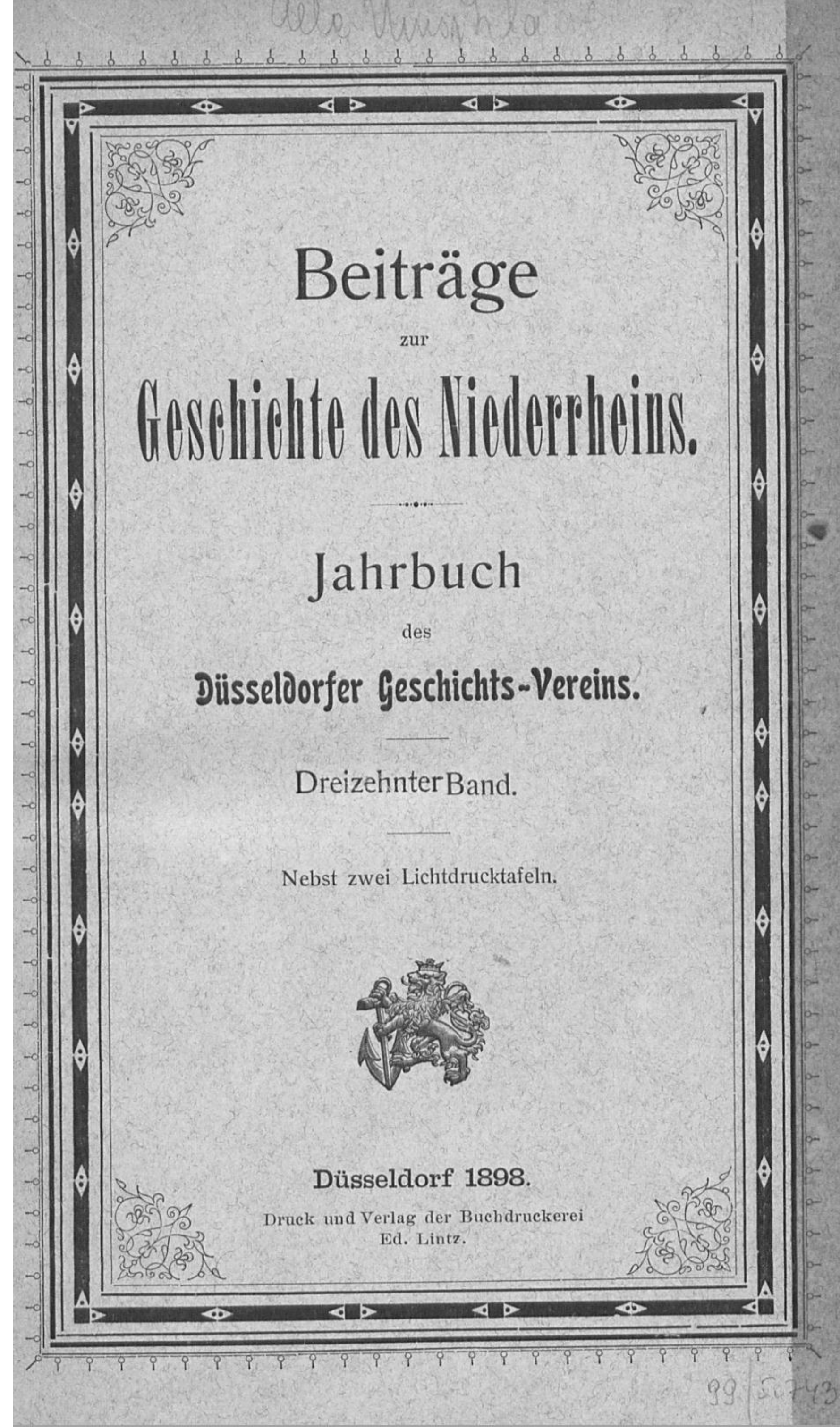






Beiträge

zur

Geschichte des Niederrheins.

Jahrbuch

des

Düsseldorfer Geschichts-Vereins.

Dreizehnter Band.

Nebst zwei Lichtdrucktafeln.

Düsseldorf 1898.

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Ed. Lintz.



Beiträge
zur
Geschichte des Niederrheins.

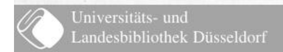
Jahrbuch
des
Düsseldorfer Geschichts-Vereins.

Dreizehnter Band.

Nebst zwei Lichtdrucktafeln.



Düsseldorf 1898.
Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz.



Redaktions-Ausschuss:

Professor Dr. **R. Hassencamp; E. Pauls;**
Dr. **O. R. Redlich.**

Der Redaktions-Ausschuss hat nach § 17 der Satzungen die eingereichten Arbeiten zu prüfen. Doch bezieht sich die Prüfung nur auf die Frage, ob der wissenschaftliche Charakter der Arbeit gewahrt ist. Dagegen übernimmt der Redaktions-Ausschuss für die in jedem Aufsatz hervortretende persönliche Auffassung keine Verantwortung.





J. Spilberg fec. 1648. Aufnahme und Lichtdruck von Wilh. Otto, Düsseldorf.

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg,
Herzog von Jülich-Berg,
geb. 1578, gest. 1653.



(Spilberg pinxit). Aufnahme und Lichtdruck von Wilh. Otto, Düsseldorf.

Katharine Charlotte von Pfalz-Zweibrücken,
Pfalzgräfin von Neuburg, Herzogin von Jülich-Berg,
geb. 1615, gest. 1651.

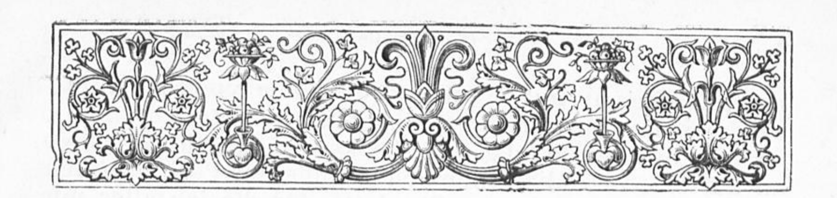
Inhalt. 13

*) Mit Genehmigung des Vereins als Marburger Dissertation veröffentlicht.

13

Miscellen.

Litterarisches.



Studien zur kirchlichen Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg.

Von Oberlehrer Dr. G. Marseille.

Einleitung.

Zweck der nachfolgenden Untersuchung ist, die Geschichte der zweiten Ehe des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg zu geben. An dieser Ehe ist von Interesse zunächst die Vorgeschichte, wegen der Art, wie der streng kirchlich gesinnte Pfalzgraf das doppelte kirchliche Hindernis, das der Ehe im Wege stand, umging und trotz des Widerspruchs der römischen Kurie dennoch zu seinem Ziele gelangte. Von Interesse ist zweitens auch die Ehe selbst. Der Gatte war eifriger katholischer Konvertit und die Frau eine ebenso treue Anhängerin der reformierten Kirche. In dem Verhältnis, das sich aus dieser Differenz für die Gatten ergab, spiegelt sich deutlich der Konflikt der beiden grossen kirchlichen Gemeinschaften am Niederrhein und wirft selbst wieder Licht darauf zurück. So führt dieser Teil der Untersuchung von selbst zu der Kirchenpolitik des Pfalzgrafen. Da diese noch keine vollständige quellenmässige Darstellung gefunden hat — die Darstellung von Keller[1]) reicht nur bis zum Jahre 1624, und die von Meinardus[2]) fängt erst mit dem Jahre 1647 an — so habe ich es nicht für überflüssig gehalten, die Kirchenpolitik des Pfalzgrafen im zweiten Teil zusammenhängend darzustellen. Ich erhebe aber für diesen Teil nicht den Anspruch auf abschliessende Vollständigkeit, sondern

[1]) L. Keller, die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. III Leipzig 1897. (Publ. a. d. Preuss. Staatsarchiven Bd. 62).
[2]) Meinardus, Protokolle und Relationen des Brandenb. Geheimen Rates aus der Zeit des Kurfürsten Fr. Wilhelm 1647—1654. Leipzig 1897. (Publ. a. d. Preuss. Staatsarchiven Bd 66).

beabsichtige nur, auf Grund ausgewählter typischer Aktenstücke eine orientierende Skizze zu geben.

Bei der Darstellung der Ehe kommt es mir vor allem an auf eine abschliessende Schilderung der Persönlichkeit der Pfalzgräfin Katharina Charlotte, für die ich alles mir erreichbare handschriftliche und gedruckte Material zusammengetragen habe. Ich hoffe, dass die mittelbare Bedeutung, die sie für die Kirchengeschichte des Niederrheins gehabt hat und besonders ihr in aller Einfachheit und Schlichtheit doch grossartiger und bedeutender Charakter eine genauere Darstellung rechtfertigen.

Meine Untersuchung gründet sich wesentlich auf Archivalien des Königl. Staatsarchivs in Düsseldorf, besonders auf einen umfangreichen Briefwechsel zwischen den Gatten. Ausserdem sind mir vom Kgl. Bayerischen Geheimen Hausarchiv und vom Bayerischen Allgemeinen Reichsarchiv einige Mitteilungen zugegangen, für die ich hier meinen verbindlichsten Dank abstatte. Zu ganz besonderem Dank fühle ich mich meinem Freunde, Herrn Archivar Dr. Küch in Düsseldorf verpflichtet, der mich zu dieser Arbeit angeregt hat und mir dabei ein steter und massgebender Berater gewesen ist.

Die Originale der beigegebenen Porträts befinden sich in der Gemäldesammlung der Königl. Kunstakademie zu Düsseldorf.[1])

I.

Die Ehe Wolfgang Wilhelms mit Katharina Charlotte von Pfalz-Zweibrücken.

Kapitel I.

Die Vorgeschichte der Ehe.

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg, war in erster Ehe vermählt mit Magdalene von Bayern, der Schwester Maximilians. Die Geschichte dieser Heirat, ihre Motive und ihre weltgeschichtliche Bedeutung, sind

---

[1]) Vgl. F. **Schaarschmidt**, Fürstliche Bildnisse in der Gemäldesammlung der Königl. Kunstakademie zu Düsseldorf. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch XI. Düsseldorf 1896.

zwar hinreichend bekannt, ihre Kenntnis ist aber nötig zum Verständnis der zweiten Heirat des Pfalzgrafen. Es mögen deshalb einige Worte über sie hier Platz finden.

Die Geschichte der ersten Heirat des Pfalzgrafen ist eng verbunden mit der Geschichte seiner Bemühungen um den Besitz der Länder Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg. Wolfgang Wilhelm befand sich bei dem Tod des Herzogs Johann Wilhelm (1609) in einer üblen Lage. Seine Versuche, noch zu Lebzeiten Johann Wilhelms in den Landen festen Fuss zu fassen, waren missglückt und hatten die Kasse seines Vaters und die geringen Mittel Neuburgs erschöpft. Er konnte also jetzt nicht daran denken, seine Ansprüche aus den Mitteln seiner Hausmacht mit Nachdruck durchzusetzen. Der Umstand aber, dass er aus einem sehr streng lutherischen Hause war, erschwerte ihm die Erwerbung von Bundesgenossen. Sachsen, damals die lutherische Vormacht in Deutschland, wäre sein natürlicher Bundesgenosse gewesen, erhob aber selbst sehr ernsthafte, wenn auch schlecht begründete Ansprüche. Brandenburg war zwar auch lutherisch, hatte sich aber in den letzten Jahren den Reformierten zugewandt und im Februar 1605 ein förmliches Bündnis mit Kurpfalz und kurz darauf auch mit den Generalstaaten geschlossen. Von der Union durfte W. W. ebenfalls nicht hoffen, dass sie für ihn gegen Brandenburg eintreten werde, da sie wesentlich unter dem Einflusse der Kurpfalz und der Niederlande stand. Die Bevölkerung der Lande selbst war nur zu einem ganz verschwindenden Bruchteil lutherisch und sonst zu fast gleichen Teilen katholisch und reformiert. Die Sympathien der Reformierten gehörten aber naturgemäss dem Brandenburger. W. W. versuchte nun, die streitige Angelegenheit mit Brandenburg dadurch zu erledigen, dass er sich um die Tochter des Kurfürsten bewarb; aber dies Projekt scheiterte an den übergrossen Ansprüchen, die W. W. bei dieser Gelegenheit stellte und an seinem persönlichen Zerwürfnis mit dem Kurfürsten in Königsberg.

Aus dieser Isolierung, in der sich W. W. befand, konnte ihn nur ein enger Anschluss an die katholischen Mächte retten, die übrigens so wie so schon bei der damaligen überaus grossen Spannung zwischen Lutheranern und Reformierten seinem Herzen kaum ferner standen als die Reformierten. So wurde er durch die Gewalt der Umstände gezwungen, „den Papisten an die Hand zu gehn“, wie dies der Land-

graf Moritz von Hessen bei Gelegenheit des Dortmunder Vergleichs vorausgesagt hatte.[1])

Noch als die Verhandlungen mit Brandenburg wegen der Heirat im Gange waren, knüpfte er Verhandlungen mit Maximilian von Bayern an, wegen Verheiratung mit Magdalene, der Schwester Maximilians. Dieser stellte ihm als einzige, aber unumgängliche Bedingung den Uebertritt zur katholischen Kirche. Nun folgen die vertrauten Disputationen mit Maximilian, die schliesslich nach langem Kämpfen den Uebertritt W. Wilhelms zur Folge hatten. Er hatte schon nachgegeben, als er sich zu den Disputationen bereit erklärte, und die Disputationen selbst konnten nur den Zweck haben, ihm vor seinem eignen Gewissen den Uebertritt zu ermöglichen. Mit seinem Uebertritt gewann er die Hand Magdalenens, die Unterstützung Maximilians, Kurkölns und der ganzen Liga, die Unterstützung Spaniens gegen die Generalstaaten und Brandenburg, durfte hoffen, den Kaiser, der selbst Ansprüche auf die Länder erhob, für sich zu gewinnen und beseitigte damit zugleich noch einen gefährlichen Rivalen in der Anwartschaft auf die erledigten Länder, der vom Kaiser bisher begünstigt wurde: Kursachsen. Die Hochzeit wurde am 11. November 1613 gefeiert und das junge Paar zog nach Düsseldorf. Die Ehe scheint in den letzten Jahren, wenn man anders den umlaufenden Gerüchten Glauben schenken darf, nicht sehr glücklich gewesen zu sein.[2]) Magdalene starb am 25. September 1628 zu Neuburg; der einzige Sohn, der der Ehe entsprang, war Philipp Wilhelm, geboren im Jahre 1615.

Bei dem Tod Magdalenens stand W. W. noch in kräftigem Mannesalter, und die Umstände mussten in ihm sehr bald den Gedanken an eine zweite Vermählung wachrufen. Seine ganze Hoffnung stand ja nur auf zwei Augen; starb sein Sohn kinderlos, so war er um den Lohn seiner Mühen betrogen und die Erbschaft, für die er so viel geopfert hatte, fiel an seine lutherischen Brüder, mit denen er ohnehin wegen eines früheren Streites um die Primogenitur in Neuburg nicht im besten Einvernehmen stand. Damit wäre aber auch zugleich das Uebergewicht der protestantischen Mächte am Niederrhein entschieden

---

[1]) Vgl. Keller a. a. O. S. 18.

[2]) Weseken, Lic. der Rechte in Wesel, berichtet in seinen Aufzeichnungen, der Bürgermeister in Essen habe ihm u. a. erzählt, der Pfalzgraf sei „in 3 jahren nicht bei seiner gemahlin gewesen". Coll. Dorth. VII 1629 Januar 10.

und seine Lande wären für die katholische Kirche verloren gewesen. Das musste ein um so unerträglicherer Gedanke für ihn sein, je mehr er selbst um seiner Selbstachtung willen die Motive seines Uebertritts zur katholischen Kirche nur in der überzeugenden Wahrheit der katholischen Kirche suchte. Es lag also für ihn die dringende Veranlassung vor, noch selbst für Nachkommenschaft zu sorgen. Bei der äusserst unsicheren politischen Lage aber, in der er sich befand, mussten bei der Auswahl der Braut fast noch mehr wie bei der ersten Heirat politische Gründe den Ausschlag geben.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die damalige Lage des Pfalzgrafen.[1]) Die beiden grossen Ziele seiner ganzen Politik waren erstens der unbestrittene Besitz womöglich der ganzen jülich-klevischen Erbschaft und zweitens die Erlangung der pfälzischen Kur. Die erstere konnte er nur dann gewinnen, wenn ihn die katholischen Fürsten mit Maximilian an der Spitze unterstützten und wenn es möglich war, auch den Kaiser, der noch immer Sequestrationsgelüste hatte, in Schach zu halten. Die pfälzische Kur aber, welche der Kaiser nach der Aechtung Friedrichs V. von der Pfalz und seines Hauses an Maximilian von Bayern — zunächst nur persönlich — übertragen hatte und die W. W. als nächster Agnat für sich in Anspruch nahm, war nur dann zu gewinnen, wenn Maximilian geschwächt und seines Einflusses beim Kaiser beraubt war, und wenn andererseits der Pfalzgraf den Kaiser auf seiner Seite hatte. Er konnte also nicht das eine Ziel energisch verfolgen, ohne sich von dem andern zu entfernen, musste also immer zu verhüten suchen, dass eine der beiden Mächte zu stark wurde. Er widerstand deshalb stets den mitunter sehr lockenden Versuchungen, sich energisch auf die Seite der Liga oder des Kaisers zu stellen und blieb beständig neutral, trotzdem er dadurch in manche demütigende Lage kam und schliesslich auch seine Stellung zur katholischen Kirche verdächtig wurde. Selbst Spanien, das ein Interesse hatte, ihn in seinen beiden Zielen zu unterstützen, vermochte ihn nicht zur Aufgabe seiner Neutralität zu bringen. Er fürchtete die Niederländer, die so wie so schon drei feste Plätze seines Landes besetzt hielten und mit Leichtigkeit mit ihren Truppen das offen daliegende Land überschwemmen

---

[1]) Vgl. Küch, Pfalzgraf W. W. in Brüssel 1632. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch X. Düsseldorf 1895.

konnten. Deshalb blieb er auch hier trotz seiner grossen Freundschaft mit der Infantin Isabella neutral.

Dieser konsequent durchgeführten Neutralitätspolitik musste natürlich auch seine neue Heirat dienen. Nun war aber zufällig um diese Zeit eine ebenbürtige katholische heiratsfähige Prinzessin nicht vorhanden; in den Häusern Habsburg, Bayern und Leuchtenberg, den einzig katholisch gebliebenen, war keine, die hätte in Betracht kommen können. Eine nicht ebenbürtige durfte der Pfalzgraf um der Legitimität der Kinder willen nicht wählen; wollte er keine Ausländerin nehmen, so musste er an eine Protestantin denken. Davor brauchte er aber um so weniger zurückzuschrecken, als seine ganze politische Lage und seine Neutralitätspolitik es ihm höchst wünschenswert erscheinen lassen mussten, sich mit den Protestanten gut zu stellen, natürlich ohne es mit seinen katholischen Freunden zu verderben. Seine Wahl fiel auf die älteste Tochter seines Vetters, des Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken.

Eine Verbindung mit diesem Hause empfahl sich besonders aus dem Gesichtspunkt, dass das Haus Zweibrücken mit dem Prinzen von Oranien ziemlich nahe verwandt war. Die Grossmutter der Prinzessin, Luise Juliane, die Gemahlin Friedrichs IV. von der Pfalz, war die Schwester des Prinzen von Oranien; sie lebte seit der Vertreibung ihres Sohnes, des Winterkönigs, bei ihrem Schwiegersohn Johann von Zweibrücken in Meisenheim. Die ganze Familie war streng kalvinistisch und der Pfalzgraf durfte hoffen, durch diese Verbindung in ein besseres Verhältnis zu den Generalstaaten zu kommen, versprach sich vielleicht auch von dieser Heirat einen guten Einfluss auf sein Verhältnis zu seinen reformierten Unterthanen, obwohl er zu irgendwelchen Konzessionen in dieser Beziehung keineswegs gewillt war. Schliesslich erhob auch der Pfalzgraf von Zweibrücken Ansprüche auf die erledigte jülichsche Erbschaft, weil sein Vater eine Tochter von Herzog Wilhelm zur Frau gehabt hatte. Er hatte den Dortmunder Vergleich vom Jahre 1609 ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt anerkannt, dass sich Brandenburg und Neuburg dazu verpflichteten, das Zweibrücker Erbrecht anzuerkennen, soweit für dasselbe entschieden werden möchte.[1]) Durch eine Verbindung

---

[1]) Vgl. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenref. und des dreissigjährigen Krieges. Stuttgart 1887 ff. (Bibl. D. Gesch. Nr. 969) II S. 290.

mit dem Hause Zweibrücken ging dann natürlich das Anspruchsrecht auf W. W. über, und er hatte einen Rechtstitel mehr.[1])

So warb er denn bei Johann von Saarbrücken um die Hand der ältesten Tochter Magdalena Katharina.[2]) Aber der Ehe stand ein schweres kirchliches Hindernis im Weg. Zwar die Verschiedenheit der Konfession war kirchenrechtlich nicht von Belang, obwohl das Tridentinum die gemischten Ehen verboten hatte; es war in Deutschland seit 80 Jahren üblich, dass Katholiken und Protestanten unter einander heirateten, ohne dass die katholische Kirche Schwierigkeiten gemacht hätte.[3]) Aber W. W. war, wie oben bereits erwähnt, mit der Prinzessin im zweiten und dritten Grad verwandt und bedurfte deshalb einer Dispensation vom Papst. Er wandte sich daher im Sommer 1629 an den Papst und bat ihn um Hinwegräumung des Ehehindernisses. Da er voraussetzen konnte, dass man in Rom die nahe Verwandtschaft als willkommenen Vorwand benutzen werde, um die Ehe mit der protestantischen Prinzessin zu hintertreiben, so suchte er dem zuvorzukommen und fügte seiner Bitte noch die Bemerkung hinzu, die Prinzessin sei zwar jetzt noch häretisch, begehre aber in den Schooss der katholischen Kirche wieder aufgenommen zu werden.[4]) Dass die Prinzessin dem Pfalzgrafen zu solchen Hoffnungen Anlass gegeben habe, muss allerdings in Anbetracht ihres späteren Verhaltens sehr zweifelhaft erscheinen. Der Papst antwortete am 15. September 1629, dass er die gewünschte Dispensation nur dann geben könne, wenn die

[1]) Dass dies die wirklichen politischen Motive waren, lässt sich allerdings nur vermuten. Die vorhandenen Heiratsakten und Korrespondenzen W. Wilhelms geben keinen Aufschluss hierüber. An den Erzbischof von Utrecht schreibt er später gelegentlich einmal (29. Dez. 1631) von causae graves ac variae, die ihn bestimmt hätten. Auch die Korrespondenzen Bayerns mit Pfalz-Neuburg und dem päpstlichen Hofe enthalten, wie mir auf Anfrage von dem Königl. Allgemeinen Reichsarchiv in München freundlichst mitgeteilt wurde, nichts über die politischen Motive dieser Heirat.

[2]) Sie war das einzige Kind, das er von seiner ersten Frau, der Prinzessin Katharina von Rohan, hatte.

[3]) Vgl. die Rechtsgutachten, die, ohne Unterschrift und ohne Datum, dem Inhalt nach zu schliessen kurz vor und nach der Vermählung von den Jesuiten in der Umgebung des Pfalzgrafen angefertigt sind, um ihn in Rom zu rechtfertigen. D. Jülich-Berg, Familiensachen 72.

[4]) ad praesens haeretica, sed quae benedicente Domino haereses abiurare et in S. R. E. gremium recipi maxime cupit. Urban VIII. an W. W. 1629, Sept. 15. Jülich-Berg, Familiensachen N. 72.

Braut vorher öffentlich oder heimlich ihren Glauben abschwöre. Gegenüber den sanguinischen Hoffnungen auf Bekehrung der Prinzessin, die der Pfalzgraf als so gewiss in Aussicht stellte, war man in Rom sehr skeptisch, da man dort, wenn auch mit Unrecht, der Treue und Zuverlässigkeit des Pfalzgrafen selbst nicht mehr unbedingt traute, und die Errungenschaft, die die Kirche mit seiner Konversion gemacht hatte, durch die Verbindung mit einer streng kalvinistischen Familie für gefährdet hielt. Man scheint in Rom ernstlich gefürchtet zu haben, der Pfalzgraf möchte aus politischen Gründen sich veranlasst sehen, zu der kalvinistischen Kirche überzutreten. Dies freilich ohne Ursache, denn gerade die politische Lage des Pfalzgrafen schloss eine solche Möglichkeit völlig aus. In den alleinigen Besitz der ungeteilten klevischen Herrschaft konnte er nur mit Unterstützung des Kaisers und anderer katholischer Fürsten kommen, und in den der pfälzischen Kur natürlich nur dann, wenn er katholisch blieb.[1]) In Zweibrücken dachte man jedoch nicht entfernt daran, die Prinzessin dem Pfalzgrafen zulieb katholisch werden zu lassen; der Pfalzgraf suchte deshalb in erneutem Schreiben den Papst dahin zu bewegen, dass er die Dispensation ohne Bedingung in der Hoffnung auf die nachfolgende Bekehrung gäbe. Ja er hatte in Absicht, den Papst persönlich darum zu bitten, gelegentlich einer Reise nach Italien, die er im Frühjahr 1630 unternahm, um Spinola zu veranlassen, sein Heer aus seinen rheinischen Landen zu führen.

Auf dieser italienischen Reise spielte ihm sein Herz beinahe einen bösen Streich. Er verliebte sich nämlich in ein italienisches Edelfräulein, die Gräfin Maria Madalena Grivelli. Er war aber doch eine zu kühle und verständige Natur, um sich durch Leidenschaft seine feinen diplomatischen Pläne zu verderben; er überwand seine Zuneigung und beschloss, die Gräfin nur für den Fall zu heiraten, dass er die Zweibrückische oder eine andere ebenbürtige Prinzessin nicht bekommen konnte. Wir wissen von dieser Sache durch einen interessanten Brief, den er von Italien aus am 29. März desselben Jahres (1630) an seinen Sohn schrieb mit dem Auftrag, ihn nur im Fall seines plötzlichen Todes zu eröffnen. Die Episode hatte um diese Zeit schon ihren Abschluss gefunden, vermutlich weil der Pfalzgraf wieder bessere Hoffnungen im Betreff der Zweibrückischen Prinzessin hatte. Er gibt

[1]) Vgl. das Rechtsgutachten der Jesuiten.

seinem Sohn den Auftrag, dem genannten Fräulein, das er „wegen ihrer Treue, Gottesfurcht, Verstand und tugendhaften Beständigkeit“ habe heiraten wollen, wenn er keine annehmliche Heirat mit einer geborenen Fürstin erlangen könne, jährlich 1000 Thaler zu zahlen bis an ihren Tod, auch wenn sie sich anderweitig verheirate, und ihrem Vater, Brüdern und Vetter, dem Grafen Grivelli zu Bauja, „Ehr und Guts zu thun.“ Man könnte versucht sein, diese ganze Episode nicht ernsthaft zu nehmen, sondern nur für ein galantes, standesgemässes Abenteuer zu halten. Dem aber widerspricht der feierliche Ton des Briefes, der von W. W. vermutlich selbst geöffnet worden und von ihm selbst zu den Akten gelegt ist. Dem widerspricht ferner der Umstand, dass dem Pfalzgrafen in dieser Beziehung nichts nachzusagen ist. Die Rede, die ihm am Sarge gehalten wurde, und die bereits erwähnten Rechtsgutachten der Jesuiten stellen ihm nach dieser Seite hin das beste Zeugnis aus und sie gewinnen an Glaubwürdigkeit eben dadurch, dass die reichlich vorhandenen Akten von ihm und über ihn von irgend welcher Maitressenwirtschaft nichts wissen. Wir werden aber an diesen Zwischenfall mit der Grivelli später noch einmal erinnert werden.

Nach seiner Rückkehr von Italien im Mai desselben Jahres (1630) begab sich W. Wilhelm nach Zweibrücken, um den Vollzug der Verlobung zu bewirken. Hier war ihm aber inzwischen der Pfalzgraf Christian von Birkenfeld zuvorgekommen. Nach zwei Tagen erfuhr er zu seiner grössten Beschämung durch den Pfalzgraf Christian, dass sie jenem bereits versprochen sei. Sofort gab er, mitten in der Nacht, den Befehl zum Aufbruch, änderte aber mit dem beginnenden Morgen seine Meinung und liess noch an demselben Morgen durch einen vom Adel bei Herzog Johann um die Hand der drittältesten Tochter, Katharina Charlotte, die damals 15 Jahre alt war, anhalten.[1]) „Darüber beede fürstliche eltern sehr erschrocken und lang nicht gewust, was sie antworten sollen, endlich aber solche antwort dahin gestellt: 1. dass freylein seye noch bluthiung, 2. die Religion ungleich, 3. und könne ohne consens der nechsten befreunden nicht geschehen. Darüber Ihre fürstliche Durchlaucht replicirt: 1. sie seye nicht zu iung, sie müstens haben und sollten sie weis nicht

[1]) Die zweitälteste Tochter, Elisabeth Luise, kam nicht in Frage. Sie starb als reformierte Aebtissin zu Herford und war wahrscheinlich schon damals für diese Stellung bestimmt.

was spendiren, 2. sie wolten ihr auf 6 meil weegs einen eignen calvinischen Praedicanten halten, 3. und den consens im Haag und von Pfalzgraff Friderichen etc. selbst holen". Er blieb dann noch fünf Tage und zeigte sich, trotzdem die Eltern gar nicht zu der Verlobung inklinierten, sub specie futuri matrimonii gar lustig, verehrte K. Charlotte ein Kleinod für 4000 Reichsthaler und den Eltern je einen Beutel von 800 Reichsthalern und liess auch sonst stattliche Verehrungen austeilen.[1]) Dass W. W. sich so rasch in seine Lage fand und, eben zurückgewiesen, um die Hand einer anderen Tochter anhielt, zeigt jedenfalls, dass ihm an einer Verbindung mit dem Hause Zweibrücken sehr viel gelegen war. Er befand sich übrigens in dieser ganzen Angelegenheit — wie hervorgehoben werden muss — durchaus im Einverständnis mit seinem Beichtvater, überhaupt seiner ganzen geistlichen, jesuitischen Umgebung, auch mit seiner Freundin, der streng katholischen Infantin. Diese zunächst auffallende Thatsache erklärt sich daraus, dass die Jesuiten als ganz sicher voraussetzten, dass die Bekehrung der Prinzessin in Bälde erfolgen werde. Ja, man knüpfte an ihren Uebertritt noch andere, grössere Hoffnungen und fasste schon die Bekehrung ihrer Brüder, wenn sie an den Hof kämen, und damit die Bekehrung des ganzen Landes Zweibrücken in das Auge.[2]) Irgend welche Gefahren für die Rechtgläubigkeit des Pfalzgrafen fürchtete man von der kalvinistischen Prinzessin nicht. Die Jesuiten konnten mit Recht von ihm nach Rom schreiben, es gäbe keinen Katholiken in der ganzen Welt, der fester stünde im Glauben als er.[3]) Ferner überschauten sie die politische Lage des Pfalzgrafen klar genug, um zu wissen, dass er durch seine Interessen an die katholische Kirche gebunden war. Zudem war die Braut eine Kalvinistin. Der Pfalzgraf aber war vorher ein glühender Lutheraner gewesen und verabscheute, wie alle Lutheraner, die Kalvinisten wie die Pest.[4]) Seine Abneigung gegen die Kalvinisten, so schrieben

---

[1]) Extrakt aus einem anonymen Schreiben vom 20./30. Juni 1630. Der anscheinend sehr gut unterrichtete Verfasser ist vielleicht der Zweibrückische Kanzler J. C. Kolb. Das Original befindet sich im Königl. Allgem. Reichsarchiv zu München.

[2]) Vgl. das Rechtsgutachten der Jesuiten. — K. Ch. wird hierin bezeichnet als dispositissima ad conversionem. Es könne auf der ganzen Welt gar keine stärkere und begründetere Hoffnung auf Bekehrung ausgedacht werden.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) Ebendaselbst.

sie nach Rom, sei nach seiner Bekehrung noch grösser geworden, da er nicht ohne eigentlichen merklichen Schaden erkannt habe, dass sie noch mehr wie die Lutheraner betrügerische Wechselbälge seien. Eher könne man annehmen, dass ein Hase einen Hund verfolgen werde, oder eine Maus eine Katze, als dass der Pfalzgraf durch seine Gemahlin veranlasst werden würde, wieder zu der Häresie zurückzukehren.[1]) Schliesslich glaubten sie nichts fürchten zu müssen wegen der grossen Jugend der Braut und ihrer ungemeinen Bescheidenheit, wobei zu bemerken ist, dass sie den Charakter der Prinzessin im allgemeinen treffend beurteilten; sie unterschätzten nur bei weitem ihre religiöse Selbständigkeit.[2])

In erneuten dringenden Schreiben wandte sich nun der Pfalzgraf im Sommer 1630 an den Papst und bat ihn, mit Rücksicht auf die sicher zu erhoffende Konversion der Prinzessin vorläufig von der an die Erteilung der Dispensation geknüpften Bedingung abzusehen. Er erreichte zwar, dass der Papst die Sache von neuem in der Sacra Congregatio S. O. mehrfach verhandeln liess, aber es blieb bei dem ersten Beschlusse: erst solle die Prinzessin zur katholischen Kirche übertreten, dann solle die Dispensation gegeben werden. Trotzdem gab W. W. die Hoffnung nicht auf; er erneuerte in bestimmter Form seine Bewerbung bei Johann und schrieb gleichzeitig nach Berlin und bat den Kurfürsten Georg Wilhelm, dem Abgesandten des Herzogs Johann, dem Kanzler J. Kasimir Kolb[3]), eine schleunige und willfährige Resolution zu erteilen.

Der Kurfürst gab den gewünschten Bescheid am 30. Juli 1630; er wurde dem Pfalzgrafen in Abschrift zugestellt. Er erklärte darin, es liege kein Grund vor, den Wünschen des Pfalzgrafen entgegen zu sein, wenn nur die Braut wegen der reformierten Religion genugsame Versicherung erhalte.[4]) Auch an den Kaiser wandte sich der Pfalzgraf auf dem Kollegiattag zu

---

[1]) Rechtsgutachten der Jesuiten.

[2]) Der grosse Ketzerbekehrer W. W. könne unmöglich irregeleitet werden per simplicem iuvenculam, quae vix adolere incepit nec misera scit, quod credit.

[3]) J. Casimir Kolb v. Wartenstein war früher in kurpfälzischen Diensten gewesen und hatte bei der Katastrophe von 1620 Amt und Güter verloren. Er unterstützte den Pfalzgrafen W. W. in seinen Heiratsabsichten und W. W. verwandte sich dafür in seinem Interesse beim Kaiser.

[4]) D. Jülich-Berg, Familiensachen No. 72.

Regensburg und vermochte ihn dazu, an Pfalzgraf Johann ein „bewegliches Schreiben“ zu senden.[1])

Endlich erreichte er wenigstens so viel, dass man am 3. Oktober 1630 die Ehepakte[2]) mit einander vereinbarte: die Hochzeit soll „zur ehisten Gelegenheit“, sobald die päpstliche Dispensation da ist, nach katholischem Ritus vollzogen werden. In einem Nebenabschied bewilligt W. W. seiner zukünftigen Frau einen reformierten Prediger, den sie aus ihrem Handgeld bezahlen soll. Er soll aber seinen Wohnsitz nicht in den Residenzen haben, sondern 2 Meilen davon, und nur in Kriegs- oder Pestzeiten in Neuburg (bezw. Düsseldorf) selbst. Der Pfalzgraf verpflichtet sich, ihn so oft holen zu lassen, als es die Fürstin begehren wird, damit er ihr und ihrem reformierten Hofstaat predige und das Abendmahl austeile.[3]) Auch soll den reformierten Gliedern des Hofstaates das Begräbnis an einem ehrlichen, wohlverwahrten Ort nicht verweigert werden.

Ueber die Konfession der zu erwartenden Kinder wird merkwürdigerweise in den Ehepakten gar keine Bestimmung getroffen; diese Frage wird überhaupt nicht erwähnt. Man einigte sich aber mündlich dahin, dass die Kinder katholisch getauft und erzogen werden sollten.[4])

---

[1]) W. W. an den Kaiser 1631 Nov. 15. D Jülich-Berg, Familiensachen No. 72.

[2]) D. Jülich-Berg, Familiensachen No. 72a und Urkunden No. 83.

[3]) Der reformierte Hofstaat der Pfalzgräfin sollte bestehen aus dem Hofmeister und der Hofmeisterin, zwei Hofdamen, vier Kammerdienerinnen und Mägden, einem Kammerdiener, einem Lakei und einem Schneider.

[4]) Das geht hervor aus Folgendem: Am 8. Dezember 1631, 4 Wochen nach der Hochzeit, schreibt W. W. an den Kardinal Dietrichstein, es sei doch nicht anzunehmen, dass „ihre päpstliche heiligkeit . . . unsern kindern . . . die doch vermög abrede katholisch erzogen werden müssen . . . ihre succession sollte begehren zweiflich und strittig zu machen“. In der That ist auch aus den Akten über die Geburt der aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder Ferdinand Philipp und Eleonore Franziska zu ersehen, dass beide nach katholischem Ritus getauft wurden und eine katholische Erziehung erhalten sollten, und zwar in vollem Einverständnis auch der Eltern der K. Charlotte. (Ich verdanke diese Notiz der gütigen Mitteilung des Königl. Bayerischen Geheimen Hausarchivs). — Pate des kleinen Prinzen war König Philipp von Spanien. — Die Hauptbestimmungen der Ehepakte waren folgende: Pfalzgraf Johann giebt 10000 Gulden Heiratsgut und Ehesteuer, 50000 Gulden Widerlage und 6000 Gulden Morgengabe. K. Charlotte verzichtet auf alle Erbansprüche väterlicher-, brüderlicher-, grossmütterlicher-, mütterlicher- und schwesterlicherseits. Im Fall seines Todes garantieren ihr W. W. und sein mitunterschriebener Sohn Philipp Wilhelm jährlich 5500 Gulden Witwengeld mit dem Sitz

Bei dieser Heiratsabrede blieb es aber vorläufig; W. W. reiste wieder ab, ohne dass es zur officiellen Verlobung gekommen wäre, wohl wegen des jugendlichen Alters der Prinzessin, die noch keine 16 Jahre alt war. Nach drei Monaten zog W. W. wieder hinauf nach Zweibrücken, um die endgültige Verlobung an dem 16. Geburtstag der Prinzessin ins Werk zu setzen. Ganz ohne Widerstand ging es aber auch jetzt noch nicht ab; die Grossmutter der Prinzessin, die Kurfürstin Witwe Luise Juliane, hielt die hinsichtlich der Religion gemachten Versprechungen nicht für ausreichend und sicher genug; der Pfalzgraf musste sich dazu bequemen, die gemachten Versprechungen feierlich zu wiederholen und zu erweitern.[1]) Der Prediger behält zwar seine Wohnung zwei Meilen von Düsseldorf (bezw. Neuburg), aber der Pfalzgraf will ihn zur Winterszeit auch am Abend zuvor holen lassen, er muss sich dann aber der Conversation mit den Personen, denen das Exercitium der reformierten Religion nicht zugestanden ist, enthalten. Lässt aber der Pfalzgraf den Prediger trotz des Ansuchens der Pfalzgräfin nicht holen, so ist sie ermächtigt, ihn holen zu lassen. Geht er ab, mit Tod oder auf eine andere Weise, so darf sie einen neuen bestellen. Schliesslich gesteht der Pfalzgraf ihr noch eine Hofdame reformierten Bekenntnisses zu und, falls sie es nach ihrer Heimführung begehren sollte, noch einen besonderen Koch und Kutscher. Hinsichtlich der Trauung aber liess sich W. W. nichts abringen; es blieb bei der ersten Abmachung. Es soll damit gehalten werden wie bei seiner Hochzeit mit Magdalene: sie soll am Abend stattfinden, damit die Messe, die ja nur Morgens celebrirte wird, umgangen wird.

So war denn auch das letzte Hindernis beseitigt und nun wurde die Verlobung am 11. Januar, dem 16. Geburtstage der Prinzessin, vollzogen. Aber auch jetzt fühlte sich W. W. seiner Braut keineswegs sicher, und um wenigstens an ihrer Person einen Rückhalt zu haben,

---

auf Schloss Laber. Sie darf sich wieder verheiraten, aber, wenn Kinder vorhanden sind, nur mit Rat der beiderseitigen Freundschaft. Der Witwensitz fällt dann weg; sie behält aber ihr Heiratsgut und die Morgengabe; die Widerlage soll ihr, solange sie lebt, mit 5 % verzinst werden. Mit den etwaigen Töchtern soll es vermöge der pactorum familiae gehalten werden, mit den Söhnen ungefähr so wie in Neuburg, d. h. nach dem Recht der Primogenitur.

[1]) D. Jülich-Berg. Familiensachen No. 72a $\frac{\text{3. Jan. 1631}}{\text{24. Dec. 1630}}$ Zweibrücken. Vgl. auch den Anhang.

setzte er am Tage der Verlobung in der ihm eigenen dedantischen Weise ein Aktenstück in doppelter Ausfertigung auf. Das interessante Schriftstück enthält zehn Punkte. Die Brautleute versprechen sich darin, sich auch vor der priesterlichen Copulation Liebe, Treue und Vertrauen zu erweisen, alles zu meiden, was dem anderen zuwider sein könnte, alles, was sie miteinander reden oder sich zuschreiben, geheim zu halten bis in den Tod, „insonderheit aber die befürderung des hochzeitlichen beilagers allerseits nach allem vermögen“ zu bewirken und einander bis in den Tod nicht zu verlassen.[1]) Der Zweck, den der Pfalzgraf mit diesem Aktenstück im Auge hatte, war offenbar der, seine junge und, wie er glaubte, lenksame Braut dem Einfluss ihrer Familie zu entziehen. Aber er stiess auf ungeahnten Widerstand. Sie erklärte ihm zwar, dass sie den zehn Punkten getreulich nachkommen, sie auch jeden Monat wenigstens einmal lesen wolle, wie er verlangt hatte,[2]) gab ihm aber ihre Unterschrift nicht;[3]) die Art und Weise, wie sie gebunden werden sollte, missfiel ihrem feinen Zartgefühl. Zwar das steht ohne allen Zweifel fest, dass sie nicht „persönliche Neigungen diplomatischen Konjunkturen“ unterordnen musste, wie Cuno meint,[4]) sondern dass sie sich aus freier Neigung mit ihm verlobt hat. Sie liebte den noch immer stattlichen, gewandten Mann,[5]) und war, soweit es ihr

---

[1]) Der erste Punkt lautet wörtlich: W. W. . . und K. Ch. . . haben sich erklärt und beständig erboten, sich 1. zuvorderst gegen gott um seiner vielfältigen gnad willen und insonderheit, weil er bisher die sachen zu ihrer beider verehelichung also miltiglich disponiret hatt, nach äuserstem vermögen dankbarlich zu erzeigen und sich aller gottfurcht, zucht und tugent im thun und lassen zu befleissen.

[2]) W. W. an K. Charlotte Meisenheim 1631 Jan. 15./5. Jülich-Berg, Familiensachen No. 71 b.

[3]) Das Duplicat, von W. W. geschrieben und unterschrieben, trägt von seiner Hand die nota: „als ich den 12/2 Jan. Fräulein K. Charlotte fürgehalten und sie sich zu dessen observanz schuldig und williglich erboten, hab ich allein ein gleichlautende Copi Ihr L. zugestellt und die subscription ferner nit urgiret, bevorab weil sie sich zum oftern zu beharrlicher und aufrichtiger lieb und treu gegen mir erboten“.

[4]) „Offenbar mussten bei dieser im November 1631 geschlossenen ehelichen Verbindung persönliche Neigungen diplomatischen Konjunkturen sich unterordnen.“ Cuno, Gedächtnisbuch deutscher Fürsten und Fürstinnen reformierten Bekenntnisses. Barmen (ohne Angabe des Druckjahres.) 5. Lief. S. 110.

[5]) Das geht hervor aus dem nachher noch näher zu berücksichtigenden Briefwechsel des Pfalzgrafen mit Blorer, wenn auch Blorer hie und da übertrieben haben mag, um dem Pfalzgrafen recht Angenehmes und Schmeichelhaftes zu schreiben.

kindlich gehorsamer Sinn zuliess, die eifrigste Beförderin der Sache, machte auch auf ihre Faust hie und da eine unschuldige, kleine Intrigue. Sie litt seelisch und körperlich schwer unter der Schwierigkeit, ihre Neigung mit den Geboten des kindlichen Gehorsams in Einklang zu bringen.[1]) Sie wurde noch wie ein Kind behandelt und war ja auch noch ein halbes Kind, aber von grosser Tiefe und Leidensfähigkeit, dabei nicht gewohnt, oder nicht in der Lage, sich auszusprechen,[2]) auch von Natur scheu, und wegen ihrer Jugend und eingezogenen Erziehung zurückhaltend.

W. W. reiste nun wieder ab nach Düsseldorf. Um sich aber möglichst zu sichern, stellte er einen gewissen Blorer, einen Schwager des oben erwähnten Kanzlers Kolb von Wartenberg an, und gab ihm den Auftrag, ihn über die Vorgänge am Zweibrücker Hofe brieflich genau zu unterrichten und seine Interessen so gut als möglich zu wahren.[3]) Um sich seinen Einfluss auf seine Braut während seiner Abwesenheit zu sichern und sie zu einem gefügigen Werkzeug für seine Pläne zu erziehen, suchte er es vor allem zu erreichen, dass niemand, auch die Eltern nicht, einen Einblick in die Briefe bekämen, die er mit ihr wechselte. Deshalb hatte er in den obenerwähnten zehn Punkten stipuliert, sie wollten alles, was sie sich vertraulich einander mitteilten, geheim halten bis in den Tod, hatte auch zugleich ein ganzes Alphabet einer Geheimschrift mit ihr verabredet.[4]) Anfangs nun scheint er wirklich seine Absicht insoweit erreicht zu haben, dass niemand als seine Braut seine Briefe las. Bald aber fand er an dem zurückhaltenden Ton der Briefe Charlottens Ursache zu der Vermutung, dass die Eltern die Briefe lasen. Er bat nun zwar wiederholt und

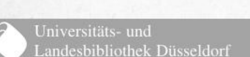
---

[1]) Eine Dame aus der Umgebung der Grossmutter, vielleicht die Hofmeisterin, schreibt aus Meisenheim vertraulich an Blorer: „Eurer person (K. Ch.) wegen ist auch geredet worden, die maistresse, sagt sie (die Grossmutter), müsse eben in allem zufrieden sein, wen man ihr gebe. Sie ist furwahr ein recht lieb mensch, die gar behutsam geht, also dass, wan man von ihrem fürhaben redet, sie thut, als ginge es sie nit ahn. Ich befinde eben mit wahrheit, dass die affection viel grösser, als man sichs annehmen dörfe". Blorer an W. W. 19. Juni 1631; desgl. am 6. April 1631: „es scheint, „dass J F. G. . gern alles an ihrem ort thun, aber doch daneben gern den kindlichen gehorsam mit in acht nehmen wollen".

[2]) „Die es am meisten angeht, schweigt leider." (Ebendort.)

[3]) Blorer entledigte sich seines Auftrags mit grossem Geschick. Sein Briefwechsel mit W. W. ist anscheinend vollständig erhalten.

[4]) W. W. an K. Charlotte. 1631 Jan. 15 P. S.



dringend, es möge doch der Braut verstattet sein, nicht immer „auf anderer Gutbefindung" zu schreiben, aber man erfüllte seinen Wunsch nicht — aus sehr berechtigtem Misstrauen, wie sich zeigen wird. Sein Streben war nämlich dahin gerichtet, seine Braut zu veranlassen, ohne Wissen ihrer Eltern zur Beförderung der Dispensation einen Brief an den Papst zu schreiben.[1] Wenn sie ihn abgeschickt hätte, so sollte sie ihm das durch eine von ihm bezeichnete Chiffre mitteilen, unter die sie das Datum der Absendung setzen sollte.[2] Offenbar wollte er in Rom hierdurch die Vorstellung erwecken, seine Braut sei nicht abgeneigt, überzutreten und werde es sicher thun, wenn sie erst verheiratet und dem Einfluss ihrer Eltern entzogen sei. Die Prinzessin umging aber zunächst diesen Punkt in ihren Briefen und antwortete ihm schliesslich auf erneuerte Aufforderungen erst am 25. März 1631, dass es ihr nicht gebühre, ohne Vorwissen ihrer Eltern diesfalls etwas zu thun und dadurch „gleichsam den angemasten päpstlichen gewalt [an] zu erkennen, da ich doch durch gottes gnade zu einem anderen erzogen und gewiesen bin, auch seiner allmacht nicht genugsam danken kann, dass er uns von solchem unerträglichem joch und dienstbarkeiten, wie es E. G. itzunder selbsten befinden, befreiet hat."

Die kräftige Sprache dieser energischen Abfertigung stimmt aber schlecht mit dem ausserordentlich bescheidenen Ton aller übrigen Schreiben der Prinzessin; es drängt sich deshalb die Vermutung auf, dass sie in ihrer Not sich ihrer Mutter anvertraute. Der Pfalzgraf aber konnte schon ein kräftig Wörtlein vertragen und war so leicht nicht abzuschrecken, erneuerte vielmehr seine Bitten und liess im April durch Blorer der Prinzessin das Konzept zu dem Brief an den Papst mit anderen Briefen übergeben. Der Brief fiel aber der Mutter in die Hände, und sie erklärte Blorer rund heraus: „mit dem bapst, den wir nit kennen, mögen wir nichts zu thun haben".

So misslang der Plan des Pfalzgrafen; man wurde in Zweibrücken durch den Zwischenfall nur noch misstrauischer gegen ihn, als man es ohnehin schon war, und

---

[1]) Höchst wahrscheinlich hat ihm dieser Brief an den Papst schon vorgeschwebt, als er jene Urkunde vom 11/1 Januar 1631 aufsetzte.

[2]) W. W. an K. Charlotte. Meisenheim 1631 Jan. 15/5.

er erreichte bei der Mutter nur so viel, dass sie sich erbot, dazu zu helfen, dass ihre Tochter in den Schreiben an den Pfalzgrafen „mehr apert, als bisher gesehen, ... herausgehe".[1]) Die Briefe der Braut lassen aber wenig davon erkennen, und die Briefe W. Wilhelms an K. Charlotte wurden jedenfalls alle von den Eltern, oder wenigstens der Mutter, gelesen, so dass W. W., durch Blorer und dessen Helfer am Zweibrücker Hof über den Sachverhalt genau unterrichtet, in seinen Schreiben an K. Charlotte zurückhaltender wurde.[2])

Trotzdem war W. W. bei den hauptbeteiligten Personen inzwischen so weit vorangekommen, dass er die Hochzeit auf den 23/13 Februar 1631 festsetzen konnte.[3]) Es war ihm gelungen, die gewichtige Stimme der Grossmutter, die anfänglich sehr misstrauisch gegen ihn gewesen war, für sich zu gewinnen. Er war gleich nach der Verlobung zu ihr nach Meisenheim gereist und hatte sie binnen kurzem durch sein gewandtes, liebenswürdiges Wesen ganz und gar für sich einzunehmen gewusst.[4]) Der Liebe und Standhaftigkeit seiner Braut aber durfte er ganz sicher sein. Sie liess ihm durch Blorer sagen, sie habe das Konzept des Briefes an den Papst behalten und hoffe, dass ihr Vater es doch noch erlauben würde, dass sie es absende. Ja, man sprach in Zweibrücken schon von der Bildung des Hofstaates der Prinzessin und hatte bereits bestimmte Personen dafür ins Auge gefasst — alles aber nur in Hoffnung auf die päpstliche Dispensation, ohne die man nichts weiteres zu thun fest entschlossen war.

Diese aber liess noch immer auf sich warten, obwohl sie der päpstliche Nuntius in Wien dem Pfalzgrafen kurz nach der Verlobung in sichere Aussicht stellte.[5]) Da erneuerte W. W. in seiner Ungeduld durch Blorer einen Vorschlag, den er schon einmal gelegentlich gemacht

---

[1]) W. W. an Blorer 1631 April 27 D. Jülich—Berg, Familiensachen 72.

[2]) „und ohne dass kein eintziges schreiben kombt, so der guten princessin F. G. in noch währender subjection nit fürzeigen müsse, desswegen ich öfters underthänigst erinnert und gebeten, solches im schreiben in acht zu nehmen". Blorer an W. W. 1631 August 28.

[3]) „damit noch vor den fasten, welche zeit nit zuläszt, luterische gäst wol zu tractiren, hochzeit und heimführung geschehen möge." (W. W. an den Erzbischof von Trier 18. Januar 1631).

[4]) „Wenn seine L. zu mir kommen, wissen sie wohl, dass sie gemeiniglich mer von mir erhalten, als ich mir oft selbst furnehme.... Sie müsse bekennen, E. F. D. wären dero liebster herr vetter und sie verobligiert, dero nach äusserstem vermögen zu dienen." Blorers Bericht von seiner Audienz. 7. August 1631.

[5]) W. W. an seine Braut. Meisenheim 1631 Jan. 15/5.

hatte, nämlich: der Erzbischof von Trier solle complieren, was an der päpstlichen Dispensation ermangele.[1]) Er hatte auch bereits den Erzbischof dafür gewonnen. Das aber, sagte man in Zweibrücken, habe kein Fundament. Ganz abgesehen davon, dass die in Vorschlag gebrachte Mittelsperson keineswegs genehm war,[2]) so wollte man sich überhaupt nicht auf eine zweifelhafte und anfechtbare Dispensation einlassen.

Es sollte sich auch bald zeigen, dass die günstige Stimmung am apostolischen Stuhle — wenn anders der Pfalzgraf überhaupt vom Nuntius gut unterrichtet war — nur eine ganz vorübergehende war. Der Papst gab nämlich kurz darauf dem Nuntius in Lüttich den gemessenen Auftrag, dem Pfalzgrafen seine Absicht auszureden und die beabsichtigte Heirat zu hintertreiben.[3]) Als nun W. W. im Frühjahr 1631 eine Reise nach Brüssel unternahm, um die Befreiung seiner Lande von der eingelegten Soldatesca zu bewirken,[4]) da redete der Nuntius bei einer Zusammenkunft in Löwen dem Befehl des Papstes gemäss W. W. eifrig ab.[5]) W. W. hielt aber fest und begegnete ihm mit so guten Gründen und Argumenten, dass der Nuntius sich sogar erbot, die beweglichen Motive dem Papst zu referieren und selbst alles zu thun, um die Sache zu fördern. Und so durfte der Pfalzgraf wieder einmal hoffen, um Ostern 1631 im Besitz der ersehnten Dispensation zu sein und liess deshalb durch Blorer bitten, die Hochzeit auf die nächsten Tage nach Ostern festzusetzen; dafür wolle er auch bei seiner Anwesenheit in Brüssel dem Pfalgrafen Johann allen Vorschub thun, zu seinen und des Landes Gunsten.[6])

Die Dispensation blieb aber aus, obwohl W. W. in dieser Angelegenheit in jeder Woche einen Brief nach Rom oder einen andern Ort schrieb, und obwohl sich

---

[1]) Blorer an W. W. 1630 Dez. 24 und 1631 März 24.

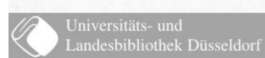
[2]) Johann v. Zweibrücken hatte mit dem Erzbischof von Trier seit 1628 Streitigkeiten und Misshelligkeiten wegen der Restitution des Klosters Hornbach, in welchem sich ein von Johann sorgfältig gepflegtes Gymnasium befand. Vgl. Cuno a. a. O. S. 108.

[3]) Blorer an W. W. Meisenheim 1631 März 24.

[4]) Vgl. Küch. Pfalzgraf W. Wilhelm in Brüssel 1632. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrb. X. Düsseldorf 1895.

[5]) Der Nuntius hat „vermög vom pabst habender befelch sich aufs äuserste bemühet und understanden, Ihrer Fl. D.... vorhabende alliance und beiderseits getroffene heiratstractate gänzlich zu hindertreiben und die deswegen gefasste intention Ihrer Fl. D. allerdings auszureden". Blorer an W. W. 1631 März 24.

[6]) Blorers Bericht über seine Audienz bei Pf. Johann 1631. März 24.



so viele hohe Herren geistlichen und weltlichen Standes beim Papst für ihn verwandten. W. W. hatte in der Kongregation starke Gegner, die ihm bei dem Papst, der an sich durchaus nicht abgeneigt war, ihm zu willfahren, entgegenarbeiteten. Er bat nun den Papst, die Sache einem Theologen zur Prüfung zu übergeben, weil in der Kongregation wenig Kardinäle seien, die Theologen wären und Zeit hätten, den aufgehäuften Wust von Akten durchzuarbeiten. Der Papst willfahrte ihm und deputierte zu diesem Zwecke den Kardinal Franz Barberino, den Generalprokurator der Kapuziner. Der erhält die Akten, und es werden mithin verschiedene Konferenzen abgehalten. Der Pater erhebt verschiedene gewichtige Bedenken, der Pfalzgraf antwortet darauf. Neuer Schriftenwechsel, neue Akten, aber kein Resultat. Ein Brief der Braut oder ihrer Eltern hätten nun allerdings die Sache wesentlich fördern können, aber alle dahin gehenden Bitten des Pfalzgrafen fanden kein Gehör, so dass er schlieslich einmal ingrimmig an Blorer schrieb, es nehme ihn Wunder, dass die alte Fürstin mit dem Papst gar nichts zu thun haben wolle, da man doch mit Juden und Wiedertäufern handle, ja sogar mit Jesuiten zu thun habe, die doch nach ihrer Meinung oft ärger wären, als der Papst selbst. „Wenn man in allem so skrupulos wäre, würde man nimmermehr mit einand zu thun haben können“.[1])

Man war und blieb aber skrupulös in Zweibrücken, auch gegenüber dem Ausweg, den der Pfalzgraf nunmehr zeigte. Er schlug nämlich vor, man möge doch, wenn der Papst noch länger warten liesse oder gar nicht dispensieren wolle, darein willigen, dass die Ehe einstweilen vollzogen werde. Aber in Zweibrücken hütete man sich, mit einer so gewagten Unternehmung die Zukunft der Prinzessin und ihrer etwaigen Kinder auf das Spiel zu setzen und verlangte nach wie vor eine vollgültige Dispensation, ehe man sich auf weiteres einliesse.

So drohte schliesslich das ganze Projekt doch noch an der Unerbittlichkeit des apostolischen Stuhles zu scheitern, und W. W. schien neben dem Schaden auch noch die ganze Fülle des Spottes ernten zu sollen, den seine Feinde jetzt schon über ihn ausgossen wegen der schlechten Behandlung, die er von dem undankbaren Rom erdulden musste.[2]) Da zeigte der Beichtvater des Pfalz-

---

[1]) W. Wilhelm an Blorer 1631 April 27.

[2]) „jedermann verlangt nach der vollziehung, verwundert, dass es sich zu Rom so hart gesteckt, worüber andere widrige sich fast lustig machen.“ Blorer an W. W. 1631 Juni 19.

grafen, ein Jesuitenpater, einen Ausweg aus dieser misslichen Lage, der doch an das Ziel zu führen schien. Er wies hin auf seinen Ordensgenossen Suarez, der den Satz aufgestellt und bisher unwiderlegt verteidigt habe: wenn auch der Papst eine Dispensation verweigert habe, so könne doch noch ein anderer, der von ihm die Befugnis zu dispensieren habe, endgültig dispensieren.[1]) Im

[1]) Vgl. das Rechtsgutachten: superiore dispensationem negante inferiorem authoritatem dispensandi habentem dispensare posse, sive sciat superiorem negasse, sive nesciat. Dieser Satz findet sich an der angeführten Stelle (Suarez Tractatus de legibus ac Deo legislatore lib. VI cap. XXII) dem Wortlaut nach allerdings nicht, wohl aber dem Sinne nach. Suarez untersucht hier die Frage, utrum obtenta dispensatio, prius petita et non concessa, surreptitia sit propter taciturnitatem illam. Er untersucht die Frage zunächst per se, mit dem Massstab der Vernünftigkeit, ohne Rücksicht auf die kirchenrechtlichen Bestimmungen und argumentiert folgendermassen: Der Petent führt bei der zweiten Nachsuchung entweder bessere Gründe an, als das erste Mal, oder er führt dieselben an. Führt er bessere Gründe an, so wäre es unvernünftig, ihm die Dispensation zu verweigern; führt er aber dieselben an, so ist eine doppelte Möglichkeit vorhanden: entweder die Begründung ist eine derartige, dass schon das erste Mal eine Dispensation am Platze war: dann geziemt es sich die frühere Strenge zu mildern; oder aber die Begründung ist nicht hinreichend: dann würde eben die Dispensation zu verweigern sein, auch wenn sie früher nicht verweigert worden wäre.

Ist somit eine Erteilung der Dispensation durch einen Niederen, wenn sie von dem Höheren versagt worden ist, unter Umständen durch die Vernunft gefordert, so wird sie durch das Kirchenrecht keineswegs ausgeschlossen. Die Verweigerung der Dispensation durch den Papst ist keine richterliche Entscheidung, durch die eine Verpflichtung auferlegt würde. Wenn der Papst die Erteilung einer Dispensation verweigert, weil die Gründe nicht genügen, so ist der Bischof, der von ihm Vollmacht zu dispensieren hat, keineswegs gehalten, geradeso zu urteilen. (. . episcopus non tenetur conformari in hoc iudicio), daher ist er auch nicht gezwungen, anzunehmen, der Papst habe die Absicht gehabt, ihm die Macht zu dispensieren zu nehmen, ja er darf vielmehr annehmen, der Papst habe sich entlasten wollen, indem er den Petenten schweigend an seinen Ordinarius zurückwies. (Imo potest praesumi, voluisse se exonerare, tacite subditum ad suum ordinarium remittendo). Der Bischof kann also rechtsgültig dispensieren, auch wenn er weiss, dass der Papst die Dispensation verweigert hat, noch viel eher natürlich dann, wenn er das nicht weiss.

Für den Petenten hat die Verweigerung der Dispensation nicht die Folge, dass er sie nun nicht mehr bei einem Niederen suchen dürfe. Denn einmal ist ja die Dispensation quaedam gratia, und die mag er suchen so oft und bei wem er will; diese Freiheit liegt in dem Begriff der gratia; und dann hat ja auch der Höhere damit, dass er die Dispensation verweigerte, die ganze Angelegenheit quodammodo von sich abgewiesen.

Vertrauen hierauf wandte sich nun W. W. im Mai 1631 an den Erzbischof von Utrecht, der in seiner Diöcese, zu der auch einige Teile des Herzogtums Kleve gehörten, die Befugnis der Dispensation von dem zweiten und dritten Grad der Verwandtschaft hatte. Die Verhandlungen führte sein Rat Dr. Achterfeld. Da aber die vergeblichen Bemühungen des Pfalzgrafen am apostolischen Stuhl landkundig waren, so liess sich voraussehen, dass er seine Absicht nicht erreichen würde, wenn der Erzbischof seinen Namen kannte. Er verschwieg deshalb seinen wahren Namen und Titel und nannte sich nach einer kleinen Besitzung Wilhelm von Bleienstein und seine Braut Charlotte von Lichtenberg. Keine dieser Besitzungen lag aber in Kleve, geschweige denn in der Diöcese Utrecht; W. W. gründete seine Zugehörigkeit zu der Diöcese Utrecht darauf, dass er nomineller Herzog von Kleve war, auf das er ja noch immer Ansprüche erhob. Der Erzbischof war auch gar nicht abgeneigt, die gewünschte Dispensation zu erteilen; da ihm aber die Namen der Brautleute und ihre Besitzungen fremd waren, so liess er Achterfeld fragen, ob die beiden auch zu seiner Diöcese gehörten. Achterfeld gab ihm hierauf eine beruhigende, aber ganz unwahre Antwort.[1]) Gleichzeitig verehrte er dem Erzbischof eine halbe Ohm Moselwein und dem Dr. Marius, der die Angelegenheit in seinem Auftrag führte, eine halbe Ohm roten Rheinwein. Ersterer willfahrte nun auch seinem Wunsche und gab eine attestatio in Form eines Briefes an Dr. Marius. Damit war aber Achterfeld nicht zufrieden und bat nun um die Ausfertigung einer Dispensation in optima forma. Dies schlug der Erzbischof ab, weil der Bräutigam selbst dies gar nicht zu wünschen scheine und doch auch nur mit Rücksicht auf seine Klevischen Besitzungen zu seiner Diöcese gehöre. Wenn die Brautleute aber erst nach katholischem Ritus verbunden wären und ein gutes Leben führten, würde er ihnen gern das Gewünschte gewähren.[2]) Er fertigte aber schliesslich doch eigenhändig eine Dis-

---

[1]) Er wundere sich darüber, dass der Erzbischof die Namen nicht kenne, da doch der Name des Bräutigams nicht nur in Kleve, sondern per totum tractum Transisillaniae sehr bekannt und er auch ebenda begütert sei. Seine Eltern hätten dort gewohnt und auch die Eltern der Braut wären dort geboren und hätten dort bei Lebzeiten gewohnt. — Achterfeld an Dr. Marius, den Beauftragten des Erzbischofs 1631 Mai 10/20 (Konzept).

[2]) Der Erzbischof v. U. an Dr. Marius. 1631 Juni 9.

pensation aus, aber nur pro foro conscientiae.[1]) Das könne ihnen ohne weitere Schreiben genügen.[2])

Damit war aber der vorsichtige Pfalzgraf Johannes keineswegs zufrieden und so musste A. von neuem um eine ganz formelle Ausstellung der Dispensationsurkunde anhalten. Hinsichtlich der Jurisdiktion, so schrieb er bei dieser Gelegenheit an den Erzbischof, könne eine Schwierigkeit nicht bestehen, wenn der Bräutigam ausdrücklich erkläre, dass er auf den in der Diöcese Utrecht gelegenen Landgütern wohnen wolle.

„Nach grosser Mühe und vielfältigem Schreiben“[3]) erreichte nun A. endlich am 15. Juni 1631 die Ausfertigung der Dispensation in optima forma und sandte sie W. W. zu. Aber das Schriftstück hatte noch immer mehrere Mängel. In der Dispensationsurkunde war nämlich nur von dem dritten Grad der Verwandtschaft geredet, nicht aber auch von dem zweiten. Ferner waren mehrere Wendungen in ihr enthalten, in denen von der Braut als von einer Katholikin gesprochen wurde, und die Erteilung der Dispensation insbesondere wurde damit gerechtfertigt, dass die Brautleute andere passende katholische Personen nicht hätten finden können. A. hatte nichts dabei gefunden, weil er den Uebertritt der Prinzessin für ganz gewiss und nahe bevorstehend hielt und ihn der Pfalzgraf nicht dahin instruiert hatte, davon etwas zu sagen.[4]) Mit Rücksicht auf die Eltern der Braut musste das geändert werden, „denn sie nit katholisch sein, auch nit den namen haben wollen“.[5]) Mündlich sollte er dem Erzbischof sagen, dass an der Konversion des Fräulein gute Hoffnung sei, wenn sie von ihren Eltern käme, „und der her W. v. Bleienstein sie zu sich bekombt“.[6]) Dann fehlte auch in dem Schriftstück eine

---

[1]) Die Dispensation wird pro foro conscientiae oder interno erteilt, wenn das zu hebende impediment ein geheimes ist; sie wird pro foro externo erteilt, wenn es ein öffentliches ist. Vgl. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. II. Bd. III, S. 1829.

[2]) Der Erzbischof an Dr. Marius 1631 Juni 9.

[3]) Achterfeld an W. W. 1631 Juni 18.

[4]) Von der Religion habe der Pfalzgraf ihm nichts befohlen zu sagen, so sei es dahin gekommen, „dass der episcopus praesupponiert, dass beide contrahentes catholici seind, welches auch E. L. nit zuwider sein kann, nachdem deroselbe zukünftige Frau Gemahlin sich mit der hülfe gottes unt der zeit darein auch schicken und accomodieren wird“. Achterfeld an W. W. 1631 Juni 18.

[5]) Cuius manus nota (die Handschrift ist die W. Wilhelms) an Achterfeld. 1631 Juni 23.

[6]) Ebenda.

Angabe darüber, dass der Bräutigam in Husen (in Kleve) begütert sei; das sei aber nötig, damit der Pfalzgraf Johann sehe, dass des Erzbischofs von Utrecht Diöcese nach Husen et per consequens in das Fürstentum Kleve sich erstrecke. Achterfeld musste also um eine Abänderung der betreffenden Punkte bitten und die Unterschrift eines neuen Dispensationsdokuments erwirken, dessen Wortlaut der Pfalzgraf ihm im Konzept zusandte. Die Dispensation wurde hier damit gerechtfertigt, dass die Ehepakten bereits vereinbart wären, und kein Teil sich zurückziehen könne, ohne sich eines grossen Unrechts schuldig zu machen. — Durch seine eifrigen Bemühungen, und „durch viel replicieren und verehrungen ahn des herrn erzbischofs vicario und secretario"[1]) erreichte es A. endlich, dass der Erzbischof die Dispensation in der neuen, gewünschten Form am 30. Juni 1631 ausstellte. Besondern Eindruck wird auf ihn das Argument A's. gemacht haben, die Güter würden im anderen Fall wieder an die häretischen Brüder fallen, quod etiam absurdum foret. Ausschlaggebend war die feste Hoffnung auf die Bekehrung der Prinzessin.[2]) Der Erzbischof legte aber dem Pfalzgrafen dabei die Verpflichtung auf, per alios allaborare, ut fiat catholica, quia alias gratiam nullam post modum obtinebit. Die Trauung sollte von einem Priester der Diöcese Utrecht vollzogen werden.

Die letzte Forderung machte dem Pfalzgrafen wenig Sorge; dafür wusste er Rat. Er wollte einen wallonischen Kaplan nach Utrecht schicken, angeblich um Gartengewächs und Blumen zu bestellen. Dieser sollte sich beim Erzbischof die auctoritas sacramenta administrandi in unauffälliger Weise erwerben und dann den Akt der Trauung vollziehen, oder aber A. sollte einen dortigen Priester in das Vertrauen ziehen und zu ihm schicken. Der Findigkeit A's. gelang es, eine geeignete Persönlichkeit, den Kaplan Dr. med. Arnoldus ab Emden, zu gewinnen.

Aber ein anderer Umstand bereitete dem Pfalzgrafen neue Sorgen. Die Dispensation besass er, aber sein moralischer Kredit in Zweibrücken war so gering, dass er voraus wusste, man würde dort der Dispensation ohne Vorzeigung einer authentischen Abschrift der Dispen-

---

[1]) A. an W. W. 9. Juli 1631.

[2]) A. stellte in einem Brief an Marius die Sache so dar, als ob die Prinzessin dem Pfalzgrafen heimlich bereits ein bindendes Versprechen gegeben habe und nur um Aufschub des öffentlichen Bekenntnisses gebeten habe, bis sie verheiratet wäre. A. an M. 26. Juni 1631.

sationsvollmacht wenig Glauben schenken.[1]) Er gab deshalb A. sofort den Auftrag, eine Kopie auszuwirken. Bei seiner Hinaufreise nach Zweibrücken förderte er selbst seine Sache dadurch, dass er den Erzbischof von Mainz veranlasste, an Pfalzgraf Johann zu schreiben, dass er die Dispensation in originali gelesen und nun keinen Grund mehr sehe, die Hochzeit aufzuschieben.[2]) Aber auch das Mainzische Schreiben konnte nicht alle Bedenklichkeiten des Pfalzgrafen Johann, der sich nicht damit zufrieden geben konnte, dass eine andere Dispensation als die römische gültig sein werde, entfernen.[3]) Er wollte wenigstens, wie W. W. vorausgesehen, eine Kopie der Dispensationsvollmacht sehen. Der Pfalzgraf schrieb deshalb am 22/12 October 1631 noch einmal an Achterfeld, er müsse eine vidimierte Kopie haben, „es kost, was es wolle“.

Durch Bestechung des Kaplans des Erzbischofs und durch die fingierte Aussicht auf neue gewinnbringende Dispensationen scheint denn Achterfeld nun auch seinen Zweck erreicht zu haben. Wir hören wenigstens nichts mehr von neuen Schwierigkeiten und schon kurz danach, nämlich am 11/1 November 1631, fand die Hochzeit statt; die Trauung wurde von dem Priester der Utrechter Diöcese, den Achterfeld gewonnen hatte, unter Assistenz des fürstlichen Beichtvaters, des parochus und zweier anderer katholischen Geistlichen nach den Vorschriften des Tridentinums in Blieskastel, einem Ort in der Nähe von Zweibrücken und im Trierer Stift gelegen, vollzogen, das Hochzeitsfest selbst in Zweibrücken.

Um die junge Frau aber gegen alle feindseligen Möglichkeiten sicher zu stellen, liess Pfalzgraf Johann seinen nunmehrigen Schwiegersohn am Tage nach der Hochzeit eine neue Urkunde ausstellen, worin er und sein Sohn Philipp Wilhelm versprechen, den getroffenen Verabredungen nicht anders nachsetzen zu wollen, als

---

[1]) W. W. schreibt am 5. Juli 1631 an Achterfeld, es sei kein Zweifel, dass von dem Vater und dessen Leuten, „welche zur vorkehrung aller inconvenientien alles praecise und fundamentaliter wissen wollten, ohne vorweisung einiger authentirter copey der von der päbstlichen Heiligkeit habender authorität dispensandi der erfolgten dispensation wenig wird geglaubt werden“.

[2]) Konzept mit der eigenhändigen Notiz W. W.: „also ist es abgangen“. Auf einer anderen, längeren und weniger entschiedenen Fassung dieses Schreibens hat W. W. eigenhändig bemerkt: „Nota ist anderst und in breviore forma abgangen, weil besorgt worden, es möcht herzog Johann Pf. daraus zu scrupuliren ursach nehmen“.

[3]) Blorer an W. 14. August 1631.

wenn die Dispensation immediate und unkonditioniert von Rom erfolgt wäre. Insbesondere muss W. W. die Versprechungen wegen der Religion wiederholen und versichern, seine Frau nie verlassen zu wollen. Die etwa kommenden Kinder will er für seine rechtfürstlichen und ehelichen Kinder halten, lieben und erkennen und ihre Rechte im Falle der Anzweifelung mit Dransetzung von Leib und Leben, Land und Leuten, Hab und Gut verteidigen gegen jede geistliche und weltliche Obrigkeit — auch gegen Kaiser und Papst. Diese letzte Erklärung fiel W. W. sehr schwer. Der Papst wird in dem Hauptschriftstück auch gar nicht besonders genannt; Johann nötigte den Pfalzgrafen aber nach langem Streit, in einem besonderen Schriftstück ausdrücklich zu erklären, dass er die Ehe aufrecht halten wolle, auch wenn der Papst sie lösen wolle, und dass er in dem Versicherungsbrief unter weltlicher und geistlicher Obrigkeit Kaiser und Papst verstanden, und nur aus gewissen Ursachen Bedenken getragen habe, den Papst mit Namen zu nennen. Die Zweibrücker mussten versprechen, dies Schriftstück sorgfältig aufzubewahren, streng geheim zu halten und wieder herauszugeben, wenn der Papst in die Heirat gewilligt, „damit solches bei den Unwissenden ihm keine böse Nachred causieren würd“.[1])

W. W. hatte nun sein Ziel erreicht und die Heirat durchgesetzt. Jetzt aber entstand die Frage: Was wird der Papst (Urban VIII.) dazu sagen? Bestätigte er die Ehe nicht, so war bei der Unsicherheit der Zeitläufte und Unberechenbarkeit der politischen Verhältnisse für die Legitimität der etwaigen Kinder alles zu fürchten. Zudem war sein Verhältnis zum Papst für ihn nicht nur eine Frage der Politik, sondern auch des Herzens. Er war innerlich nicht selbständig und sicher genug, um auf die Dauer einen Zwiespalt mit dem Haupt seiner Kirche ertragen zu können.[2]) Vier Tage nach der Hochzeit schrieb er deshalb schon an den Papst und legte ihm den ganzen Sachverhalt dar.

An demselben Tag schrieb er auch an den Kaiser unter gleich ausführlicher Darlegung, desgleichen an Cosmas Morelles, den apostolischen Inquisitor des Kölner

---

[1]) Punktationen zu den Eheverträgen von unbekannter Hand ohne Unterschrift.

[2]) Obgleich er vertraut, dass die Ehe gültig ist, begehrt er doch den päpstlichen Segen pro felici successu coniugii tum pro conversione coniugis. W. W. an Cosmas Morelles 23. Jan. 1632.

Distrikts, an seinen Agenten Mottmann in Rom und an den Kardinal Harrach, der sich schon vorher unter Hinweis auf Präcedenzfälle lebhaft beim Papst für ihn verwandt hatte.

Noch einen anderen Bundesgenossen suchte er sich bei seiner Anwesenheit in Brüssel im October des folgenden Jahres (1632) zu erwerben. Auf den Rat des Beichtvaters der Infantin wandte er sich mit einem Schreiben an die soror madre Louysia in Spanien, „so famam sanctitatis hat“, und bat sie, für ihn „bei gott zu intercediren“.[1])

An den Erzbischof von Utrecht schickte er einige Wochen nach der Hochzeit (Ende Dezember 1631) seinen Rat Achterfeld, der ihm ein goldenes Kreuz übergeben sollte mitsamt einem Schreiben, in dem der Pfalzgraf nunmehr den Sachverhalt offen klar legte und sich beim Erzbischof entschuldigte. Er habe ihn nicht hintergehen wollen, sondern habe nur deshalb seinen Titel weggelassen, damit der Erzbischof nicht aus Furcht, bei Anderen Anstoss zu geben, die Dispensation zu erteilen Bedenken trüge.[2]) Der Erzbischof war zunächst über die Aufklärung, die ihm nun zu teil wurde, sehr befremdet und über die Maassen bekümmert und fürchtete, weil die Italiener doch sehr „skrupulos und suspicios“ seien, dass ihm der Papst die Dispensationsvollmacht entziehen würde.[3]) Er fand sich aber sehr bald in die Sache, da sich ihm die Hoffnung aufthat, durch den Pfalzgrafen zu einer Prälatur zu

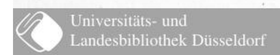
---

[1]) Von diesem Briefe ist ein eigenhändiges Konzept des Pfalzgrafen in italienischer Sprache vorhanden, und eine Uebersetzung in das Spanische mit der eigenhändigen Notiz von ihm: „also ist es abgangen“. Beide tragen das Datum des 8. October. Die Adresse lautet: Soror madre Luisia del acension en el convento de Sta Clara en Carion (Wohl Carrion de los Condes). Vgl. Küch, Pfalzgraf W. W. in Brüssel 1632. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. X, S. 213 und 214. Düsseldorf 1895.

Nach dem Tod der ersten Gattin hat er sich nach Beratung mit seinem Beichtvater mangels geeigneter deutscher katholischer Prinzessinnen mit einer Prinzessin verschiedener Religion vermählt „y quantungue hago todas las doligencias possibiles para redizirla a mesor via y que a este effetto ruego la Divina Mag^d^ por su santa gracia, todamia para poderlo consequir con mayor facilidad y brevidad y que despue de essa vida semporal puedamos ambos gozar con mayor seguridad dela salud eterna, supplico Vra. Rev. d'aya darme con sus santas intercessiones para consequir de sa divina Mag^d^ la detta gracia“ etc. (Jülich-Berg, Familiensachen No. 72).

[2]) W. W. an den Erzbischof von Utrecht 1631 Dez. 29.

[3]) Achterfeld an W. W. 1632 Januar 27.



kommen[1]) und erklärte ihm in einem eigenhändigen Schreiben, dass er die Ehe, trotzdem die Dispensation durch eine pia fraus erworben sei, für gültig halte. Wenn er allerdings die näheren Umstände gekannt hätte, würde er die Dispensation nicht haben erteilen können.[2]) Urban VIII. war zunächst über die vollendete Thatsache der Hochzeit des Pfalzgrafen sehr bestürzt gewesen, wurde aber durch den Brief des Pfalzgrafen wieder günstiger gestimmt und war nicht abgeneigt, ihm zu willfahren. W. W. hatte ganz richtig gerechnet, wenn er meinte, der Papst werde sich eher mit der vollendeten Thatsache der Heirat aussöhnen, als ihm die Dispensation nach so oft wiederholter Weigerung noch gewähren.[3]) Einige Tage nach der Ankunft des Briefes vom Pfalzgrafen liess er die Sache von neuem in der heiligen Kongregation verhandeln. Die Gegner des Pfalzgrafen hatten aber in der Sitzung das Uebergewicht, und so wurde seine Ehe für null und nichtig erklärt.[4]) Cosmas Morelles, der diesen Beschluss voraussah, verhinderte jedoch das äusserste; er schickte kühn ein Billet in die Sitzung der Kongregation hinein, und erreichte damit wenigstens dies, dass der Beschluss der Kongregation völlig geheim gehalten wurde; auch der Pfalzgraf erfuhr vorläufig nichts davon.

In diesem Stadium blieb die Sache mehrere Monate stehen, bis die Kardinäle von Harrach und von Strigonius gelegentlich ihrer Anwesenheit in Rom bei dem Papst Fürbitte für W. W. einlegten und den Papst dazu vermochten, die ganze Sache noch einmal in der Kongregation verhandeln zu lassen. Für diese Verhandlung liess W. W. die bereits mehrfach erwähnte eingehende Verteidigungsschrift von den Jesuiten seiner Umgebung verfassen. Die höchst interessante, umfangreiche Schrift behandelt die ganze Sache in Form eines Rechtsgutachtens nach allen Regeln der schulmässigen Dialektik und wägt alle

---

[1]) Er liess dem Pfalzgrafen durch A. schreiben, er wäre nicht abgeneigt, „mit einiger Prälatur allhie im Fürstentum Kleve von W. W. versehen zu werden". (Achterfeld an W. W. 1632 Jan. 27.) Dieser erklärte sich dazu bereit, wenn in seinem Monat eine Prälatur frei werden sollte. (W. W. an Achterfeld 1632 Febr. 4.)

[2]) Der Erzbischof von Utrecht an W. W. 1632 Jan. 27. Der Brief schliesst mit der geschmacklosen Wendung, er bitte Jesum, „ut per virtutem sanctae crucis suam benedictionem largiter ad facilem novi coniugii successum effundere dignetur".

[3]) Mottmann, Agent des Kaisers und des Pfalzgrafen in Rom, an W. W. 29. Nov. 1631.

[4]) Cosmas Morelles an W. W. 1633 März 26.

uns im wesentlichen bereits bekannten Gründe dagegen und dafür gegeneinander ab, scharfsinnig, aber doch hie und da nicht ohne offenbaren Widerspruch mit sich selbst.

Der Schwerpunkt des umfangreichen Schriftstückes liegt in dem theologischen und kirchenrechtlichen Nachweis, dass der Grundsatz des Suarez zu Recht bestehe und dass W. W. in einer Notlage gehandelt habe, als er, von Rom wiederholt zurückgewiesen, sich nach Utrecht gewandt habe. Die Braut sei infolge der Verzögerung immer kränker geworden und aus Rücksicht auf die unausbleibliche Rache der Verwandten, zumal des Prinzen von Oranien, habe er die Ehepakten nicht mehr zurückziehen können. Anlass zu irgendwelchen Befürchtungen, so wird weitläufig nachgewiesen, sei nicht vorhanden; es empfehle sich vielmehr dringend — semota omni umbra scrupuli — aus Gründen der Nützlichkeit, dem Pfalzgrafen zu willfahren, und dies sei zugleich ein schicklicher Dank für seine heroische Austilgung der häretischen Religionsübung[1]) in Neuburg und ein notwendiger Akt der Rücksicht auf die hohen Herren, die sich für ihn verwandt hätten.[2]) Persönlich vertrat die Interessen des Pfalzgrafen beim apostolischen Stuhl Cosmas Morelles, und zwar in der eifrigsten und wirksamsten Weise. Aber er fand starken Widerstand. Es befanden sich nämlich in der Kongregation zwei gewichtige Persönlichkeiten (duo graves viri), welche von Anfang an gegen die Erteilung der Dispensation conspirierten. Diese wussten den Papst immer wieder bedenklich und misstrauisch zu machen unter anscheinend sehr frommen Beweggründen.[3]) Was die wirklichen Beweggründe ihres erbitterten Widerstandes gewesen sind, lässt sich nicht feststellen. C. Morelles versichert nachdrücklich, dass die Quelle des Widerstandes nicht in Deutschland zu suchen sei. Vielleicht

---

[1]) heroica gesta — ut est extinctio haeretici exercitii.

[2]) Fast der gesamte deutsche Episkopat stand in dem Streite auf der Seite des Pfalzgrafen. Namentlich haben sich für ihn verwandt die Kurfürsten von Bayern, Mainz, Trier, Köln, die Infantin Isabella, die Kardinäle von Dietrichstein, von Harrach, Scaglia, von Strigorius, Borgia, der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Würzburg, Regensburg, Freisingen, Bamberg, Eichstädt, der Inquisitor C. Morelles, die Landstände von Neuburg und eine ganze Reihe hervorragender Theologen von Brüssel, Köln und andern Orten.

[3]) Papa et nepos .... sub velo pietatis misere venumdati sunt. C. Morelles an W. W. 1633 März 26. Der Nepot ist der oben bereits erwähnte Franz Barberino. Vgl. Ranke, Die römischen Päpste etc. Bd. II, S. 539. Berlin 1836.

stammt der Widerstand von der Familie Grivelli her, die aus der Ungültigkeitserklärung der Ehe Hoffnung für sich selbst schöpfen mochte. Die Gegner setzten es durch, dass die Dispensation des Erzbischofs von Utrecht und damit die Ehe selbst für nichtig erklärt wurde. Der Fürst habe die Dispensation fraudulenter erworben, da er seinen wahren Namen und Titel verschwiegen habe; er gehöre auch gar nicht zur Diöcese Utrecht, da er weder in der Diöcese Utrecht noch im Herzogtum Kleve wohne, noch auch Herzog von Kleve sei.[1]) Die Meinung des Suarez aber, auf die sich W. W. wesentlich stützte, sei falsch. Cosmas Morelles, der sie ursprünglich selbst für verissimum gehalten hatte, musste die Erklärung des apostolischen Stuhles verteidigen.[2]) Es gelang ihm aber in der Folge, seine beiden Gegner aus der Kongregation zu verdrängen, ja sogar mit Verlust ihrer Würden und ihrer Güter und den einflussreichen Kardinal Scaglia für die Sache des Pfalzgrafen zu gewinnen. Für die verunglückte Beweisführung schaffte er Ersatz, indem er sich auf eine Stelle aus Thomas von Aquino berief, die besagte, dass in Fällen dringender Gefahr die Not selbst dispensiert.[3]) Die Notlage des Pfalzgrafen konstruierte er mit völliger Verkehrung der wahren Verhältnisse, indem er unter vieldeutigen Ausdrücken das Verhältnis W. W's. zu seiner Braut so darstellte, dass es ihm leicht war, den Anschein zu erwecken, ein Rückzug von Seiten des Pfalzgrafen habe notwendigerweise die furchtbarste Rache der Verwandten mit dem Prinzen von Oranien an der Spitze auf ihn und

---

[1]) Die Dispensation ist nach dem kanonischen Recht entschieden als erschlichen und daher ungültig zu betrachten. Es liegt subreptio und obreptio vor. Subreptio insofern, als W. W. verschiedene, die Sache wesentlich ändernde Eigenschaften und Thatsachen geflissentlich verheimlicht hatte; obreptio insofern, als er mehrere relevante Fakta hinzugedichtet hatte. Vgl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, II. Bd. IV, S. 853.

[2]) Er überschickt die Argumente gegen Suarez W. W. mit der Bemerkung, er solle sie lesen, sed adeo secrete, ut nullus Pater Soc. de illo aliquid scire possit (quod in mei gratiam exposco); amavi enim semper pacem semperque dictos patres dilexi, ac in honore habui, neque contra Suarez scripsissem, nisi adactus obligatione defendendi dictam sedis apostolicae declarationem.

[3]) Thomas von Aquino Quaest. II 2 qu. 120. „Licere nimirum in casu adeo imminente periculi, quod non sit tempus recurrendi ad superiorem, fieri sine dispensatione illud, quod lege prohibitum est, nam in tali casu ipsa necessitas dispensat". Es ist dies die Lehre von der sog. Epikie. Die Epikie soll aber nach der Lehre des Thomas v. A. nicht angewendet werden, wenn, wie in diesem Falle, der rechtmässige Obere um seine Willensmeinung gefragt werden kann. (Vgl. Wetzer und Welte II. Bd. V, S. 685.)

seine Länder heraufbeschwören müssen, und die ganze Sache habe zweifellos in eine funestissima tragoedia enden müssen. Ganz überflüssiger Weise habe der Pfalzgraf demnach beim Erzbischof von Utrecht die Dispensation nachgesucht und was an dieser anfangs gefehlt habe, habe der Erzbischof hernach durch ausdrückliche Bestätigung ausgeglichen.[1]) Durch diese Argumente, durch seinen persönlichen Einfluss und vor allem den des Kardinals Scaglia brachte dann Cosmas M. die Sache in ein günstiges Fahrwasser, so dass er am 16. März 1633 schreiben konnte: tandem, tandem triumphavimus.

Diese Siegesbotschaft war aber verfrüht. Die Gegner des Pfalzgrafen scheinen doch wieder Einfluss auf den Papst gewonnen zu haben, wenigstens wurde in der fraglichen Angelegenheit noch nichts entschieden, so dass W. W. Oktober 1634 den Jesuitenpater Ziegler nach Rom schickte. Diese Sendung hatte wenigstens den Erfolg, dass der Papst dem Pfalzgrafen seinen Segen schickte und Ziegler noch einige geheime mündliche Aufträge an den Pfalzgrafen gab, deren Inhalt sich aus der schliesslichen Lösung der ganzen Angelegenheit erraten lässt. Denselben Ziegler schickte W. W. im Frühjahr 1635 von neuem nach Rom, um von dem Papst den Segen für die Ehe omni disputatione sublata zu erbitten. Ziegler fand aber die Sache noch recht verwickelt und die beauftragten Kardinäle waren alle der Meinung, die Ehe sei nicht gültig und W. W. bedürfe einer neuen Dispensation. In ähnlichem Sinn entschied nun endlich Urban VIII: er gab Ziegler den mündlichen Auftrag, W. W. mitzuteilen, die Gatten sollten doch auf irgend eine, bessere Weise das Eheversprechen wiederholen; der Papst biete ihnen dafür omnes gratias und beseitige alle Hindernisse, Skrupel und Zweifel endgültig.[2]) Ziegler überbrachte dem Pfalzgrafen diesen Bescheid des Papstes nach Wien im Mai 1635. Damit musste sich W. W. zufrieden geben. Eine Anerkennung seiner bisherigen Ehe erreichte er nicht; das war praktisch allerdings von keinem Belang, da die beiden aus dieser Ehe entsprossenen Kinder im zartesten Alter gestorben waren, immerhin aber war es für ihn eine empfindliche Demütigung, um so mehr, da er vom Papst selbst nicht einmal eine formelle Dispensation vom zweiten und dritten Grad der Verwandtschaft erhielt, sondern nur

[1]) C. Morelles an W. W. Rom 1633, März 26.

[2]) Abschrift eines vom Beichtvater des Fürsten und dem Beichtvater des Kaisers, dem Jesuit Lamormain, beglaubigten Berichtes Zieglers.

die erwähnte mündliche Mitteilung durch den Jesuitenpater Ziegler. Nach seiner Rückkehr nach Düsseldorf unterzog sich W. W. der vom Papst geforderten Handlung und wiederholte am 18. Juni 1636 mit seiner Frau in seinem Zimmer vor seinem Beichtvater, dem Jesuitenpater Ilbertz, das Eheversprechen.[1])

Ganz sicher scheint sich W. W. aber auch jetzt noch nicht gefühlt zu haben, wenigstens liess er sich beim Tod des Papstes Urban VIII. von dem neuen Papst Innocens X. indulgentias plenarias pro articulo mortis geben (2. Juli 1646), und damit erst war endlich auch der letzte, leiseste Skrupel und Zweifel beseitigt.

Kapitel II.

Die Ehe.

Als K. Charlotte heiratete, war sie ein Mädchen von sechzehn Jahren, kaum den Kinderschuhen entwachsen und körperlich noch nicht ausgereift[2]), aber von grösserem Ernst und grösserer Tiefe, als man bei Mädchen ihres Alters billig erwarten darf. Schon in ihre frühe Jugend fielen die düstern Schatten des dreissigjährigen Krieges; ihr Vater hatte, während Friedrich V. von der Pfalz seine kurze Königsherrlichkeit in Böhmen genoss, die Administration der pfälzischen Kurlande noch einmal übernommen und war dann nach dem Sturz des Winterkönigs in sein Verderben mit hineingezogen worden. Auch seine Lande waren von spanischen Truppen unmenschlich verwüstet worden. So hatte K. Charlotte schon früh die Not des Lebens kennen gelernt, die ihr bis zum Tod eine treue Begleiterin blieb. Daneben hatte mächtig auf ihre junge, empfängliche Seele der fromme Geist ihres Hauses eingewirkt. Ihr Vater war ein Mann von wackerer, frommer Gesinnung, nicht ohne wissenschaftliche Bildung und auch dichterisch veranlagt, patriarchalisch einfach in seinen Sitten, rechtlich und wohlwollend im Verkehr mit seinen Unterthanen. Besonders wird an ihm rühmend hervorgehoben die Ehrerbietung gegen seine Eltern; nie habe er mit seiner Mutter anders als mit entblösstem Haupte

---

[1]) Vgl. **Küch**, die Politik des Pfalzgr. W. W. etc. S. 209.

[2]) Die Kleider, die sie sich machen liess, waren noch auf das Wachsen berechnet.

gesprochen.[1]) An diesem ihrem Vater hing K. Charlotte mit ihrer ganzen ehrfürchtigen Liebe, mehr noch, so scheint es, als an ihrer Mutter und an ihrer Grossmutter, die nach dem Zusammenbruch des pfälzischen Hauses auf Schloss Meisenheim im Zweibrückischen wohnte und die Erziehung ihrer Enkelin leitete.

Das Beispiel des Elternhauses, der herbe Geist des reformierten Kirchentums, die schweren Schicksale ihrer Familie hatten im Verein mit einer strengen, aber doch liebevollen Erziehung schon in jungen Jahren in ihr einen ganz ungewöhnlichen, fast pietistischen Ernst in der Auffassung des ganzen Lebens entwickelt, der durch eifriges Lesen in der Bibel immer wach gehalten wurde.[2]) Als ihr einmal ihr Bräutigam von der Fastnacht schrieb, die er in Brüssel recht vergnüglich mitgemacht hatte, da schrieb sie ihm, die Sechzehnjährige: „bei uns ist es ganz still abgangen, weil solche kurzweil in unserer kirchen gottlob längst abgeschafft und wir bei jetziger drangsal ... nicht ursach haben, dergleichen weltfreuden abzuwarten."[3])

Dabei war sie aber ganz frei von geistlichem Hochmut, der mitunter die hässliche Begleiterin solcher Tugenden ist; sie war im Gegenteil von einer geradezu rührenden Bescheidenheit. Davon legen ihre Briefe an ihren Bräutigam ein beredtes Zeugnis ab. Vielfach finden sich Wendungen wie diese: sie sei nicht wert, dass er sich ihrethalben mit Schreiben so viel bemühe, es geschehe ihr viel zu grosse Ehre und sie schäme sich darauf zu antworten wegen ihres hässlichen Schreibens; sie sei solcher grossen Gnad und Affektion unwürdig, dass er überhaupt an sie schreibe. Als sie ihm ihr Porträt nach Brüssel schickte, schrieb sie ihm dabei, sie achte es nicht wert, „dass es an solchem hohen ort als Brüssel und bei so vielen schönen dames solle gewiesen werden" und bittet ihn dringend, es zu unterlassen. Dass die serenissima Infantin gar nach ihr gefragt hat, schätzt sie für eine „sonderbare Gnade" und „möchte wünschen, die qualitäten zu haben, welche erfordert werden, einer so hohen prinzessin der gebür nach ufzuwarten".[4]) Mag manches dabei kommen auf

---

[1]) Vgl. Cuno a. a. O. S. 105 ff.

[2]) „In meinem gemach verdreibe ich meine Zeit mit lesen und mich in gottes wort zu erlustieren, daran mir mehr gelegen ist." K. Charlotte an W. Wilhelm 1631 $\frac{\text{6. Febr.}}{\text{28. Jan.}}$

[3]) Desgl. 1631, März 25. (a. St.).

[4]) K. Charlotte an W. Wilhelm 1631, Febr. 18./28.

Rechnung der natürlichen Ehrerbietung vor dem bei weitem älteren Mann, manches auch, wie z. B. das zuletzt Angeführte, sich durch ihre eingezogene, weltabgeschiedene Erziehung erklären; mag einiges nichts anderes sein als Redensarten des damaligen höfischen Briefstils — es bleibt noch genug übrig, was den Leser ihrer Briefe als unmittelbare Aeusserung eines in hohem Grade bescheidenen Herzens anspricht. So beurteilte auch W. Wilhelm selbst seine Braut; in dem oben mehrfach angezogenen Gutachten der Jesuiten, in dem wir ja wesentlich seine eigene Meinung ausgesprochen finden, wird gerade ihre ungemeine Bescheidenheit und Sanftmut (singularis modestia ac lenitas) hervorgehoben, als Eigenschaften, die eine Verehelichung mit ihr ganz besonders empfehlen und dem Pfalzgrafen einen friedlichen Lebensabend in Aussicht stellen.[1])

Früh hatte sie sich gewöhnt, ihren Willen dem ihrer Eltern in allen Stücken unterzuordnen. Sehr gern wäre sie z. B. in der Angelegenheit des Briefes an den Papst dem Pfalzgrafen in ihrer Arglosigkeit zu Willen gewesen, aber sie beantwortete seine vier-, fünffach wiederholte Aufforderung, es heimlich zu thun, immer mit dem Hinweis auf ihre Eltern, ohne deren Vorwissen sie nichts thun werde und aus deren gutem Willen sie nicht zu schreiten gedenke. Auch anderen Personen gegenüber sich mit ihren Neigungen unterzuordnen war sie stets bereit; ihrem weichen, empfindsamen Gemüt war es ein Bedürfnis, sich an andere anzuschliessen.

Das waren aber gefährliche Eigenschaften für die junge Frau in ihrer neuen Lage. Dem Pfalzgrafen allerdings waren sie hochwillkommen, da sie ihm die Hoffnung gaben, sie leicht zur katholischen Kirche bekehren zu können, wenn sie sich erst ganz unter seinem Einfluss befand. Die Eltern hatten zwar, wie wir sahen, alles gethan, um ihre Tochter durch Verträge in ihrem Bekenntnis sicher zu stellen, aber sie konnten sie doch nicht gegen ihr eigenes Herz schützen und so lag die Gefahr nahe, dass der Pfalzgraf ihre Unerfahrenheit und Nachgiebigkeit ausnützen und versuchen werde, sie dahin zu bringen, dass sie auf ihre verbrieften Rechte freiwillig verzichtete. Um sie dagegen zu schützen, siedelte ihre Mutter mit nach Düsseldorf über; sie wollte hier so

---

[1]) cum qua pacifice et cum Dei gratia residuum vitae transigere possit. Vgl. das Gutachten der Jesuiten.

lange bleiben, bis zu erwarten war, dass die junge Frau sich selbst zurechtfinden und helfen konnte[1]), und bis man einen Hofprediger für sie gewonnen hatte.

Und in der That war ihre Lage schwer genug: ganz abgesehen von dem mannigfachen Neuen und Ungewohnten, was ihre Stellung als Fürstin mit sich brachte, so kam sie in eine Umgebung, die wesentlich unter dem Einfluss der von ihr gefürchteten Jesuiten stand. Dazu kam, dass sie den Einwohnern des Landes gegenüber recht isoliert dastand: von den Katholiken schied sie ihr Glaube, und den Evangelischen gegenüber war ihr durch die Heiratsverträge die grösste Zurückhaltung zur Pflicht gemacht. Ein ganzes Jahr lang weilte die Mutter bei den Neuvermählten; während dieser Zeit hielt der Pfalzgraf mit seinen Bekehrungsabsichten vorsichtig hinter dem Berg. Nach der Abreise der Mutter aber sollte die Bekehrung der jungen Fürstin mit allem Ernst und Nachdruck in Angriff genommen werden.[2])

Dass es der Pfalzgraf damit ernstnehmen werde, konnte keinem Zweifel unterliegen; dafür sprach sein bekannter Bekehrungseifer, seine Intimität mit den Jesuiten und seine ganze religiöse und kirchenpolitische Haltung, die weiter unten näher dargelegt werden wird. Es war für ihn ein Herzensbedürfnis, sich mit seiner Frau in einer zweifellosen Gemeinschaft des Glaubens und des Gebets zu finden. Zudem war die Bekehrung seiner Frau gewissermassen eine Ehrensache für ihn, da er sich hierüber in den Dispensations-Verhandlungen stets so zuversichtlich ausgedrückt und nur mit Rücksicht darauf die Dispensation vom Erzbischof von Utrecht bekommen hatte. Schliesslich war sie auch im höchsten Grad eine Frage des politischen Interesses für ihn, da die Ehe, so lange die päpstliche Bestätigung fehlte, auf einem unsicheren Rechtsboden stand.

Wir sind über die Bekehrungsversuche, die K. Charlotte nunmehr bis zu ihrem Tode auszuhalten hatte, sehr gut unterrichtet, besonders durch den Briefwechsel zwischen den Gatten, der uns in seiner unbefangenen Absichtslosigkeit in das Verhältnis der beiden Gatten zu einander überhaupt einen interessanten Einblick ge-

---

[1]) Das Gutachten der Jesuiten erklärt die Anwesenheit der Mutter am Düsseldorfer Hof wesentlich aus ihrer Absicht, die Tochter gegen etwaige Bekehrungsversuche des Pfalzgrafen fest zu machen.

[2]) Quando vero mater revertatur Bipontinum, tunc Dux fabricam incipiet, quam indubie auxiliante Deo cito perficiet. (Gutachten der Jesuiten.)

währt.[1]) In dem ersten Drittel der Briefe ist von irgend welchen Bekehrungsversuchen noch nichts zu spüren; man empfindet nicht einmal, dass die Gatten nicht derselben Konfession angehören, obwohl ihr Briefstil durchaus religiös ist und in allem ein Ausdruck dessen, was das Leben ihrer Seele ist. Man hat den Eindruck, dass es beide absichtlich vermeiden, davon zu schreiben, von dem sie doch, wie aus einem späteren Brief hervorgeht, oft und viel gesprochen haben. Man muss sich darüber wundern, dass der Pfalzgraf, der, wie natürlich, stets der aggressive Teil war, so lange an sich gehalten hat. Endlich bricht es bei ihm durch; ermutigt durch ihre öfteren Mitteilungen, wie sie immer für ihn, seine Gesundheit und den guten Fortgang seiner Geschäfte bete, schreibt er ihr schliesslich einmal, von der Sorge um ihr Seelenheil getrieben, Gott möge ihr doch die Erkenntnis und den Willen verleihen, „dass sie, wie es von anfang der christenheit herkommen, fasten lernen und williglich fasten, auch neben continuation gottfürchtigen und tugenthaften lebens auch einmal völlig wie es die junger Christi und ihre nachfolger geleret und angewiesen, recht glauben

---

[1]) Der Briefwechsel umfasst etwa 300 Briefe und reicht der Hauptmasse nach vom 24. Januar 1632 (n. St.) bis zum 26. Juni 1639; der geringe Rest stammt aus dem Jahr 1650. Die Hauptmasse der Briefe wurde veranlasst durch die wiederholten Reisen des Pfalzgrafen; er war besonders in den ersten Jahren seiner Ehe sehr viel unterwegs; wir finden ihn, von kleineren Reisen abgesehen, wiederholt in Brüssel, Mastricht und einmal in Wien.

Anfang August 1632 bis Anfang September 1632 war er in Geul (Mastricht). — Anfang Oktober bis Anfang November 1632 in Brüssel. (Vgl. hierzu Küch, a. a. O.) — Anfang Februar 1633 bis 27. Juli 1633 in Brüssel. — August 1634 in Geul. — Weihnachten 1634 in Brüssel. Von dort reist er Mitte Januar 1635 nach Wien und bleibt hier am kaiserlichen Hof bis zum 22. März 1636.

Der Zweck aller dieser Reisen war, seine stark angefochtene Neutralität zu sichern und sein Land durch persönliche Verhandlungen mit dem Kaiser, der Infantin, dem Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, mit Generalen, Staatsmännern, Bischöfen und päpstlichen Legaten vor Einlagerung und Durchmarsch der Truppen, die es an den Rand des Verderbens brachten, zu schützen. Der letzte Teil des Briefwechsels ist durch eine Badereise der Pfalzgräfin nach Ems ein Jahr vor ihrem Tod veranlasst. Die grosse Mehrzahl der Briefe, etwa 250, gehören der Pfalzgräfin an; die Briefe des Pfalzgrafen sind z. T. verloren gegangen — aus Zufall oder Achtlosigkeit, wie es scheint. Dass der Pfalzgraf, dessen Sorge sich allerdings auf die kleinsten Dinge erstreckte, den Briefwechsel sollte gesichtet haben, scheint ausgeschlossen angesichts der Thatsache, dass einige der übrig gebliebenen Briefe von ihm und von ihr voll zarter Intimitäten sind, die ihm gerade ihre Vernichtung hätte nahelegen müssen.

und dabei bestendig bis in tot verharren und neben mir ewig selig werden, amen.“[1])

Es ist bezeichnend genug für den Charakter seiner vorwiegend in den äusseren Formen des Gottesdienstes lebenden Frömmigkeit, dass seine Bekehrungsversuche mit dem Fasten anheben. Er selbst fastete stets sehr gewissenhaft nach den Geboten der katholischen Kirche, sogar auf Kosten seiner Gesundheit und gestattete sich nicht einmal die Freiheiten, die viele hohe Würdenträger der katholischen Kirche für sich in Anspruch nahmen, während die Pfalzgräfin bisher immer auf dem evangelischen Standpunkt verharrt hatte, dass die katholische Fastenpraxis „nicht dem Worte Gottes gemäss“ und jedenfalls etwas Gleichgültiges wäre. „Wenn E. L. nuhr gesund bleiben, gilt es mir gleich, ob sie fisch oder fleisch essen“, hatte sie ihm einmal geschrieben.[2]) Diese Differenz der kirchlichen Gebräuche und Anschauungen musste natürlich oft in ihr Zusammenleben störend eingreifen; ihre Freiheit musste seinem gebundenen Geiste anstössig sein und ihn immer von neuem schmerzlich die Verschiedenheit ihres Bekenntnisses empfinden lassen.

K. Charlotte nahm den Brief sehr wohl auf; sie dankt ihm für seinen herzlichen Wunsch und freut sich besonders des Umstandes, dass er sie an die rechte alte Christenheit und an die Exempel der heiligen Apostel verwiesen habe. Daran halte sie sich und das sei ihr höchster Trost und bestärke sie in ihrer Religion, wenn sie sehe, dass so viele Gebräuche der katholischen Kirche nicht mit Gottes Wort übereinstimmten; sie werde dadurch verursacht, sich nur um so freudiger an Gottes Wort zu halten und bei ihrer Religion durch seine Hülfe und seinen Beistand zu leben und zu sterben.[3]) Der Pfalzgraf antwortet ihr darauf, sie halte doch selbst in geistlichen Sachen viele Dinge für recht, „die doch nit in gottes wort kein klaren beweis haben“ und gebe damit selbst zu erkennen, dass man wohl etwas glauben könne, so nit in Gottes Wort beschrieben; hierfür wolle er ihr die Beweise geben, wenn sie erst wieder beisammen wären.[4]) K. Charlotte war aber keineswegs gewillt sich in längere Erörterungen einzulassen, die doch keinen Zweck hatten, weil sie unerschütterlich fest auf dem Boden ihrer Kirche

---

[1]) Köln 1634 Okt. 20. S. den Wortlaut des ganzen Briefes in dem Anhang.
[2]) K. Charlotte an W. W. 1633 Febr. 16.
[3]) 1634 Okt. 21. S. den ganzen Brief in dem Anhang.
[4]) Jülich, 1634 Okt. 25. S. den ganzen Brief in dem Anhang.

stand; sie schrieb ihm kurzer Hand: „dass E. L. sich aber bei dero vielen gescheiften noch als bemuhen, mich zu vexiren und mir sogar word vor word zu antworten, wehre ganz unnötig, dan ich Gott lob und dank bei demjenigen begeire zu bleiben, was mich Gottes word lehrt; und dorfen E. L. sich deswegen keine sorg und weitere muhe machen, mir zu dero gluckliche ankunft eine andere beweis zu thun, dan E. L. schon solches oft versucht haben; und wunsche E. L. als daruf von hertzen wider hie her, wolten alstan von etwas anders reten".[1])

Mit dieser freundlichen, doch energischen Abwehr fanden die brieflichen Belehrungsversuche ihr Ende. Der Pfalzgraf gab sich aber nicht zufrieden und suchte seine Gemahlin von einer anderen Seite aus zu fassen. Sie hatte zwei Kinder zur Welt gebracht, einen Knaben, Ferdinand Philipp, und ein Mädchen, Eleonore Franziska.[2]) Der Knabe hatte sich anfangs gut entwickelt und war der ganze Stolz der Mutter. „Der Kleine wird so fein wacker, schrieb sie einmal ihrem Mann, dass es alle meine kurtzweil ist, bei ihm zu sein, sonderlich wenn er nacket vor dem feuer leit, ist meine freut, das kind zu sehen."[3]) Sie hatte den Knaben für ihren Mann, der in Brüssel weilte, malen lassen, „fein eingemacht", um bei den Welschen rechte Ehre einzulegen, die, wie sie wohl wusste, den Deutschen gar keinen Geschmack zutrauten,[4]) und es war für ihren mütterlichen Stolz eine grosse Genugthuung gewesen, als ihr der Pfalzgraf schrieb, wie gut ihm das Bild gefalle und wie auch die Infantin voll Lobes sei. Wenn er komme, meint sie, werde er schon sehen, dass der Maler nicht „zuviel gemacht" habe. Ihr grösstes Glück war es, immer bei ihm zu sein, ihre grösste Freude, zu sehen, wie er immer „weslicher" wurde.[5]) Sie selbst hegte und pflegte ihn wie eine einfache Bürgersfrau, „wie sie es von der frau mutter gelernt", und ihre Mutterliebe liess sie die mannigfachen Unbequemlichkeiten der Wartung vergessen. Aber ihr Glück war nicht von langer Dauer; nach vier Monaten schon starb der Knabe; sie schenkte zwar einige Monate später einem Mädchen das Leben, aber auch dieses starb nach sieben Monaten.

---

[1]) K. Charlotte an W. Wilhelm 1634 Okt. 27.

[2]) Ferdinand Philipp, geb. 1633 Mai 7., gest. 1633 Sept. 21., Eleonore Franziska, geb. 1634 April 9., gest. 1634 Nov. 23.

[3]) K. Charlotte an W. Wilhelm, 1633 Juli 11.

[4]) K. Charlotte an W. Wilhelm 1633 Juli 14.

[5]) Desgl. 1633 Juli 8.

Dem Pfalzgrafen war der Tod der Kinder und besonders des Knaben um seiner politischen Absichten willen doppelt schmerzlich, und er hoffte sehnlich auf einen anderen männlichen Spross. In seiner ängstlichen Frömmigkeit glaubte er den Tod der Kinder als die Strafe Gottes für die bisher noch nicht erfolgte Bekehrung der Mutter verstehen zu müssen. Er war unbarmherzig genug, das der Mutter zu schreiben, und zwar bei einer Veranlassung, die die ohnehin tief unglückliche Mutter empfindlich verletzen musste. Die Frau des Statthalters Wonsheim in Düsseldorf nämlich war zu früh niedergekommen. Da schrieb der Pfalzgraf an seine Gemahlin: „wegen der zu frühen niederkunft der statthalterin trag ich mit ihnen beiden ein herzliches mitleiden. Gott wolle sie und uns vor gleichen fellen jeder zeit gnädig behüten und wenn sich E. L. nur wird unterweisen [lassen] und zur bekehrung schicken wollen, were kein zweifel, Gott wirde uns wohl kinder bescheren, die lebent bleiben, damit wir beharrlich und langwierige freud an ihnen erleben könnten; weil doch der glaub eine sonderbare gnad und gab Gottes ist, hab ich ihm, dass er denselben E. L. verleihen wolle, treulich zu bitten, wie ich dan die voriche nacht einen traum gehabt, so mir darzu, weil mir viel derselben war wardt, gute hoffnung giebt.“ [1])

Nun war aber der Statthalter Wonsheim und seine Frau katholisch; der Fall passte also auch in dieser Hinsicht gar nicht auf die Lage der Pfalzgräfin und wurde vom Pfalzgrafen recht willkürlich damit vermengt, um sie ängstlich und für seine Absichten gefügig zu machen. K. Charlotte aber hatte ein zu gefestigtes Herz, als dass sie sich hätte irre machen lassen. Sie antwortete ihm, sie könne nicht verstehen, was ihre Bekehrung mit dem Unglück der Statthalterin zu thun habe; es stärke vielmehr ihren Glauben, wenn sie sehe, dass Gott auch den katholischen Frauen die Kinder nehme. „Doch ist es alles Gottes werk, fährt sie fort, der hat mir die zwei lieben engelger gegeben, er hat sie auch macht gehabt zu nehmen; davor ich ihm dan mit lob dank sage, sonderlich, dass sie aus der unruh in die ewige ruh sein, do ich sie dan beser weis, als ich sie hette setzen können.“ Weit weist sie das Nachtgespenst der Gedanken, die W. Wilhelm ihr insinuieren wollte, weg, und mit derselben überlegenen Freiheit und inneren Sicherheit antwortet sie ihm auch darauf, dass der Pfalzgraf aus dem Traum,

---

[1]) W. Wilhelm an K. Charlotte, Tervueren 1634 Dez. 27.

den er gehabt, die Zuversicht glaubte schöpfen zu dürfen, dass sie bald katholisch werden würde. „Dass ich E. L. aber so im traum vorkomme, gebe ich nichts anders ursach, als dass dieselbe den tag uber so fleisich an mich gedenken, oder irgen meiner in den feiertagen in der beicht, do E. L. werden vermahnt worden sein, mich von meiner religion ir zu machen, getacht worden. Gebe also nichts uff treime, dan sie seint schatten. Doch wan E. L. etwas gutes, das ich vor selig erkenne, von mir getreimbt haben, möchte ich wunschen, dass wahr were und mich das glück einmal treffe.“[1])

Der Pfalzgraf gab aber auch jetzt seine Hoffnung noch nicht auf. In Wien traf er mit einer Base seiner Frau, der Herzogin von Siebenbürgen,[2]) zusammen. Diese war vor kurzem katholisch geworden und hatte „viel Glück und Ehre dadurch gewonnen.“ Der Pfalzgraf mochte glauben, dass ihr Beispiel seine Frau zur Nachahmung reizen möchte; er schrieb ihr deshalb von ihr, und wie die Herzogin ihn „hoch“ vermahnt habe, sich von seiner Frau nicht kalvinisch machen zu lassen. Er habe ihr darauf entgegnet, das habe keine Gefahr; er hoffe vielmehr, sie solle in Bälde katholisch werden. K. Charlotte dankte ihm in ihrer Antwort dafür, dass ihrer so freundlich gedacht worden sei. Sonst werde durch den Beistand der Herzogin nicht viel ausgerichtet werden; diese habe gar keine Veranlassung gehabt, den Pfalzgrafen so hoch zu vermahnen, da wohl ihre eigne Fundation in ihrem Glauben noch nicht so gar gross sein könne, weil sie ihn noch nicht so sehr lange habe. Die Hoffnung, die er ihr gemacht, dass sie nämlich bald solle papistisch werden, „werde wohl in den brunnen falen und soll sie sich dessen versichern, fährt sie fort, dass mein religion mir nicht so zweifelhaft ist, wan es mir wohl gheit, dabei zu bleiben, wie sie gethan hat, sondern auch wan es mir ubel gheit. So weisz ich, dass mein Gott mir be[i]stehen wird und mich erhalten bei seinem seligmachenden word.“[3])

Trotz dieser festen Haltung in allen Fragen des Bekenntnisses war K. Charlotte ihrem Mann in allen übrigen Stücken eine so kindlich ergebene, gehorsame Frau, dass der Pfalzgraf in seinen Bekehrungsversuchen

---

[1]) Hambach 1635 Jan. 4. S. den ganzen Brief in dem Anhang.

[2]) Katharina, Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, Gemahlin Bethlen Gabors, Fürsten von Siebenbürgen, der 1629 stirbt. Sie heiratet in zweiter Ehe Franz Karl, Herzog von Lauenburg.

[3]) 1635 Mai 19.

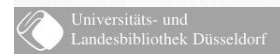
nicht nachliess und immer noch hoffte, sie werde schliesslich einmal auch noch seinen vornehmsten und liebsten Wunsch erfüllen. Wenige Monate nach dem zuletzt erwähnten Versuch bittet er sie brieflich, wie aus ihrem Antwortschreiben zu ersehen ist, sie möge sich doch an die heilige Katharina wenden und ihrer Fürbitte sich versichern. Darauf gab sie ihm die Antwort: „was der Katharina vorbitt betrift, darf ich solcher nit, dieweil ich Gott lob einen vorbitter habe, Jesum Christum, der mir allein gut genug ist, zu welchem ich geradzu den nechsten weg gehe, welcher mich bis daher erhörd, zweifel nicht, er werde mich auch inskunftig erhören und mich nicht verlassen“.[1])

Wir vernehmen nun in den folgenden Jahren nichts mehr von Bekehrungsversuchen; doch muss der Pfalzgraf seine Frau schriftlich oder mündlich noch wiederholt mit dem Gedanken gequält haben, dass sie deshalb ohne Kinder bleibe, weil sie sich nicht zur katholischen Kirche bekehren und die Heiligen um ihre Fürbitte anrufen wolle. Sie schreibt ihm nämlich einmal, wie wehe es ihr thue, dass ihr Glaube an Christum allein die Ursache sein sollte, dass es Gott noch nicht gefalle, ihren Leib zu segnen. „Aber muss also mit geduld hie gelieden sein, bis dass Gott ein mahl gefahlen wird, E. L. solche gedanken zu benehmen“.[2])

Diese Art Bekehrungsversuche war aber immer noch erträglich für K. Charlotte, und sie konnte sie mit heiterer Überlegenheit zurückweisen. Viel schwerer zu ertragen waren die mancherlei Chikanen, die sie von ihrer katholischen Umgebung zu erdulden hatte, und vor denen sie ihr Gemahl, der in allen kirchlichen Fragen durchaus von den Jesuiten abhängig war, nicht schützte, ja die er z. T. sogar selbst anordnete. Mit Argusaugen wachte man über sie; stets stand ein Trabant zur Zeit des Gottesdienstes vor der Thür der Hofkapelle, um zu kontrollieren, wer hineingehe. Gar zu gern hätte man ihr eine Übertretung der Ehepakten nachgewiesen, um ihr dann die durch dieselben garantierten Rechte nehmen oder doch wenigstens beschränken zu können. K. Charlotte wusste das aber wohl und um so mehr nahm sie sich in acht, ihren Feinden nicht den willkommenen Anlass zu geben. Als man mit Wahrheit ihr nichts anhaben konnte, griff man zur Verleumdung. Wiederholt beschuldigte man

---

[1]) K. Charlotte an W. W. 1635 Dez. 8
[2]) Desgl. 1637 Febr. 16 (?)



sie böswillig bei dem abwesenden Pfalzgrafen, dass sie heimlich Frauen aus Düren ihrem Gottesdienst habe beiwohnen, ja sogar an dem Abendmahl habe teilnehmen lassen, so dass der misstrauische Pfalzgraf ihr und ihrem Hofprediger Hundius mehrere Male in verletzender Weise offiziell den Befehl zugehen liess, sich genau an die Ehepakten zu halten. Sie konnte zwar ihre Unschuld gegenüber den Verleumdungen der „erzteufel", die Gott gewiss einmal strafen werde,[1]) nachweisen, aber sie empfand doch bitter das kränkende Misstrauen ihres Gemahls, und ihr Herz wurde trotz aller Tapferkeit doch von banger Sorge erfüllt, als sie den Hass verspürte, mit dem ihr die Jesuiten das Scheitern ihrer Hoffnungen vergalten. „Kan leicht denken, wer die wechter sein, so so gute acht uff mich geben",[2]) schreibt sie einmal, und in einem anderen Briefe, in dem sie ihr schmerzliches Bedauern darüber ausspricht, dass ihre Fürbitten für ihre bedrängten Glaubensgenossen immer vergeblich seien, nennt sie ihre Feinde auch bei Namen und schreibt: „aber ich habe es den Jesuider zu danken, welchen Gott auch einmal alle das ubel vergelten wird".[3]) Sie muss schwere und bittere Erfahrungen an ihnen gemacht haben, die sie schliesslich mit dem grössten Misstrauen gegen alles, was mit ihnen zusammenhing, erfüllte. Sie schickt ihrem Manne einmal die Bittschrift einer Edelfrau; sie kenne zwar die Edelfrau nicht, wisse auch um ihre Sache nichts, „als das es den Jesuwider ahngeht, so allen menschen, sehe ich wohl aus demselben, dass ihre nehmen wollen".[4])

Die in den Ehepakten ihr zugesicherte reformierte Dienerschaft verblieb ihr zwar, aber sie erfuhr überall Zurücksetzung. Eine reformierte Kinderfrau war in den Ehepakten nicht vorgesehen; deshalb musste es sich die Fürstin gefallen lassen, dass man ihr bei dem zweiten Kind eine katholische Wartefrau von dem übelsten Leumund aufnötigte; sie durfte an ihrer Stelle nicht die evangelische Wartefrau nehmen, die ihr bei dem ersten Kind treue Dienste geleistet hatte.[5])

Zu dem allem hatte sie nicht etwa dadurch den Anlass gegeben, dass sie ihre evangelische Dienerschaft bevorzugt oder ihre katholische zu verdrängen und zu

---

[1]) K. Charlotte an W. W. 1635 Jan. 26. (Anhang.)
[2]) Desgl. 1635 Jan. 26. (Anhang.)
[3]) Desgl. 1634 Juli 29. (Anhang.)
[4]) Desgl. 1637 August 30. Auch diese Fürbitte fruchtete nichts.
[5]) Desgl. 1634 Juli 29.

benachteiligen gesucht hätte, sondern sie trachtete vielmehr stets danach, den Katholiken mehr zu thun, als ihren Religionsverwandten.[1]) Trotzdem ihre Fürbitte für die Evangelischen und insbesondere ihre evangelische Dienerschaft meist unberücksichtigt blieb, so liess sie das doch die Katholischen nicht entgelten und hörte nicht auf, sich für sie zu verwenden,[2]) so mehrere Male besonders warm und dringend für den Statthalter Wonsheim, obwohl doch gerade er sich in der Bedrückung der Evangelischen hervorthat. „Wollte geiren, so schrieb sie bei dieser Gelegenheit, dass ich einmal etwas erhalten könnte, damit man nicht meint, ich begeire nichts vor die Katholische zu thun. Gott weisz, dass ich ihnen ebenso geiren wolte behülflich sein, als den Reformierten, damit es dieselbe auch endgelten mögten.“[3])

Mit dem Jahre 1639 hört der Briefwechsel auf; es folgen nur noch einige kurze Briefe aus dem Badeaufenthalt der Pfalzgräfin in Ems im Jahre 1650. Der Pfalzgraf war ein Mann von 61 Jahren geworden und wenn er auch noch frisch und rüstig war, so musste ihn doch sein Alter je länger je mehr von weit ausgedehnten Reisen in dem verödeten Land abhalten. Es lässt sich aber nicht annehmen, dass die Verhältnisse, wie sie sich für K. Charlotte bisher aus der Verschiedenheit der Konfession ergeben, für die letzten zwölf Jahre ihres Lebens wesentlich andere sollten geworden sein. Die Kirchenpolitik, die der Pfalzgraf im öffentlichen Leben verfolgte, blieb konsequent dieselbe; nichts spricht dafür, dass er sie in den Punkten, die die Pfalzgräfin als Landesfürstin und persönlich als seine Frau angingen, sollte geändert haben. In seinen Bekehrungsversuchen hat er sicherlich nicht nachgelassen, hat er doch noch auf ihrem Totenbett einen letzten ernsthaften Versuch gemacht, sie für die katholische Kirche zu gewinnen. Wir wissen hiervon durch die Aufzeichnungen ihres Hofpredigers J. Hundius.[4])

---

[1]) K. Charlotte an W. W. 1635 März 24. (Anhang.)

[2]) „E. L. schicke ich auch hiebei etliche suplication, davor ich bei E. L. bitten solle; ich wolte, dass sie allerseits eine gnedigste resolution bekomen mögten. Vor andere E. L. thiner solicitir ich stets, aber vor meine leut darf ich nicht komen, obwohl deren sehr wenig sein, weil ich weis, dass sie ihrer religion wegen keine befurderung zu gewarden haben werden, welches mir zu dienen schlechten lust machen wird.“ 1636 Febr. 16.

[3]) Desgl. 1634 August 24.

[4]) Abgedruckt im Elberfelder Reformierten Wochenblatt 1864, No. 35. „Das selige Ende der bergischen Landesfürstin und Herzogin K. Charlotte“.

Als K. Charlotte ernstlich krank wurde, und ihr Ende nahe bevorstand, kam der Pfalzgraf zu ihr und redete ihr zu, das Heil ihrer Seele zu bedenken und katholisch zu werden, denn wer die katholische Kirche nicht zur Mutter habe, der könne auch Gott nicht zum Vater haben. K. Charlotte aber widerstand ihm tapfer und berief sich auf die Schrift ihrer beiden Hofprediger Johannes und Martin Hundius, die von den Jesuitenpatres unbeantwortet geblieben wäre.[1]) Um die Todkranke vor dem Übereifer ihres Gemahls zu sichern, erbot sich Hundius, dem alle Zeit zu theologischen Disputationen aufgelegten Pfalzgrafen eine neue Schrift zu überreichen, in welcher er den Grund der Seligkeit nach der Lehre der reformierten Kirche entwickeln wolle und zwar in der Weise, dass die Katholischen keinem einzigen Artikel widersprechen und auch keinen einzigen hinzufügen könnten, der zu einem glücklichen Leben und seligen Tod notwendig, von Gott klar geoffenbart und durch die Uebereinstimmung aller Zeitalter gebilligt sei. Dies Anerbieten nahm der Pfalzgraf an, und der jüngere Hundius, ein ausgezeichneter und besonders in den Controversfragen bewanderter Theologe, verfasste in Eile die Schrift[2]), während der ältere in der Umgebung der sterbenden Fürstin blieb, um ihr gegen etwaige erneute Ansprachen des Pfalzgrafen beizustehen. Bis zu dem Tag, an dem Hundius die Schrift übergab, scheint K. Charlotte Ruhe gehabt zu haben, und die geschickt abgefasste Schrift verfehlte ihren Eindruck auf den Pfalzgrafen nicht, vermochte ihn aber natürlich nicht zu überzeugen, und so entspannen sich von neuem am Krankenbette Disputationen zwischen dem Pfalzgrafen und J. Hundius über Heiligenverehrung und Christi Höllenfahrt, die ebenfalls ganz ergebnislos verliefen.

---

[1]) Gemeint ist höchst wahrscheinlich Nuda veritas opposita nudo errori von J. Hundius, 1645 in Duisburg erschienen. Diese Streitschrift handelt wesentlich von der Höllenfahrt Christi und dem Abendmahl unter beiderlei Gestalt und war gerichtet gegen die beiden Walenburg S. J. — Martin Hundius wurde 1650 seinem Vater als Gehilfe beigegeben; nach dem Tod der Pfalzgräfin kam er als Pfarrer nach Burgsteinfurt und von dort als Professor an die neu gegründete Universität Duisburg, wo er schon im Jahre 1666 an der Pest starb.

[2]) „Quo (sc. opere) quidem aegrotantis principis fidem egregie adiuvit et pacem ac immunitatem ab assultibus multis ac importunis disputationibus inhiantium Jesuitarum ei conciliavit: donec piam istam animam, hoc limpidissimae doctrinae solatio munitam, Domino spirituum ad beandum committeret.“ (Vgl. Crellius, oratio in funere . . . Martini Hundii, Duisburg 1666, S. 42.)

Wie wenig auch diese letzten Versuche K. Charlotte in ihrem Glauben irre oder auch nur schwankend und unsicher zu machen vermochten, zeigt der Abschied, den sie zwei Tage vor ihrem Ende von der jungen Prinzessin nahm.[1]) Sie rief die Prinzessin, ihren reformierten Hofmeister, dessen Frau und J. Hundius zu sich und liess sich von ihnen versprechen, die Prinzessin bei nächster Gelegenheit zu ihrer Schwester nach Herford zu bringen, um sie allen Bekehrungsversuchen zu entziehen. Ernstlich ermahnte sie dieselbe, bei ihrer Religion zu bleiben und schloss mit den Worten: „siehe, wenn du willst papistisch werden, so will ich von den Toten auferstehen und dich geisseln."

Zwei Tage darauf ist sie in Frieden gestorben. Ihr letztes Wort war: „Gott thut mir mehr gnade als ich wert bin." Ihr Gemahl kniete neben der Toten nieder und betete: „Herr, rechne meiner Gemahlin ihren Unglauben nicht zu."

Alle im Vorhergehenden geschilderten Differenzen aber, welche sich aus der Verschiedenheit der Konfession für die Gatten ergeben, haben nicht vermocht, ihr Verhältnis zu einander dauernd zu trüben. Die mancherlei Chikanen, die K. Charlotte und ihre Glaubensgenossen erdulden mussten, legte sie durchaus den Jesuiten zur Last; die Bekehrungsversuche des Pfalzgrafen hielt sie seiner Liebe zu gute und tröstete sich damit, dass er verlangte, in ihr Gebet eingeschlossen zu werden; sie schloss daraus, dass er nicht daran zweifelte, dass es von Gott erhört werde; und das war ihr die Hauptsache.[2]) So schmerzlich es auch beide oft genug empfunden haben, dass sie nicht derselben kirchlichen Gemeinschaft angehörten und so sehr sich auch allerhand Interessen zwischen sie drängten und Verleumdungen aller Art sie zu entzweien suchten:[3]) ihr

---

[1]) Es ist dies wahrscheinlich eine Tochter von einer ihrer Schwestern.

[2]) K. Charlotte an W. Wilhelm 1635 Jan. 4. S. den Brief in dem Anhang.

[3]) Die Verleumdungen, die ihr Verhältnis zu ihren Glaubensgenossen angehen, sind bereits oben besprochen. K Charlotte hatte aber noch mehrfach auch in anderen Beziehungen Ursache, sich brieflich gegen Verleumdungen zu wehren. Ein Schreiben des Pfalzgrafen vom 2. März 1635 aus Regensburg hat ihr „solche ursach geben, perpleix daruber zu sein, dass ich itzund nicht daran denken mag, sondern es Gott befehlen wille, der in allem dem mein unschuld weis" (1635 April 7.) Am 14. April kommt sie noch einmal darauf zurück und schreibt: „Das uberige in E. L. zweites schreiben will ich also Gott befehlen und ihn bitten, dieselbe grosse schwagheit an E. L. zu verbessern, dan ich in allem dem vor Gott und allen menschen unschuldig bin." Sie mag nicht deutlicher schreiben

persönliches Verhältnis ist davon immer nur vorübergehend berührt worden und wurde trotzdem mit der Zeit immer herzlicher. Davon legt der Briefwechsel ein ganz unanfechtbares Zeugnis ab. Gerade die letzten Briefe der Pfalzgräfin aus Ems sind besonders innig im Ausdruck. Die Steifheit des offiziellen höfischen Briefstils ist gemildert und hat der natürlichen Sprache des Herzens Platz gemacht. Sie nennt ihn öfters ohne alle Umschweife der Etikette „mein liebstes herz."

Er behandelte sie mit artiger Ritterlichkeit und erwies ihr all die kleinen zarten Aufmerksamkeiten, die eine Frau von ihrem Manne nur immer erwarten mag. Bald schickt er ihr Blumen von der Reise „zur Bezeugung seines stetigen Angedenkens an sie", bald Aprikosen oder irgend etwas anderes oder erzählt ihr von den kleinen Erlebnissen seiner Reise, von der alten Kirche zu Süstern, die schon zu Kaiser Karoli Zeiten gewesen, von Hoffesten, an denen er teilgenommen, von der Jagd, wie ihn ein Hauptschwein über den Haufen gerannt, und von anderem mehr. Ein andermal schreibt er ihr von seinem inniglichen und herzlichen Verlangen, sie einmal wieder zu sehen und mit ihr sich zu „erlieben", und bittet sie auf mehreren Reisen, ihn auf einige Tage zu besuchen; sie könne nicht glauben, wie ihn verlange, bei ihr zu sein, „und solches nicht allein bei tagzeiten, sondern auch wan ich schlafe, so traumet mir oft von E. L."[1]) Und

---

aus Furcht, der Brief könnte in unrechte Hände kommen. „Gott befehle ich es also und lasse mit meinem gebet nicht nach. Der mich in so viel und mancherlei anfechtung erhalten hat, wird mir auch ins kunftige beistehen, welcher dan all mein trost und zufluch[t] allein ist; ich muss davon aufhören, dan ie mehr ich daran gedenke, ie mehr macht es mir ursach, betrub[t] zu sein."

Was damit gemeint ist, lässt sich nicht mit Sicherheit angeben, hängt aber vielleicht mit einer Verdächtigung zusammen, auf die sie sich am 10. November desselben Jahres (1635) äussert. „Ich weis, dass ich in allem dem, so E. L. vielleicht meinen, ein rein sauber gewissen habe und mit Gottes hulf bis an mein end behalten werde und hoff ich, E. L. werden das gute vertrauen, so dieselbe zu mir tragen, continuiren und keine andere opinion fassen oder bekommen, als dass sie alle zeit eine treueste gemahlin an mir haben werden, die sich zu nichts mehr befleissen wird, als E. L. in allen stucken, was mein gewissen ertragen kan, zu obediren und E. L. ein contentement zu sein." Dies bezieht sich auf den in dem Pfalzgrafen durch geschäftige Zuträger erweckten Argwohn, sie habe sich während ihrer Schwangerschaft nicht gut gehalten, sondern eine tote Frucht geboren. Die Schwangerschaft war aber gar nicht vorhanden gewesen, sondern von den Ärzten irrtümlich angenommen worden.

[1]) W. Wilhelm an K. Charlotte 1633 Aug. 21. S. den Anhang.

wenn sie sich dann einmal nicht gleich zu der beschwerlichen und nicht ungefährlichen Reise entschliessen kann, so ist er höchst empfindlich, dass sie nicht so gern bei ihm sein wolle, als er bei ihr.[1])

Sie vergalt ihm seine Liebe mit der grössten Hingebung; überall lassen ihre Briefe einen Blick thun in ein kindlich anhängliches und treu sorgendes Herz. Sie schreibt ihm, wie fleissig sie an ihn denke und nirgend lieber zu sein verlange als bei ihm;[2]) wie sie grosses Verlangen trage, etwas von ihm zu hören, „dan es nuhn schon drei tag sein, dass ich nichts von E. L. gehört habe“,[3]) wie ihr die Zeit lang werde, bis sie ihn gesund wieder habe.[4]) Seine lange Abwesenheit am Brüsseler und Wiener Hof versetzt sie in tiefe Melancholie, aus der sie sich nicht herauszureissen vermag; schon gleich zu Anfang der Reise schreibt sie ihm: „wissen bald nichts mehr ahnzufangen, weil E. L. so lang ausbleiben; wan E. L. nicht bald kommen, wollen wir mit hellen haufen E. L. holen.“[5]) Als er ein Jahr unterwegs ist, da schreibt sie, „hatte man mir solches darzumahl gesagt, dass es so lang wehren sollte, ich hatte E. L. gewiss nicht gelassen, sie hatten mich dan mitnehmen mussen.“[6]) Und wie er nun endlich schreibt, dass er kommt, da meint sie, wie sie vor Traurigkeit krank geworden, so werde sie wieder vor Freude gesund,[7]) und zählt Tag und Stunde, bis er endlich da ist.[8]) Unablässig sorgt sie für seine Gesundheit, schickt ihm Medizin und Zucker, den er auf der Reise nicht immer haben kann, mahnt ihn wiederholt und dringend, beim Fasten doch Fleisch zu essen, da er Fisch nicht vertragen könne und pflegt ihn, wenn er bei ihr ist, mit Aufopferung ihrer eigenen Gesundheit und ihres eigenen Lebens.[9]) So stark und fest sie war in allen Gewissensfragen, so nachgiebig war sie in allen anderen Dingen. Mit Wahrheit konnte sie von sich sagen, er werde allezeit die treueste Gemahlin an ihr haben, „die sich zu nichts mehr befleisen wird, als E. L. in allen stucken, was mein gewissen ertragen kan, zu oboediren

---

[1]) W. W. an K. Charlotte 1632 Okt. 19.

[2]) K. Charlotte an W. Wilhelm 1633 Juli 1.

[3]) Desgl. 1633 Juni 15.

[4]) Desgl. 1632 August 11 und 1634 Dez. 17

[5]) 1633 Nov. 24.

[6]) 1635 Dez. 15.

[7]) 1635 März 24.

[8]) 1635 Juli 31.

[9]) So urteilt ihr Hofprediger über sie a. a. O.

und E. L. ein contentement zu sein."[1]) Alle ihre Briefe sind ein rührender Beweis davon.

Dieselbe herzliche Liebe brachte sie ihrem Stiefsohn Philipp Wilhelm entgegen, mit dem sie ungefähr in einem Alter stand. Durch ihre liebenswürdige, grundehrliche, bescheidene, einfache Art erwarb sie sich bald seine Zuneigung und sie standen Zeit ihres Lebens im besten Einvernehmen, wie Bruder und Schwester, beide voll zarter Rücksicht und Fürsorge für einander.[2]) Noch in ihren letzten Briefen aus Ems, wo sie gleichzeitig mit ihm eine Badekur gebrauchte, rühmt sie dankbar, wie er nicht nachlasse, ihr alle Ehr und Freundschaft zu erweisen und sie täglich besuche. In der langen, schrecklichen Zeit der Abwesenheit des Pfalzgrafen, in der sie das grässlichste Elend des Krieges in der unmittelbarsten Nähe in Düsseldorf erlebte, als die Pest und die drohende Meuterei der eigenen Soldaten sie in beständiger Angst hielt,[3]) während ihr noch dazu die angstvolle Sorge um ihre durch Krieg und Pest ganz besonders schwer heimgesuchten Angehörigen in Zweibrücken auf der Seele lag,[4]) bis schliesslich ihr Vater im tiefsten Elend als Flüchtling in

---

[1]) 1635 Nov. 10.

[2]) K. Charlotte schreibt an W. Wilhelm 1632 Okt. 21., sein Sohn befinde sich wohl auf, „und sich so gegen mich erzeigt, dass ich mich von Herzen scheme, mit aufwarten und sonsten; weiss nicht, wie ich mich wieder dankbar genug gegen ihn erzeigen soll. Wie er gehört, dass ich den husten hatt, hat er mir alsobalt ein peltzgen um den hals verehrt, uf dass ich mich nicht erkälten soll. Spür wohl nichts ander von ihm, als ein rechtschaffen gut gemüht gegen mir, welches der treue gott in ihm erhalten wolle."

[3]) Vgl. Küch, Die Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 1632—1636. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Bd. XII. Düsseldorf 1897 S. 164.

[4]) K. Charlotte schreibt an W. Wilhelm 1636 Jan. 5: „an der pest in Meisenheim sind 3000 gestorben. Der cuhrir sagt auch, welches das greulichste ist, dass bei Lichtenberg 7 kinder seint verlohren worden, die man nach 2 tagen bei [kaiser]lichen so[l]daten funden, welche sie zerhauen und das fleisch gesen und die arme und bein davon in secken gehabt." — Vgl. hierzu einen Brief von J. Hundius an Callenfels in Wesel 1636 März 10: . . . „Moguntiatus fertur habuisse 2000 subditorum, nunc vero in universo electoratu reperias vix octo milia, reliqui necati fame, peste, bello. Fames tam est rabida, ut homines ad insaniam fere redigat, mortuisque vix parcant, imo etiam in cadavera saeviant carnesque semicoctos devorent. Tres mulieres prope Argentinum liberos devorasse perhibentur. In quibusdam locis crematoria milite praesidiario muniuntur ad saevitiam istam arcendam." Coll. Dorth. 1636 März 10. Vgl. dazu auch: Küch, die Politik des Pfalzgrafen W. Wilhelm 1632 bis 1636. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch XII. Düsseldorf 1897 S. 184 ff.

Metz starb (Juli 1635), da war der Stiefsohn ihr einziger Trost und ihre einzige Freude, und sie rühmt ihn wiederholt, wie er sich bemühe, ihr Leid sie vergessen zu machen und sie aufzuheitern.

Der Tod ihres Vaters war ihr ein ganz besonders grosser Schmerz und vor allem betrübte sie das, dass sie ihn nicht noch einmal vor seinem Tod hatte sehen können.[1]) Noch oft kehrt in ihren Briefen wieder der einfache Ausdruck des Schmerzes um den Verlust ihres „herzlieben" Vaters, von dem sie nicht ohne Thränen sprechen und schreiben kann, „dan ich wohl einen gnädigen herrn vater an J. G. seeliger verlohren habe und so lang ich leb nicht werde vergessen können."[2]) Sie getröstet sich zwar dessen, dass er gewisslich ein Kind des ewigen Lebens ist und sucht sich empor zu raffen aus ihrer Trauer, weil sie weiss, dass es Christen nicht geziemt zu trauern wie die Heiden; aber noch im Dezember schreibt sie: „jedoch werde ich wohl in meinem herzen J. G. seeliger mein lebtag betrauern, dan mir solcher nit aus mein sinn kombt."

Die politische Bedeutung der Pfalzgräfin ist nicht erheblich gewesen. Sie war gänzlich frei von dem Ehrgeiz, eine selbständige politische Rolle spielen zu wollen. Politisch wirksam war sie nur insofern, als der Pfalzgraf ihre Verwandtschaft mit dem Prinzen von Oranien ausnutzte und seine Gemahlin wiederholt veranlasste, im Interesse seiner Politik Briefe an den Prinzen von Oranien zu schreiben.[3]) Auch mit der Frau des Prinzen trat sie auf seine Veranlassung in Briefwechsel und stand mit ihr, wie es scheint, in besonders gutem Einvernehmen.[4])

---

[1]) . . . „wan ich doch nuhr noch einmal so gelucklig gewesen wehre, J. G. hochlöblicher gedächtnuss vor dero end zu sehen, so wollt ich mich auch besser zufrieden geben." 1635 Okt. 6.

[2]) 1635 Nov. 17. S. den Brief in dem Anhang.

[3]) K. Charlotte an W. Wilhelm 1632 Nov. 10 und W. Wilhelm an K. Charlotte, Dalbruch 1632 Nov. 11. S. den Brief im Anhang.

[4]) Als Philipp Wilhelm, der Sohn des Pfalzgrafen, mit Burgsdorf in geheimen Verhandlungen wegen des Erbvertrags stand, von denen sein Vater nichts wissen durfte, bat er besonders darum, dass der Prinz von Oranien und die Kurfürstin von Brandenburg nichts davon erführen. „Dann sie (S. D.) sagt, dass sie besorge, auch gänzlichen glaube, da es hochgedachter herr prinz vernimmt, so erfahre es die frau Prinzessin und durch dieselbe die frau Pfalzgräfin von Neuburg, von welcher es des Herrn Pfalzgrafen Dchl. selbst zu höchst Seiner, Herrn Pfalzgrafen Ph. W. Dchl., Ungelegenheit stracks würde gewahr werden." Burgsdorf an den Kurfürsten. Düsseldorf 1647 Febr. 16. Erdmannsdörfer, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. IV. Berlin 1867 S. 226.

Politischen Einfluss auf ihren Mann hat sie kaum gehabt; er besprach zwar häufig brieflich — und in seiner Anwesenheit sicherlich auch mündlich — manche seiner politischen Aktionen mit ihr, und sie nahm auch regen Anteil daran und beurteilte seine Lage mit gesundem Verstand und nicht selten mit gutem Humor;[1]) aber ihr Interesse war doch immer nur das der sorgenden Gemahlin, die an allem Anteil nimmt, was den Mann angeht. Nur insofern kann man von einem Einfluss reden, als sie ihn in dem Festhalten an seiner neutralen Haltung bestärkte. Sie erkannte zwar ganz gut die Schwäche dieser Politik, die Nutzlosigkeit der fortwährenden Verhandlungen, mit denen man ihn schmählich hinzog, die Nichtigkeit der guten Worte, mit denen man ihn beschwichtigte, um inzwischen zu thun, was man wollte,[2]) die Vergeblichkeit der Reisen, Proteste und Verträge, mit denen er seine und seines Landes Neutralität zu sichern meinte;[3]) aber als die katholische Partei, seiner thatenlosen Neutralität überdrüssig, ihn schliesslich zu energischer Stellungnahme — die für ihn ehrenvoller und anscheinend auch vorteilhafter gewesen wäre — zwingen wollte,[4]) da bat und

---

[1]) In Wien hatte sich W. Wilhelm von einem Astrologen das Horoskop stellen lassen und die Auskunft erhalten, er werde unglückliche Mahlzeiten thun. Darauf schrieb sie ihm: „ob ich nun wohl von sollem nicht viel halte, sondern gott vertraue, jedoch, wan darauf zu gehen ist, so glaube ich, dass die mahlzeiten, so E. L. nicht allein der ord, sondern auch zu Brussel und anderswo gethan, E. L. sehr viel muhe gekost und dasselbe in meinem sinn die auslegung daruber ist." 1636 Jan. 5.

[2]) K. Charlotte an W. Wilhelm: „ich sorge, es werde wie alle zeit . . . . geschehen und sie (in Wien) mehr danach trachten werden, E. L. gute word zu geben und ufzuhalten, bis sie hier gethan, was sie vorhaben." 1636 Jan. 5. — Desgl.: „ich beklage E. L. von hertzen, dass sie von denjenigen, die E. L. eigen religion sein, so herumb geführt werden . . . dass so betruglich mit ihm gehandelt wird, sonderlich do man E. L. so lang ufgehalten und gute word geben, und itzund nuhn so ubel in E. L. land hausen last." 1636 Jan. 29.

Desgl. die Leute sprechen, er müsse von Wien nach Brüssel reisen, „welches ich doch nicht hoffen will, weil E. L. nun mehr selber sehen, wie sie an solchen höfen gehalten werden." 1636 Febr. 9.

[3]) Desgl. „Sehe wohl, je mehr E. L. sich neutral gegen den leuhten halt, je weniger sie es geniesen können." 1633 Juli 6.

[4]) W. Wilhelm an K. Charlotte . . „in summa, sie haben alle zusammen geschworen, ausser Würzburg, sie wollen mich nöten, dass ich mit den schwedischen brech oder doch der K. M. mein Volk überlasse: darzu ich keinen sin [habe], auch nit gemeint bin, mich nöten zu lassen". Mülheim 1634 Juli 27. Vgl. über frühere und spätere ähnliche Versuche: Küch, Pfalzgraf W. Wilhelm in Brüssel. 1632. Desgl. Küch, die Politik des Pfalzgrafen W. Wilhelm 1632—1636. S. 65 ff.

beschwor sie ihn flehentlich, neutral zu bleiben und den Kaiserlichen sein Volk nicht zu überlassen, da es gewiss der Lande gänzlicher Ruin[1]) und ihr Tod sein werde.[2])

Es kam eben hier ihre persönliche Stellung als Protestantin in Frage. Sie musste froh sein, wenn der Pfalzgraf neutral blieb; mehr war unmöglich zu erreichen. Ein grosser Kummer wäre es für sie gewesen, wenn er — wie sie immer fürchten musste — sich dahin bringen liess, gegen die Generalstaaten sich feindlich zu erklären; es wäre ein trauriger, unerträglicher Konflikt für sie geworden. Dazu gesellte sich eine tiefe Abneigung gegen die Spanier. Als einer echten deutschen Frau war ihr alles Spanische verhasst. Sie hatte ihnen gegenüber den feinen Instinkt der Unschuld und den trotzigen Stolz eines deutschen Gemütes gegen den Hochmut der Spanier, von denen sie recht wohl wusste, dass sie mit Verachtung auf die Deutschen herabsahen.[3]) Ihr Mann hatte sie verschiedene Male dringend gebeten, ihn in Brüssel zu besuchen; stets verweigerte sie das und bat ihn dringend, davon abzusehen. Das ganze Wesen am Brüsseler Hof, wo es zum guten Ton gehörte, bis 11 Uhr morgens im Bett zu liegen, war ihr in den Tod zuwider. Sie passe nicht an den Ort, schreibt sie ihm einmal; überall wolle sie ihn gern besuchen, nur da nicht.[4])

Der Zwiespalt der Konfessionen erschwerte natürlicherweise auch ihre Stellung als Landesmutter. Von den Katholiken trennte sie ihr Bekenntnis, von ihren Glaubensgenossen die Ehepakten, die ihr, wie bereits erwähnt, eine grosse Beschränkung im Verkehr mit ihnen auferlegten. Nur einmal hat sie, während der Pfalzgraf in Wien war, in Begleitung des jungen Pfalzgrafen in der Sänfte eine Reise in eine rein reformierte Gegend, nach Elberfeld, gemacht, um sich die Bleichereien anzusehen, wie sie schreibt, daneben doch sicherlich auch getrieben von der Sehnsucht, einmal ein paar Stunden unter ihren bedrängten Glaubensgenossen zu weilen. Dort wurde sie, wie sich denken lässt, mit grossem Jubel begrüsst; am anderen Tag reiste sie schon wieder zurück.[5]) Der Pfalzgraf, dem

---

[1]) 1633 Juli 6.

[2]) 1633 Dez. 15.

[3]) 1634 Dez. 29.

[4]) „dan es gantz kein reis vor mich ist und ich auch nicht wüsst, mit den leuten do zu reden, wie ich bilich solte." 1632 Okt. 12.

[5]) Kann nicht umhin „E. L. zu berichten, dass, nachdem mir der ort Elberfelt so hoch gelobt ist worden, bei dieser zeit die schöne bleich, so sie do haben zu sehen, ich mich gestern morgen

sie von dieser Reise schrieb, verbot ihr darauf, überhaupt eine Nacht ausserhalb Düsseldorf zuzubringen,[1]) sei es aus Sorge für ihre Sicherheit, sei es aus der Befürchtung einer Berührung mit ihren Glaubensgenossen. Das letztere ist fast wahrscheinlicher; anderthalb Jahre später nämlich, im Januar 1637, reiste der Pfalzgraf selbst nach Elberfeld, um Pappenheim zum Abzug zu veranlassen. Da sich die Reise hinauszuziehen schien, bat ihn K. Charlotte, er möge sie doch nach Elberfeld kommen lassen. Das gewährte ihr auch der Pfalzgraf, aber nur unter der Bedingung, dass sie versprach, dort nicht in die Kirche zu gehen, noch Elberfelder Bürger bei sich zu empfangen. K. Charlotte erklärte sich hierzu gern bereit; „der kirchen wegen, so schrieb sie ihm, hat es ganz kein bedenken; das kan ich wohl versichern, weil es ein ding ist, das ich halten kan. Wollte gott, dass das E. L. gröste sorg wehre, so wehre ihm leicht zu helfen".[2]) Ob es zur Reise gekommen, ist nicht ersichtlich. Der Fall ist aber jedenfalls typisch und zeigt, in welcher Isolierung die Landesfürstin sich thatsächlich befand.[3])

---

neben E. L. herr sohn und dem statthalter dohin begeben, solches noch, ehe ich nicht mehr darf, zu sehen, welches dan ein solcher lust mir gewesen, dass ich es E. L. nicht genuch schreiben kan, zu sehen, wie sie sich ihr brot alta gewinnen, und haben die leut auch sich eine solche freut gemacht, E. L. herr sohn und mich zu sehen. Do sich dan die leut gedrungen, dass es schwarz voll gestunden. Haben uns auch getractiert und E. L. herr sohn wie auch mir von ihrer bleich verehrt; E. L. herr sohn aber ein gar schon ogerwerk. Habe nicht langer do bleiben mögen als die nacht, do wir dan diesen abent wider gottlob gelucklich herkommen sein und keinen menschen underwegen angetroffen. Ich habe mich uf der senften gehalten; ist also wohl zu sehen". 1635 Juli 12. Die Bedeutung des Wortes ogerwerk konnte ich nicht ermitteln.

[1]) 1635 Dez. 2.

[2]) 1637 Jan. 5 (?) u. Jan. 7.

[3]) Hierzu will sich schlecht reimen die Erzählung einer Begebenheit, die sich zuerst in Hengstenberg's Geschichte der reformierten Gemeinde zu Solingen (Solingen 1847 S. 55 ff.) findet und von dort ihren Weg in alle populären Darstellungen über bergische Geschichte genommen hat. Im Juni 1645, so erzählt Hengstenberg, sei der Prediger Leuneschloss in Solingen von zwei kurfürstlichen (!) Kommissaren mit bewaffneter Macht gefangen und nach Düsseldorf abgeführt worden. Auf dem Wege dahin sei ihnen K. Charlotte, auf der Rückreise von Burg nach Düsseldorf begriffen, in Hilden begegnet. Diese habe Leuneschloss in ihren Wagen genommen und den Soldaten bedeutet, sie werde seine weitere Eskorte selbst besorgen. Vor den Pfalzgrafen gefordert, habe L. so unerschrocken und gut geantwortet, dass dieser ihm die glänzendsten Anerbietungen gemacht, ja selbst die Erhebung in den Grafenstand versprochen habe, wenn er katholisch werden wolle.

Immerhin ist sie als Landesmutter für die evangelische Kirche ihres Landes nicht ohne Bedeutung gewesen. Sie war mit ihrem durch die Ehepakten ihr garantierten Hofprediger und ihrer kleinen Gemeinde ein beständiger Widerspruch gegen die Kirchenpolitik, die der Pfalzgraf

---

L. habe sich standhaft geweigert, sich aber doch schliesslich eine Gnade ausbitten müssen; er habe dann nur darum gebeten, dass seine Nachkommen in die Solinger Schwertfeger-Innung aufgenommen werden möchten.

Hengstenberg hat diese Erzählung entnommen einer in Solingen vorhanden gewesenen Chronik der Familie Leuneschloss, die im Jahre 1787 von einem Nachkommen des Pastors Leuneschloss „angeblich — so sagt Hengstenberg — aus den in seinen Händen befindlichen Dokumenten“ zusammengestellt worden ist. Ausserdem führt Hengstenberg mehrfach als Quelle an ein „Bruchstück aus der Reformationsgeschichte der Stadt und des Kirchspiels Solingen aus den Jahren 1580—1659“. (Abgedruckt in Aschenberg's niederrheinischen Blättern. Dortmund 1802 II S. 766 ff. Verfasser ungenannt). Eine Vergleichung dieses Bruchstückes mit Hengstenberg zeigt aber, dass das Bruchstück für die ganze Zeit, über die es berichtet, durchaus die Grundlage und Hauptquelle der Darstellung Hengstenbergs ist; aus der Familienchronik stammt nur die einzige, oben mitgeteilte Erzählung. In dem Bruchstück findet sich nichts davon. Dies zeigt sich aber in allem, was es erzählt, so gut unterrichtet und für die Schicksale gerade des Pastors Leuneschloss, von dem es auch noch weiterhin erzählt, so interessiert, dass nicht anzunehmen ist, sein Verfasser habe nichts von seiner Gefangennahme gewusst, oder habe die Begebenheit vergessen, oder habe sie absichtlich unterdrückt. Dazu kommen noch mannigfache grosse Bedenklichkeiten und Unwahrscheinlichkeiten in der Erzählung selbst, so dass es zweifellos ist, dass die Chronik der Familie Leuneschloss den Wert einer Geschichtsquelle nicht hat. Sie ist übrigens nie veröffentlicht worden und konnte in Solingen trotz eifriger Nachforschungen, die ein Interessent nach ihr anstellte, nicht mehr aufgefunden werden.

Der ganzen Erzählung mag das Faktum zu Grunde liegen, dass Leuneschloss allerdings einmal, aber viel früher, im Dezember 1626 mit mehreren angesehenen Bürgern von Solingen an den Hof citiert wurde, um sich wegen der durch die Generalstaaten erfolgten Gefangennahme des fanatischen katholischen Priesters Campius in Solingen zu verantworten. Leuneschloss wurde allein entlassen, die übrigen wurden in harte Gefangenschaft gesetzt und erst nach Erlegung einer sehr bedeutenden Geldbusse wieder frei gelassen. Bei der Gelegenheit mag der Pfalzgraf den Versuch gemacht haben, L. zu bekehren — es entspricht das durchaus seinem Charakter und seinen Gepflogenheiten — er mag ihm auch allerhand vorteilhafte Anerbietungen gemacht haben, aber alles andere, auch der Anteil der Pfalzgräfin an dieser Geschichte, ist sagenhafte Übertreibung, die sich einfach genug aus dem natürlichen Streben der Familie L. erklärt, ihren Helden möglichst glänzend dastehen zu lassen.

Immerhin haben wir in dieser Erzählung wohl noch eine richtige Erinnerung an die Hilfsbereitschaft der Fürstin, wenn man ihr auch später in gänzlicher Unkenntnis der Verhältnisse einen Einfluss zuschrieb, den sie thatsächlich nicht hatte.

im Lande befolgte, und in ihrer unerschütterlichen Treue ein weithin leuchtendes Vorbild, das den Starken eine Ermutigung, den Schwachen ein Halt gewesen ist.[1]) Die reformierte Kirche beklagte bei ihrem Tod den Verlust „einer hohen seulen unserer kirchen in diesen landen",[2]) und der grosse Kurfürst, ein ganz unbefangener Gewährsmann, schreibt bei dieser Gelegenheit an Burgsdorf: „die alte herzogin von Neuburg ist gestorben und haben also die evangelische viell hieran verloren und besorgen sich auch, dass ihre kirchen nuhmer werden eingezogen werden".[3])

Ihre Ansprüche als Landesfürstin waren äusserst bescheidene. Sie hatte eine „herrliche begnüglichkeit in ihrem herzen"[4]) und trug den schweren Zeiten stets Rechnung. Nicht um ein Paar Handschuh sei sie dem Land beschwerlich geworden, sagt Hundius; als ihr der Pfalzgraf einst eine Gattung schöner Perlen anbot, schlug sie dieselben aus bis auf bessere Zeiten.

Die beste Landesmutter war sie den Armen und Kranken. Ihnen gegenüber konnte sie ihrer hohen Stellung froh werden, weil sie ihr die Mittel gab, ihnen allen zu dienen, den Katholiken sowohl als den Evangelischen. Ohne Unterschied der Konfession liess sie den Kranken aus der fürstlichen Apotheke und Küche allerhand Hülfe erweisen;[5]) ohne Unterschied der Konfession fanden alle bekümmerten Herzen an ihr eine gute Fürsprecherin bei ihrem Gemahl. Ihren Glaubensgenossen wohlthun zu können, war ihr natürlich immer eine besondere Freude. Als ihr Heimatland Zweibrücken durch Krieg und Pest furchtbar verwüstet worden war, sammelte sie Gaben und sandte sie durch ihren Hofprediger hinauf; was in den Gottesdiensten ihrer Hofkirche gesammelt wurde, überwies sie dem Presbyterium der Düsseldorfer Gemeinde

---

[1]) Sie ist eine so eifrige Fürstin gewesen, „dass viel tausend frommer gutherziger leut sich uber dero eifer und beharrlicher standhaftigkeit bis an dero ende zum höchsten gefreut und dieses exempel nach dero tödtlichem hintritt allenthalben rühmen müssen und demselbigen nachzufolgen sich angelegen sein lassen werden." Schreiben des Presbyteriums der reform. Gemeinde zu Düsseldorf an Herzog Friedrich von Zweibrücken, den Bruder der Pfalzgräfin. 1651. Abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger der evangel. Gemeinde zu Düsseldorf. 1852 No. 25.

[2]) ib. No. 24.

[3]) Erdmannsdörfer a. a. O. IV S. 19.

[4]) Hundius a. a. O.

[5]) Kirchlicher Anzeiger der evangel. Gemeinde zu Düsseldorf, Jahrg. 1852, No. 22 ff.

zur Verteilung an Notleidende in der Stadt und an durchreisende Arme. Es ist nicht viel, was sich von ihrer Mildthätigkeit berichten lässt, aber wir dürfen dem Urteil ihres Hofpredigers trauen, der von ihr sagt, dass sie sich gegen allerlei betrübte, notleidende Menschen sehr barmherzig, mild und liebreich erwiesen habe.

Sie hatte ein warmfühlendes Herz für die Not ihrer Mitmenschen; hatte sie doch selbst genugsam erfahren, was leiden heisst. Schon als Mädchen war sie nicht ganz gesund gewesen und als Frau war sie beständig mehr oder weniger leidend, ja kaum acht Tage hintereinander in gutem Befinden. „Dan bin ich einmal wohl, dan übel, dass ich selber nicht wissen kann, was mit mir ist“,[1]) so und ähnlich drückt sie sich oft über ihren Zustand aus. Sie litt viel an Katarrh, Husten, halbseitigem Kopfweh, Rheumatismus und mehrere Jahre hindurch an einem offenen Finger, den ihr die Ärzte nicht zu heilen vermochten. Schon früh trug sie sich mit Todesgedanken[2]), und die Schwachheit ihres Körpers setzte sie im Verein mit dem Leid, das sie sonst erlebte, oft in eine tiefe Schwermut, aus der sie auch ihre beste Medizin, das Gebet, nicht immer zu befreien vermochte. Sie trug aber all ihr Leiden mit der grössten Geduld; „von Geduld in Trübsalen war sie ein rechter Spiegel und eine Rose in den Dornen.“[3]) Auch in ihrer letzten Krankheit kam keine Klage über ihre Lippen; „ihre meisten Reden sind Danksagung gewesen wegen der Gnade Gottes, die sie empfunden, und deren sie sich allezeit gewiss hielt.“[4]) Der Herr hat's gethan, der Herr wird's wohl machen, war ihre unerschütterliche Zuversicht; Gott thut mir mehr Gnade, als ich wert bin, war ihr letztes Wort. Harmonisch klang ihr Leben aus, wie sie es gelebt hatte. Hundius, der in ihrer letzten Stunde zugegen war, sagt mit Beziehung auf ihr Ende: „O, es ist ein herrlich Ding, den Tod in der Todesnacht nicht fürchten, aber noch herrlicher, in demselben sich zu Gott erheben und sich ihm willig ergeben zu können.“[5])

---

[1]) Kirchlicher Anzeiger der evangel. Gemeinde zu Düsseldorf, Jahrg. 1852, No. 22 ff.

[2]) Schon im ersten Jahr ihrer Ehe schreibt sie ihrem Mann bei Gelegenheit einer Mitteilung von dem Tod eines seiner Offiziere: „dank der abotecker werde [ich] auch ihm bald folgen.“ 1632 Okt. 21.

[3]) Hundius a. a. O.

[4]) Ebenda.

[5]) Vgl. Hundius a. a. O.

Was diese Frau den Tod leicht überwinden und ein schweres Leben mutig ertragen liess, war ihre Frömmigkeit. Das Wort Gottes und den unverhinderten Gottesdienst hat sie, sagt Hundius, so hoch gehalten, dass sie damit all ihr Ungemach temperieren und ersetzen konnte. Mit grosser Gewissenhaftigkeit wohnte sie den gottesdienstlichen Übungen bei, die sie eingerichtet hatte. Drei Mal in der Woche predigte ihr Hofprediger und alle Tage hielt er eine Bibelstunde ab. Nicht ein einziges Mal während der 19 Jahre versäumte sie eine Predigt, „wenn nicht Leibes- oder unvermeidliche Not es verhinderte, . . . jederzeit mit Hintansetzung alles dessen, so zu Hofe des Sonntags etwa zur Erholung vorfallen mochte.“ [1]) Fast in jedem Jahr las sie einmal die ganze heilige Schrift aus und erwarb sich dadurch eine ungemeine Bibelkenntnis. Ihr Pastor konnte auf ihrem Totenbett keinen einzigen Spruch anziehen, den sie nicht auswendig gewusst hätte. Das alles war bei ihr nicht tote Übung und äusserliches Werk, sondern tief in ihrem Herzen war das Bibelwort lebendig und arbeitete an ihrer Vollendung, um die sie sich unablässig bemühte. „Pfarrherr“, sagte sie einst zu Hundius, „wenn Ihr etwas zu strafen und zu erinnern habt, so fanget allezeit an mir an, so habt Ihr Anlass, bei den andern damit fortzufahren.“

Die Frömmigkeit war bei ihr nicht eine Eigenschaft neben anderen, sondern die wesentliche Eigenschaft, in der alle anderen wurzelten; sie war bei ihr nicht gelegentliche, sentimentale Anwandlung oder konventionelle Gewohnheit, nicht die inbrünstige Erregung einiger geweihter Stunden, nicht ein freundlicher Selbstbetrug, der über die Not des Lebens hinweghelfen, hinwegtäuschen soll, sondern sie durchdrang ihr Herz ganz und gar; heiliger Geist war der Lebensatem ihrer Seele. In allen ihren Äusserungen zeigt sie ein einfaches, gesundes, allem Überschwänglichen abholdes, eher herbes als weichliches Empfinden. Fest gegründet stand sie auf der Erde und genoss die bescheidenen Freuden, die sie ihr bot, vergass aber nie der Heimat, die ihr droben bereitet war: in allem ein Muster echter Frömmigkeit.

Ich habe im Vorliegenden versucht, das Lebens- und Charakterbild einer Frau zu zeichnen, die in der That mehr Frau gewesen ist, als Fürstin. Man wird vielleicht in diesem Bilde die Züge vermissen, die einer wirklich historischen Persönlichkeit eigentümlich sind; man wird

---

[1]) Vgl. **Hundius** a. a. O.

geltend machen, dass der Einfluss, den K. Charlotte auf die Geschicke des Landes, auf die Entschlüsse ihres Gemahls ausgeübt hat, doch zu gering gewesen sei, um ihre Lebensgeschichte zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu machen. Aber ich glaube, man darf doch die Wirkung nicht unterschätzen, die ihre einfache, fromme und echtdeutsche, ihre massvolle und bei aller Nachgiebigkeit charaktervolle Persönlichkeit auch in ihrer mehr passiven Rolle ausgeübt hat. Wirkliche Charaktere, zumal wenn sie eine so ausgezeichnete Stellung einnehmen, wirken stets, schaffen Leben um sich, wenn sich auch das Mass ihres Einflusses nicht immer zahlenmässig feststellen lässt, weil es eben zum Teil ein Imponderabile ist. Vergegenwärtigen wir uns dabei die Zeit, in der die Fürstin gelebt hat, eine der schreckenvollsten und rohesten, die die Geschichte unseres Volkes aufweist, so hebt sich ihre Gestalt in ihrer inneren Klarheit um so kräftiger von dem düstern Hintergrund ab. Für die deutsche Kirchengeschichte aber und besonders für die des bergischen Landes und ihrer engeren Glaubensgenossen, der Reformierten, ist K. Charlottens stilles Wirken, die unerschütterliche Festigkeit ihrer Überzeugung und ihr geradezu vorbildlicher Wandel ohne Zweifel von hervorragender Bedeutung gewesen.

II.

Die Kirchenpolitik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm.

Als W. Wilhelm im Jahr 1609 zugleich mit Markgraf Ernst, dem Bevollmächtigten des Kurfürsten von Brandenburg, von der erledigten Jülich-Klevischen Erbschaft Besitz ergriffen und sich mit ihm im Vertrag zu Dortmund verglichen hatte, stellte er in Gemeinschaft mit ihm den Ständen dieser Lande gegen das Handgelübde der Treue zwei Reverse aus: den ersten am 4./14. Juli für Kleve-Mark in Duisburg, den zweiten am 11./21. Juli für Jülich-Berg in Düsseldorf.[1]) Diese Reversalen stimmten dem Wortlaut nach bis auf eine kleine, wohl unbeab-

[1]) S. den Wortlaut der Urkunden bei Keller, a. a. O. S. 140 u. 144.

sichtigte Verschiedenheit in der Wortstellung überein;[1]) sie versprechen, die katholische-römische wie auch andere christliche Religion, wie sie sowohl im römischen Reich als in diesen Landen in öffentlichem Gebrauch und Übung sei, zu continuieren, zu manutenieren, zuzulassen und darüber niemanden in seinem Gewissen noch Exercitio zu turbieren, zu molestieren, noch zu betrüben. Der Pfalzgraf war um diese Zeit noch ein sehr eifriger Lutheraner und „glühte vor Begierde“, möglichst viele Katholiken „aus dem Abgrund der Abgötterei“ zu retten.[2]) Die politischen Verhältnisse aber, wie ich sie im Eingang der Untersuchung skizziert habe, veranlassten ihn, von vornherein eine freundliche Haltung gegen die Katholiken anzunehmen.[3]) Aber auch abgesehen von politischen Rücksichten standen ihm die Katholiken immerhin innerlich noch näher, als die Reformierten. Die Abneigung gegen diese war eine Familientradition; hatte doch sein Vater seinerzeit die ihm rechtlich zustehende und für ihn höchst erwünschte Vormundschaft über den jungen Kurprinzen Friedrich von der Pfalz (den nachmaligen Winterkönig) sich lieber entgehen lassen, als dass er sich dazu entschlossen hätte, dem Prinzen und dem Lande das reformierte Bekenntnis zu garantieren.[4]) In dieser Gesinnung war der junge W. Wilhelm herangewachsen; diese anerzogene Abneigung wurde aber bei ihm noch verstärkt durch den Umstand, dass auf politischem Gebiete die Reformierten überall seine natürlichen Gegner waren. Von Anfang an musste es daher sein Bestreben sein, ihnen den Boden abzugewinnen. Das geschah zunächst am einfachsten dadurch, dass er sich durch Verstärkung

---

[1]) Diese Thatsache, auf die ich noch zurückkommen werde, scheint mir von Keller und Jacobson (Geschichte der Quellen des evang. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. 2 Bd. Königsberg 1844. I S. 102 f.) nicht genügend beachtet zu sein.

[2]) So sagt der Katholik X. Kropf. Vgl. P. Ph. Wolf, Geschichte Kurfürst Maximilians I. und seiner Zeit. München 1807 bis 1809. III S. 487. Dasselbe urteilt über ihn sein Vater in einem Schreiben an den Herzog von Pommern, 1614 Juni 14. D. Coll. Dorth. Bd. V.

[3]) Die Leichenrede, die ihm gehalten wurde (1653 Mai 15) sagt hierüber: „Den obwohl er damalen [1609] sich zur augsburgischen confession bekennete, so haben doch bei ihme die katholische dieser landen in ihren betrangnussen und fürfallenden nöten sonderbare gunst, protection, hülf, beistand und manutenentz empfunden, wodurch den ohne zweifel die göttliche gütigkeit ihme die unlängst erfolgte conversio desto schleuniger zu erteilen bewegt worden sind.“ Coll. Dorth. I f. 461 ff.

[4]) Vgl. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz, Heidelberg 1845 II S. 249.

der lutherischen Kirche, der er selbst angehörte, ein Gegengewicht schuf. Zu dem Zweck gab er nach dem Vorbild der Reformierten den wenigen lutherischen Gemeinden — im Jülichschen bestanden so gut wie gar keine — eine straffere Organisation, sandte mit Unterstützung seines Vaters unter grossen Opfern lutherische Prediger in das Land und veranlasste so die Entstehung einiger neuen lutherischen Gemeinden. Aber auch unmittelbar suchte er den Reformierten auf alle Weise Abbruch zu thun, indem er ihnen gelegentlich Kirchen nahm, Renten entzog und ihre Prediger durch Drohungen zur lutherischen Kirche hinüberzuziehen suchte.[1]) Trotzdem nun die lutherische Kirche unter den günstigen Verhältnissen wuchs und zunahm, so blieb sie doch zu schwach, als dass sie der Mittelpunkt und die bewegende Kraft einer Partei hätte sein können, auf die sich der Pfalzgraf gegen die Reformierten und Katholischen wirklich zu stützen vermocht hätte. Zeigte doch das Luthertum selbst in den Gegenden, wo es alleinherrschend war, wie vor allem in Sachsen, so wenig Selbständigkeit; wie hätte es hier zu einer wirklichen Macht werden können, wo der Gegensatz zwischen den spanischen Niederlanden und den reformierten Generalstaaten die ganze Politik bestimmte, wo der lebhafte Schwung der Ereignisse alles zu den beiden Polen, Katholicismus und reformiertes Kirchentum, hintrieb. Hier gab es nur diese beiden Losungen, und vorläufig wenigstens für einen neutralen Fürsten lutherischen Bekenntnisses keinen Platz. Der Pfalzgraf war klug genug, um das bald einzusehen, auch war er nicht der Mann dazu, die natürliche, geschichtlich bedingte Entwicklung der Dinge zu einem anderen Ziel zu beugen, und so trieb ihn neben den oben bereits angedeuteten, grossen, politischen Verhältnissen auch der Strom der kirchlichen Entwicklung der katholischen Kirche in die Arme. In dem Masse aber, als er sich ihr näherte, wuchs auch seine Abneigung gegen die reformierte Kirche, und er sog den ganzen Hass in sich ein, der hier gegen die reformierte Kirche herrschte, mit deren Geiste die katholische Kirche nimmermehr paktieren konnte. Im August 1612, also zu einer Zeit, wo der Pfalzgraf bereits damit umging, katholisch zu werden,[2]) erzählte man sich im Lande, der Pfalzgraf habe öffentlich erklärt, er sei keinem Kalvinisten hold und werde, sobald er Herr des Landes sei, keinen Kal-

[1]) Vgl. Keller a. a. O.
[2]) Ebenda.

vinisten darin dulden.[1]) Aus solchen Äusserungen und aus der ganzen lauen Haltung des Pfalzgrafen nahm nun der katholische Teil der Bevölkerung Anlass zu neuen Thätlichkeiten gegen den reformierten Teil, und die noch im Amt befindlichen katholischen Räte der früheren Herrschaft wurden in ihren feindlichen Massnahmen, die sie auf eigene Verantwortung getroffen hatten, bestärkt. So wurde schon jetzt der Pfalzgraf der indirekte Urheber neuer Gewaltthaten gegen die Reformierten: ihre Begräbnisse wurden von der fanatischen katholischen Bevölkerung hie und da gestört, Prediger beschimpft und schmählich aus der Stadt gejagt, Kirche und Kirchhof ihnen entzogen und anderes mehr, während die Lutheraner fast nirgends von den Katholiken beunruhigt wurden und sogar Pfarrei und Einkünfte behielten, wenn ein katholischer Priester lutherisch wurde.[2])

Der Übertritt des Pfalzgrafen zu der katholischen Kirche, der am 19. Juli 1613 in München erfolgte, und seine Verheiratung mit Magdalena von Bayern am 10. November 1613 hatte indes zunächst keine wahrnehmbaren Folgen für die evangelische Kirche dieser Lande, da der Übertritt aus politischen Gründen streng geheim gehalten wurde, der Pfalzgraf sich also vorerst in Fragen der Kirchenpolitik Zurückhaltung auferlegen musste. Nur das Misstrauen, das man gegen ihn hatte, stieg naturgemäss. Als dann aber am 14. Mai des folgenden Jahres der trotz aller Vorsicht des Pfalzgrafen nicht mehr überraschend kommende Übertritt in der Kollegiatkirche zu

---

[1]) Vgl. den II. Bericht über den Verlauf der Religionsangelegenheiten in den jülich-klevischen Ländern seit dem Jahre 1609, verfasst wahrscheinlich 1612; abgedruckt bei Keller S. 207 ff.

[2]) Vgl. die Resolution, die der Kurfürst J. Sigismund von Brandenburg dem Abgesandten „sämtlicher reformierten Gemeinden" gab: Der Kurfürst hört ungern, dass die evgl. Kirche hart beschwert, gedrückt und angefochten werde, und dass es ihnen an genugsamer Vorlage zur Erhaltung von Kirchen und Schulen mangeln thut. Er will seinen Sohn Georg Wilhelm mit Instruktionen versehen, wie er sich in Manutenierung der Religionsverwandten wider alle unrechtmässige Gewalt und Eintrag zu verhalten. Er bewilligt die jährliche Lieferung einer gewissen Pension [400 Thaler] zur Bestallung des Ministerii. — Coll. Dorth. V August 1612. — Vgl. dazu den Bericht der brandenb. Statthalter und Räte an die Generalstaaten, den König von England, den Kurfürsten von der Pfalz, den Landgrafen Moritz von Hessen und den Prinzen Moritz von Nassau. — Der Pfalzgraf sei namentlich gegen die Reformierten sehr bitter geworden und werde denselben täglich mehr und mehr aufsässig, ja er verfolge dieselben und thue alles, was zu ihrer Hinterstellung und Unterdrückung gereichen könne. 1612 Okt. 22/Nov. 1 (Keller S. 214.)

Düsseldorf öffentlich und feierlich vollzogen wurde, da fürchteten die Reformierten das Hereinbrechen einer systematischen, offenen Verfolgung. Als der Pfalzgraf an dem erwähnten Tage in die Kirche ritt und sich nach seinem Gefolge, das etwas zurückgeblieben war, umschaute, las er über der Schlossthür die Worte: „omnis apostata persecutor sui ordinis“, von unbekannter Hand in der Nacht dahin geschrieben.[1])

Unzweifelhaft war dies die allgemeine Anschauung unter den Evangelischen, wenigstens sah sich der Pfalzgraf einen Monat später (am 14. Juni) veranlasst, durch ein offenes Patent bekannt zu machen, es sei von widrigen Leuten verbreitet worden, „der Pfalzgraf werde hinfüro die Unterthanen bei ihren hergebrachten Exercitio und Predigten, den Reversalen gemäss nicht schützen“; er versichere aber, er werde „ob den Reversalen mit treuem Ernst und Eifer halten und denjenigen, so denselben zuwider thue, sich äusserstem Vermögen nach widersetzen.“[2])

Wie wenig aber der Pfalzgraf mit diesem Patent, das die erregten Gemüter vorläufig beschwichtigen sollte, ernstlich beabsichtigt haben konnte, die Evangelischen in ihrem Bekenntnis zu schützen, sollte sich einige Monate darauf bei Gelegenheit des Xantener Vertrags zeigen. Hier traten nämlich die Vertreter Neuburgs zum allgemeinen Erstaunen mit der Auffassung hervor, „dass nach dem Wortlaut des Reverses die freie Religionsübung nur in dem Umfange und an den Orten zugestanden sei, an welchem sie am Todestage des Herzogs Johann Wilhelm (25. März 1609) in Übung gewesen sei; denn man lese fälschlich in einigen Exemplaren das Wort zuzulassen, in Wirklichkeit heisse es: zu lassen; selbst wenn aber der Ausdruck zuzulassen gebraucht sein sollte — wie nicht schwer war nachzuweisen — so folge doch bei der ausdrücklichen Bezugnahme auf jedes Ortes Übung keineswegs, dass es in dem Sinn der völligen Freigebung zu verstehen sei.“[3])

---

[1]) Einer beliebten Spielerei dieser Zeit zufolge waren die Worte so geschrieben, dass sie die Jahreszahl des Abfalls enthielten. oMnIs apostata perse CVtor sVI orDInIs = MDCXIIII 1614. Dorth. Coll. V f. 162.

[2]) S. das Aktenstück bei Keller S. 230.

[3]) So urteilen selbst noch spätere katholische Schriftsteller (vgl. Jacobson a. a. O., S. 103 Anm. 3). Möglich ist diese Auffassung nur, wenn man die Duisburger Reversalen allein in Rücksicht zieht. Darin versprechen die Possedierenden: „die katholische römische wie auch andere christliche religion, wie sie sowohl im römischen reich als diesen fürstenthumb und grafschaft von der mark

Diese einseitige und sophistische Auslegung der Reversalen entsprach indessen garnicht den Umständen, unter denen der Revers entstanden war, stand auch mit der Thatsache in Widerspruch, dass bisher beide Fürsten, wenn auch W. Wilhelm zuletzt mit Widerstreben, die Reversalen bei verschiedenen Gelegenheiten in einem den Evangelischen freundlichen Sinne gehandhabt hatten. Trotz eines energischen Protestes der klevisch-märkischen Stände gegen diese Auslegung der Reversalen und trotz einer entsprechenden Erklärung Brandenburgs wusste es aber der Pfalzgraf zu verhindern, dass in den Xantener Vertrag eine Erklärung über den strittigen Punkt hineinkam, und so blieb die Auslegung der Reversalen eine offene.[1]) Damit errang der Pfalzgraf einen ganz entschiedenen Sieg über seine Gegner: mit dieser Auslegung der Reversalen, die nun einen Schein des Rechts hatte, konnte er die evangelische Kirche in seinen Landen vernichten; denn die meisten evangelischen Kirchen hatten bis 1609 heimlich bestanden und hatten erst später den Charakter öffentlich anerkannter Gemeinden bekommen.

Der Pfalzgraf durfte es indes nicht wagen, nun gegen die evangelischen Gemeinden insgesamt auf Grund seiner Auslegung der Reversalen gewaltsam vorzugehen. Das musste Gegenwirkungen hervorrufen, denen er vielleicht doch noch nicht gewachsen war. Was aber zu erwarten stand, und wie wenig Wert überhaupt alle Versprechungen des Pfalzgrafen hatten, sobald die Religion in Frage kam,

---

an einem jeden ort in öffentlichen gebrauch und übung, zu continuieren, zu manutenieren, zuzulassen und darüber niemand in seinem gewissen noch exercitio zu turbieren, zu molestieren, noch zu betrüben." Absolut ausgeschlossen aber wird diese Auffassung durch den Wortlaut der Düsseldorfer Reversalen: „die katholische Römische, wie auch andere christliche Religion wie sie sowol im römischen Reich als den vorstehenden Fürstenthumb Kleve und Grafschaft von der Mark in öffentlichen Gebrauch und Übung auch in diesem Fürstenthumb Jülich [und Berg] an einem jeden Ort öffentlich zu üben und zu gebrauchen, zuzulassen, zu continuieren und zu manutenieren und darüber Niemand in seinem Gewissen noch Exercitio zu turbieren, zu molestieren, noch zu betrüben"; etc. Demnach konnten die Reversalen nur im Sinne einer „Libertät im Kirchenwesen" ausgelegt werden, wie die Evangelischen verlangten. Die Stellung der Worte, auf die es hier wesentlich ankommt, ist wohl nur zufällig in den beiden Reversalen eine verschiedene und erst nachträglich von der pfalzgräflichen Regierung bemerkt und ausgebeutet worden. — Was die Formen „zulassen" und „zuzulassen" angeht, so bemerke ich, dass ich in den Akten, auch in den pfalzneuburgischen, nur die Form „zuzulassen" gefunden habe.

[1]) Vgl. Keller a. a. O.

sollten bald die Vorgänge in seinem Stammland Neuburg zeigen, das ihn zunächst ganz in Anspruch nahm. Sein Vater Philipp Ludwig hatte dort, nachdem er gehört, dass sein Sohn katholisch geworden war, zum Schutz der Evangelischen dem Testament einen Zusatz beigefügt des Inhalts, W. Wilhelm solle enterbt sein, wenn er die geringste Änderung an der evangelischen Landeskirche vornehme.[1]) Diesen Testamentszusatz hatte aber W. Wilhelm nicht unterschrieben und nicht anerkannt, aber Religionsreversalen ausgestellt, in denen er das feierliche schriftliche Versprechen gab, die Rechte der evangelischen Kirche niemals antasten zu wollen. Nach dem Tode seines Vaters (1614 August 12) erliess er dann ein Patent, in dem er versprach, diese Reversalen genau einhalten zu wollen. In den ersten Monaten geschah auch nichts Feindseliges. Als er aber im Februar des folgenden Jahres (1615) nach Neuburg kam, liess er sofort die Hofkapelle in ein katholisches Gotteshaus umwandeln; seine Mutter, die Herzoginwitwe, verwies er auf ihren Witwensitz nach Höchstädt und knüpfte mit den Bischöfen von Eichstädt, Augsburg und Regensburg geheime Verhandlungen zur Wiederherstellung der katholischen Kirche an. Die feierlich von ihm erteilten Reversalen hinderten ihn keineswegs in der energischen Durchführung des Grundsatzes: cujus regio, eius religio; er verweigerte dem Landtag die Bestätigung der Rechte der evangelischen Kirche, verfügte durch ein Generalmandat (1615 Dez. 24) die Einführung des gregorianischen Kalenders, unterstellte alle Ehesachen der geistlichen Gerichtsbarkeit, befahl, dass alle Unterthanen an katholischen Fasttagen fasteten, und unterdrückte schliesslich gewaltsam die evangelische Kirche, zunächst in Lauingen und Neuburg, dann im ganzen Lande, endlich sogar mit Bayerischer militärischer Hülfe in den seiner Oberhoheit unterstellten Ländern seiner beiden Brüder.[2])

---

[1]) Näheres über die Bemühungen Ph. Ludwigs, seinem Land das lutherische Bekenntnis zu sichern, bei Froschmaier, Quellenbeiträge zur Geschichte des Pfalzgrafen W. Wilhelm von Neuburg. Neuburg, Programm 1893/4, bes. der Brief Ph. Ludwigs an den Herzog von Württemberg 1614 Juni 24.

[2]) Vgl. A. Sperl, Pfalzgraf Ph. Ludwig von Neuburg, sein Sohn W. Wilhelm und die Jesuiten. (Halle 1895, Verein für Reform. Geschichte). — Vgl. auch Häusser a. a. O. S. 276 ff. — Die Katholisierung Sulzbachs war 1627 gänzlich vollendet, wie aus folgendem Brief des Pfalzgrafen an seinen damals in Brüssel befindlichen Beichtvater Theodor Rosmer S. J. hervorgeht. Neuburg 1627 Okt. 12. Nachschrift: „Sonsten haben wir euch hiebei

Auf dem Kollegiattag zu Regensburg 1630 wegen seines rücksichtslosen Eifers von den protestantischen Fürsten zur Rede gestellt, erklärte er, er wolle zwar die evangelische Religion in seinem Fürstentum gern tolerieren, aber er dürfe solches „von des Papstes und des Kaisers Beichtvaters wegen“ nicht thun,[1]) auch wegen des Kurfürsten Maximilian nicht, hätte er ehrlicher Weise hinzufügen müssen, denn in dessen Schlepptau befand er sich damals ganz und gar. Aus diesem Grunde hatten auch alle seine Versprechungen in betreff der Gewissensfreiheit in Neuburg bei allen Einsichtigen von vornherein keinen Glauben gefunden.[2])

Es mag sein, dass der Pfalzgraf mit den eben angeführten Worten nur die lästigen Fragen und Fürbitten von sich abwehren wollte — jedenfalls entsprachen sie dem wirklichen Sachverhalt. W. Wilhelm befand sich ganz unter dem Einfluss der Jesuiten; ihres Rates und ihrer Vermittlung bediente er sich bei Erledigung fast aller seiner weltlichen und kirchlichen Geschäfte, — und diese trugen dafür Sorge, dass er das Versprechen nicht vergass, das er zu München bei seinem heimlichen Übertritt gegeben hatte: „nicht nur selbst an dem katholischen Glauben festzuhalten, sondern auch bei seinen Unterthanen und denjenigen, die ihm anbefohlen seien, soviel ihm möglich seie und freistehn werde, daran zu sein, dass sie gleicher Gestalt dahin gewiesen und gehalten würden“.[3])

---

auch gnädigst ohnverhalten wollen, dass wir in denen embtern, so wir unsers bruders pfalzgravens Augusti Lbd. mit gewisser massen eingeraumbt haben, reformirn und das catholische exercitium imfuhren lassen und solches gott lob nunmehr aller ort wie auch in Sr. Lbd. residentzstatt Sultzbach wol und ohne einigen widerstand verrichtet ist und seint alle lutrische praedicanten abgeschafft. Der Allmechtige verleihe weitern progress zue seines nahmens lob und erweiterung seiner heiligen kirchen.“ [Das gesperrt Gedruckte ist dem Concept von dem Pfalzgrafen eigenhändig hinzugefügt]. (Jülich-Berg, Politische Begebenheiten No. 91).

[1]) Vgl. Sperl, Pfalzgraf Ph. Ludwig von Neuburg, sein Sohn Wolfgang Wilhelm und die Jesuiten. Halle 1895. S. 54.

[2]) Vgl. den Bericht des Dietrich von Winterfeld an den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, abgedruckt bei Froschmaier S. XXXI. Betr. die Religion hat W. Wilhelm durch die Kommission „die räte und offiziere des besten vertrösten und ihnen libertatem, praesertim conscientiarum versprechen lassen; aber es wird wenig darauf gebauet, weil man täglich je mehr sieht und spüret, dass Bayern wie von anfang, also auch no(a)chmals den (der) actor dieser tragoedien, welchem sie nunmehr ihrem befahren nach übergeben und gleichsam gar verkauft [sind]“.

[3]) Vgl. Schall Dr. J. Reihing. Halle 1896. Verein für Reform. Geschichte.

In Neuburg, in der unmittelbaren Nähe Bayerns, konnte er schon so auftreten, wie er es gethan hatte, aber in den rheinischen Landen durfte er ein gleich energisches, systematisches Vorgehen nicht wagen, nicht einmal die Ausführung der Bestimmungen der Reversalen in der von ihm beliebten Auslegung, trotzdem ihn der päpstliche Nuntius dazu drängte, an allen Orten eine Reformation anzustellen und nur die katholische Religion öffentlich zuzulassen.[1]) So weit reichte der schützende Arm Bayerns nicht, und die allgemeine Unsicherheit der politischen Verhältnisse, der ungewisse Ausgang des Krieges, die gefährliche Nachbarschaft der Generalstaaten, die schon einige feste Plätze seines Landes in Besitz hielten, der bisher doch noch immer unsichere Besitz der jülich-bergischen Herzogtümer, die notwendige Rücksicht auf die zu einem grossen Teil evangelischen Stände des Landes — das alles musste ihn zur Vorsicht ermahnen. Und er durfte sich um so eher zurückhalten, als inzwischen andere für ihn die Geschäfte besorgten und das odium der Verfolgung auf sich nahmen. Das waren die Spanier, die unter Spinola seit 1614 in den rheinischen Landen standen. Begleitet von zahlreichen Feldpredigern, liessen es sich die spanischen Gouverneure angelegen sein, überall, wohin sie kamen — zunächst in Jülich, dann auch in Berg — das evangelische (besonders reformierte) Religionsexercitium zu unterdrücken. Sie brauchten sich dabei um so weniger Zwang aufzuerlegen, als sie der stillen Billigung der Landesregierung in diesem Punkte gewiss sein durften. Je mehr die Spanier festen Fuss im Lande fassten, desto mehr wurde auch die evangelische Kirche zurückgedrängt; je günstiger sich die politischen Verhältnisse mit den militärischen Erfolgen der Spanier und der Kaiserlichen überhaupt für W. Wilhelm gestalteten, um so mehr trat aber auch er aus seiner passiven Haltung heraus, besonders seit nach dem Siege Tillys über Christian von Braunschweig bei Stadtlohn (1623 Aug. 6) das Übergewicht der katholischen Mächte am Niederrhein entschieden war, und der Pfalzgraf selbst sich in einem (Provisional-)Vergleich zu Düsseldorf (1624 Mai 11) von neuem über die Teilung der Lande mit Brandenburg verglichen hatte. Wenn auch dieser Vergleich nicht ratifizirt wurde, so enthält er doch einen Paragraphen über die Religion, der die Verschiedenheit der Absichten W. Wilhelms und Kurbrandenburgs klar

---

[1]) Keller a. a. O.

erkennen lässt. Der § 2 besagt, dass in puncto religionis die Bestimmungen der preussischen Heiratspakten (vom 14 Dez. 1572) gehalten werden sollen, in welchen sich der Herzog Albrecht Friedrich von Preussen für sich und seine Nachkommen feierlich verpflichtet, falls er oder seine Nachkommen zur Regierung käme, „die underthanen und angehörige zu einiger verenderung der religion mit nichten zu tringen oder daentgegen einiche verneuerung einzufueren, sondern sie vielmehr bei der alten, waren algemeinen catholischen und apostolischen religion unverhindert bleiben zu lassen und darwider zu thun nit gestatten.“[1])

Die letzte Bestimmung dieses Vertrags, die bei einigermassen energischer Handhabung die ganze evangelische Kirche dieser Lande zerstören musste, steht mit den ebenso feierlich erteilten Reversalen von 1609 in grellem Widerspruch: beide konnten nicht nebeneinander bestehen, nur eine von den Bestimmungen durfte Gültigkeit haben. Dann konnte es aber nur die sein, die als die spätere zugleich das notwendige Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung war und den possedierenden Fürsten überhaupt erst das Land geöffnet hatte. Dass W. Wilhelm die von den Ereignissen überholten und von den Possedierenden selbst bereits thatsächlich aufgegebenen Bestimmungen der Ehepakten ohne Abschwächung wieder zur Geltung bringen wollte, beweist, dass er zu jener Zeit die völlige Austilgung der reformierten Kirche bereits ins Auge gefasst hatte und nur noch nach Rechtstiteln dafür suchte. Dass Brandenburg aber keinen Widerstand leistete, sondern die von ihm feierlich erlassenen und zuletzt noch bei Gelegenheit des Xantener Vertrags energisch verteidigten Reversalen einfach aufgab, erklärt sich zwar sehr einfach aus dem Umstand, dass der katholische Graf Schwarzenberg als Alleinbevollmächtigter und über den Kopf der klevischen Regierung hinweg[2]) mit dem Pfalzgrafen die Verhandlungen geführt hatte, beweist aber auch zugleich die ausserordentliche Gleichgültigkeit und Schwäche des Kurfürsten von Brandenburg in allen Angelegenheiten der Kirchenpolitik.

So waren für den Pfalzgrafen alle Wege geebnet, und er durfte nun mit dem Beginn des Jahres 1624 ernstlich daran denken, jetzt endlich selbst Hand anzulegen

---

[1]) Th. v. Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700. Berlin 1867, S. 86.

[2]) Vgl. Erdmannsdörfer, a. a. O. IV S. 7 f.

an das grosse Werk der Restauration der katholischen Kirche. So gedrückt war um diese Zeit die Lage der evangelischen Kirche, dass die evangelischen Landstände, — unter Protest allerdings gegen seine Auslegung der Reversalen und die Anwendung der preussischen Ehepakten, — sich zufrieden erklärten, wenn ihnen das exercitium in den wenigen Pfarrkirchen, wo es beim Tod des Herzogs J. Wilhelm war, belassen und im übrigen die stille Ausübung ihres exercitiums „ohn einiger geistlichen oder weltlichen beschwer und nachteil" erlaubt würde, wogegen sie auf den Besitz der streitigen Kirchen und Kollaturen verzichten, und die Verdrängung einiger katholischer Geistlichen aus Kirche und Renten als unzeitigen Eifer verurteilten, den sie mit höchster Bekümmernis empfunden hätten[1].) Wenn nun auch der Pfalzgraf weit davon entfernt war, ihnen das Gebetene zu gewähren, so durfte er doch jetzt noch nicht daran denken, etwa mit einem Male die Bestimmung der preussischen Ehepakten auszuführen; das würde einen so einmütigen, energischen Widerstand seiner evangelischen Stände und Unterthanen hervorgerufen haben, dass er ihm mit seinen Machtmitteln doch nicht gewachsen war. Viel mehr empfahl es sich, auf Grund der Reversalen mit gelinderen Massregeln, je nach Gelegenheit des Ortes und der Zeit vorzugehen.

Wir sind über den Weg, den W. Wilhelm einschlug, genau unterrichtet durch die Instruktion, die er seinen Räten am 20. Aug. 1624 vor seiner Abreise nach Spanien gab.[2]) Sie enthält die Richtschnur für die Kirchenpolitik während seiner Abwesenheit, kann aber auch zugleich als eine Art Programm für die Kirchenpolitik der nachfolgenden Jahre aufgefasst werden. Zunächst kam es darauf an, das weitere Vordringen der reformierten Kirche zu verhindern. Die Räte sollen deshalb wohl aufmerken, dass die Evangelischen über dasjenige, so ihnen „bis zur Zeit verstattet ist, nit schreiten, noch ihnen luft gelassen werde, ihre opinion weiter als sie ist zu disseminieren, vielweniger einige praedicanten, schulmeister oder andere dergleichen ausbreiter des irrthumbs an die orter, da sie

---

[1]) „Sämptliche bekener zur christlichen religion in den herzogthumben Gulich und Berg an den Pfalzgrafen W. Wilhelm." Praes. [Düsseldorf] 1624 Apr. 3 Landtagskommissionsverhandlungen Caps. 6 No. 9 f. 91, Ausf.

[2]) „Etliche punkten, wonach sich in abwesen J. D. statthalter, cantzler und rete zu verhalten." Signat. Düsseldorf 20. Aug. 1624. W. Wilhelm mpª. Jülich-Berg, Gesetzgebung und Landesverwaltung 28. Orig.

bis dahin noch nit gewesen, einschleichen zu lassen". (§ 2.) Der Zuzug auswärtiger Unkatholischer soll dadurch verhindert werden, dass man ihnen das Bürgerrecht vorenthält, auch soll man sie nicht „mit privilegien, würden, diensten, giften, gehelteren oder pensionibus fovieren". (§ 5.)

Dann kam es aber darauf an, die evangelische Kirche aus dem Besitzstand, den sie jetzt hatte, zu verdrängen. Zu dem Zweck sollen die Beamten angewiesen werden, keinem das Predigen zu verstatten, der nicht Konsens und Patent des Fürsten vorzeigen könne. (§ 19 u. 20.) Die Pfarreien und Einkünfte, die die katholische Kirche früher gehabt hat, sollen ihr wiederverschafft werden; besonders soll die Gelegenheit wahrgenommen werden bei Erledigung einer Pfarre, wo der Fürst das jus praesentandi hat. (§ 3.) Die Pastoren sollen fleissig darauf achten, dass die Leute ordentlich in die Kirche gehen; auf vorhergehende ernste Erinnerungen sollen die Schuldigen in gebührende Strafe genommen werden. (§ 16.)

Dass diese Bestimmungen auch ausgeführt wurden, erhellt aus den fürstlichen Mandaten und den evangelischen Memorialen, Beschwerdeschriften und privaten Aufzeichnungen der folgenden Jahre. Schon im März 1624, also noch vor dem Erlass dieser Instruktion, hatte der Pfalzgraf einige Prediger im Bergischen, die erst nach dem Tod des Herzogs Johann Wilhelm (1609) angestellt worden waren, verabschiedet,[1]) und Anfang April beschweren sich die evangelischen Landstände darüber, dass die katholischen Priester an einem Ort angefangen hätten, die „underthanen mit bedräuung und auflegung einiger brüchten oder strafen . . . . zu anderem religionsexercitio gegen ihr gewissen" zu zwingen, und fühlen sich veranlasst, den Pfalzgraf darum zu bitten, dass sie „nicht weniger denn andere getreue underthanen" seinen „schutz und landesprivilegien in begräbnussen, bürgerschaft, kaufen und verkaufen" geniessen möchten.

Diese Vorstellungen hatten indes gar keinen Erfolg; vielmehr schritt der Pfalzgraf, von den Zeitumständen begünstigt, immer weiter vor in der Zurückdrängung der Evangelischen. Noch im September desselben Jahres

[1]) „Unser prediger erzählt, . . . dass wohl fünf oder sechs prediger aus dem bergischen land zu Düsseldorf bei dem pfalzgrafen gewesen, weil ihnen die dienste aufgesagt, deren einige den abschied bekommen; welche bei unseres fürsten zeiten gewesen, die sollten bleiben, die aber nach seinem tod eingesetzt, die sollten schampen. Das machen die Jesuiten, so stetz bei ihm sein." 1624 März 16. Aufzeichnung von Weseken, a. a. O.

wurde das öffentliche reformierte Exercitium in der Hauptstadt des Landes, in Düsseldorf, abgestellt; die Räte benutzten, ihrer Instruktion folgend, die Gelegenheit, als Poppinghaus, der Pastor der reformierten Gemeinde, starb, und liessen, während kaum die Leiche und die Leichenbegleitung vor dem Thore waren, die Kirche schliessen. Als der Pfalzgraf dann von seiner Reise nach Spanien zurückkam, wandte sich die Gemeinde an ihn mit einer Supplikation, erhielt aber die höhnische Antwort, die Verschliessung der Kirche diene der Gemeinde zum besten, damit sie desto mehr Anlass habe, zur katholischen Religion zurückzukehren.[1])

Was in der Hauptstadt des Landes geschah, war vorbildlich für das ganze Land. An allen Orten regte sich die katholische Reaktion, zumal nachdem 1626 die Jesuiten in Düsseldorf ihren Einzug genommen hatten, und nach ihnen noch eine ganze Reihe von anderen Orden.[2]) Am 21. März 1626 erfolgte die Veröffentlichung einer der Bestimmungen aus der Instruktion an die Räte, wonach keinem Prediger die Ausübung seines Amtes belassen werden sollte, der nicht das landesherrliche Placitum habe, und am 28. März 1628 wurden alle Amtleute durch einen vom Statthalter Wonsheim unterfertigten gedruckten Befehl aufgefordert, an allen Orten, wo das kalvinische öffentliche Predigen erst nach dem Absterben des Herzogs J. Wilhelm eingeführt worden sei, die kalvinischen Prädikanten und Schuldiener ab- und fortzuschaffen, auch auf den adeligen Häusern geradeso zu verfahren, ohne sich darin beirren zu lassen, dass hier dem Pfalzgrafen eine rechtliche Befugnis dazu nicht zustand.[3]) Zunächst wandte sich die Bedrückung gegen die Gemeinden, die erst nach 1609 anerkannt worden waren, aber auch diese Beschränkung liess die pfalzgräfliche Regierung bald fallen.[4]) Wie wenig dazu gehörte, um Anlass zu

---

[1]) Vgl. Natorp, Geschichte der evang. Gemeinde zu Düsseldorf S. 55. Düsseldorf 1881.

[2]) Schon 1617 waren die Kapuziner gekommen; 1638 kamen die Cölestinerinnen (Blau-Beginen), 1639 die Carmelitessen, 1649 die Celliten-Nonnen, 1651 die Franziskaner. vgl. Natorp a. a. O.

[3]) Befehl an alle Amtleute vom 28. März 1628, von Wonsheim unterfertigt. Kleve-Mark, Geistl. Sachen $4^1/_2$.

[4]) Brief des Apothekers Monheim in Düsseldorf, Grossneffen des grossen Pädagogen, an seinen Sohn zu Wesel. Er schreibt, wie ihm der Amtmann von Grevenbroich verschiedene Mandate kommuniziert, darin ihm und anderen Amtleuten stark anbefohlen wird, die reformierten Kirchen und Prädikanten abzuschaffen und zu verbieten sowie die Unterthanen zu den ordentlichen Pfarrkirchen

gewaltsamem Einschreiten zu geben, zeigt das Vorgehen gegen den Prediger Lehmann in Oberkassel. Er sollte die Messe als ein Werk des Teufels geschändet und die Pilgrimsfahrten ein Satanswerk genannt haben. Trotzdem er bestritt, die belastenden Äusserungen gethan zu haben, wurde er ein Jahr und 18 Wochen gefangen gehalten. Wie das Gefängnis gewesen sein muss, mag man aus dem Umstand schliessen, dass er in der Zeit seiner Gefangenschaft seine Sprache verlor.[1]) Die Gemeinde Radevormwald wurde gewaltsam ihrer Prediger beraubt unter dem Vorwand, dass die beiden Prediger in ihrer Jugend päpstlich gewesen seien. Der eine, A. Pollichius, ein Mann von 60 Jahren, wurde im Sept. 1626 todkrank auf eine Karre geladen und nach Köln in ein Kloster gebracht, wo er einen Tag nach seiner Einlieferung starb;[2]) der andere, D. Su(n)dermann, ein Greis von 81 Jahren, wurde im März 1628 nach Kaiserswerth in ein abscheuliches Gefängnis geführt, „da er jämmerlich in haften gestorben, und alle seine güter [wurden] confiscirt“, trotzdem sich Brandenburg, Holland und der Prinz Heinrich Friedrich von Oranien bei Ferdinand von Köln für ihn verwendeten, dass er ordentlich verhört und losgelassen werden möge.[3]) Elberfeld mit seinen annähernd 4000 Kommunikanten (in ganz Berg gab es etwa 20 000)[4]) die bedeutendste Gemeinde in Berg und „gleichsam eine mutter der bergischen kirchen“ musste ebenfalls der Gewalt weichen und dem Jesuitenpater Boos (de Bois) die Kirche einräumen. Sie wurde im Februar 1620 durch pfalz-

---

und katholischen Priestern und Pastoren zu verweisen, bei grosser Poen derer, die dawider handeln. „Läszt sich also ansehen, man mit denen im land von Jülich als Bergisch land das garaus machen will.“ Coll. Dorth. IV. 1627 Juni 29.

[1]) Kleve-Mark, Geistl. Sachen No. 4 bis vol. I.

[2]) Gravamina über den Zustand der evangelischen Kirchen in Jülich 1627 (?).

[3]) Coll. Dorth. V 1634 Juli 14. Prediger Brantius an einen Amtsbruder, der nach dem Haag geschickt ist, um die Generalstaaten um Hülfe anzugehen. Vgl. auch v. Recklinghausen, Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Berg, Kleve etc. Elberfeld 1818–37 I S. 354. Auf eine eingehende Verwertung dieses Werkes habe ich verzichtet, weil sich die Angaben nicht immer als völlig zuverlässig erweisen; so auch hier: die genannten Mächte wenden sich nicht deshalb an den Kurfürsten von Köln, weil sie sich etwas von seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Pfalzgrafen versprechen, sondern aus dem Grunde, weil der Kurfürst in diesem Falle zuständig war, da ihm der Pfalzgraf die geistl. Jurisdiktion in seinen Landen überlassen hatte.

[4]) Coll. Dorth. V. 1634 Juli 14.

neuburgische Soldaten gewaltsam erbrochen, Taufstein und Armenstock wurden weggeräumt, die Bücher verbrannt und die Kirchengeräte weggenommen. Der Bürgermeister von Elberfeld und vier Älteste thaten einen Fussfall vor dem Pfalzgrafen, um eine restitutio in integrum zu erbitten, aber vergeblich.[1]) Ähnlich ging die pfalzgräfliche Regierung in vielen anderen Gemeinden vor, so z. B. in Solingen, wo sie sich desselben Jesuitenpaters de Bois bediente.[2]) Besonders hatte das Herzogtum Jülich, wo noch eine spanische Besatzung lag, zu leiden; hier war schon Juli 1626 an allen Orten, mit alleiniger Ausnahme von Jülich und Düren — vorläufig wenigstens — „das publicum exercitium des reinen gottesdienstes und [der] wahren religion" abgeschafft, und nur im geheimen und mit grosser Lebensgefahr konnten es die bei ihren Gemeinden verbliebenen Prediger wagen, Gottesdienst zu halten und ihre Amtshandlungen auszuüben. Man suchte ihnen aber dafür das Leben so schwer als möglich zu machen und beschwerte sie, die ohnehin von ihren Gemeinden kein Gehalt mehr bezogen[3]) und auch seit fünf Jahren das brandenburgische Subsidium nicht mehr ausbezahlt erhielten, auf das äusserste mit Einquartierungen, bis sie der Pfalzgraf durch das Edikt vom 28. März 1628 einfach aus dem Lande trieb.

Im März 1629 waren nur noch acht Prediger im Lande, aber auch diese konnten ihr Amt nur im Geheimen ausüben; wer sie aufnahm, war mit schwerer Geldstrafe bedroht, und die Amtleute waren streng angewiesen, alle heimlichen Konventikel, Kindtaufen und Eheeinsegnungen

---

[1]) Coll. Dorth. IV f. 274.

[2]) Vgl. die ausführliche Darstellung bei Hengstenberg, Geschichte der reform. Gemeinde zu Solingen. Solingen 1847 S. 35 ff.

[3]) Thilenius, Pastor, im Namen der gesamten ref. Kirche in Jülich an den Kurfürsten von Brandenburg „als derselben nächst Gott einzigen nutritio" . . . „Und ist anfänglichen an dem, dass nunmehr in allen orten, ausgenohmen Jülich und Düren das publicum exercitium des reinen gottesdienstes und wahren religion abgeschafft und also der hunger nach dem wahren wort Gottes in dieses land geschicket. Und ob zwar der mehrenteil der religionsverwanten, ja fast alle, Gott lob, bei der wahrheit des evangelii beständig verharren und also der gerechte seines glaubens lebt, die prediger auch noch bei ihren gemeinden in den städten und flecken wohnen, so dürfen sie doch kein actum ministerii weder publice weder privatim, es wehre dann mit höchster leibes u. lebensgefahr, wie an etlichen orten noch geschieht, üben", . . . „in welcher (kirch) so viel tausend frommer seelen noch sein, die ihre knie vor dem abgott nit gebeuget und das zeichen des thieres angebetet." . . . Kleve-Mark, Geistl. Sachen No. 4 bis vol. I präs. 1626 Juli 7.

zu stören und ernstlich zu verhindern. In Düren wurde der Prediger nebst einigen Bürgern bei einer heimlichen Versammlung in der Nacht von dem Schultheissen der Stadt überfallen und in den Turm geworfen; die Gefangenen wurden zwar nach Erlegung einer grossen Geldsumme wieder freigelassen, aber der Prediger konnte sich doch nicht mehr in Düren sehen lassen, „weil allzuscharf die widerwärtige obrigkeit auf ihn acht giebt und lauern lässt“.[1])

In dem Herzogtum Berg stand es nicht ganz so schlimm wie in Jülich. Aber das lag nur an der durch mancherlei Verhältnisse bedingten grösseren Widerstandskraft der bergischen Gemeinden, nicht aber an dem Wohlwollen der Regierung des Pfalzgrafen. In einem Memoriale (vermutlich aus dem Jahr 1629) werden 22 Gemeinden angeführt, die der Religionsübung ganz beraubt sind. Nur in Düsseldorf wird heimlich gepredigt. An fünf Orten ist noch öffentliches Exercitium und neun andere Gemeinden geniessen noch der alten Freiheit, stehen aber auch in Gefahr.

Die lutherischen Gemeinden waren etwas günstiger gestellt, als die reformierten. Der Pfalzgraf wandte sich nach seinem Übertritt zur katholischen Kirche durchaus nicht feindlich gegen die Lutheraner, wie populäre Darstellungen behaupten, erzeigte sich ihnen im Gegenteil noch lange Zeit hin günstig. Im Jahre 1616 durfte es einer seiner Räte, Mattenclott, von dem früheren fürstlichen Hofprediger J. Weyer[2]) bekehrt, wagen, öffentlich zur lutherischen Kirche überzutreten, und es gelang den Jesuiten nicht, ihn aus Amt und Brot zu verdrängen.[3])

Die Lutheraner wurden zwar späterhin auch bedrückt, vor allem von den Spaniern, aber doch nicht in dem Grade wie die Reformierten. Noch im Juli 1628 hatten

---

[1]) Aus einem Memorial über den Religionszustand in Jülich. Coll. Dorth. IV 1629 März 3.

[2]) Vgl. die Chronik Wesekens a. a. O. 1628 Juli 14. Justus Weyer (Wierus) war geistlicher Inspektor des Herzogtums Kleve und mit Hesselbein zusammen Leiter der lutherischen Synode von Dinslaken (vgl. Keller a. a. O. S. 44.)

[3]) „Ser^{mus} alit opimo stipendio Lutheranum concionatorem Justum [Weiher], qui mellica lingua sua quosdam ad istam religionem pertraxit, inter ceteros consiliarium D. Mattenclot, qui nunc publice eandem professus fuit. Quia similia absque laesione conscientiae et gravi Catholicorum huius loci scandalo diutius tolerari vix possunt, poterit V. D. V. cogitare, an per occasionem suam Serenitatem ad extinctionem praedicti stipendii commovere possit.“ Geh. Rat Peter Simonius Ritz an Anton Welser. Düsseldorf 1616 April 15.

sie in Düsseldorf ungestört ihr Religionsexercitium; bei Gelegenheit der feierlichen Bestattung des Herzogs Johann Wilhelm, die bisher noch nicht hatte geschehen können, fuhren die sächsischen und anderen lutherischen Gesandten in drei Kutschwagen in den lutherischen Gottesdienst zu Justus Weyer, der sich bis dahin allen Intriguen zum Trotz durch fürstliche Gunst in seinem Amt gehalten hatte. Aber schon im folgenden Jahr musste auch er weichen; der Pfalzgraf vermochte ihn nicht mehr gegen den Willen seiner geistlichen Umgebung zu halten und musste ihn abdanken. Als sich Weyer dieserhalb bei ihm beklagte, soll der Pfalzgraf entschuldigend zu ihm gesagt haben: non sum mei iuris; auch ein ansehnliches Gnadengeschenk soll er ihm bei der Gelegenheit gemacht haben.[1] Die Zeitumstände waren auch jetzt — im Frühjahr 1629 — so günstig wie möglich, um die beiden evangelischen Kirchen völlig zu vernichten. Die katholische Partei hatte seit der Niederwerfung des Königs Christian IV. von Dänemark und seiner Bundesgenossen völlig die Oberhand in ganz Deutschland und rüstete sich, durch Erlass des Restitutionsediktes (6. März 1629) die Gunst der Verhältnisse zur Vernichtung der evangelischen Kirchen auszunutzen. Von Kurbrandenburg war für den Pfalzgrafen nichts zu fürchten, da es selbst in der schwierigsten Lage war: kaiserliche Truppen in der Mark, der kaiserliche Hof und die Generale misstrauisch und erbittert gegen den Kurfürsten, das Recht des Besitzes von Preussen schon bedenklich in Frage gestellt, und für die niederrheinischen Lande die ziemlich sichere Aussicht, dass man mit dem schon 1609 verhängten und jetzt an Tilly übertragenen Sequester nun Ernst machen werde, und dazu die schwierigsten Verhältnisse in den jülich-klevischen Landen selbst, deren Stände schon im Jahr zuvor die Hilfe des Kaisers gegen ihren Landesherrn und deren beiderseitige Verbündete angerufen hatten. Kurbrandenburg konnte also gar nicht gegen Pfalz-Neuburg auftreten, suchte vielmehr sein Heil im Anschluss an den Kaiser und dementsprechend in einem friedlichen Ausgleich mit Pfalz-Neuburg, der schliesslich auch in dem

---

[1] „Bürgermeister Brecht erzählt, dass M. Justus Wierus zu Düsseldorf vom Pfalzgrafen wäre abgedankt und als er sich dessen beklagt, solte er gesagt haben: „non sum mei iuris.“ Davor ihm noch etliche 100 gulden verehrt (Schefferus zu Dinslaken sagt von 600 goltg. und 1 gulden gnadenpfennig)“. Chronik Wesekens, a. a. O. 1629 März 23.

für Brandenburg sehr ungünstigen Provisional-Vergleich vom 9. März 1629 erreicht wurde.[1])

Die Generalstaaten aber, in den Kampf mit Spanien verwickelt, waren bei der allgemeinen Depression der protestantischen Machtverhältnisse nicht in der Lage, um der Evangelischen in Jülich-Berg willen einen neuen Krieg anzufangen.[2])

Trotz dieser günstigen Lage konnte man in Jülich-Berg vorläufig wenigstens nicht versucht sein, das Restitutionsedikt zur Ausführung zu bringen. Es ist nie die Rede davon; man hatte in der Auslegung der Reversalen ein bequemeres, zwar nicht so schneidiges, aber dafür um so weniger gefährliches und odiöses Mittel.

Lange aber sollte die katholische Reaktion in Jülich-Berg nicht auf der Höhe der ersten Hälfte des Jahres 1629 stehen bleiben; am 19. August desselben Jahres fiel Wesel, der Hauptwaffenplatz der Spanier in diesen Landen, in die Hände der Niederländer; die spanischen und kaiserlichen Truppen wurden bis an die Lahn zurückgeworfen. Niederländische Truppen besetzten das Land und restituierten überall, wo sie hinkamen, das reformierte Religionsexercitium. Deshalb musste sich sogar der Pfalzgraf, um die niederländischen Truppen wieder aus seinen Landen zu entfernen, im Haager Vertrag (August 1630) zu einer Modifikation des Düsseldorfer Provisionalvergleichs von 1629 entschliessen und sich verpflichten, „dem Inhalt der Reversalen gemäss das Exercitium der reformierten Religion an den Orten, wo es 1609 gewesen, zu restabilieren.“[3])

Das Bekanntwerden dieses Vertrages erregte bei den Evangelischen in Jülich-Berg natürlich die grössten Hoffnungen.[4]) Das Verhalten des Pfalzgrafen in den nächsten

---

[1]) Vgl. Erdmannsdörfer a. a. O. IV. S. 10.

[2]) Weseken erzählt, Kalvinisten von Wesel und andere hätten Deputierte nach dem Haag geschickt, um den jungen Prinzen [Friedrich Heinrich] um Rat und Hilfe zu bitten. „[Als] er aber gefragt [habe], ob sie in ihrem gewissen beschwert würden, [hätten] sie gesagt: nein, allein die kirchen wehren ihnen genommen. Darauf [hätte] er geantwortet, darum könnte er, so ohn das genug zu thun hätte, keinen krieg anfangen. Denn die kirchen hätten sie (die Katholiken) erst gehabt, und da hielten der kaiser, könig und pabst über. Hätte auch verboten allen kriegsobersten, den papisten kein eindracht zu thun.“ Weseken a. a. O. 1628 Juli 14.

[3]) Vgl. Jacobson, Geschichte der Quellen des evangel. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland u. Westfalen. 2 Bde. Königsberg 1844.

[4]) Brief des Herzogenradius an B. Brantius 1632 August 29. Coll. Dorth. V.

Monaten nach diesem Vertrag entsprach allerdings diesen Hoffnungen nicht, aber sie belebten sich wieder, als er sich bald darauf mit einer Prinzessin aus streng reformiertem Haus, eben unserer K. Charlotte, vermählte und ihr die ungestörte Ausübung ihres Religionsbekenntnisses innerhalb gewisser Grenzen zugestand. Es lag sehr nahe, den Versuch zu machen, durch das Zweibrücker Haus auf den Pfalzgrafen zu Gunsten der Evangelischen einzuwirken. Man versuchte es zunächst bei der jungen Pfalzgräfin und ihrer Mutter, die mit ihr gekommen war; aber der ersteren waren durch die Ehepakten die Hände gebunden. Man wandte sich nun an die Grossmutter, die Kurfürstin-Witwe Luise Juliane, die sich um diese Zeit bei ihrem Schwiegersohn in Berlin befand. Im Auftrag der klevisch-märkischen Synode überreichte Brantius, der von der Synode an den Kurfürst von Brandenburg abgeordnet war, auch der Kurfürstin-Witwe ein Memorial, in welchem sie gebeten wurde, unter Bezugnahme auf die Reversalen von 1609 und den Haager Vertrag beim Pfalzgrafen anzuhalten, dass den „hochbetrübten und heruntergebrachten" reformierten Gemeinden das öffentliche Exercitium restituiert würde und dass zumal der Düsseldorfer Gemeinde ihre aus eigenen Mitteln erbaute und seit 1624 versperrte Kirche wieder eingeräumt werde.[1] Die Kurfürstin verwandte sich darauf beim Pfalzgrafen;[2] dies hatte aber nur den Erfolg, dass der Pfalzgraf „die larvam, mit welcher [er] bishero die kirchen in suspens gehalten hatte, gänzlich abgeleget". Er erklärte offen heraus, er hätte den Kirchen kein öffentliches Exercitium versprochen „und da schon etwas den herrn staaten versprochen wäre, so wäre doch solches den alten accordaten zwischen dem hause Oesterreich und Gulich zuwider, ergo non ligare".[3])

Der Pfalzgraf bezieht sich hier auf den Venloer Vertrag vom 7. Sept. 1543. In diesem hatte sich Herzog Wilhelm allerdings dazu verpflichten müssen, in seinen Gebieten den Katholizismus aufrecht zu halten und, wo Neuerungen entstanden waren, den früheren Zustand wieder herzustellen. Dem gegenüber gilt das, was wir oben bei Besprechung der preussischen Ehepakten sagten, die der Pfalzgraf auch jetzt wieder neben dem Venloer Vertrag heranzog: Der Rechtsboden für die possedierenden

---

1) Abschrift des Memorials in Coll. Dorth. III S. 515. 1632 Jan. 22.
2) Kopie der Intercession in Coll. Dorth. III S. 516. 1632 Jan. 26.
3) Herzogenradius an Brantius Coll. Dorth. V 1632 August 29.

Fürsten waren die Reversalen von 1609, und diese enthielten thatsächlich, wenn auch nicht ausdrücklich, durch Gewährung der Religionsfreiheit eine Annullierung der preussischen Ehepakten und des Venloer Vertrags. Dies bestritt aber der Pfalzgraf; er machte sich den Umstand zu nutz, dass durch Brandenburgs Lässigkeit weder in den Provisionalverträgen von 1624 und 1629, noch in dem Haager Vertrag vom August 1630 eine Bestimmung über die Auslegung der Reversalen eingefügt war und griff wieder auf die uns bereits bekannte Auslegung zurück, mit der er zum ersten Male bei Gelegenheit des Xantener Vergleichs hervorgetreten war.

Der Streit wurde verhandelt in einer umfangreichen Korrespondenz mit den Generalstaaten.[1]) Diese verlangten auf Grund des Haager Vertrags, da sie ihr Kriegsvolk aus den Landen des Pfalzgrafen gezogen und „unterschiedliche ansehnliche Fortifikationswerke" demoliert hätten, die Restitution der reformierten Kirchen in Jülich-Berg.[2]) Aus der Pflicht der Dankbarkeit für die zur Zeit der grossen Verfolgung erwiesene Gastfreundschaft der Lande am Niederrhein leiteten sie für sich das Recht ab, die Reformierten in diesen Landen zu schützen und über die genaue Einhaltung der Reversalen von 1609 zu wachen.[3]) Der Pfalzgraf dagegen behauptete, bei Evakuation der Lande sei von dem Religionsexercitium gar nicht die Rede gewesen[4]) und bestritt ihnen grundsätzlich das Recht der Manutenenz der Reversalen.[5]) Damit war aber nichts gewonnen, da die Staaten von vorneherein eine sehr energische und bedrohliche Haltung einnahmen; der Pfalzgraf suchte sich daher der Verpflichtung, die ihm die Reversale auferlegten, durch Interpretation ihres Inhaltes zu entziehen. Im Haag habe er sich nicht auf den Düsseldorfer Revers bezogen, sondern auf den Duisburger, den er allein zur Hand gehabt, und dessen Auslegung strittig sei. Markgraf Ernst und er hätten sich darin verpflichtet, „sowohl die katholisch-römische wie auch andere christliche Religion, wie sie sowohl im römischen Reich als

[1]) Korrespondenz mit den Generalstaaten über Religionsachen. Jülich-Berg, Geistl. Sachen No. 23 und 31.

[2]) Schreiben der Generalstaaten an W. W. 1631 Juni 27. Jülich-Berg. Geistl. Sachen No. 23 Orig.

[3]) Desgl. vom 20. Februar 1632, Orig. — Desgl. 1643 Nov. 10. Geistl. Sachen No. 21 Orig.

[4]) Konzept eines Schreibens des Pfalzgrafen an die Generalstaaten, vom 20. (?) Juli 1631, von seiner Hand korrigiert und unterschrieben. —

[5]) W. W. an die Generalstaaten 1633 März 30.

diesen Fürstenthumb und Grafschaft an der Mark an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch und Übung, zu continuieren, zu manutenieren, zuzulassen und darüber niemand in seinen Gewissen noch Exercitio zu turbieren, zu molestieren, noch zu betrüben". Nun wäre aber keiner der Fürsten damals katholisch gewesen; die Katholiken hätten also zu der Zeit mehr zu fürchten gehabt, als die Protestanten; der ganze Revers sei von den Ständen zur Konservierung der katholischen Religion gefordert. Zudem sei der Vorwurf, er verfolge die reformierten Gemeinden, unbegründet; vielmehr hätten viele katholische Geistliche „Schäflin und Pfarrgerechtsame" verloren.[1]) Er habe nichts gethan, was dem gesunden Verstand der Reversalen zuwider sei, „und haben J. f. D. vielmehr solchem revers gemäsz gehandelt, dass sie sich derjenigen, so in ihrem gewissen und exercitio turbieret oder betrübt worden, fürstväterlich angenommen".[2])

Ganz abgesehen davon, dass der Pfalzgraf den Thatbestand hier auf den Kopf stellt, indem er die katholische Kirche als die verfolgte darstellt, und zugegeben selbst, dass die Duisburger Reversale für sich allein genommen eine solche Deutung immerhin zuliessen, so kamen eben hier nicht die Duisburger, sondern die Düsseldorfer Reversale in Betracht, die acht Tage später für Jülich-Berg von ihm und Markgraf Ernst erlassen worden waren. Diese konnten nur in dem Sinne einer allgemeinen Religionstoleranz ausgelegt werden und gewährten Religionsfreiheit an allen Orten, das protestantische Exercitium also auch an denen, wo es bisher noch nicht zugelassen gewesen war. Diesen Standpunkt hatten die Generalstaaten und die brandenburgische Regierung von vorneherein theoretisch und praktisch eingenommen, auch W. W. selbst bis zu seinem Übertritt zur katholischen Kirche. Mit Recht konnten ihm daher die Staaten entgegenhalten, dass die von ihm selbst befolgte Handhabung der Reversalen in den ersten Jahren nach Aufrichtung derselben die vorgewendete Unklarheit (imaginaria obscuritas) der Reversalen gänzlich entferne:[3]) usus optimus interpres; sie lehnen die „vielerlei Vorwände und Ausflüchte"[4]) des Pfalzgrafen und seine captiosa interpretatio

---

[1]) W. Wilhelm an die Staaten. 1631 Juli 20 (?).
[2]) Desgl. 1633 März 30.
[3]) Die Staaten an W. Wilhelm 1643 Nov. 10 Jülich-Berg, Geistl. Sachen No. 21
[4]) Desgl. 1632 Febr. 20.

rundweg ab und lassen ihm erneut die „ernstliche Ermahnung“ zugehen, den Reformierten zu halten, was er ihnen mit seinem fürstlichen Wort und Siegel versprochen habe.[1])

Die bedrohliche Haltung der Generalstaaten hatte wenigstens den Erfolg, dass die evangelischen Gemeinden vorläufig einigermassen Ruhe hatten. Es kam zwar in einigen Ämtern im Jülichschen zu Exekutionen, Pfändungen und gefänglicher Einziehung, aber der Pfalzgraf sah sich doch veranlasst, dies Vorgehen mit seiner Unwissenheit und Abwesenheit zu entschuldigen, wenn auch den Leuten keine Restitution geschah.[2]) An den meisten Orten von Jülich konnte im Sommer 1632 öffentlich gepredigt werden; aber wenn man auch an vielen Orten grosse Freiheit genoss, so wusste man doch, dass man dies nicht der Milde des Pfalzgrafen zu verdanken habe und dass alles von dem Ausgang des Krieges abhänge.[3])

Noch während der Verhandlungen mit den Generalstaaten ging der Pfalzgraf, sobald er etwas Luft bekommen hatte und sich ihm eine günstige Gelegenheit bot, mit neuen Bedrückungen vor. Eine Kirche nach der anderen ging den Evangelischen von neuem wieder verloren, so dass bereits im Oktober 1632 die klevische Synode an den Kurfürsten von Brandenburg von dem „jämmerlichen Zustande der Kirchen in Jülich- und Bergischen Landen“ berichtet.[4]) Der Pfalzgraf fühlte sich bereits so sicher, dass er einer jülichschen Kirchendeputation rund heraus erklärte, er habe dem Kaiser, dem König von Spanien und dem Papst angelobt, die reformierten Evangelischen auszurotten.[5]) So viel lag der katholischen Partei an der gänzlichen Ausrottung der reformierten Kirchen gerade in Jülich und Berg, dass man etwaige

---

[1]) Die Staaten an W. Wilhelm 1643 Nov. 10 Jülich-Berg, Geistl. Sachen No. 21.

[2]) Bericht des Pastors J. Hertzogenradius in Sonsbeck an Pastor Brantius in Wesel über den Zustand der jülichschen Kirche, veranlasst durch Gesandte der Generalstaaten in Wesel. 1632 Aug. 27 und Aug. 29. Coll. Dorth. V.

[3]) Ebenda. — „Interim bekenne ich, dass man an vielen orten grosse freiheit geneusst, da man an den meisten orten publice predigt (musz aber doch den nahmen nicht haben) und da es heimlich sein soll, ist's doch so als öffentlich. Welche coniventz mehr entspringt aus dem zweifelhaftigen ausgang des kriegs, als aus lieb, plus par force, que par amour, und so die sachen (das Gott verhüte) einen andern als guten ausgang gewinnen, würde solche freiheit wol ein ende nehmen.“

[4]) Bitt und Erinnerung der klevischen Synode an den Kurfürst von Brandenburg. 1632 Sept. 15. Coll. Dorth. V.

[5]) Ebenda.

Repressalien in Kleve-Mark in Kauf zu nehmen entschlossen war, wenigstens hatte der apostolische Nuntius in Köln (bezw. Lüttich) „sich ungescheut erklären und verlauten lassen, viel besser zu sein, dass alle päpstliche kirchen im klevischen lande verloren gingen, als ein einzige kirch in jülich- und bergischen landen den evangelischen reformierten zu restituieren“.[1])

Dem entsprachen die Massnahmen, die getroffen wurden: die entzogenen Kirchen wurden den Reformierten nicht nur nicht zurückgegeben, sondern in immer weiterem Umfange abgenommen.[2]) Alle Ausübung des reformierten Bekenntnisses, nicht nur die öffentliche, sondern auch die private, wurde bei hohen Strafen untersagt, und die in Bürgerhäusern abgehaltenen Predigten, Schulen und Kinderlehren wurden nicht selten gewaltsam gestört oder verhindert und die Gemeinden im Übertretungsfall mit schweren Geldstrafen und Exekutionen gestraft.[3]) Besonders schwer war die Gemeinde von Düren heimgesucht. Mit Recht fürchteten die Reformierten, „dass endlich eine totalis exstirpatio alles exercitii Reformatae Religionis gewisslich zu erwarten, wen solchem unwesen nit bald mit allem ernst gegengebauet werde.“[4])

Am Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg hatten die Reformierten zu dieser Zeit, trotzdem sich die Verhältnisse für ihn seit der Landung Gustav Adolfs wesentlich gebessert hatten, so gut wie gar keinen Rückhalt. Die Regierung lag ganz in den Händen Schwarzenbergs, „der gleichsam in diesem lande der papistischen patron ist“ [5]). Wiederholt sehen sich sogar in Kleve die evangelischen Stände und die Synode veranlasst, beim Kur-

---

[1]) Coll. Dorth. V. (wie oben) und I fol. 690. 1631 August.

[2]) In der Beschwerde der klevischen Synode an den Kurfürst von Brandenburg vom 15. Sept. 1632 werden angegeben die Gemeinden Bielefeld, Rade vorm Wald, Grieth, Hückeswagen, Benrath, Velbeldt (Velbert?), Borchum, Obercassel, Oberwinter, Solingen, Düsseldorf, Hilden, Schöler, Homberg und „andere viel nahmhafte Örter mehr“. In diesen wurde teils vor, teils nach dem Haager Vertrag das öffentliche Exercitium abgeschafft.

[3]) Vgl. das fürstlich Neuburgische Mandat gegen die Religionsverwandten zu Düren und Linnich v. 26. Jan. 1634. Coll. Dorth. V fol. 412. Vgl. dazu die Bittschrift des P. Brantius an den Landgrafen Wilhelm von Hessen, der in der Nähe mit einem Heere „einen guten Fuss gefasst hat“. Coll. Dorth. V. 1634 Juli 28.

[4]) Vgl. das in Anm. 3 genannte Schriftstück. — Vgl. auch Gravamina Generalia in Jülich-Berg, überreicht auf der Duisburger Konferenz 1647 Febr. 18. Jülich-Berg, Geistl. Sachen 27.

[5]) Evgl. ref. Stände, Ritterschaft und Städte von Kleve an den Kurfürst 1632 Sept. 30. Coll. Dorth. V.

fürsten über Bedrückung Beschwerde zu führen.[1]) Dabei gedenken sie dann auch ihrer Brüder in Jülich-Berg, und bitten ihn auf das dringendste, sich derselben Religionsverwandten herzlich anzunehmen und „mit allem fleiss dahin zu helfen, dass die elenden und übelgeplagten nit weiter betrübt werden, denn wem sollt es nicht durchs herz schneiden und blutig wunden geben, dass solche ansehnliche kirchen in die äusserste verfolgung sollten gestürzet werden“.[2])

Am 27. April 1635 erfolgte eine neue Supplikation der klevischen Synode, aus Anlass der „unerträglichen bedrängnisse und beschwerden“, der „grossen not und ganz gefährlichen zustandes der gemeinden in Jülich und Berg“. Der Kurfürst möge es doch nicht machen wie die Stolzen zu Zion, die ein üppiges Leben führen und sich um den Schaden Josephs nicht kümmern (Amos 6, 4), sondern solle daran denken, dass den fürstlichen Personen als Säugammen die Pflege und Vorstehung der Kirchen anbefohlen worden ist; solle es machen wie Nehemia: der weinte und trug Leid zwei Tage und fastete und betete vor Gott, als er zu Susan von dem Jammer seiner Brüder in Jerusalem hörte. (Nehemia 1, 4.)[3])

Welche Antwort der Kurfürst auf diese Supplikation erteilte, wissen wir nicht; es ist aber nichts davon zu verspüren, dass er in irgend einer Weise die Verbesserung der Lage der Reformierten in Jülich und Berg sollte durchgesetzt oder auch nur erstrebt haben. Erst die Regierung des grossen Kurfürsten führte eine Änderung herbei; er nahm sich wenigstens alsbald nach seinem Regierungsantritt der Reformierten in Kleve besser an, als sein Vater, liess ihnen die Geldunterstützung, die Johann Sigismund ihnen bewilligt, Georg Wilhelm aber in den letzten Jahren nicht mehr hatte auszahlen lassen, wieder zukommen und erhöhte sie von 400 auf 600 Thaler.[4])

Erleichterung brachte den Reformierten in Berg die Besetzung bergischer Landesteile durch hessische Truppen in den Jahren 1639—1648. Diese setzten an allen Orten,

[1]) Die Synode ist vorstellig geworden am 27. Nov. 1631, am 25. Jan., 15. Mai, 18. Mai, 16. Okt. 1632.

[2]) Bericht von der fünften Generalsynode an den Kurfürst, gehalten 6.—8. Sept. 1633 in Duisburg, unterzeichnet von Brantius u. Störing. 1634 Mai 24. Coll. Dorth. V.

[3]) Unterthänigste Supplicion Deputationis Cliviensis an den Kurfürsten für die jülichschen u. bergischen Kirchen. 1635 April 27. Coll. Dorth. V.

[4]) Verordnung des grossen Kurfürsten. Königsberg 1642 April 13. Coll. Dorth. V.

wo vordem das freie Exercitium der reformierten Religion gewesen war, die reformierten Prädikanten wieder ein.[1]

Das waren aber nur vorübergehende und lokale Erleichterungen, die Haltung der pfalzgräflichen Regierung blieb konsequent dieselbe: man entzog den Reformierten die ihnen kraft der Reversalen zuständigen Kirchen mit Renten und die von ihnen zu gottesdienstlichen Zwecken gebauten Häuser; man verbot nach wie vor das öffentliche Exercitium, verweigerte ihnen das Bürgerrecht,[2] störte ihre heimlichen Versammlungen, verjagte die Prädikanten, oder nahm sie gefangen, strafte ihre Zuhörer mit schweren Brüchten, schaffte ihre Schulen ab und zwang die Kinder durch öffentliche Befehle in die papistischen Schulen zu gehen, legte ihnen schwere Geldstrafen auf, wenn sie ihre Hauspostille lasen, ihre Kinder taufen oder ihre Brautleute einsegnen liessen und zwang sie mit harten Strafen zur Observierung der römisch-katholischen Feste und Feiertage, zog sie auch vor katholische Ehegerichte, verweigerte ihnen die Erbbegräbnisse oder gab sie ihnen nur gegen Zahlung schwerer Geldsummen heraus. Zu diesen offiziellen Massnahmen der Regierung gesellten sich dann noch an verschiedenen Orten allerlei Chikanen von Seiten der Ortsbehörde und der katholischen Bevölkerung. Bei Einquartierung wurden sie mehr belastet als die Katholiken, bei Gelegenheit der Prozessionen zwang man sie, Gras zu streuen, Maien zu setzen, mit ihrem Gewehr beizuwohnen und vor dem Sakrament niederzuknieen; im Weigerungsfalle wurden sie mit namhaften Geldstrafen belegt oder mit Prügeln zu Boden geschlagen. Ärgerliche Auftritte kamen bei Begräbnissen vor, und an etlichen Orten wollte man ihre Toten nicht auf dem Friedhof dulden und grub sie wieder aus. In einigen Städten ver-

[1] Ger. Heckmanns in Düsseldorf an Dr. med. Monheimius in Wesel. 1639 Juli. Coll. Dorth. V.

[2] Hierfür ein typisches Beispiel: Zwei Gewandschneider reformierter Konfession wohnten vor den Thoren von Düren. Als der Krieg die Gegend heimsuchte, und sie nicht mehr sicher waren vor nächtlichen Überfällen, wollte ihnen niemand mehr Stoff anvertrauen, und so hatten sie keine Arbeit mehr. Sie baten deshalb den Pfalzgrafen, in die Stadt Düren ziehen zu dürfen. Er erlaubte es ihnen, aber nur unter der Bedingung, dass sie gelobten, die katholische Predigt und den katholischen Gottesdienst alle Sonn- und Feiertage besuchen zu wollen. Sie sollten ihm aber berichten, ob sie die kath. Predigt auch besucht hätten, und sich von den Patres Societatis Jesu darüber ein Zeugnis ausstellen lassen. — Abschrift des vom Pfalzgrafen unterschriebenen Erlasses in Coll. Dorth. V 1637 März 6.

weigerte man ihnen das Bürger- und Wohnungsrecht[1]) oder schloss sie von Rats- und Ehrenstellen aus, drang ihnen dagegen solche Ämter auf, „bei denen nichts als Mühe, Schaden und Ungelegenheit zu erwarten war" — alles Bedrückungen, an denen die Regierung wenigstens indirekt Schuld hatte.[2])

Diese Umstände veranlassten dann endlich die Generalstaaten im November 1641, den fortgesetzten Bitten der Reformierten Gehör zu schenken und energisch einzuschreiten. Sie richteten von neuem unter Darlegung der eben erwähnten Verhältnisse ein Schreiben an den Pfalzgrafen und forderten nachdrücklich Restitution binnen zwei Monaten.[3])

Der Pfalzgraf antwortete ihnen, sie hätten gar kein Recht, sich um seine Angelegenheiten zu kümmern, und es hätte sich gar nicht geziemt, ihrem friedliebenden und getreuen Nachbarn, einem freien regierenden Reichsfürsten, also bedrohlich zu schreiben; er droht ihnen mit einer Klage bei Kaiser und Reich und stellt sich entschieden auf den Standpunkt des „cuius regio, eius religio.[4])"

Die Staaten nahmen aber mit aller Bestimmtheit die manutenentia reversalium auf Grund des Haager Vertrags für sich in Anspruch und kehrten sich nicht an die nach Massgabe der Zeitumstände leeren Drohungen des Pfalzgrafen. Er musste sich aufs Bitten legen und erlangte mit grosser Mühe eine Verlängerung der Frist auf drei Monate,[5]) erliess auch eine Verordnung zu Gunsten der besonders gedrückten Gemeinde zu Hilden.[6]) Aber da bald ersichtlich war, dass er mit diesen Massregeln und seinen Vertröstungen auf demnächstige ausführliche Berichte einstweilen nur Zeit gewinnen wollte und weit davon entfernt war, die Forderungen der Staaten zu erfüllen, so verfügten sie schliesslich ernste Repressalien und liessen im Frühjahr 1643 verschiedene katholische Priester aufgreifen und nach Orsoy bringen. Anfangs waren es drei, später kamen noch mehrere hinzu;[7])

---

[1]) Die Generalstaaten an W. Wilhelm. 1641 Nov. 1. und 1643 Nov. 10. Jül.-Berg. Geistl. Sachen No. 21 und 27 und Gravamina Generalia 16. Febr. 1647.

[2]) Ebenda.

[3]) 1641 Nov 1.

[4]) Eigenhändiges Konzept des Pfalzgrafen. Ohne Datum.

[5]) 1642 Jan. 4, Schreiben der Staaten an W. Wilhelm.

[6]) Verordnung vom 13. Jan. 1642.

[7]) Der Kaiser an Kur-Mainz (Köln und Bayern). Wien 1644 April 22.

einer von ihnen wurde gar während der Celebration der Messe ergriffen und davongeschleppt.[1])

Jetzt zeigt sich die ganze Ohnmacht der Politik des Pfalzgrafen, die ihn nötigte, auch diese Demütigung hinzunehmen; er verzichtete auf jede kriegerische Gegenwehr, klagte bei Kaiser und Reich und suchte durch Interposition des Königs von Frankreich, „weil selbiger König bei den Generalstaaten viel vermag, auch hoch respectiert ist“,[2]) Freigabe der Geistlichen und Sühne für den Friedensbruch zu erreichen. Da bei dem Mangel an Zeit ein Kurfürsten-Kollegium nicht einberufen werden konnte, veranlasste der Kaiser Kurköln, seinen Residenten im Haag mit der diplomatischen Verhandlung von Reichs wegen zu beauftragen.[3]) Die Verhandlungen blieben aber resultatlos; erst durch Vermittlung Brandenburgs kamen sie zu einem guten Ende: Dem Kurfürst wird die Befreiung der Geistlichen (von denen inzwischen einige in der Haft gestorben waren)[4]) zugestanden, sobald die für ihre Gefangenhaltung und Verpflegung aufgelaufenen Unkosten[5]) bezahlt sind, auf das Vertrauen hin, dass der Kurfürst die Herstellung der evangelischen Religionsgenossen in ihren vorigen Stand zu Wege bringen werde, dass alle Störungen des evangelischen Gottesdienstes in Zukunft aufhören, und die jenen zukommenden Kirchen und Einkünfte ausgeliefert würden. Sollte der Pfalzgraf nicht darauf eingehen, so haben sich die entlassenen Geistlichen von Stund an wieder einzustellen.[6])

Hierauf kam die Religionsklausel des Provisionalvergleichs vom 8. April 1647 zustande: die häufigen Klagen der beiderseitigen Unterthanen bezüglich des Religionsexercitii sollen binnen sechs Wochen auf eine Kommission von qualifizierten, friedliebenden Personen

---

[1]) W. Wilhelm an den Kaiser (Konzept ohne Datum).

[2]) Ebenda.

[3]) Der Kaiser an Kurköln. Wien 1644 April 22. — Wie wenig der Pfalzgraf auch jetzt noch bei seinen Ansprüchen auf die jülichklevische Erbschaft der unbedingten Unterstützung durch den Kaiser sicher sein konnte, zeigt folgende Stelle in dem Briefe: „Nun lassen wir zwar dasjenige, was zwischen obvermeltem Pfalzgrafen und Markgraf Ernstens Lbd. diesesfalls verhandelt und verglichen worden, wegen des noch unerledigten jülichschen successionsstreits auf seinem wert und unwert beruhen.“

[4]) W. Wilhelm an seine Räte auf der Duisburger Konferenz 1648 Febr. 15.

[5]) „welche sich auf viele tausend thaler ertragen.“ W. Wilhelm an die Räte in Duisburg 1648 Febr. 12. Jülich-Berg, Geistl. Sachen No. 27.

[6]) Jacobson, a. a. O. S. 107.

gestellt werden. Diese sollen alle Klagen und gravamina der Parteien hören und alles fideliter und solide untersuchen. Sie sollen dann an die Fürsten referieren, „auf dass dieses Werk also fort auf folgenden Fuss dirigiret werde. Nemblich dass die Kirchen und Gotteshäuser mit ihren zugehörigen proventibus und einkommen derjenigen Partei zugestellet werden, denen dieselbe im Jahr neun zur Zeit der aufgerichteten Reversalen competirt haben. Das exercitium religionis tam publicum quam privatum aber betreffend, (worunter doch die kirchen und gotteshäuser mit den darzu behörigen inkommen nicht verstanden, sondern es damit verbleiben und gehalten werden soll, als oben stehet, dass diejenige, welchen solche Kirchen nicht zugehören, sich nicht eintringen, noch eine Partei die andere in ihrem Gottesdienst turbiren und verhindern) soll es damit verbleiben und gelassen werden in solchem Stand, als es damit im Jahre zwölf qualibet anni parte sich befunden hat; also dass ein jeder (wann die Sach an sich selbsten klar und richtig ist) das exercitium seiner Religion an und in den Oertern, da ihm die Kirche nicht zukombt, auf seinen Kosten erhalten möge."

Die Abmachung soll zehn Jahre giltig sein; ein Jahr vor Ablauf dieser Frist sollen — wenn bis dahin kein Hauptvergleich endgiltige Bestimmungen getroffen hat — weitere Vergleichsverhandlungen gepflogen werden. Stante commissione soll alles in dem bisherigen Zustand belassen werden.[1])

Mit diesem Vergleich änderte der Pfalzgraf die Stellung, die er bisher zu den Reformierten eingenommen hatte, indem er prinzipiell die reformierte Kirche in seinen Landen als zu Recht bestehend anerkannte, wenn auch freilich in beschränktem Masse. Die extreme katholische Partei war deshalb auch unzufrieden mit ihm, und der Bischof von Münster erteilte ihm einen Verweis, weil er „im Religionswesen so weit gewichen."[2]) Der Pfalzgraf machte sich auch selbst die grössten Skrupel darüber, wenigstens erzählte er Burgsdorf, er habe dieselbe Nacht, nachdem er in den Vertrag gewilligt, mit solcher Angst zugebracht, dass er alle Stunden besorget, der Teufel würde ihn holen.[3]) Trotzdem durfte er den Ver-

---

[1]) Londorf, Acta publica VI S. 245. Der Auszug bei Mörner (Kurbrandenb. Staatsverträge S. 139) ist missverständlich.

[2]) Erdmannsdörffer, a. a. O. Burgsdorf an den Kurfürsten. Düsseldorf 1647 April 12.

[3]) Ebenda. Allerdings sind diese beiden Äusserungen, obwohl an sich nicht unwahrscheinlich, mit Vorsicht aufzunehmen. Der Pfalz-

gleich für einen entschiedenen diplomatischen Erfolg halten, da in den bisherigen Verträgen noch nie mit dieser Bestimmtheit ausgesprochen worden war, dass die katholische Kirche alle die Einkünfte haben sollte, die sie im Jahre 1609, also am Endpunkt der früheren durchaus katholischen Landesregierung gehabt hatte. Der Umstand, dass er nur für zehn Jahre Geltung haben sollte, liess sich auch noch günstig wenden; der Pfalzgraf durfte hoffen, sich bis dahin in den festen Besitz der Kirchen und Renten gesetzt zu haben, und doch, wenn die Zeitumstände es erlaubten, die provisorische Erlaubnis des reformierten Religionsexercitiums zurücknehmen zu können. Zweifellos hat die jesuitische Diplomatik des Pfalzgrafen mit solchen Möglichkeiten gerechnet. Es lag also durchaus in seinem Interesse, den Provisionalvergleich ehrlich zu halten, seine Bestimmungen auszuführen.[1])

Die reformierten Einwohner des Landes waren mit dem Vertrag höchst unzufrieden und erhofften keineswegs von ihm, wie Meinardus schreibt[2]) „das Aufhören ihrer Verfolgung und Bedrückung, die Wiedererstarkung ihres Kirchenwesens". Die Freiheit des Religionsexercitiums, für die hier der grösste Teil der Kirchen, Kirchengüter und Renten preisgegeben wurde, nahm man seit den Reversalen von 1609 für alle Orte des Landes als gutes Recht in Anspruch. Man beschuldigte Burgsdorf ganz allgemein, dass er, vom Pfalzgrafen bestochen, mehr verwilligt habe, als er gedurft, so dass sich nachher der Kurfürst veranlasst sah, ihm eine förmliche Attestation seiner Unschuld auszustellen und ihm insbesondere zu bezeugen, dass er die „limites seines mandati keines weges überschritten habe[3])". Dennoch aber hat Burgsdorf sich durchaus nicht an die Instruktion gehalten, die ihm vom Kurfürsten gegeben worden war. Dieser hatte in der neuburgischen Auslegung der Reversalen von jeher ein „Jesuiterfündlein" gesehen und sie stets im Sinne

---

graf hatte ein Interesse daran, durch solche Äusserungen die Thatsache zu verhüllen, dass er einen Vorteil davongetragen und Burgsdorf hatte ein Interesse daran, seinen Erfolg möglichst gross erscheinen zu lassen.

[1]) Anders Meinardus; er schreibt: „Kein Zweifel, dass bei ihnen nicht die Absicht bestand, den Provisionalvergleich zu halten, sondern durch die Maschen, welche sie in das Netzwerk gelegt, hindurchzuschlüpfen und den Vertrag selbst möglichst zu durchlöchern." Ich werde noch im Folgenden Gelegenheit haben, meine abweichende Meinung näher zu begründen.

[2]) Meinardus a. a. O. S. XXVIII.

[3]) Kurfürstliche Attestation für Burgsdorf dat. Kleve 1647 Sept. 10. Erdmannsdörffer a. a. O. IV S. 339.

allgemeiner Toleranz gedeutet und gehandhabt; er hatte Burgsdorf instruiert, dahin zu wirken, „dass die Religionsverwandten nach inhalt der Reversalen d. a. 1609 und darauf in a. 1614 erfolgter Erklärung bei ihrem exercitio religionis gelassen und erhalten, auch alle ihnen bishero zugefügte Beschwerung und Bedrängnis ohne ferneren Verzug abgeschafft und die Kirchen und alles andere in vorigen Stand redintegrieret . . werde“.[1]) Dies hat Burgsdorf aber ohne Zweifel nicht erreicht; von den Bestimmungen der Reversalen ist nur gerettet das freie Religionsexercitium in den Orten, wo den Evangelischen die Kirchen nicht verbleiben; alles andere, der Besitz vieler Kirchen und Renten, ist preisgegeben. Wenn Burgsdorf wirklich reine Hände gehabt hat, so müssen wir annehmen, dass er die Tragweite seiner Abmachungen nicht überschaut und die kirchenpolitische Seite des Vertrags überhaupt unterschätzt hat.[2])

Die Kommission sollte ursprünglich Ende Mai zusammentreten, wurde aber von beiden Seiten mehrfach wegen Unabkömmlichkeit der Räte hinausgeschoben und trat erst Anfang Februar des folgenden Jahres (1648) in Duisburg zusammen.

Von neuburgischer Seite waren deputiert die Räte Althoven, von Valenburg, Cloth und Snell; von brandenburgischer Seite die Räte Portmann und von Heyden. Schon gleich zu Anfang stellte sich eine grosse Differenz zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg heraus. Die brandenburgischen Räte forderten nämlich mit allem Nachdruck, die ganze Verhandlung auf das Fundament

---

[1]) Erdmannsdörffer, a. a. O. S. 258.

[2]) Anders stellt Meinardus die Sache dar. Er schreibt: „andererseits waren in die Religionsklausel des Provisionalvergleichs die Reversalen ausdrücklich mit aufgenommen. Dass dies letztere geschehen war, ist allerdings von verhängnisvoller Bedeutung gewesen. Es war ein zweites „Jesuiterfündlein“, ein listiger Streich, der dem Unterhändler Konrad von Burgsdorf gespielt worden ist“ etc. Angesichts des von uns oben (S. 164 f.) mitgeteilten klaren Wortlautes kann davon gar nicht die Rede sein. Meinardus citiert den Vergleich nur nach der kurzen Inhaltsangabe bei Moerner und ist irre geführt durch die sich hier findende Angabe: der beiderseitigen Unterthanen Klagen sollten dahin geschlichtet werden, „dass Kirchen und Gotteshäuser nebst Einkünften auf den Stand der Reversalen von 1609, das exercitium religionis tam publicum quam privatum auf den Stand des Jahres 1612 zurückgeführt werden“. (S. XXVI). Auf den Stand der Reversalen — das kann nach dem genauen Wortlaut des Provisionalvergleichs nur heissen: auf den Stand zur Zeit der Aufrichtung der Reversalen; von dem Inhalt der Reversalen selbst ist in dem Vergleich mit keinem Wort die Rede.



der Reversalen von 1609 zu stellen und nach ihnen alles zu regeln. Durch genaues und umfangreiches Verhör der gravati solle festgestellt werden, wo gegen die Reversalen gefehlt worden sei; dann solle den geschädigten Gemeinden das ihnen gehörige restituiert und die entstandene Einbusse an Kirchenrenten und Einnahmen ersetzt werden.[1])

Der Pfalzgraf aber und seine Räte lehnten es entschieden ab, die Verhandlungen auf der Grundlage der Reversalen zu führen, indem sie mit Recht darauf hinwiesen, dass gerade die Differenz über den Sinn der Reversalen zu der Religionsklausel des Vertrags vom 8. April den Anlass gegeben habe. Der Wortlaut dieses Vertrags sprach ganz entschieden für diese Auffassung, und die Aufgabe der Kommission konnte keine andere sein, als den Besitzstand des Jahres 1609 festzustellen und demnach die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen und den Streit um Kirchen und Renten zu schlichten. Den Gravamina der Reformierten stellten sie die Gravamina der Katholiken entgegen und forderten, dass ihnen die entzogenen Renten zurückerstattet und die Unkosten, welche wegen der von den Generalstaaten in Orsoy und Rheinberg gefangen gehaltenen Priester entstanden waren, ersetzt würden.[2])

Wie gefährlich aber der von Burgsdorf leichtsinnig eingegangene Provisionalvergleich für die Evangelischen war, sollte sich nun zeigen, als er ausgeführt werden sollte, und die Neuburgischen mit der Liste der Kirchen, Vikareien, Renten und Güter hervortraten, deren Resti-

---

[1]) „Dabei doch nochmahlen erinnert wird, dass diese tractaten auf den im Jahr 1609 den landen erteilten reversalen als das hauptfundament der ganzen handlung gegründet, die dawider vorgenommenen gravamina abgeschafft, und die gravati, soviel sich dessen liquid befindet, alsbald in integrum restituiert und über die übrigen ferner nötige information und bericht eingezogen, demnächst auch ebenfalls die restitution verfügt werde. Dass auch in kraft allsolcher reversalen und demgemäss das exercitium religionis evangelicae allerorts vorbehalten bleibe, und die evangelischen dabei weniger nicht geschützt werden, als die katholischen in S. Kurf. D. abgeteilten landen geschützt und gehandhabt werden. Dass ferner mehrgemelte evangelische wegen der ihnen zugefügten gewaltthat, erzwungenen brüchten und erlittenen grossen schadens, auch vorentbehrter kirchenrenten und intraden, so sich über 40000 thaler erstrecken wird, satisfaction und erstattung widerfahren möge. (Protokoll der Konferenz vom 8. Febr. 1648 Jülich—Berg, Geistl. Sachen No. 27).

[2]) Instruktion des Pfalzgrafen an die Räte in Duisburg. Jülich—Berg, Geistl. Sachen No. 27.

tution sie für die katholische Kirche forderten. In Berg forderten sie die Wiedererstattung von 24 Kirchen und die Abschaffung des reformierten Religionsexercitiums an drei Orten. In Kleve forderten sie gar die Restitution von 65 Kirchen und Vikareien, und in Jülich die Abschaffung des öffentlichen und geheimen evangelischen Religionsexercitiums in 28 Gemeinden und adligen Häusern. In Jülich hätten die Reformierten 1609 nur an einem Orte, in Wieden, den unbestrittenen Besitz der Kirche gehabt und die Religionsübung nur auf zwei adligen Häusern; in Berg hätten sie 1609 gleichfalls nur an einem Ort, in Elberfeld, den unbestrittenen Besitz der Kirche gehabt und die Religionsübung ausserhalb der Kirche „ruhig“ nur in Düsseldorf, Mülheim a. Rhein und Ratingen (aber nicht im Rathaus).[1])

So schossen auch die neuburgischen Räte weit über das Ziel hinaus und gaben den brandenburgischen die willkommene Gelegenheit, sie ins Unrecht zu setzen. Mit höchster Befremdung, so schreiben die Brandenburger, hätten sie die Resolution der neuburgischen Räte vernommen. Es sei aber landkundig und heller als die Mittagssonne, dass die Evangelischen in vielen von den Neuburgern angeführten Orten im Jahre 1609, ja in einigen Orten schon lange vorher, die Kirche oder die Religionsübung gehabt hätten. Und das wüssten die neuburgischen Räte sehr wohl; sie hätten ihre Aufstellungen wider besseres Wissen und Gewissen gemacht. Wenn sie das angefangene Werk wirklich gern gefördert sähen, möchten sie davon abstehen, unnötige und überflüssige Beweise „rei iam notae et notariae, cuius allegatio apud bonos viros sufficit“ zu erfordern, „ohne dem es seiner Kurfürstlichen Durchlaucht höchst befremdlich vorkommen würde, wenn solche vergangene Sachen, bei denen seine Vorfahren und der Pfalzgraf seine Autorität interponiert hätten, in Disput gezogen werden sollten.“ Sie ersuchen die neuburgischen Räte, „der Sache etwa mit mehrerem nachzudenken, sich zu erkundigen und demnächst nach Befinden bona fide, der wahren Bewandtnis gemäss und zuträglich auf eine jede position pure und ohne einige unerfindliche und gegen Se. Kurfürstliche Durchlaucht Respekt und Hoheit streitende Anhänge zu resolvieren.[2])“

---

[1]) Bericht der neuburgischen Räte an die brandenburgischen. 1648 Febr. 16.

[2]) Resolution der brandenburgischen Räte vom 17. Febr. 1648. Jülich-Berg, Geistl. Sachen No. 27.

Bemerkenswert ist in dieser Resolution der scharfe Ton, der um so weniger gerechtfertigt erscheint, als die brandenburgischen Räte voraussehen mussten, dass die neuburgischen geradeso wie sie selbst mit einem Höchstmass ihrer Forderungen in den Handel eintreten würden. Bemerkenswert ist ferner der Versuch, in die Resolution der neuburgischen Räte eine Beleidigung ihres Kurfürsten hineinzulegen und daran anschliessend der leise, aber doch nicht misszuverstehende Hinweis auf einen eventuellen Abbruch der Verhandlungen.

Diesen Hinweis verstanden die neuburgischen Räte sehr wohl, um so mehr, da sie bereits verspürt zu haben meinten, dass man auf gegnerischer Seite einen Anlass zum Abbruch der Verhandlungen suche.[1]) Um dem zuvorzukommen und den Verdacht, den die brandenburgischen gegen sie ausgesprochen hatten, von sich abzuwehren, verlangten sie nun, dass man ad species schreite, einen Ort nach dem anderen vornehme und die Gründe dafür und dawider zusammen erörtere. Man machte auch einen Anfang damit, aber es stellten sich bald auch hier so erhebliche, und bei der grundsätzlichen Differenz unüberwindbare Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten heraus, dass sich die Verhandlungen binnen kurzem zerschlugen. Brandenburg scheint die ganze Sache mit Absicht auf die Spitze getrieben zu haben, um nicht die für die Evangelischen äusserst ungünstigen Bestimmungen der Religionsklausel des Vertrags vom 8. April 1647 ausführen zu müssen. Die formelle Schuld am Abbruch der Verhandlungen trifft ohne Zweifel Brandenburg, das von vornherein auf die Religionsklausel nicht den Wert gelegt hatte, als der in diesen Dingen äusserst sorgsame, stets von Jesuiten beratene Pfalzgraf.[2])

---

[1]) „weile allem vermuthen nach leuth sein mögen, welche diese tractaten zu abrumpiren quovis modo sich bemühen.“ So schreiben die Räte schon gleich zu Beginn der Verhandlungen am 18. Febr. 1648 an W. W.

[2]) Meinardus schreibt a. a. O. S. XXVII): „Als der Kurfürst Konrad von Burgsdorf nach Düsseldorf sandte, erstrebte er eine definitive Beilegung wenigstens der Streitigkeiten auf religiösem Gebiete“. (S. auch das Folgende.) — Diese Anschauung vermag ich nicht zu teilen. Die umfangreiche Instruktion für Burgsdorf kommt erst am Schluss auf das Religionswesen zu sprechen, und zwar mit folgenden Worten: „Schliesslich und zum vierten wird auch nötig sein, dass unser abgesandter erinnerung thue, dass die religionsverwandte nach inhalt der reversale de anno 1609 und darauf in anno 1614 erfolgter erklärung bei ihrem exercitio religionis gelassen und erhalten, auch alle ihnen bishero zugefügte beschwerung und bedrängniss ohne ferneren verzug ab-

Inzwischen hatten aber — wie aus einer unverdächtigen Äusserung des Pfalzgrafen hervorgeht — die reformierten Prediger alles gethan, um den Kurfürsten über den begangenen Fehler aufzuklären und dahin zu bestimmen, die Verhandlungen nicht zu vollziehen,[1]) sondern die kirchlichen Verhältnisse lieber in der Konfusion, in der sie waren, stecken zu lassen, was zweifellos für die evangelische Kirche viel vorteilhafter war.

Dagegen lag es, wie der Pfalzgraf von vornherein klar erkannte, durchaus in dem Interesse der katholischen Kirche, dass die Verhandlungen auf der Grundlage des Vertrags vom 8. April zustande kämen; in den vorigen Verträgen mit Brandenburg, so schrieb er an den Erzbischof von Köln, sei es noch nie so deutlich ausgedrückt worden, dass man den Katholischen die Kirchen, Kapellen und geistlichen Beneficien, die sie im Jahre 1609 gehabt hätten, lassen solle.[2]) Er war deshalb von vornherein sehr darauf bedacht, den Brandenburgern keinen Anlass zum Abbruch der Verhandlungen zu geben und gab seinen Räten wiederholt die dringende Mahnung, vorsichtig zu verfahren.[3])

Unter diesen Umständen, da der Kurfürst dem buchstäblichen Inhalt des Vertrags von 1647 nicht nachkommen wollte, war es dem Pfalzgrafen nicht zu verdenken,[4]) wenn er seinen Vorteil wahrte, alle Angebote zu weiteren Verhandlungen auf der Grundlage der Reversalen ablehnte, seinen Recurs auf den Münster'schen Friedensschluss nahm und den Versuch machte, das Jahr 1624 als das Normaljahr für die kirchlichen Verhältnisse

---

geschafft und die kirchen und alles andere in vorigen stand redintegriret und dadurch auch der herren staaten verfahren gegen die katholische abgestellet werde". (Erdmannsdörffer, a. a. O. IV S. 258.) Als der Kurfürst diese Instruktion gab, war das Religionswesen für ihn ohne Zweifel eine cura posterior; das wird dadurch bestätigt, dass in den Berichten von Burgsdorf an den Kurfürsten nie davon die Rede ist.

[1]) „welche [verhandlungen] ohnedies die kalvinischen praedicanten zu vollziehen dissuadieren". W. Wilhelms Resolution an den Erzbischof von Köln. 1648 Febr. 7.

[2]) Ebenda. Diesen Umstand hat Meinardus unberücksichtigt gelassen.

[3]) „In aller wege aber habt ihr daran zu sein, dass in dieser conferenz dergestalt glimpflich und vorsichtig, wie bisher, also auch fürdergestalt verfahren werde, damit die handlung nit abgebrochen, sondern zu erspriesslicher guter endschaft gebracht werde." W. Wilhelm an die Räte. 1648 Febr. 20. Vgl. auch das Schreiben vom 22. Februar und die Antwort der Räte vom 24. Febr.

[4]) Vgl. W. Wilhelm an den Kurfürst. Meinardus S. XXX.

auch der niederrheinischen Lande durchzusetzen. Er wandte sich gleichzeitig an den Kaiser, der seinem Begehren entsprach und eine Kommission zur Reduzierung der kirchlichen Verhältnisse auf das Jahr 1624 einsetzte, so dass die kaum unterbrochene Verfolgung der Evangelischen aufs neue begann.[1]) Dies führte zu erneuter Gefangennahme katholischer Geistlicher durch die Generalstaaten und zu schweren Verwicklungen, die den Kurfürsten schliesslich dazu trieben, mit bewaffneter Hand gegen Neuburg vorzugehen.

Die Unternehmung schlug aber fehl, und er sah sich genötigt, mit Pfalz-Neuburg einen neuen, wenig günstigen Vertrag einzugehen. „Er musste die kaiserliche Kommission anerkennen und sich damit zufrieden geben, dass die Frage, ob die Reversalen von 1609 oder das instrumentum pacis in Jülich-Kleve gültig seien, noch einmal geprüft werde. Bis zur Entscheidung sollte der status quo aufrecht erhalten werden."

Wir begnügen uns damit, diese letzten Ereignisse, deren nähere Darstellung sich bei Meinardus findet, nur zu skizzieren; zum Abschluss der kirchlichen Streitigkeiten kam es bei Lebzeiten des Pfalzgrafen nicht mehr; das geschah erst unter seinem Sohn und Nachfolger Philipp Wilhelm. Unter ihm hatte die evangelische Kirche noch eine schwere Zeit durchzumachen[2]), bis schliesslich im Jahr 1671 durch den Vertrag von Bielefeld die kirchlichen Verhältnisse endgültig geordnet wurden.

Mit dieser Kirchenpolitik, die der Pfalzgraf vom Jahre 1614 an bis zu seinem im Jahre 1653 erfolgten Tode verfolgte, steht in genauem Einklang seine persönliche Überzeugung, soweit wir davon unterrichtet sind. Es darf als zweifellos gelten, dass die Motive seines Übertritts zur katholischen Kirche wesentlich politische gewesen sind; aber der Pfalzgraf hat sich selbst das nie eingestanden. Als er nach harten Kämpfen im Juli 1613 übertrat, glaubte er es in ehrlicher Überzeugung zu thun; er glaubte schliesslich, was er zu glauben wünschte, und brachte alle Zweifel, die ihm kommen mochten, mit um so grösserer Treue gegen die katholische Kirche zur Ruhe. Er war in seinem Verhalten geradezu ein Muster katholischer Frömmigkeit

---

[1]) Lehmann, Preussen und die katholische Kirche seit 1640. Leipzig 1878—93. (Publikationen aus den Preuss. Staatsarchiven) I S. 60.

[2]) Wesentlich auf seine Rechnung, nicht mehr auf die seines Vaters, kommen die Belästigungen und Verfolgungen, die Lehmann a. a. O. S. 62 ff. anführt.



und beobachtete mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit alle Gebräuche der Kirche. Nie versäumte er die Messe und sehr oft nahm er an Prozessionen teil, ohne sich dabei etwas von dem üblichen Ceremoniell zu erlassen.[1]) Jeden Abend brachte er eine Stunde im Gebet zu und am Morgen gar zwei, wie sein Beichtvater behauptet;[2]) neben seinem Bett stand ein Altar mit vielen Bildern aus dem alten und neuen Testament, die ihm bei seiner Andacht die beiden Testamente immer vor Augen führen sollten.[3]) Seine Frömmigkeit hatte einen starken Zusatz von Aberglauben. Er hielt ausserordentlich viel von Träumen, „weil mir viel derselben wahr ward", und liess sich sogar in Wien das Horoskop stellen. Die Verehrung der Heiligen der katholischen Kirche liess er sich ganz besonders angelegen sein und suchte sich ihre Fürsprache bei allen wichtigen Anlässen zu erwerben. Ein besonders charakteristisches Beispiel hierfür ist bereits oben (S. 31) in dem Brief an die madre soror Luisia in Spanien bei Gelegenheit seiner Bemühungen um die päpstliche Dispensation mitgeteilt worden; ein anderes hat uns die Leichenpredigt aufbewahrt: „Als einst das junge Prinzlein", so erzählt der Pater, „durch Wahrlosigkeit der Wärterin zu Boden fiel und ohne Stimm und Bewegung da lag, fängt W. Wilhelm mit seiner Gemahlin an zu beten und thut ein andächtiges Gelübt zum wunderthätigen Gotteshaus S. Salvatoris in Bayern. Sogleich erholt sich das fürstliche Herrlein."

Die Erhaltung und Fortpflanzung seines neuen Glaubens war ihm eine Herzenssache, nicht etwa ein immer erneutes Zugeständnis an die Jesuiten. Er war selbst beseelt vom glühendsten Eifer der Bekehrung und hat in eigner Person nicht wenige durch seine Beredsamkeit, seine dialektische Gewandtheit und sein fürstliches Ansehen für die katholische Kirche gewonnen, wobei ihm der Umstand trefflich zu statten kam, dass er sich in jungen Jahren, als er noch Lutheraner war, eine ungemeine Kenntnis der Bibel und überhaupt eine nicht

[1]) „Wann ist ihm je ein tag passiert, an welchem er dem ambt der heiligen mess nicht beigewohnet? — O wie oft hat er seinem herrn in gewöhnlichen bittgängen mit brennender fackel aufgewartet! wie oft für ihm auf offener strassen anbetend die Knie gebogen! (Leichenpredigt W. Wilhelms, gehalten von P. Gippenbusch S. J. in der St. Andreaskirche zu Düsseldorf 15. Mai 1653.) Coll. Dorth. I f. 461 ff.

[2]) Ebenda. f. 471.

[3]) Burgsdorf an den Kurfürsten 1647 Febr. 16. Erdmannsdörffer a. a. O. IV S. 261.

gewöhnliche theologische Bildung besonders in allen Kontroversfragen angeeignet hatte.[1])

Bei seinem Übertritt zog er gleich eine Anzahl seiner Beamten mit sich, so vor allem seine Räte Spiring und Wonsheim, von denen ihn namentlich der letztere in seinen Restaurationsbestrebungen willig und eifrig unterstützte. Am Tage seines öffentlichen Übertritts rief er alle unkatholischen Hofdiener zusammen und ermahnte sie „mit eifriger heller Stimme" treulich zur Nachfolge; im widrigen Falle hätten sie nach einer Bedenkzeit von acht Tagen ihre Entlassung zu gewärtigen.[2])

Als einst sein Sekretär Gaugler starb, schrieb er an seinen Vicekanzler Mosmüller, wie es ihn bekümmere, dass dieser ohne Bekenntnis des katholischen Glaubens abgeschieden sei; „es fechte ihn über die Maassen hart an, dass er ihm so vielen Platz gelassen und nicht stärker in ihn gesetzt habe." Weil es nun um drei andere ähnlich stehe, wolle er sorgen, „dass dieselben in omnem eventum besser disponiert und deren Seelen salviert und gewonnen werden möchten."[3]) Als er einmal nach Orsoy kam, liess er seine Beamten zusammenkommen und katechisierte sie in eigener Person in Gegenwart des Priesters und stärkte sie in ihrem Glauben; zwei der Nichtkatholischen liessen sich gleich von ihm für die katholische Kirche gewinnen.[4])

Dies sind nur einzelne, uns zufällig aufbewahrt gebliebene Beispiele; wir dürfen aus ihnen auf eine Gewohnheit schliessen, um so mehr, da auch die Leichenrede ganz allgemein von dem grossen Eifer berichtet, mit dem er Unwissende belehrt, unterrichtet und katechisiert habe, nicht nur seine Beamten, sondern alle Leute, wie sie ihm vorkamen und erreichbar waren. Es wird glaubhaft von ihm berichtet, dass er auch zu den geringsten Leuten in ihrer Todesstunde zu gehen pflegte, um ihnen beizustehen,

---

[1]) Sein vertrauter Diener und Sekretär Rummel sagt, die Bibel habe er jährlich bei 26mal absolviert und alle argumenta contra secus docentes mit rother, grüner, blauer und gelber Tinte ad marginem glossiert. (Wolff a. a. O. III 559 ff.)

[2]) Vgl. die Leichenpredigt W. Wilhelms.

[3]) Vgl. Wolff III S. 559 a.

[4]) Smus princeps Neoburgicus Düsseldorpio Orsovium venit et suos officiales in fide catholica me praesente et exanimavit et confortavit. (Aus den Aufzeichnungen des Priesters Gaienus in Orsoy. 1625 Nov. 2. Coll. Dorth. II 711). — Vgl. über dieselbe Sache den Bericht von protestantischer Seite: „Sonntag gewisse zeitung kommen, dass der Pfalzgraf von Neuburg zu Orsoy gewesen und da reformiert. Der droste Mum und richter Raeff (so ein alter mann) sind ihm stracks beigefallen, die anderen ratsherrn, so kalvinisch, haben ihr bedenken genommen." Ebenda.

sie zum „wahren" Glauben zu führen und ihre Seele zu retten.[1]) Dass er namentlich evangelische Geistliche durch Versprechungen und Drohungen hinüberzuziehen suchte, ist bereits oben kurz erwähnt worden. Ganz besonders ernstliche Versuche machte er bei Johannes Hundius, dem Hofprediger der K. Charlotte. Dieser hatte in fünfzehn Zusammenkünften mit dem Pater Rektor und Beichtvater des Pfalzgrafen über die beiderseitigen Dogmen zu verhandeln. Die Zusammenkünfte dauerten teils zwei, teils drei und vier Stunden. Hundius blieb aber fest, und da man wegen der Bestimmungen der Ehepakten nicht mit Gewalt gegen ihn vorgehen konnte, versuchte man es teils mit Geldanerbietungen, teils mit Quälereien aller Art, ohne doch an das gewünschte Ziel zu kommen.[2]) Das schreckte den Pfalzgrafen aber so wenig ab, dass er noch im Jahre 1651 mit Martin Hundius, dem Sohn des Johannes Hundius, einen Bekehrungsversuch anstellte. Dieser hatte sich in verschiedenen Disputationen mit den Vätern vom Jesuorden so ausgezeichnet und bei seinen Gegnern in Achtung zu setzen gewusst, dass der Pfalzgraf seinen Vater in der verbindlichsten Weise bat, er möchte doch seinem Sohn erlauben, zu seiner weiteren Ausbildung[3]) nach Rom in das Collegium Germanicum zu gehen. Es sei ihm sehr viel daran gelegen; für seine Religion und die Freiheit seines Gewissens brauche er nichts zu befürchten. Der Vater aber liess sich auf das gefährliche Anerbieten nicht ein und antwortete ihm mit dem bekannten: vestigia terrent.[4]) Sein ganzes Leben lang hat der Pfalzgraf nicht aufgehört, sein Fangnetz auszuwerfen; es ist ergötzlich zu sehen, welcher naiven Mittel er sich mitunter bediente. Der staatische Gesandte von Arnheim, der mit Riperda im Frühjahr 1633 in Düsseldorf war, erzählte, der Pfalzgraf habe „mit List ihn samt seinem

---

[1]) in quo tanta est charitas ad salvandas animas sui populi, ut etiam plebeis et vasallis suis ac infimae conditionis hominibus sit solitus in mortis articulo assistere, ut ab errore haeresis ad veram fidem perducere et animam eorum salvare possit. (Rechtsgutachten der Jesuiten.)

[2]) Vgl. Cuno, J. Hundius, sein Leben und seine Schriften. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins IX, 187 ff. Cuno hat eine Lebensskizze von des Hundius eigener Hand benutzt.

[3]) ut . . . doctorum hominum sensus sua eruditione excitaret, et aliorum ingeniorum acie suam ipsius proporro traheret; (Vgl. Crellius, oratio in funere . . . . . Martini Hundii SS. Theol. Doctoris et Professoris . . Duisburg 1666.)

[4]) Vestigia me terrent, quia nulla vel pauca salva conscientia retrorsum.

Kollegen gedacht in die Mess zu bringen",[1]) und auch Burgsdorf konnte sich seiner Einladung, mit ihm in die Jesuitenpredigt zu gehen, kaum entschlagen.[2]) Die grösste Erwerbung aber, die er für die katholische Kirche gemacht hat, ist jedenfalls die Bekehrung des Generals Pappenheim gewesen, den er schon im Jahr 1614 in Wien „in die allein seligmachende Religion instruiret" hat.[3])

Dem apostolischen Stuhl und der Geistlichkeit gegenüber hatte der Pfalzgraf nicht die innerlich freie Stellung, wie etwa Maximilian von Bayern. Er hat nie die Unsicherheit eines Renegaten überwunden, der der Gemeinschaft, in die er eintritt, die Verantwortung für seinen Übertritt überlässt, sich ihr dafür aber auch für alle Zeit in unbedingtem Gehorsam ergiebt. Die Leichenpredigt stellt ihm das nicht unbedenkliche Zeugnis aus, er habe sich jederzeit gegen den heiligen römischen Stuhl und ihm vorgestellte geistliche Obrigkeit gehorsam und unterthänig erzeigt. Ich erinnere an die oben mitgeteilte Äusserung auf dem Kollegiattag in Regensburg und an das naive Geständnis, das er Weyer gegenüber gethan haben soll: non sum mei juris. Damit im Einklang befindet sich die öffentliche Meinung, wie sie aus Privatschreiben und Synodalberichten zu erkennen ist; sie hält die Jesuiten für die eigentlichen Macher und macht „der Pfaffen-Ungestüm" für alles verantwortlich. „Die Jesuiten, so schreibt Burgsdorf an den Kurfürsten Fr. Wilhelm,[4]) haben diesen guten Fürsten dermassen im Gedrang und in der Klammer, als die Schulmeister ihre Schulknaben." Indessen muss diese Behauptung doch eingeschränkt werden auf die Kirchenpolitik, und selbst hier darf die Initiative des Pfalzgrafen nicht unterschätzt werden. Er bediente sich zwar auch in weltlichen Angelegenheiten gern der Väter vom Jesuorden, doch nicht in der Weise, dass er seine Selbständigkeit an sie verloren hätte und etwa bloss als ihr Werkzeug betrachtet werden dürfte. Der Einfluss, den die Jesuiten auf ihn ausübten, war nicht ein so äusserlicher und mechanischer, dass er in jedem einzelnen Falle nachweisbar wäre; er zeigt sich vielmehr, im ganzen betrachtet, darin, dass sie ihn, der ihnen verwandt genug war, völlig zu dem ihren gemacht hatten.

---

[1]) Küch, die Politik des Pfalzgrafen W. W. a. a. O. S. 97.

[2]) Erdmannsdörffer, a. a. O. IV, S. 274.

[3]) Küch, Pfalzgraf W. W. in Brüssel, S. 197. Vgl. hierzu das Rechtsgutachten: „nunc fidei Catholicae propugnaculum, quem princeps multum cum illo agendo Viennae a tenebris liberavit."

[4]) Erdmannsdörffer, a. a. O. IV S. 328.

Anhang.

Ausgewählte Briefe des Pfalzgrafen W. Wilhelm und seiner Gemahlin Katharina Charlotte.

1.

Meisenheim 1631 Jan. 15./5.

Wolfgang Wilhelm an Katharina Charlotte.

Hochgeborene Fürstin, freundliche, meine im herzen allerliebst und zu meiner ehegemahlin auserlesene muhme und schwester!

Gleichwie mich anfangs zu meiner ankunft zur Zweibrück nit wenig angefochten hat, dass nit allein E. L. geliebte eltern mit der vorigen heuratshandlung, und was derselben anhängig, noch nit allerdings begnügig gewesen, sondern da es auch das ansehen gehabt, dass E. L. die sache an weitere ort zu ziehen sich vernehmen lassen, welches und anderes mich fast sorgfältig gemacht, ob E. L. affection zu mir noch so gross und beständig sei, wie ich mir die hoffnung gemacht, und von anderen dessen vergewissert worden: als hab ich dem allmächtigen Gott zu danken, dass solche diffikultäten nunmehr überwunden und beiseit geräumet worden, und sonderlich, dass die letzten tag E. L. so liebreich und holdselig sich gegen mir erwiesen, und zu schuldiger observanz derjenigen zehn punkte, so ich den letzten sonntag E. L. zugestellt (aber zuvor E. L. gnädigste und geliebte herrn vater und frau mutter habe sehen und lesen lassen und von ihnen gut und ohne das billig befunden worden), sich so freundlich und williglich auch solche in guter gedächtnus zu halten und monatlich einmal zu wenigst zu lesen und solchen nachzukommen sich erboten. Und darauf verlasse ich mich desto mehr, weil E. L. noch den tag meines abreisens mir so ein allerliebstes herzringlein mit dreien demantsteinen selbsten verehrt und zugestellt haben; welches mich wohl über die massen erfreuet und mir von herzen lieb ist. Denn ich mich dabei täglich erinnere,

dass E. L. mich ihres herzens, und dass es treu gegen mir sei, (welches die zahl der drei demant bedeut) zum überfluss noch ferner mich hab vergewissern wollen, wie auch der edle gestein, demant genannt, mich versichert, dass E. L. der demut, welche bei Gott und den menschen angenehm ist, sich werden auch fürder befleissen; und die härtigkeit des demants die gedult und beständigkeit bedeutet, dergestalt dass E. L. kein worten und keine wiederwärtigkeit, auch keine welsche zunge, auch keine versuchung anderer leut werde ungedultig oder von mir abwendig machen oder bewegen, ihre liebreichen augen, ihr gehör, ihr herz, ihr angedenken und ihr liebe mir zu entziehen und auf andere zu wenden, oder hiervon anderen den geringsten anteil zu gestatten, sondern mich allein der liebe und im herzen eingeschlossen sein lassen. Ach, wie glückselig werde ich sein und wie hoch würd ich mich erfreuen, wenn ich zu unserer — Gott geb — bald zusammenkunft und fürder die tage meines lebens werde befinden, dass E. L. mit beisetzung aller anderer ihre augen, ihr gehör, ihre gedanken, ihre lieb, ja ihr eigen mir allerliebst und zu ehlich lieb mir ganz und gar ergebenes herz mir als ihrem zukünftigen und allbereit ganz ergebenen ehegemahl allein aufbehalten und vorbehalten haben! Wie werde ich solches nun E. L. in ewigkeit wieder können vergelten! Wie gross gefallen werden E. L. auch dem lieben Gott erweisen, wenn hierdurch eine immerwährende liebe, treue, willigkeit und einigkeit zwischen uns beiden eingepflanzet bleiben würde, und wir uns unaufhörlich wohl mit einander begehen! Was grosse gnad und ehr, autorität und ruhm werden wir bei Gott und den menschen erlangen, wenn mit wahrheit gesagt werden kann, dass mir Gott zu einer frommen, ehelich tugenthaften, auch wohlgestalten, holdseligen und lieben fürstin, auch unbeflekt allerliebster braut und ehegemahlin, und E. L. zu einem ufrechten, rechtliebenden, auch beständig getreuen ehegemahl verholfen, und es heissen würd: das ist ein recht treuer ehegemahl dieser fürstin, und das ist eine recht treue, tugenthafte ehegemahlin diesem fürsten! Diese freude, dies contento und diese lieb würde — ob Gott will — nimmermehr ein ende nehmen, bis uns das zeitliche absterben scheiden würd. Weil es aber in unserem vermögen nit ist, diesfalls aus uns selbsten etwas zu thun oder zu lassen, was Gott gefällig und zu erst bemeltem ende dienstlich und verständig ist, wolle der liebe Gott mit seinem heiligen geist und gnade, ohne die wir nichts gutes thun können und ver-

mögen, uns beistehen, damit wir alles dies mögen erlangen und vollbringen, zu unserer beiden zeitlichen und ewigen ehr, contento und wohlfahrt, in ungezweifelter zuversicht, Gott werde uns diese bitt nit abschlagen, wenn wir ihn darum täglich und euferig zu bitten [nit] nachlassen. Und obwohl ich hüren, dass es E. L. gern und willig thun würden, nit zweifeln, so wolle mich doch E. L. erfreuen, wenn sie mit wenigen worten mich verständige, dass sie es gleichergestalt zu thun und von Gott zu erbitten ihr endlicher und beständiger will und wunsch ist, und verlasse mich in dem übrigen darauf, dass, was mir E. L. hierauf antworten, sie es aus ihrem eigenen herzen schreiben und antworten, und weder dies mein schreiben noch ihre antwort einigem menschen auf dieser welt nit zu gesicht oder wissenschaft kommen lasse und mich einig ihrem herzen und lieb eingeschlossen halten werde, wie sich hingegen E. L. mir eines gleichen beständig vergewissert wissen sollen.

Zum anderen bitt E. L. ich nochmalen zum höchsten, sie wolle bei ihren herrn vater und frau mutter befürdern, dass man sich zum fortzug und hochzeicht gefasst mache, damit solche acht tage vor der neuen fassnacht könne gehalten werden. Dann ich seither ein schreiben von dem päbstlichen nuntio in Wien bekommen, der bericht mich, der pabst habe befohlen, man solle die sachen richtig machen. Dann E. L. nit glauben können, wie sehr mich nach E. L. verlanget, und obwohl der tag, als ich von E. L. verreiste, mein herz mit freuden und contento wegen des so freundlich genommenen abschieds gewesen, dass mich das scheiden so hoch nit angefochten, weil aber in heut schon der andere tag ist, dass ich E. L. allerliebstes herz und den grössten trost meiner augen auf dieser welt nit zu gesicht bringe, noch mit dero freundlicher conversation mich hab consolieren können, so ist mir mein herz wieder schwer worden, welches ich doch dem lieben Gott befohlen sein lassen und mich mit dem getrösten muss, dass auch in meinem abwesen E. L. mein nit vergessen, und ich einer so getreuen und beständigen liebhaberin und zukünftigen gemahlin versichert bin. Welcher trost mir alles desto leichter macht, aber doch das verlangen nit nehmen kann, dass ich doch täglich, wenn es nit öfters sein hönnt, diejenige, so der trost meiner seelen und der aufenthalt meines lebens hier auf erden ist, nur ein stund zu sehen und von ihr getröstet zu werden gelegenheit haben könnt. Doch würd' in mangel persönlicher gegen-

wart E. L. wöchentliches zuschreiben mich merklich trösten und erquicken, darumb ich abermal E. L. zum höchsten bitte.

Endlich berichte E. L. ich freundlich, dass ich vergangenen montag zur Lichtenberg, den dienstag zur Leuberk (?) zum frühmahl, den abend allhier gottlob glücklich angelangt bin, da aller orten und alle mahlzeiten ich E. L. gesundheit fleissig getrunken und so oft ich E. L. holdselige und liebreiche gestalt und bezeugung mich erinnert, im herzen einen innerlichen trost und ergetzung und eine entzündung inbrünstiger lieb und verlangens bei ihr zu sein empfunden. Ach, lieber Gott, beschere uns doch, dass es bald mit freuden und unser beider contento geschehe! Ich hab auch verhofft, ich wolle noch heut auf Bingen reisen und mich zu schiff begeben, aber auf inständig anhalt E. L. grossfraumutter, mit der es gottlob besser wird, habe ich mich resolviert noch allhier zu bleiben und ihr aufzuwarten. Ich hab auch nit unterlassen, J. G. anzusprechen, dass sie dero jungfrau Landin mit E. L. wolle ziehen lassen und das hat ihr wohl gefallen. Welches alles ich E. L. hiermit freundlich habe wollen zuschreiben mit freundlich nochmaligen ersuchen, E. L. wolle mir in alle wochen zum wenigsten einmal zuschreiben und mich dardurch, dass ich in E. L. herz, lieb und angedenken begriffen, vergewissen. Und damit E. L. sehen, wie ich für E. L. bitte, so schicke ich ihro dies gebetlein; das wollen sie ja zuweilen lesen und daraus abnemen, wie ich begehre, von ganzem herzen ihr ergeben und angenehm zu sein, und wenn der Allmächtige, wie ich ganz nit zweifeln will, eine gleiche lieb und affection bei E. L. zu mir wirkt, so bin ich der glückseligste auf dieser welt. Der liebe Gott verleihe mir solche glückseligkeit und gnad und viel gelegenheit, E. L. mit thun und lassen dasjenige zu bezeugen, was ihr lieb und angenehm ist. Befehle und schliesse damit uns beide in den schutz, huld, segen und gnad des Allerhöchsten und mich beneben in E. L. zu ehelicher lieb und treu mir verwilligtes und ergebenes herz und angedenken und bleibe hinwieder die tage meines lebens

E. L.

zu ehelicher herzlicher und beständiger lieb und treu ganz ergebener und zukünftiger ehegemahl

Wolfgang Wilhelm
Pfalzgraf.

2.

Zweibrücken 1631 März 25. präs. Apr. 19.

Katharina Charlotte an Wolfgang Wilhelm.

Durchlauchtiger, hochgeborener fürst, freundlicher, lieber herr vetter.

. . . . thue mich auch wie zuvor gegen dieselbige zum thinstlichsten der vielfältigen gnaden und continuation ihrer affektion gegen meine geringe person bedanken und möchte von herzen wünschen, dass etwas an mir wäre, so solches hätte meritirt.[1]) Weil ich mich aber selbsten am besten kenne und bei mir befinde, wie unwürdig ich bin, um E. G. affektioniert zu sein, als müsse ich diese güte, so von derselben mir widerfahren, einem lauteren, unverdienten glück zuschreiben, Gott, von dem es allein herkommt, dafür danken, auch für E. L. wohlfahrt immerdar bitten. Dass aber ihrem begehren gemäss ich mich in einem oder anderen punkte, sonderlich der schreiben halber nacher Rom, nicht willfahrig erkleren kann, werden E. L hoffentlich mich nicht verdenken, wan sie bei sich erwegen den gehorsamb, welchen ich meinen gnädigen, vielgeliebten eltern zu leisten schuldig bin, und dass vermöge desselben mir nicht gebüren will, ohne ihrer allerseits gnaden vorwissen, sonderlich in abwesen meines gnedigen herren vaters, diesfalls etwas zu thun und dadurch gleichsam den angemasten päpstlichen gewalt zu erken [anzuerkennen], da ich doch durch Gottes gnade zu einem anderen erzogen und gewisen bin, auch seiner allmacht nicht genugsam danken kan, dass er uns von solchem unerträglichen joch und dienstbarkeiten, wie es E. G. itzunder selbsten befinden, befreiget hat.

Sonsten hab ich aus obgedachtem schreiben gern vernomen, dass E. L. in vergangenen fassnacht occasion gehabt, sich zu ergetzen und meiner bei solchen freuden nicht zu vergessen. Bei uns ist es ganz still abgangen, weil solche kurzweil in unsern kirchen gottlob hier abgeschafft und wir bei jetzigen drangsalen, so uns ingemein und den meinem gnädigsten, herzallerliebsten herrn vater insonderheit vom Kurfürst zu Trier begegnen, nicht ursach haben, dergleichen weltfreuden abzuwarten. Was E. L. weiteres melden von meinem conterfeit, und wie solches in dem vornehmen ort angesehen werden, das messe ich alles zu ihrer übermässige, grosse höflichkeit und dero affektion, mit welcher sie mich würdigen zu messen.

[1]) Am Rand „NB“ von Wolfgang Wilhelms Hand.

Sonsten sehe ich täglich im spiegel meine mängel und werde mich durch dieselbe zu einer guten opinion von mir selbsten schwerlich bewegen lassen. Dass aber E. L. mir das ihrige zugeschickt, dafür kan ich nicht genugsam danken und versichere sie, dass es mir sehr angenehm gewesen ist, dan ich das original, welches es repräsentiert, in höchsten ehren halte. Die citronen sind auch wol eingeliefert worden und ist mir leid bei diesem allem, dass ich sehe, dass E. G. um meinetwillen sich solche mühe anthuen; verpleibe ich auch die zeit meines lebens dafür obligiert.[1]) Der serenis infantin gnediges erbitten gegen mich unverdiente halte ich für eine sonderliche favor und hohe gnade und bitte Gott, dass er mir die geschicklichkeit und qualitäten, die erfordert werde, einer solchen fürnehmen princessin der gepür nach ufzuwarten, [verleihen wolle,] mit thienstlicher bitt, E. G. wolle mich in ihrer favor erhalten helfen etc.

P. S. Drei fässlein mit austern seind auch recht eingeliefert worden.

3.

Geul, 1632 August.

Wolfgang Wilhelm an seine Gemahlin.

Durchlauchtigste fürstin, freundliche, meine herzallerliebste gemahlin! Aus inniglichem und herzlichem verlangen, E. L. wieder einmal zu sehen und mit derselben mich zu erlieben, ist an E. L. mein freundliches begehren, sie wollen, ehe sich die zeiten ändern, mit dem ehesten, als man mit der bestellung aufkommen kan und längst den dritten tag nach einlieferung dies, in aller frü in Gottes namen auf den weg sich begeben, zu meinem zwar verderbten haus zur Caster das frümal einnehmen und gegen abend auf mein haus Hambach, neb unserem sohn reisen. . . . . Und vermeinte sonst, E. L. sollten auf einem packwagen unser bett, oder doch der grössten bett eines, so man einbacken kann, samt den vierhängen mitnehmen, item neb dem rock, so sie anhaben wurd, den grünen und den atlass, so mit flindergold gestickt, auch den gühlenen und den von silber und braunem atlass geblümbt rock, wie auch die zwo schwarze demantketten, so ich E. L. gegeben und anderen schmuck, so E. L. beliebig mitnehmen wollen . . . .“

---

[1]) Am Rand „NB“ von Wolfgang Wilhelms Hand.

4.

Dalbruch (Daelenbroich) 1632 Nov. 11.

Wolfgang Wilhelm an seine Gemahlin.

„Durchlauchtigste fürstin, freundliche, mir herzallerliebste gemahlin! Weil es sich an heut jähret, dass wir beide durch das band der heiligen ehe mittelst göttlicher schickung unser leben in lieb und leid christlich und friedlich miteinander zurzurbringen vereinigt worden, als sage seiner allmacht dafür, und dass er uns allso gnädiglich bisher erhalten, lob und dank, mit herzlichem wunsch und bitten, dass er mit seiner gnad und segen uns noch ferner väterlich beiwohnen und ob uns halten, die eheliche und herzliche lieb, treu, affektion und vertrauen zwischen uns je mehr und mehr anzünden, vermehren, bestätigen und bis zu unserem zeitlichen ableiben in völligem vigor erhalten und von uns beiden und unseren angehörigen, auch land und leute alle gefahr, unheil, sünd, schand und schad inskünftig von uns gnädiglich abwenden, sonderlich aber E. L. mir zur trost, freuden und contento mit langwieriger gesundheit und fürstlichen wohlstand und seligkeit an leib und sehlen segnen und miltiglich fristen wolle.

Ferner bericht ich E. L. freundlich, dass mir der Prinz Friedrich Heinrich von Oranien versprochen, an den König in Schweden beweglich zu schreiben, auf dass Ihro K. M. ihr volk aus den landen abfüren, auch unser mit contribution und execution verschonen. Nachdem ich auch E. L. schreiben, so sie den beiden marschalken Spirinck und Weschfpennig mitgegeben, seiner L. selbst zugestellt und ihre L. ersucht, dass sie desto eher wollten mit ihrem volk fortziehen, damit ich desto eher zur E. L. kommen könne, und auf den fall S. L. bei E. L., dass sie daran schuldig sei, dass ich nit eher zur E. L. komme, verklachen wollen, haben sie gelacht und mir die vertröstung gethan, dass sie sich, sobald immer möglich, wollten befürdern, und verhoffen, das fussvolk werde morgen oder längst übermorgen allhie aufbrechen, welche doch noch ein nachtlager in meinem lande werden nehmen müssen. Und wenn ich sie aus dem land gebracht, werde ich demnächst, geliebt es Gott, zur E. L. mich begeben, so der Allmächtige mit freuden wolle verleihen. [Das] wollte E. L. ich neben göttlicher befehlung und herzlicher begrüssung ich nit haben wollen verhalten und bleibe

E. L.

getreuer ehegemahel von herzen

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf.

5.

Düsseldorf 1634 Juli 29.

Katharina Charlotte an ihren Gemahl.

Hab „nochmals ungeheren gesehen, dass ich noch keine vertröstung habe, E. L. balt wider zu sehen, desgleichen auch, dass der Graf von Mansfelt Siburg wolle belegeren und E. L. dadurch wider eine neue unruhe haben müssen. Will zu gott hoffen, der stathalter und marschalk werden gute antwort derwegen mitbringen, habe auch das pagget brief von Zweibrücken, wie auch die zeitung empfangen und haben die zeitung von Düren mein subligation, so ich ihrentwegen E. L. übergeben sollen, selber abgelegt; beklage aber nichts mehr, als dass solche sachen in die zeitung kommen, welches nur ungelegenheit verursacht und doch von E. L. nicht so arg gemeint ist, als was die jesuiter under sich so praticiren. Dan E. L. andere sachen zu thun haben, als etwas, das in 70 jahren nicht geschehen, itzund erst abzuschaffen. Habe solche suplication lang gehabt, weil ich aber sehe, dass ich so gar irentwegen bei E. L. nichts erhalten kan, habe ich solche E. L. nicht geben wollen, dann michs nur betrübt, wan ich so abschlegliche antwort in solcher sachen von E. L. bekomme. Aber ich habe es den jesuider zu danken, welchen Gott auch einmal alle das übel vergelten wird. — Sonsten bitte [ich] E. L. mich zu berichten, wie ich mich mit der frau, so mir von der amptfrau Scheller vorgeschlagen, verhalten solle; dan ich ein solch mensch, wie die ganz stat hier davon weis zu sagen, bei meinen kind nicht haben mag. Soll es je eine catolische sein, weil ich wohl sehe, dass die, so bequem dazu ist, mit ihre treue tinst, so sie bei dem kleinen gethan hat, nicht so viel gnad haben kan, die stel zu vertreten, so wollen E. L. mir doch erlauben, eine feine, erbare frau, do man nichts bös von weis, dazu zu bestellen, dass das kind nicht lauter unehrliche leut bei ihr habe. Dan das eine schlegte zucht vor ein freulein sein würde und alle menschen ursach hätten, davon zu sagen, dass E. L. land so gross wehr und nicht ein ehrlich mensch haben könnte".

6.

Köln 1634 Oct. 20.

Wolfgang Wilhelm an seine Gemahlin.

Hat ihr Schreiben empfangen, „daraus ich erfreulich E. L. und der kleinen gute gesundheit, und dass es noch

mit E. L. so stehet vernomen, dabei göttliche allmacht dieselbe und mich seinen g. willen nach langwirig wolle erhalten. Und thun E. L. sehr wol, dass sie darumb und umb guten success aller unser vorhaben Gott treulich bitten; der wolle auch E. L. die erkantnuss und willen verleihen, dass sie, wie es von anfang der christenheit herkommen, fasten lernen und williglich fasten, auch neben continuation gottfürchtigen und tugenthaften lebens auch einmal völlig, wie es die jünger Christi und ihre nachfolger gelernt und angewisen, recht glauben und dabei bestendig bis in tot verharren und neben mir ewig selig werden, amen. Darzu mir E. L. verspirte gottfurcht, und weil ich sie des verstands und willens weis, dass, wenn sie werden erkennen, dass etlich stik ihres jezigen glaubens göttlicher schrift zuwider, sie solches gern verlassen und dasjenige, was Gottes wort gemes, glauben und demselben volgen werden, gute hoffnung macht. Und wolle inmittelst der Allmechtige, dass E. L. unwissent im glauben irren, ihr verzeihen und ihr gottesfurcht, gebet und andacht, so aus gutem herzen herkommet, bis sie ein bessers erkennen, ihm angen(em sein) lassen. Welches ich E. L., weil mir die gelegenheit mangelt, mit E. L. in persönlicher conversation mich zu ergetzen, zu ihr und meiner consolatio desto ausfürlicher habe schreiben wollen".

7.

Düsseldorf 1634 Oct. 21.

K. Charlotte an W. Wilhelm.

... „und erfreut michs recht von herzen, das E. L. einen gefalen daran gehabt, dass ich unseren Herrgott umb E. L. success und dero gutes vorhaben anrufen will, welches dan mein schuldigkeit ist, dass ich solches tag und nacht fur E. L. wohlfard thue, und wolte Gott, dass E. L. ich zu dero mehr ruhe etwas in dero schwere sachen helfen könte, sollte mich keine muhe auf erden dauren. Aber mein grosser unverstand macht, dass ich E. L. in dero sorgen und muhe wenich dienen kan, darumb ich dan nicht besser thun kan, als solches alles in meinem gebet Gott zu befehlen und bedanke gegen E. L. mich ganz freundlich des guten wunsch, so sie mir thun, dass Gott mir die erkantnuss verleigen wolle, dass ich, wie es von anfang der christenheit herkommen, soll fasten ler(n)en und neben continuation gottfurchtigen und

tugenthaften leben auch einmal völich, wie es die junger Christi und ihre nachfolger gelehrt, angewiesen und bis im tot verhare und neben E. L. ewig selig werden. Und kan ich wol sagen, dass solches von E. L. ein herzlicher wunsch ist und mich recht freut, dass E. L. mich an die rechte alte christenheit und an die exempel der heiligen apostel zu glauben, was sie gelehrt, weysen, weil das eben mein höchster trost ist, dass ich mich an ihr lehre halte und auch, so viel mir muglich ist, darnach thue und lebe, und bitte gleichfals Gott von herzen, dass er E. L. neben mir seinen guten geist je lenger je mehr geben wolle, das wir allein bei dieser lehr der heiligen aposteln, darin sie selig worden sein, bis in den tot bleiben, und wie alhier, also auch im himmel bei einander sein mögen. Und mögen E. L. sich dessen wohl versichern, dass ich stetiges der meinung gewesen und noch bin, wen ich erkennen wurd, dass etlich . . . .[1]) Auch bin ich noch von herzen also gesind, und sterken E. L. mich desto mehr in meiner religon, weil E. L. sich auf Gottes wort berufen und doch viel ding sehe, die in dero religon gescheien, so ich ganz nicht in gottes wort finden kan, und verursacht mir solches, dass ich mich desto freudiger an Gottes wort halte und bei meiner religon durch seine hülf und beistand leben und sterben werde. Und wiewol ich sehe, dass alles, so in E. L. schreiben steht, aus affection geschiegt, jedoch sehe ich wol, dass E. L. bei dero grossen gescheiften nicht lassen können mich zu vexiren, welches alles ich nicht anders als wohl aufnehme und wünsche, dass es E. L. selber hetten thun können, so hette ich freut gehabt, E. L. zu sehen. So muss ich E. L. beraubt sein" etc.

8.

Jülich 1634 Oct. 25.

Wolfgang Wilhelm an seine Gemahlin.

„Lasse mir sonsten nochmal wol gefallen, dass E. L. in gebet und gottfurcht zu continuiren sich erbieten, welches mir zu besserer (?) würkung des h. geists immer hoffnung machet, und dass E. L. die alte christengebrauch nachzufassen gemeint sein und dass sie der meinung sein, wann sie erkennen könnten, dass ein punct ihres glaubens göttlicher schrift zuwüder, sie es fallen lassen wolten, welches ja billich ist und E. L. nit gereuen

[1]) Hier fehlen einige durch Moder zerstörte Zeilen.

würd, wenn sie ihren verstand gefangen und fein einfeltig glauben, wie es Gottes wort und der heiligen kirchenlehrer auslegung mit sich bringet. Es ist aber nit genug, dass E. L. nichts glauben, was Gottes wort zuwüder, sondern man muss auch alles glauben, was in Gottes wort zu finden; und bleibt doch war, dass das fundament aller glaubensartikel aus Gottes wort muss genomen werden, und wer einem einigen glaubensartikel fürsetzlich und beharrlich wüderspricht, dessen seel stehet in grosser gefahr. Und wenn E. L. zweifeln, das ein glaubensarticul der katholischen in Gottes wort keinen grund habe, und demselben zuwüder sei, getrau ich E. L. das gegenspil zu erweisen, also auch das E. L. selbst in geistlichen sachen fil ding für recht halten, die doch nit in Gottes wort kein klaren beweis haben, daraus E. L. selbst zu erkennen geben, dass man wol etwas glauben kann, so nit in Gottes wort beschrieben, und wenn uns Gott wüder zusammen hilft, konnen E. L. die beweise anhören".

9.

Hambach 1635 Jan. 4. praes. Jan. 9.

Katharina Charlotte an ihren Gemahl.

Wünscht guten Erfolg der Brüsseler Reise. Berichtet, „das ich alle dasjenige thue, wozu E. L. mich ermahnen, den unmut aus dem sin zu schlagen, sonderlich was anlangt beten und lesen, welche ich vor meine beste zeitvertreib zu seiner zeit halte und mich wol nichts davon ir machen kan, auch dasjenige ist, do ich mein gröster trost in suche, wan ich voll unmuts bin, weil ich weis, dass ich nirgents anders trost und hülf haben kan, als aus Gottes word. Kan doch nicht alle zeit den unmut aus dem sin schlagen, weil ich so gar nichts liebes hie vor mich sehe oder habe; doch will ich es Gott befehlen und mich in die langweilige schicken lehr(n)en". etc. Hofft auf seine baldige Rückkehr. . . .[1]) . . . „die wohl nicht gering sein gewesen, aber ich achte es mir vor eine grosse freut, solcher gestalt anfechtung zu haben, sonderlich wan ich nuhn zweimal her solche befehl alhier gehört haben, dass niemand meine predich soll hören, eine sach, die anders nicht als aus Gottes word bewiesen wird, so gehasst zu werden, dass mir die haar darüber zu berg

[1]) Hier ist eine Zeile abgerissen.

stehen, wan ich daran gedenke. Und thun diejenige mir und meinen leuten vor Gott unrecht, die uns so felschlich bei E. L. angeben, als gin(g)en leut in unsere predich, do doch stedicht ein traban vor der teuren ist, welcher wohl wird sagen können, wer anders neingeit, als meine thiner und thinerin. Aber ich muss solches auch Gott befehlen; kan aber zue zeiten, wen ich daran gedenke, nicht one unmuht abghein, wen ich sehen muss, wie wir wegen unserer religon gehast und angefeint werden. Ich weis wohl, das solches alles von E. L. nicht herkomt, weil ich hoffe, E. L. werden mir glauben zustelen, wan sie mir etwas befehlen, dass ich nicht dawider thun werde, wie E. L. mir solches noch vor dero abschied von Düren befohlen haben, dass wir nicht über unser ordnung schreiten sollen. Halte also diejenigen, die E. L. so mit unwahrheit berichten, vor lauter erzteufel, und die Gott gewis zu seiner zeit wird strafen. E. L. bitte ich mir zu verzeigen, dass ich so frei davon schreibe, ich habe nicht lenger schweigen können, dass nun zum zweiten mal so one ursach befehl hieher geschickt worden sein. Kan daraus nicht anders abnehmen, als dass man mir und meinen leuten bei E. L. begeirt ungelegenheit zu machen. Betrübt mich rechtschaffen, dass über meine so grosse zu E. L. tragenten affection ich solches hören und sehen muss, do ich doch nicht begheir über meine ordnung zu schreiten und E. L. doch über das ein zweifel in mir setzen; werde doch darumb nicht lassen, gegen E. L. mich also zu halten, dass sie ein contentement an mir haben sollen und mein gewissen mir doch dabei frei sein wird". Teilnahme an seinen Geschäften und Sorge für sein Wohlbefinden. Der Pfalzgraf möge versichert sein, „dass ich dero befehl werde nachkommen, dieselbe wie auch die schwere gescheften, so E. L. thun, fleisich in meinem gebet einzuschliessen und sonsten auch in dem kirchengebet, wie es dan alsobalt gescheien ist, als E. L. weggezogen sein, zu gedenken. Zweifell auch nich, Gott werde solches, so aus vestem glaubem und zuversicht geschieht, erhören, und E. L. balt mit dero sache glücklich zu ent helfen. Es ist mir eine grosse freud, dass E. L. in meinem gebeht begheiren eingeschlossen zu sein; kan daraus abnehmen, dass E. L. in keinen zweifel setzen, dass solches von Gott erhört werde, welches ich wohl augenscheinlich gespührt habe". . . . . „Die guten stathalterin und stathalter zu Düsseldorf sein wohl zu beklagen in solchem creutz, dass sie keine lebentige kinder itzund mehr können

behalten. Gott weis, dass ich sie wohl von herzen beklage, dan sie mir eine liebe frau ist. Dass sonsten E. L. auch der bekehrung gedenken, dass ich solches mit eifer thun soll, erkene ich mich davor schultig, dan ich mich alle tag vor eine arme sünderin vor Got angebe und umb bekehrung und beserung meines lebens bitte, welches ja alle gläubige christen, die allein ihr vergebung der sünden in Christo suchen, zu thun gebühret. Wie es aber uf E. L. meinung sich zu der stathalterin ungelück soll reimen, kan ich nicht verstehen; dan ich viel gesehen haben, die so abgefalen seint und nichts darzu geholfen, sondern das ungelück — Gott erbarems — genuch bei ihrem vermeinten bekeiren haben. Sterkt mich vielmehr in meinem glauben, dass ich sehe, wie Gott diejenige sowohl heimsucht und ihnen ihre kinder nimt, als mir, — ich weis nicht ander zu sagen, als E. L. auch, dan ich zumb theil auch der meinung bin — doch ist es alles Gottes werk. Der hat mir die zwei lieben engelger gegeben, er hat sie auch macht gehabt zu nemen; davor ich ihm dan mit lob dank sage, sonderlich, dass sie aus der unruh in die ewige ruh sein, do ich sie dan beser weis, als ich sie hette setzen können. Dass ich E. L. aber so im traum vorkomme, gebe ich nicht anders ursach, als dass dieselbe den tag über so fleisich an mich gedenken, oder irgen meiner in den feigertagen in der beicht, do E. L. werden vermahnt worden sein, mich von meiner religon ir zu machen, getacht worden. Gebe also nichts auf treime, dan sie seint schatten. Doch wan E. L. etwas gutes, das ich vor selig erkenne, von mir getreimbt haben, möchte ich wünschen, dass wahr were, und mich das gelück einmal treffe". . . .

10.

Hambach 1636 Jan. 26. praes. Febr. 20.

Katharina Charlotte an ihren Gemahl.

Hat aus des Pfalzgrafen Schreiben vom 15. Jan. vernommen, das dieser bis Namur gekommen ist, klagt, das er nicht nach Düsseldorf kommt, sondern weiter reist. Freut sich über das Entgegenkommen des Kardinalinfanten. Unmut über die eilige Reise. „Wil sonsten E. L. befehl mit lesung geistliche bücher, zuvorders aber der bibel, fleisich nachkommen, welches mir alles dasjenige bringt, was E. L. schreiben, als: gottesforcht, trost und ein festes vertrauen, und wie man sich gegen Gott und seinen

wilen schicken soll. Dass E. L. mir aber auch die ursach geschrieben, worumb sie die befehle wegen der predich heir geschickt, habe ich es mir solcher gestalt nicht anfechten lassen, als solten E. L. unterthanen in meine predig ghein, sondern deswegen, dass ich daraus habe abgenomen, wie die leut E. L. so felschlich berichten und mir und meinen leuten nur ungelegenheit begheiren zuzufügen, welches ich ja genuch daraus habe abgenomen aus dem bericht, so E. L. gescheien, als solten sich reformirte weiber von Düren und von hier verleuden lassen, wan E. L. weg wehren, sie alstan schon einen freigen zugang in meine predig würden haben. Do man den guten leuten wohl unrecht thut, dan ich nicht weis, ob reformirte weiber oder sonsten ander von Düren hie sein, oder so geherzt weren, solches zu thun. Aber ich sehe wohl: sie wie auch ich mussen uns dessen trösten, das wir oft felschlich bei E. L. angeben werden one ursach. Deswegen Gott die gute leut nicht wird verlassen, sonderen sie werden ehe alles verlassen und so weit ziehen, do sie ihr gewissen frei haben können, do ihnen dan mehr wird an gelegen sein, als ihre handirung in den steten zu treiben und darüber zu leben wie das viehe. Weis also wohl, was deswegen in den pakten steit, dass ich nicht dawider begheire zu thun, wan mich nur die ufrürige leut bei E. L. unverklagt liessen. Kan leicht denken, wer die wechter sein, so so gute acht uf mich geben. Sie sollen, wills Gott, mit recht kein ursach bekomen, mich bei E. L. zu verklagen. Gott verzeige es ihnen."

11.

Düsseldorf 1635 März 24.

Katharina Charlotte an ihren Gemahl.

„Wolte Gott, das E. L. ich bald mit freuden und gesundheit sehen mag, so wolte ich hoffen, wie ich vor traurichkeit krank worden, ich wurde wider vor freuden gesund.

Was die Hanslerin anlangt, habe ich sie gehalten, wie ander frauen auch, dass ich nich hoff, sie sichs beschweren wird, und solte es sich itzund übel geschickt haben, wan ich sie nicht mit mir hette essen lassen. Zu deme bin ich froh gewesen, dass bisweilen jemand von den landfrauen mit mir gessen hat, dan ich sonsten nicht viel verenderung gehabt und ich sie oft selber zu

mir gebeten. Hoff also, es werde sich keine über mich beschweren können. Versichere E. L., dass ich eben so sehr darauf sehe, dass ich keine ursach gebe, dass die dames nicht mit mir zufriden werden, sonderen alle zeit darnach trachte, dass ich die catolische, wan mir gesundheit halber möglich ist, mehr thue, als meine religonsverwanden, und seint furneme adliche frauen eben sowohl von kranken, so zu Hambach[1]) gewesen, abgewiesen worden, als die Hanslerin, wie E. L. do gewesen, von mir, woran ich mein lebtag wohl werde denken, was ich darüber erfahren. Bin froh, dass E. L. zufriden sein, dass ich die thinerin, so wohl arbeiden kan, angenomen habe,[2]) welche mir die zeit durch ihre hübsche arbeit, wohl helft zubringen. Ich weis, wan sie E. L. sehen, ihre arbeit, sie werde E. L. sehr wohl gefallen; ist aber zimlich teuer, verthingt sich nicht anders als mit dem taglohn, do sie dan alle tag ein reis ord fordert, sowohl die feigertag als sonsten; ist aber sehr fleisich und ich bin sehr wohl mit ihr zufriden. Ich habe sie desto geherzter angenomen, weil sie papistisch ist, dan ich wohl weiss, dass ich alstan nicht unrecht thue; sonsten were ich wohl nicht so kün gewesen; sonsten mögte man sagen, ich schrit uber meine pacta. Sie ist ein k(l)ein höflich eingezogen mensch, dass ich keine ursach wüste, worumb ich über sie klagen solte. Spiering hat die Hanslerin zu Hambach verglichen; weiss nicht ob sie damit zufrieden ist."

12.

Düsseldorf 1635 Oct. 6. praes Oct. 28.

Katharina Charlotte an ihren Gemahl.

Durchlauchtigster fürst, freundlicher, herzvielgeliebster herr! Vor grosser betrübnus weis ich nicht, wie ich dis schreiben ahnfangen solle, wie wohl ich nit länger warden kan, E. L. uf dero underschiedliche schreiben zu antworden. Wie mich nuhn solche herzliebste schreiben von herzen in meiner grossen betrübnus erfreuen, also habe ich wohl gross ursach, E. L. ganz freundlich umb verzeigung zu bitten, dass solche nicht ehr von mir

[1]) In Schloss Hambach wohnte die Fürstin mehrere Monate, so lange das durch die Explosion des Pulverturms arg beschädigte Schloss in Düsseldorf unbewohnbar war.

[2]) Es handelt sich um eine Seidenstickerin.

sein beantwort worden. Dan ob ich wohl vor acht tagen gehofft, solche zu beantworden, so ist mir die sehr grosse betrübnus, von meines gnediglichgen, geliebsten herren vaters hochseligster gedechtnus tot ahngezeigt worden, welche mich so verstört, dass ich balt umb mich selber nit viel gewust habe, und mich wohl so balt nicht werde erholen können, wan ich denke, was for ein schwerer fahl es nicht allein meiner gnädigen, hochbetrübten frau mutter, sondern auch uns arme geschwister bei diesem beschwerlichem kriegswesen ist. Doch habe ich dem Allmechtigen vor sie alle zu danken grosse ursach, dass er mich noch vor den mir sehr zu frühe und unverhofften fahl alhier ahn einem so guten ord geholfen, do ich bis uf diese stund in siecherheit habe sein können. Jedoch ist es mir ein sehr harter stos; bitte derowegen Gott von ganzem herzen, E. L. mir zum trost langwierig zu erhalten, sonsten wehre ich wohl ein armes, verlassenes mensch. Der wolle mir nuhn auch die gnad verleien, ihm treulich zu thienen, und E. L. allen gehorsam, so mir gebürt, zu leisten, damit ich nicht allein, wie bis daher, einen geliebsten herren, sonderen auch einen herr vater ahn E. L. haben möge, welches sich dan nicht allein ich, sonderen auch alle die meinige zu trösten haben werden. Ich tröste mich damit, dass mein gnediger herr vater zuvorders gewies ein kind des ewigen lebens ist, und dass ihn Gott vor grösser unglück hat wollen wegraffen. Wie schwer es aber uns allen, und sonderlich dem armen land vorkombt, das können E. L. leichtlich erachten. Mich dünk, wan ich doch nuhr noch einmahl so glücklich gewesen wehre, J. G. hochlöblicher gedechtnus vor dero end zu sehen, so wollte ich mich auch noch besser zufriden geben, aber so kombt es mir wohl sehr schwer ahn. Jedoch muss ich es also dem lieben gott heimgeben; Gott weis, dass ich nicht weis, was ich schier schreibe, und mir unmöglich ist, uf E. L. schreiben ausführlich zu antworten, wie ich dan hoffe, E. L. es nich anders ufnehmen werden, als dass ich vor grosser betrübnus nicht kan; den mein kopf und augen so verderbt ist, dass ich mir mit gewalt abreichen muss. E. L. können denken, wie mir zu muht ist, diese grosse betrübnus zu haben, neben dem, dass ich derselben muss beraubt sein; schneit mir wohl tief in mein herz, von E. L. so gar trostlos bei dieser grosser betrübnus [verlassen] zu sein. Gott weis, was ich vor eine elende zeit zubringen. E. L. herr sohn hat wohl ahn mir seine grosse affection in dieser betrübnus bewiesen; dan derselbe

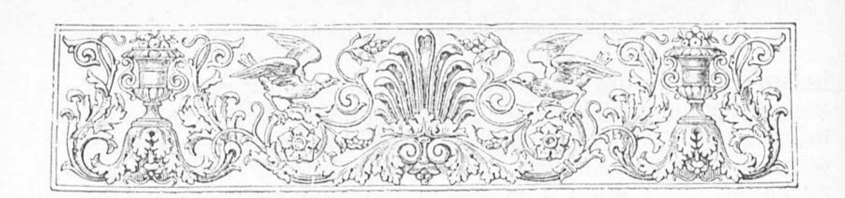
in so grossen sorgen gewesen, mir solches zu sagen, erweisen auch wohl dero grosses mitleiten, so sie mit mir tragen; werde es wohl mein lebtag nicht vergessen, sondern mich befleissen, S. L. mein lebtag davor dank zu sagen, und mich also gegen dieselbe zu halten, dass mir solche affection möge continuirt werden. Ich werde mich wohl von herzen freuen, wan ich E. L. wider sehe, aber auch betrüben, wan ich E. L. all mein widerwärtigkeit und bedrübnus werde erzeilen, sonderlich da ich gehofft, E. L. zu grösser freut uhrsach zu geben, welches aber auch von Gott kombt, und er weis, wan zeit sein wird, E. L. mit solches zu erfreuen Das meiste ist, do wir Gott zu danken uhrsach haben, dass es ohne weidere grosse ungelegenheit abgegangen ist. In meiner grosser betrübnus erfreut mich nichts mehr, als dass E. L. gottlob so wohl auf sein und wie auf E. L. schreiben ich vernehme, dass es sich wider wie zuvor ahnlest. Gott verleihe forder seine gnad und bewahre E. L. gesund. Erfreue mich auch so hoch in dieser grosser betrübnus, E. L. bald wider zu sehen; dan das wohl meine erste freut sein wird, E. L. bei guter gesundheit wider zu haben, und meines leits dadurch ergetzt zu werden; dan [ich] auch keine fröhliche stund haben, bis ich solches erlangt haben. Underdessen wird Gott, wie er alle zeit gewesen ist und bis in ewigkeit bleiben wird, mein trost sein, dem ich all mein unglück befehlen will und ihn bitten, mich zu regiren und zu sterken in allen ahnfechtungen und widerwerdigkeit, dass ich sie mit gedult möge überwinden und ausstein. Ich muss vor dis mahl schliessen; kan nicht mehr, befehle E. L. dem gnedigen schutz Gottes, mich aber in E. L. treues herz und gute gedechtnus, als die do leben und sterben wird.

E. L. bitte ich mir zu verzeigen, wo ich vieleicht etwas in diesem schreiben ausgelassen oder unrecht geschrieben habe; bin ganz nicht bei mir selber. Gott stehe E. L. und mir bei und gebe mir E. L. balt mit guter gesundheit wider.

Getreue, gehorsame und thinstwiligste gemahlin von ganzem herzen bis im tot

Katharina Charlotha Pfalzgräfin.





Staatlicher Schutz des Handels und Verkehrs am Niederrhein gegen herrenlose Söldnerscharen um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts.

Von Otto R. Redlich.

Die Macht und Bedeutung eines Staates wird sich in der Regel schon danach beurteilen lassen, inwieweit es ihm gelingt, für Leben und Eigentum nicht sowohl seiner eigenen Angehörigen, als auch derer zu sorgen, die sich seinem Schutze anvertrauen. Nur in einem Staate, der diesen ausreichenden Schutz zu gewähren vermag, kann der Handel Boden gewinnen und Früchte tragen. Bei den heutigen grossartigen Verkehrsverhältnissen vergisst man gar zu leicht, welche trüben Zeiten der Handel durchzumachen hatte. Städte, wie Köln, erinnern daran, dass lange Zeit nur durch ihre Thatkraft das commerzielle Leben geschützt wurde, während die Staaten z. B. hier am Rhein durch unzählige Zollstätten den Kaufmann nur zu ihrem Nutzen ausbeuteten. Dieser Zustand hatte im 14. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreicht. In der Folgezeit finden sich mannigfache Anzeichen dafür, dass auch die Staaten sich ihrer Pflichten erinnerten und nach dem Vorbild der grossen Städte auf die Verwaltungsorganisation, auf die „Polizei" Gewicht zu legen begannen. Die Landfriedensbestrebungen gewannen überall die Oberhand und gaben den Anlass zu einer Reihe von Bündnissen zwischen den einzelnen Staaten, die ein gewisses Mass von Ruhe und Ordnung gewährleisteten.[1]

Um dieselbe Zeit war aber für die Sicherheit der öffentlichen Strassen eine neue grosse Gefahr entstanden. Die grossen Veränderungen im Kriegswesen, die durch den Gebrauch der Feuerwaffen herbeigeführt worden

[1]) Vgl. Beilage No. I.

waren, hatten mehr und mehr die Ausbildung des Söldnerwesens begünstigt. Die Landsknechte, nachgerade bei allen kriegerischen Verwicklungen unentbehrlich geworden, bildeten, da sie jedem dienten, der sie bezahlte, und jedem schaden konnten, der ihnen nicht nützte, zuweilen eine wahre Landplage. In jener Zeit dachte man ja noch nicht daran, feste Garnisonen zu bilden; nur im Bedarfsfalle nahm man Landsknechte in Sold und entliess sie wieder, wenn der Kampf zu Ende geführt war. Was wurde nun aus solchen herrenlosen Söldnerheeren? In den meisten Fällen lösten sich wohl die Haufen auf und zogen in kleineren Rotten hierhin und dorthin, neuen Dienst und Erwerb suchend. Schon hierdurch bildete dieses unstäte Element eine Gefahr für die Sicherheit der Landstrassen. Noch schlimmer aber war es, wenn das ganze Söldnerheer zusammen blieb; dann galt es für die einzelnen Territorien, gerüstet zu sein, wie gegen den Feind.

Es steht uns leider das Material nicht zu Gebote, die Schicksale und Wanderzüge einzelner Söldnerheere zu verfolgen. Nur hin und wieder hören wir von ihnen, wenn sie sich lästig machen und zu Klagen bei der Landesregierung Veranlassung geben. Unser besonderes Interesse nimmt daher hier die Frage in Anspruch, in welcher Weise sich die regierenden Gewalten jener Gefahren zu erwehren suchten. Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, darzustellen, mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolg in den niederrheinischen Territorien Kurköln, Jülich-Berg und Cleve-Mark der Kampf gegen jene Friedensstörer geführt wurde. Zunächst und in erster Linie gedenke ich dabei das jülich-bergische Territorium zu berücksichtigen.[1])

I.

Vorgehen der jülich-bergischen Regierung gegen die Gefährdung von Handel und Verkehr durch herrenlose Söldnerscharen.

Die Regierung des Herzogs Wilhelm IV. (II.) von Jülich-Berg (1475—1511) hat, wie ich an anderer Stelle

[1]) Die folgende Darstellung gründet sich im wesentlichen auf das im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhende (bisher ungedruckte) Material, wie es besonders in der Abteilung Jülich-Berg, Litteralien (C 2, D II, 1 ff. G 16, 17a und 17b), und Cleve-Mark XXII, 16 vorliegt. Andere Signaturen werden ausdrücklich angegeben werden.

ausgeführt habe,[1]) grosse staatliche Aufgaben nach innen und aussen gelöst oder deren Lösung wenigstens vorbereitet. Sie hat nicht nur für die Arrondierung des ganzen Territoriums und für dessen Sicherung gegen feindliche Angriffe Wesentliches geleistet, sondern auch die Grundlagen geschaffen, auf denen die grosse Verwaltungsorganisation des 16. Jahrhunderts aufgebaut werden konnte. Dass eine derartig zielbewusste Regierung auch die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit nicht unberücksichtigt lassen konnte, versteht sich von selbst. Sie folgte dabei vielfach Anregungen, die von aussen an sie herantraten.

Schon in den ersten Jahren der Regierung des Herzogs Wilhelm IV. machte sich das Bedürfnis geltend, eine Verordnung zu erlassen, durch welche fremden Reitern die Rast auf den Strassen oder in den Städten und Dörfern des Herzogtums Jülich untersagt würde.[2]) In der Folgezeit aber wandte sich die Aufmerksamkeit der herzoglichen Behörden ganz besonders dem Gebaren der Fussknechte zu. Eine wesentliche Belästigung des Landes durch diese ungebetenen Gäste beginnt, soviel ich sehen kann, in demselben Jahre, in dem durch das Auftreten des geldrischen Prätendenten Karl von Egmond eine Jahrzehnte lang andauernde politische Beunruhigung der niederrheinischen Territorien ihren Anfang nahm, nämlich im Jahre 1492. In diesen Kämpfen[3]) Karls von Geldern, die Jülich-Berg und Cleve-Mark zu grossen Opfern veranlassten, spielte von Anfang an das Söldnerwesen eine grosse Rolle. Auch die Franzosen, die als Freunde Karls von Egmond in dieser Zeit vielfach die obengenannten Herzogtümer belästigten, scheinen ebenso wie das letzteren befreundete Burgund in der Hauptsache Söldnerscharen verwandt zu haben. Dagegen begnügte man sich in Jülich-Berg und Cleve-Mark meistens[4]) mit dem Landesaufgebot. So ist es erklärlich, dass hier das

---

[1]) Allgem. Deutsche Biographie Bd. 43 S. 100—106.

[2]) 1481 April 7 Gottschalk von Harff, jül. Landdrost, an den Herzog, mit einem Brief der Stadt Aachen.

[3]) Vgl. darüber Ulmann, Kaiser Maximilian I. Bd. I. und die dort angegebene Litteratur, sowie meinen Aufsatz „Jülich und Geldern am Ausgang des 15. Jahrhunderts" im 9 Bande der Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins S. 38—75.

[4]) Dass jedoch auch hier schon früh gelegentlich Söldner Verwendung fanden, zeigt v. Below, Landständ. Verf. III, 1 S. 66. Weitere Beispiele s. bei v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610. Bd. I S. 106 f.

Erscheinen von Fussknechten immer ein gewisses Misstrauen erregte.

Aus zahlreichen Correspondenzen der jülich-bergischen Regierung z. B. vom Jahre 1493 ist ersichtlich, welche Aufregung ein etwa 600 Mann starker Haufe von Fussknechten, der in der Nähe von Aachen Rast gemacht hatte, verursachte.[1]) Aengstlich verfolgte man jede Bewegung dieser Truppen, die in der That gegenüber dem nicht in einem Augenblick zur Verfügung stehenden Landesaufgebot wesentlich im Vorteil sein mussten. Angesichts dieser Gefahren konnte man sich in Jülich und in Cleve in der Hauptsache nur durch Verstärkung der Festungen und Ausbildung eines möglichst zuverlässigen Kundschafterdienstes helfen. Auch erschien es notwendig, den Amtleuten für alle Fälle bestimmte Instruktionen zu geben. So wurden z. B. im Jahre 1497 die Amtleute des Herzogtums Jülich angewiesen, Fussknechte nur dann passieren zu lassen, wenn sie angeben könnten, wem sie zugehörten.[2]) Diese Weisung wurde bald[3]) noch insoweit vervollständigt, als die Fussknechte eidlich geloben mussten, weder gegen das Haus Habsburg noch gegen den Herzog zu kämpfen. Hatten sie das gelobt, so wurde ihr Name und Zuname aufgezeichnet; erst dann stand ihnen der Weg durch herzogliches Gebiet offen. Konnten sie sich nicht legitimieren, so wurden sie einfach gefangen gesetzt.[4])

Indessen war es bei den unzureichenden Mitteln jener Zeit schwer, den Wegelagerern auf die Finger zu sehen. Sie fanden vielfach, wie der Herzog klagte, im Lande Unterschlupf und wurden von den Amtleuten nicht in der gehörigen Weise verfolgt.[5]) Solche Klagen über Unsicherheit auf den Landstrassen kehren damals häufig wieder und werden auch gelegentlich von den

---

[1]) Der Herzog liess sie schliesslich durch einige Räte auffordern, aufzubrechen, und gab ihnen Geleite, nachdem einer der Hauptleute, Cristoffel Gryff von Millen, ein Schreiben des Generalstatthalters der Niederlande, Herzogs Albrecht von Sachsen, vorgelegt hatte.

[2]) 1497 Juni 18. Hambach.

[3]) 1497 Juli 8. Hambach.

[4]) Rechnung des Schultheiss zu Düren 1500/1501: „Als m. g. l. h. mir hait laissen schriven, geine voessknecht durch s. g. lande laissen zeine, so hain ich dri knecht gegriffen, ind saissen zo Duiren 22 dage, deir dach vur cost 8 s. facit 14 m. 8 s." Ebenso berichtet Joh. v. Efferen am 3. April 1500 an den Herzog, es seien 7 Fussknechte nach Düsseldorf gekommen „mit stelenboegen, helmparden ind anderm geweer", die der Richter habe in den Turm setzen lassen. (Jülich-Berg, Litt. C 9a.)

[5]) v. Below, Landtagsakten I S. 187.

Ständen auf den Landtagen vorgebracht.[1] Demgegenüber wusste sich die Regierung immer nur mit dem für den Augenblick wirksamen, aber doch immer nur im dringlichsten Fall anzuwendenden Mittel eines allgemeinen Landesaufgebots zu helfen. So hatten z. B. am 30. März 1512 die jülichschen Stände gebeten, die Strassen frei zu machen, da mancherlei wilde Händel vorfielen. Daraufhin erliess Herzog Johann acht Tage später (6. April) einen Befehl an alle Amtleute in Jülich-Berg, wegen „wilder Läufe“ alle Bürger und Hausleute zusammenzurufen und zu mustern.[2] Alle zum Heeresdienst Verpflichteten mussten sich rüsten, um auf weitern Befehl bereit zu sein. Ebenso erhielten die Lehensleute die Aufforderung, sich zu rüsten. Gleichzeitig wurden zwei Räte beauftragt, in allen Städten und Schlössern die Befestigungswerke zu inspizieren und nötigenfalls sofortige Massregeln zu ihrer Vervollkommnung zu treffen. Schliesslich suchte man noch durch Gesandtschaften an die benachbarten Fürsten zu erfahren, ob man sich ihres Beistandes versehen könne.

Was einzig notwendig war, die Schaffung einer ständigen Schutztruppe, einer berittenen Polizeitruppe, das unterblieb. Erst einige Jahrzehnte später wurde die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung erkannt; durch eine sogenannte „streifende Rotte“ sollte grössere Sicherheit geschaffen[3] werden. Ob ein derartiges Mittel etwa von der Statthalterin der Niederlande in Vorschlag gebracht werden sollte, die im Jahre 1511 wiederholt eine Konferenz von Delegierten aller niederrheinischen Mächte in Anregung brachte, um Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit auf den Landstrassen zu beraten, wage ich nach den mir vorliegenden Correspondenzen nicht zu behaupten.

Zweifellos fehlte es also bei den Regierungen nicht an dem guten Willen, einem Zustand ein Ende zu machen, der Handel und Verkehr schwerster Schädigung preisgab.[4] Aber die geeignete Abhülfe wurde in der Zeit, von der hier die Rede ist, noch nicht gefunden. Während

---

[1]) v. Below, Landtagsakten, I S. 189 und S. 196.

[2]) „Ind sonderlich sulle gein ander gewer sin, dan spiess, helborden, bussen oder stelenboigen“ (Armbrüste). Jülich-Berg. Litt. C 2 vol. IV. Cpt.

[3]) v. Below a. a. O. S. 109.

[4]) Am 3. April 1511 berichtete der Dürener Magistrat an den Kanzler Lünynck, in der Umgegend von Düren herrsche grosse Unsicherheit; auf freier Strasse würden die Pilger beraubt, die vom Markt zurückkehrenden Bauern ausgeplündert; Kaufleute dürfen sich nicht vor den Stadtthoren sehen lassen. (Jülich-Berg Litt. D II. 4.)

man sich in ausserordentlichen Fällen mit dem Landesaufgebot zu helfen suchte, war im übrigen die einzige Massregel zum Schutz auf öffentlichen Strassen lediglich das Geleit. In welcher Weise und in welcher Stärke die Geleitsmannschaften in den einzelnen Aemtern verteilt und stationirt waren, lässt sich für unser niederrheinisches Gebiet leider nicht feststellen. Vielleicht wurden immer nur im bestimmten, gerade vorliegenden Fall Leute dazu verwandt, die durch eine gewisse Uebung und Erfahrung dafür geeignet waren und dann jedesmal vom Landdrost, dem das Geleitsrecht zustand,[1]) angeworben wurden. Eine gewisse ständige Geleitsmannschaft darf man aber wohl in den sogen. Amtsknechten erblicken, die, wenn auch jedenfalls nur gering an Zahl, doch in der Hauptsache ausgereicht haben werden. Im allgemeinen beschränkte sich das Bedürfnis ja doch nur auf gewisse Zeiten, wie z. B. die Frankfurter Messe oder die Aachener Heiligtumsfahrt.

Gegen eine solche Gefahr, wie sie grössere herrenlose Truppenmassen boten, war natürlich das Geleit ohnmächtig. Ein wirksames Mittel schien sich da ausser der Einberufung des Landesaufgebots nur in einer Vereinigung mit den Nachbarstaaten zu bieten. Jülich-Berg stand unter Herzog Wilhelm IV. mit der Mehrzahl der Nachbarstaaten in einem besonderen Bündnisverhältnis, und zwar mit Hessen (1475, erneuert 1495), Trier, Stadt Köln (1476), Cleve-Mark (1478), Kurköln (1487), Kurbrandenburg, Osnabrück, Minden, Holstein, Lippe (1491), Lüttich (1492). Unter Herzog Wilhelms Schwiegersohn und Nachfolger Johann von Cleve (1511—1539) wurde die Zahl der Bündnisse noch vermehrt. So z. B. schloss Herzog Johann bald nach seinem Regierungsantritt, am 21. Juni 1512, mit den Administratoren der Bistümer Bremen und Minden sowie den Herzögen zu Grünstein und Lüneburg einen Bund zu gegenseitigem Schutz und zur Verteidigung ihrer Lande ab.[2]) Am bedeutungsvollsten war aber der feste Zusammenhalt zwischen Jülich-Berg, Cleve-Mark, Kurköln und Münster.[3])

---

[1]) v. Below, a. a. O. S. 183 Anm.

[2]) Jülich-Berg. Urk. No. 3548. Orig.

[3]) Durch Verhandlungen kurkölnischer, münsterscher und jülich-bergischer Räte in Essen, die am 14. Dez. 1512 ihren Abschluss fanden, wurde der Entwurf einer „gutlicher vruntliger einonge ind verstentenis" beraten, über dessen Annahme sich die drei Fürsten bis zu einer neuen Beratung am 6. März 1513 zu Dortmund entscheiden sollten. Dort wurde dann die Einung beschlossen und versiegelt. (Cleve-Mark. Zeitereign. B 2¼.)

Die Jahre 1513 und 1514 brachten wie in vielen anderen deutschen Gebieten so auch im niederrheinischen allerhand Unruhen über das Land. In den Städten soziale Revolutionen, auf dem platten Land Ansammlungen von Söldnern u. dergl. Durch gemeinsames Vorgehen gegen letzere, die sich Ende des Jahres 1513 besonders im Amt Wassenberg aufhielten, hofften die Regierungen von Kurköln und Jülich-Berg diese Gefahr für die öffentliche Sicherheit beseitigen zu können. Beiderseitige Räte vereinbarten zu Nörvenich am 19. Dezember 1513 zunächst Massregeln zum augenblicklichen Schutz: Ritterschaft und Landschaft sollten beiderseits sofort aufgeboten und die Unterthanen gewarnt werden; die Hauptleute mit der aufgebotenen Mannschaft des einen Landes sollten im Notfall denen des andern zu Hülfe kommen. Es war also eine gemeinsame Aktion vorgesehen in dem einen oder dem andern Gebiet, je nach Bedürfnis. Auch erhoffte man Cleves Beitritt zu diesem speziellen Schutzvertrag, dessen Bestimmungen man nicht auf den vorliegenden Fall zu beschränken, sondern auf weiter hinaus geltend zu machen gedachte.

Inzwischen hatten die Söldner bereits clevisches Gebiet betreten, waren aber, nachdem sie während einer zweitägigen Rast Schaden genug angerichtet hatten, weiter gezogen, angeblich um im Dienste des Herzogs Georg von Sachsen gegen den Grafen von Friesland zu kämpfen. Wenn somit auch fürs erste die drohende Gefahr beseitigt war, erklärte Cleve sich doch prinzipiell bereit, den Abmachungen von Nörvenich beizutreten.[1] Damit war die Grundlage zu einer dauerhafteren Organisation der Sicherheitsmassregeln getroffen, die nun sofort in Angriff genommen wurde.

II.

Landfriedensbestrebungen der grösseren niederrheinischen Territorien.

Mitte Januar 1514 kamen die Räte von Kurköln, Jülich-Berg und Cleve-Mark zu einer Beratung in Duisburg zusammen und vereinbarten hier am 20. Januar einen Recess, über dessen Annahme sich die einzelnen

[1]) 1513 Dezember 29. (Cleve-Mark XXII, 16. No. 377 Cpt.)

Fürsten bis Lichtmess, also innerhalb 14 Tagen, entscheiden sollten. Dieser Abschied enthielt folgende vier Artikel:

1. Falls sich Fussknechte zusammenrotten, um einen der drei einungsverwandten Fürsten oder dessen Unterthanen zu überfallen, soll dieser Fürst, sobald er darüber benachrichtigt ist, den beiden anderen Fürsten sofort Mitteilung machen.

2. Dem zunächst betroffenen Fürsten sollen die beiden andern Reiterei und Fusstruppen auf einen von ersterem zu bestimmenden Sammelplatz zu Hülfe schicken.

3. Die Kosten eines solchen Hülfszugs trägt nicht der Betroffene allein, sondern jeder für sich.

4. Nur wenn die Knechte im Dienst eines Herrn ständen, der mit einem der drei Fürsten in offener Fehde wäre, würden die beiden andern Fürsten nicht zu einem solchen Hülfszug verbunden sein.

Bemerkenswert ist noch die Bestimmung, dass der Vertrag bei allseitiger Annahme sofort in allen Punkten Geltung haben sollte, als ob die Urkunde darüber bereits ausgefertigt wäre.

Da die Aufstellungen der Räte von allen Fürsten gebilligt wurden, kam der formelle Vertrag bereits am 27. Januar zustande und wurde im Laufe des folgenden Monats in drei Ausfertigungen besiegelt.[1])

Es verging längere Zeit, bis die Zweckmässigkeit dieses Schutzbündnisses erprobt werden konnte, obwohl hin und wieder Aussicht dazu vorhanden zu sein schien. So z. B. klagte der Herzog von Cleve im Juni 1514 über Unruhen in seinem Lande, als er die Bitte des Kölner Erzbischofs um 60 Gewappnete für ein nach Schwaben zu sendendes Hülfscorps ablehnte.[2]) Und im August desselben Jahres befürchtete der Jülicher Herzog einen Überfall des Ländchens Born durch Robert von der Mark und machte auf die erste Nachricht von dem Herannahen fremder Truppen sofort, dem Bündniss gemäss, seinem kölnischen Nachbarn und seinem Vater Mitteilung. Indessen stellte es sich schliesslich heraus, dass der Anschlag dem Luxemburger Lande gegolten hatte.[3]) Ebenso

---

[1]) Vgl. Beilage No. II.

[2]) Erzbischof Philipp war von Herzog Ulrich von Württemberg um Hülfe gebeten worden wegen einer „merklichen entborung des gemeinen pobels". (Cleve-Mark, Verh. z. Kurköln 19.)

[3]) 1514 August 31. (Burg) benachrichtigt Herzog Johann die jülichschen Amtleute von dem Herannahen von 600 „Gleven" und 10000 Knechten aus Frankreich. Erst Anfang Januar 1515 erhielt der Herzog genauere Nachrichten über den Anschlag auf Luxemburg.

unbegründet erwiesen sich im folgenden Jahre die Besorgnisse der jülichschen Regierung vor einem Überfall durch friesische Söldner, genannt „der schwarze Haufe", die Karl von Geldern angeworben haben sollte. Nähere Erkundigungen ergaben, dass dieses gefürchtete Corps auf den Dienst des Herzogs Georg von Sachsen wartete und keineswegs Lust bezeigte, dem geldrischen Herrn zu dienen. Indessen verursachten diese Söldner, bald hierbald dahin rückend, nicht geringe Aufregung in Jülich und Moers. Wieder schien Born das Ziel der Unternehmung zu sein, das, wie der dortige Amtmann Herr von Rennenberg klagte, mit Artillerie sehr schlecht versehen war. Da fügte es sich, dass die Söldner durch einen Aufenthalt im Lüttichschen einen empfindlichen Schlag erhielten: ihre Führer, Michael von Bamberg, Heyn mit dem Bart u. A. wurden in Lüttich gefangen. Hierdurch war zunächst die Jülich drohende Gefahr beseitigt worden.[1])

Indessen tauchte sie bald wieder von neuem auf. Die Söldner hatten das Lüttichsche Gebiet verlassen und sich in zwei Haufen gesondert; der eine, eben der sogenannte schwarze, zog nach Brabant, der andre brach nach Geldern auf. Die Hauptleute waren vor der Hand als Geiseln zurückgeblieben. Schon eine Woche später kehrten die Söldner und zwar auf Veranlassung Roberts von der Mark[2]) aus Brabant ins Lüttichsche zurück und zeigten die Absicht, über die Maas zu setzen. Von Robert, dem berüchtigten „Eber der Ardennen", konnte man sich stets eines kühnen Handstreichs versehen und so galt es, schleunigst Massnahmen zu treffen. Herzog Johann liess in den Kirchen die Unterthanen auffordern, gerüstet zu sein, um „dem Glockenschlag folgen" zu können. Auch erhielt die Ritterschaft in Jülich-Berg Befehl, sich bis auf weiteren Bescheid, mit Pferd und Harnisch gerüstet, daheim zu halten.[3]) Es wurde also, wie wir heute sagen würden, mobil gemacht.

Wie immer in solchen Fällen, drangen allerlei widersprechende Nachrichten an den herzoglichen Hof. Bald hiess es, der Sohn Roberts, Herr von Jamay, befinde sich bei den Knechten,[4]) bald wollte man wissen, Robert habe

---

[1]) 1515 Februar 11 Lüttich. Eberhard von Arburg an Herzog Johann.

[2]) 1515 Februar 20 Robert von der Mark an die Stadt Maastricht. (Jülich-Berg. Litt. G. 16.)

[3]) 1515 Februar 22 Düsseldorf.

[4]) 1515 Februar 25. Stadt Maastricht an Wilhelm von Streithagen, Statthalter des Landes Valkenburg.

die Söldner gar nicht bekommen können,[1]) dann wieder wurde ein Anschlag auf Moers vermutet. Auch über die Zahl der Knechte wurden ganz widersprechende Angaben gemacht.

Anfangs März zogen die Söldner ins Land Kessel und teilten sich wiederum in zwei Heere.[2]) Der schwarze Haufe wandte sich nordwärts und machte sich erst, wie wir gleich sehen werden, ein paar Jahre später wieder unliebsam bemerkbar. Gegen den wie es hiess von Geldern angeworbenen weissen Haufen, der die Maas überschreiten wollte, zogen Streitkräfte von Limburg, Valkenburg und Dalhem ins Feld und suchten die Passage zu verhindern. Doch gelang es den Söldnern — ihre Zahl wird auf 1500 angegeben —, Maaseyck gegenüber den Fluss zu passieren und sich nun in Echt und Well, sowie ins Amt Montfort zu legen, der jülichschen Festung Süstern „so nahe als Bilk von Düsseldorf", wie Drost Reinhard von Binsfeld dem Herzog zu berichten wusste. Am 9. März brachen die Söldner in Echt auf und fielen am folgenden Tage ins jülichsche Amt Millen. Während sie hier in der Neuerstadt bei Millen lagen, unterhandelte der Drost des Amtes Millen, Godert von Hanxler, mit ihren Hauptleuten und versuchte durch eine Fuhre Bier sein Amt vor weiteren Gefahren zu behüten. Doch als das Bier vor die Herberge der Hauptleute gefahren wurde, nahmen es die Knechte mit Gewalt und legten sich in das Dorf Millen, hart vor die Burg. Als aber der Drost die Brücke aufzog und zu ernstem Widerstand sich anschickte, wandten sich die Söldner in das Dörfchen Jsenbruch. Hier kam es zu Scharmützeln, ein Hof wurde gestürmt, auch einige Menschenverluste waren auf jülichscher Seite zu beklagen. Trotzdem behaupteten die Söldner in einer Kundgebung an die Stadt Sittard und den Drost, friedliche Gesinnungen zu haben, nur möge man dulden, dass sie ein Stück Brot mit den Untersassen ässen. Am 11. März brachen sie auf und wandten sich ins Amt Brüggen. Hier wurde auf Anordnung des Herzogs seitens der Beamten alles gethan, um die Unter-

---

[1]) 1515 Februar 28 Herr v. Rennenberg an den jül. Landdrost Adam v. Harff: Hätte Robert von der Mark die Knechte bekommen können, würde er Sittard oder Süstern eingenommen haben.

[2]) 1515 März 2. Joh. Kiphoult, Vogt und Arnt von Dalen, Rentmeister zu Heinsberg, an Herzog Johann. Die Trennung beider Heere war zunächst allerdings ziemlich bedeutungslos, da sie nur so weit von einander lagen, dass sie sich in einer Nacht wieder vereinigen konnten. Der Herzog war besonders um die Sicherheit von Born, Heinsberg, Sittard und Süstern besorgt.

thanen vor Schaden zu bewahren. Da weitere Nachrichten über das Vordringen der Knechte fehlen, ist wohl anzunehmen, dass dank der Umsicht der Behörden grösseres Unheil verhütet wurde.

Es ist wohl zu beachten, dass alle diese Söldnerzüge, von denen hier die Rede ist, nicht etwa mit irgendwelchen kriegerischen Verwicklungen zusammenhängen, sondern einen selbständigen Charakter tragen. Wir sind über die politischen Verhältnisse der niederrheinischen Gebiete während dieser Zeit genügend unterrichtet, um das behaupten zu können.[1]) Dem Kaiser Maximilian und seiner Regierung in Burgund war nach vergeblichen Versuchen, Karl von Geldern aus seiner dominierenden Stellung zu verdrängen, nichts anderes übrig geblieben, als mit ihm am 31. Juli 1513 einen Waffenstillstand auf vier Jahre abzuschliessen, der später noch verlängert wurde.[2]) In diesen Stillstand waren auch Jülich und Cleve mit eingeschlossen worden. Und wenn auch Karl von Geldern in seiner oft bewiesenen Skrupellosigkeit hin und wieder einen kleinen Handstreich trotz des Waffenstillstandes ausführte, so wird man ihn doch für die Kreuz- und Querzüge jener Söldnerhaufen nicht verantwortlich machen dürfen, deren Kräfte in der Hand eines so hervorragenden Feldherrn in ganz andrer Weise verwandt worden sein würden. Zudem standen Jülich und Cleve in jenen Jahren gerade in fortwährenden diplomatischen Verhandlungen mit Geldern, die eine enge Familienverbindung Karls mit dem clevischen Hause bezweckten.

So sind auch die Söldnerzüge in den Jahren 1517 und 1518 als durchaus selbständige Erscheinungen aufzufassen, die mit etwaigen kriegerischen Verwicklungen nichts zu thun haben. Gerade weil sie mitten im Frieden eine begreifliche Beunruhigung hervorriefen, gehören sie in den Kreis unserer Betrachtungen.

Im Jahre 1517 war es ein im Lande Kessel versammeltes Söldnerheer, das die niederrheinischen Landesherren beunruhigte. Der Kölner Erzbischof ist diesmal der anregende Teil; er schlägt am 29. April dem Jülicher Herzog vor, beiderseits das Aufgebot einzuberufen. Herzog Johann, der sich in Cleve aufhielt und auch hier schon im wesentlichen die Regierung übernommen hatte,

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Französische Vermittlungspolitik am Niederrhein im Anfang des 16. Jahrhunderts" im XI. Bande dieser Jahrbücher.

[2]) Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland VI No. 720.

war mit dem Vorschlag einverstanden und ordnete am 5. Mai das Aufgebot an. Indessen ist es wohl kaum zur eigentlichen Mobilmachung gekommen, da sich bald herausstellte, dass von den 6000 Knechten 5000 von Frankreich angeworben waren, die übrigen (drei Fähnlein) vom Herzog von Geldern. Im August machte sich allerdings die Erneuerung des Aufgebots[1]) notwendig, da jene drei Fähnlein mit andern Knechten, die in Holland durch Eroberung fester Plätze und Plünderzüge viel Schaden angerichtet hatten, wieder anrückten und die Absicht zeigten, die Maas aufwärts zu ziehen. Dieses erneuerte Aufgebot[2]) bietet insofern ein besonderes Interesse, als es uns die Schwierigkeiten vor Augen führt, die damals einer Mobilmachung im Wege standen. Die Amtleute wurden hier nämlich angewiesen, besonders anzuordnen, dass die Bürger und Hausleute, die etwa ihren Harnisch verkauft oder abgegeben hätten, diesen wieder in ihren Besitz brächten nebst dem Gewehr, „darauf ein jeder gesetzt und verordnet gewest ist“. Möglich, dass ein solcher Verkauf nur selten vorkam. Immerhin giebt die Anordnung zu denken und lässt vermuten, dass die gleichzeitig anbefohlene Musterung und Heerschau nicht allzu glänzend ausgefallen sein wird.

Auch diesmal scheint die Alarmnachricht viel Lärm um nichts gewesen zu sein. Wenigstens fehlen alle weiteren Nachrichten über den Verlauf der Angelegenheit. Erst das folgende Jahr brachte ernstere Ereignisse. Durch einen zwischen Geldern und Burgund im Herbst 1517 abgeschlossenen Waffenstillstand, der momentan den friesischen Krieg beendete und im Mai 1518 auch noch verlängert wurde, war die uns schon bekannte schwarze Bande brotlos geworden.[3]) In einer Stärke von etwa 8000 Mann lagerte sie im Frühjahr 1518 im Stift Elten. Ob sie dort etwa den ganzen Winter über gelegen, vermag ich nicht zu sagen. Diese Söldner wurden am 22. März 1518 auf geldrischen Schiffen über den Rhein in die Betau gebracht und drangen nun in die Düffel und ins Clevische vor.[4]) Wie es hiess, handelte es sich um einen Anschlag auf Moers und Jülich. Solche Gerüchte pflegten erklärlicherweise jedem grösseren Söldnerhaufen voranzueilen,

[1]) 1517 August 7 Cleve.

[2]) Auch die Grafen von Arburg, Manderscheid und Virneburg wurden aufgefordert, die Ihren einzuberufen.

[3]) Diese Thatsache berichtet Nyhoff a. a. O. Einleit. S. 55 ff.

[4]) In einem Schreiben d. d. Cleve 1518 März 24 empfiehlt der Herzog dem Jülichschen Landdrost Johann von Palant Warnung der Amtleute und Sicherung der Festungen; auch erwähnt er das

verdienen aber geringen Glauben, da sie sich noch jedesmal als übertrieben erwiesen hatten. Natürlich bildeten sie aber für den Herzog die Veranlassung, schleunigst mobil machen zu lassen. So waren eben diese Zeiten: jeden Augenblick konnte man einen Friedensbruch befürchten, zumal bei einer so unruhigen Nachbarschaft wie der geldrischen. Die Mannschaft der Grafschaft Mark war vom Herzog angewiesen worden, sich dem clevischen Aufgebot anzuschliessen; die jülichschen Truppen unter dem Oberbefehl des Herrn von Rennenberg wurden nach Dülken beordert. Das Herzogtum Berg wurde zuletzt alarmiert. Hier verwalteten damals Marschall Bertram von Lützerode und Kanzler Wilhelm Lünynck die Regierungsgeschäfte und hatten somit auch die näheren Anordnungen für die Mobilmachung zu treffen. Am 27. März ergingen von Düsseldorf aus die entsprechenden Befehle. Als Ziel und Sammelplatz der bergischen Truppen wurde Grevenbroich bezeichnet. Die Reiter aus dem Gebiet oberhalb der Wupper fanden Nachtquartier und Fütterung in Mülheim a. Rh., die unterbergischen[1]) in Düsseldorf. Hier wollten sich auch am Abend vor Ostern (3. April) die Bürger und Hausleute aus dem Land unterhalb der Wupper einfinden, während die oberbergischen von ihren Amtleuten nach Schlebusch geführt werden sollten. Auch wurden Vorkehrungen zur Verpflegung der Truppen getroffen, die von dem Landesherrn[2]) geleistet wurde.

Gerücht, dass 2000 Reiter aus Frankreich zu den Knechten stossen würden. — Nach Mitteilungen aus Xanten vom 25. März lagen die Knechte schon zwischen Cleve und Gnadenthal.

[1]) Nach dieser Scheidung wird man die Wupper als Grenze zwischen dem Ober- und Unterbergischen ansehen dürfen.

[2]) Vgl. v. Below a. a. O. S. 105. Nur die Ritterschaft und Lehnsleute waren verpflichtet, 45 Tage lang auf eigene Kosten zu dienen. Ebenda S. 103 Anm. 106 u. 107. Indessen scheint das auch nicht immer zuzutreffen, da in unserm Fall der Vogt von Grevenbroich angewiesen wurde, die Aufgebotenen mit Mahlzeiten, Hafer und Heu zu versehen. Über die Notwendigkeit, besonders die Leute aus dem Bergischen zu verpflegen, äusserten sich Lützerode und Lünynck in einem Schreiben an den jülichschen Landdrost und Hofmeister vom 30. März: Der Hofmeister weiss, „dat in desem lande overall nit en ist, den luiden einche verplegonge zo doin, ind de luide sent so seir arm, dat sie an inne selfs nit enhaven sich zo verplegen .... Id ist den armen luiden imme lande van Berg zo disser zit boven alle sere ungelegen, so si ir haversaet doin sulden, want in nit dan haver en weist. Wir besorgen, wan men si nit verpleget, dat sie dan andern u. g. h. undersassen merkligen schaden zovoigen ind ouch sich verdeilen ind enwech loufen sollen".

Die von der Brüsseler Regierung ihm angebotene Hülfe nahm Herzog Johann dankbar an und konnte demgemäss in wenigen Tagen die Ankunft einer Kavalleriebrigade unter dem Befehl des Grafen Heinrich von Nassau erwarten. Ausserdem hatte er zugleich mit der Anordnung des bergischen Aufgebots den Kölner Erzbischof von der Sachlage unterrichten und um Aufbietung seiner Mannschaft bitten lassen. Kurfürst Hermann erklärte sofort seine Bereitwilligkeit, dem Schutzvertrage Genüge zu leisten und rückte ebenso wie der Herzog persönlich mit ins Feld.

So war denn mit einem Schlage der ganze Niederrhein von Waffenlärm erfüllt, auf allen Strassen zogen zunächst Ritter und Lehnsleute und bald auch bewaffnete Bürger und Bauern den Sammelplätzen zu; man mochte glauben, der Erbfeind sei ins Land gefallen.

Das Wild, dem dieses Kesseltreiben galt, die herrenlosen Knechte, gerieten in der That in eine verzweifelte Lage. Sie befanden sich seit dem 29. März in der Gegend von Büderich, Borth und Menzelen, also Wesel gegenüber. Der Rhein macht hier eine starke Biegung nach Westen, sodass dieses Terrain sowohl von Norden als von Osten durch den Fluss begrenzt wird. Hätte Herzog Johann seine Truppen jetzt schon alle auf den Beinen gehabt, so war für die Knechte ein Entrinnen aus diesem Winkel ausserordentlich schwierig. Indessen wartete er noch auf das märkische Aufgebot, ehe er aus Cleve abrückte. Zudem konnte das bergische Aufgebot erst nach mehreren Tagen anrücken. Von den jülichschen Truppen waren am letzten März erst die Ritterschaften und Hausleute aus den Aemtern Jülich und Bergheim auf den Beinen. Sie setzten sich unverzüglich unter Rennenbergs Führung nach Gladbach in Bewegung; dorthin folgte auch die Artillerie unter dem Befehl des Vogts von Dahlen.[1])

Inzwischen hatten aber die Söldner bereits jenen gefährlichen Winkel verlassen und waren südwärts gezogen bis zur Abtei Camp. Hier brachen sie am letzten März auf und marschierten in südlicher Richtung weiter auf Hüls zu, wo sie sich lagerten. Ungefähr am selben Tage

---

[1]) Adam von Harff und Johann von Palant, die Statthalter in Jülich, berichten am 31. März: „Dem van Effern attelreiemeistern hadden wir zo dem geschuitz zo Hamboch bescheiden, verstain wir, der zo unpass mach sin, dat hie inheimsch blift; so haven wir dem vaigde van Dalen ind Busschen Johan dat geschuitz bevolhen, mit dem veltgeschuitz mit 6 oder 8 slangen ind 2 verdigen cortauwen hinaf na Gladbach zo zehen."

war Herzog Johann mit seinen clevischen und einem Teil der märkischen Truppen zusammen mit dem Grafen von Nassau und dessen Reiterei ins Feld gerückt. Am 1. April war Rheinberg erreicht; die clevischen Truppen lagerten bei Orsoy. Karfreitag Abend (2. April) erfolgte in Uerdingen die Vereinigung mit dem kurkölnischen Heer, das unter dem Oberbefehl des Erzbischofs von Linn herangerückt war.

So war denn, wie der herzogliche Sekretär Werner Lewe berichtet, „ein gross mächtiges Volk beieinander“, das noch täglich von allen Seiten her[1]) Zuzug erhalten musste. Hier im Uerdinger Hauptquartier wurde denn sofort der Beschluss gefasst, vereint den Söldnern auf den Leib zu rücken und sie zu verfolgen. Vorher sollte noch eine Hauptmusterung stattfinden. In einer demütigen Schrift hatten die Söldner den Herzog gebeten, sie nicht zu überfallen; sie behaupteten darin, den Herzog und dessen Unterthanen „nur um ein Stück Brots beschädigt zu haben“. Ebenso hatten sie schon vorher den Erzbischof durch einen ihrer Führer, Ernst von Rechenberg, gebeten, sie durch sein Land „um ein Stück Brot“ ziehen zu lassen. Auch an den Grafen von Nassau war ebenfalls eine ähnliche Bitte gerichtet worden.

Ehe die Söldner schriftliche Antwort auf ihre Bittschrift bekamen, fanden mündliche Verhandlungen mit ihnen statt. Man beabsichtigte nämlich, erst alle Truppen zusammenzuziehen, ehe man sich auf bindende Erklärungen einliesse. Die Söldner befanden sich am 3. April bei Kempen, als zunächst Herr von Reiffenberg mit kurkölnischer Reiterei sie ansprengte und eine Verhandlung mit ihnen begann. Die Söldner bezogen sich auf ihre Bittschriften und beteuerten wiederholt ihre friedliche Gesinnung. Reiffenberg erwiderte, es wäre nicht seine Absicht, sie wegen eines Stückes Brot zu schlagen; was er thäte, müsste er Eides und Ehren halber thun. Schliesslich ermahnte er sie, es „ziemlich mit den armen Leuten zu machen“, und liess sie dann weiter ziehen. Nun begegnete ihnen Herr von Rennenberg an der Spitze eines grossen Zugs jülichscher Reisigen und Bauern und forderte die Söldner auf, mit ihm zu unterhandeln. Den Hauptleuten, die zu ihm gesandt wurden, hielt er vor, was sie in seines Herrn Land zu thun hätten und weshalb sie die armen Leute „so jämmerlich verderbten“?

---

[1]) Nach Lewes Bericht vom 3. April hatten auch die Städte Wesel, Emmerich und Calcar trefflich ausgerüstete Mannschaften ins Feld gestellt.

Man würde und wollte das nicht länger leiden. Die Hauptleute entgegneten, sie seien hier als arme, herrenlose Kriegsleute und hätten nichts weiter begehrt, als „mit einem Stück Brot“ durch diese Lande ziehen zu dürfen. Sie erreichten in der That, dass auch Rennenberg von ihrer Ungefährlichkeit sich überzeugte und ihnen im Namen des Herzogs gestattete, diese Nacht noch im Jülicher Lande zuzubringen.[1])

Inzwischen war auch das Hauptquartier bis nach Kempen gekommen; Graf Heinrich von Nassau[2]) war sehr ungehalten, als er hier erfuhr, was Rennenberg den Söldnern zugestanden hatte, sprach von den grossen Kosten, die dieser Zug veranlasst hätte, und wusste es dahin zu bringen, dass man am Ostermorgen beschloss, wenigstens mit der Reiterei[3]) sofort die Knechte zu verfolgen, die unterdessen bereits Bracht verlassen und die Richtung nach Roermond eingeschlagen hatten. Das gesamte jülichsche Heer[4]) erhielt den Befehl, sich am Nachmittag am Winnenberg zwischen Dülken und Oedt aufzustellen. Noch immer rückten neue Scharen heran; auch das bergische Fussvolk, annähernd 2400 Mann, befand sich an diesem Tage auf der Strasse nach Kempen.

Eine schriftliche Antwort auf die Eingabe der Söldner war Herrn von Rennenberg zugestellt worden, aber anscheinend nur in der Absicht, den eiligen Abmarsch der Söldner aufzuhalten. Rennenberg sollte damit nach Gutdünken verfahren. Er liess sofort noch in der Nacht zum Ostermontag einige Abgesandte der Söldner vor sich kommen, denen er sicheres Geleite zugesagt hatte, und stellte ihnen vor, welche Macht auf den Beinen sei, um sie zu schlagen. Auf seine Bitte hätten die drei Herren eingewilligt, die Söldner ohne Gewehr passieren zu lassen. Sie sollten sich nun eiligst darauf entschliessen. Als die beiden Deputirten, Hans Franck und Johann Quus, mit dieser Botschaft zu dem Lager zurückkehrten, hielten die Söldner sofort in der Frühe des Ostermontags eine Beratung ab und kamen dabei zu folgendem Beschluss: Sie wollten ihre Gewehre ablegen, dagegen sollten sie von den Fürsten freies Geleite erhalten. Durch Lupert

---

[1]) Ernst von Rechenberg an den Hauptmann Caspar von Ulm 1518 April 7. (Jülich-Berg Litt. G 17b.)

[2]) Erbmarschall Ritter Wilhelm von der Horst berichtet das am 4. April den bergischen Statthaltern.

[3]) So lautete zunächst der Befehl, bald aber kam ein weiterer, das eilige Vorrücken des Fussvolkes zu veranlassen.

[4]) Nach Rennenbergs Angabe 5000 Mann stark.

Türck wurde ihnen das denn auch zugesagt. Als nun aber die Söldner in Reih und Glied den vereinigten Truppen entgegenzogen und ihre Gewehre niederlegten, geschah etwas Unerhörtes. Durch ein Missverständnis oder, wie die Söldner hinterher behaupteten, durch die Schuld des Grafen von Nassau, oder auch, wie später Herzog Johann sich äusserte, durch Gottes Willen fielen die brabantischen Reiter über die Söldner her und richteten ein furchtbares Blutbad unter ihnen an, sodass an 800 Mann umgekommen sein sollen. Der Rest rettete sich unter die Mauern von Venlo.[1])

Ueber diesen nicht eben rühmlichen Ausgang der ganzen Angelegenheit ein völlig klares Urteil zu gewinnen, ist leider nicht möglich. Wir müssen uns hier in der Hauptsache auf einen von dem Söldnerführer Ernst von Rechenberg zwei Tage nach dem Blutbad abgefassten Bericht an den Hauptmann Caspar von Ulm verlassen, der allerdings in so vielen Einzelheiten durch die Akten bestätigt wird, dass auch die Schilderung des Ueberfalls der wehrlosen Söldner allen Glauben verdient. Der Graf von Nassau hat sich später freilich dagegen verwahrt, dass Rechenberg ihm die Verantwortung für die Metzelei zuschob, und hat sich vom Herzog Johann ein Zeugnis ausstellen lassen, dass er alles gethan habe, um das Blutbad zu verhindern. Aber sein Unmut über Rennenbergs Nachgiebigkeit, durch einen Bericht des Ritters Wilhelm von der Horst an Lützerode und Lünynck hinlänglich bezeugt, legt doch den Gedanken nahe, dass er nicht frei von Schuld gewesen sein wird. Ueberdies kann es den Söldnern nicht verübelt werden, dass sie für das Verhalten der brabantischen Reiter eben deren Führer verantwortlich machten. Dass dieses Blutbad wirklich stattgefunden hat, scheint nicht im geringsten zweifelhaft zu sein. Wird doch selbst in dem den Grafen von Nassau rechtfertigenden Schreiben des Herzogs Johann an Herzog Georg von Sachsen, bei dem als seinem Landesherrn sich Rechenberg beklagt hatte, die Metzelei in folgender Weise angedeutet: „Es was aber do kein wehren, das mocht helfen, want so slechtlich seltzsam und balde, als sich der handel erhub, so konten wir alle nit anders wissen noch denken, dan das es allein Godt also haben wult.“ Dass die Brabanter etwa durch die Verschiedenheit der Sprache von den Verhandlungen keine genügende Kenntnis erhalten oder die ihnen gewordenen Weisungen

---

[1]) Nijhoff a. a. O. S. LX ff.

falsch verstanden haben sollten, ist kaum anzunehmen. Und somit bleibt auf ihnen oder ihrem Führer der Makel einer völkerrechtswidrigen Handlung trotz aller Entschuldigungsversuche haften.

Der vermeintliche Feind war über der Grenze; befriedigt von ihren Heldenthaten durften Ritter und Bauern wieder heimkehren und sich von diesen „Roten Ostern" erholen. Eine gewisse Verlegenheit mag sich der Heerführer bemächtigt haben nach diesem beschämenden Ereignis; „hastlich" waren Herzog und Erzbischof von einander geschieden. Diese Mobilmachung hatte Summen gekostet, die jedenfalls mit dem etwa durch die Söldner angerichteten Schaden in gar keinem Verhältnis standen.[1])

Vermutlich haben die Fürsten, deren Schutzbündnis allerdings hiermit die Probe bestanden hatte, bei dieser Gelegenheit eingesehen, dass ein so ungeheurer Apparat doch nicht das geeignete Mittel sein konnte, um der öffentlichen Sicherheit und des Landes Wohlfahrt zu nützen. Wenigstens ist etwas Ähnliches in jener Zeit anscheinend nicht wieder vorgekommen. Einen indirekten Beweis für das Zutreffende dieser Auffassung erblicke ich in dem Umstand, dass Herzog Johann sehr bald nach den geschilderten Ereignissen eine neue Verordnung erliess, die das Vorgehen gegen herrenlose Söldner, Strassenschinder und deren Helfershelfer regelte.[2]) Man war also wieder bei den „kleinen Mitteln" angelangt und scheint sich in der nächsten Zeit auch weiter mit solchen Verordnungen begnügt zu haben, bis man, wie schon erwähnt, durch die Einrichtung „streifender Rotten" dem Strassenverkehr grössere Sicherheit lieh. —

[1]) Am 2. April 1518 schrieben die in Uerdingen weilenden jülich-bergischen Räte an die bergischen Statthalter, es seien in Cleve 1000 Goldgulden zur Verpflegung der Truppen aufgebracht worden, in zwei bis drei Tagen würden die ausgegeben sein. Wenn der Herzog nicht unverrichteter Dinge umkehren solle, sei es vonnöten, 1000 Goldgulden ihm zu schicken.

[2]) Vgl. Beilage No. III.



Beilagen.

I.

Herzog Johann von Cleve übersendet seinem Drost Johann von Bronkhorst die Stipulationen des Landfriedensvertrages mit Erzbischof Philipp von Köln zur Nachachtung. 1509 November 22.

Unlängst ist auf einer Tagfahrt zu Essen vertragen worden, dass Kurköln und Cleve „gonstich ind naeburlich onser beider onderdaenen tot vrede ind eindracht onder malkandern halden sullen ind willen ind ider van onser hern ondersaeten sullen ongeverlich die eine totter andern wandern verkieren, oer komentschap ind ander hendelingen doen ind nimant mit recht of sus anders die eine in des andern lande beletten ind bekommern moegen, uitgesacht alleine vur eigen proper bekante of bewiesliche schult, of dat imant sulx mit hande ind monde gebroeckt hedde, sullen dieselven die eine den andern beclaigen, daer si geseten ind dingplichtich sin, daerselfs den kleger tot sinen gesinnen onweigerlich onvertaegt recht wederfaren soll." Der eine Teil darf nicht zum Schaden des andern Verbrechern Unterschlupf gewähren, sondern soll vielmehr eine Verfolgung der Verbrecher gestatten; „ind soe verne die hantdedigers bueten steden of vlecken angegrepen wurden, soe sall men si mit sich nemen moegen, allet ongeverlich sonder ennige behinderinge der amptluide ind onderdaenen, daer die anfank geschege. Dan wer imantz mit sulcher averfaering beruchtigt, den selven sinem amptman naemhaftich maeken ind daertoe die men alsoe in den steden of vlecken bekommen konde, die sal men anfangen moegen, ind doch den amptman of richter daerselfs benennen, die in beiden vurschr. deelen den hantdediger terstont then rechten stellen ind recht wederfaeren laeten sall. Idoch in sulcher naejacht en sal men die ondersaeten geinen schaeden doen, dan behoiflicher provande sal men gebruicken in themelicher wiese betaelen moegen." Streitigkeiten der beiderseitigen Unterthanen sollen die Amtleute auf gütlichem Wege beilegen.

Der Drost soll diesen Vertrag „up ten neesten heiligen dach" in allen Kirchspielskirchen publizieren lassen.

Gegeven to Cleve up sent Cecilien dach anno etc. nono.

Cleve-Mark. Urk. Suppl. No. 276. Ausf.

II.

Vertrag zwischen Kurköln, Cleve-Mark und Jülich-Berg zum Schutze gegen Angriffe herrenloser Söldner. 1514 Januar 27.

Die Not der Unterthanen erfordert es, diese gegen mutwilligen Ueberfall der Fussknechte zu schirmen. Die drei Fürsten haben deshalb, nachdem Verhandlungen zwischen ihren

Räten stattgefunden haben, sich dahin vereinigt, „das, wan hinfur uber kurz oder lank gescheen, das sich einige fuessknechte in vergaderonge begeven wurden, unser fursten einen oder meher sine oder ire furstenthombe und lande zu garden, zu oberfallen und sine oder ire undersaissen zu beschedigen, alsdan sobalde derselb oder deselben fursten dem oder den davon einige botschaft anqweme, solichs ind wes de noitturft derhalven vurzunemen erforderen wurde, den anderen von uns fursten zu erkennen geven und umb hilf und bistant ersoechen sall. Und wan soliche ersoechong geschiet ist, alsdan sollen wir anderen fursten, de also ersoecht worden sin, uf stont den iren zu pherde ind zu fuesse mit dem klocken slage ufgepieten laissen und uf mailstede und platze, so uns also angezeigt werden, mit der macht unser igliger uf sin selbst costen und schaeden truweligen zue ziehen und foulgen mit aller noitturft und gereitschaft, solichem der knechte moitwilligem furnemen zu begegenen und wederstand zo thun. Es wer dan sache, das soliche knechte einichen fursten oder heren hetten, der zu unserm einichen obgenanten fursten in sonderheit offenbair vehede hette oder zu haven furnemmen wuld; in solichem falle sullen wir unser einer dem anderen hilf uud bistant zu thun deses fruntligen verstentnis halver unverbonden sin, sondern alsdan sall es zo unser iglichs wolgefallen stehen, zo doin oder zo laissen."

Datum: „Frietag nach sent Pauls tag der bekeronge".

Jülich-Berg Urk. No. 3578. Ausf. Litt. G. 16 Cpt.
Cleve-Mark Urk. No. 1788 Ausf. Kurköln Urk. No. 2716. Ausf.

III.

Verordnung des Herzogs Johann von Jülich-Berg betreffend das Vorgehen gegen herrenlose Söldner, Strassenschinder und deren Helfershelfer. Cleve 1518 Mai 22.

Johann alste son zu Cleve herzouch etc.

Lieve getruwen. Na dem allenthalven kondich, wat schadens unsern ind anderen den umbligenden furstendomen, landen ind underdanen durch de voisknechte geschien, ind we dem nit noettürftiglichen begegent, wurde verderflich schade daruiss erwassen; dernalven als an uns gelangt, etlige fursten ind hern sich uf maiss ind wege sulchen zo vurkomen ind zo verhueden entslossen, so haven wir uns nu mit unsen umbligenden naberheren derselver oersachen halven ouch verdragen, we herna voulgt:

Irstlich sull geinen voissknechten durch unser furstendomen, gebiedere ind ampter zo ziehen zogelaissen werden, sonder sult ir in unsem ampt zo N., we si sich alda finden liessen, innen anstont anzeigen, dat sich de fursten der landen heromme ligende verdragen haven, geine knechte durch ihre furstendomen ziehen zo laissen, dat si sich des wissen zo richten. Dan we si dargegen mit der daet durch zo ziehn understonden, wurde innen nit gestadet. Willet ouch den underthanen bevelen, we si sulche knechte anqwemen, sie anzogriffen vur uch, uire bevelhavere zo brengen ind ir alsdan wie vur mit innen handelen; ind we si sich des widdersten ind mit gewalt durch obgeroerte unse ampt ziehn

wulten, alsdan mit der macht uch zosampt den undersaissen dargegen stellen ind der knechte gewalt zo keren understain, damit si ires vurnemens verhindert werden.

Zom anderen sall niemantz van unsern undersaissen sich in einige versamelonge der knechte oder dienste vur kriegsknechte buissen unsern wissen ind willen ergeven bi penen verluiss lifs ind guetz, so men sie betreden wurde. We sich aver iemantz heimlich uiss dem lande hinwech under de knechte dede, der sall sin guet verburt haven ind uiss unsern landen ewentlich verbannen sin.

Zom dritten, nach deme durch einspennige ruitere, so vast in den landen riden, de undersaissen beschedigt ind overfallen werden ind de straessen geschindt, datselve wir zo gedulden nit gemeint sin, ist unse bevelh, dat we sulche einspenniger in unserem ampte obgeroert betreden wurden, ir uch anstont ires wesens erkonden ind we si geine herschaften, da bi si verblif hedden, de irer zo recht meichtich sin, oder de einspennigen in unserm ampt obgeroert gutter oder renthe nit hetten, da van si sich moechten enthalden, ir si anstont angriiffen ind in haftong legen, sulchs an uns gelangen laissen ind asdan van uns vorder bevel erwarden.

Zom vierden, we sich begeve, dat de straessen durch sulche einspennigen oder andern geschindt ind de undersaissen oder andere uisswendigen berouft oder sust geweldigt wurden, sult ir anstont verschaffen, dat de klocken geslagen werden, mit andern unseren dienern ind undersaissen dem klockenslage voulgen, de hantdedere griiffen ind in unse gefenknisse brengen. We nu iemantz van den undersaissen dem klockenslage nit en voulgde ind de missdediger durch sulch versuimniss hiinweg qwemen, de wilt uns anzeigen, deselven an live ind guede zo straiffen.

Zom vunfden, de wile, als wir bericht werden, de straessenschinder in unsen landen ind amptern durch unse underdanen, de eigen heirschaft haven ind andern enthalden, gehuiset ind geherbergt werden sollen ist unse ernstlige meinonge, ir in unserm ampt obgenant uch der dinge bekonden, ind so solichs befonden wurde, asdan de ufhelder van unser wegen warnen, sulche ufhaldonge, huisonge ind herbergen afzostellen ind nit mehe zo doin. So aver iemantz dargegen dede, ind de oveldedere in behuisongen oder vlecken unser undersaissen gefonden wurden, sult ir de oveldeder uch zo leveren gesinnen, ind we der ufhelder sich des weigerde, sagen, dat he de wail verwaer, uns davan zo antworten, dan wir willen si bi eme wissen. We si aver nit in huisern oder vlecken enthalden, sonder in dem velde siner herlicheit gefonden wurden, alsdan den oder deselven anstont angriiffen ind in unser haftong brengen.

Disse vurgenanten punten ind artickulen sampt ind besonder wullet am neisten sondach, na dem uch dese unse schrift overantwort ist, van dem preitgerstoil ind sust laissen verstentligen, verkundigen, also dat niemantz sich have unwissenheit halven zo beschudden oder zu entschuldigen.

Wir willen de ouch van uch ind unsen undersaissen, so vil einen igligen betrefft, vast stede ind unverbrochen gehalden haven,

ind darweder sonder weigern nit zo doin, penen der höchster straif ind unser ungnaide zo vermiiden.

Gegeven zu Cleve uf den hilligen pinxstavent anno etc. 1518.

(Jülich - Berg Litteralien G. 17 a. Cop. Ebendort noch eine andere Fassung dieser Verordnung, deren Abweichungen aber für den Inhalt ohne Belang sind. Nur das etwa wäre zu bemerken, dass im Eingang ausdrücklich nur von einer Einigung mit Kurköln gesprochen ist. Es erscheint demnach zweifelhaft, ob wirklich noch andere Nachbarstaaten sich beteiligt haben).





Zauberwesen und Hexenwahn am Niederrhein.[1]

Von Emil Pauls.

Einleitung.

Nicht mit Unrecht gilt die Litteratur zur Geschichte des Hexenwahns für eine unübersehbare. Wie tief die Erzählungen über Hexen- und Zauberwesen in Deutschland seit vielen Menschenaltern sich eingebürgert haben, beweist vielleicht am schlagendsten die Thatsache, dass im grossen Grimmschen Wörterbuche die mit „Hexe“ zusammengesetzten Wörter nach mehrern Dutzenden zählen. An viele dieser Wörter knüpft sich eine Geschichte, von der die Nachwelt mit dem Gefühl der Trauer und Scham sich abwenden möchte. Obenan steht in dieser Hinsicht das Wort „Hexenprozess“. Jahrhunderte haben nicht ausgereicht, um die Erinnerung an all' das Unrecht zu verwischen, welches in solchen Prozessen mit frecher Stirn zu Tage trat und nur allzulange auch den berechtigtsten Widerstand zu besiegen verstand. Wie allbekannt, weisen die Hexenprozesse eine merkwürdige Übereinstimmung bezüglich der von den Angeklagten abgelegten Geständnisse auf. Da ist in der Regel die Rede von der

[1]) Die Anregung zu der Ausarbeitung des vorliegenden Aufsatzes gab mir Herr Archivar Dr. O. Redlich in Düsseldorf, dem ich für zahlreiche Beiträge und mannigfache Unterstützung zu wärmstem Danke verpflichtet bin. Verbindlicher Dank gebührt ferner den Herren Geh. Archivrat Dr. Harless und Archivar Dr. Küch für ihre stets bereitwillige, wertvolle Förderung meiner Arbeit durch Mitteilungen aus den reichen Beständen des hiesigen Staatsarchivs; ferner Herrn W. Grevel in Düsseldorf für gütigst gestattete Benutzung seiner nach Umfang und Inhalt bedeutenden Sammlungen. Seltene Druckwerke überliessen mir in sehr entgegenkommender Weise auf längere Zeit die Kgl. Landesbibliothek in Düsseldorf, die Kgl. Universitätsbibliothek in Bonn und die Stadtbibliothek in Köln.

Verleugnung Gottes, der Beschimpfung des Kreuzes und der Entehrung des Altarsakraments, dem allem, gleichsam als Ergänzung, das Bekenntnis eines Bündnisses oder einer Buhlschaft mit dem Teufel, der Teilnahme am Hexensabbath (Hexentanz), der Beschädigung von Mensch und Vieh, der Hervorrufung von Hagel und Ungewitter und der Verwandlung von Menschen in Wölfe oder andere Tiere zur Seite steht. Ebenso bekannt ist es, dass man die der Zauberei angeklagten Personen in seltenen Fällen der Feuer-, häufig dagegen der Wasserprobe unterwarf,[1]) dass man sie in schamlosester und unmenschlichster Weise folterte, durch die Folterung die Namen angeblicher Mitschuldigen erpresste und hierdurch einen Prozess zur Grundlage zahlreicher Verfolgungen und Scheiterhaufen gestaltete. „Die Hexenprozesse", sagt L. Ennen,[2]) „stehen in enger Verbindung mit der grausigen sittlichen Verwilderung, welche sich als unmittelbare Folge unaufhörlicher Kriegswirren erklärt. Mehr noch als die Kriegsdrangsale hatte in einzelnen Ortschaften die Sucht, die sichtbare Genossenschaft des Teufels auf Erden auszurotten, das ohnedies schon kummervolle und trostlose Dasein mit Verzweiflung erfüllt, ja, scheinbar jede edle Regung und alles menschliche Erbarmen erstickt".

Unzweifelhaft bilden anderseits die Hexenprozesse nur den Abschluss eines Systems, dessen Grundzüge im Altertum wurzeln, und dessen völlige Beseitigung vielleicht niemals gelingen wird. Zauberwesen, Hexenwahn und Hexenprozesse hängen innig zusammen. Diese drei Gebiete behandele ich im nachstehenden unter thunlichster Beschränkung auf die Geschichte des Niederrheins.[3]) Die älteste Zeit berühre ich nur kurz, ausführlicher dagegen die minder dunkelen Perioden von 300—1200, 1200 bis etwa 1500, und 1500 bis zur Gegenwart. Eine ganz scharfe Sonderung zwischen Zauberei und Aberglaube erweist sich als unausführbar. Die Grenzen waren schon deshalb stets verschwommene, weil man seit jeher vielfach auch beim Aberglauben eine Art von dämonischer

---

[1]) H. Brunner, deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887—1892, Bd. II, S. 400 ff.

[2]) L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Düsseldorf 1880, Bd. V, S. 749.

[3]) Grenzgebiete des Niederrheins sind in den beiden letzten Abschnitten dieses Aufsatzes fast gar nicht berührt, konnten aber bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Zauber- und Hexenwesens für die Zeit vor 1200 nicht unberücksichtigt bleiben.

Mitwirkung annahm.[1]) Ebensowenig lässt sich mit Bestimmtheit angeben, wann am Niederrhein der Begriff „Hexerei" aus dem allgemeinen Begriff „Zauberei" ausschied und das Hexenwahnsystem seinen völligen Abschluss fand.[2])

I.

Die älteste Zeit bis zum Siege des Christentums.

Wie längst erwiesen, war der Glaube, dass durch Zauberei den Menschen Heil oder Unheil bereitet werden könne, schon in sehr früher Zeit vielen Völkern gemeinsam. Rheinlands älteste Bewohner, die Kelten, Germanen und Römer haben eine Ausnahme nicht gemacht. Aus manchen Stellen[3]) bei Cäsar, Tacitus, Sueton und andern Schriftstellern geht hervor, dass den Kelten und Germanen schon vor ihrer Berührung mit den Römern Wahrsage- und magische Künste nicht fremd blieben, und dass in der Lehre der Druiden das Zauberwesen höchst wahrscheinlich mit an erster Stelle stand. Als die Römer am Rhein auf mehr als 400 Jahre hinaus festen Fuss fassten, verschmolzen sich ihre Sitten und Anschauungen mit denen der rheinischen Bevölkerung. Roms Legionen trugen den Aberglauben, der tief in das ganze römische Leben eingedrungen war, auch in unsere Gegenden hinein. Vielfach finden sich deshalb in viel spätern Jahrhunderten am Rhein dieselben abergläubischen Vorstellungen verbreitet, die einst in der Kaiserstadt Rom die weitesten Kreise beherrscht hatten. Einige derselben, welche für die Geschichte des Hexenwahns im Mittelalter von Bedeutung sind, seien hier erwähnt.

Wir finden zunächst den nach neuern Forschungen die ganze Erde[4]) umspannenden Aberglauben vom bösen

---

[1]) Tacitum pactum cum daemone. In neuester Zeit wird in grössern Handbüchern magia et maleficium oft unter „Aberglaube" eingereiht. So heisst es in dem berühmten Compendium Theologiae moralis von J. P. Gury 1857, S. 73: Superstitio fit praecipue . . . . divinatione, magia et maleficio.

[2]) Vgl. S. Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. 1896, S. 45.

[3]) Für die Rheinlande vollständig zusammengestellt in: A. Riese, das rheinische Germanien in der antiken Litteratur. Leipzig 1892.

[4]) J. J. Honegger, Allgemeine Kulturgeschichte 1882 Bd. I, S. 103: „Der Glaube an den bösen Blick und die Massnahmen, um sich vor den Folgen desselben zu bewahren, gehen in gleich merk-

Blick, da die Römer von der Möglichkeit einer Bezauberung mittels des bösen Auges (oculus fascinans) überzeugt waren. Sie nahmen ferner an, dass Zauberer es verständen, die Sonne zu verfinstern, den Lauf der Gestirne zu verändern, kurz, das Wetter zu machen, also willkürlich Regengüsse, Hagel und Gewitter herbeizuziehen oder zu entfernen. Auf das bestimmteste glaubten viele römische Frauen der höhern Stände an Zaubermittel, durch welche sich Liebe erwerben lasse. Es gab ferner Zauberformeln und Zaubersprüche, die Häuser, Gärten und Weinberge schützen sollten. Gewisse magische Wörter, meist aus auf gutes Glück hin zusammengesetzten Buchstaben entstanden, dienten als Schutzmittel gegen Feuersbrunst und Krankheiten aller Art. Zauberer führten nach dem Volksglauben durch Entziehen der Manneskraft kinderlose Ehen herbei; St. Augustin kennt zur Zeit des Niedergangs der römischen Weltherrschaft den Glauben an Dämonen, die mit den Frauen Unzucht treiben, desgleichen die auch im Gastmahl des Trimalchio und bei Plinius erwähnte Fabel der Verwandlung von Menschen in Tiere. Alle diese Züge,[1]) denen manche ähnliche sich anreihen lassen, treten bei uns am Ausgang des Mittelalters unter den Anklagen in den Hexenprozessen hervor, indem sie, „wie eine ew'ge Krankheit", durch ein Jahrtausend sich fortgeerbt hatten. Ganz besonders auffällig tritt aber die Thatsache in die Erscheinung, dass die Luftfahrten, bekanntlich ein Kernpunkt im Hexenwahn, sowohl in der germanisch-nordischen Mythologie, als in der römischen Götterwelt vorkommen. In ersterer berichten manche Zeugnisse von Walküren, von Abend-, Dunkel- oder Zaunreiterinnen, von Zauberweibern, die im Fluge die Luft durchfahren, und von Thor, dem Bezwinger der nachtfahrenden Unholden.[2]) Freya reitet bei finsterer Nacht auf ihrem Eber zur heiligen Walhall, während ihre Schwester sich

---

würdiger Übereinstimmung über den ganzen Erdboden und durch den Lauf aller Jahrhunderte. Andree meint, dass dieser Glaube seinen Ursprung an den Gestaden des Mittelmeers habe, von wo aus er sich konzentrisch über die angrenzenden Erdteile ausgebreitet habe".

[1]) Gute Zusammenstellung der auf Zauberei und Aberglauben bezüglichen Stellen in römischen Schriftstellern bei A. Forbiger, Hellas und Rom; Rom im Zeitalter der Antonine Bd. I, S. 270 ff., Bd. II, S. 192 ff. Nach Forbiger (Bd. II, S. 210) hat die Magie bei den Römern namentlich durch orientalische Einflüsse einen so ausgearteten Charakter angenommen. Über St. Augustins Anschauungen über Magie vgl. Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse 1880, Bd. I, S. 96 ff.

[2]) S. Riezler a. a. O. S. 22 f.

des Wolfs bedienen soll.[1]) Bei den Römern dagegen schwebte nach der Sage die Göttin Hekate, als Vorsteherin des Schattenreichs und Geisterkönigin, mit Scharen von Verstorbenen durch die Lüfte.[2]) Die alte Streitfrage, ob für den Wahn der Hexenfahrten die germanische oder die römische Mythologie als Grundlage anzunehmen ist, wird mit Bestimmtheit wohl niemals zu schlichten sein. „Dies", sagt Roskoff[3]) treffend, „nicht nur wegen der Ähnlichkeit der Züge auf beiden Seiten, sondern auch, weil die Scheidelinie durch das Hin- und Herfluten der Erinnerungen auf beiden Welten, der germanischen und altklassischen, ins Schwanken gebracht und von den Wellen überspült, kaum zu erkennen sein dürfte".

Eine am Rhein in der ältesten Zeit gebräuchlich gewesene Wasserprobe[4]) steht mit dem Aberglauben und dem Zauberwesen in Verbindung. Der Vater Rhein galt nämlich ehemals in gewissem Sinne als Strafrichter bei unerlaubten Liebesverhältnissen. Überliess man ihm die Entscheidung über Leben und Tod von Kindern, deren Abstammung zweifelhaft schien, so begrub er uneheliche in seinen Wellen, während er eheliche in die Hände der Mutter zurückgab.

II.

Die Zeit von 300—1200 n. Chr.

Zu Beginn des 4. Jahrhunderts war auch am Niederrhein der Sieg des Christentums, in dessen Lehre das Dogma vom persönlichen Teufel, dem Hauptwidersacher des Himmelreichs und Fürsten dieser Welt, mit an erster Stelle steht, endgültig entschieden. Dem Christentum fiel die Aufgabe zu, den Kampf mit dem heidnischen Aberglauben in dreifacher Gestalt aufzunehmen.[5]) Es musste den heidnischen Opferkultus, die Magie, die Orakel und alle Arten der Wahrsagerei (divinatio) bekämpfen oder verbieten. Hierbei leisteten die christlichen Kaiser und Fürsten thatkräftige Unterstützung. Die von kirchlicher und weltlicher Seite bis zum Schluss der Karolingerzeit

---

[1]) K. Simrock, Deutsche Mythologie. Bonn 1878, S. 473.
[2]) A. Forbiger a. a. O. Bd. II, S. 210.
[3]) G. Roskoff, Geschichte des Teufels. Leipzig 1879, Bd. II, S. 211.
[4]) Mehrere Belegstellen für diese Sitte bei A. Riese a. a. O. S. 394.
[5]) J. Diefenbach, Der Hexenwahn. Mainz 1886, S. 196.

in dieser Hinsicht ergangenen Bestimmungen, welche je nach den Umständen teils für die ganze Christenheit oder das römische Reich, teils nur für einzelne Gegenden des Abend- und Morgenlandes rechtsverbindliche Kraft hatten, sind anscheinend ziemlich vollständig uns erhalten geblieben. Ist es auch unzweifelhaft, dass am Niederrhein manche dieser Vorschriften ehemals zur Geltung kamen, so scheitern doch genaue Feststellungen, namentlich soweit es sich um Ergänzungen geschichtlicher Art handelt, an der Dürftigkeit der vorhandenen Quellen. Hier einige Andeutungen über die damaligen Erlasse gegen Wahrsagerei und Zauberwesen.

Zuerst im Jahre 317 schritt ein christlicher römischer Kaiser mit grosser Strenge gegen die Wahrsagerei als heidnisches Zauberwerk ein. Constantin befahl, dass jeder Opferschauer (haruspex), der sich in das Haus eines Bürgers rufen lasse, um Haruspizien anzustellen, lebendig verbrannt, das Eigentum des Bürgers konfisziert, die Angeber (accusatores) aber belohnt werden sollten. Ein zwei Jahre später erlassenes milderes Gesetz beschränkte diese harte Strafe auf diejenigen, welche durch magische Künste der Gesundheit anderer zu schaden, oder in unschuldigen Gemütern Wollust zu erwecken suchten. Dagegen sollte der Gebrauch magischer Mittel, welche Heilung von Krankheiten, oder den Schutz der Fluren gegen Wind und Wetter bezweckten, als straflos gelten. In spätern Erlassen römischer Kaiser aus dem 4. und 5. Jahrhundert ist die Rede von Magiern, die mit Hülfe der Dämonen Stürme erregen, von Frevlern gegen die Menschen und die Elemente, von der Folter, von der selbst dem Gefolge des Kaisers angehörige Personen beim Verdacht der Beteiligung an Zaubereien nicht verschont bleiben sollten, und endlich von der Todesstrafe, vollzogen durch das Abreissen des Fleisches von den Knochen mittels eiserner Haken, oder dadurch, dass man die der Zauberei schuldig Befundenen wilden Tieren vorwarf.[1])

Nach der Römerherrschaft traten für das niederrheinische Gebiet vorwiegend die Gesetze der ripuarischen und salischen Franken, sowie die Verordnungen der Merowinger und Karolinger in Kraft. Auch hierbei bleibt es bedauerlich, dass wir für die Geschichte des Zauberwesens fast ausschliesslich auf den Wortlaut der Gesetze

---

[1]) Näheres bei Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I, S. 99 ff. Der Wortlaut dieser Bestimmungen bei: P. Krueger, Codex Justinianus (volum. II corp. iur. civil.) Berolini 1892 pag. 379 sqt.

angewiesen sind. Wohl bringt der Geschichtschreiber Gregor von Tours in seinen zehn Büchern fränkischer Geschichte einige Erzählungen, in denen der Zauberei die leitende Stelle zukommt, aber alle angeführten Ereignisse gehören weit vom Niederrhein entfernten Bezirken an. Trotzdem dürfte ein kurzer Hinweis hier am Platze sein: waren doch manche Anschauungen allen fränkischen Stämmen gemeinsam, und finden wir ja bei Gregor manches Vorbild zu verschiedenen Erscheinungen des Hexenwahns in einer um fast ein Jahrtausend spätern Zeit. Die Königin Fredegund, so erzählt uns der Bischof Gregorius, welcher eine ansteckende Krankheit drei Söhne geraubt hatte, liess zuerst mehrere Frauen, schliesslich sogar auch den Hausmeier (Maiordomus) Mummolus in entsetzlicher Weise foltern, weil die Fürstin Tötung ihrer Söhne durch Zaubermittel vermutete. Die vorgeblichen Zauberinnen wurden teils erwürgt, teils verbrannt, teils auf das Rad unter Zerreissung ihrer Glieder geflochten. Mummolus, dem man Pflöcke unter die Nägel getrieben hatte, starb an den Folgen der erlittenen Peinigung.[1]) Vergebens hatte eine der Unglücklichen kurz nach der Folterung ihre Angaben widerrufen. An andern Stellen bei Gregor von Tours ist die Rede von Teufelserscheinungen, von sogenannten Losungen in der hl. Schrift[2]) und von dem schönen Ausspruche einer christlichen Königin gegenüber ihrem heidnischen Gemahl, dass Mars und Merkur vielleicht über Zauberkünste, nicht aber über die Macht einer Gottheit verfügten.[3]) Einmal stossen wir auf den im 16. und 17. Jahrhundert zuweilen als Beweis gegen die Kunst der „Wettermacher“ angeführten biblischen Spruch: Es ist unter den Götzen der Heiden keiner, der Regen könnte geben;[4]) auch vernehmen wir, dass die in Zauberkünsten wohl erfahrenen Hunnen durch das Vorzeigen von Spukgestalten über die Mannen des Königs Sigibert den Sieg davon trugen.[5]) Dem von Fredegund gegebenen vereinzelten Beispiel echt merowingischer Grausamkeit lassen sich aus Gregor von Tours mehrere Beispiele eines damals milden Verfahrens geistlicher Behörden bei Anklagen auf Ausübung zauberischer Künste entgegen

[1]) M. G. Scr. rer. Merov. t. I. p. 275.
[2]) Sortes sanctorum, der Gebrauch, aus dem Inhalt einer auf gut Glück hin aufgeschlagenen Seite in der Bibel zu prophezeien.
[3]) M. G. Scr. rer. Merov. t. I. p. 90.
[4]) M. G. Scr. rer. Merov. t. I. p. 78, die Stelle selbst bei Jeremias 14, 22.
[5]) M. G. Scr. rer. Merov. t. I. p. 165.

stellen. So entliess einfach ein Bischof eine Wahrsagerin, die den Verbleib gestohlenen Gutes anzugeben verstand, nach fruchtloser Anwendung des Exorcismus. Einen seltsamen Wunderdoktor, der sich eines ungeheuern Zuspruchs erfreute, weil er vorgab, mit den Aposteln Petrus und Paulus einen Botenwechsel zu unterhalten, jagte man kurzer Hand aus der Stadt fort; ebenso auf Geheiss des Bischofs einen gemeinen Abenteurer und Zauberkünstler, der mit Kreuzen, geweihtem Öl und vorgeblichen Reliquien von spanischen Märtyrern im Lande umher zog und schliesslich sogar in der Trunkenheit eine Kirche verunreinigt hatte.[1])

Milde wie bei den Franken und Merowingern, war auch bei den Karolingern die Gesetzgebung hinsichtlich der Übertretungen auf dem Felde der Magie und des Aberglaubens. Der erschöpfenden, mehrere Jahrhunderte berücksichtigenden Zusammenstellung in Brunners[2]) deutscher Rechtsgeschichte entnehme ich, unter besonderer Berücksichtigung der auf die Verhältnisse am Niederrhein anwendbaren Bestimmungen, die folgenden wenigen Angaben.

In heidnischer Zeit war nicht jede, sondern nur die Schaden verursachende Zauberei strafbar. Verpönte die christliche Lehre Zauberei schlechthin als ein Werk, das mit heidnischen oder teuflischen Mächten in Verbindung stand, so strafte dagegen das ältere Recht Zauberei nur dann, wenn sie schädliche Wirkungen herbeiführte, und etwa noch dann, wenn sie als Versuchshandlung darauf angelegt war, solche Wirkungen herbeizuführen. Unter den Begriff „schädliche Zauberei (maleficium)“ fiel auch die Vergiftung. Weil sie aus Kräutern Gifttränke bereitet, heisst die Hexe in den Volksrechten mitunter schlechtweg herbaria, und das Wort „veneficium“ ist zuweilen mit „schädliche Zauberei“ zu übersetzen.[3]) Von den Hexen glaubte man auch, dass sie die Ernte schädigen und Unwetter erzeugen könnten. Das Wort Hexe bedeutet ursprünglich „die das Feld Schädigende“.[4]) Tötung durch

---

[1]) M. G. Scr. rer. Merov. t. I. p. 363. Vgl. ferner Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I, S. 125 ff.

[2]) H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887 — 1892. Bd. II, S. 609 ff. und S. 679 ff.

[3]) Jedenfalls stammt daher das für das Mittelalter und die neuere Zeit nachweisbare häufige Schwanken im Gebrauch der Wörter maleficium und veneficium als Übersetzung des deutschen Wortes „Zauberei“.

[4]) Ahd. Hagazussa, ags. Haegtesse; Grimm, Wörterbuch Bd. IV 2, S. 1229; Grimm, Mythologie S. 992. Ausführlicher bei S. Riezler a. a. O. S. 15 f.

Gift wird in den fränkischen[1]) und oberdeutschen Volksrechten als Unterart der Zauberei behandelt, wird nach diesen und dem langobardischen Recht mit dem Wergelde des Getöteten gesühnt, doch steht im Hintergrunde der Feuertod als Privatstrafe oder als Racheakt. Gleiche Strafe verwirkte, wer durch sonstige Zauberkünste einen Menschen ums Leben brachte. Eine Stelle in dem salischen Gesetze setzt das Wergeld des Getöteten zur Busse, wenn eine Hexe überführt wird, einen Menschen verzehrt zu haben. Dass der Aberglaube, die Hexen verzehrten Menschen, nicht nur bei den salischen Franken, sondern auch anderwärts galt, und dass man Weiber wegen des Verdachts, solche Mahlzeiten gehalten zu haben, zu verbrennen pflegte, beweist Karls des Grossen bekannte Bestimmung, welche auf derartige Akte der Volksjustiz die Todesstrafe setzte. Am Niederrhein war sieben Jahrhunderte nach den Tagen des grossen Frankenkaisers dem berüchtigten Werke „der Hexenhammer (malleus maleficarum)" der traurige Ruhm vorbehalten, dem Glauben an Menschen verzehrende Hexen neue Nahrung zuzuführen. Gegen jeden Naturtrieb, so fabelt der Hexenhammer, verschlingen die Zauberinnen kleine Kinder, und zwar vorwiegend ungetaufte; andere weihen sie dem Teufel, werfen sie auch wohl, selbst unsichtbar, trotz der Anwesenheit der Eltern, ins Wasser. Und nach der Anweisung des Teufels bereiten die Unholdinnen aus den Gliedern der von ihnen getöteten ungetauften Kinder die ihnen zur Hexenfahrt nötige Salbe.[2])

Giftmischerei und Zauberei, so heisst es weiter bei Brunner, die nicht den Tod des Opfers zur Folge haben, ahndet das salische Recht mit der auf Lebensgefährdung stehenden Busse, das ripuarische mit dem halben Wergeld. Dies aber nur dann, wenn die Missethat am Körper des Vergifteten oder Bezauberten sichtbare Spuren zurückliess. Zur Zauberei gehört nach salischem Recht als Art der Vergiftung auch das Darreichen von Getränken, durch die man einer Frau die Fruchtbarkeit benimmt oder die

---

[1]) Lex salica 19, 1; lex Ribuar. 83.

[2]) Malleus maleficarum (Frankfurter Ausgabe von 1588 S. 236): quae contra humanae naturae inclinationem, imo omnium ferarum, propriae speciei infantes vorant et comedere solent . . . Infantes, quos non devorant, daemonibus offerunt, aut alias occidunt. Sed hoc circa infantes non renatos fonte baptismatis . . . Sciunt et infantes prope aquas ambulantes, in ipsas nullo vidente in aspectu parentum proiicere. Ferner p. 257: Unguentum ex membris puerorum, praecipue interemptorum ab eis ante baptismum, conficere habent ad daemonis instructionem . . . .

Leibesfrucht abtreibt. So weit Brunner. Wo immer wir ferner in den Verordnungen Karls des Grossen auf Anklänge an Zauberwesen stossen, durchgehends sind es nur milde Strafen, mit denen Übertretungen bedroht werden. Wahrsager und Zauberer waren von der Zulassung zum Priestertum ausgeschlossen, Urheber von Zaubereien sollten nicht am Leben gestraft, sondern vom Erzpriester der Diöcese verhaftet, verhört und belehrt werden. Ein Umstand verdient indes eine ganz besondere Hervorhebung deshalb, weil hierbei ein wichtiger grundsätzlicher Standpunkt vielfach, meist nach dem Vorgang des bahnbrechenden Werkes von Soldan-Heppe, zu ungenau behandelt wird. Soldan-Heppe bemerkt nämlich[1]) zu der vorstehend erwähnten Verordnung, nach welcher derjenige mit dem Tode bestraft wurde, „der vom Teufel verblendet nach Art der Heiden glaubte, es sei jemand eine Menschen verzehrende Hexe, und deshalb diese Person verbrannte oder ihr Fleisch essen liess“[2]) wörtlich: „Hier wird also mit dem Tode nicht die Zauberei, sondern der Glaube an dieselbe bedroht“. Des weitern[3]) weist Soldan-Heppe darauf hin, dass auch verschiedene andere kirchliche Bestimmungen aus dem ersten Jahrtausend der christlichen Zeitrechnung in der Zauberei weiter nichts als einen im Volke spukenden Aberglauben erblickten. Ähnlich in manchen auf Soldan-Heppe sich stützenden Schriften über den Hexenwahn. Alle derartigen Erklärungen leiden an einer innern Schwäche. Zunächst gilt bei der Verordnung Karls des Grossen, in welcher die Menschen verschlingenden Hexen vorkommen, die Androhung der Todesstrafe ganz entschieden dem Verbrechen des Menschenmords oder des Kannibalismus, nicht dem einfachen Glauben an die Möglichkeit der Zauberei. Die Anführung des Grundes, aus welchem die „Hexe“ verbrannt oder verspeist wird, hat augenscheinlich nur den Zweck, eine abergläubische, für das Leben vieler Unschuldigen gefährliche Anschauung nachdrücklich unter Berufung auf die gebotene Verabscheuung des Teufels und des Heidentums zu bekämpfen. Beim Versuch jeder anderen Erklärung häuft sich Unwahrscheinlich-

---

[1]) Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I, S. 128.

[2]) Wortlaut nach M. G. Cap. reg. Franc. ed. Boret. p. 68: Si quis a diabolo deceptus crediderit secundum morem paganorum virum aliquem aut feminam strigam esse et homines comedere, et propter hoc ipsam incenderit vel carnem eius ad comedendum dederit vel ipsam comederit, capitali sententiae punietur.

[3]) Soldan-Heppe a. a O. S. 120 und S. 130 ff.

keit auf Unwahrscheinlichkeit. Und bezüglich der andern von Soldan-Heppe angeführten Fälle, von denen der wesentlichste am Niederrhein stets allbekannt war,[1]) vielleicht sogar dort seine Entstehung fand, so ist darauf hinzuweisen, dass von der Zeit der Apostel[2]) an bis zum heutigen Tage die christliche Kirche stets an der Möglichkeit[3]) der Zauberei festgehalten und die Zauberei selbst als schweres Verbrechen angesehen hat. Mag es auch richtig sein, dass der Glaube an Beschädigungen des Menschen durch teuflische Zaubermacht nach dem allgemeinen Urteil der geistlichen und weltlichen Behörden in frühmittelalterlicher Zeit als ein Erbstück des Heidentums galt,[4]) oder dass die Geistlichkeit bei der Bekämpfung heidnischer Sitten und abergläubischer Gebräuche manchmal mit wohlüberlegter Absicht jede Andeutung von der Möglichkeit mitwirkender dämonischer Ursachen vermied,[5]) so ändert doch dies nicht das Geringste an der Thatsache, dass seitens der christlichen Kirche die Zauberei, als Möglichkeit aufgefasst, niemals in das Gebiet des Wahns verwiesen worden ist. Wohl dagegen hat lange nach dem dreissigjährigen Krieg die weltliche Gesetzgebung eine solche Verweisung in das Reich der Phantasie in verschiedenen Ländern zum Ausdruck gebracht; am Niederrhein zuerst für das preussisch-klevische Gebiet zu Beginn des 18. Jahrhunderts.[6])

Aus dem neunten und namentlich aus dem Beginn des zehnten Jahrhunderts liegen zur Geschichte des Zauberwesens am Niederrhein mehr Anhaltspunkte vor, als aus jedem der folgenden Jahrhunderte vor der Erfindung der Buchdruckerkunst. Die fränkischen und verwandten Heldensagen sind mit Märchenzauber durchwoben, und die Heldenlieder der Edda waren, wenn auch nicht in der Sprache der spätern Aufzeichnung, schon

---

[1]) Der berühmte Canon episcopi. Vgl. die unten folgenden Ausführungen.

[2]) Eine Stelle des Briefes des Apostels Paulus an die Galater (5, 20 Zauberei) ist seit frühmittelalterlicher Zeit unzählige Male mit dem „Hexen-Thema" in Verbindung gebracht worden.

[3]) So auch S. Riezler a. a. O. S. 9 und S. 26. Ferner: F. Kayser im historischen Jahrbuche der Görres Gesellschaft Bd. VII, S. 326 ff.

[4]) J. Diefenbach, Besessenheit, Zauberei und Hexenfabeln. Frankfurter zeitgemässe Broschüren; woselbst ferner die Angabe, dass diese Auffassung in Deutschland von J. Grimm, Mone, Jarke, Schreiber, Schneider, Schindler, Simson und Horst geteilt werde.

[5]) Im allgemeinen ist bei der Volksbelehrung das Eingehen auf gewisse, das Verständnis für die vorgetragene Lehre erschwerende Ausnahmefälle nicht immer nötig.

[6]) F. von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1892, S. 61.

im sechsten Jahrhundert am Rhein bekannt.[1]) Karl der Grosse liess Heldenlieder sammeln und aufschreiben; Ludwig der Fromme wies sie zwar zurück, sein Hof blieb dagegen der Astrologie nicht ganz fern.[2]) Bedarf es noch weiterer Beweise dafür, dass während der Herrschaft der Karolinger am Rhein der Glaube an Zauber mancherlei Art nicht an letzter Stelle stand? In etwa sprechen hierfür auch die zu Ende des neunten Jahrhunderts geschriebenen Erzählungen des Mönchs von St. Gallen, welche überwiegend die gewaltige Persönlichkeit Karls des Grossen in den Vordergrund stellen. Sie wurden meist vom alten Kriegsmanne Adalbert auf seinen Zügen gegen die Avaren, Wenden und Sachsen gesammelt und tragen vielfach rheinisches Gepräge. Jedenfalls waren sie ihrer Mehrzahl nach am Rhein allbekannt, wenn auch in ihnen manche andern Länder des grossen damaligen Frankenreichs vertreten sind. Da lesen wir von einem Spukgeist, der im Hause eines Schmieds mit lustigen Streichen und Necken der Hausgenossen, namentlich durch Spielereien mit den Hämmern und dem Amboss sein Wesen trieb.[3]) Verschiedentlich nimmt der böse Feind, den aber das Kreuzzeichen stets besiegt, Menschengestalt an,[4]) um die Sterblichen durch Ränke aller Art zu verlocken. Siegreich kämpft König Pippin mit dem Teufel im Bade zu Aachen;[5]) auch bleibt in der Einleitung des zweiten Buchs der „gottverhasste, im persischen Kriege durch Gottes Gericht umgekommene Julian" nicht unerwähnt, von dem man am Rhein im Mittelalter glaubte, dass der Satan in der Zauberei sein Lehrmeister gewesen sei.[6])

Düstere Schilderungen der sittlichen Zustände im Karolingerreich, bei denen auch auf den Zauberglauben einige grelle Streiflichter fallen, bieten die in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts teilweise in Aachen verhandelten berüchtigten Eheangelegenheiten König Lothars II. (855—869). Lothar hatte die vornehme Burgunderin Theutberga geheiratet, sie aber sehr bald ver-

---

[1]) K. Simrock, Die Edda. Stuttgart 1888, S. 337 f.

[2]) B. Simson, Jahrbücher der deutschen Geschichte: Ludwig der Fromme. Leipzig 1874, Bd. I, S. 39.

[3]) M. G. Scr. II. Mon. Sangall. p. 741.

[4]) M. G. ibid. p. 740.

[5]) M. G. ibid. p. 758.

[6]) Koelhoff'sche Chronik. Köln 1499: . . . tzoich durch vremde lande und leirde tzouveren . . . ind ergaf sich zum lesten dem bosen geist, up dat he mochte Keyser werden. Vgl. auch Städtechroniken Köln Bd. XIII, S. 348.

stossen, um durch List und Gewalt eine neue Ehe mit der Buhlerin Waldrada zu ermöglichen. Aus den langen Verhandlungen, in die schliesslich der Papst entscheidend zu Gunsten der unglücklichen rechtmässigen Königin eingriff, geht hervor, dass im Volke der Glaube verbreitet war, Waldrada habe durch Zaubermittel den König an sich gefesselt. Erzbischof Hinkmar von Rheims ging hierauf in einem Gutachten näher ein, worüber H. Schrörs schreibt:[1]) „Umständlich behandelt Hinkmar eine andere Frage, die in volkstümlicher Art das leidenschaftliche Begehren Lothars als eine Folge von Zauberkünsten erklärt wissen möchte. Mit behaglicher Breite zeigt unser Kanonist aus der hl. Schrift, der seelsorgerischen Erfahrung in seiner Kirchenprovinz und aus der Geschichte, dass man in der That durch Hülfe der bösen Geister wahnsinnige Liebe und unversöhnlichen Hass zwischen den Menschen säen und selbst das eheliche Beiwohnen unmöglich machen könne. Ein grauenerregendes und schmutziges Gemälde, das wohl teils die traurige Wirklichkeit, teils einen starken Rest heidnischen Aberglaubens darstellt, entrollt er vor unsern Augen und versichert noch obendrein, dass er das Schlimmste verschweige, um die Bösen nicht neues zu lehren“.

Auch die Lehren der Naturwissenschaft auf deutschem und rheinischem Boden im neunten Jahrhundert und noch in viel späterer Zeit berühren begreiflicherweise oft mit Vorliebe das Gebiet der Zauberei. Man glaubte an Quellen, die liebeskrank oder liebesmüde machten; ferner an Magier, die durch Zauberkräuter die Drachen betäubten, kühn in deren Höhlen drangen und den schlafenden Ungeheuern Krystalledelsteine von wunderbarer Schönheit und Wirkung aus dem Kopfe herausschnitten.[2])

Eine reichhaltige Fundgrube zur Geschichte des Zauberwesens und Aberglaubens am Rhein im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung liefern uns zwei etwa um 906 entstandene Bücher des Abtes Regino von Prüm über die Kirchenzucht. Dem Verfasser, der im Jahre 915 in Trier starb, war ein wildbewegtes Leben beschieden.

---

[1]) H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Freiburg 1884, S. 201 f.

[2]) Ich beschränke mich auf diese wenigen Angaben aus dem seiner Zeit viel verbreiteten Werke „De universo“ von Rhabanus Maurus, Erzbischof von Mainz. Das Werk ist eine Art Encyklopädie; vgl. St. Fellner, Kompendium der Naturwissenschaften an der Schule zu Fulda im neunten Jahrhundert. Berlin 1879, S. 84 und S. 215.

Regino hatte in der stürmischen Zeit der Normanneneinfälle das Kloster Prüm in Asche sinken gesehen, dann bald nachher in den Parteikämpfen in Lothringen seiner Würde als Abt von Prüm entsagt. Hierauf gab seine Gelehrsamkeit dem Erzbischof Ratbod von Trier Anlass, ihn zu einem Werke über die Kirchenzucht anzuregen, das für die Kultur- und Kirchengeschichte der Rheinlande eine Quelle von hervorragender Bedeutung geworden ist. Durchgehends spiegelt diese Schrift[1]) rheinische Verhältnisse treu wieder, was schon daraus hervorgeht, dass fast jede Einzelheit für frühere oder spätere Jahrhunderte rheinischen Lebens auch anderweitig sich nachweisen lässt.[2]) Hier nur einige der für das vorliegende Thema wesentlichen Punkte. Im ersten Buch werden dämonische Zaubersprüche und Possen an einer aufgebahrten Leiche verboten. Es heisst unter Anführung eines Konzil-Beschlusses, dass Christen bei der Totenwacht mit Furcht und Ehrerbietung zu Werke gehen müssten; Zauberlieder, Scherze und Tänze bei solcher Gelegenheit seien eine von den Heiden auf Lehre des Teufels hin gemachte Erfindung.[3]) Bemerkenswert dürften ferner die Fragen des von Regino gegebenen Beichtspiegels sein. Hast du, so heisst es unter anderm, Magier oder Opferschauer (haruspices), oder Beschwörer und Loswerfer befragt, hast du an Quellen und Bäumen Gelübde gemacht oder das Loos geworfen? Hast du irgend einen aus Kräutern oder andern Stoffen bereiteten Zaubertrank getrunken, um kinderlos zu bleiben, oder hast du gekostet de semine viri, damit er in Liebe zu dir entbrenne?[4])

---

[1]) Zu den nachstehenden Angaben ist die Ausgabe: „F. Wasserschleben, Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. Lipsiae 1840" benutzt worden.

[2]) Vgl. F. W. H. Wasserschleben, die Bussordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851; E. Friedberg, Aus deutschen Beichtbüchern, Halle 1868; F. H. Vering, zur Geschichte der Pönitentialbücher in Verings Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. XXX, S. 204 ff; H. J. Schmitz, das Pönitentiale Romanum in demselben Archiv Bd. XXXIII, S. 3 ff. und Bd. XXXIV, S. 233 ff.; Verings in demselben Archiv (Bd. XIV) erschienene Zusammenstellung der in den ältern Beichtbüchern vorkommenden Bestimmungen über den Aberglauben.

[3]) Pag. 180: Laici, qui excubias funeris observant, cum timore et tremore et reverentia hoc faciant. Nullus ibi praesumat diabolica carmina cantare, non ioca et saltationes facere, quae pagani diabolo docente adinvenerunt.

[4]) Pag. 145: Bibisti ullum maleficium id est herbas vel alias causas, ut non potuisses infantes habere, aut alii donasti . . . aut de semine viri gustasti, ut in amorem tuum exardesceret? . . An anderer Stelle bei Regino (cap. 369) in der erweiterten Fassung

Hast du nach Art der Heiden zu Anfang des Januar in die Gestalt eines Tieres dich gekleidet?[1]) Hast du irgendwie durch Wort oder That die Wahrsage- oder magische Kunst ausgeübt? Hast du deinen Sohn auf das Dach oder auf den Ofen gesetzt, oder hast du im Hause eines Gestorbenen Körner (grana) angezündet?[2])

Im zweiten Buch des Reginoschen Werkes über die Kirchenzucht wiederholen sich an verschiedenen Stellen manche der im ersten Buche berührten Fragen. So ist wiederum die Rede von Gelübden an Bäumen, Quellen und an gewissen Steinen, die gleichsam als Altäre betrachtet und mit Lichtern (candela) besetzt wurden. Solche dem Dämon geweihte Bäume, so wird angeordnet, sind mit der Wurzel auszuheben, desgleichen sind die heidnischen Opfersteine zu beseitigen.[3]) Zu Anfang des Januar sollen heidnische Gebräuche fern bleiben, auch darf nicht an Glücks- oder Unglückstage, oder an den Einfluss der Gestirne auf das Geschick der Menschen geglaubt werden.[4]) Schweine- und Ochsenhirten oder Jäger dürfen nicht Brot und Kräuter, die sie mit dämonischen Zaubersprüchen besprochen haben, in Bäume verstecken oder an Kreuzwegen niederlegen, um so ihr Vieh gegen Seuche und Vernichtung zu schützen, das Vieh anderer dagegen dem Untergang zu weihen.[5]) Keine Arbeit darf mit Zauber-Sprüchen oder Werken begonnen werden, so namentlich auch darf man beim Sammeln von Arzneipflanzen nur das Vater unser und das Glaubensbekenntnis hersagen.[6]) Bezeichnend ist die Frage, ob Jemand etwas esse, trinke oder bei sich trage, wodurch er glaube, einer Fügung Gottes entgehen zu

---

Illa femina, quae menstruum sanguinem suum immiscuit cibo vel potui et dedit viro suo ut comederet, et de illa, quae semen viri sui in potu bibit, et de ea, quae testam hominis combussit igni et viro suo dedit pro infirmitate vitanda . . . Zu vgl. Rhabani Canones IX saec. in Hartzheim-Schannat Concil. German. tom. II p. 209.

[1]) Häufig vorkommende Bestimmung in den von F. W. H. Wasserschleben veröffentlichten Bussordnungen; das Tier wird zuweilen cervula genannt; ferner auch wird die Vermummung in die Gestalt einer Person des andern Geschlechts verboten.

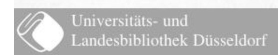
[2]) Letzteres scheint als ein den Dämonen dargebrachtes Feueropfer gegolten zu haben. Vgl. Wasserschleben, Bussordnungen S. 313, S. 482 und S. 517.

[3]) Cap. 43 und Cap. 366.

[4]) Cap. 51: Si quis in Kalend. Januarii aliquid facit, quod a paganis inventum est, et dies observat et lunam et menses, et horum effectiva potentia aliquid sperat in melius aut in deterius verti? Ausführlicher noch in Cap. 372 und 373.

[5]) Cap. 44.

[6]) Cap. 52 und 374.



können (Dei iudicium pervertere posse)[1]). Damit wird dem noch in viel späterer Zeit überaus häufigen Tragen von Zauberbriefen, sowie dem Essen von Bissen, die mit Zaubersprüchen beschrieben waren u. dergl. ein bestimmtes Verbot entgegen gesetzt. Der Magie ergebene Kleriker, so sagt Regino unter Hinweis auf den Beschluss eines Konzils, sollen ihrer Würden entsetzt und in ein Kloster gesperrt werden. Auch wird unter Bezugnahme auf die Gesetzgebung der römischen Kaiser im vierten Jahrhundert gesprochen von Wettermachern (immissores tempestatum), ferner von Zauberern, die den Verstand der Menschen verwirren, vom Befragen der Wahrsager zur Erforschung der Zukunft, von nächtlichen, den Dämonen dargebrachten Opfern[2]) und von Losungen aus der heiligen Schrift[3]) (Sortes sanctorum).

Augenscheinlich fusst Reginos Werk auf gründlichen Studien, und unzweifelhaft haben seine Angaben auf viele Menschenalter hinaus bei der Bekämpfung[4]) des Zauberwesens und Aberglaubens als eine vorzügliche Waffe sich bewährt. In weit höherm Masse indes als alle anderen Vorzüge zusammengenommen, sichert dem Werke des Prümer Abts in der Kirchen- und Kulturgeschichte Deutschlands der Umstand die Unsterblichkeit, dass hier zuerst der Wortlaut einer berühmten Bestimmung, des sogen. Canon (capitulum) Episcopi, uns entgegen tritt, die fast siebenhundert Jahre lang ein festes Bollwerk gegen das Umsichgreifen der Wahnideen von Hexen-Luftfahrten und Verwandlungen von Menschen in Tiere blieb. Woher Regino den Canon Episcopi nahm, ist nicht ermittelt. Im Mittelalter und bis tief ins 16. Jahrhundert hinein schrieb man ihn der Synode von Ancyra (viertes Jahrhundert) zu, weshalb er sich an zahllosen Stellen als Canon Episcopi ex concilio Ancquirensi verzeichnet findet. In neuerer Zeit gab man eine fälschlich dem hl. Augustin untergeschobene Schrift als Quelle an,[5]) wahrscheinlicher

---

[1]) Cap. 50.

[2]) Cap. 360, 361, 362.

[3]) Cap. 365.

[4]) Andere Strafen als kirchliche: Busse und Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft kennt das vorwiegend für die seelsorgerische Praxis bestimmte Werk Reginos kaum. Eine Ausnahme kommt beim Canon Episcopi vor: Vertreibung aus der Pfarrei. Wo Regino (c. 360 ff.) von der Todesstrafe spricht, citiert er einfach den Codex Theodosianus.

[5]) Vgl. Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I S. 131 ff. Die dem hl. Augustin untergeschobene Schrift De spiritu et anima gehört nach Friedberg dem 12. Jahrhundert an. Gegen die Nachtfahrten finden

entstammt der Canon einer uns nicht erhalten gebliebenen Verordnung aus karolingischer Zeit. Im wesentlichen bestimmt die hochwichtige Vorschrift folgendes.

Die Bischöfe und die ihnen untergebenen Priester (ministri) sollen alle Mühe darauf verwenden, die vom Teufel erfundene Wahrsage- und magische Kunst auszurotten. Die Anhänger dieser Kunst sind aus den Pfarreien in einer für sie schimpflichen Weise zu verjagen. Warnt doch schon, so heisst es, der Apostel Paulus vor dem Umgang mit Ketzern![1] Es ist der Satan, welcher lasterhaften Frauen im Traum vorspiegelt, dass sie zur Nachtzeit auf gewissen Tieren mit der heidnischen Göttin Diana oder Herodias und einer zahllosen Schar Weiber durch die Luft ritten, um in bestimmten Nächten zusammenzukommen und ihrem Herrn zu dienen. Unzählige glauben an solche Traumgebilde. Die Pfarrer sollen in ihren Predigten solche Phantasieen als ganz haltlos erklären; im Traum sieht man manches, was in wachem Zustande nie zu Gesicht kommt. Wer an derartige Traumgebilde glaubt, weicht vom wahren Glauben ab und gehört nicht zu den Kindern Gottes, sondern zu denen des Satans. Auch darf man nicht glauben, irgend eine andere Macht als diejenige Gottes vermöge es, ein Geschöpf in ein anderes von besserer oder schlechterer Art zu verwandeln.[2]

Wenn Soldan-Heppe zu diesem von ihm mit Recht als hoch bedeutungsvoll bezeichneten Canon bemerkt, dass hier den Bischöfen zur Pflicht gemacht werde, „den Glauben an die Möglichkeit dämonischer Zauberei und an eine Möglichkeit von Nachtfahrten[3] mit Dämonen als bare Illusionen energisch zu bekämpfen", so irrt er im ersten Punkt ganz entschieden. Die Möglichkeit dämonischer Zauberei im allgemeinen hält der Canon auf das bestimmteste fest, indem er von vornherein

sich zwar dem Canon Episcopi ähnliche Bestimmungen aus älterer Zeit als der Reginos, doch berücksichtigen die wesentlichsten Schriften über den Hexenwahn ausschliesslich den Canon Episcopi. Vgl. Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I S. 110.

[1] Brief an Titus Kap. 3, V. 10 und 11. Es ist sehr bemerkenswert, dass durch Citierung dieser Stelle eine gewisse Gleichstellung zwischen Häresie und Zauberei erzielt wird.

[2] Quisquis ergo aliquid credit posse fieri, aut aliquam creaturam in melius aut in deterius immutari, aut transformari in aliam speciem vel similitudinem, nisi ab ipso creatore, qui omnia fecit et per quem omnia facta sunt, procul dubio infidelis est [et pagano deterior]. Die letzten drei Wörter sind späterer Zusatz.

[3] Solche Nachtfahrten erwähnt Regino ausser im Can. Episcop. auch in lib. II Cap. 5 No. 45.

auf die Vertreibung der Magier Bedacht zu nehmen befiehlt und die magische Kunst eine Erfindung des Teufels nennt. Weiter bezeichnet allerdings der Canon die Hexen-Luftfahrten und die Verwandlungen in Tiere als Hirngespinste, spricht also damit einem weit verbreiteten Aberglauben die Daseinsberechtigung ab. Aber die Fassung ist nicht bestimmt genug,[1]) denn fast 600 Jahre nach Regino haben namentlich die Verfasser des Hexenhammers bei ihrem spitzfindigen Versuche des Beweises, dass der Canon an einer bezüglich der Luftfahrten[2]) und gewisser Tierverwandlungen[3]) zuweilen vorkommenden Wirklichkeit nichts ändere, manche Nachbeter gefunden. Jedenfalls darf es als ein Glück für die Sache bezeichnet werden, dass in Deutschland und am Rhein der gesunde Sinn der geistlichen und weltlichen Behörden bis zum Ausgang des Mittelalters bei der Auslegung des Canon Episcopi durchgehends zwischen Illusion und Möglichkeit der Illusion nicht unterschied, sondern praktischerweise diese Wahngebilde krankhaften seelischen oder körperlichen Zuständen zuschrieb.

„Mit dem Anbruch des elften Jahrhunderts“, sagt Siegel[4]) „schwand der schwache Halt, den das vor Zeiten gesetzte geschriebene Recht an den schriftkundigen Richtern seither besessen hatte. Im Kampf mit den äusseren Feinden verwilderte die deutsche Nation, und die Folge trat auf dem Rechtsgebiet alsbald ein: das gesetzte Recht, welches gegolten, weil es geschrieben stand, kam in Vergessenheit und Abgang, während an seiner Statt ein neues Gewohnheitsrecht sich bildete.“ Für das Zauberwesen bedarf es somit keiner Auseinandersetzung darüber, dass hervorragende Erlasse weltlicher Behörden für die ersten zwei Jahrhunderte nach dem Tode Ottos III. auf deutschem Boden nicht zu verzeichnen sind. Kaum anders am Niederrhein auf kirchlichem Gebiete. Die in den Kölner Diözesan-Statuten niedergelegten kirchlichen Vorschriften aller Art beginnen erst unter Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238—1261) umfangreicher und

---

[1]) Mit viel grösserer Schärfe als Regino sprach sich im 11. Jahrhundert (vgl. unten) Burkhard von Worms über die im Canon Episcopi als abergläubisch erklärten Luftfahrten aus, was aber ebenfalls nicht verhindern konnte, dass einige Jahrhunderte später dem Wahnglauben an Hexen-Luftfahrten zahllose Menschenleben zum Opfer fielen.

[2]) Malleus malefic. l. c. p. II quaest. I Cap. III pag. 253 sqt.

[3]) Malleus l. c. p. II quaest. I Cap. VIII pag. 297 sqt.

[4]) H. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1889 S. 41 f.

bedeutungsvoller zu werden,[1]) während ziemlich gleichzeitig die verschiedenen, Jahrhunderte hindurch in Gebrauch gewesenen und für die Beurtheilung der Sitten ihrer Zeit wertvollen Bussordnungen oder Beicht-(Pönitential-)Bücher verschwinden. Seit der zweiten Hälfte des 11. bis zum 13. Jahrhundert, ja bis ins 14. hinein, kamen zwar — anscheinend indes nicht in den Rheinlanden — einige neue Beichtbücher zum Vorschein, damit ging aber die Zeit der Bussordnungen zu Ende.[2]) Für die Rheinlande ist eine an den Namen des Bischofs Burkhard von Worms (1000—1025) sich knüpfende Bussordnung[3]) vielleicht die letzte, jedenfalls aber nächst Regino die bedeutendste ihrer Art gewesen. Burkhard von Worms, in der Geschichte berühmt und bekannt als der grösste Kanonist seiner Zeit,[4]) hat augenscheinlich die Mehrzahl seiner Fragen aus der Praxis des Lebens gegriffen. Vielfach hat ihm Reginos Werk über die Kirchenzucht zur Vorlage gedient, vielfach aber auch stossen wir auf bei Regino fehlende Einzelheiten. Das Zauberwesen und der Aberglaube kommen in Burkhards Bussordnung häufig vor; nachstehend einige Auszüge.[5])

Burkhard spricht bei der Verurteilung der abergläubischen Verehrung der Elemente, der Sonne und des Mondes besonders auch von der Sitte, bei Abnahme des Mondlichtes durch Geschrei oder andere Hilfe dem Monde seinen Glanz wieder verleihen zu wollen.[6]) Um die Jahreswende wurde, wohl für Dämonen und Holden, der Tisch mit Lichtern und Speisen besetzt. Unterdessen starrte der Hausherr, mit dem Schwert umgürtet, vom Dache seines Hauses aus in das Dunkel, um etwas über sein Geschick im kommenden Jahre zu sehen oder zu erfahren; oder er sass statt dessen zu gleichem Zweck auf einer Stierhaut am Kreuzweg, oder in seinem Hause wurde

---

[1]) Von ältern Kölner Diözesan-Verordnungen sind, soweit ich es übersehen kann, nur wenige Bruchstücke veröffentlicht.

[2]) Vering, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. XXX, S. 220, woselbst auch Erörterung der Gründe des Eingehens.

[3]) Bekannt unter dem Namen Corrector Burchardi, vgl. F. W. H. Wasserschleben, Die Bussordnungen der abendländischen Kirchen. Halle 1851, S. 89 ff.

[4]) W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. Berlin 1877, Bd. I, S. 314. Burkhard (vgl. Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I, S. 130) ist vielleicht bei dem Text seines Corrector nicht mit der nötigen Genauigkeit zu Werke gegangen.

[5]) Ich beschränke mich auf Angaben, die bei Regino fehlen, und citiere nach der gen. Ausgabe von F. W. H. Wasserschleben.

[6]) Cap. 53, S. 643. Ein auch für niederrheinische Gegenden nachweisbarer Aberglaube!

aus der Form des Aufgehens des Brodteigs beim Backen die Zukunft prophezeit.[1] Zaubersprüche und Aberglaube waren bei den Wollarbeiten der Frauen gebräuchlich;[2] sie begegnen in der Weihnachtsnacht,[3] bei Gelegenheit des Krankenbesuchs,[4] an der Totenbahre,[5] bei der Behandlung der Leichen ungetaufter Kinder[6] und der Leichen Ermordeter.[7] Der erste Hahnenschrei am frühen Morgen verscheucht böse Geister, das Gekrächze der Krähen ist von Bedeutung beim Antritt einer Fussreise. Erwähnt werden ausser der Verehrung Jupiters am Donnerstag,[8] neckische Kobolde, Parzen, Waldfrauen und die drei Schwestern,[9] denen der Tisch gedeckt wird. Gegen die Leichtgläubigkeit zieht Bischof Burkhard weit schärfer als Regino zu Felde. Er bekämpft den Wahn, dass durch Zaubersprüche Milch und Honig entwendet oder junge Haustiere getötet werden könnten.[10] An drei Stellen[11] spricht er von Luftfahrten und Gehen durch verschlossene Thüren, wobei er, wie S. Riezler treffend bemerkt, den Glauben an Unholden und Hexenfahrten geradezu auf die Dummheit des Volkes zurückführt. Schon die Höhe der von Burkhard auf Übertretungen in Sachen des Aberglaubens gesetzten Kirchenstrafen beweist, wie ernstlich es ihm darum zu thun war, gewissen Wahnbegriffen den Lebensfaden zu unterbinden. Bischof Burkhard darf daher mit Recht als einer der hervorragendsten Bekämpfer des Hexenwahns und Aberglaubens in älterer Zeit bezeichnet werden.

---

[1]) Cap. 53a, S. 643 f.

[2]) Cap. 55, S. 644: Mulieres in suis lanificiis.

[3]) Cap. 92, S. 650. Ea nocte sancta filant nec consuunt . . . . diabolo instigante. Hier das Spinnen des altdeutschen Nothemds in der Weihnachtsnacht unter Anrufung des Teufels!

[4]) Cap. 90, S. 650. Prophezeien über den Ausgang der Krankheit, nachdem vor dem Hause des Kranken ein Stein aufgehoben und das unter demselben befindliche Erdreich nach Tieren durchsucht worden war.

[5]) Cap. 79, S. 648, Cap. 84, S. 649, Cap. 83, S. 649; teilweise wie bei Regino.

[6]) Cap. 166, S. 662. Das bekannte Durchpfählen der Leiche . . . instinctu diaboli.

[7]) Cap. 85, S. 649. Das Mitgeben von Salbe ins Grab zur Heilung der Wunde.

[8]) Cap. 90, S. 648.

[9]) Cap. 91, S. 650 satyri et pilosi; c. 139, S. 657: quae a vulgo parce dicantur; Cap. 140, S. 658: agrestes femine, quas silvaticas vocant; Cap. 141, S. 658: tres ille sorores.

[10]) Cap. 156 und 157, S. 660.

[11]) Cap. 60, S. 645, Cap. 158, S. 661, Cap. 159, S. 661.

Unter den in den Rheinlanden in den ersten Jahrhunderten nach der Regierung der Ottonen auftauchenden Sekten treten die Katharer besonders dadurch hervor, dass sie im Verdacht des Teufelskultus und damit gewiss auch der Kenntnis dämonischer Zaubermittel standen. In Trier warf man ihnen das Küssen eines geheimnisvollen blassen Mannes und eines — Katers vor;[1] Berthold von Regensburg[2]) glaubte(?), sie verkehrten mit Geistern, und am deutlichsten sprach sich über ihr Bündnis mit der Hölle die hl. Hildegard in einem Schreiben an den Klerus in Köln aus. „Dieses Volk", so sagt die Seherin vom Rupertsberg bei Bingen, „ist vom Teufel verführt und gesandt. . . . Der böse Feind ist mit ihnen, . . . sie sind schuldig der Laster Baals und anderer schlechter Werke".[3]) Wahrscheinlich war es ein zum Tode verurteilter Katharer, der im Jahre 1163 in Köln kurz vor dem Auflodern des Scheiterhaufens, wohl zum Zwecke der Konsekrierung, Brot und Wasser verlangte, was man ihm aber aus Furcht vor Wirkungen dämonischer Art verweigerte (Aliquid hinc fieri possit opere diabolico).[4]) Der Glaube, dass die Eucharistie und das Chrisma zuweilen zu Zauberzwecken missbraucht wurden, dürfte im 12. Jahrhundert am Rhein ziemlich verbreitet gewesen sein. Cäsar von Heisterbach, dessen Erzählungen zum grossen Teil dem 12. Jahrhundert entstammen, berichtet von einer Frau, die eine geweihte Hostie zauberischer Absichten halber aus dem Munde nahm und in ein Tuch wickelte;[5]) ein anderes Weib säte angeblich den Leib des Herrn unter Kräuter und Gemüse.[6]) Gegen den Missbrauch des Chrisma zu geheimnisvollem Zweck eifert schon Bischof Burkhard von Worms,[7])

---

[1]) P. Fredericq, Corpus document. inquisitionis. Gent 1889, Vol. II No. 22 pag. 41.

[2]) J. Diefenbach, Der Hexenwahn. Mainz 1886 S. 242.

[3]) Caesarii Heisterbac. Homil. III, 57: Populus iste a diabolo seductus et missus . . . diabolus enim cum hominibus istis est . . . ipsi in perversitatibus Baal et in aliis pravis operibus inventi. (Vgl. K. Unkel in Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 34 S. 52 ff.)

[4]) P. Fredericq l. c. Vol. I No. 43 pag. 43.

[5]) A. Kaufmann, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 47, S. 24. Das Einwickeln von Hostien in ein Tuch nach dem Empfange der Kommunion kommt in den Hexenprozessen des 16. und 17. Jahrhunderts sehr häufig vor.

[6]) A. Kaufmann a. a. O. S. 166. Derselbe Fall im Hamburgischen: Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I, S. 261.

[7]) Bibisti chrisma ad subvertendum dei iudicium? F. W. H. Wasserschleben a. a. O. S. 660. Cap. 155.

während in viel späterer Zeit Nider[1]) vom Ziehen eines Fadens durch das Chrisma spricht, wobei eine auf Zauberei hinauslaufende Absicht zu Grunde liege.

Die vielfach von den Sektierern im Laufe der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in der Kölner Gegend zu Tage geförderten Zauberkünste liessen sogar in weiten Kreisen den Glauben aufkommen, dass die Ankunft des Antichrist bevorstehe[2]) Einer der wenigen ältern Fälle, in denen von der Todesstrafe wegen des Vergehens der Zauberei berichtet wird, liegt aus Köln zum Jahre 1074 vor. Dort stürzte man eine Frauensperson von der Stadtmauer hinab in die Tiefe, weil die Unglückliche im Verdacht stand, durch magische Künste die Menschen wahnsinnig machen zu können.[3]) Vielleicht stützte sich die Anklage auf Beziehungen zwischen dem Mond, der Zauberin und dem Teufel;[4]) oder man glaubte an Liebeszauber.

Im Gefolge der hohen religiösen Begeisterung, die sich im Zeitalter der Kreuzzüge zur Eroberung des heiligen Landes kundgab, wurden feierliche Erhebungen und Übertragungen von Heiligengebeinen auch am Rhein immer häufiger, ebenso grössere Pilger- und Wallfahrten. Damit wuchs aber auch die Legendenbildung, in welcher bekanntlich Zauberer und Teufel niemals an einer der ersten Stellen fehlen. Allüberall in der Sage griff der Böse mit seinen Dämonen in die Angelegenheiten des Menschen ein, allüberall hatte er seine Hand im Spiele.[5]) Er erscheint bald in Tier- (Kröte, Affe, Hund, Katze u. s. w.), bald in Menschengestalt, und zwar ebenso als Weib wie als

---

[1]) J. Nider, Exposit. Decalogi. I praeceptum ad 19. Eine Verordnung des Bischofs von Dornik gegen Zaubereien unter Missbrauch der Eucharistie, des Chrisma und anderer Sakramente bei P. Fredericq a. a. O. Vol. I, No. 158 pag. 149.

[2]) Annales Brunwilrenses bei Böhmer Fontes III, 387: Hisdem temporibus tanta portenta falsorum signorum per haereticos facta sunt, ut plurimis obstupescentibus iam omnino instare perditi hominis adventus apud plerosque fideles creditum sit.

[3]) M. G. Scr. V p. 213 ad annum 1074 April. (Colonienses) mulierem etiam quandam de summitate murorum praecipitant fractisque cervicibus interficiunt; hoc ei crimini dantes, quod homines plerumque magicis artibus dementare infamata fuisset.

[4]) M. G. Leg. t. I p. 20: . . . Foeminae lunam comendent, quod possint corda hominum tollere. — Vita s. Eligii: Deus ad hoc lunam fecit, ut tempora designet et noctium tenebras temperet, non ut . . . dementem hominem faciat, sicut stulti putant, quia daemonibus invasos a luna pati arbitrantur. Vgl. A. J. Binterim, . . Denkwürdigkeiten der christ. katholischen Kirche. Mainz 1826, Bd. 2 Teil 2, S. 581 ff.

[5]) Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I, S. 185.

Mann.[1]) Wie aus den Erzählungen des Mönchs von Heisterbach hervorgeht, waren zu Beginn des 13. Jahrhunderts hunderte und aberhunderte Teufels- und Gespenstersagen der rheinischen Bevölkerung bekannt. Dem Aberglauben und dem Zauberwesen war augenscheinlich im Laufe einiger Menschenalter neue Nahrung in reichem Masse zugeführt worden. Dadurch aber hatte sich die Bekämpfung und Untergrabung des Wahnwitzes weitaus schwieriger gestaltet, als zu den Zeiten Reginos von Prüm und Burkhards von Worms.

III.

Die Zeit von 1200 bis zum Erscheinen des Hexenhammers.

G. Roskoffs Wort, dass der Mensch des Mittelalters von Wundern und Zauberei sich umgeben glaubte und dadurch oft in eine krankhafte Spannung geriet, darf man ziemlich unbedenklich auf die Verhältnisse am Niederrhein zu Anfang des 13. Jahrhunderts anwenden. Einen Beweis für die damals bei uns herrschende Wundersucht liefern die zahlreichen, bald nach 1222 geschriebenen Erzählungen des Cisterciensers Cäsar von Heisterbach. In gewandter Darstellung mischt Cäsarius Sagenhaftes und Wahres, Ernstes und Heiteres; seine Schriften gelten nicht mit Unrecht als eine Fundgrube ersten Rangs für rheinische Kultur- und Sittengeschichte. Vielfach stossen wir dabei, soweit Anklänge an das Zauberwesen in Betracht kommen, auf Einzelheiten, die bei Regino von Prüm oder Burkhard von Worms nicht fehlen, oder aber in nur wenig geändertem Gewand in den Hexenprozessen des 16. und 17. Jahrhunderts wiederkehren. Da ist unter anderm die Rede von Luftfahrten, Teufelsbündnissen und Teufelsbuhlschaft, Hostienschändung und der Verbrennung eines magus et maleficus. Selbst Wettermacherei fehlt nicht ganz. Verstand es doch ein-

---

[1]) In der Regel aber nach dem Volksglauben mit irgend einer körperlichen Missbildung ausgestattet. In einer Paderborner Synodal-Bestimmung (Schannat-Hartzheim l. c. tom. X, p. 144) ist die Rede von Teufelserscheinungen in forma Aethiopis, canis, hirci, serpentis, bufonis aut similis animalis . . . . vel etiam si appareat in forma humana sed monstrosa cum pedibus corneis, bovis aut equi . . . . Vix enim existimandum est, daemonem in humana forma divino permissu apparere, nisi cum notabili signo alicuius deformitatis.

mal ein Dämon, durch Erregung eines sehr heftigen Windes eine Kanzelrede vollständig unverständlich zu machen.[1]) Will man indes aus den Angaben des Erzählers Schlüsse auf die Geschichte der Entwicklung des Hexenwesens ziehen, so darf man nur mit äusserster Vorsicht zu Werke gehen. „Viele der Teufel und Dämonen des Cäsarius", sagt A. Kaufmann, „die ungeberdigen, gewaltsamen, grotesk-komischen, wie die freundlichen, dienstfertigen, Segen bringenden entpuppen sich als Riesen, Kobolde, Lichtelben, welche alle mit dem Vater der Lüge nichts zu schaffen haben. Weibliche Gespenster verwandeln sich in die weissen Frauen unserer Sagen; die Erzählungen, wie Gerhard von Holenbach und andere durch den Mantel oder das Ross eines Teufels in einem Nu nach dem Morgenland oder in sonstige weit entlegene Gegenden entführt werden, sind Nachklänge an Wuotans Wunschmantel oder das Ross Sleipnir."[2]) Neben dieser Vermengung mit mythologischen Zügen kommt weiter das Fehlen einiger für die Geschichte des Hexenwahns nicht unwesentlichen Momente in Betracht. Anscheinend kennt Cäsarius die Tierverwandlung ebensowenig wie jene Zauberei, durch welche der Zweck der Ehe vereitelt wird,[3]) oder wobei aus schwarzer Salbe Raupen und andere schädliche Tiere entstehen. Wehrwolf- und Impotenzgeschichten mag der schlichte Mönch teils für unglaublich, teils für ungeeignet zur Mitteilung gehalten haben. Wichtig für unser Thema sind seine Mitteilungen über den Teufelsbund und die Teufelsbuhlschaft. Die Vorstellung, dass der Mensch zuweilen mit der Hölle einen Bund schliesst, um sich persönliche Vorteile zu verschaffen, und dass sogar der Böse mitunter nicht ohne Erfolg versucht, mit den Sterblichen in Geschlechtsverkehr zu treten, ist dem Heisterbacher Mönch ganz geläufig. Zur Geschichte des Teufelsbunds im allgemeinen macht Soldan-Heppe[4]) auf die Theophilus-Sage aufmerksam, die unter Justinian I. im Orient spielte und im Abendland im zehnten Jahrhundert bekannt wurde. Ziemlich gleichzeitig mag aber am Rhein eine andere Sage dieser Art verbreitet gewesen sein, die der

---

[1]) Homilien 3, 46.

[2]) A. Kaufmann, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 47, S. 10.

[3]) Liebeszauber: in Dialog. XI, 59 und XII, 27.

[4]) A. a. O. Bd. I, S. 165 ff. Theophilus schwur, um eine durch Verleumdung verlorene Anstellung wieder zu erhalten, Gott und den Heiligen ab. Er schloss mit dem Teufel einen Vertrag, den er durch seine Handschrift bestätigte, versöhnte sich aber nach langer Busse später mit Gott.

Mönch von St. Gallen zu Ende des neunten Jahrhunderts bringt, und in der deutlich die Idee eines dauernden Bunds zwischen Mensch und Dämon zu Tage tritt. Da verspricht nämlich der Teufel einem armen Schlucker grossen Reichtum, wenn er auf immer sich ihm verpflichten wolle.[1] Die in der ganzen Christenheit verbreiteten Papstfabeln, nach denen von Sylvester II. an bis auf Gregor VII. jeder Papst durch ein Teufelsbündnis auf den Stuhl des hl. Petrus erhoben worden war,[2] können am Rhein nicht unbekannt geblieben sein. Kurz, es darf nicht auffallen, dass Cäsar von Heisterbach den Vertrag zwischen Mensch und Satan in jeder Form kennt.[3] Er kennt die vom Teufel verlangte Leistung des Huldigungseides, die Abschwörung Gottes und seiner Mutter, den mit dem Blut des Verführten geschriebenen Kontrakt.[4] In mehrern Erzählungen berührt er die Teufelsbuhlschaft. Ein Weib hat sechs Jahre lang Umgang mit dem Bösen, der sie öfters sogar ungesehen an ihres Mannes Seite besucht. Die Tochter eines Priesters zu Bonn bezeichnet der Böse dem Vater gegenüber als des Teufels Gattin, und ein liederlicher Scholastikus zu Prüm buhlt mit dem Satan, der die Gestalt seiner Geliebten angenommen hatte. Dagegen fehlt bei Cäsarius in den Erzählungen über Bund und Buhlschaft mit den Dämonen ein in den spätern Hexenprozessen fast ausnahmslos wiederkehrender Umstand: die Verbündeten der Hölle erhalten nicht die Anweisung und die Mittel, ihre Mitmenschen an der Gesundheit oder an Hab und Gut zu schädigen. In dieser Hinsicht war augenscheinlich der Hexenglaube in Deutschland zur Zeit des Cäsarius nicht entwickelt.[5] Ausser dem Heisterbacher Cistercienser sind für das 13. Jahrhundert in der Geschichte des Hexenwahns am Rhein namentlich noch drei theologische Schriftsteller, alle Dominikaner, zu nennen: Thomas von Chantimpré, Thomas von Aquin und Albertus Magnus. Thomas von Chantimpré, ein geborener Brabanter, hat sowohl als Schüler Alberts des Grossen, als auch auf

---

[1]) M. G. Scr. II, 742: Diabolus . . cuidam pauperculo in humana se obviam tulit specie, pollicitus, non mediocriter illum esse ditandum, si societatis vinculo in perpetuum sibi delegisset adnecti.

[2]) J. Diefenbach, der Hexenwahn. Mainz, 1886. S. 220.

[3]) Etwas abweichend: Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I. S. 188

[4]) Homagium: Dialogus I, 32, V, 4 und V, 18; Abrenunciatio: Dialogus II, 12 und XII, 23; Chartula proprio cruore conscripta: Homil. 3, 58.

[5]) Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I, S. 188.

seinen Reisen, jahrelang am Rhein verkehrt. In seinem Werk über den Bienenstaat[1]) verlegt er sehr viele Erzählungen in rheinische Gegenden, wodurch seine Anführung an dieser Stelle sich rechtfertigt. Ebensowenig wird es einer Rechtfertigung bedürfen, dass ich auf einzelne zum Thema gehörigen Lehren Thomas von Aquins kurz hinweise. Hat doch der berühmte Doctor angelicus längere Zeit mit Albertus Magnus zusammen in Köln gelebt, und werden ja seine Lehren über einige Punkte des Hexenwahns im Zeitalter des Hexenwahns meist mit an erster Stelle, auch in rheinischen Werken, citiert. Für Albertus Magnus war Köln die zweite Heimat; er wird auch Albert von Köln genannt. Ein reicher Sagenkreis umflicht seine gewaltige Persönlichkeit. „In diesem folgen auf mehr oder minder unheimliche Züge der Zaubersage eine Reihe schöner Bilder zur Verherrlichung des Albertus nach seinem Tode, welche die düstern Schatten der Zauberei von dem Andenken des grossen Mannes im Geist des Volks mit Glück verscheuchten."[2]) Was Albertus Magnus über Zauberei gelehrt hat, trat im Laufe der Zeit vollständig zurück vor den im wesentlichen gleichen Lehren seines auf theologischem Gebiet grössern Schülers Thomas von Aquin. Die Zaubersagen des Albertinischen Sagenkreises geben indes manche wertvolle Anhaltspunkte über die Auffassungen am Rhein vor mehr als einem halben Jahrtausend.

Ich beginne mit Thomas von Chantimpré. Ganz wie bei Cäsarius von Heisterbach scheint in seiner um 1263 entstandenen Schrift über den Bienenstaat das Element der aus zweiter Hand schädigenden Magie zu fehlen. Der Verfasser kennt Wettermacherei, Teufelsbund, Teufelsbuhlschaft und alle Arten von Dämonen und Teufelsspuk, verzeichnet indes ebenfalls nicht, dass der Teufel bei Zusammenkünften der von ihm Verführten diese zur Schädigung ihrer Mitmenschen angewiesen oder belehrt habe. Sehr bemerkenswert sind die Erzählungen über Luftfahrten und Teufelsbuhlschaft. Hier ist der um 40 Jahre ältern Arbeit des Cäsarius gegenüber ein gewisser Fortschritt zu verzeichnen, indem bei den Luftfahrten nicht die Mythologie, sondern der unheimliche, in den spätern Hexenprozessen vorwaltende Dämonismus

---

[1]) Bonum universale de proprietatibus apum. Ich citiere im Nachstehenden nach einer Incunabel der Kgl. Landesbibliothek in Düsseldorf.

[2]) Albertus Magnus. Festschrift. Köln (J. P. Bachem) 1880, S. 168.

sich breit macht. Sehr glaubwürdige Berichte [1]) von Dominikanern und Franziskanern aus Deutschland melden, so heisst es u. a., dass die in einem Nonnenkloster erzogene Tochter des Grafen von Swanenborch öfters während der Nacht auf mehrere Stunden entführt wird. Vergebens umschlang sie einst, um dies zu verhüten, ihr leiblicher Bruder auf das festeste mit seinen Armen. Als die bestimmte Stunde nahte, wurde ihm die Schwester von unsichtbarer Macht mit unwiderstehlicher Gewalt entrissen. — Wie oft haben wir, sagt ferner Thomas von Chantimpré, in unsern Zeiten gehört, dass Frauenspersonen, die gleichsam im Todes-Starrkrampf lagen, plötzlich geraubt wurden, dass an ihre Stelle die Dämonen ihnen sehr ähnliche Schattenbilder legten, welche man begrub, während in Wirklichkeit die Geraubten unter ihren Mitmenschen verkehrten.[2]) — Wichtiger als diese durch ein paar ganz unsinnige Fabeln gestützte Behauptungen ist des Verfassers Angabe, dass die durch Dämonen Entführten krank und geisterbleich seien, und dass in ihnen stets die Sehnsucht nach einer Wiederholung der Entführung wach bleibe.[3]) Hierin liegt ein Körnchen Wahrheit verborgen: der berechtigte Zweifel an der von manchen Seiten behaupteten Wirklichkeit. Bei seinen Erzählungen über Teufelsbuhlschaften berührt Thomas von Chantimpré die Frage, ob aus diesen Verbindungen Kinder hervorgehen könnten. Er bejaht sie unter Hinweis auf Beda und viele andere Schriftsteller, drückt sich aber sehr zurückhaltend aus.

---

[1]) Wortlaut in lib. II cap. LVI: In partibus Theutonie plenissima fratrum predicatorum et minorum attestatione percepi puellam nobilissimam esse filiam comitis de Schwanenborg in claustro monialium enutritam, quae per aliquas horas a demonibus nocte rapitur et in ipso raptu invisibilis et incontrectabilis conprobatur. Et hoc cum quidam frater eius carnalis de ordine fratrum minorum experiri certius voluisset accepit dictam puellam sororem suam in gremio et cum brachiis eam fortissime strinxit et tenuit; et tamen veniente hora raptus de manibus tenentis invisibiliter et incontrectabiliter tollebatur.

[2]) Lib. II cap. 56. Quasi in agone mortis positas mulieres subito rapi et eorum loco a demonibus figmenta deponi et ipsa figmenta simillima raptis corporibus quasi mortua sepeliri, visas vero feminas et inter homines conversatas.

[3]) Cum vero voluntate divina vel hominum diligencia ita capti a demonibus hominibus restituuntur, et mentis nunquam tamen sic restituuntur in integrum sanitati, quasi semper eorum cor suspensum sit et pronum ad reditum; sicut illi, qui semel amenciam passi sunt facillima occasione ad amenciam relabuntur. Quando quidam referunt qui viderunt facies sic raptarum que pallida super macie et livida et oculi magis instabiles quam in non raptis.

Des Verfassers übrige Angaben über Dämonismus sind wenig belangreich.

Aus den Lehren des hl. Thomas von Aquin sind zur Geschichte des Hexenwahns besonders drei Einzelheiten wichtig: Die Teufelsbuhlschaft, das Wettermachen und die Entstehung sogen. unvollkommener Tiere. Schon St. Augustin hatte über Buhlschaften, wobei der Teufel in Frauengestalt mit Männern, in Männergestalt mit Frauen einen geschlechtlichen Verkehr (Incubus et Succubus) anbahnt, zurückhaltend sich geäussert.[1]) Wie bei so manchen Punkten des Hexenwahns sucht man auch hierbei nach einer bestimmten kirchlichen Entscheidung vergebens. Mehrere Gottesgelehrte haben schon in alter Zeit mit der Frage sich befasst, ob aus einer solchen Verbindung Kinder hervorgehen könnten. Thomas von Aquin bejaht diese Frage und auf seine Ausführungen berufen sich mit Vorliebe die Schriftsteller aus dem Zeitalter der Hexenprozesse.[2]) Jedenfalls — nähere Erörterungen wären hier zwecklos — fusste der berühmte Kirchenlehrer auf den Angaben älterer Theologen, deren Ansichten er in nur wenig geänderter Form wiedergab.[3]) Lässt sich bei seiner Incubus-Generations-Theorie der Einfluss naturwissenschaftlicher Anschauungen des Aristoteles[4]) nicht nachweisen, so tritt dagegen dieser Einfluss

---

[1]) Non hinc audeo aliquid definire.

[2]) J. Nider Expos. Decalogi Cap. 1 ad 22 auf St. Augustin und Thomas von Aquin. J. Nider Formicarius lib. V cap. X auf Thomas von Aquin; Malleus maleficarum p. 46, 48 und 50 auf St. Augustin, Beda und besonders auf Thomas von Aquin; P. Binsfeld in Confession. Maleficorum (Köln 1623) S. 179 wirft dem berühmten Vorkämpfer gegen den Hexenwahn Dr. Joh. Weyer vor, dass nicht einzig Thomas von Aquin die Incubus-Generations-Theorie aufgestellt habe. Thomas von Aquin galt also vielfach im 16. Jahrhundert als Hauptvertreter dieser Theorie.

[3]) Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I, S. 181. — Kurz lautet die Theorie nach R. Jaquiers Flagellum haereticorum (Frankfurt 1581) S. 35: Potest igitur daemon in forma corporis muliebris se supponere viro lubrico, qui credit esse veraciter mulierem, et tunc daemon receptum semen viri illius in suo vigore aliquamdiu asservare potest; et post hoc potest daemon ipse formare et assumere corpus in forma corporis virilis et sic aliquam mulierem lubricam aptam conceptui sibi supponere, quae putat illum esse realiter virum et permittit se ab eo supponi; et tunc daemon acceptum et conservatum semen a viro infundit corpori mulieris suppositae, et fit conceptio et generatio hominis. Infans tamen sic generatus non est filius diaboli, qui fuit mediator generationis illius viri, a quo fuit semen decisum, ut dicit S. Thomas.

[4]) Thomas von Aquin und Albertus Magnus waren bekanntlich zu ihrer Zeit die hervorragendsten Kenner der Philosophie und der Schriften von Aristoteles.

deutlich bei seinen Angaben über Wettermachen und das Entstehen sogenannter unvollkommener Tiere hervor. Thomas von Aquin spricht sich dahin aus, dass beim Wettermachen zu unterscheiden sei zwischen der vollkommenen, nur Gott zustehenden Beherrschung der Witterung, und der auf einem kleinen Raume seitens der Dämonen durch künstliche Mittel zu stande gebrachten Witterung. Winde, Regen u. dergl., so etwa sagt er, entstehen aus Dämpfen und Wasser; um sie zuweilen aussergewöhnlich irgendwo hervorzurufen, reicht die Naturkenntnis der Dämonen aus (Naturalis virtus daemonum sufficit).[1]) Unvollkommene Tiere, Frösche, Schlangen u. s. w. können aus der Gährung oder Fäulnis (putrefactio) sich entwickeln.[2])

Unzweifelhaft war es ein Unglück für die Sache, dass Thomas von Aquin dem Glauben an Incubus-Kinder, Wettermachen und Urzeugung, in den beiden letztern Punkten gestützt auf Aristoteles, den Glanz seines Namens lieh. Dass der in der Theorie der Erzeugung von Incubus-Kindern zu Tage tretende ekelhafte Aberwitz vom Ende der Römerherrschaft ab auf mehr als ein Jahrtausend hinaus gläubige Anhänger finden konnte, dies darf man als eine der rätselhaftesten Erscheinungen in der an Rätseln aller Art so reichen Geschichte des Hexenwahns bezeichnen.[3]) Erklärlicher sind die Anschauungen über das Wettermachen und die Entstehung kleinerer Tiere.

---

[1]) Vollständiger Wortlaut bei Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I, S. 143. Dort auch der Nachweis, dass Thomas von Aquin an die Macht der Dämonen, dem Zweck der Ehe schaden zu können, glaubte. P. Binsfeld l. c. p. 202 weist bezüglich der Entstehung von Wind und Wetter auf Aristoteles (libri meteorologici) und auf den auch von Thomas von Aquin scharf hervorgehobenen motus localis hin.

[2]) P. Binsfeld l. c. p. 171: Thomas von Aquin und andere, nebst der Lehre des Aristoteles citiert. Ich übergehe die vielfach verbreitete Theorie, dass die Teufel Keime (semina) lebender Wesen aus allen Teilen der Welt sammeln, um gegebenen Falls, ohne einen ihnen unmöglichen Schöpfungsakt, durch Hülfsmittel natürlicher Art aus den Keimen lebende Wesen zu entwickeln.

[3]) Aus niederrheinischen Hexenprozessen ist mir kein Fall bekannt, in dem von Incubus-Kindern, deren Vorkommen auch der Hexenhammer erwähnt, die Rede gewesen wäre. Dass man stellenweise Martin Luther für einen Sohn des Satans hielt, folgt aus J. Wieri, opera omnia p. 240: De Martini Lutheri ortu daemoniaco. Vielleicht haben die bei Geburten zuweilen in die Erscheinung tretenden Missbildungen den Glauben an Elbenerzeugung gestützt. Über einen fabelhaften Geburtsfall (Zauberei) in Heinsberg im April 1598 vgl. Materialien zur geistl. und weltl. Statistik des niederrh.-westf. Kreises. 1781/83. Jahrg. 1, S. 347 ff. Vgl. auch O. Snell, Hexenprozesse und Geistesstörung 1891, S. 103 f.

Man hatte eben ehemals wenig Verständnis für die wunderbare Grösse und Einheit der Naturkräfte und das berühmte „Omne vivum e cellula (ex ovo)“.

Aus dem Leben Alberts des Grossen gebe ich zunächst einige auf das Zauberwesen und den Teufelsglauben bezügliche Einzelheiten, die wir seinem Schüler Thomas von Chantimpré verdanken. Einst erschien Albert dem Grossen ein Teufel in der Gestalt eines Ordensbruders, um ihn vom Studium abzuhalten, doch wurde der Böse durch das Kreuzzeichen besiegt.[1]) Auf die von Thomas von Chantimpré an seinen Lehrmeister gerichtete Frage, was er von den Schattenbildern halte, die an der Stelle der durch die Lüfte entführten Frauen im Bette lägen, wich Albertus aus und wollte eine Entscheidung nicht treffen.[2]) Dagegen erzählte er[3]) in Paris, als man beim Bischof über die Luftfahrten der Frauen in lebhaften Erörterungen sich erging, den Fall von der den Armen ihres Bruders entrissenen Tochter des Grafen von Swanenburg. Nur vereinzelt[4]) wird Albertus Magnus von den Schriftstellern, die im Zeitalter des Hexenwahns über Zauberwesen schreiben, citiert. Der Hexenhammer führt ihn an bei der Erörterung der Frage, ob die Dämonen Tiere „machen (facere)“ könnten. Es heisst, auch Albertus habe diese Möglichkeit in seinem Werke über die Tierwelt in eingeschränktem Sinne und nur für unvollkommene Tiere[5]) gelten lassen wollen.

Der Albertinische Sagenkreis bildete sich in den ersten 120 Jahren nach dem Hinscheiden des im Jahre 1280 gestorbenen grossen Gelehrten. In ihm sind fast sämtliche wesentlichen Züge der spätern Faustsage

---

[1]) Thomas à Chantimpré l. c. cap. 56: Magister Albertus . . . narravit mihi, quod Parisiis illi demon in specie cuiusdam fratris apparuit, ut eum a studio revocaret, sed mox crucis virtute discessit. (Hier und an den folgenden Stellen nehme ich aus dem Zusammenhang an, dass unter magister Albertus Albert der Grosse gemeint ist.)

[2]) Thomas à Chantimpré l. c. cap. 56: Dissimulavit et noluit aliquid diffinire.

[3]) Thomas à Chantimpré l. c.

[4]) Die grosse Mühe, Alberts des Grossen umfangreiche Werke gründlich nach Auslassungen über Zauberwesen und Dämonismus durchzusehen, dürfte sich kaum lohnen. Nennenswerte Abweichungen von der Lehre des hl. Thomas von Aquin würden sich schwerlich ergeben.

[5]) Malleus maleficarum (1588), S. 297. Der Hexenhammer nennt als vollkommene Kreaturen hier den Menschen und den — Esel; als unvollkommene: Frösche, Schlangen, Mäuse u. s. w.

nachweisbar.[1]) Einige Zaubersagen seien hier angedeutet. Beim Bankette des Königs Wilhelm zu Köln sass Albertus Magnus zur Rechten des Königs. Er verstand es, bläuliche Flammen aus den Weinhumpen emporlodern zu lassen, dann aber zauberte er aus den Überbleibseln des Gastmahls die herrlichsten Gerichte und Früchte hervor. Der Spuk verschwand ebenso schnell, wie er gekommen war. Ein anderes Mal zauberte Albertus in einen unscheinbaren Sack zwei schwarze Männer hinein, die den Träger des Sacks, der dem Meister lästig gefallen war, auf dem Heimweg tüchtig durchprügelten. Einen Teufel hatte Albert so gezähmt, dass er in Menschengestalt seine Befehle entgegen nahm; eine magische redende Bildsäule verlor der Meister durch die Unachtsamkeit und Angst eines seiner Schüler. Vom Papst hatte Albert die Erlaubnis, sonder Sünde die schwarze Kunst zu üben. Dies deshalb, weil er einst den Papst durch Zauberei aus den Händen einer grossen feindlichen Kriegsschar gerettet hatte. Eine französische Königstochter wurde von Albertus durch die Lüfte von Paris nach Köln entführt; bei einer andern Luftfahrt trug dagegen der Böse, der mit dem „Bruder Albert“ die ganze Welt durchzogen hatte, ihn auf seinem Rücken zum Papst nach Rom. Geradezu seltsam blitzt aus all' diesen Zügen die Gespensterfurcht nebst dem Glauben an Teufelsbund und Luftfahrten hervor.

Jedenfalls war am Ende des 13. Jahrhunderts und sogar bis noch in das 15. Jahrhundert hinein am Niederrhein das Hexenwahnsystem nicht ganz vollständig ausgebildet. Die Vorstellung, dass unter dem Vorsitz des Satans nach den Luftfahrten oder den Entführungen durch Dämonen nächtliche Orgien gefeiert würden, mag stellenweise vertreten gewesen sein, hatte aber für das grosse Ganze wenig Beunruhigendes. Dank den gesunden Anschauungen des Canon Episcopi glaubte ein grosser Teil der Bevölkerung an Luftfahrten nicht, zudem fehlte, wie bereits erwähnt, die Furcht vor Zaubermitteln, welche den Teilnehmern an den Gelagen in der spätern Fabel übergeben wurden. Welche Gründe einen Umschwung in den Anschauungen herbeiführten, und wann bei uns der Umschwung im Sinne einer schärfern Beobachtung und Verfolgung der Zauberei eintrat, wird vielleicht niemals mit voller Bestimmtheit sich ermitteln

[1]) **Albertus Magnus. Festschrift. Köln 1880. S. 152. Dieser Festschrift sind auch die hier folgenden Sagen entnommen.**

lassen. Man hat in zahlreichen Schriften bei der Darstellung der allgemeinen Geschichte des Hexenwahns eine Reihe derartiger Gründe zusammengestellt: Den Einfluss der Kreuzzüge, der mohammedanisch-arabischen Wissenschaft und der jüdischen Litteratur, die Zunahme des Aberglaubens, das Auftreten verschiedener Sekten, und namentlich die Wirksamkeit der Inquisition. Ein Eingehen auf diese Gründe, von denen mehrere auch für den Niederrhein zutreffen, würde zu weit führen; hier nur einige Notizen über die Inquisition. Durchgehends reihte man vor 6—700 Jahren Zauberei unter Ketzerei ein. Schon der Canon Episcopi warnt vor dem Verkehr mit Zauberern, da der Apostel eine Gemeinschaft mit Häretikern nicht wünsche. Und da man die Sektierer als Teufelsdiener[1]) betrachtete, bedarf es keines Beweises, dass die Grenze zwischen Häresie und Zauberei stets eine sehr verschwommene gewesen ist. Bestand auch eine Gegenströmung,[2]) welche die Grenze schärfer zu ziehen versuchte und stellenweise zum Ziel kam, so unterlagen doch durchgehends fast allenthalben Ketzer und Zauberer derselben Strafe (Feuertod) und derselben Gerichtsbarkeit, also seit dem 13. Jahrhundert der Inquisition, in den Ländern, wo diese ihre Wirksamkeit frei entfalten konnte. Über die Geschichte der Inquisition am Niederrhein ist sehr wenig bekannt. Die Regesten der Kölner Erzbischöfe, die bis 1304 gesammelt vorliegen, enthalten über die Inquisition in den Rheinlanden ungefähr nichts;[3]) Gleiches gilt von den sonst so reichen Beständen des Düsseldorfer Staatsarchivs, und auch in den Kölner Diözesanstatuten sucht man das Wort „Inquisition“ vergebens. Die Namen mehrerer vom Papst für das Gebiet der Erzdiözese Köln ernannten Inquisitoren[4]) sind bekannt, doch finden sich nur schwache Spuren einer kurzen Wirksamkeit.[5]) Bis zur Reformation lag dem Prior der Dominikaner in Köln, dem der dortige Erzbischof einen Inquisitor beiordnete,

---

[1]) Vgl. oben Seite 154 und G. Roskoff a. a. O. Bd. II, S. 137.

[2]) Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I, S. 220. Das Vorhandensein einer solchen Gegenströmung folgt auch aus der Einleitung zur Bulle Summis desiderantes vom Jahre 1484. Und selbst der Malleus malefic. l. c. p. 475 sqts. giebt einen gewissen Unterschied zwischen Häresie und Zauberei zu.

[3]) Gütige Mitteilung des Herrn Dr. R. Knipping.

[4]) P. Fredericq l. c. vol. I, XXXV s., vol. II, XX s.

[5]) K. A. Ley, Kölnische Kirchengeschichte. Köln 1882. S. 289 und 421 f.; ferner einige Angaben in P. Fredericqs Corpus document. Inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae. Gent 1889 et 1896.

die Führung der Untersuchung gegen Sektierer im Mainzischen, Trierischen und Kölnischen ob; dieses Amt wird im Jahre 1569 als ein längst eingegangenes bezeichnet.[1]) Alles zusammengenommen, so ist das über die Inquisition am Niederrhein zur Zeit vorliegende Material ein recht dürftiges. Höchst wahrscheinlich hat ehemals die Wirksamkeit der Inquisition in den uns benachbarten Gebieten, in Verbindung mit dem Bekanntwerden der Schriften der Inquisitoren und Dominikaner Eymericus, Nider, Jacquier u. a. eine Verschärfung der Auffassung zu Ungunsten der der Zauberei Beschuldigten auch am Niederrhein bedingt. Und in diesem Falle dürfte S. Riezlers (a. a. O. S. 10) inhaltschweres, durch viele Beweisgründe gestütztes Wort, dass die Inquisition den Hexenwahn verkirchlicht und in ein System gebracht habe, im grossen Ganzen auch für niederrheinische Verhältnisse schwer widerlegbar sein. Aber ein abschliessendes Urteil wird erst eintreten können, nachdem die Quellen zur Geschichte der Inquisition mehr als bisher erschlossen sein werden. Vorläufig lässt sich bei manchen Einzelheiten aus der Geschichte der Entwicklung des Hexenwahns am Niederrhein die Kluft zwischen den Anschauungen des 13. Jahrhunderts und denen des ausgehenden Mittelalters nicht ganz überbrücken.

Auf die bekannten Erlasse Ottos IV. und Friedrichs II., welche die Verurteilung der Häretiker durch weltliche Behörden erleichterten, sowie auf die Treuga (1230) des römischen Königs Heinrich, des Sohnes Friedrichs II., nach welcher die Bestrafung von Ketzern und Zauberern dem Ermessen des Richters anheimgestellt wurde,[2]) braucht hier nicht eingegangen zu werden. In ziemlich gleichlautender Fassung setzen der Sachsen- und der Schwabenspiegel auf Ketzerei und Zauberei den Feuertod, die gleiche Strafe bestimmen norddeutsche Stadtrechte. Für den Niederrhein fehlen für das 13. Jahrhundert Erlasse weltlicher Behörden gegen Zauberei. Vereinzelte Erzählungen deuten indes an, dass auch bei uns die im Süden und Norden Deutschlands übliche Strafe des Feuertods bei der Tötung sog. Zauberer und Ketzer zur Anwendung gekommen sein soll.

---

[1]) J. Hansen, Rhein. Akten zur Geschichte des Jesuiten-Ordens. Bonn 1896, S. 563 ff.

[2]) Heretici, incantatores, malefici quilibet de veritate convicti et deprehensi ad arbitrium iudicis poena debita punientur. (M. G. Leg. II, 267 sqt.)

In dem von der Mitte des 13. Jahrhunderts an aufstrebenden kanonischen Rechte fand der berühmte Canon episcopi neben einigen andern hier bereits angedeuteten weniger wesentlichen Bestimmungen über Zauberwesen Aufnahme. Eine Kölner Diözesansynode unter Erzbischof Siegfried von Westerburg (1275—1297) sprach die Exkommunikation gegen diejenigen aus, welche durch Zaubermittel dem Zweck der Ehe zu schaden suchten, und erklärte gleichzeitig, dass Wahrsagerei und Zauberei in der Beichtpraxis zu den dem Bischof vorbehaltenen Reservatfällen gehörten.[1])

Wenn Thomas von Chantimpré vom Jahre 1256 erzählt, dass man bei sehr heftigen Stürmen in Germanien Dämonen in verschiedenen Tiergestalten in der Luft als Windeerreger unter sich habe kämpfen gesehen,[2]) so darf bei den Beziehungen des Verfassers zum Niederrhein auch an unsere Gegenden gedacht werden. Der Glaube an Wettermachen durch Zauberkünste war also augenscheinlich damals weit verbreitet. Viel bemerkenswerter als diese Fabel Thomas von Chantimprés ist eine Erzählung Cäsars von Heisterbach,[3]) in der über die Verbrennung eines Zauberers in der Erzdiözese Köln zu Zeiten des hl. Engelbert (1216—1225)[4]) berichtet wird. Kurz ist der Inhalt folgender. Zu Soest versuchte eine Buhlerin vergeblich, einen jungen Kleriker, den Mönch Hermann, in ihre Netze zu locken. Die Verschmähte brachte durch die verleumderische Klage auf Vergewaltigung (de oppressione) den Mönch ins Gefängnis, wurde aber auch dort, wohin sie mit einer Leiter einzudringen wusste, von ihm zurückgewiesen. Nunmehr verstand die Verbrecherin es, den Kleriker unter der Anklage, er habe sie (durch Liebeszauber) um ihren Verstand gebracht, als magus und maleficus dem Scheiter-

---

[1]) Statuta s. eccles. Coloniensis . . . Coloniae apud Quentel 1554; p. 45: excommunicari omnes illos et illas, qui vel quae contra matrimonium iam contractum vel etiam contrahendum sortilegia, incantationes vel maleficia faciunt, vel fieri procurant. Pag. 42: Praecipimus, ut sacerdotes . . . . maiora peccata et iniunctionem poenitentiae pro iisdem nobis reservent, ut sunt . . . . sortilegia, veneficia.

[2]) Bonum universal. l. II cap. 56: In Teuthonia . . . fuerunt qui dicerent, demones se vidisse quasi bestias diversas in aere sibi invicem ex ventis contrariis occurrisse.

[3]) J. Strange, Caesarii Heisterbacensis dialogus miraculorum 1851 vol. I pag. 270.

[4]) Caesarius sagt nur „non est diu", spricht also auch von seiner Zeit. Dass die Erzählung zur Zeit des hl. Engelbert spielt, folgt aus Egid. Gelenius. Vgl. die folgende Anmerkung.

haufen zu überliefern. Aehnlich, nur etwas ausführlicher und teilweise unter Benutzung jüngerer Quellen geschrieben lautet die Darstellung in der vita des heiligen Engelbert bei Egidius Gelen.[1]) Der legendenartig ausgeschmückten Erzählung liegt jedenfalls ein gewisser geschichtlicher Kern zu Grunde, der hier nicht berücksichtigt zu werden braucht. Es genügt, festzustellen, dass Cäsarius von Heisterbach nur deshalb über die wirklich oder angeblich erfolgte Verbrennung eines Zauberers berichten konnte, weil zu seiner Zeit für das Vergehen der Zauberei der Feuertod als angemessene Strafe galt.

Fahrende Schüler (Vaganten) besuchten seit den Tagen der Hohenstaufen bis zur Neuzeit auf ihren Zügen häufiger den Rhein und den Niederrhein. Ueber ihr Treiben verdanken wir ebenfalls dem Heisterbacher Mönche manchen Aufschluss[2]): jedenfalls haben die Vaganten zur Hebung von Sitte und Bildung kaum etwas beigetragen. Die Ausbeutung des Glaubens an Zauber- und Teufelskünste gehörte mit zu den Erwerbsquellen der fahrenden Schüler. In einem ihrer in ganz Deutschland bekannt gewesenen Lieder aus dem 12. und 13. Jahrhundert ist vom Zauberwesen die Rede. Da wird der Teufelsbann (exorcismus) gegen Larven, Satyre, Incubi u. s. w. geschleudert; diese verweist der Dichter in das Chaos, damit die Christenheit nicht in das Verderben gestürzt werde.[3])

Zur Geschichte des Zauberwesens und Hexenwahns am Niederrhein während des 14. und bis zum letzten Viertel des folgenden Jahrhunderts findet sich nur wenig verzeichnet. Eine Verwünschungen und das Absingen des bekannten Notkerschen Liedes „Mitten im Leben sind wir vom Tode umstrickt“ (Media vita) betreffende

---

[1]) Aeg. Gelenius, S. Engelbertus archiepisc. Coloniensis. Coloniae 1633 pag. 75.

[2]) A. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach. Köln 1862, S. 10, 109, 124, 125.

[3]) Per nomen mirabile atque ineffabile
Dei tetragrammaton,
Ut expaveatis et perhorreatis:
Vos exorcizo Larve, Fauni, Manes,
Nymphe, Sirene, Hamadriades,
Satyri, Incubi, Penates,
Ut cito abeatis, chaos incolatis,
Ne vas corrumpatis christianitatis.

(Carmina Burana in Bibliothek des litterar. Vereins in Stuttgart. 1847 Bd. 16, S. 36.)

kirchliche Bestimmung[1] (1310) ist nicht ganz aufgeklärt. Es heisst, dass nur mit bischöflicher Erlaubnis das Media vita in den Kirchen zu feindlichen Zwecken gegen gewisse Personen gesungen werden dürfe. Nachweislich war früher das Media vita bald Zauberlied,[2] bald Gebet,[3] bald Grablied.[4] Die vorliegende Bestimmung scheint einem Unfug gegolten zu haben, der vielleicht darin bestand, dass im Volke der Glaube vertreten war, das Absingen des Liedes unter Bezugnahme auf namhaft gemachte Gegner weihe diese dem Untergang oder dem Bösen. Bestand doch ein ähnlicher Zauberglaube noch zwei Jahrhunderte später am Niederrhein bezüglich der sog. Senkmessen.[5]

Vielleicht sprechen die im Jahre 1357 unter Erzbischof Wilhelm von Gennep erlassenen Verfügungen[6] betreffend die Exkommunikation von Wahrsagern, Beschwörern und Loswerfern dafür, dass man in kirchlichen Kreisen an massgebender Stelle auf die seit Jahrhunderten umlaufenden Sagen von Luftfahrten, Teufelsbuhlschaften und Teufelsbündnissen wenig Wert legte. Das Schweigen ist in etwa bezeichnend. Und wenn die wahrscheinlich im 14. Jahrhundert entstandenen Landrechte von Jülich, übereinstimmend mit denen von Berg,[7] zahlreiche andere Vergehen, nicht aber die Zauberei namhaft machen, so ist dies für die Auffassung der weltlichen Behörden ebenfalls bezeichnend.

---

[1]) Statuta l. c. p. 82: Prohibemus, ne in aliqua ecclesiarum nobis subiectarum imprecationes fiant, nec decantetur Media vita contra aliquas personas, nisi de nostra licentia speciali, cum nostra sit discutere, quando sint talia facienda.

[2]) Namentlich am Niederrhein. Vgl. den Artikel über Notker in der ersten Auflage des Kirchen-Lexikons von Wetzer-Welte.

[3]) Die Hs. C 58 (13. Jahrhundert) der Kgl. Landesbibliothek in Düsseldorf verzeichnet auf dem 4. Blatte folgende Gebete: Domine exaudi, Media vita, Pater noster, In manus tuas.

[4]) De sepulturis. Laudabilis consuetudo . . . . . . canteturque canticum Media Vita . . . . . . (Düsseldorfer Staatsarchiv. Jülich-Berg-Geistl. Sachen Ms. a. 297. Reformations-Verhandlungen 1545—1568.)

[5]) „Senkmessen" sollten ruhelos umher irrende Geister (Spukgeister) der Hölle weihen, oder für Lebende in der Absicht gehalten werden, deren baldigen Tod herbeizuführen. Vgl. J. Wieri opera omnia, Amstelodami 1660 pag. 421, und Bl. 26 der in der vorigen Anmerkung genannten Quelle: De missa . . . Horribilis est abominatio, quod quidam missas pro vivis habent tamquam defunctis eos sic litantes, ut moriantur. Vel ut spectra mortuorum per missam abigant atque demergant (vulgo vocantur Senckmissen).

[6]) Statuta l. c. pag. 177.

[7]) Th. J. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. 1832 Bd. I, S. 30 ff.

In den zeitgenössischen Berichten über das Auftreten der Geissler am Rhein (1349 ff.) [1]) finden sich nur schwache Anklänge an Zauberwesen oder Dämonismus. Etwas anders dagegen bei der Tänzersekte, die im Jahre 1374 und später namentlich das Aachener Gebiet unsicher machte. Diese hielt in grauenerregender Weise den Glauben an die Wirklichkeit der Dämonenwelt wach. Halbnackt, mit Kränzen um den Kopf, führten die Tänzer auf den Strassen, in den Häusern und selbst in den Kirchen ohne alle Scham ihre Tänze auf, wobei sie unter wüstem Gebrüll unerhörte Teufelsnamen ausriefen, auch wohl gelegentlich der von kirchlicher Seite angewandten Beschwörungsformeln sich für vom Teufel Besessene ausgaben. Wir lesen aber nicht, wenn wir von einigen unwesentlichen Andeutungen absehen, dass man die Tänzer der Zauberei beschuldigt habe. Und doch lag ein solcher Vorwurf nahe genug. Das wilde Gebahren der armen Geisteskranken, die Anrufungen des Teufels, die kirchlicherseits behauptete Schwierigkeit, zwischen Besessensein und Behextsein zu unterscheiden, der Schrecken, welchen die ungezügelten Schaaren verbreiteten, und doch wiederum die bestrickende Anziehungskraft der Geisselungen und Tänze, dies Alles musste eigentlich unsern Vorfahren den Gedanken an teuflisches Zauberwerk, und damit an eine Verfolgung der „Zauberer“ nahe legen. Allein man begnügte sich bei den Tänzern im allgemeinen mit der Annahme, die Unglücklichen seien besessen. Teils mag die der Mehrzahl nach aus Geisteskranken und Betrügern bestehende Schar vorsichtig den Schein schädigender Zauberei vermieden haben, theils aber auch stand die Menge bei uns dem Gedanken an eine aus dem bekannten Teufelsbund sich ergebende Schädigung der Menschen- und Tierwelt ziemlich fremd gegenüber. Zu einer Verfolgung der Geissler und Tänzer als Zauberer lag also ein besonderer Anlass nicht vor.

In der geschichtlichen Litteratur der Rheinlande fehlen, soweit ich es überblicke, wesentliche Andeutungen über den Eindruck, welchen im 14. und 15. Jahrhundert sowohl die meist im Auslande erschienenen Schriften über den Hexenwahn, als auch die Hexenprozesse in auswärtigen Gebieten, am Niederrhein gemacht haben. Bei der weltumfassenden einheitlichen Wirksamkeit der katholischen Kirche und der im 13. Jahrhundert entstandenen

---

[1]) Gute Zusammenstellung bei P. Fredericq l. c.

berühmten Orden können solche Schriften bei uns nicht unbekannt geblieben sein. Das gleiche gilt von den damaligen Hexenverfolgungen in Frankreich und andern Ländern, zu welchen der Niederrhein in lebhaften Handels- oder politischen Beziehungen stand. Einige Hexenverfolgungen zu Siegen und Heidelberg[1]) in den Jahren 1466 und 1446/47 gehören Grenzgebieten des Niederrheins an; bei uns wies ziemlich gleichzeitig Köln etliche solcher Verfolgungen auf.[2]) Auf das Zauberwesen bezügliche Erlasse weltlicher oder geistlicher niederrheinischer Behörden scheinen sogar für die ersten acht Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts ganz zu fehlen. Den Kölner Diözesanstatuten nach zu schliessen, ist selbst auf dem wichtigen Provinzialkonzil in Köln, das im Jahre 1452 in Anwesenheit des päpstlichen Legaten, des grossen Kardinals Nicolaus von Cusa, stattfand, des Aberglaubens und Zauberwesens nicht gedacht worden. Niders Erzählung vom Auftreten einer falschen Jungfrau von Orleans in Köln ist interessant, aber für das vorliegende Thema ebenso unbedeutend, wie desselben Verfassers Angabe über einen Mann im Kölnischen, der allüberall seinen Doppelgänger zu sehen glaubte.[3]) Wichtiger bleibt eine ziemlich bekannte, in der Litteratur über den Hexenwahn indes anscheinend unerwähnt gebliebene Erzählung über eine Geistererscheinung im Jahre 1437 auf dem Buschmannshofe bei Meiderich in der Nähe von Duisburg.[4]) Hier bietet der Verfasser in 37 Kapiteln ein Bild vieler abergläubischer Auffassungen der damaligen Zeit. Als Hauptverbrechen werden genannt: Menschenmord, Würfelspiel (taxillatores), Tötung der eigenen Kinder, Stolz und ihm ähnliche Verbrechen. Zauberei ist unter den Vergehen nicht angeführt. Das 21. Kapitel ist unter Hinweis auf die in Betracht kommende Mitwirkung der Dämonen der Verurteilung der Wahrsagekunst und der Verehrung der weissen Frauen, die in der Erde unter

---

[1]) v. Achenbach, Geschichte der Stadt Siegen. 1. Band, Abschnitt 3, S. 33; Janssen-Pastor, Geschichte des Deutschen Volkes 1894, Bd. VIII, S. 503.

[2]) J. Hansen, Westdeutsche Zeitschrift Jahrg. 17, S. 159.

[3]) J. Nider, Formicar. lib. V. in der dem Frankfurter Malleus malefic. von 1588 beigedruckten Ausgabe S. 754 und 803. Ueber die falsche Jungfrau von Orleans, vgl. R. Pick, Monatsschrift Jahrg. 1, S. 103 f. und Jahrg. 4, S. 306 und J. Hansen a. a. O.

[4]) Vgl. W. Seelmann im Jahrbuch des Vereins für Niederdeutsche Sprachforschung Bd. VI S. 32 f. Ich citiere nach der in der Kgl. Landes-Bibliothek in Düsseldorf vorhandenen Handschrift.

krausen Bäumen wohnen, gewidmet. Von Teufelsbund, Luftfahrten und dergl. wird nichts gemeldet.

Ein Fehlschluss wäre es aber, aus dem Mangel kirchlicher und weltlicher Erlasse folgern zu wollen, dass der Glaube an Zauberwesen oder der Aberglaube am Niederrhein im 15. Jahrhundert fast erloschen gewesen seien. Ein Blick auf die damals bei uns zum Gebrauch für Klerus und Volk bestimmten kirchlichen Lehrbücher, die mehrfach den später üblich gewordenen Katechismen [1]) ähneln, zeigt gar bald den wirklichen Sachverhalt. Des Dominikaners J. Nider viel verbreitetes grosses Werk über die zehn Gebote (expositio decalogi) bietet vollständiger noch als dessen Schrift de lepra morali eine umfangreiche, kulturgeschichtlich sehr beachtenswerte Zusammenstellung der inbetreff des Aberglaubens und der Zauberei von der Kirche bekämpften Anschauungen. Als den Katechismen ähnliche Handbücher, die im 15. Jahrhundert in Deutschland und besonders auch am Niederrhein gebräuchlich waren (fast alle sind schon vor 1500 auch in Köln verlegt worden) nennt P. Bahlmann [2]) hauptsächlich: Gerson, opusculum tripartitum, Joh. Herolt, Discipulus de eruditione Christi fidelium, ferner das Fundamentum aeternae felicitatis, Dietrich Koeldes Christenspiegel und den Seelentrost. Besonders Gerson wendet sich gegen das Befragen von Wahrsagern bei Krankheiten und Bedrängnissen, sowie gegen das Tragen von Amuletten. Herolts discipulus ist ähnlich Niders Werk über die zehn Gebote fast als eine Encyklopädie der Bekämpfung des Aberglaubens und Zauberwesens zu bezeichnen. Das fundamentum verbietet bei der Erwähnung der fremden Sünden das Beherbergen und in Schutznehmen von Zauberern.[3]) Während diese drei Schriften ihrer lateinisch gehaltenen Fassung wegen vorwiegend beim Klerus verbreitet gewesen sein mögen, gehörten der Christenspiegel und der Seelentrost damals bei uns zu den beliebtesten Volksbüchern.

---

[1]) Vgl. P. Bahlmann, Deutschlands katholische Katechismen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts 1894, S. 3 ff.

[2]) Fast alle von P. Bahlmann genannten Katechismen sind mir zugänglich geworden. Einige der nachstehenden Citate entnehme ich aus Ch. Moufang, Katholische Katechismen des 16. Jahrhunderts. Mainz 1881.

[3]) . . . . hospitari maleficos et eos defendere. Dem Zusammenhang nach zu schliessen, bedeutet hier „maleficus“ Zauberer.

Der Christenspiegel wendet sich beim ersten Gebot gegen diejenigen, die in betrügliche Offenbarungen, in Wahrsagungen, in Segnungen, in Zaubereien und in die schwarze Kunst ihren Glauben setzen; die Briefe bei sich tragen, worin oftmals teuflische Namen genannt werden, oder auch göttliche Namen zum Zweck der Verhütung von Unglück. Ferner gegen diejenigen, die zaubern in dem Wasser, in der Luft, in dem Feuer, in der Erde, die mit dem Teufel Gemeinschaft haben und einen Vertrag machen, oder an die weissen Frauen, Träume und dgl. glauben.

In trübem Gegensatz zu den schlichten und ansprechenden Lehren des Christenspiegels stehen manche kindischen Erzählungen des Seelentrost.[1]) Den ganzen Rhein entlang haben in dem letzten Jahrhundert vor der Kirchenspaltung die Possen und Fabeln[2]) dieses Buches zur Beförderung des Aberglaubens und der Furcht vor Zauberern nicht wenig beigetragen. Zwar warnt der Verfasser vor abergläubischen Gebräuchen und Anschauungen, vor dem Zaubern und Zaubernlassen, aber das mancherlei Gute in seinen Ermahnungen wird ungünstig aufgewogen durch zahlreiche Erzählungen, die den aberwitzigen Fabeln des später entstandenen Hexenhammers als fast ebenbürtig zur Seite gestellt werden können. Hier nur folgende Proben. Ein armer Edelknabe wurde von seinem Herrn, einem Geistlichen, in ein unterirdisches Schloss im Walde geführt, wo ein König auf goldenem Thron sass. Dieser verlangte vom Jüngling, dass er der Dreifaltigkeit abschwöre. Der Edelknabe machte das Kreuzzeichen, worauf der Spuk in den Abgrund der Hölle versank. Nach einer andern Erzählung, der Legende des heiligen Basilius,[3]) verliebte sich ein Jüngling in die für ein Kloster bestimmte Tochter eines reichen Mannes. Abgewiesen, schloss der Bewerber einen Bund mit dem Teufel, welcher hierauf die Jungfrau so liebeskrank machte, dass sie erklärte, sterben zu müssen, wenn sie den vorher verschmähten Jüngling nicht heirate. So kam die Vermählung zu stande, und später befreite der hl. Basilius

---

[1]) Ich citiere nach der in der Kölner Stadtbibliothek vorhandenen Ausgabe von 1489.

[2]) Im 16. Jahrhundert bezeichnete man ihn als zusammengesetzt ex trivialibus nugis et fabulis. Vgl. Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung Bd. VI, S. 37 ff.

[3]) Findet sich auch in den Act. Sanct. Bolland; scheint, nach andern Quellen zu schliessen, erst im 14. Jahrhundert entstanden zu sein.

den Gatten aus der Gewalt des Satans. Den am Rhein herrschenden Glauben an die guten Holden, denen man vielfach des Abends den Tisch deckte, damit sie bei ihren nächtlichen Wanderungen Speise und Trank vorfänden, sucht der Seelentrost durch ein Märchen vom hl. Bischof Germanus zu entkräften. Germanus soll nämlich einst die Holden zum Bleiben und dabei zu der in Gegenwart der in der Nacht herbeigeholten Hausgenossen abgegebenen Erklärung, dass sie böse Geister seien, gezwungen haben.

Noch kindischer, aber sehr bemerkenswert als Beitrag zur Kenntnis der ehemals bei uns Jahrhunderte hindurch verbreitet gewesenen irrigen Anschauungen über fatum und Praedestination[1]) ist eine seitenlange Erzählung, in der von der Schicksalsgöttin und Fee Wilsalda[2]) gesprochen wird. An Incubus erinnert im Seelentrost die „ehrbare Frau", welche der Teufel des Nachts in der Gestalt ihres Mannes versuchte, oder vielleicht auch eine andere Frau, welche sich dem Teufel ergeben hatte, auf dem Todesbette aber nur mehr die Zeit fand, dem eigenen Sohne ihre Sünde zu bekennen. Der Sohn beichtete die Sünde der vor der Ankunft des Priesters verstorbenen Mutter, worauf diese nach siebenjähriger Busse im Jenseits Erlösung fand. In einer andern Fabel brachte ein Vater seinem fünfjährigen Kinde Böses bei. Zur Bestrafung erscheint der Teufel, reisst das Kind vom Schosse des Vaters, tötet dasselbe und entführt es mit Leib und Seele. (!) Diese Proben, welche sich leicht vermehren liessen, mögen genügen.

Hexenluftfahrten fehlen im Seelentrost. Aus einer handschriftlichen, in der Kgl. Landesbibliothek zu Düsseldorf vorhandenen Zusammenstellung aus dem 15. Jahrhundert über die in der Erzdiözese Köln bezüglich des Aberglaubens und Hexenwahns in der Beichtpraxis dem Bischof vorbehaltenen Fälle[3]) geht hervor, dass man den Canon episcopi, also die Bekämpfung des Glaubens an nächtliche Luftfahrten, aufrecht erhielt. Aehnliches ist für die Trierer Diözese zum Jahre 1310 nachweisbar.[4])

---

[1]) Ezliche lude sprechen also: Ein minsch leve wie he leve: Is im wat gudes geschaffen in dem hemelrich, he kummet dair. Is im die hell geschaiffen, dat he vil guets dede, nochtant moeste he dair in vaeren. Vergl. Caesar. Heisterbacens. Homil. II, 65: Si praedestinatus sum salvabor, si praescitus damnabor.

[2]) Vgl. K. Simrock, Deutsche Mythologie [5], 1878 S. 165.

[3]) Vgl. Beilage 1.

[4]) Nulla mulier se nocturnis horis equitare cum Diana dea paganorum vel cum Herodiana innumera mulierum multitudine profiteatur. Haec enim daemoniaca est illusio. (Provinzial-Synode).

Im Dezember 1484 erschien Innocenz' VIII. bekannte Bulle Summis desiderantes affectibus.

„Nicht ohne schwere Bekümmernis",[1]) so erklärt der Papst, „habe er neulich vernommen, dass in einigen Teilen Oberdeutschlands wie auch in den Provinzen, Städten, Ländern, Ortschaften und Bistümern von Mainz, Köln, Trier, Salzburg und Bremen sehr viele Personen beiderlei Geschlechts, abfallend vom katholischen Glauben, mit den Teufeln fleischliche Bündnisse eingegangen und durch ihre Zaubersprüche und Zauberlieder, durch ihre Beschwörungen, Verwünschungen und andere nichtswürdige Zaubermittel Menschen und Tieren grosses Unheil zugefügt und auch sonst argen Schaden verursacht hätten. »Sogar den Glauben, welchen sie in der Taufe angenommen, verläugnen sie mit verruchtem Munde.« Ob nun gleich die beiden Dominikaner und Professoren der Theologie Heinrich Institoris in Oberdeutschland, Jakob Sprenger in einigen Teilen des Rheinlands durch päpstliche Vollmacht zu Inquisitoren der ketzerischen Bosheit bestellt worden, so hätten doch in jenen Gegenden einige Geistliche und Laien, welche klüger sein wollten als nötig, zu behaupten sich unterstanden: weil in den Bestallungsbriefen derselben jene Kirchensprengel und Städte nebst den Personen und ihren Verbrechen nicht ausdrücklich genannt seien, dürften die Inquisitoren daselbst ihr Amt nicht verwalten und solche Personen nicht gefangen setzen und strafen. Daher ergehe kraft apostolischer Macht der strenge Befehl, die beiden Inquisitoren gegen Personen jeden Ranges und Standes ihr Amt ungehindert ausüben zu lassen."

Wäre die Zahl der Kommentare ein Massstab für die Wichtigkeit einer Bulle, so stände vielleicht „Summis desiderantes" an der Spitze aller seit der ältesten christlichen Zeit ergangenen päpstlichen Erlasse. Jedenfalls ist die Bulle ein hochbedeutsames Aktenstück. Vielfach hat man sie für eine Entscheidung ex cathedra erklärt und ihr die Verantwortung für die Greuel der spätern Hexenprozesse zugeschoben. Die erstere Ansicht kann gegenüber dem Widerspruch hervorragender katholischer Gelehrten, dem neuerdings auch P. Hinschius in seinem Kirchenrecht[2]) sich angeschlossen hat, jetzt wohl nicht

---

[1]) Der folgende Überblick über den Inhalt der Bulle (Regest) hier nach Janssen-Pastor a. a. O. S. 506.

[2]) P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1897, Bd. VI, S. 402: „Zu weit geht allerdings Döllinger (Die spanische u. römische Inquisition, kleinere

mehr aufrecht erhalten werden. Bezüglich des Innocenz VIII. gemachten Vorwurfs der Förderung der Hexenverfolgungen und Prozesse, wobei es sich selbstredend nur um die Zeit nach 1484 handeln kann, beschränke ich mich auf eine kurze Erörterung, der ich einige Angaben über den zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auch in Köln gedruckten berüchtigten Hexenhammer (malleus maleficarum) vorhergehen lasse. Der Hexenhammer, ein Werk der in der Bulle Summis desiderantes genannten Inquisitoren Institoris und Sprenger, zerfällt in drei Teile. Die beiden ersten wenden sich hauptsächlich an die Seelsorger, Pfarrer und Prediger, um diese über die Hexerei und die Hexen zu belehren, und behandeln die Wirklichkeit der Hexerei nach der Bibel und dem kanonischen Recht, ferner das Wesen derselben, die Greuelthaten und die gegen sie zu gebrauchenden kirchlichen Heilmittel. Der dritte Teil giebt dagegen den geistlichen und weltlichen Richtern nähere Anweisung über die Einleitung und die Führung der Hexenprozesse.[1])

Einen Lobredner sucht man in der Litteratur für den Hexenhammer vergebens. Sehr zurückhaltend versuchen es J. Goerres[2]) und J. Diefenbach[3]) mit wenigen Worten das widerwärtige Werk in Schutz zu nehmen; aber wie immer man über die Realität der Dämonenwelt und den Einfluss des Satans auf die Geschicke der Menschen denken mag: es ist geradezu der Geist des Wahnsinns, der aus der grossen Mehrzahl der Erzählungen des Hexenhammers entgegenleuchtet.

Im Vorstehenden (vgl. S. 142) wurde bereits der Fabel gedacht, dass die Hexen, ohne selbst gesehen zu werden, trotz der Gegenwart der Eltern kleine Kinder ins Wasser werfen. An andern auf die Kinderwelt bezüglichen

---

Schriften, her. von Reusch. Stuttgart 1890. S. 387), wenn er anscheinend die Bulle als ex cathedra erlassen bezeichnet, denn so schwankend auch dieser Begriff ist, s. Bd. IV, S. 437, so ergiebt weder ihr Inhalt noch der Anlass, aus welchem sie ergangen ist, dass der Papst eine Definition inbetreff des Glaubens hat erlassen und zur Verbindlichmachung der Kirche durch diese seine Erklärung von seiner obersten Gesetzgebungsgewalt hat Gebrauch machen wollen, da er nur den Inquisitoren die ihnen bestrittene Kompetenz inbetreff der von diesen bezeichneten, den Thatbestand der Hexerei erfüllenden Vergehen beilegt".

[1]) P. Hinschius a. a. O., S. 403.

[2]) J. Görres, Christliche Mystik, 1842, Bd. IV Abt. II, S. 585, nennt den Malleus in seinen Intentionen rein und untadelhaft, aber in unzureichendem Grade thatsächlicher Erfahrung aufgesetzt.

[3]) J. Diefenbach, Der Hexenwahn, 1886, S. 224: Im ganzen genommen ist der Inhalt des Malleus nicht so schlimm als sein Ruf.

Stellen übertrumpft noch der Hexenhammer dieses aberwitzige Märchen. Nach dem Malleus fressen zuweilen von Dämonen besessene Wölfe die in den Wiegen liegenden Kinder,[1]) oder Zauberinnen töten das Kind im Mutterleib durch die einfache Berührung einer Schwangern.[2]) Mitunter schafft der Teufel ein Kind statt eines andern herbei. Solche Wechselkinder schreien beständig, sind ausserordentlich schwer, nehmen aber, selbst wenn sie die vier- bis fünffache Nahrung eines gewöhnlichen Kindes erhalten, nicht zu. Sie sind zuweilen aus der Teufelsbuhlschaft hervorgegangene Geschöpfe, mitunter auch Dämonen selbst.[3]) Was der Hexenhammer über die Aufhebung der Zeugungskraft, das Milchstehlen und Buttermachen seitens der Hexen, das Herbeiziehen von Gewittern und dergl. erzählt, steht auf derselben „Höhe“ der Anschauung. Die Verdienste des Malleus um die Regelung der Rechtspflege in Hexenprozessen schlägt S. Riezler[4]) sehr niedrig an. Aber, selbst wenn dem Hexenhammer ein Verdienst um die Regelung des Strafverfahrens nicht abzusprechen sein sollte: im allgemeinen wird an dem vernichtenden Urteile von P. Hinschius[5]) und K. Binz[6]) über das Ganze kaum etwas zu ändern sein.

Billigerweise muss darauf hingewiesen werden, dass, wie die Verfasser in der Einleitung selbst andeuten, der Hexenhammer vielfach Erzählungen und Auffassungen bringt, die sich bei andern, in der Regel namhaft gemachten Schriftstellern des 15., 14. und früherer Jahrhunderte finden. In der Frankfurter Ausgabe von 1588 stehen auf der Rückseite des Titelblattes mehrere Dutzend der grossen Mehrzahl nach nicht deutscher Quellen des Malleus verzeichnet. Ziemlich unzweifelhaft haben Institoris und Sprenger in unseliger Verblendung aus den von ihnen benutzten Schriften ohne gründliches Nachdenken oder einigermassen scharfe Sichtung, oft aus dem Zusammenhang heraus, das ihnen Passende gewählt und mit besonderer Vor-

---

[1]) Malleus malefic. l. c. p. 151.

[2]) Ibidem p. 237: infantes in utero matris solum exteriori tactu interimere.

[3]) Ibidem p. 252 et p. 471.

[4]) A. a. O. S. 112 ff.

[5]) P. Hinschius a. a. O. S. 403: Das verruchteste und zugleich läppischste, das verrückteste und dennoch unheilvollste Buch der Weltlitteratur.

[6]) K. Binz, Doktor Johann Weyer, Berlin 1896, S. 9: Das Ganze ist ein Buch so wahnwitzig, roh, grausam und folgenschwer, wie es in solcher Vereinigung der Eigenschaften niemals weder vorher noch nachher aus eines Menschen Feder geflossen sein mag.

liebe gerade den alleralbernsten Erzählungen einen Platz in ihrem Werk eingeräumt. Teilweise hierdurch erklären sich die im Hexenhammer neben unbegreiflichen Thorheiten vorhandenen, längst nachgewiesenen inneren Widersprüche und der Stempel des Irrsinns, der so manchen Erzählungen unverkennbar anhaftet, so wenig Wahrscheinlichkeit auch dafür spricht, dass die Verfasser unter dem Einfluss einer geistigen Störung ihr Werk vollendeten. „Der Hexenhammer", sagt O. Snell,[1] „ist voll von Verwirrung, von Wiederholungen und Widersprüchen". Scherr hält ihn sogar für die Arbeit eines wahnsinnigen Mönchs, was aber Th. Kirchhoff[2]) entschieden zurückweist. Eine abschliessende Arbeit steht noch aus. In neuester Zeit hat J. Hansen[3]) eine Würdigung des Malleus in Aussicht genommen im Sinne eines Nachweises darüber, was in ihm neu und was nur aus älteren Quellen übernommen ist, in welchen Fragen er einfach die allgemeinen oder doch die von einer ganzen Richtung vertretenen Anschauungen wiedergiebt, und in welchen er selbständig neuen Ansichten Geltung zu verschaffen sucht. Die Bibliographie des Werkes hat derselbe Historiker in ausgezeichneter Weise klar gestellt.[4]) Wir wissen jetzt, dass es mindestens 25 verschiedene Ausgaben des Hexenhammers giebt, dass das beigedruckte sogenannte Gutachten der Kölner theologischen Fakultät im wesentlichen auf einer Fälschung beruht, und dass der Empfehlungsbrief Maximilians I. anderweitig nicht ermittelt ist.[5]) Den Hauptanteil an der Abfassung des Hexenhammers hat Institoris;[6]) das ganze Werk ist mehr dem Oberrhein,

---

1) A. a. O , S. 32.

2) Th. Kirchhoff, Grundriss einer Geschichte der deutschen Irrenpflege, Berlin 1890, S. 45.

3) A. a. O., S. 121.

4) A. a. O., S. 122 ff. Vielleicht sind noch drei andere Ausgaben des Malleus von 1620, 1660 und 1666 hinzuzurechnen. Vgl. Th. Grässe, Bibliotheca magica et pneumat. Leipzig 1843, S. 32 und K. Kiesewetter, Geschichte des Occultismus Teil II. die Geheimwissenschaften. Leipzig 1895, S. 479. K. Kiesewetter will auch eine deutsche Uebersetzung des Malleus kennen, die in „Joh. Reichens unterschiedliche Schriften vom Unfug des Hexenprozesses", Halle 1703 erschienen sei. Diese Uebersetzung ist mir nicht zugänglich geworden; wahrscheinlich handelt es sich nur um einen Auszug.

5) Nach mir gemachter gütiger Privatmitteilnng kennt auch Herr Prof. Ulmann in Greifswald, Verfasser einer Biographie Maximilians I., für den gen. Empfehlungsbrief keine andere Quelle als den Hexenhammer.

6) J. Hansen a. a. O., S. 124 und S. 156.

denn dem Niederrhein zuzuweisen.[1]) Dagegen beweisen manche von J. Hansen angeführte sehr bemerkenswerte Thatsachen,[2]) dass zu Ausgang des Mittelalters in Köln das weltliche Gericht und die theologische Fakultät die Welt „mit Hexerei erfüllt“ zu sehen glaubten. Köln war hierbei sicher nur der Mittelpunkt eines grössern Kreises.

Ganz entschieden hat der Malleus, wie schon die in rascher Folge erschienenen Auflagen beweisen, am Niederrhein dem Aberglauben frische Kraft zugeführt und den Hass gegen die angeblich entsetzliches Unglück über ihre Mitmenschen bringenden Zauberer und Hexen in erfolgreichster Weise geschürt. Allenthalben wurde er die Quelle unsäglichen Unheils.[3]) Unbeteiligt an diesem Unheil ist die Bulle Summis desiderantes jedenfalls nicht. Das Vorhandensein eines Zusammenhangs zwischen dem Malleus und der Bulle in dem Sinne, dass Innocenz VIII. oder die römische Kurie das Erscheinen des Hexenhammers direkt angeordnet oder gefördert hätten, ist allerdings kaum jemals behauptet worden; ein solcher Causalnexus darf also nicht angenommen werden. Aber die Verfasser des Malleus, identisch mit denselben Inquisitoren, die in „Summis desiderantes“ erwähnt sind, konnten diese Bulle an die Spitze ihrer Arbeit stellen, und so, wie P. Hinschius hervorhebt,[4]) dem Buche mehr Autorität geben. Auch im Text des Hexenhammers weisen Sprenger und Institoris auf dieselbe hin, so z. B. bei der Erörterung über die Grösse des Verbrechens der Zauberei.[5]) Unzweifelhaft bildet somit die Bulle eine bei der Bedeutung päpstlicher Erlasse sehr hoch anzuschlagende Stütze des Hexenhammers. „Zwar enthält sie an sich durchaus nicht eine dogmatische Entscheidung über das Hexenwesen, und Niemand ist verpflichtet, zu glauben, was darüber nach den dem Papste gewordenen Berichten in der Bulle enthalten ist, auch wenn Innocenz

---

[1]) J. Hansen a. a. O., S. 167.

[2]) Breve Sixtus IV, in welchem die Kölner theologische Fakultät wegen ihres gegen Ketzer und Zauberer an den Tag gelegten Eifers belobt wird; Hexenverfolgungen zu Köln im 15. Jahrhundert; Ersuchen der Kölner theologischen Fakultät an den Herzog von Jülich, die in seinem Gebiete hervorgetretene Hydromantie zu bekämpfen. J. Hansen a. a. O., S. 159—161.

[3]) Janssen-Pastor a. a. O., Bd. VIII, S. 510.

[4]) A. a. O., S. 403.

[5]) Pars I quaest. XIV (Frankfurter Ausgabe von 1588 p. 173): Nam omnia mala in bonis naturae et formae procurare possunt, deo permittente, ut ex bulla papae deducitur.

VIII. selbst daran geglaubt hat."[1]) Aber damit wird an der Thatsache nichts geändert, dass der Papst im Text doch nur das anführen konnte, was er für möglich und für nicht mit den kirchlichen Lehren im Widerspruch stehend erachtete.[2]) Wenn Innocenz VIII. den Berichten über durch Zauberei unter teuflischer Mitwirkung angerichteten Schaden im allgemeinen Glauben entgegenbrachte, so darf dies nicht auffallen. Die Möglichkeit solcher Schädigungen leugnet ja die katholische Kirche auch heutzutage nicht. Wenn aber der Papst in der Bulle Summis desiderantes nicht in lehrender, sondern gleichsam in erzählender Art in der Ausführung von trüben Einzelheiten sich ergeht, zu denen die kirchliche Lehre niemals bestimmte Stellung genommen hat, die also in gewissem Sinne nebensächlich sind, so musste dies zu Ungunsten der der Zauberei Verdächtigen schwer ins Gewicht fallen. Schon die Ehrfurcht vor dem Oberhaupt der Christenheit und dem apostolischen Hirtenamt liess einen Widerspruch oder Erörterungen über den Unterschied zwischen kirchlicher Lehre und persönlicher Auffassung des Papstes nicht recht aufkommen. Ferner förderte, wie Janssen-Pastor bemerkt,[3]) die Bulle die Hexenverfolgung insofern, als sie die Inquisitoren zu ernstem Vorgehen ermunterte. Die interessante Frage, ob das Erscheinen des Hexenhammers möglich oder wahrscheinlich gewesen, wenn die Bulle Innocenz' VIII. nie erschienen wäre, entzieht sich, solange nicht eingehendere Studien über den Malleus vorliegen, der Erörterung. Jedenfalls schoss der Hexenhammer weit über das Ziel hinaus und trifft ihn die Hauptverantwortlichkeit. In schändlicher Weise missbrauchten seine Verfasser einen päpstlichen Erlass, indem sie dessen nebensächliche Einzelheiten beim Aufbau eines Fabelwerks verwerteten, wie die Weltgeschichte ein zweites nicht kennt. Sie trugen so die Gespensterfurcht in die weitesten Kreise und machten dem Henker zur Verfolgung sog. Hexen freie Bahn. Einem Gewitter gleich kam der Malleus auch am Niederrhein über die vielerorts zauberschwüle Luft; nur war es leider nicht ein Gewitter voll wohlthuender Kraft.

---

[1]) So wörtlich Janssen-Pastor a. a. O., Bd. VIII, S. 507.

[2]) Er hätte z. B. nicht versichern können, dass nach ihm zugegangenen Berichten in der Diözese Köln der Erlöser der Welt geboren oder gestorben sei, oder dass am Rhein die Zauberer allmächtig seien.

[3]) A. a. O., Bd. VIII, S. 508.

IV.

Vom Erscheinen des Hexenhammers bis zur Gegenwart.

Auch am Niederrhein ging auf kirchlichem und geistigem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiete den epochemachenden Umwälzungen des 16. Jahrhunderts eine gärende Auflösung mancher Elemente der bürgerlichen Ordnung voraus. Die Lage schien trostlos.[1] Es braucht daher nicht aufzufallen, dass damals bei uns der in ganz Europa verbreitete Glaube an den Untergang der Welt bald nach 1492[2] ein volles Jahrhundert hindurch sich erhalten konnte. Wir finden diesen Glauben namentlich auch in der Litteratur über den Hexenwahn vertreten. An zwei[3] Stellen spricht der bekanntlich oft in Köln aufgelegte Hexenhammer vom baldigen Hereinbrechen der Nacht für die gegenwärtige Gestaltung der Dinge, und noch hundert Jahre später weisen im Jülich-Bergischen zwei auf dem Standpunkt des Malleus stehende Schriftsteller[4] auf das Nahen des Tages des Herrn und auf „diese unseligen, zweifelsohne letzten Zeiten" ganz entschieden hin. Wurde auch bei derartigen Hinweisen kaum unterlassen, das bevorstehende Weltende mit der steigenden Macht der Hölle in Verbindung zu bringen, und gleichzeitig zu einer schärfern Verfolgung der „Zauberer" aufzufordern, so haben doch solche Andeutungen im grossen Ganzen nur wenig die Hexenverfolgung gefördert. Nicht sowohl die Angst vor dem Weltuntergang, als vielmehr die Furcht vor den im Hexenhammer mit so grellen Farben aufgetragenen, durch die Autorität der beiden Ver-

---

[1]) Ueber die Zustände in der Erzdiözese Köln vgl. K. A. Ley, die Kölnische Kirchengeschichte 1882, S. 433 ff.; sehr bemerkenswert ist ferner die Urkunde d. J. 1489 in Lacomblets Urkundenbuch Bd. IV, No 446 S. 552. Treffende Schilderung der damaligen europäischen Verhältnisse in J. v. Görres, Christliche Mystik (1842) Bd. IV Abteilung II, S. 579 f.

[2]) Ausführliche Nachweise in F. Piper, Karls des Grossen Kalendarium und Ostertafeln. Berlin 1858, S. 149—157. Der Glaube hing damit zusammen, dass die am weitesten reichenden Ostertafeln mit 1492 abschlossen.

[3]) Frankfurter Ausgabe von 1588 in der vorgedruckten Apologia auctoris und S. 27: Jam mundi vespere ad occasum declinante.

[4]) Graminaeus und Agricola in ihren im folgenden namhaft gemachten Schriften. Die Zahl der Beweise für den bald nach dem Ausgang des Mittelalters am Niederrhein verbreitet gewesenen Glauben an das bevorstehende Weltende liesse sich leicht vermehren.

fasser gedeckten Fabeleien trug wesentlich dazu bei, dass noch im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts in einzelnen Gegenden des Niederrheins eine Verfolgung angeblicher Zauberer ins Werk gesetzt wurde. In der damit beginnenden Zeit der niederrheinischen Hexenprozesse ist die Periode von 1490 bis zum Antritt der Regierung des Herzogs Wilhelm III. (V.) von Jülich-Berg (1539) die interessanteste, aber auch wegen der Seltenheit archivalischer Quellen die dunkelste. Von 1540 bis 1592 ruhten die Hexenverfolgungen am Niederrhein fast gänzlich; am Ende des 16. Jahrhunderts fanden aber die bekannten Hexenverbrennungen im Trierischen am Niederrhein zahlreiche Seitenstücke. Der Höhepunkt der Verfolgungen bei uns fällt in die erste Hälfte des 30jährigen Krieges. Nach 1636 sind nur noch vereinzelte[1]) Hexenprozesse zu verzeichnen. Der letzte, für Gerresheim bei Düsseldorf nachweisbare Fall, gehört dem Jahre 1737 an; dann waren für immer die rohesten und ungerechtesten Prozesse, welche die Geschichte aufzuweisen hat, zu Grabe getragen.

Einigermassen genaue Angaben über die Zahl der am Niederrhein während des langen Zeitraums von 1490 bis zum Ende des dreissigjährigen Kriegs dem Hexenwahn zum Opfer gefallenen Unglücklichen, oder eine ziemlich lückenlose Zusammenstellung der von der geistigen Seuche in verhängnisvoller Weise befallenen Ortschaften werden bei der Dürftigkeit des archivalischen Materials voraussichtlich niemals gegeben werden können. Man braucht das kaum zu bedauern. Genaue statistische Tabellen mögen interessant und mitunter unerlässlich sein: im vorliegenden Falle liegt der Schwerpunkt in der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Wahnwitzes und der einschlägigen Rechtsverhältnisse; die Statistik kann auf grosse Umrisse, deren Ausfüllung Sache ortsgeschichtlicher Studien bleibt, sich beschränken. Im nachstehenden gebe ich zunächst eine Uebersicht über die Quellen archivalischer und litterarischer Art, über theologische und katechetische Darstellungen, und über die von kirchlicher und staatlicher Seite inbetreff des Hexenwahns erlassenen Bestimmungen. An die Entwickelung der Rechtsverhältnisse schliessen sich Beiträge zur Geschichte der Hexenverfolgungen (Prozesse) am Niederrhein an.

---

[1]) Eine Ausnahme liegt bei Siegburg und dem Ländchen Drachenfels vor.

Quellen archivalischer Art.

Unzweifelhaft sind im Laufe der letzten vier Jahrhunderte am Niederrhein zahlreiche Akten über Hexenprozesse der Vernichtung anheimgefallen. Sorglosigkeit bei der Aufbewahrung, Zerstörung durch Brand oder Krieg mögen hierbei mitgewirkt haben, mehr aber noch ist wohl der Grund des Untergangs auf die absichtliche Beseitigung von Schriftstücken zurückzuführen, deren Inhalt in so vielfacher Hinsicht für die Nachkommen hingemordeter Unschuldiger peinlich und in gewisser Weise entwürdigend war. Aehnliches ist anderweitig nachweisbar. So sind — ich beschränke mich auf zwei Beispiele — die Akten des Jakobinerklubs [1]) beseitigt worden; ferner, in niederrheinischen Gebieten, die Akten über den Riesenprozess gegen die Bockreiterbande im vorigen Jahrhundert.[2]) Bezüglich der Hexenprozesse ist ein Fall verbürgt, in dem Erzbischof Ferdinand von Köln im Jahre 1630 den Rat in Köln ersuchte, das Protokoll über die Aussagen einer hingerichteten „Hexe“ zu vernichten.[3]) Minder verbürgt bleibt eine wesentlichere Angabe[4]) aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, laut welcher überall die Landesregierungen darauf bedacht gewesen seien, die Akten über Hexenprozesse einzufordern und zu beseitigen. Für das Gebiet des Niederrheins fehlen derartige Bestimmungen sowohl in der grossen Scottischen Sammlung, als in den bedeutenden Beständen des Düsseldorfer Staatsarchivs. Ob unter den im Jahre 1809 in Düsseldorf vernichteten umfangreichen Kriminalakten [5]) auf Hexenprozesse bezügliche Schriftstücke sich befanden, lässt sich nicht ermitteln. Mitunter finden sich Hexenprozessakten — meist in Abschriften — in niederrheinischen Gemeinde- oder Kirchenarchiven. Kürzere Angaben liefern ferner zuweilen die geschichtlichen Notizen, welche lange vor der Fremdherrschaft fast allenthalben in die Tauf-, Trau- und Sterbebücher eingetragen wurden. Auch haben, wie Kuhl richtig bemerkt,[6]) die Mitglieder der geistlichen Genossenschaften,

---

[1]) A. Schumm, Maximilian Robespierre. Freiburg 1885, S. 316.

[2]) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Bd. V, S. 295, Anm. 3.

[3]) L. Ennen a. a. O., S. 793.

[4]) Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik des niederrheinisch-westfälischen Kreises. Erlangen 1781/83, 1. Jahrgang S. 486.

[5]) Vgl. Mitteilungen aus den Aktenresten der Bergischen Obergerichte. Düsseldorf 1897 S. 7 ff.

[6]) Geschichte des früheren Gymnasiums zu Jülich. Jülich 1891, I, S. 250.

denen die Pflicht oblag, den unglücklichen Verurteilten auf dem letzten Gange geistlichen Beistand zu leisten, kaum jemals es unterlassen, in der Klosterchronik die Verbrennung der angeblichen Hexen oder Zauberer zu verzeichnen. Was die bedeutenden niederrheinischen Stadtarchive zu Aachen und Köln betrifft, so bietet Aachen [1]) zum Thema fast keine Ausbeute, während das in Köln vorhandene, nicht unbedeutende Material in L. Ennen und J. Hansen Bearbeiter gefunden hat. Im Düsseldorfer Staatsarchiv finden sich ausser einigen wertvollen Aktenstücken aus älterer Zeit mehrere ziemlich wertlose [2]) Hexenprozess-Abschriften aus dem 17. Jahrhundert; ferner sehr schätzenswerte Notizen in den älteren Vogtei- und Kellnereirechnungen des jülich-bergischen Landes. Als noch wichtiger zur Sache dürfen die im Düsseldorfer Staatsarchive vorhandenen umfangreichen Regiminalprotokolle bezeichnet werden. Diese beziehen sich auf das kurkölnische Gebiet und enthalten Entscheidungen der kurfürstlichen Räte in Rechts- und Verwaltungsfragen, wobei des Hexenwesens sehr oft Erwähnung geschieht. Sämtliche aus der Zeit vor 1643 vorhandenen, vielfach mit einem Register ausgestatteten Jahrgänge, sind für die Zwecke der vorliegenden Arbeit, einer Durchsicht unterzogen worden.[3])

Quellen litterarischer Art.[4])

Zur Zeit des Erscheinens des Hexenhammers waren am Niederrhein, wie überhaupt in Deutschland, die vielen auf die Realität der Zauberei bezüglichen Fragen in den Vordergrund des Interesses getreten und hielten sich bis ins 18. Jahrhundert hinein an hervorragender Stelle auf

---

[1]) Gütige Privatmitteilung des Herrn Stadtarchivars Pick.

[2]) Alle in der Art der von G. Eckertz im 9. Bande der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein veröffentlichten Hexenprozesse. Neue Momente suchte ich in den Düsseldorfer Abschriften vergebens; sie bieten nur das bekannte Einerlei: Tortur, Bekenntniss, Angabe Mitschuldiger, Verurteilung!

[3]) Aus dem 16. Jahrhundert die Jahrgänge: *52, *55, *57, *60, 72, *79, *80, 81, *82, *85, *86, *87, *88, *89, 94, 95 und 97. Aus dem 17. Jahrhundert die Jahrgänge: 01, *02, *03, 04, 05, *06, 07, 08, 09, 11, *14. 15, 16, 17, 18. 19, *20, *21, *23, 24, *25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, *39, *40, 41, *42. Auf eine Durchsicht der Jahrgänge nach 1642 verzichtete ich, da sie zu wenig lohnend schien. Die vorstehend mit einem Stern bezeichneten Jahrgänge bieten zur Geschichte des Hexenwahns im Kurkölnischen keine Ausbeute. Bedauerlich bleibt, dass so viele Jahrgäuge uns nicht erhalten geblieben sind.

[4]) Ueber Druckwerke rein theologischen oder katechetischen Inhalts vergl. den folgenden Abschnitt.

der Tagesordnung. Kein Wunder daher, dass Schrift auf Schrift das Für und Wider erörterte, so dass allein das Verzeichnis der in den letzten Jahrhunderten vor der grossen französischen Staatsumwälzung über den Hexenwahn und das Zauberwesen in Deutschland erschienenen Schriften nicht einige Seiten, sondern mehrere Druckbogen füllt.[1]) Aus der Fülle derartiger, durchgehends nicht eben bedeutender Druckwerke können hier nur solche kurz berührt werden, welche einst am Niederrhein bei den weltlichen und kirchlichen Behörden schwer in die Wagschale fielen. Leicht ist die Auswahl eben nicht. Die Ansichten wechselten je nach den Umständen und Zeitverhältnissen, und dabei haben mehr oder minder alle Druckschriften in den massgebenden Kreisen damals ihre Leser und Anhänger gefunden. Für das erste Jahrhundert nach dem Erscheinen des Hexenhammers ermöglicht ein zu Köln im Jahre 1594 gedrucktes Werk von Diederich Graminaeus[2]) einen Ueberblick. Die Angaben des Verfassers sind sehr beachtenswert, weil derselbe als Jurist, fürstlicher bergischer Generalanwalt und Landschreiber dem Hofe in Düsseldorf nahe stand. Graminaeus sagt (S. 6) im wesentlichen Folgendes. „Der Dominikaner und Inquisitor J. Nider schrieb seinen Formicarius; die Inquisitoren Sprenger und Institoris brachten den malleus maleficarum, Jacquiers de calcatione daemonum[3]) erschien zuletzt im Jahre 1517. Gegen diese Autoren wandte sich Dr. Johann Weyer,[4]) dem der Franzose Bodin in seiner magorum daemonomania entgegentrat. Des Juristen Johann Georg Godelmann Buch de magis . . . . . erschien im Jahre 1591 zu

---

[1]) Vgl. J. G. Th. Grässe, Bibliotheca magica et pneumatica. Leipzig 1843. Grässes Zusammenstellung ist wertvoll, wenn auch nichts weniger als lückenlos; so hat der Verfasser augenscheinlich J. Hartzheims bekannte Bibliotheca Coloniensis, die ihm viele Ergänzungen liefern konnte, nicht benutzt.

[2]) Inductio sive directorium . . . Anleitung . . wie ein Richter in Criminal- und peinlichen Sachen der Zauberer und Hexen . . . sich zu verhalten . . Durch Diederichen Graminaeum . . . Köln 1594. Diese Schrift scheint Soldan-Heppe, Diefenbach, Grässe und Binz unbekannt geblieben zu sein.

[3]) Unter diesem Titel mir unbekannt; vielleicht identisch mit N. Jacquiers viel verbreitetem „Flagellum Haereticorum“, das an Dämonen-Geschichten überreich ist.

[4]) So schreibt Graminaeus den Namen des Mannes, über den K. Binz und H. Eschbach vortreffliche Monographieen veröffentlicht haben. Vgl. K. Binz: Doctor J. Weyer², Berlin 1896, und H. Eschbach: J. Wier . . . Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. I, S. 57—174.

Frankfurt, ziemlich gleichzeitig mit der Schrift des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld über die Bekenntnisse der Zauberer und Hexen. Binsfelds Schrift halte ich, so ungefähr schreibt Graminaeus weiter, für ein vortreffliches Werk, das dem Hexenrichter neben der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. fast unentbehrlich ist".

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ergeben sich einige bemerkenswerte Folgerungen. Zunächst liegt hier ein neuer Beweis für den oft behaupteten innern Zusammenhang zwischen dem malleus und den Schriften der Dominikaner Nider und Jacquier vor, da Graminaeus sie gleichsam als ein einheitliches Ganzes zusammenfasst. Wesentlicher ist das zu Tage tretende Ansehen der Schriften des grossen Mediziners Johann Weyer. Hat auch dieser wie K. Binz treffend behauptet, seiner Zeit hauptsächlich nur zu den Insassen eines grossen Irrenhauses gesprochen, so sind doch augenscheinlich seine tiefernsten Mahnungen nicht ganz ungehört verhallt. Denn auch in der Vorrede seiner vorliegenden Schrift deutet Graminaeus auf „etliche" hin, „so hoher Gelahrtheit und Erfahrenheit seien . . . . die sich der Zauberinnen mehr mit Arznei und Gebet, denn mit Feuer und Schwert annehmen möchten". Eine Randbemerkung verzeichnet an dieser Stelle den Namen Weyer.[1]) Die von Graminaeus genannten Schriftsteller P. Binsfeld und Jean Bodin stehen nach v. Waechter[2]) ganz auf dem Standpunkte des malleus. J. Bodins Bedeutung für das niederrheinische Hexenwesen besteht vorwiegend nur in seinem kläglichen Gegensatze zu Weyer,[3]) während, wie Graminaeus richtig hervorhebt, P. Binsfelds „Bekenntnisse der Zauberer" ihrer Zeit sich bei uns eines ganz bedeutenden Ansehens erfreuten.

Fast verschollen ist eine zuerst im Jahre 1597 vom Pfarrer Franz Agricola zu Sittard im Jülischen herausgegebene Schrift:[4]) ein trauriges Denkmal finstern

---

[1]) Handschriftlich in dem mir vorliegenden Exemplar; stammt den Schriftzügen nach nebst zahlreichen ähnlichen Randbemerkungen aus der Zeit des Erscheinens des Buches.

[2]) K. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Tübingen 1845, S. 281. v. Wächters Urteil ist etwas zu hart, indem sowohl Bodin als auch Binsfeld in einigen wesentlichen Punkten vom Malleus abweichen.

[3]) K. Binz a. a. O. S. 87.

[4]) „Gründlicher Bericht, ob Zauberey die argste und greulichste Sünd auf Erden sey . . . . etc. Köln bei Henricus Falkenburg 1597. 261 S. 8°". Soldan-Heppe und Grässe citieren diese Schrift unrichtig; K. Binz und Diefenbach scheinen sie nicht näher zu kennen.

Aberglaubens und komischer Hexenfurcht. Der Verfasser widmet der Gefährlichkeit der Zauberer mehr als zwanzig Kapitel. In widerwärtiger Ausführlichkeit versucht er mit stets sich wiederholenden Gründen aller Art zu beweisen, dass die Zauberer schlimmer seien als Heiden, Juden, Türken, Mameluken, Gotteslästerer, Elternmörder, Hurer, Mordbrenner und dergl., ja, dass ihre Sünde über derjenigen stehe, welche den gefallenen Engeln den Himmel kostete.[1]) Dass Agricola zur Ausrottung der Ungeheuer Himmel und Hölle in Bewegung zu setzen suchte, braucht wohl nicht erst versichert zu werden. Er erwähnt in der Vorrede seiner Schrift das in Köln unlängst erschienene Werk von Nicolaus Remigius de daemonolatria. Letzteres hat aber bei uns an Bedeutung hinter den Schriften des Jesuiten Delrio zurückgestanden, da Delrio nach Ausweis der Regiminalprotokolle zuweilen von den kölnischen Hofräten als Handbuch bei Hexenprozessen empfohlen wurde.[2])

Das 17. Jahrhundert war bei uns nicht eben reich an Schriften über den Hexenwahn. Nachdem vorher Weyer, Binsfeld, Delrio, Graminaeus, Agricola und Andere einen gewissen Abschluss zustande gebracht, hatten hauptsächlich unter Bezugnahme auf Karls V. peinliche Gerichtsordnung grössere Erlasse des Kölner Erzbischofs Ferdinand in den Jahren 1607 und 1628 die Führung der Hexenprozesse geregelt. Damit war eine Ruhepause eingetreten. Kleinere, in Köln meist zu Ende der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts erschienene Schriften[3]) über die Macht der Kirche gegenüber Besessenen und Bezauberten, über die Prozessführung gegen Zauberer nach Tanner, über das Hexenstigma, d. h. die angeblich dem Körper der Hexen vom Teufel eingedrückten Zeichen, standen an Einfluss hinter den litterarischen Erzeugnissen des vorherge-

---

[1]) Am Schluss des ersten Traktats. Damit geht F. Agricola selbst über den Malleus hinaus, der (pag. 176) sagt: post peccatum Luciferi omnia alia peccata maleficorum opera excedunt. In kirchlichen massgebenden Kreisen scheint man anderer Ansicht gewesen zu sein, sonst hätten wohl mindestens einige Fälle, die in das Gebiet des Zauberwesens fallen, zu den in der Beichtpraxis dem Papste reservierten Fällen gehört.

[2]) Kölner Regiminal-Protokolle 1617 Januar 24.

[3]) Im Sammelband „Kulturgeschichte 280" der Kgl. Landesbibliothek in Düsseldorf vorhanden. Hier folgende gekürzte Titel De potestate ecclesiastica coercendi daemones circa energumenos et maleficiatos; de potentia ac viribus daemonum; de modo procedendi adversus crimina excepta, praecipue contra sagas et maleficos. Coloniae Agripp. 1629. Commentarius iuridicus ad . . stigmata . authore P. Ostermanno. Coloniae Agripp. 1629.

gangenen Jahrhunderts weit zurück. Im Jahre 1631 erschien Friedrichs von Spee Cautio criminalis,[1]) eine ernste Mahnung zur Vorsicht bei der Führung der Hexenprozesse.

Über dieses unvergängliche Werk besteht eine reiche Litteratur, so dass an dieser Stelle auf eine Besprechung verzichtet werden kann. Ein durchschlagender Erfolg war von vornherein Spee nicht beschieden. Aber trotzdem geht wohl K. Binz zu weit, wenn er schreibt:[2]) „Weyer war, was praktischen Erfolg angeht, als Spee auftrat, zu den Toten geworfen, Spee folgte ihm bald dahin. Es schien in Deutschland, als ob beide Männer und das Häuflein zwischen ihnen nie gelebt und geschrieben hätten. So arbeiteten Folter und Holzstoss weiter". Thatsächlich haben die Verteidiger des Hexenwahns am Niederrhein und in Deutschland die wuchtigen Hiebe der Cautio criminalis gegen die Ungerechtigkeit an den Gerichtsstätten[3]) nie zu widerlegen vermocht, ja kaum zu widerlegen versucht. Eine eigentliche Gegenschrift ist nicht erschienen. Die verhältnismässig wenigen Siege, welche die Richtung Binsfeld-Delrio nach 1631 am Niederrhein noch verzeichnen konnte, vermochten den Zusammenbruch eines in sich haltlosen Systems, dem Spee den Stoss ins Herz versetzt hatte, nicht aufzuhalten. Etwa 60 Jahre nach Spee räumten die Schriften des Niederländers Balthasar Becker und des Professors C. R. Thomasius[4]) mit den Trümmern des Hexenverfolgungswahns ziemlich gründlich auf.

Erwähnt sei noch, dass Einblattdrucke und Flugblätter zur Geschichte des Hexenwahns am Niederrhein zu den grössten Seltenheiten gehören. Derartige Flugblätter fehlen in der Kgl. Universitätsbibliothek zu Bonn, in der Kgl. Landesbibliothek zu Düsseldorf, in der Kgl. Bibliothek zu Berlin und in der Kölner Stadtbibliothek. Selten sind ferner die ehemals auch bei uns vielfach erschienenen sogen. Zauberbücher, die mit Spukgeschichten, magischen Formeln u. dergl. gefüllt waren und zur Verbreitung des Aberwitzes nur allzuviel beitrugen. Sie fanden reissenden Absatz, wurden aber von der Geistlichkeit, namentlich

---

[1]) Im Nachfolgenden citiere ich nach der Ausgabe „Cautio criminalis seu de processibus contra sagas. Francofurti 1632."

[2]) A. a. O. S. 126. Es ist freilich bemerkenswert, dass noch im Jahre 1747 der Jesuit J. Hartzheim in seiner Bibliothec. Coloniensis kein Wort des Lobes für die Verdienste der Cautio criminalis Fr. von Spees fand.

[3]) Der Cautio criminalis ist folgende Bibelstelle vorgedruckt: Vidi sub sole in loco iudicii impietatem et in loco iustitiae iniquitatem.

[4]) v. Wächter a. a. O. S. 285.

von den Jesuiten, nach Möglichkeit beseitigt. Ein verschollenes lateinisches Gedicht Ad sagam veneficam aus dem Jahre 1509 bringt die Beilage No. 2.

Die Lehre der Kirche.

Hier braucht nur die Lehre der katholischen Kirche berücksichtigt zu werden. Wie längst erwiesen, haben nämlich beim Hexenwahn die Anschauungen der katholischen Kirche mit denen der evangelischen im wesentlichen sich gedeckt, auch überwogen im 16. und 17. Jahrhundert am Niederrhein die Katholiken die Anhänger anderer Bekenntnisse der Seelenzahl nach ganz bedeutend. Dem zur Zeit erschlossenen Material nach zu urteilen, spielten sich ehemals bei uns die Hexenverfolgungen vorwiegend in Gegenden mit fast ausschliesslich katholischer Bevölkerung ab. Vereinzelte Verfolgungen, so in Witten im Jahre 1647,[1]) lassen sich indes auch für Ortschaften nachweisen, in denen das evangelische Bekenntnis festen Boden gefasst hatte.

An erster Stelle sind bezüglich der Lehre der katholischen Kirche über den Hexenwahn vor wenigen Jahrhunderten das Tridentiner Konzil nebst einigen päpstlichen Erlassen in Betracht zu ziehen. Die Beschlüsse des Tridentinum wurden bereits im 16. Jahrhundert in den Rheinlanden, teilweise durch die Bemühungen des Jesuiten Canisius, bekannt, während der auf Befehl Pius V. nach diesen Beschlüssen herausgegebene Catechismus Romanus in der Bibliothek keines Pfarrers der Kölner Erzdiözese fehlen durfte.[2]) Das Konzil von Trient beschränkte sich bei der Erwähnung des Sündenfalls im Paradiese und des Sakraments der letzten Ölung auf wenige ganz allgemein gehaltene Angaben über die Gewalt und Bosheit des bösen Feindes.[3]) Zauberwesen und Hexenwahn fehlen in seinen Beschlüssen. Der Catechismus Romanus spricht sich bei der siebenten Bitte des Vaterunsers gegen Zaubermittel und die Hülfe des Teufels zur Abwehr von Krankheiten und andern Übeln aus,[4]) tadelt auch beim ersten Gebot[5]) diejenigen, so ihr

---

[1]) Vgl. Bädeker-Heppe, Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark. Iserlohn 1870, S. 323, wo es unter Witten heisst, dass im Jahre 1647 der dortige lutherische Pfarrer viele Hexen auf den Tod vorbereitet und zum Richtplatz begleitet habe.

[2]) Agenda s. Coloniensis eccles. Coloniae Agripp. 1614, pag. 1.

[3]) J. Diefenbach, Der Hexenwahn. 1886, S. 250 f.

[4]) J. Diefenbach a. a. O. S. 253.

[5]) Ich citiere nach zwei mir vorliegenden Ausgaben des Katechismus von 1576 und 1674.

Vertrauen auf Träume, Wahrsagerei und andere vergebliche eitle Dinge setzen. So kurze, ganz allgemein gehaltene Bestimmungen bestätigen Diefenbachs Angabe, dass zum Hexenwahn die Kirche bestimmte Dogmen nicht ausgesprochen habe,[1] der spekulativen Theologie also ein ziemlich freier Spielraum bleibe. Hinsichtlich päpstlicher Erlasse, so soll angeblich in nicht weniger als 103 Bullen[2] des Zauberwesens Erwähnung geschehen. Soweit es sich übersehen lässt, hat man nur einer[3] derselben, ohne durchschlagenden Erfolg, den Charakter einer Kathedralentscheidung beizulegen versucht. Vier Bullen aus dem 16. Jahrhundert waren damals bei uns für den Hexenwahn wahrscheinlich indirekt von Bedeutung. Denn man wird kaum fehlgehen bei der Annahme, dass die dem am Rhein vielverbreiteten Werke des Trierer Weihbischofs P. Binsfeld (über die Bekenntnisse der Zauberer) dem Wortlaute nach eingereihten Bullen Alexanders VI., Leos X., Adrians VI. und Sixtus V. bei Beurteilung des Zauberwesens von kirchlicher Seite besonders in Betracht gezogen wurden. In diesen päpstlichen Erlassen kommt der Standpunkt der „Summis desiderantes“ Innocenz' VIII. von 1484 deutlich zum Ausdruck. Desgleichen in der Bulle Omnipotentis Dei Gregors XV. vom 20. März 1623,[4] auf die sich der Kölner Erzbischof Maximilian Heinrich in den im Jahre 1667 erschienenen Beschlüssen der Kölner Provinzialsynode von 1662 ausdrücklich bezieht.[5]

Versucht man etwas näher auf die im 16. und 17. Jahrhundert über das Hexenwesen am Niederrhein verbreiteten kirchlichen Lehren einzugehen, so ist zunächst zu unterscheiden zwischen den in lateinischer Sprache geschriebenen theologischen Handbüchern und Agenden der Kölner Kirche, und zwischen den in deutscher Sprache abgefassten Katechismen oder katechismusähnlichen Schriften. Waren erstere für Kleriker und einen kleinen Kreis von Laien bestimmt, so dienten die Katechismen zur Belehrung der grossen Menge des Volkes. Jedenfalls sind, entsprechend den kirchlichen Vorschriften, damals bei uns zuweilen auch Predigten in Sachen des Hexenwahns gehalten worden, doch mangeln hierüber nähere

---

[1]) A. a. O. S. 270. Ähnlich Janssen-Pastor a. a. O. Bd. VIII, S. 494, Anm. 2.

[2]) Vgl. K. Binz, Doktor Johann Weyer, Berlin 1896, S. 127

[3]) Der oben besprochenen Bulle Summis desiderantes von 1484.

[4]) Vgl. K. Binz a. a. O, S. 80 f.

[5]) Decreta et statuta Dioecesanae Synodi Coloniens. Coloniae apud J. Busaeum. 1667, pag. 25. Vgl. unten S. 201.

Angaben.[1]) Ganz streng genommen brauchen bei einem Blick auf die kirchliche Auffassung eigentlich nur diejenigen Bücher in Betracht zu kommen, welche die Approbation der erzbischöflichen Behörde in Köln erhielten. Da indes die Zahl solcher Schriften für die wildbewegten Zeiten der Kirchenspaltung und des dreissigjährigen Krieges nur eine kleine ist, empfiehlt es sich, den Kreis unter sorgfältiger Sonderung zwischen Behauptetem und Gelehrtem etwas zu erweitern.

Die Hauptrolle in den Hexenprozessen kam der Anklage auf das Bündnis mit dem Bösen und der mittels teuflischer Hülfe herbeigeführten Beschädigungen der Menschen- und Tierwelt zu. An der Möglichkeit eines solchen Bündnisses und derartiger Schädigungen hält die Kirche heute noch, wie seit jeher, fest;[2]) hierüber bedarf es also keiner Erörterungen. Nebensächliche, aber doch schwerwiegende Momente in den Hexenprozessen sind die Luftfahrten der Zauberer, die Verwandlung eines Menschen in ein Tier, sowie das Teufelsmal (Hexenstigma), auf welches der Henker und seine Knechte den entblössten Körper der Unglücklichen in schamlosester Weise untersuchten. Endlich gehören hierher die Wasser- und die Feuerprobe.

Als fester Turm gegen die Annahme von Luftfahrten und der Verwandlung in Tiere bewies sich Jahrhunderte hindurch der Canon episcopi. Der Canon scheint bezüglich des zweiten Punktes (Tierverwandlung) niemals angegriffen worden zu sein; selbst der Malleus[3]) und das Werk P. Binsfelds[4]) geben zu, dass eine vom Teufel veranlasste optische Täuschung vorliege, falls ein Mensch in der Gestalt eines Tieres erscheine. Anders bezüglich der Luftfahrten, wobei lange vor dem Erscheinen des Hexenhammers der Canon episcopi heftigen Angriffen, besonders in N. Jaquiers Flagellum haereticorum, nicht entging.[5]) Wohl in richtiger Erkenntnis, dass ohne den Glauben an Luftfahrten der Hexenwahn einer der festesten

---

[1]) Dies verschlägt wenig, da der Hexenwahn seines unsittlichen Beigeschmacks wegen auf der Kanzel ebenso wie in den Katechismen nur oberflächlich berührt werden konnte.

[2]) Ist nach Diefenbach (a. a. O. S. 270) allgemein rezipierte Lehre, in der aber, nach den beigebrachten Erläuterungen zu schliessen, ein näheres Eingehen auf die Art und die Grenzen des Bündnisses und der Schädigungen vermieden wird.

[3]) L. c. pag. 141 sqt.

[4]) P. Binsfeldius, tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum. Coloniae 1623 pag. 162 sqt.

[5]) Vgl. Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I, S. 248.

Stützen ermangele, versucht der Malleus in manchen Erzählungen zu beweisen, Luftfahrten dämonischer Art kämen zuweilen wirklich vor. Der Canon, so heisst es daher, handele nur von in der Einbildung vorkommenden, nicht von wirklichen dämonischen Luftfahrten.[1]) P. Binsfeld[2]) glaubt ebensowohl an phantastische, wie an wirkliche Luftfahrten. Im Kölnischen hielt die erzbischöfliche Behörde noch im Jahre 1538 in dem von Johann Gropper verfassten Enchiridion[3]) den Canon episcopi amtlich aufrecht und entzog damit dem Unwesen der Hexenverfolgungen eine Hauptstütze. Aber das Enchiridion kam längere Zeit später auf den Index der verbotenen Bücher,[4]) und bei der Durchsicht der Bestimmungen des kanonischen Rechts zu Ende des 16. Jahrhunderts fanden die römischen Theologen (wohl die correctores romani), dass der Canon eine Bestimmung der Synode von Ancyra nicht sei.[5]) So erklärt es sich, dass seit 1538 bis zum Erlöschen der Hexenprozesse die Kölner Kurie zur Frage dämonischer Luftfahrten nicht mehr Stellung nahm. Sehr richtig weist selbst J. von Görres[6]) darauf hin, dass hinsichtlich solcher Luftfahrten durchgehends nur die Voraussetzung übrig bleibe, die Ausfahrt sei in der Vision geschehen. Ferner hat die Kölner Kurie es vermieden, die Probe des Hexenstigma[7]) zu

---

[1]) L. c. pag. 251 und pag. 12 sqt. Der Malleus bleibt sich gegenüber dem ihm sehr unbequemen Canon episc. nicht ganz konsequent. So giebt er S. 261 zu, dass der Canon am Ende vielleicht doch „nude absque omni declaratione intelligendus sit“.

[2]) L. c. pag. 202 sqt. et pag. 219. Die gleiche Auffassung noch im Jahre 1692 in Philippi Limborch Historia Inquisitionis pag. 231.

[3]) Enchiridion christianae institutionis. Coloniae 1538. Meist zusammen mit Canones concil. provinc. Coloniens. a. 1536. Herausgeber ist der Kölner Erzbischof Hermann von Wied; Verfasser J. Gropper. Vgl. Allgemeine deutsche Biographie Bd. IX, S. 735 f.

[4]) Vielleicht wegen der darin fehlenden Lehre vom Fegfeuer. Vgl. K. A. Ley, Kölnische Kirchengeschichte. 1882, S. 469.

[5]) Kurz vor 1587, was aus der 1587 erschienenen Ausgabe des Director. Inquisit. F. Nicolai Eymerici (pag. 345) folgt; vgl. auch P. Binsfeld l. c. p. 318. F. Agricola, der diese Entscheidung nicht kannte, sagte (7. Traktat 2. Kap. 7) noch im Jahre 1597 einfach, der Canon spreche vom Reiten mit der Diana oder Herodias, nicht vom Reiten mit dem Teufel!

[6]) Christliche Mystik, Bd. IV, Abt. 2, S. 244.

[7]) Vgl. Soldan-Heppe a. a. O., Bd. I, S. 166. (Tertullian). — N. Jaquier (15. Jahrhundert) erwähnt, vielleicht als der erste, in seinem Flagellum haereticorum das Hexenstigma. Ueber die Anschauung der kurkölnischen Räte inbetreff der Stigmaprobe vergl. unten S. 204. Eine medizinische Erklärung bei O. Snell a. a. O. S. 101.

verwerfen. Man liess den Henker gewähren, obschon sogar P. Binsfeld[1]) die Stigmaprobe für eine wertlose erklärte. F. von Spee spricht sich ebenfalls im allgemeinen gegen diese Probe aus, scheint aber seltsamerweise an Beschwörungsformeln oder Künste zu glauben, durch welche der Henker zuweilen den Blutumlauf hemmen könne.[2]) Ganz entschieden trat dagegen in Verfolg der von höchster Stelle aus ergangenen Verbote der Gottesurteile die geistliche Behörde im Kölnischen gegen die Vornahme der Wasserprobe bei Anklagen wegen Zauberei auf.[3]) Die Feuerprobe war am Niederrhein ungebräuchlich.[4]) Gegen die angeblich durch Zaubermittel hervorgerufene Impotenz werden in den Kölner Agenden der Jahre 1614 und 1637 zahlreiche Heilmittel kirchlicher Art angegeben, wobei wir gleichzeitig einen seltsamen, ehemals vom Niederrhein verbreiteten Aberglauben kennen lernen. Im Volke glaubte man nämlich vielfach, derartige Bezauberungen dadurch wirkungslos machen zu können, dass die Eheleute im Wege gegenseitiger Vereinbarung ihre kinderlose Ehe für gelöst erklärten, um bald nachher vor einem Priester unter Erneuerung der bei Eheabschlüssen üblichen Versprechungen zum zweiten Male als Eheleute sich kirchlich verbinden zu lassen.[5]) Viele Gebete und Beschwörungen gegen Zaubereien anderer Art, die meist mit dem Hexenwahn in losem Zusammenhang standen, finden sich ebenfalls dem Wortlaute nach in den Agenden von 1614 und 1637. Ein Eingehen hierauf würde zu weit führen; gedacht sei nur noch, wegen der so oft in Hexenprozessen vorkommenden Klagen über Viehtötung und Wettermacherei, eines Exorcismus gegen Viehseuchen, und eines andern, bei welchem der Exorcist die vom Teufel zusammengezogenen Gewitterwolken beschwört, sich in waldige Orte zu verziehen, wo Schaden nicht

---

[1]) De confessionibus maleficorum 1623 pag. 607.

[2]) Cautio criminalis 1632, pag. 336: Ne lictor sciat verba incantatoria aut artes, quibus sanguinem sistat, ac huiusmodi carnis stuporem inducat, ut quosdam coniuratores scire intelligo. — Ältere „Blutsegen“ finden sich in K. Müllenhoff und W. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa 1892 Bd. 1, S. 18 und S. 180.

[3]) Von P. Binsfeld l. c. pag. 288 sqt., ebenfalls scharf verurteilt; im Hexenhammer nicht erwähnt.

[4]) Wird zwar im Hexenhammer besprochen, doch dürfte es schwer halten, ein Beispiel ihrer Anwendung zur Zeit der Hexenprozesse für den Niederrhein nachzuweisen.

[5]) Vgl. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft LXIII, S. 36.

angerichtet werden könne.[1]) Die kirchliche Lehre, dass man bei der Abwehr von Übeln irgend welcher Art nicht zu sogenannten Zaubermitteln greifen dürfe, entwickelte im Jahre 1510 der Kölner Inquisitor Jakob von Hochstraeten in einer jetzt sehr selten gewordenen Abhandlung.[2]) Dieselbe bietet zwar zur Geschichte des Hexenwahns im Kölnischen nur wenige Anhaltspunkte, verdient aber als eins der ältesten Denkmäler aus der Zeit der niederrheinischen Hexenprozesse eine mit Erläuterungen zu versehende neue Auflage.

Auf sehr unvollständigen Auszügen aus den vorstehend genannten lateinisch geschriebenen Werken beruhen die zahlreichen, der grossen Mehrheit des Volkes zugänglich gewordenen katechismusähnlichen Schriften, die im 16. und 17. Jahrhundert am Niederrhein verbreitet waren. Wohl ausnahmslos vermeiden alle diese Katechismen ein näheres Eingehen auf das Zauberwesen,[3]) oder gar auf die Hexenprozesse. Jedenfalls haben ganz richtiger Weise hierbei die höheren kirchlichen Behörden nähere Belehrungen dem Ermessen des Klerus anheimgestellt. Andeutungen über Hexenluftfahrten, Teufelsbuhlschaft, Stigma, Impotenz und so manche andere Ausgeburt der Furcht konnten unmöglich in Handbüchern Platz finden, welche der Kinderwelt nicht fremd bleiben sollten. Die Lehre der Katechismen beschränkt sich daher durchgehends auf Warnungen vor Zauberei und Aberglauben, wobei Einzelheiten fast vollständig in den Hintergrund treten. Und mit ganz besonderm Nachdruck wird häufig darauf hingewiesen, dass der Teufel oder die mit ihm verbündeten Zauberer dem Menschen nur dann Schaden zuzufügen vermöchten, wenn Gott es zulasse, weshalb man auf Gott vertrauen und ihm allein dienen müsse.[4]) Die einfachen,

---

[1]) Agende von 1614, S. 321: Vobis praecipio, immundissimi spiritus, qui has nubes seu nebulas concitatis . . . . . . ut exeatis ab eis et eas dispergatis in locis silvestribus et incultis, quatenus nocere non possint hominibus, animalibus, fructibus . . . . . .

[2]) Tractatus magistralis declarans quam graviter peccant querentes auxilium a maleficis . . ab magistro Jacobo Hoechstrassen. Coloniae 1510. Ich benutzte das in der Kölner Stadtbibliothek vorhandene Exemplar.

[3]) Wäre schon deshalb unausführbar gewesen, weil das Zauberwesen in hunderterlei Farben schillerte.

[4]) Vgl. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. XXXIII 1897, S. 52 f., und zahlreiche Stellen in Ch. Moufang, katholische Katechismen des 16. Jahrhunderts. Mainz 1881. Am ausführlichsten wohl im Katechismus Friderici Nauseae episcopi, der im Kölnischen sehr verbreitet und von der erzbischöflichen Behörde (Agende von 1614, S. 233) empfohlen war.

im Catechismus Romanus über Zauberei enthaltenen Lehren sind im vorstehenden bereits erwähnt worden. Nächst diesem Katechismus stand im Kölnischen der kleine Katechismus des Jesuiten Canisius länger als zwei Jahrhunderte hindurch in höchstem Ansehen. Kurz heisst es hier beim ersten Gebote: Verboten sind die magische und die Wahrsagekunst, abergläubische Gebräuche und überhaupt jede Art gottentfremdeten Dienstes.[1])

In den Hexenprozessakten findet sich mitunter die Angabe, dass vor oder nach der Folterung ein Priester den Angeklagten exorcisierte.[2]) Genaueres wird nicht mitgeteilt; anscheinend handelte es sich einfach um das Verlesen[3]) einiger kirchlichen Beschwörungsformeln. Im allgemeinen nahm man an, die Hexen selbst seien selten besessen.[4]) Bezüglich der angeblich von ihnen Geschädigten erklärte dagegen die Kölner Kurie noch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, dass die Grenze zwischen Bezaubert- und Besessensein schwanke.[5])

Die von den ältern Schriftstellern über den Hexenwahn zur Begründung ihrer Ansichten angeführten Bibelstellen belaufen sich auf mindestens drei bis vier Dutzend. Zu Berichtigungen in dieser Hinsicht fand die Kölner bischöfliche Behörde verhältnismässig selten Anlass, da ihr Censurrecht[6]) häufig einfach übergangen wurde.

---

[1]) „Prohibet et damnat artem magicam vel divinatoriam, observationes superstitiosas, omnem denique cultum impium“. Canisius vermeidet auch in seinem Hauptwerke „Opus catechisticum“ jedes nähere Eingehen auf den Hexenwahn oder das Zauberwesen.

[2]) Mehrere Fälle in einigen Hexenprozessakten des Düsseldorfer Staatsarchivs. Zwei Fälle in Pützfeld und Altenahr (1649), wo der Pfarrer „more solito“ exorcisierte in: Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik des niederrheinisch-westfälischen Kreises. Erlangen 1781/83 Jahrg. 1, Stück 5, S. 448 ff. Auch Fr. v. Spee spricht beim Folterwesen (Caut. criminal. 1632 p. 153) von exorcisare und detondere.

[3]) „Die Gefangene ward cito citissime exorcisiert.“ So in Rheinbach im Jahre 1641. (Vgl. Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie. Neue Folge Jahrg. VII 1846, S. 79.)

[4]) Findet sich mehrfach angedeutet. In der Diözese Paderborn erklärte der Exorcist P. Loeper gelegentlich einer Besessensein-Epidemie im 17. Jahrhundert, dass Hexen und Zauberer im allgemeinen nicht vom Teufel besessen seien, dies komme bei ihnen nur vereinzelt vor. (Vgl. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Münster 1893, Bd. 51, Teil 2, S. 50.)

[5]) Evidenter cognosci non potest, quando homo a daemone obsessus vel maleficio sit intoxicatus. (Decr. Synod. Coloniens. Coloniae 1667 pars I. tit. V.)

[6]) Vgl. J. Hansen a. a. O. S. 139 f.

Staatliche und kirchliche Erlasse.

Die nachstehende Übersicht bringt ausser einigen Worten über die peinliche Gerichtsordnung Karls V. die wesentlichern Erlasse der Kölner Erzbischöfe oder Diözesansynoden und der Herzöge von Jülich-Kleve-Berg auf dem Gebiete des Zauberwesens und Hexenwahns für die Zeit nach 1490. Wichtigere Entscheidungen aus den Kölner Regiminalprotokollen gehören ebenfalls hierher, weil sie entweder auf den Erzbischof von Köln zurückzuführen sind, oder doch niemals gegen dessen Willensmeinung getroffen werden konnten. Dass somit hervorragende Entscheidungen in Einzelfällen berücksichtigt sind, bedarf wohl kaum einer Rechtfertigung. Einzelentscheidungen bezeichnen häufig die Stellung der massgebenden Kreise zu Rechtsfragen, hinsichtlich deren Behandlung in den allgemeinen Erlassen jeder bestimmte Anhaltspunkt fehlt. Bestimmungen dagegen, die von kleinern Territorialherren bei uns ehemals ausgingen, sowie solche, die in Sendgerichtsordnungen, Dekanatsstatuten, Weistümern und dergl. Platz fanden, bleiben hier unberücksichtigt. Derartige Verfügungen von mehr ortsgeschichtlicher Bedeutung bieten in der Regel schon darum nichts Bemerkenswertes, weil sich in ihnen nur der Geist der ziemlich gleichzeitig von den tonangebenden Herrschern am Niederrhein ausgegangenen Erlasse wiederspiegelt. Eine genaue Sonderung zwischen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen ist nicht streng durchführbar. Der Erzbischof von Köln war gleichzeitig weltlicher Fürst, und der Herzog von Jülich hatte, wo das religiöse Gebiet berührt wurde, auf die Verfügungen des Kölner Diözesanbischofs Rücksicht zu nehmen. Dies erklärt die zuweilen in der Gesetzgebung zu Tage tretende Übereinstimmung zwischen Kurköln und Jülich, die aber nicht hinderte, dass namentlich in den letzten Zeiten der Hexenverfolgungen Jülich die vom Aberwitz errichteten Scheiterhaufen seinem Gebiete thunlichst fern zu halten sich bemühte.

Der Reichstag zu Regensburg erhob i. J. 1532 den Entwurf zu Karls V. peinlicher Gerichtsordnung, der Carolina, zum Gesetz. Das Beweisverfahren im Kriminalprozess wurde damit lediglich gebaut auf Zeugenaussagen und das Geständnis des Angeschuldigten; als Mittel zur Herbeiführung des Geständnisses diente die Folter. So siegte das Inquisitions- über das altgermanische Anklageverfahren. Zauberei wird in den §§ 21, 44, 52

und 109 der Carolina erwähnt. Nach § 21 muss die Anzeige eines Verbrechens auf einer bessern Grundlage beruhen, als auf der trügerischen Kunst eines Wahrsagers oder Zauberers. § 44 zählt die Umstände auf, welche die Anklage auf Zauberei nebst der „peinlichen Frage" bedingen können: Zaubern lehren, mit Zauberkünsten erfolgreich bedrohen, näher mit Zauberern verkehren und dergl., endlich „des Zauberns auch sonst berüchtigt zu sein"! Dagegen bestimmt § 52, dass der des Verbrechens der Zauberei Geständige nach den nähern Umständen befragt werden muss; nach § 109 wird schädigende Zauberei mit dem Feuertod, nichtschädigende nach „Gelegenheit der Sache" bestraft. Wann die Carolina im Gebiet des Niederrheins die frühere Rechtspraxis in Strafsachen vollständig verdrängte, ist für unser Thema nebensächlich. Zwischen 1532 und 1592 sind nämlich Hexenprozesse bei uns kaum zu verzeichnen, dann freilich ist in den Akten immer wieder von der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., die sich längst eingebürgert hatte, die Rede.

Die Strafbestimmungen der Herrscher von Jülich-Kleve-Berg über den Hexenwahn decken ein oft dagewesenes Schwanken in den Anschauungen über das Zauberwesen auf. Ohne jede Datierung oder Namensnennung erzählt L. Ennen,[1]) der Herzog von Jülich-Cleve-Berg habe einst den Befehl gegeben, jeden Hexenrichter, der sein Gebiet betreten würde, in einen Sack zu stecken und zu ertränken. Eine Verfügung dieser Art ist aber weder aus der Scottischen Sammlung, noch aus den Beständen des Düsseldorfer Staatsarchivs zu ermitteln. Wahrscheinlich liegt bei Ennen eine Verwechselung mit einem Erlass des Herzogs Johann von Cleve vor, nach welchem dieser im Jahre 1508 befahl,[2]) die Ueberbringer geistlicher Mandate und Bannbriefe in leinene Säcke zu stecken und zu ertränken. Eine ähnliche Verfügung soll nach einer ungenauen Angabe bei J. F. Knapp[3]) Herzog Wilhelm III. (V.) von Jülich bald nach 1554 erlassen haben. Bei der Polizeigesetzgebung scheinen die sonst durch Rücksichten auf den Landtag vielfach beschränkten Jülicher Herzöge ziemlich freie Hand gehabt zu haben.[4]) In einem umfassenden Polizeiedikte des Herzogs Johann aus dem

---

[1]) Geschichte der Stadt Köln. 1880 Bd. V, S. 758.
[2]) J. Scotti, Gesetze und Verordnungen . . . . Cleve-Mark Teil I, S. 39.
[3]) Regenten- u. Volksgeschichte von Cleve-Mark etc. Bd. III, S. 164.
[4]) G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg. Bd. I, S. 139

Jahre 1525 fehlt das Hexen- und Zauberwesen ganz.[1]) Derselbe Herzog befahl indes im Jahre 1533,[2]) die Zauberer, Wahrsager und „Wederwicker“ [3]) in seinen Landen nicht zu dulden, sondern „zu peinlicher Straf“ zu stellen; die Geistlichkeit solle aufklärend gegen die Ausbeutung der schlichten Unterthanen durch solche Betrüger wirken. Sein Nachfolger Wilhelm III. (V.), der berühmteste der Herzöge am Niederrhein während des 16. Jahrhunderts, erliess im Jahre 1554 eine ausführliche Jülich-Bergische Polizei- und Brüchtenordnung, der vier Jahre später einige Nachträge folgten.[4]) Die Ordnung von 1554 trägt an keiner Stelle dem Zauberglauben Rechnung. Der Nachtrag von 1558 dagegen überweist die Bestrafung von Wahrsagern, Zauberern und dergl. den Sendgerichten. Ein Gegensatz zu der kirchlichen Auffassung liegt in einer Entscheidung desselben Herzogs vom 24. Juli 1581 vor. Da wird angeordnet, eine der Zauberei angeklagte Person zu verhaften, sie gütlich und peinlich abzufragen, und, falls ein Bekenntnis nicht erfolge, sie der Wasserprobe zu unterziehen.[5]) Lange hielt dieser Erlass nicht Stand. Etwa zwölf Jahre später verbot Herzog Johann Wilhelm, der Nachfolger Wilhelms III. (V.), die Wasserprobe bei Anklagen auf Zauberei zur Anwendung zu bringen.[6]) Dann scheint die weltliche Gesetzgebung Jahrzehnte hindurch geschlummert zu haben. Bei dem auf Grundlage der Carolina längst vollständig ausgebildeten Prozessverfahren, lag ein Anlass zu besonders wichtigen ergänzenden Bestimmungen nicht recht vor. Wo die Umstände die Hexenverfolgung begünstigten, stellten die Behörden in den einzelnen Ortschaften die der Zauberei verdächtigen Personen vor das (Orts-) Schöffengericht; dann folgte auf die Untersuchung nach Teufelsmalen (Stigmata) die Folterung und Erpressung der zum Scheiter-

---

[1]) J. Scotti, Gesetze und Verordnungen Jülich-Cleve-Berg. Teil I, S. 19 ff.

[2]) J. Scotti, Gesetze und Verordnungen .... Cleve-Mark Teil I, S. 627.

[3]) Totenbeschwörer? Wettermacher?

[4]) Ich citiere nach der i. J. 1696 bei J. Ch. Schleuter in Düsseldorf erschienenen Ausgabe.

[5]) Wigand, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. VI, S. 417.

[6]) Wortlaut nicht ermittelt. Folgt aus der 1594 erschienenen, oben bezeichneten Schrift von Graminaeus S. 71: weil in den Rechten kein Grund und ein verboten ungewiss Werk .... noch neulich durch unseres gn. Herrn und Fürsten Mandat .. verboten.

haufen führenden Geständnisse. Hierauf fiel die Zahlung der Prozess- und Exekutionskosten, wo es eben anging, den Hinterbliebenen zur Last. Ein so wahnsinniges System zu vernichten, lag nicht in der Hand der Jülicher Herzöge. Deutlich geht indes aus zwei Erlassen des Pfalzgrafen und Herzogs Wolfgang Wilhelm aus dem Jahre 1631 hervor, dass dieser durchaus nicht gewillt war, den Hexenwahn zu fördern, vielmehr nach Kräften sich bemühte, den Verfolgungen ein Ziel zu setzen. In dem Erlass [1]) vom 2. Mai 1631 spricht Wolfgang Wilhelm sich gegen die Kompetenz der Unterrichter in Sachen der Hexerei aus und behält die Entscheidung in diesem Punkte für die Zukunft der landesfürstlichen Obrigkeit vor. Und als wenige Wochen nachher die Stände von Jülich-Berg sich über die Verzögerung der Exekution bei Hexenverurteilungen beschwerten, antwortete der Pfalzgraf ausweichend, hier liege eine wichtige Sache vor, die in Erwägung gezogen werden müsste.[2]) Aber erst drei Jahre später zeigte sich das Ergebnis dieser Erwägungen in einer nichts Neues bringenden Verfügung vom 21. Juni 1634,[3]) welche die Wahrsager aus dem Lande wies und verbot, bei ihnen Hülfe gegen Krankheiten und Viehseuchen zu suchen. Den sehr vereinzelten Hexenprozessen am Niederrhein nach dem Ende des 30jährigen Krieges standen anscheinend die Hofkreise in Düsseldorf und Cleve fern. Zu Ende des 17. Jahrhunderts erschien ein rechtsgeschichtlich bemerkenswerter Erlass des Pfalzgrafen Johann Wilhelm vom 11. Juni 1695, welcher wesentliche Bestimmungen des Prozessverfahrens nach der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. aufhob, dabei auch eine Milderung der Tortur eintreten liess.[4]) Noch gründlicher wurde 25 Jahre später im Klevischen dem Hexenwahn jeder Boden unter den Füssen entzogen. Eine preussische Gesetzesbestimmung erkärte nämlich Zauberei für ein Wahngebilde[5]) und bewirkte so, dass

---

[1]) J. Diefenbach, der Hexenwahn 1886, S. 119; ohne Angabe des Druckorts. Nach der Abschrift im Düsseldorfer Staatsarchiv (Jülich-Bergische Gesetzgebung No. 16½) stützt sich der Erlass auf die Behauptung, dass das ius gladii nur dann das Recht auf die Vollstreckung der Todesstrafe durch Verbrennen gebe, wenn besondere Privilegien vorlägen. Dies wird in einem kurzen Memorial entwickelt.

[2]) Vgl. Beilage No. 3.

[3]) J. Scotti, . . Jülich-Cleve-Berg, Teil I, S. 93.

[4]) J. Scotti, . . Jülich-Cleve-Berg, Teil I, S. 226.

[5]) Im Landrecht von 1721; F. von Liszt, Deutsches Strafrecht. 1892, S. 61. Vgl. oben S. 144.

im Klevischen die Hexenverfolgungen nur noch in der Erinnerung fortleben konnten.

Obenan unter den kirchlichen Erlassen über das Zauberwesen und den Hexenwahn in den letzten drei Jahrhunderten vor der Fremdherrschaft stehen bei uns die Beschlüsse der Kölner Provinzial-Konzilien und Synoden, zuletzt derjenigen von 1662. Die Synode von 1536 verbot die abergläubische Anwendung geweihten Wassers, Salzes, Wachses und geweihter Kräuter bei der Heilung erkrankten Viehs. Ferner bestimmte sie, dass Kleriker weder der Wahrsagekunst noch dem Looswerfen ergeben sein dürften.[1]) Auf einer Synode von 1548 wurde der bischöfliche Offizial oder Inquisitor angewiesen, gegen Kleriker und Laien, die der Häresie oder Zauberei ergeben seien, vorzugehen. Auch sollte der Klerus zur Erhaltung der Reinheit der Sitten das Volk vor dem Umgang mit solchen Personen warnen.[2]) Die Synode von 1550 beauftragte die Sendgerichte, festzustellen, ob Wahrsager oder Beschwörer oder Personen, die mit dem Teufel Gemeinschaft haben,[3]) sich in der Pfarre aufhielten; Häretiker und Zauberer sollten vom Empfang der Kommunion ausgeschlossen werden.[4])

Gelegentlich der Synode von 1598 erhielten die Pfarrer im Kölnischen bezüglich der Reservatfälle in der Beichte grössere Befugnisse.[5]) Zu solchen Reservatfällen gehörte seit alter Zeit auch die Zauberei.[6]) Hierauf erst wieder im Jahre 1662 beschäftigte sich eine Kölner Provinzial-Synode[7]) mit dem Zauberwesen und dem Hexenwahn, zu einer Zeit, in der die Hexenprozesse bei uns fast nur noch den Wert einer geschichtlichen Überlieferung hatten. Liest man die langen Bestimmungen durch, so sollte man glauben, die Hexenverfolgungen hätten am Niederrhein

---

[1]) Statuta s. eccles. Coloniensis . . . Coloniae J. Quentel 1554 pag. 393 et 356.

[2]) Statuta l. c. p. 417.

[3]) . . qui cum daemone commercium habent.

[4]) Statuta l. c. p. 499, 465, 487 et 488.

[5]) Schannat-Hartzheim, Concil. German. tom. X p. 517—522. Auf diese Milderung wird unter Nennung von Zauberei in der Kölner Agende von 1614 (pag. 73 sq.) hingewiesen. Die Provinzialsynode von 1662 führt Zauberei ebenfalls unter den Reservatfällen in der Beichtpraxis auf.

[6]) Die Praxis schwankte. Schon J. Nider schreibt in seinem Manuale confessorum: Videtur quibusdam, quod . . . curati de aliis sortilegiis levibus et muliercularum variis et vanis observanciis possunt absolvere.

[7]) Decreta et statuta Dioecesanae Synodi Coloniensis. Coloniae apud d. Busaeum. 1667, p. 22 sqt.

noch in vollster Blüte gestanden. Noch einmal werden verschiedene Arten des Zauberwesens angeführt, noch einmal werden Hexen und Zauberer als Verbündete des Teufels und Schädiger der Menschen- und Tierwelt an den Pranger gestellt. Ja, unter Berufung auf Gregor XV.[1]) wird angeordnet, sie beim ersten Fehltritt der weltlichen Gerechtigkeit zu überliefern, damit lebenslänglicher Kerker ihr Loos werde. Aber es fällt anderseits doch auf, dass unter den vielen nambaft gemachten Fehlern, deren Rüge oder Anzeige den Pfarrern zur Pflicht gemacht wird, die Zauberei ebensowohl fehlt, wie in den Vorschriften über die Lebensweise der Kleriker.[2]) So trug man den vielfach anders gewordenen Anschauungen in etwa Rechnung.

Die Erlasse der Kölner Erzbischöfe bewegen sich ähnlich denen der Regiminal-Protokolle bald auf kirchlichem, bald auf weltlichem Gebiete. Das im Jahre 1538 von Hermann von Wied herausgegebene, von J. Gropper verfasste Enchiridion wurde im vorstehenden bereits erwähnt. Das Enchiridion, dem durch die Aufrechterhaltung des Canon episcopi ein sehr grosses Verdienst um die Bekämpfung des Hexenwahns ganz entschieden zukommt, verbietet ausserdem Astrologie, Wahrsagekunst und das Befragen von Wahrsagern, erklärt es auch für unstatthaft, Zauberei durch Zauberei vertreiben zu wollen. Eine Hexen-Gerichtsordnung aus dem Jahre 1604 wird in den Regiminal-Protokollen[3]) angedeutet, ist aber nicht ermittelt. Dies ist deshalb unwesentlich, weil ihre Bestimmungen durch die Prozessordnung[4]) hinfällig wurden, welche der Coadiutor und Administrator des Erzstiftes Köln, Ferdinand von Bayern, am 24. Juli 1607 inbetreff des Verfahrens gegen der Zauberei angeklagte Personen erliess. Die Grundlage dieser langen Ordnung bilden die Bestimmungen der Carolina; zahlreiche, sehr dehnbare Erläuterungen, teils zur Strenge, teils zur Milde neigend, lassen dem Ermessen des Richters einen weiten Spielraum. Wenn die Erzbischöfe von Köln in den Agenden von 1614 und

---

[1]) Bulle „Omnipotentis Dei.“ Vgl. oben S. 190.

[2]) Decreta l. c. p. 150 et p. 123 sqt. In früheren Jahrhunderten warnte die Behörde die Kleriker vor der Ausübung der Zauberei. Vgl. oben S. 143 und S. 200.

[3]) Jahrgang 1604, November 25. In den folgenden Anmerkungen für „Kölner Regiminal-Protokolle“: K. R. P.

[4]) Konzept im Düsseldorfer Staatsarchiv. Gedruckt: J. Scotti, Gesetze . . im Kurfürstentum Köln. Düsseldorf 1831, Abt. 2, Teil 2, Anhang A. Dass der Coadiutor Ferdinand diese Ordnung erlassen hat, folgt aus Scotti a. a. O. Anhang B, S. 14.

1637,[1]) sowie später noch in einer Verfügung vom 18. März 1748[2]) bezüglich der Hebammen festsetzen, dass diese vom Verdacht der Zauberei und Ketzerei frei sein müssten, so dürfte hierbei eine seit dem Erscheinen des Hexenhammers beobachtete Praxis zum Ausdruck kommen. Denn der Malleus fabelte über die Gefährlichkeit zauberkundiger Hebammen geradezu ins Blaue hinein. Von Brühl aus bedrohte unter dem 12. März 1622 eine erzbischöfliche Verordnung[3]) die Wichler oder Wahrsager mit Gefängnis und Strafe an Leib und Leben. Wer bei Wahrsagern Rat erfragte oder abergläubische Mittel gebrauchte, sollte in eine Strafe von fünf und mehr Goldgulden genommen werden. Die Hexen-Gerichtsordnung von 1607 wurde durch Erzbischof Ferdinand am 27. November 1628 aufs neue für rechtsgültig erklärt; gleichzeitig wurden über die Kosten der Hexenprozesse umständliche Verfügungen getroffen.[4]) Seltsam berührt auf den ersten Blick ein Erlass desselben Erzbischofs vom Jahre 1630,[5]) worin der Kirchenfürst dem Amtmann in Andernach befiehlt, sich der in seinem Bezirk der Hexerei verdächtigen Personen zu bemächtigen und ihnen Salbentöpfe oder andere der Hexerei verdächtige Geräte abzunehmen. Allein auch in der Geschichte des Kölner Hexenwesens stossen wir auf Nachforschungen nach Töpfen mit irgend einer Salbe,[6]) und § 44 der Carolina bestimmt, dass man im Hause des der Zauberei Angeklagten nach eingegrabenen zauberischen Dingen suchen solle. Wie bei den Bestimmungen der Provinzialsynoden, so ebenfalls bei denen der Kölner Erzbischöfe: seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts suchen wir wichtigere Verfügungen über den Hexenwahn vergebens.

Manche dunkle Punkte der niederrheinischen Hexenprozesse klären sich nach der rechtsgeschichtlichen Seite hin durch die Angaben der Kölner Regiminalprotokolle in willkommener Weise. Wiederholt empfehlen die

---

[1]) Die nach 1637 erschienenen Agenden fehlen in der Kölner Stadtbibliothek, in der hiesigen Kgl. Landesbibliothek und in der Bonner Universitäts-Bibliothek.

[2]) J. Scotti . . Gesetze (Kurfürstentum Köln) a. a. O., Abt. 1, Teil 2, S. 759.

[3]) Düsseldorfer Staatsarchiv. Sammelband: Kurkölnische Verordnungen II, No. 254.

[4]) J. Scotti a. a. O. Abt. 2, Teil 2, Anhang B. Vgl. auch zu dieser Ordnung die K. R. P.: 1628 November 27.

[5]) F. E. von Mering, Geschichte der Burgen und Rittergüter . . . Bonn 1835 II, S. 176.

[6]) L. Ennen a. a. O, S. 766.

kurfürstlichen Räte den Untergerichten, bei schwierigern Fragen Rechtsgelehrte oder höhere Gerichte zu Rate zu ziehen.[1]) Zur Vermeidung von Kosten, so heisst es in einem Falle, könne der Schultheiss mit den Protokollen nach Köln zum Rechtsgelehrten sich begeben, anstatt ihn zu sich zu bescheiden.[2]) Die Zahl der befragten Rechtsgelehrten musste eine ungerade sein;[3]) bei schwierigern Fragen theologischer Art sollte der Generalvikar mit Theologen berathen.[4]) Waren der Schultheiss oder seine Verwandten der Zauberei verdächtig, so führte der älteste Schöffe den Vorsitz.[5]) Die Geheimhaltung der Protokolle wird an mehrern Stellen, sogar unter Androhung des Verlustes des Schöffenamtes eingeschärft;[6]) doch wünschte Erzbischof Ferdinand bei einem der berühmtesten Hexenprozesse,[7]) den die Geschichte des Niederrheins kennt, dass die erbetene Herausgabe der Akten den Verwandten der Hingerichteten nicht verweigert werde. Bekanntlich war vor der Anklage auf Zauberei kein Stand, kein Alter, kein Geschlecht geschützt. Nur findet sich in einzelnen Werken die Behauptung, dass man Juden mit derartigen Anklagen verschont habe. Diese Annahme erweisen die Regiminalprotokolle als irrig, indem in zwei Fällen[8]) die Räte die Einleitung des Prozessverfahrens gegen Juden anordneten. Vereinzelt wurden vor den gerichtlichen Verfahren Angeklagte gegen Kaution der Haft entlassen; einmal sogar eine ganz unbemittelte Frau ohne Kautionsstellung auf ihren Eidschwur und die Versicherung hin, eingezogen zu Hause bleiben zu wollen.[9]) Recht bezeichnend sind einige Verfügungen über die Behandlung von An-

---

[1]) Aldenmelrike 1572 Dezember 4, Amt Hardt 1626 Dezember 22, Ahrweiler 1595 Juli 4. K. R. P.

[2]) Lechenich 1628 August 30. K. R. P.

[3]) Amt Hardt 1626 Oktober 20: Rechtsgelehrte dürfen jederzeit nicht zweie sein. Vielleicht ist „zweie" mit „uneinig" zu lösen. K. R. P.

[4]) Bleisheim 1629 Dezember 17. K. R. P.

[5]) Ein Fall in Andernach (1629 Fol. 182), der aber bald auch die Anstellung eines neuen Schultheissen zur Folge hatte. K. R. P.

[6]) Deutz 1617 März 13; Adenau 1629 September, Oktober und November betreffend Verschwiegenheit des Gerichtsschreibers; Bonn 1629 April 7. K. R. P.

[7]) Katharina Henot in Köln. Vgl. L. Ennen a. a. O., S. 775 ff. In den K. Regim.-Prot. 1627 August 5 heisst es: der Kurfürst zweifle nicht, dass die Schöffen ihre Urteile wohl zu veranworten wüssten, und um so weniger sich scheuen würden, die Akten zu edieren . . etc.

[8]) Deutz 1629 Juni und Juli; Ahrweiler 1630 März 16. K. R. P.

[9]) Hülchrath 1630 November 16, Recklinghausen 1595 September 23. K. R. P.

klagen (Denunciationen) auf Zauberei. Im Jahre 1572 heisst es ausdrücklich, dass mindestens zwei Zeugen die Anklage begründen müssten;[1]) 1604 erscheint diese Bestimmuug mit dem verschärfenden Zusatze: so nur von einer Person angezeigt, soll nichts vorgenommen werden, es sei denn, dass andere, mehr beständige Anzeichen vorlägen, oder die Angeklagten sonst stark berüchtigt seien (Diffamierten).[2]) Als im Jahre 1595 zwei „Hexen" bei den gewöhnlichen Bekenntnissen zehn weibliche Personen als Tanzgenossinnen anzeigten,[3]) wurde diesen die Anzeige zum Zweck der Verteidigung (ad defendendum) mitgeteilt. Diese Rechtsauffassung steht nicht ganz vereinzelt da; denn noch im Jahre 1630 besagt ein Beschluss:[4]) „weil auf der Hexen denunciationes nicht so steif zu fundiren, sei wohl zu examiniren, ob die sonstigen Anzeichen genügende seien". Denunciationen gegen Geistliche — manche Anklagen gegen der Zauberei verdächtige Geistliche sind nachweisbar — mussten vertraulich dem Erzbischof mitgeteilt werden.[5]) In mehrern Verfügungen werden wesentliche Punkte der Hauptverhandlung in den Hexenprozessen berührt. So drei Anfragen bezüglich der Wasserprobe, die in einem der Vornahme dieser Probe entschieden ungünstigen Sinne Beantwortung finden.[6]) Zur Beseitigung der vom Teufel bereiteten Hindernisse (teuflische obstacula) gestattete der Erzbischof im Dezember 1629 die Anwesenheit einiger Geistlichen bei der Tortur der Christina Plum.[7]) Zwei Kölner Hexenrichter erbaten sich im gleichen Jahre vom Rat einen gewiegten Theologen der Hexenstigmata wegen.[8]) Die Antwort lautete, der Wunsch sei dem Generalvikar mit der Bitte zugestellt worden, einen Theologen zu beauftragen, hier im Rat seine Ansicht zu äussern. Näheres verlautet nicht, doch heisst es bald nachher,[9]) die Antragsteller sollten selbst bei der Untersuchung auf Stigmata fleissig zusehen und nicht alles dem Henker und seinen Knechten (Jungen) anheimstellen.

---

[1]) Aldenmelrike Dezember 4. K. R. P.

[2]) Lechenich 1604 Dezember 11. K. R. P.

[3]) Altenahr 1595 Juli 4. K. R. P.

[4]) Westfälischer Teil der Erzdiözese Köln 1630 August 27. K. R. P.

[5]) Westfälischer Teil der Erzdiözese Köln. 1630 Fol. 3. K. R. P.

[6]) Brühl 1595 August 23, Recklinghausen 1605 Juli 6, Recklinghausen 1624 November 12. K. R. P.

[7]) Köln 1629 Dezember 17. K. R. P. Ueber Christina Plum vgl. L. Ennen a. a. O., S. 786 ff.

[8]) Köln 1629 Dezember 11.

[9]) Bleisheim 1629 Dezember 17. K. R. P.

Im allgemeinen endigten die Hexenprozesse nur selten mit Freisprechung. Viele Richter, so berichtet Fr. von Spee, gaben nur sehr ungern die der Zauberei Angeklagten los, weil sie auf deren Ergreifung übereifrig bedacht gewesen waren. Und der Henker glaubte, man würde seiner Kunst misstrauen, falls es ihm nicht gelänge, durch Folterungen ein Bekenntnis zu erzwingen. Ausserdem war vielfach Gewinnsucht wegen der Aussicht auf einen Anteil an der Hinterlassenschaft des Verurteilten mit im Spiele.[1]) Einige Fälle, in denen die Verhandlungen zu Gunsten des Angeklagten schlossen, werden in den Regiminal-Protokollen erwähnt. In Brühl gab man im August 1617 die wegen Zauberei verhaftete Klapperhilgen, nachdem sie drei Folterungen überstanden hatte, frei. Sie wurde „ohne einige Relegation gegen gewöhnliche Urfehde“ [2]) entlassen, dabei indes beschlossen, ihr Treiben zu beobachten und bei neuen Anzeichen aufs neue die Untersuchung gegen sie zu eröffnen. Noch milder ging es im August 1594 in Bonn her, wo es einfach hiess: Weil die Aussagen eigentlich nichts auf Zauberei Bezügliches enthalten, sind auf gewöhnliche Urfehde hin die Weiber freizulassen. In den wenigen übrigen Fällen aber traf die Angeklagten selbst nach überstandener Tortur die harte Strafe der Landesverweisung, wobei man ihnen, je nach Umständen, die Unterhaltungskosten während der Untersuchungshaft entweder in Anrechnung brachte oder erliess.[3]) Vergebens bat im April 1630 ein Bonner Bürger, dass seiner wegen Zauberei des Landes verwiesenen Frau die Rückkehr gestattet werde. Die Räte antworteten ablehnend unter Hinweis darauf, dass ein Gerichtsbeschluss vorliege und nur dem Kurfürsten das Begnadigungsrecht zustehe. Die zahllosen Fälle, in denen die der Zauberei Angeklagten das Todesurteil traf, boten zuweilen den kurfürstlichen Räten Anlass zu Entscheidungen. So fragte man aus Andernach im Jahre 1629 an, ob den Verurteilten die Kommunion gereicht werden dürfe. Die Antwort lautete, dass dies in den benachbarten Gebieten, wie auch in Westfalen gebräuchlich sei. Bussfertigen könne das Sakrament gespendet werden, sie würden dadurch vor der Verzweif-

---

[1]) F. von Spee, Cautio criminal. p. 163 sqts.

[2]) Urfehde war die eidliche Bekräftigung der Sühne zwischen dem Urheber einer Verletzung und dem Verletzten.

[3]) Linn 1605 Juni 10, Ahrweiler 1609 September ff.; Andernach 1616 Februar 8 ein Fall von Landesverweisung nach Widerruf des in der Folterung gemachten Bekenntnisses. K. R P.

lung bewahrt,[1]) aber die Andernacher hätten sich nach den Weisungen des Kurfürsten von Trier zu richten, dessen Jurisdiktion sie in geistlichen Sachen unterständen.

Zuweilen gestatteten die Räte, dass geständige, zum Tode verurteilte Angeklagte vor der Verbrennung erwürgt [2]) (stranguliert) oder enthauptet wurden. „Denjenigen", so hiess es in Beantwortung einer an den Kurfürsten gerichteten Eingabe aus dem Januar 1629,[3]) „welche reumütig (contritae) sind, sich in ihren Bekenntnissen wohl schicken, gütlich bekennen und ihre Mitschuldigen „rundlich" angeben, kann die Enthauptung (decollatio) zugebilligt werden. Der Amtmann muss aber unparteiisch verfahren, und die Verbrennung hat sich unmittelbar an die Hinrichtung anzuschliessen." Die Gnade des Schwertes gab aber durchaus nicht ein Anrecht auf einen Begräbnisplatz in geweihter Erde.[4])

Der Transport der zum Tode Verurteilten zur Richtstätte, war ehemals allenthalben durch bestimmte Vorschriften geregelt.[5]) Die Verpflichtung lag, jedenfalls gegen eine ursprünglich festgetetzte Gegenleistung, genau bezeichneten Honnschaften, Höfen Klöstern u. s. w. ob. Im Kurkölnischen empfand man während der Blütezeit der Hexenprozesse stellenweise diese Transportpflicht als eine zu drückende und kam bei den kurkölnischen Räten um Erleichterung ein. So in Lechenich und Andernach,[6]) wo die Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit sich fast ausser stande sahen.

Testamente der Hexen, so lautete im Jahre 1629 ein Bescheid, seien nur dann zuzulassen, wenn sie zu frommen Zwecken errichtet würden, ohne den Rechten des Fiskus oder der Parteien etwas zu vergeben.[7]) Weniger schroff ist eine ähnliche Entscheidung aus dem folgenden Jahre, laut welcher nach Abzug der Prozess- und Exekutionskosten die testamentarische Verfügung über die Hinterlassenschaft den bussfertigen[8]) Verurteilten freigestellt wurde.

---

[1]) 1629 Fol. 110 K. R. P.: quia tendit ad conservationem animarum, ne incidant in desperationem, et tantum concedendum poenitentibus . .

[2]) Amt Hardt 1628 Oktober 25. K. R. P.

[3]) Lechenich 1629 Januar 23. K. R. P.

[4]) Lechenich 1620 Januar 29. K. R. P.

[5]) Vgl. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Bd. 33, S. 56.

[6]) K. R. P. 1628 Dezember 30, 1629 Januar 16, 1630 April, Fol. 113.

[7]) Amt Nurburg 1629 Juli 24: K. R. P.: Keine zuzulassen, als die ad causas pias zeloque pio gemacht und nit in praeiudicium fisci et partium vergiren.

[8]) Westfälischer Teil der Erzdiöcese 1630 April 17: wan die Condemnirten sich zur Buess veranlassen wurden . . . K. R. P.

Die Bestätigung[1]) von Todesurteilen scheint man in Köln, wohl mit Rücksicht auf die Stellung des Kurfürsten als Kirchenfürst, nur selten nachgesucht zu haben. Ein solches Bestätigungsgesuch aus dem Jahre 1641[2]) beweist vielleicht, dass man damals schon mancherorts über die Behandlung der seltener gewordenen Hexenprozesse sich nicht mehr recht klar war. Die Beantwortung erfolgte im Namen des Kanzlers und der weltlichen Räte.

Oft starben die zum Tode Verurteilten kurz vor der Verbrennung im Kerker an den Folgen der Folterung. In der Regel hiess es dann zur Beschönigung der tierischen Roheit des Henkers, dass der Teufel die Unglücklichen erwürgt habe. Die Regiminalprotokolle erwähnen zwei solcher Fälle. Ein für Lechenich am 11. Dezember 1604 ergangener Beschluss befiehlt, den toten Körper nochmals zu besichtigen. Ergäben sich bestimmte Anhaltspunkte für eine Erwürgung durch den bösen Feind, so sei die Leiche zu verbrennen, andernfalls müsse sie zum Galgen geschleift und unter demselben vergraben werden. Im zweiten Fall, der die Leiche der in Bonn im Kerker verstorbenen „Moselerin“ betraf, gestatteten die Räte die Begrabung unter dem Galgen, da die als Zauberin beberüchtigte Moselerin weder überführt worden war, noch bekannt hatte.[3]) Ueberaus häufig tritt in den Regiminalprotokollen die Kostenfrage in die Erscheinung. Die Gebühren des Scharfrichters waren, wie auch die Unterhaltungs- und Prozesskosten, recht hohe, und dabei handelte es sich bei den angeblichen Hexen durchgehends um unbemittelte, oft mit Kindern reichlich gesegnete Personen. Thunlichst suchte jeder Beteiligte die unbequemen Geldopfer andern Schultern, als den seinigen, aufzubürden. Von vornherein galt es freilich als Grundsatz, die Güter der Verurteilten zur Deckung der Kosten heranzuziehen, aber die Hinterlassenschaft reichte hierzu häufig nicht aus. Anfänglich hiess es, das Fehlende ersetze der Kur-

---

[1]) Eine solche Bestätigung war vielfach schon deshalb überflüssig, weil zur Blütezeit der Hexenprozesse diese mancherorts unter dem Vorsitz eines von der kurfürstlichen Kanzlei angestellten Kommissars, der besondere Vollmachten hatte, geführt wurden.

[2]) Honingen im Amt Altenahr 1641 Mai 7: . . . Zu beantworten im Namen des Kanzlers und der weltlichen Räte, weil darab erschiene, dass näherem kurfürstlichen Befehl gemäss procedirt, so hätte er nomine Serenissimi zu befördern, dass solchen verurteilten zwei Hexen ihr verdienter Lohn widerfahre und rechtlicher Gebühr gegen dieselbe exequirt würde. K. R. P.

[3]) Bonn 1609 Juli 9. K. R. P.

fürst[1]), der seinerseits die ganze Hinterlassenschaft beanspruchte, wenn keine Erben vorhanden waren.[2]) Diese Bestimmungen erwiesen sich als ungenügende, man suchte daher andern Rat. Nach einem am 11. Oktober 1627 ergangenen Beschlusse sollte bei unvermögenden Verurteilten der Pfandherr, dem das Einkommen und die Jurisdiktion rechtlich zustand, an den Unkosten sich beteiligen. Als die Kapitulare in Kerpen über die ihnen hierdurch aufgebürdeten Kosten sich beschwerten,[3]) verwiesen die Räte auf das Weistum und das Herkommen, erklärten aber eine Entschädigung aus den Gütern der Verurteilten für billig. Ebensowenig fruchtete in ähnlicher Sache der Einspruch des Abts von Heisterbach.[4]) Dieser beanspruchte in Flerzheim die Gerichtsbarkeit, schien aber trotz eines von der kurfürstlichen Kanzlei erhaltenen Berichtes (Memorials) nicht recht geneigt, gegen eine der Zauberei Angeklagte in Flerzheim die gerichtliche Verfolgung zu eröffnen. Die Räte liessen die Angeklagte unter Vorbehalt der Rechte des Abts nach Bonn führen und dort vor das Gericht stellen. Die Kosten aber hatte der Abt von Heisterbach zu decken, weil es hiess, er hätte ja auch in Flerzheim bezahlen müssen! Das Holz zu den Hexenscheiterhaufen bezahlte man gleichfalls aus den Gütern der Verurteilten;[5]) die Güter flüchtig gewordener, der Zauberei verdächtiger Personen wurden inventarisiert, aber nicht konfisziert.[6]) Endlich schuf die Ordnung vom 27. November 1628[7]) für manche Fälle bezüglich der Kosten feste Normen, ohne aber damit Beschwerden aller Art zu beseitigen. Fast allenthalben wurde über zu hohe Exekutionskosten geklagt. Dann forderten wohl die Räte die Rechnung ein und setzten einzelne Posten ab. So bewilligten sie keinen Wein bei den Mahlzeiten, auch kein Geld für den Ortspfarrer, da die Mönche es umsonst thäten.[8]) Die für Begleitung des Henkers in Ansatz gebrachten Kosten liessen sie dagegen bestehen, weil die Henker ohne Bedeckung (convoi) nicht reisen wollten.[9]) Stellenweise

---

[1]) Brühl 1595 September 7. K. R. P.
[2]) Boslar 1604 November 25. K. R. P.
[3]) 1628 September Fol. 216. K. R. P.
[4]) 1628 Februar 28 und März Fol. 80. K. R. P.
[5]) Deutz 1629 Juli 3. K. R. P.
[6]) Westfälischer Teil der Erzdiözese Köln 1629 Juni 13. K. R. P.
[7]) Vgl. oben S. 202.
[8]) Amt Hardt. 1627 Oktober 8: . . Mahlzeiten werden passirt absque vino . . vom Pastor loci soll nicht passiren, die Mönche nehmen kein Geld. K. R. P.
[9]) 1627 Oktober 11. K. R. P.

war es übrigens so weit gekommen, dass sich für die Güter der dem Feuertod verfallenen angeblichen Hexen Käufer nicht fanden.[1]) Wahrscheinlich graute es in solchen Fällen den bemittelten Bürgern vor der Bereicherung mit dem Eigentum der durch einen Justizmord hülflos gewordenen Hinterbliebenen um so mehr, als es damals auch bei den Hexenverfolgungen gegen das „heute mir, morgen dir" einen einigermassen ausreichenden Schutz nicht gab.

Hexenverfolgungen und Hexenprozesse.

Aus dem kurzen Zeitraum, der zwischen dem Erlass der Bulle Summis desiderantes und dem Erscheinen des Hexenhammers liegt, bewahrt das Düsseldorfer Staatsarchiv anscheinend nur eine auf den Hexenwahn am Niederrhein bezügliche Urkunde. Sie datiert vom 14. August 1486.[2]) In ihr verpflichtet sich unter Stellung eines Unterpfandes der der Zauberei beschuldigte Johann von Walde, auf Ersuchen der geistlichen oder weltlichen Räte, oder des Ketzermeisters, jederzeit zur nähern Verhandlung der Anklage sich zu stellen. In der unbestimmten Fassung liegt ein Beweis dafür, dass man damals über die rechtliche Behandlung der Anklagen auf Zauberei bei uns stellenweise sich nicht recht klar war. Man kannte mit Bestimmtheit nicht das Gericht, vor welchem der Angeklagte erscheinen sollte, und stellte daher neben einer geistlichen oder weltlichen Behörde auch den Inquisitor (Ketzermeister) in Aussicht. Über den Verlauf der Verhandlungen gegen Johann von Walde ist weiteres nicht bekannt.

Einige Jahre später versuchte der Hexenhammer eine Regelung des Rechtsverfahrens beim Zauberwesen. Der Malleus wollte nicht die weltlichen Gerichte von der Führung der Hexenprozesse ausschliessen, sondern befürwortete ein einträchtiges Nebeneinanderwirken der Inquisitions- und weltlichen Gerichte.[3]) Am Niederrhein ist allem Anschein nach damals sofort die Führung der Hexenprozesse ausschliesslich in die Hände weltlicher Richter übergegangen. In keiner der oft ausführlichen Notizen über Hexenverfolgungen während der Zeit

---

[1]) Lechenich 1629 Januar 16. Der ergangene Beschluss lautete, dass der kurfürstliche dortige Beamte (Kellner) die Güter selbst so lange behalten solle, bis sich Käufer meldeten. K. R. P.

[2]) Vgl. die Beilage No. IV.

[3]) Vgl. die Ausführungen bei S. Riezler a. a. O. S. 105 ff.

vom Ausgang des Mittelalters bis zur Einführung der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. tritt bei uns ein direkter oder indirekter Einfluss der Inquisition oder anderer geistlicher Behörden auf die gerichtlichen Verhandlungen zu Tage. Allüberall sind es die Vögte oder die Schöffengerichte, welche die Entscheidung in die Hand nehmen. Selbstredend wären die Hexenverfolgungen, bei denen wesentlich Fragen theologischer Art in Betracht kamen, bei einem entschiedenen Widerspruch der geistlichen Behörden überhaupt ganz unmöglich gewesen. Einen direkten[1]) Widerspruch hatten indes die Bulle Summis desiderantes und der Hexenhammer lahmzulegen versucht, ohne freilich vielerorts einen gewissen bedingten Widerstand beseitigen zu können. Das Vorhandensein eines solchen bedingten Widerstandes folgt für die letzten Jahrzehnte vor 1539 sogar für die höchste kirchliche Stelle schon aus der Thatsache, dass der Kölner Erzbischof Hermann von Wied einem hervorragenden Gegner des Hexenwahns, dem gelehrten Agrippa von Nettesheim[2]), freundlich gegenüberstand, ja sogar später durch die Aufnahme des Canon episcopi in das wiederholt erwähnte Enchiridion (1538) den Verfolgungen eine Hauptstütze entzog.

Vielleicht war die Verbrennung einer Frau zu Hochkirch im Dekanat Bergheim-Erft im Jahre 1491 die erste Hexenverbrennung, welche nach dem Erscheinen des Hexenhammers am Niederrhein vor sich ging. Eine zu Hochkirch (Hoenkirch) verbrannte Frau, so berichtet der Vogt zu Bergheim im Oktober 1491,[3]) hatte eine andere Frau „besagt“ (berüchtigt). Die Beschuldigte wurde zu Bergheim ins Gefängnis gesetzt und dort durch den Scharfrichter an sieben Tagen auf das schärfste gefoltert. „Die Kunst des Scharfrichters“, so heisst es weiter, „ist erschöpft, die Gesundheit der Angeklagten vollständig gebrochen, ein Bekenntnis war nicht zu erzwingen, was ist weiter zu thun?“ Wird auch in diesem Berichte des

[1]) Der direkte Widerspruch behauptete „maleficas non esse, aut quod nichil in nocumentum creaturarum quacunque operatione efficere possent“. (Malleus l. c. p. 686). Der bedingte Widerstand dagegen leugnete nicht die Möglichkeit von Beschädigungen durch Teufelsbund und Teufelskunst, hielt aber dafür, dass man das überaus dunkle Gebiet dämonischer Einflüsse nur mit grösster Vorsicht berühren dürfe, indem die ungeheuere Mehrheit der umlaufenden Erzählungen oder der durch die Folter erpressten Geständnisse auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch erheben dürfte.

[2]) Vgl. K. Binz a. a. O. S. 18.

[3]) Vgl. die Beilage No. V.

Bergheimer Vogts von Zauberei nicht gesprochen, so bleibt doch die Annahme eines andern Verbrechens ungefähr ausgeschlossen.[1]) Deutlicher gehalten und von grösserer Wichtigkeit ist eine ebenfalls im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandene Urkunde vom 21. Oktober 1499.[2]) Da sendet der Amtmann von Rheinberg dem Richter von Angermund das Bekenntnis einer dem Scheiterhaufen verfallenen Zauberin. Giertken Blanckers bekennt hierin, des Zauberns seit 20 Jahren kundig zu sein und so lange mit dem Teufel gebuhlt zu haben. Sie hatte vier Hexensabbathen (Kapiteln) beigewohnt, bei denen einige namhaft gemachte Personen sich beteiligten. Hier wiederum die jedenfalls durch die Folter erzwungene Angabe von Mitschuldigen und das Hervortreten des Glaubens an Luftfahrten!

Der Wende des 15. Jahrhunderts gehören einige Aktenstücke an,[3]) die zur Geschichte des Hexenwahns in Düsseldorfs nächster Nähe manchen willkommenen Aufschluss bieten. Kurz ergiebt sich aus ihnen folgendes: Der Landwirt Adolf Schlingerstock in Angermund erlitt durch das Kranksein seiner Pferde und den kargen Milchertrag seiner Kühe eine empfindliche Einbusse. Zwei um Rat befragte Geistliche gaben Mittel (jedenfalls Arzneimittel) an, die wenig fruchteten. Schlingerstock hielt nunmehr sein Vieh für bezaubert. Hierin bestärkte ihn der Meister Konrad Steinbrecher in Alpen, der, wohl durch Molkenzauberformeln,[4]) ermittelt haben wollte, dass Irmgen Neckels die Zauberin sei. Schlingerstock klagte vor Gericht, musste aber nebst der Angeklagten Irmgen auf Wochen hinaus ins Gefängnis wandern, bis es ihm gelang, Bürgen zu stellen. Meister Steinbrecher gab jetzt der Irmgen einen narkotischen Trank, um während des Deliriums ein Bekenntnis der Schuld zu erhalten. Dies misslang, und ebensowenig fruchtete die Anwendung der Folter. Der Ausgang der Sache geht aus den Akten nicht hervor; wahrscheinlich endigte das Ganze mit einer Freisprechung. Rechtsgeschichtlich bemerkenswert ist die Thatsache, dass man den Kläger und die Beklagte

---

[1]) Dies ergiebt sich aus den Nebenumständen und daraus, dass an andere mit dem Feuertode bestrafte Verbrechen (vergl. J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1881, S. 699) bei einer weiblichen Person kaum zu denken ist.

[2]) Vgl. die Beilage No. VI.

[3]) Vgl. die Beilage No. VII.

[4]) Solche Beschwörungsformeln liefen darauf hinaus, die Molkenzauberin zum Erscheinen als Schattenbild zu zwingen. Vgl. Zeitschrift für Kulturgeschichte von G. Steinhausen. 1898, S. 305 ff.

in Gewahrsam brachte, wie dies auch den Bestimmungen der 33 Jahre später erlassenen Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. entspricht.[1]) Ferner fällt es auf, dass der Wahrsager Steinbrecher trotz der vielen gegen Wahrsagerei längst erlassenen Bestimmungen sogar als Sachverständiger zugezogen wurde. Und endlich liegt hier einer der wenigen Fälle vor, in denen das Darreichen eines narkotischen Tranks zur Erzielung eines Bekenntnisses urkundlich verbürgt ist.

Von einem solchen Getränk sprechen J. Weyer und Fr. von Spee.[2]) Entrüstet fragt Weyer, wie es um die Wahrheit eines Bekenntnisses stehe, das nach dem Genuss eines trunken oder wahnsinnig machenden Getränkes abgelegt worden sei? Spee kennt zwar nicht die Art des Tranks, durch welchen man den Zauber des Schweigens, das sog. maleficium taciturnitatis, brechen wolle, weiss aber, dass nach seiner Anwendung die Angeklagten ihrer eigenen Angabe nach vollständig geistesverwirrt geworden waren. Der Gedanke an narkotische Getränke liegt auch bei einer bemerkenswerten Stelle in den Kölner Regiminal-Protokollen[3]) sehr nahe. Im Dezember 1629 wurde nämlich den kurkölnischen Räten gemeldet, dass „in puncto veneficii“ zu Bleisheim einige Malefiz-Personen unter der Tortur stumm blieben oder phantasierten (obmutescierten und dementierten), gleichsam als wenn sie im Schlafe seien“. Die Räte empfahlen die Inanspruchnahme frommer, in der Nähe befindlicher Pastores und Priester, sowie den Exorcismus. Jedenfalls lag also ein seltener, ihnen unerklärlicher Fall vor. F. v. Spee hält es ebenfalls für ziemlich unmöglich,[4]) dass man während der Folterung einschlafen könne, doch ist ein solches Einschlafen höchst vereinzelt auch anderweitig nachweisbar.[5]) Wenn, wie im Bleisheimer Falle einige Angeklagte während der Folterung wie Schlafende schwiegen oder phantasierten, so hatte wohl ein vom Henker ihnen ge-

---

[1]) § 14 der Carolina; auch übergegangen in die oben erwähnte Gerichtsordnung des Kölner Coadjutors Ferdinand vom 24. Juli 1607.

[2]) J. Wieri, Opera omnia. Amstelodami 1660, p. 482 et 729; Fr. v. Spee, Caut. crimin. p. 191. Weyer geht auf die Art des Narkoticums an diesen Stellen nicht ein; ziemlich unzweifelhaft handelte es sich um das Gift der Tollkirsche (Belladonna.) Vgl. K. Binz a. a. O. S. 36.

[3]) Bleisheim 1629, Dezember 17.

[4]) Cautio crimin. p. 188: Aiunt quosdam obmutescere et obdormiscere . . . . Obmutescere quidem possunt, sed obdormiscere non credo, ni iurati testes affirment.

[5]) O. Snell a. a. O. S. 99.

reichtes narkotisches Mittel ihre Sinne umnachtet. Andere Erklärungsgründe, z. B. Verstellung infolge gemeinsamer Verabredung vor der Folterung, oder gleichmässige Wirkung der Tortur, haben nur wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Für den Niederrhein bietet die obige Urkunde vom 9. Oktober 1499 vielleicht das einzige Beispiel, wobei die Darreichung eines narkotischen Tranks an der Zauberei Verdächtigte erwähnt wird. Dies braucht nicht aufzufallen. Nicht immer mag der Henker der Bereitung kundig gewesen sein, oft auch mögen die Richter die Anwendung eines so tückischen und obendrein ganz unsichern Mittels wenn nicht verboten, so doch mindestens verschwiegen haben.

Für die ersten vier Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts sind Hexen-Verfolgungen oder -Prozesse für folgende Gegenden bezw. Ortschaften am Niederrhein nachweisbar:[1]) Aachen, Ahrweiler, Bergheim-Erft, Brauweiler, Düren, Elten, Emmerich, Grevenbroich, Heinsberg, Jülich, Köln, Linnich, Nideggen, Ratingen und Xanten. In den Reichsstädten Aachen und Köln kamen, soweit es sich übersehen lässt, die Angeklagten mit leichteren Strafen davon, während anderorts meist auf die Strafe des Feuertodes erkannt wurde. Hier ein bezeichnendes Beispiel einer Hexenverurteilung aus der im Düsseldorfer Staatsarchiv befindlichen Kellnereirechnung des Amtes Grevenbroich vom Jahre 1502/03. Geyrt auf dem Berge war von ihren Nachbarn als Zauberin verschrieen worden. Man schaffte sie nach Grevenbroich, wo sie länger als vierzehn Wochen im Gefängnis sass und schliesslich dort starb. Die Nachbaren waren bei ihrer Behauptung geblieben, auch hatte Geyrt selbst einiges ihr zur Last Gelegte zugegeben, so namentlich, sich dem Teufel ergeben, sowie ein Pferd und ein Schwein zu Grunde gerichtet (gedort) zu haben. Aus der Kostenaufstellung ergiebt sich der Lauf des gegen sie und zwei andere, wohl auch wegen Zauberei eingekerkerte Frauen geführten Prozesses. Zweimal musste ein Bote den viel beschäftigten Scharfrichter Meister Michel in Jülich bestellen. Als dieser mit seinem Knechte endlich in Grevenbroich erschien, folterte er die Frauen achtmal, scheint aber erst zum Ziele gekommen zu sein, als er nach kurzer Unterbrechung die Folterung wiederholte. Das Bekenntnis

---

[1]) Nähere Nachweise über die Quellen und Daten der Verfolgungen in diesen und den für die späteren Perioden in Betracht kommenden Ortschaften in der angeschlossenen Übersicht.

wurde zur Bestätigung an den Jülicher Herzog nach Hambach geschickt, worauf man die beiden Frauen verbrannte. Die Rechnung weist ausser den Ansätzen für den Unterhalt und die Löhnung des Henkers mehrere Posten für Folterwerkzeuge auf: Seil, Kerzen und andere Gerätschaften, Ketten, Klammern und Haken.[1]) Wein und Brot (Weggen) nebst den Schanzen und dem trocknen Holze für den Scheiterhaufen kamen ebenfalls in Ansatz. Ähnlich das Verfahren in spätern Fällen im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, in denen die Anklagen vor den Schöffengerichten im Jülich-Bergischen erfolgten.[2]) An keiner Stelle findet sich angedeutet, dass eine allgemeine herzogliche Verfügung die Anklagen auf Zauberei den Schöffenstühlen überwiesen,[3]) oder dass man Zauberei als ein Ausnahmeverbrechen (crimen exceptum) betrachtet habe.[4]) Von 1423 an hatten die Landesherren in Jülich-Berg in zahlreichen Urkunden sich verpflichtet, die Bürger bei Schöffenurteil zu lassen, sich aber bei verhängten hohen Strafen „Leib und Gut antreffend" ein gewisses Bestätigungsrecht vorzubehalten.[5]) So erklären sich die freie Wirksamkeit der Schöffenstühle und die Nachsuchung einer Bestätigung der gefällten Todesurteile.

Die zweite Periode der niederrheinischen Hexenverfolgungen in der neuern Zeit fällt mit der Regierung Herzog Wilhelms III. (1539—1592) von Jülich-Cleve-Berg zusammen. Dank der Wirksamkeit aufgeklärter Räte und eines ausgezeichneten Leibarztes (Weyer), blieb Wilhelm III. (V.), wenn nicht alles täuscht, bis zu seinem Lebensende ein Gegner des Hexenwahns. Die Bestätigung eines Todesurteils gegen eine sogenannte Hexe kann ihm nicht nachgewiesen werden; während seiner mehr als 52jährigen Regierung ruhten daher die Verfolgungen in seinem weiten Gebiete fast gänzlich. Weyers Wirksamkeit ist bekannt; der schöne Grundsatz der herzog-

---

[1]) Ähnlich anderwärts. Zuweilen wurde auch Pulver (Donnerkraut), wohl zur Anzündung des Scheiterhaufens, in Rechnung gesetzt.

[2]) Oft in den Rechnungen auch Ansätze für die Bewirtung der Schöffen am Tage der Verbrennung der Angeklagten.

[3]) Eine solche Verfügung ist höchst wahrscheinlich niemals ergangen; es würden sich sonst wohl Hinweise auf dieselbe finden.

[4]) Nach v. Wächter, Beiträge . . . insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Tübingen 1845, S. 99, rechnete man schon im 15. Jahrhundert Zauberei zu den delicta excepta, bei welchen der Richter die beschränkenden Vorschriften der Gesetze übertreten dürfe.

[5]) G. von Below, Landtagsakten Jülich-Berg Bd. I, S. 117, S. 157 und S. 163.

lichen Räte, dass es ein gottloser Unfug sei, Widerwärtigkeiten auf den Teufel oder auf Zauberer zurückzuführen,[1]) mag für die Thätigkeit Weyers eine kräftige Stütze gewesen sein. Jülich-Cleve-Berg kommt daher für die zweite Periode nur wenig in Betracht. In einem Hexenprozesse in Grevenbroich (1553—1554) sandte man die Akten nach Düsseldorf, aber jede Antwort fehlt. Jedenfalls hintertrieb man am Hofe die Verbrennung der Angeschuldigten. Am Tode einer von roher Hand in Düren kurz vor 1563 zu Tode gefolterten „Wettermacherin" ist Wilhelm III. (V.) unschuldig; die Befreiung von 16 „Molkenzauberinnen" in der Grafschaft Mark rechnet ihm Weyer[2]) mit Recht hoch an. Auf den ersten Blick fällt es auf, dass der Herzog im Jahre 1581 die Wasserprobe mit einer der Zauberei Angeklagten vorzunehmen befahl.[3]) Ist der Erlass überhaupt authentisch,[4]) so lagen wohl ganz besondere Gründe vor und war die bei betrugloser Anwendung ungefährliche Wasserprobe vielleicht nur gewählt, um die Angeklagte der Verfolgung zu entziehen. Für Kaster und Bergheim-Erft sind einige Hexenprozesse in den Jahren 1590 und 1591 nachweisbar. Auch hierfür kann Wilhelm III. (V.) nicht verantwortlich gemacht werden. Es ist nicht erwiesen, dass er diese Prozesse gebilligt hat, und zudem war der Herzog damals längst ein geistig und körperlich g ä n z l i c h gebrochener Mann.[5])

Im Kölnischen hatte man ebenfalls während der letzten 50 Jahre vor 1592 durchgehends Wichtigeres zu thun, als angeblichen Zauberern nachzuspüren; auch hier feierten die Hexenrichter. 1574 verbrannte man einige Hexen in Linz a. Rh., 1583 und 1590 fürchtete man sich vor Zauberern im Amte Andernach und in Hülchrath, und zu den Jahren 1572 und 1581 liegen ein paar unbedeutende Notizen über Hexenverfolgungen im westfälischen Teil der Kölner Erzdiözese vor. Das Beispiel der Grossen, also Jülichs und Kölns, mag auf die kleinern Territorialherren am Niederrhein von Einfluss gewesen sein, doch

---

[1]) Abusus est impius, quod afflictiones et cruces a diabolo putentur imponi aut incantationibus a malis hominibus immitti. (Düsseldorfer Staatsarchiv; Jülich-Berg. Geistliche Sachen. Generalia No. 11c. 1545—1568).

[2]) J. W i e r i Opera omnia l. c. p. 503 et p. 506.

[3]) Vgl. oben S. 198.

[4]) Eine Stelle in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 14, S. 211 scheint für die Echtheit des auffälligen Erlasses zu sprechen.

[5]) Vgl. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 13, S. 146

haben die Gladbacher und die Essener Gegend im letzten Jahrzehnt vor 1592 von der Seuche der Hexenverfolgungen sich nicht freigehalten. Auch aus Druckwerken des 16. Jahrhunderts lässt sich der Nachweis führen, dass am Niederrhein während der langen Regierung Wilhelms III. (V.) Hexenverfolgungen selten waren. Weyer[1]) klagt weniger über Hexenverurteilungen, die zu seiner Zeit erfolgt seien, als über die drohende Gefahr einer allgemeinen Hexenhetze. Und der Pfarrer Agricola bestätigt noch im Jahre 1597, dass an manchen Orten die Hexenverfolgungen seit vielen Jahren ganz geruht hätten,[2]) während wir gleichzeitig durch Graminaeus[3]) erfahren, dass Adelige oder andere Standespersonen häufig sich weigerten, bei Hexenprozessen als Beisitzer des Gerichts thätig zu sein.

Vielfach loderten in rheinischen Gegenden seit dem Beginn der letzten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts die Hexenscheiterhaufen wieder auf. Nicht unwesentlich mag hierzu die Verwilderung der Sitten beigetragen haben, die, ähnlich wie 40 Jahre später, inmitten des 30jährigen Krieges, als unausbleibliche Folge jahrelang fortgesetzter Verheerungen durch zügellose Kriegsscharen einen fruchtbaren Boden für abergläubische Verfolgungssucht geschaffen hatte. Einen bedeutenden Anstoss gaben die Ereignisse im Kurtrierischen. Dort hatte eine durch viele Jahre andauernde Unfruchtbarkeit, die man auf Hexen und Zauberer zurückführte, eine Hexenausrottung in grossem Stil hervorgerufen.[4]) In Jülich-Cleve-Berg hatte nach dem Ableben Wilhelms III. (V.) im Januar 1592 dessen geisteskranker Sohn Johann Wilhelm die Regierung übernommen. Die Krankheitsgeschichte dieses unglücklichen Fürsten entrollt ein seltsames Bild über den Aberglauben und das Zauberwesen, die am Düsseldorfer Hofe in den höchsten Kreisen ihre Anhänger

---

[1]) Er bestätigt im Jahre 1563, dass längere Zeit hindurch gesunde kirchliche Lehren (wohl das Enchiridion!) den Hexenverfolgungen keinen Raum gelassen hätten. (Vgl. die Widmung seines Hauptwerkes an Herzog Wilhelm.) Auch in den im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandenen kulturgeschichtlich wichtigen Erkundigungsbüchern über die Pfarreien im Jülich-Bergischen (16. Jahrhundert) sind Hexenverfolgungen nicht erwähnt. Nur findet sich häufiger die Angabe, dass weder Wahrsager noch Teufelsbeschwörer in der Pfarre seien.

[2]) A. a. O. in der Vorrede.

[3]) A. a. O. S. 4.

[4]) Es sollen unter den elf Jahren von 1581 bis 1592 nur zwei fruchtbare gewesen sein. Vgl. A. Hecking, Geschichte der Stadt St. Vith, 1875 S. 154; K. Binz a. a. O. S. 112 ff.

fanden.[1]) So wenig aber auch der Hof von abergläubischen Anschauungen freizusprechen ist: bezüglich der Hexenverfolgungen ruhte auf ihm sowohl in den Tagen Johann Wilhelms, als in denen seiner Nachfolger, der Geist Herzog Wilhelms III. (V.) und des grossen Vorkämpfers gegen den Hexenwahn, Johann Weyer. Kaum jemals, höchstens nur in sehr vereinzelten Ausnahmefällen, haben Herzog Johann Wilhelm und seine Nachfolger, die Pfalzgrafen,[2]) seit 1592 eine Hexenverbrennung gestattet. Auch im Clevischen gehörten Hexenscheiterhaufen zu den grössten Seltenheiten; eine umfangreiche handschriftliche Chronik[3]) im Düsseldorfer Staatsarchiv verzeichnet für die Zeit von 1609—1682 nicht einen einzigen Fall. Die kleineren Gebietsherren vom Niederrhein dagegen, denen das ius gladii zustand, haben häufiger durch Beförderung der Hexenprozesse sich ausgezeichnet, was zu den bereits erwähnten Erlassen des Pfalzgrafs Wolfgang Wilhelm im Jahre 1631 Anlass gab.[4]) Forschungen über den Umfang der Hetze in diesen unbedeutenderen Gebieten führen bei der durchgehends überall vorliegenden Dürftigkeit der urkundlichen Quellen selten zum Ziel.

Wie die unten angeschlossene Übersicht ausweist, spielten sich die meisten niederrheinischen Hexenverfolgungen während der sechs Jahrzehnte von 1590 bis 1650 im Kurkölnischen ab, und zwar besonders während der langen Regierung des Kurfürsten und Erzbischofs Ferdinand von

---

[1]) Vgl. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 33, S 7 ff. und S. 39 ff.

[2]) Der geisteskranke Gemahl Jakobes von Baden fürchtete sich zwar in seinen Tobsuchtsanfällen vor Hexen (Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins Bd. 33, S. 21), scheint aber niemals ein Todesurteil in Hexenprozessen bestätigt zu haben. Von seinen Nachfolgern im Jülich-Bergischen kommt hier nur der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm (1614—1653) in Betracht. Herrn Archivsekretär Dr. J. Breitenbach in Neuburg verdanke ich über die Stellung dieses Pfalzgrafen zum Hexenwahn in seinem Stammlande folgenden interessanten Aufschluss. „Dem bis jetzt veröffentlichten archivalischen Material nach zu schliessen, scheint Wolfgang Wilhelm das ganze Hexenwesen in seinem Stammlande in der Hauptsache den Neuburger Regierungsbeamten überlassen zu haben: eine merkwürdige Ausnahme von der Regel, wonach der Pfalzgraf um alle Regierungsangelegenheiten bis ins kleinste sich bekümmerte. Ein von ihm eigenhändig unterzeichnetes, an den Neuburger Hofkammerdirektor Dr. iur. Franz Gise gerichtetes Schreiben von Düsseldorf den 23. Januar 1632 enthält nur eine Anfrage nach dem Verbleib eines Berichtes über die Behandlung des Nachlasses einiger zu Reichertshofen „Hexerei halb" hingerichteter Personen".

[3]) Historia Clivo-Markana von 1609—1682 in fünf Bänden. Ein vereinzelter Fall einer Hexentötung in Cleve: K. Binz a. a. O. S. 168.

[4]) Vgl. oben S. 199.

Bayern (1612—1650; Coadjutor seit 1595). Dieser Kirchenfürst war in seinen Anschauungen über den Hexenwahn anscheinend noch befangener, als seine Zeitgenossen, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und der Trierer Weihbischof P. Binsfeld, die Haupttriebfeder[1]) der Hexenverfolgungen im Trierischen. Deutlich gehen die Auffassungen des Erzbischofs Ferdinand aus seinem Verhalten in den Hexenverfolgungen zu Köln[2]) und aus manchen Stellen der Kölner Regiminalprotokolle hervor. So sein Interesse an der Sache, wenn es heisst: hohe Notdurft erfordert und Kurfürstl. Durchl. haben befohlen, allenthalben im Erzstift mit Ausrottung des gräulichen Lasters der Hexerei vorzugehen[3]) . . . . . K. D. befehlen, dem Hexenlaster ein schleuniges Ende zu machen;[4]) oder wenn der Kurfürst wiederholt um die Zusendung der Protokolle zu eigenen Händen ersucht,[5]) wobei er Geheimhaltung zusichert. Mehr noch spricht für seine rege Aufmerksamkeit gegenüber den Hexenverfolgungen die Ernennung eigener Kommissare. Als im Erzstift Köln von 1628 ab ein paar Jahre hindurch die Verfolgungssucht von Zeit zu Zeit sich steigerte, machte sich, wie so oft in der Geschichte des Hexenwahns dagewesen, wiederum eine starke Gegenströmung bemerkbar. Mancherorts verreisten die Schöffen, oder suchten sich sonstwie ihren Verpflichtungen als Richter zu entziehen.[6]) Da gestattete in einem Falle Erzbischof Ferdinand durch seine Räte, dass die leeren Schöffenstühle durch Schöffen aus benachbarten Gebieten besetzt werden könnten,[7]) ernannte sogar eigene Kommissare und einen eigenen Rechtsgelehrten aus Köln zur Erledigung der Hexenprozesse.[8]) Hieraub teilweise beruht unter anderem die

---

[1]) So nennt ihn treffend J. Diefenbach in „Besessenheit . . . Frankfurt 1893, S. 123“.

[2]) L. Ennen a. a. O. In den K. R. P. 1629 Fol. 345 bezeichnen die kurkölnischen Räte indirekt den Kölner Rat als patronus veneficarum.

[3]) K. R. P. 1629 Oktober 5.

[4]) K. R. P. 1641 Juni 3.

[5]) K. R. P. 1628 November 29 und mehrfach an andern Stellen der K. R. P.

[6]) K. R P. 1629 Juli 24 und andere Stellen. Vgl. oben S. 216.

[7]) K. R. P. 1628 August 30.

[8]) K. R. P. 1629 Juli 24, 1628 November 29, 1629 Januar 22. 1629 Juni 16 heisst es: Kurf. D. hat befohlen, einen Kölner Rechtsgelehrten willig zu machen, der von einem Amt ins andere ziehe, um diesen wichtigen Sachen (Hexenwesen) beizuwohnen. Zuweilen mussten die Schöffen, welche bei Hexenprozessen verreisten, für die Besoldung der Kommissare aufkommen. K. R. P.: 1629 März 10.

unheilvolle Wirksamkeit des berüchtigten Hexenrichters Buirmann im kölnischen und des Kaspar Reinhart[1] im westfälischen Teil der Erzdiözese. Zur Charakteristik der unglaublichen Leichtgläubigkeit des Kurfürsten Ferdinand hier nur zwei Beispiele. Auf die Kunde, dass nach den Bekenntnissen hingerichteter Zauberer die Hexen bei ihrem Tanz sich vorgenommen hätten, ein Wetter zu machen und die Früchte zu verderben, liess er sofort die Protokolle einfordern.[2] In Köln legte er sogar keinen Einspruch dagegen ein, dass eine der Zauberei Angeklagte durch die Kirchen an den Beichtstühlen vorbeiging, um namentlich von den Geistlichen diejenigen zu bezeichnen, welche auch „von der Kunst seien."[3] Und als der Dechant von St. Severin durch ein inhaltlich überaus klägliches Gedicht[4] in Köln die Hexenfurcht auf die Spitze zu treiben suchte, hatte er den Erzbischof ganz auf seiner Seite.[5] Den Hexengerichtsordnungen Ferdinands von 1607 und 1628 kann das Verdienst nicht streitig gemacht werden, in eine wenig geregelte Prozessführung und in die Kostenberechnung eine gewisse Ordnung gebracht zu haben. Einzelne Bestimmungen, so die Warnung vor den durch boshafte „Vetteln" und leichtfertige Gesellen gemachten Anklagen, ausserdem namentlich auch das Festhalten am Grundsatze einer nur einmaligen[6] Tortur, verdienen sogar alle Anerkennung.

---

[1]) Gegen Buirmann sowohl wie gegen Reinhart liefen verschiedene Klagen ein. K. R. P.: 1630, 1635 April 25, 1637 Nov. 17, 1639, 1640, 1642; gegen Reinhart, der den armen Sündern gräuliche Tortur anthue und schon über 600 Personen habe verbrennen lassen: 1630 November 14 und 28. Kaspar Reinhart scheint in Westfalen verschollen zu sein. Nach gütiger Mitteilung des Herrn Archivvorstehers Dr. Kohlmann in Münster bewahrt das dortige Staatsarchiv über Reinharts Wirksamkeit kein Material und fehlt sein Name anscheinend auch in Druckwerken zur westfälischen Geschichte. — Nach den K. R. P. 1630 November 28 reichte Kaspar Reinhart in Erwiderung der gegen ihn erhobenen schweren Beschuldigungen einen Gegenbericht ein; von diesem mangelt heute jede Spur.

[2]) K. R. P. 1617 März 10.

[3]) L. Ennen a. a. O. S. 788. Nach Ennen hatte der Rundgang u. a. auch zur Folge, dass der Erzbischof selbst nicht unverdächtigt blieb.

[4]) L. Ennen a. a. O. S. 789. Abschrift des Gedichts im Düsseldorfer Staatsarchiv. (Kurköln-Stadt Köln, Hohes Gericht ad No. 6, Fascic. II.

[5]) Folgt aus den gen. Akten des hiesigen Staatsarchivs und den Kölner Reg.-Protokollen.

[6]) Im Sinne, dass gegen einen Angeklagten, dem die Folterung ein Schuldbekenntnis nicht erpresste, nur in dem Falle wiederum mit der Tortur vorgegangen werden durfte, dass neue Schuld-Indicien hinzukamen.

Aber im grossen Ganzen tritt doch in der teilweise auf die Carolina sich stützenden Ordnung von 1607 eine an Roheit streifende Verirrung der Auffassung zu Tage, und die salbungsvollen Phrasen, mit denen stellenweise die langen Kautschukparagraphen gewürzt sind, können den Eindruck des Widerwärtigen, den das Machwerk eines verdunkelten Geistes[1]) hervorruft, nur erhöhen. Wie allbekannt, gab es niemals Gerichtsverhandlungen, in denen die Frauenwürde in schamloserer Weise mit Füssen getreten wurde, als eben die Hexenprozesse. Völlige Entblössung durch den Henker und seine Knechte, Untersuchung des Körpers auf Amulette und Stigmata in Gegenwart von Schöffen und anderen Personen, hierauf eine jeder Beschreibung spottende, überaus qualvolle Folterung — dies stand jeder der Zauberei Angeklagten in ziemlich sicherer Aussicht. Dass selbst die verkommensten weiblichen Personen einer solchen Aussicht zitternd und zagend gegenüberstehen oder in laute Klagen ausbrechen, versteht sich ganz von selbst. Die Gerichtsordnung von 1607 ist aber anderer Ansicht. Wenn, so heisst es ungefähr, die Angeklagte zittert oder verwirrt erscheint, das Haupt neigt und den Blick zur Erde senkt, so hat sie wohl ein schlechtes Gewissen,[2]) und wenn gar die Angeschuldigte bei ihrer Verhaftung klagt: nun ist es mit mir vorbei und dergl., so liegt darin ein höchst sicheres Anzeichen der Schuld.[3]) Empörend berührt namentlich der Schluss der genannten Ordnung. Sehr häufig wurde ein in der Folterung gemachtes Bekenntnis später widerrufen. In solchen Fällen konnte die Folterung wiederholt werden. Hatte nun der Angeklagte dreimal bekannt, dreimal widerrufen und drei Folterungen durchgemacht, so wurde er trotzdem nicht immer den Seinigen wiedergegeben. Die Akten mussten vielmehr dann dem Kurfürsten zur Entscheidung der Frage vorgelegt werden,

---

[1]) Infolge der bislang wenig bekannten Thätigkeit Ferdinands in Hexensachen dürfte das günstige Urteil, welches manche Schriftsteller über ihn gefällt haben, wesentlich eingeschränkt werden. In seiner unglaublichen Verblendung auf dem Gebiete des Hexenwahns liess Ferdinand sich vielfach durch die Anschauungen P. Binsfelds und des französischen Rechtsgelehrten J. Bodin leiten.

[2]) Damit war also eine Prämie auf die Frechheit gesetzt! F. v. Spee (l. c. p. 437) berichtet übrigens, dass zwar Furcht und Zittern als Schuldbewusstsein ausgelegt wurden, aber auch das Gegenteil nichts half. Dann heisse es: Sagas innocentissimas iactare se, frontemque porrigere.

[3]) Certissimum enim indicium est maleficii cum quis se ante condemnat quam accusatur.

ob der Gefolterte freizulassen oder mit der Strafe der Landesverweisung zu belegen sei.[1]) Selbst bei einem Ausnahmeverbrechen,[2]) als welches die Zauberei im Jahre 1607 längst galt, erscheinen derartige Bestimmungen als überaus harte.

Erzbischof Ferdinand stand mit seiner Hexenfurcht im Klerus der Erzdiözese nicht allein da. Die unbedeutenden Schriften seiner auf die Verfolgung der Zauberer bedachten Zeitgenossen, des Pfarrers Agricola und des Dechanten von St. Severin in Köln, sind im vorstehenden bereits erwähnt worden. Etwas auffälliger Weise stand auch der bekannte Geschichtsfreund Generalvicar Johannn Gelenius[3]) auf Seiten des genannten Dechanten. Bei näheren Untersuchungen liesse sich wohl die Zahl solcher Anhänger unter den geistlichen[4]) Beratern Ferdinands etwas mehren, aber unzweifelhaft hat damals die grosse Mehrheit des niederrheinischen Klerus den Hexenverfolgungen sich ferngehalten. Hierzu mag als nebensächlich angeführt werden, dass manche Kleriker selbst im Verdacht der Zauberei standen und einzelne sogar als Zauberer verbrannt wurden, während andere der verfolgten Hexen öffentlich sich annahmen. Schwerer wiegt der Umstand, dass in der Litteratur und in den niederrheinischen Hexenprozess-Akten kaum jemals von einer andern als von einer rein seelsorgerischen Thätigkeit der Geistlichen bei der traurigen Verirrung der Rechtspflege die Rede ist. Hätte durchgehends der Klerus in Sachen des Hexenwahns die Furcht des Oberhirten[5]) geteilt, so hätte die Zahl der Hexenrichter und

---

[1]) Die beigegebene Begründung: quia satius est nuentem absolvi quam innocentem damnari klingt fast wie Hohn.

[2]) Nach F. v. Spee (l. c. p. 9) gab es folgende crimina excepta: laesae maiestatis, haereseos, sagarum, proditionis, coniurationis, falsae monetae, latrocinii. Wie K. Binz (a. a. O. S. 97) ausführt, hatte schon bald nach 1584 J. G. Gödelmann die herrschende Ansicht, dass Zauberei ein crimen exceptum sei, entschieden bekämpft.

[3]) Ein eigenhändiger Brief von ihm an den Erzbischof Ferdinand vom 9. November 1629 befindet sich im Düsseldorfer Staatsarchiv. (Kurköln - Stadt Köln, Hohes Gericht ad No. 6 Fasc. II.) Da berichtet Gelen, dass ein gelehrter und frommer Mann (gemeint ist der Dechant von St. Severin) zu ihm gekommen sei: qui lamentationem quandam exhibebat animae suspirantis ad deum pro exstirpatione magiae. Ego examinavi rem et aliud in illo contineri quam mera suspiria non reperi.

[4]) Unter den kurkölnischen weltlichen Hofräten gab es ebenfalls mehrere Anhänger des Hexenwahns.

[5]) Nach K. Ley, Kölnische Kirchengeschichte 1882, S. 531 war Ferdinands Oheim und Vorgänger auf dem erzbischöflichen Throne,

der Scheiterhaufen mindestens verzehnfacht werden müssen; unmöglich wären dann grosse Gebiete, so namentlich Jülich-Kleve-Berg, von der geistigen Seuche ungefähr ganz verschont geblieben.

Manche Umstände veranlassten, dass auch im Kölnischen die Hexenprozesse bald nach 1632 seltener wurden. Das Beispiel Kleves und Jülich-Bergs, die immer mehr sich Bahn brechende Ueberzeugung, dass die vervollkommneten Folterungsarten so ziemlich in jedem Falle ein seinem Kern nach wertloses Geständniss erzwingen könnten, wahrscheinlich auch in etwa die Mahnungen von Spees Cautio criminalis, dies Alles trug mit dazu bei, den Hexenprozessen ihr Grab zu bereiten. Freilich fällt die Wirksamkeit Buirmanns in der Sieggegend in die zweite Hälfte der dreissiger Jahre des 17. Jahrhunderts, auch lassen sich anderweitig im Niederrheinischen bis zur letzten Hexenverbrennung in Gerresheim (1738) noch einige vereinzelte Verfolgungen nachweisen, aber im allgemeinen war am Niederrhein nach 1632 die Kraft der Hexenprozesse gebrochen.

Aachen sah die letzte Verbrennung einer „Hexe“ in seinem Gebiet im Jahre 1649,[1]) Köln dasselbe Schauspiel sogar noch im Jahre 1655.[2]) In beiden Fällen handelte es sich um Mädchen von nur zwölf bis dreizehn Jahren. Das Kind in Köln war schon im Alter von kaum zehn Jahren infolge seines Bekenntnisses, sich am Hexentanz beteiligt zu haben, im Jahre 1653 auf den Turm gebracht worden, konnte aber nicht eher, als im Februar 1655 hingerichtet werden, weil die Schöffen sich weigerten, über dasselbe vor Erreichung des zwölften Lebensjahrs zu „judicieren“.[3]) Man enthauptete es vor der Verbrennung, während man in Aachen sechs Jahre vorher das verurteilte dreizehnjährige Mädchen ohne Gewährung der Gnade des Schwertes verbrannt hatte.[4])

Ernst von Bayern, in seiner Jugend der Magie ergeben gewesen. Vielleicht haben somit auch Familien-Erinnerungen die Anschauungen des Kurfürsten Ferdinand ungünstig beeinflusst.

[1]) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. V, S. 295 ff.

[2]) L. Ennen a. a. O. S. 801 f. und Düsseldorfer Staatsarchiv. Kurköln-Stadt Köln, Hohes Gericht ad No. 6 Fascic. II.

[3]) Düsseldorfer Staatsarchiv in den in der vorigen Anmerkung gen. Akten.

[4]) Selbst P. Binsfeld hatte in seinem Commentarius pag. 524 (beigefügt der Kölner Ausgabe von 1623 des Tractatus de confession. maleficor.) dringend davor gewarnt, die Todesstrafe bei Anklagen wegen Zauberei gegen Personen zu verhängen, die das 16. Lebensjahr nicht erreicht hätten: Non auderem unquam consulere iudici

Mit den Hexenprozessen schwand indes nicht die Furcht vor Hexen und Zauberern. Diese nahm erst ganz allmählich ab, vielleicht am meisten während der mit so vielen Ueberlieferungen des Mittelalters gründlich abrechnenden Zeit der Fremdherrschaft. Selbst heutzutage wissen die niederrheinischen Zeitungen zuweilen noch über seltsame Fälle von Hexenaberglauben zu berichten, — ich erinnere hier nur an K. Dirksens interessante Mitteilungen aus der Ruhrorter Gegend zum Jahre 1882.[1]) Schliesslich seien noch einige nicht unwesentliche Einzelheiten flüchtig gestreift.

Die Folter war bei uns lange vor dem Ausgang des Mittelalters bekannt; Genaueres ist indes nicht ermittelt. Das Jülicher Landrecht[2]) erwähnt sie im 55. Artikel: Verübung von Notzucht an Jungfrauen. In zwei[3]) niederrheinischen Urkunden von 1379 und 1466 kommt die Folter bei Diebstahl bezw. Sodomie vor; in Köln wandte man sie im Jahre 1332 gegen einen Sektierer an, um die Namen von Mitschuldigen zu erfahren.[4]) Die Grundsätze, nach denen sie gegen die auf Zauberei Angeklagte zur Anwendung kam, sind längst in zahllosen Schriften eingehend erörtert worden. Irrig ist die stellenweise vorkommende Angabe, dass solche Angeklagte der Folterung entgingen, wenn sie im Bewusstsein ihrer Widerstandsunfähigkeit von vornherein sich als Schuldige bezeichneten. Ein Bekenntnis musste vielmehr durch die Folter bestätigt (konfirmiert) werden, wie dies die Kölner Regiminal-Protokolle[5]) und ein berühmter Hexenprozess aus dem Ende des 16. Jahrhunderts beweisen.[6]) Nicht mit Unrecht nennt Fr. von Spee die Folter die „Allmächtige".[7]) Hauptsächlich auf ihrer grauenerregenden

---

in conscientia, ut in hoc enormissimo crimine arbitrium extenderet ad ultimum supplicium, ante decimum sextum annum completum, nisi maximae circumstantiae accederent.

[1]) Rheinische Geschichtsblätter 1894, No. 11, S. 348.

[2]) Th. J. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. 1831 Bd. I, S. 62.

[3]) Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 3, No. 829, S. 726 und Bd. IV, No. 331, S. 412.

[4]) P. Fredericq, Corpus document. Inquisit. Bd. I, No. 177, p. 172.

[5]) Lechenich 1629 Januar 29: habs mit der gutlichen confession anders kein meinung gehabt, als dass dieselbe, wan sie gelten solten, per subsequentem torturam muste confirmirt werden, wie die zugezogene rechtsgelerten wissen werden.

[6]) Malmedy - Stabloer Gegend. J. v. Görres a. a. O. S. 555 und 557.

[7]) Cautio criminal. p. 452: torturam appellabat Omnipotentem.

Wirksamkeit beruht, wie von Wächter[1]) mit logischer Schärfe entwickelt, die Uebereinstimmung in den von den unglücklichen Opfern abgelegten wertlosen Bekenntnissen. Derselbe Schriftsteller führt unter Berufung auf F. von Spee weiter aus, dass manche Verurteilten aus Furcht vor einer Wiederholung der Folterung vor ihrem Tode nicht wahrheitsgemäss zu beichten wagten.[2]) An der Richtigkeit seiner Ausführungen ist nicht zu zweifeln. In niederrheinischen Hexenprozessen findet es sich zuweilen verzeichnet, dass man dem Verurteilten einen von ihm bezeichneten Beichtvater verweigerte.[3]) Da schlummerte wohl die Furcht vor Weiterungen, die durch einen Widerruf der durch die Tortur erzwungenen Geständnisse entstehen könnten, im Hintergrunde. Und deshalb übten lieber die Hexenrichter auf ihre Opfer noch an der Schwelle der Ewigkeit einen gefühllosen seelischen Zwang aus![4])

Advokaten, welche die Rechte der wegen Zauberei Angeklagten vor Gericht vertraten, kommen in den niederrheinischen Hexenprozessen bis zum Ende des dreissigjährigen Krieges anscheinend nicht vor. Eine wackere Verteidigung hätte dem Verteidiger gar zu leicht den Scheiterhaufen als Lohn eingebracht.

Täuschung aller Art spielte bei der Feuer-[5]) und Wasserprobe eine grosse Rolle. Bekanntlich erklärt das Leidenfrostsche Phänomen sehr leicht, warum man die befeuchtete Hand in glühend flüssiges Metall tauchen kann, ohne sich zu verbrennen. Gewisse Grundzüge der von Leidenfrost im 18. Jahrhundert genauer beobachteten Erscheinung waren, dem häufigen Bestehen der Feuerprobe nach zu schliessen, schon in früh mittelalterlicher Zeit bekannt. Im ältesten Beispiel eines Eintauchens des Armes in siedendes Wasser[6]) wird vorher der Arm mit Öl und Salbe bestrichen. Ferner giebt Albertus Magnus Rezepte für das Gelingen von Feuerordalien an: Eibisch, Rettich, Flohkrautsamen, Eiweiss und Kalk.[7]) Und nach

---

[1]) A. a. O. S. 317 ff.

[2]) A. a. O. S. 319.

[3]) Vgl. F. v. Spee, Caut. crimin. p. 113.

[4]) Vgl. § 103 der Carolina, nach welchem die Beichtväter die „armen bekanter warheit zu leugnen nit weisen sollen."

[5]) Obschon die Feuerprobe am Niederrhein, wie oben bereits erwähnt, ungebräuchlich war, darf ihre Erwähnung an dieser Stelle des Zusammenhangs wegen nicht unterbleiben.

[6]) Gregor von Tours. Miracul. lib. I, cap. 81. Hier citiert nach J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer Göttingen 1881, S. 920.

[7]) Hier citiert nach H. Brunner a. a. O. Bd. II, S. 439.

dem Hexenhammer erklären sich die der Zauberei Verdächtigten in der Regel gern zur Probe des glühenden Eisens bereit; der Teufel könne, so glaubte man, durch natürliche Mittel das glühende Metall wirkungslos machen.[1]) Somit bietet die Erklärung des öftern Gelingens der Feuerprobe nur wenig Schwierigkeiten.[2]) Anders mit der Wasserprobe, bezüglich welcher es bis jetzt nicht gelungen ist, das in zahllosen Fällen vorgekommene Aufschwimmen der „Hexen oder Zauberer“ ausreichend zu erklären. „Ging alles mit rechten Dingen zu“, sagt S. Riezler,[3]) „so musste die Angeklagte untersinken. Mit Recht hat daher schon ein älterer Autor bemerkt, dass es von der Bosheit oder Gunst desjenigen, der den Strick hielt, abhing, die Hexe schwimmen oder versinken zu lassen.“ Letzteres ist insofern unzweifelhaft richtig, als sehr häufig der Henker, wo es an der genügenden Aufsicht mangelte, von diesem Kunstgriff Gebrauch gemacht haben mag. Aber der Kunstgriff war doch ein allbekannter, und das Aufwerfen auf das Wasser erfolgte in der Regel in Gegenwart von Gerichtspersonen und einer zahlreichen Menge. Gegen einen so plumpen Betrug wäre also sicher sehr oft Einspruch erhoben worden; es ist daher nach andern Erklärungsgründen zu suchen. Du Prel meint, dass in gewissen, mit dem Somnambulismus verwandten Zuständen die natürliche Schwerkraft des Organismus durch eine entgegenstehende, irgendwie mit Elektricität zusammenhängende Kraft überwunden werde.[4]) J. v. Görres sagt: „Man weiss, wie wenig dazu gehört, den Menschen, der schon von Natur auf dem Rücken schwimmt, dazu zu bereiten, dass er in allen Lagen nicht untergeht. Der gezwungene Hunger, die Not und die Ascese alter Frauen konnte diese Bereitung nur allzu leicht hervorbringen“.[5]) Du Prels und v. Görres' Erklärungsversuche sind Notbehelfe; eine ausreichende, naturwissenschaftlich begründete Lösung des Problems steht noch aus. Die Geschichte der Hexenverfolgungen am Niederrhein hat namentlich zwei Fälle aufzuweisen, in denen die Angeklagten flehentlich baten, der Wasser-

---

[1]) Malleus malefic. l. c. p. 575.

[2]) Interessanter Aufsatz über das Tauchen der Hände in geschmolzenes Metall, Gehen über glühendes Eisen etc. in Mercure du département de la Röer 1812 tom. III. p. 149.

[3]) A. a. O. S. 80 f.

[4]) S. Riezler a. a. O. S. 81.

[5]) J. v. Görres a. a. O. S. 547.

probe ausgesetzt zu werden, nach Gewährung ihrer Bitte aber in der Probe nicht bestanden.[1])

O. Snell[2]) ist bei seinen ausgedehnten Untersuchungen über Hexenprozesse und Geistesstörung zu der Überzeugung gelangt, es seien Geisteskranke nur in verschwindend kleiner Zahl den Hexenprozessen zum Opfer gefallen, dagegen seien viele Prozesse durch Geisteskranke und Hysterische, welche man für Besessene hielt, hervorgerufen worden. Dies dürfte im wesentlichen auch für niederrheinische Gegenden zutreffen. Hier nur die Notiz, dass der Niederrhein, wenn man die Malmedyer Gegend hinzurechnen will, aus dem Ende des 16. Jahrhunderts einen Hexenprozess aufweist,[3]) der an interessanten psychologischen Momenten: Geistesstörung [?], Hellsehen [?], Verzweiflung, Reue, Selbstanklage und Anzeige vieler Hunderte von angeblich Mitschuldigen seines Gleichen nicht hat. Es verdient dieser Prozess eine eingehende Beleuchtung aus der Feder eines Psychiaters.

Angesichts des unendlichen Jammers, den ehemals die Hexenprozesse über so manche blühende Gegend brachten, hat man in zahllosen Schriften die Gründe einer so seltsamen Erscheinung klarzulegen versucht und nach der Herkunft[4]) des grausigen Gespenstes gefragt. Vieles erklärt sich aus der Geschichte der Entwicklung des Wahns, anderes haben die trefflichen Ausführungen erleuchteter Zeitgenossen, so eines Weyer und Spee,[5]) längst

---

[1]) Amt Linn bei Ürdingen, vgl. J. v. Görres a. a. O. S. 545. Weitaus interessanter ist der zweite Fall, dessen Akten im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhen. (Acta betr. den letzten Hexenprozess zu Witten.) Da hatte der Angeklagte im Jahre 1647 sich dreimal auf das Wasser werfen lassen und gab zu, „oben auf dem Wasser" geblieben zu sein.

[2]) A. a. O. im Vorwort.

[3]) Aus Chapeaville Gest. pontific. Leodiens. t. III übergegangen in J. v. Görres, Christliche Mystik Bd. IV, Abt. II, S. 551 ff.

[4]) J. Hansen a. a. O. S. 167 sagt hierüber zutreffend: Der zur Epidemie anschwellende Hexenwahn des ausgehenden Mittelalters und im Zusammenhang damit die systematische Hexenverfolgung haben sich überhaupt von den Alpenländern aus über Oberdeutschland erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts nach dem nördlichen Deutschland hin ausgebreitet, und in diesem Ausbreitungsprozess hat der Hexenhammer ein wichtiges Verbindungsglied gebildet.

[5]) Weyer und Spee sind unsterbliche Repräsentanten des direkten bezw. bedingten Widerspruchs (vgl. oben S. 210) gegen die Thorheit ihres Jahrhunders. Während Weyer den Glauben an Schädigungen durch Hexen als eine Albernheit bezeichnet, sagt Spee (l. c. p. 2): Id omnino tenendum existimo, re vera in mundo aliquos maleficos esse. Spee sagt indes (l. c p. 240) weiter: Ego id cum iuramento depono, me quidem nullam hactenus ad rogum duxisse,

erledigt. Doch trotzdem wird manches stets dunkel bleiben. Wichtige Quellen sind ganz versiegt, Thatsachen in das Dämmerlicht der Sage zurückgetreten, und schon deshalb wird jede Untersuchung in einigen Hauptpunkten mit ungenügenden Ergebnissen abzuschliessen haben. Immer aber noch bleibt auf dem vorliegenden Gebiete der Forschung ein weites Feld. Auch für diese kulturgeschichtlichen Fragen ersten Ranges gilt Goethes berühmtes Wort: Der Welt- und Menschengeschichte gleich, enthüllt jedes aufgelöste Problem immer wieder ein neues aufzulösendes.

Übersicht über niederrheinische Hexen-Verfolgungen und Prozesse für die Zeit von 1490 bis 1738.

Auf Vollständigkeit macht die nachstehende Zusammenstellung keinen Anspruch;[1]) namentlich bleiben die Städte Köln und Aachen ganz ausgeschlossen. Bezüglich Kölns und Deutz' verweise ich auf die ausführlichen Angaben L. Ennens[2]) und auf die Jahrgänge 1616, 1617, 1618, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630 und 1636 der Kölner Regiminalprotokolle. Auf Aachen werde ich an anderer Stelle eingehend zurückkommen. Hier sei bemerkt, dass Hexenscheiterhaufen für Aachen nur in geringer Zahl, und nur für die Zeit von 1604 bis 1648 nachweisbar sind. Urkundlich heisst es zum 25. September 1604 in den Akten über die Verbrennung der Marie Kroiseti, man erinnere sich nicht, dass jemals in Aachen eine Zauberin verbrannt worden sei. Wahrscheinlich kann also Aachen für das 16. Jahrhundert Hexenverbrennungen nicht aufweisen.

Im folgenden deutet der Ortsname häufig nur den Sitz des Schöffengerichts an, vor welchem der Hexenprozess verhandelt wurde, während die Angeklagten aus Ortschaften stammten, die zum Bezirk des genannten Schöffengerichts gehörten. Als Abkürzungen stehen: D. St. A. für Düsseldorfer Staatsarchiv, K. R. P. für Kölner Regiminal-Protokolle, A. V. N. für Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Z. B. G. für Zeitschrift des

de qua omnibus consideratis prudenter statuere potuerim, fuisse ream. So der Mann, welcher mehr als 200 „Hexen" auf den Tod vorbereitet hatte. Eine Schuldige war ihm nicht vorgekommen.

[1]) Vgl. oben S. 182.

[2]) Geschichte der Stadt Köln. Düsseldorf 1880 Bd. V, S. 749 ff.

Bergischen Geschichtsvereins. Ein der Jahreszahl vorgesetztes Sternchen * bedeutet, dass die namhaft gemachte Quelle zwar nicht ausdrücklich von Zauberei spricht, die Nebenumstände aber die Anklage auf Zauberei höchst wahrscheinlich machen.

***1491.** Hochkirchen und Bergheim-Erft; vgl. oben S. 210 und die Beilage No. V.

1499. Rheinberg; vgl. oben S. 211 und die Beilage No. VI.

1499—1500. Ratingen und Angermund; vgl. oben S. 211, Beilage No. VII, und J. H. Kessel, Geschichte der Stadt Ratingen Bd. II, No. 129.

1501. Ahrweiler; Rheinischer Antiquarius, Mittelrhein 9. Band, 3. Abteilung 1862, S. 683 ff.

1502. Huckingen und Angermund; J. H. Kessel a. a. O. S. 169.

1502/03. Grevenbroich; vgl. oben S. 213.

1503/04. Bergheim; D. St. A. Vogteirechnung Bergheim.

1509/10. Königshofen bei Grevenbroich; D. St. A. Kellnereirechnung Grevenbroich.

1509/10. Bergheim-Erft; D. St. A. Vogteirechnung Bergheim.

1509/10. Düren; D. St. A. Rechnung des Amtes Düren.

***1510/11.** Heinsberg; D. St. A. Vogteirechnung Heinsberg.

1511/12. Bergheim; D. St. A. Vogteirechnung Bergheim.

1511/12. Grevenbroich; D. St. A. Kellnereirechnung Grevenbroich.

1513. Nideggen; D. St. A. Jülich-Bergische Litteralien E. 11. Hier ein Anklang an Hydromantie. Die Beschuldigte hatte u. a. den Harn eines Schwerkranken in fliessendes Wasser geschüttet, um zu entscheiden, ob der Kranke genesen oder sterben würde. (Naemen sin wasser ind geingen up ein fleissen waiser ind schutten dat darin ind dae in besagen si, of he leven sulde bliven, of he sterven sulde. Wat si damit meinen, mag si wissen). Die Angeklagte berief sich zu ihrer Rechtfertigung auf den „Unterricht des Apothekers“ und sagte, dass sie den Wert der Probe auf sich beruhen lasse.

1513/14. Düren; D. St. A. Rechnung des Amtes Düren.

1513/14. Grevenbroich; D. St. A. Kellnereirechnnung Grevenbroich.

***1515/16.** Heinsberg; D. St. A. Vogteirechnung Heinsberg.

1515/16. Düren; D. St. A. Rechnung des Amtes Düren.

1516. Xanten; Z. B. G. IX, S. 104.

1518/19. Brauweiler Gegend; A. V. N. XX, S. 255; vgl. auch G. Eckertz Fontes.

Vor 1521. Emmerich-Marienbaum. Tod nach sechsjähriger Kerkerhaft trotz der Fürsprache Kaiser Karls V. A. Dederich, Annalen der Stadt Emmerich 1867, S. 265.

Vor 1522. Eltener Gegend. J. Wieri opera omnia. Amstelodami 1660 p. 504.

***1522/23.** Heinsberg; D. St. A. Vogteirechnung Heinsberg.

[1523/24. Heinsberg; D. St. A. Vogteirechnung Heinsberg. Nur kleine Strafe wegen der Beschimpfung: Zauberin.]

1524/25. Jülich; D. St. A. Vogteirechnung Jülich.

***1527/28** Heinsberg; D. St. A. Vogteirechnung Heinsberg. Zehn Folterungen einer Frau durch den Scharfrichter im Laufe von zehn Tagen; anscheinend wurde ein Bekenntnis nicht erzwungen.

***1528/29.** Düren; D. St. A. Rechnung des Amtes Düren.

***1530/31.** Bergheim (Dormagen, Glesch); D. St. A. Vogteirechnung Bergheim.

***1531/32.** Düren; D. St. A. Rechnung des Amtes Düren.

1532/33. Bergheim; D. St. A. Vogteirechnung Bergheim.

***1534/35.** Heinsberg; D. St. A. Vogteirechnung Heinsberg.

1535/36. Bergheim; D. St. A. Vogteirechnung Bergheim.

1535/36. Düren; D. St. A. Rechnung des Amtes Düren. Untersuchung eines der Zauberei verdächtigen Mannes durch „Aufschneiden“ (jedenfalls denudare et detondere) in Gegenwart des Doktors von Jülich, eines Licentiaten, zweier medici, des Bürgermeisters, der Schöffen und des Rates. Das „Aufschneiden“ erfolgte durch den Barbier.

1536. Linnich. Kuhl, Geschichte des früheren Gymnasiums zu Jülich. 1891 Bd. I, S. 251.

1553/54. Grevenbroich-Gladbach; D. St. A. Kellnereirechnung Grevenbroich; vgl. oben S. 215.

Vor 1563. Düren; Folterung und Tod einer „Wettermacherin“, J. Wier l. c. p. 503; vgl. oben S. 215.

Vor 1563. Grafschaft Mark; Herzog Wilhelm III. (V.) von Jülich-Kleve-Berg setzt 16 der Molkenzauberei Angeklagte ausser Verfolgung. J. Wier l. c. p. 506; vgl. oben S. 215.

Vor 1563. Nicht weit von Düsseldorf gelegenes ungenanntes Städtchen; wohl jedenfalls im Gebiete eines der kleineren niederrheinischen Territorialherren. Verbrennung einer durch schmeichelndes Zureden zum Bekenntnisse veranlassten Angeklagten. J. Wier, l. c. p. 504.

1572. Westfälischer Teil der Erzdiözese Köln: Dorf Aldenmelrike. K. R. P.

1574. Linz am Rhein; J. Wier l. c. p. 505.

1580. Stift Essen; Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. 1886, Heft 10, S. 118.

1581. Stift Essen. Quelle wie unter 1580.

1581. Vest Recklinghausen. K. R. P.

1583. Andernach (Kruft); F. E. v. Mering und E. Weyden, Geschichte der Burgen. 1835, Heft 2, S. 93.

Vor 1589. Almersbach; G. Eckertz und K. Noever, die Benediktiner-Abtei Gladbach. 1853, S. 141.

1589. Stift Essen. Quelle wie unter 1580. Wasserprobe mit 18 Angeschuldigten; 12 derselben schwimmen auf; interessantes Gutachten über die Zulässigkeit und den Wert der Wasserprobe.

1589. Bedbur (Welches Bedbur?); L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. 1880, Bd. V, S. 762.

1590. Stift Essen (?); Kindlinger'sche Sammlungen im Staatsarchiv zu Münster, Bd. 51, Fol. 91 (Mitteilung des Herrn W. Grevel in Düsseldorf).

1590. Kaster; D. St. A. Vogteirechnung des Amtes Kaster. Vier „Zauberinnen", die in beispiellos roher Art gefoltert wurden. Zuziehung des Ratinger Scharfrichters, nachdem der Jülicher ein Bekenntnis nicht zu erzwingen vermochte, Anwendung von Ketten, Haken, „Eisenwerk" und einem eigens angefertigten eisernen Halsbande. Detondere: Item dem schinder Greith Kautschen und Niessen Korff, von ieder zu scheren geben 5 mr. Der Scharfrichter hat, so heisst es, „fünf ganze Wochen der Tortur an einem Stück abgewartet." Zwei der Angeklagten erhängten sich im Gefängnis, ihre Leichen wurden verbrannt.

1590. Hülchradt; H. H. Giersberg, Dekanat Grevenbroich, S. 303.

1591/92. Bergheim; D. St. A. Rechnung des Amtes Bergheim. Tod einer durch den Scharfrichter zwei Mal ergebnislos Gefolterten im Kerker nach einer Haft von 318 Tagen.

1594. Bonn; K. R. P.

1595. Rellinghausen bei Essen; Akten im Kgl. Staatsarchiv zu Wetzlar (Mitteilung des Herrn W. Grevel in Düsseldorf).

1595. Altenahr, Ahrweiler, Godesberg, Badorf, Brühl, Recklinghausen; K. R. P.

1595. Amt Kempen (Krefelder Gegend); A. V. N. Heft 63, S. 113.

1595/96. Geldern; Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern. 1863, I, S. 357.

1597. Zülpich; K. R. P.

1597. Malmedyer Gegend; Johannes de Vaulx, Mitglied der Abtei Stablo-Malmedy, klagt sich der Zauberei an und bezeichnet 500 Mitschuldige. Diese ausser Verfolgung gesetzt, de Vaulx hingerichtet. Vgl. oben S. 226.

1601. Kempen bei Krefeld. A. V. N. 63, 116.

1601. Linn; K. R. P.

1603. Kleve, K. Binz a. a. O. S. 168.

1604. Brühl; Rheinische Provinzialblätter 1836.

1604. Linn; K. R. P.

1604. Lechenich; Rheinische Provinzialblätter 1836, und K. R. P.

1604. Boslar; K. R. P.
1605. Linn und Recklinghausen; K. R. P.
1606. Essen; Wasserprobe und Lynchjustiz, Z. B. V. XI, S. 145.
1607. Zeltingen (Flucht ins Trierische) K. R. P.; Linn K. R. P.
1608. Zeltingen und Linn; K. R. P.
1609. Bonn, Ahrweiler, Zeltingen; K. R. P.
1611. Andernach und Kall; K. R. P.
1612. Essen (Herr zur Horst auf der Ruhr). Z. B. V. XI, S. 149.
1615. Neuburg (?) Amt, Balven, Arloff, Waldorf; K. R. P.
1616. Andernach, Arloff, Linz, Lechenich, westfälischer Teil der Erzdiözese; K. R. P.
1617. Brühl, Recklinghausen, westfälischer Teil der Erzdiözese; K. R. P.
1619. Recklinghausen; K. R. P.
1624. Recklinghausen; K. R. P.
1626. Hardt Amt; K. R. P.
1627. Hardt Amt, Vleissheim; K. R. P.
1628. Arloff, Hardt, Flerzheim, Lechenich, Impekoven; K. R. P.
1628. Wesel; Lynchjustiz, D. St. A. Chronik von Dorth.
1628. Bonn; G. H. C. Maassen, Dekanat Hersel, S. 367—369.
1629. Kastenholz, Kirchheim, Flamersheim, Palmersheim, Schweinheim; A. V. N. VI, S. 216 und IX, S. 135 ff.
Bleisheim, Bonn, Hardt, Hülchrath, Kempen, Lechenich, Mettscheidt, Recklinghausen, Nurburg, Rhensischer Bezirk, Zülpich, Andernach, Rovenich, westfälischer Teil der Erzdiözese. K. R. P.
Im Westfälischen mussten die Pfarrer Kanzelreden gegen Zauberei halten; auch war dort ein besonderes Kirchengebet hierbei angeordnet.
1629. Ahrweiler; Rheinischer Antiquarius, Bd. IX, Abth. III, 1862, S. 693 ff.
1629–1642. Rhense; Zeitschrift für deutsche Philologie von Höpfner, 1882, XIV, S. 464.
1629/30. Hülchrath; H. H. Giersberg, Dekanat Grevenbroich, S. 303 ff.
1630. Schwarzrheindorf und Vilich. D. St. A.
Vor 1630. Odenthal im Bergischen; W. von Waldbrühl, Naturforschung und Hexenglaube. Sammlung R. Virchow und F. v. Holtzendorff, II. Serie Heft 46, S. 32.
1630. Beginn der Hexenprozesse im Ländchen Drachenfels (1630—1645). Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XXI.
1630. Mayschoss (Dernau); G. Eckertz (Fontes): ‚Chronik Mayschoss.
1630. M.-Gladbach; W. Hesse, Rheinische Geschichtsblätter 1897, No. 8.

1630. Aw (?), Ahrweiler, Andernach, Bonn, Lechenich, Rhense, Hülchrath, Nurburg, Altenahr, Britzenheim, Schmittheim, Zülpich, Junkerstorf, Drolshagen, westfälischer Teil der Erzdiözese. K. R. P.
In Schmittheim, Junkerstorf, Aw (?) und in Westfalen Geistliche als Zauberer angeklagt; in Schmittheim drei Geistliche als solche hingerichtet: Peter Hillebrandt, Michael Kampen, Pastor in Ahr, Mathias Hennes, Pastor in Weissbaum.

1631. Linz; Pohl, Bonner Archiv 1893, No. 5.

1631. Rheinbach; J. Katzfey, Münstereifel. 1855, II, S. 180 f. Vgl. Zeitschr. f. Philos u. kath. Theol. Neue Folge VII, S. 63 f.

1632. Andernach; Niederrheinischer Geschichtsfreund 1883, No. 23. Aberglaube: Wer eine Todsünde begangen hat, oder wer seine Kleider nachts auf dem Tische liegen lässt, kann auf dem Hexentanzplatze gesehen werden.

1634. Kaldenborn; Mering a. a. O. V, S. 104. Kölner Kurfürst bestätigt das Todesurteil nicht.

1634. Ahrweiler; K. R. P.

1635. Neuss; Tücking, Gesch. Neuss 1891, S. 134 ff.

1635. Hülchrad Amt; K. R. P.

1636 u. flgde. Jahre. Siegburg; D. St. A.; in lokalgeschichtlichen Schriften (Schwaben, Heinekamp) und in A. V. N. wiederholt behandelt.

1636. Rheinbach; K. R. P. J. Katzfey a. a. O.

1636/37. Heimerzheim; D. St. A. Kriminalprotokolle des Gerichts Heimerzheim.

1637. Eil bei Porz; Z. B. G. XXXI, S. 82.

1637. Gleuel; Pfarrer Wollersheim. Vgl. L. Ennen a. a. O. S. 795, Rosellen, Dekanat Brühl 1887, S. 302 und K. R. P.

1638. Andernach; K. R. P.

1641. Ahrweiler, Höningen, Altenahr; K. R. P.

1641. Gladbacher Gegend; G. Eckertz u. K. Noever a. a. O. S. 131 ff.

1647. Witten a. d. Ruhr; D. St. A. S. oben. S. 189 und S. 226.

1649. Altenahr und Pützfeld an der Ahr; Materialien zur geistl. und weltl. Statistik des niederrhein-westf. Kreises. 1781/83, Jahrg. 1, S. 448 ff.

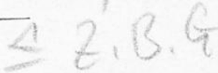
1551. Andernach; Niederrhein. Geschichtsfreund. 1883. No. 24.

1677. Neuss; Tücking a. a. O. S. 156.

1679 u. 80. Malmedyer Gegend; Archives de l'état à Liège coté Stavelot No. 15 (remise Joris). Mitteilung des Herrn Dr. J. Halkin in Lüttich.

1701. Witten a. d. Ruhr; Haren-Nitsch, Geschichte der Stadt Witten. Arnsberg 1881, S. 18.

1737/38. Gerresheim bei Düsseldorf. Z. B. V. XIV, S. 211 ff. Im Märkischen sind ex principiis des Prof. Thomasius die Hexenprozesse generaliter abgestellt. — Anwendung der Hexenwage. (S. 215.)



Beilagen.

I.

Die bezüglich des Aberglaubens und Hexenwahns in der Beichtpraxis dem Bischof vorbehaltenen Fälle. Gültig für die Erzdiöcese Köln.[1])

Kgl. Landesbibliothek in Düsseldorf B 108. Handschrift des 15. Jahrhunderts.

Sequuntur casus sortilegorum.[2])

Notandum, quod isti qui sequuntur propter peccatum sortilegii sunt ad episcopum mittendi. Primo divini sortilegi, augures, magi, incantatores, coniuratores cum observantiis perfidis; qui notas sive caracteres, breves (sic!) sive litteras vel alias res pendunt vel ligant iuxta se. Nullus debet hiis fidem adhibere neque tales querere, (neque ducat ad se) neque in domum suam recipere propter quamcumque rem inquirendam vel superventuram, neque propter vitam servandam neque propter mortem precavendam neque propter morbum fugiendum, neque propter rem perditam, aut grandinem aut tempestatem vitandam vel consequendam; nec per sortes quascunque psalterii, apostolorum sanctorum, scripture in tabulis, in codicibus, in astrolabiis, sprevinacione vel inspectione predictorum nullus promittat aliqua futura vel quelibet maleficia, neque illa attendat.[3]) Similiter nulla mulier aut vir aliquis profiteatur vel credat de nocte equitare cum Dyana aut mulierum ac virorum multitudine. (26 q. v. Episcopi).[4]) In collectione herbarum Pater noster, Ave Maria vel Credo dici potest causa devocionis sine incantacionibus, carminibus aut observanciis vanis facti vel temporis. Similiter in brevibus aut litteris portandis vel ligandis nichil aliud quam Pater noster, Ave Maria aut Credo scribatur sine observanciis perfidis. Qui aut patitur demonium vel aliquem morbum potest bene uti herbis vel lapidibus contra hec valentibus secundum diversas naturas herbarum vel lapidum, dummodo hiis non sit admixtum aliquid incantacionis sive male obser-

---

[1]) Ausdrücklich geht aus verschiedenen Stellen der als Speculum confessorum bezeichneten Handschrift hervor, dass der Inhalt auf die Praxis in der Kölner Erzdiöcese sich bezieht. Über die Quellen sagt der Verfasser: Hunc libellum ex multis libris sancte ecclesie auctenticis et ex dictis doctorum approbatis collegi non sine labore.

[2]) Die Hs. ist nicht foliiert. Das Folgende findet sich auf dem 15. Blatte; zwei Blätter vorher werden unter den dem Bischof vorbehaltenen Reservatfällen genannt: . . omnis incantator, augur, aruspex . . maleficus, demonum invocator.

[3]) Hs: attende.

[4]) Ist Hinweis auf den berühmten frühmittelalterlichen Canon Episcopi.

vacionis sive perfidie. Etiam non credatur, quod in diebus Egyptiacis,[1]) in constellacionibus, in calendis Januarii et initiis mensium, in mensibus, in diebus, in cursu solis, lune, stellarum seu syderum nichil teneatur superstitiosum, quod aliquod divinum opus vel dominium ex istis sequatur, quasi ex necessitate. Sed quod secundum Augustinum et Ptholomeum, qui per suam sapientiam superaverant in se et precaverunt in multis astrorum influenciam, sic nec istis diebus vel aliis festis etc. mense laute parande sunt occulte cum perfida spe vel observacione neque cum cantu in plateis aut locis occultis sunt chori aut choree ducende cum tali perfidia vel observacione; neque credendum quod aliqua tempora sint fausta vel infausta, fortuita vel infortuita: quia nullus debet propter hoc timere aliquam rem incipere, parare vel facere aut etiam omittere huius modi timore aut spe. Nec ad garritus vel cantus avium, cuculi, corvi, noctue vel aliorum animalium, neque ad volatus avium secundum beatum Thomam,[2]) nec ad motum sive motionem alicuius membri cuiuscumque, nec ad aspectum animalis occurrentis, monachi[3]) aut leporis et huiusmodi: ex omnibus hiis et ex aliis multis diversis, supersticiosis nichil predicatur vel prenosticetur futuri nisi in quantum naturaliter illud sit notum vel divinitus revelatum. Nullus presumat per duodecim signa celi dicere futura de moribus sive actibus, eventibus etiam effectibus alicuius nascentis in illis signis, neque pro domo edificanda neque coniugio sociando neque alio agendo sunt ista observanda neque in omnibus illis que sunt sub imperio et iudicio racionis, aut in quibus quilibet discrete noscere et intelligere quod secundum racionem debet agere. Nec sompnia serves scilicet dubia ad predicandum futura vel occulta videlicet Deuteronomio XVIII.

Nec inspicies elementa per pyromanciam, ydromanciam etc. neque manus per cyromanciam, neque in altaribus neque in phitonibus et (?) in arrepticiis neque in nigromancia et in mortuis neque quocumque modo consulantur demones nec conquerantur eorum consilia vel auxilia; nec credas prestigiis et sensuum illusionibus arte demonum. Nec biviis et auguriis in locis ubi due vie concurrunt, videlicet secundum beatum Thomam;[4]) nec in visceribus nec in spatulis animalium nec in mensuris, quibus carminatrices mensurant. Nec in fusis positis in libris vel manibus, nec in punctis protractis vel in talis proiectis, nec in figuris, in cedulis scriptis vel non scriptis et hinc inde receptis; nec credas ferro candenti nec aque bulienti ut quando ordinatur ad iudicandum occulta que divino iudicio sunt reservata. (Es folgt der Hinweis auf zwei Citate, darunter eins des hl. Thomas von Aquin.)

---

[1]) „Unglückstage, den dies atri der Römer gleichwertig, in Kalendern oftmals nur durch ein D oder ein durchstrichenes D bezeichnet". (Grotefend, Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters etc. I. S. 36.)

[2]) Es folgt der Hinweis auf eine Stelle bei Thomas (v. Aquin).

[3]) Monachus neben solitarius gebraucht zur Bezeichnung des Maulwurfs.

[4]) Es folgt der Hinweis auf eine Stelle bei Thomas (v. Aquin).

Nec credas coniurato gladio ne scindat contra naturam extra necessitatem (Hinweis auf ein Citat in der Summa des hl. Thomas v. Aquino). Nec te committe duello pro iudicio divino experiendo (Hinweis auf ein Citat). Omen spernatur; omen est augurium sumptum ex verbis vel factis aliter interpretatum (Hinweis auf Thomas v. Aquino). Nec te arte notoria occupes; hec est ars qua queritur per demones scientiam; nec crucem sanctam spinis tege, quia qui cruci vel ymagini alicuius sancti sic vel aliter irreverenciam facit tam odii vel vindicte vel causa iudicii dei occulti exquirendi debet deponi si clericus est, nisi legittime peniteat. Nec ewangeliis est abutendum utputa (?) sancti Johannis: in principio etc.

Nota quod omnes isti sortilegi et plures alii inumerati secundum Johannem Cardinalem sunt ad episcopum mittendi. . . . . . . Von Teufelsbündnis ist hier keine Rede; wohl aber folgt später eine indirekte Andeutung: Si ydolatriam committit, ut bona temporalia acquirat, videlicet ydolis vel demonibus servitum seu honorem exhibendo pro bono temporali acquirendo vel pro eodem creatori creaturam preponendo.

Von Malefizien in der Ehe heisst es:

(30[1]) Si quis impedivit concipi vel nasci fetum per sumpcionem herbarum vel specierum. . . . . (31) . . . . . . aut per maleficia dyabolica aliquid egerit vel fieri procuraverit contra legitima coniugia vel coniuges; item si per sortilegia quaecumque alia fiat aliqua talis malicia.

Aus der Handschrift B 184 der Kgl. Landesbibliothek in Düsseldorf Versus super causas et condiciones decreti (Anfang des 16. Jahrhunderts) seien hier folgende Verse angeschlossen:

Divinatores pro sortilegis reputantur
Omnis sortilegus fidei decernitur hostis.
Noscitur hic error a Persis esse repertus
Absint ariolus, horoscopus, augur, aruspex
Talibus concedens, nisi desinat, est anathema
Vindex antistes vindiciam non revocabit
Reddet extremis promptus pro tempore penas.

II.

Ein lateinisches Gedicht: Die Zauberin (1508). Aus Magistri Laurentii Corvini compendiosa et facilis diversorum carminum structura. Colonie 1508.

(Kgl. Landesbibliothek in Düsseldorf.)

Ad Sagam veneficam mulierem.

Apro saga ferocior
Setoso et hirceo et sue
Quid: noctis quotiens dee
Celo cornua fulserint:
In quernum veniens nemus

Sacris gramina falcibus
Colchorum resecas: modo
Cantata ossa recolligis
Humana: ad tumuli rogum:
Et nigrum magico chaos
Ditis carmine convocans
Cogis tela cupidinis
Ire in corda studentium
Ledis discipulos dee
Compte: gorgoneum caput.
Hec tibi: sceptrifera manu
Irati imperio patris
Tristes cogit ad inferos:
Eternis ubi legibus
Manes Tesiphone tuos
Squamosis premet anguibus.

III.

a) Die Stände von Jülich—Berg beschweren sich beim Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm in Düsseldorf über die seitens der pfalzgräflichen Kanzlei in Hexenprozess-Sachen veranlassten Verzögerungen. 1631 Juni.

Düsseldorfer Staatsarchiv: Gravamina der Stände von Jülich-Berg im Jahre 1631.

16. Demnach bei dem im ertzstift Collen und anderen benachparten graf- und herschaften vorhergehenden hexenexecutionen und sonsten aus den prothocollen der urgichten sich befindt, dass in diesen landen das vor gott und der welt abschewlich laster der zauberei zumahl eingerissen und uberhand genommen, als hat man an etlichen orteren zu dessen ausrottung zwar einen anfang gemacht, aber damit schleunig nit vortfahren konen, sintemalen vor eroffenung des urtheils hieselbst bei der cantzeleien erst abscheid muss eingeholt und die boten oftmals gar langsamb oder auch zu zeiten allein mit einem recepisse abgefertiget werden; dahero die einhaftirten mit schweren unkosten 2, 3 und mehr monaten sitzen pleiben, underdessen villerhand vacillationes und recontationes erfolgen und sonsten auch verursacht wird, dass viele, so uf vorhergangene gute bekentnuss und bericht mit ruhe und leid ihre recht begierlich erwarten, auch darumb flehentlich bitten, darzu nit gelangen konnen, sondern inmittels widderumb abfallen und mit dem bösen geist sich dergestalt verbinden, dass sie schwerlich oder auch gar nicht zur bekenntnuss gebracht werden konnen. Weilen nun dis ein gewisses werk, auch zu besorgen, dafern hierin nit schleuniger als bishero (welches doch wegen eingelegenen kriegsvolk ungezweifelt nit geschehen konnen) verfahren werden solle, gott das gantze land strafen mochte, als pitten die stende umb anderweite gnedigste verordnung und dass hierin gleich im erzstift Collen und anderen benachparten graf- und herrschaften geschicht, nach beschribenen rechten am schleunigsten procedirt und verfahren werden muege.

---

b) Antwort des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm auf die Beschwerde über zu langsame Erledigung der bei der pfalzgräflichen Kanzlei eingegangenen Hexenprozess-Sachen. (Nach einem Vermerk): Düsseldorf, 1631 Juni 28; communicata 4 Juli 1631.

Düsseldorfer Staatsarchiv: Prothocollum des Düsseldorfer Landtags vom Jahre 1631.

„Ihre Furst.-Dchlt. haben nit underlassen uber diesen punct dero stäthalter und rathe zu vernehmen; welche diesen bericht gethan, dass gegen die unholden allemahl der gebühr verfahren. Wan nue redliche und im rechten bestendige anzeig vorhanden gewesen, und weil die sach altioris indaginis, weme und welcher gestalt man die commission geben solte, so sein Ihr F. Dchlt. desswegen und sonsten in nachdenken, wie ein bestendiger modus gefunden werden muege, etwan schleuniger zu verfahren“.

IV.

Johann von Walde genannt Kranhus, der der Zauberei beschuldigt ist, verpflichtet sich, auf Ersuchen der geistlichen oder weltlichen Räte (des Herzogs von Jülich) oder des Ketzermeisters jederzeit vor Gericht sich zu stellen. Zur Sicherung dieser Verpflichtung, die seine Ehefrau mit anerkennt, setzt er Unterpfand in Ländereien. 1486 August 14.

Düsseldorfer Staatsarchiv. Jülich-Berg. Litteralien D II, 1. Or. Papier.

Ich Johan van Walde genant Kranhus doin kunt ind bekennen overmitz dese mine eigene hantschrift, so ich beruchtiget bin mit eitzliger negramancien ind wischelien: wanne ind wair mir m. g. l. h. doet bescheiden vur s. g. rede geistlich of werentlich of vur dem ketzmeister, dat ich willichlichen dar volgen ind komen sall ind genoech doin na iren erkentnissen sunder verzoch ind sunder wederreide. Ind daer vur hain ich mime g. h. vur ein wiss underpant gesat dit herna geschreven min erve ind gout, as mit namen dat vaitzlant 34 morgen, item dat rosenlant, dat heilt 16½ morgen, noch ein clein kempgen heilt 2½ morgen, item Joithofs gilt zo schatze umbtrint 9 ort geldes; en maten of sache wer, ich deser vurschr. bescheidungen ind genoechdoin ungehoirsam wer, sall dis vurschr. min erve ind gout dem egenanten mime g. l. h. erflich zo erve ervallen sin ind ich ind mine erven ewentlich daran enterft sin. Dit vursch. alsamen ich Styna des vurschr. Johantz elige huissvrauwe mir geloven, stede vaste ind unverbruchlich zo halden. Geschreven up unser liever vrauwen avent assumptionis anno 86.

V.

Zwei Berichte des Vogts Winrich zu Bergheim über eine zu Bergheim (Erft) im Gefängnis sitzende, wiederholt gefolterte Frau.

Düsseldorfer Staatsarchiv. Jülich-Berg. Litteralien D II. No. 5.

A.

An Junker Gerhard von Berg, den man nennt Blens.

1491 Oktober 8.

„Ouch han ich ein frau zo Bercheym seitzen, de besaid was van der frauwen, de zo Hoynkirchen verbrand ward, so han ich

den scharprichter 7 dag alda gehaid ind scharp versoid mit koisten ind pinnen, ind is zo versein, dat si noimmer meintz en wird noch up de bin numer komen koein, wand si sich doit pingen liss, ee si ein word kend; so dat ich neid me da in wis zo doin noch ouch der meister. Wie id min gnedege heer da mit gehalden wild han, laist mich wissen, wand si en doich neid langer da geliegen.“ . . . Geschriven up maindaich na sent Reymeyss daich. Anno etc. 91.

B.

An den Herzog zu Jülich, zu dem Berge, Graf zu Ravensberg etc. ..

1491 Oktober 11.

„Ouch, gnedige lieve herre, ich han eine fraue zo Berchem ligen ind is die selve frauwe, die beruchtiget wart van der frauwen zo Honkyrgen, die da verbrant wart. So han ich der scharprichter bi ir gehait echt daige lanck, ind hait si scharp versoicht mit vil kunsten, so en kent si niet ind bid, dat man si doede, ind is doch zo schanden gemacht, so dat si balder sterft, dan si geneist, ind der scharprichter en wiss ir ouch niet forder zo raeden, ind si en doch niet langer so gelegen . . . .“ Geschreven zo Berchem up dinxstach nae sent Geyrgoen daige anno etc. 91.

Wynrich, uren gnaden vaid zo Berchem.

VI.

Hans von Boemelsberg, genannt von Hoensteyn, Amtmann zu Rheinberg, sendet dem Richter zu Angermund Wilhelm von Hammerstein das Bekenntnis der als Zauberin verbrannten Giertken Blanckers.

1499 Oktober 21.

Düsseldorfer Staatsarchiv. Jülich-Berg. Litteralien E 11. Or. Papier.

Mine fruntlige groiss ind wes ich guitz vermach. Eirsame, besonder gude frunt. As ir mir geschreven hait begerende uch zo schriven ind wissen laissen dat bekentenisse der frouwen, alhir durch ire zoiferie verbrant si etc. mit fordern uwer schrifte inhelt hain ich verstanden ind senden uch dairumb der frouwen, die ich hain laissen birnen duir ire zoferie, bekentenisse hirinnen besloissen ind dairop si gestoirven is, uch darna wissen zo richten. Ind wuste ich uch wes zo willen gedoin, sullet ir mich gutwillich inne finden, kent Got der uch bewaer. Geschreven upten XI^{m} meght dage anno 99.

Hanss van Boemelsbergh genant van Hoensteyn;
amptmann zo Berck.

Ein aufgeklebter Zettel enthält folgende Zeilen (Bekenntnis):

Item heft Giertken Blanckers bekant, dat si dat toiveren 20 jair gekunt heft ind so lange mittem duvel geboilt, ind si heb ver capittel gehalden in der Woithessel (?), mit naimen Fye Kaldeway ind Lyse opter Laeck ind meer anderen, as des pastoirs maight van Alpen etc. Item op dit vurss. is si gestorven.

VII.

Vor Heinrich Sobbe und Jakob Wever, Schöffen zu Kaiserswerth, erklärt Meister Konrad Steynbrecher, er habe einer der zu Ratingen und Angermund unter der Anklage auf Zauberei gefänglich eingezogenen Frauen, der Irmgen Neckels, einen (narkotischen) Trank gegeben, worauf er sie „nach der ihm von Gott verliehenen Kunst" ausgefragt habe; er halte Irmgen für nicht schuldig an dem ihr zur Last gelegten Verbrechen und ebensowenig deren Mutter.

1499 Oktober. 9.

Düsseldorfer Staatsarchiv: Jülich-Berg. Gesetzgebung und Landesverwaltung. No. 5 Or. Pergament; kleinere Bruchstücke zweier Siegel erhalten.

Wir Hinrich Sobbe ind Jacob Weuer, scheffen zo Keysserswerde doin kunt alle den gienen, den dis breeve vurkomende wirt zo sein of horen zo lesen, offenbeirlich zugende ind bekennende, dat vur uns komen ind erschenen is meister Conrait Steynbrecher ind hait bekant ind ergiet ind dat na mit sinen waren worden behalden, as sich zo rechte geburt, dat he durch bevel des edelen juncheren Gumbrichtz greve zo Nuwenair etc. ind ouch umb beden wille des festen Wilhelmen vam Hamersteyn, richter zo Ratingen, binnen Ratingen ind Angermont, komen is, umb zo versoichen etzlige frauwen lude, die binnen Ratingen ind Angermont in sloissen des hogeboren fursten ind heren hartzouch zo Guylch ind Bergh etc. gefenklich sitzen umb saichen willen, dat sie beheft ind beruchtiget soelden sin, dat sie toveren konnen, der dan na besagen Oelloff Slyngerstock, Yrme Neckels ein sin soelde. So haet de obgenante meister Conrat sinre künste, eme van Gode verlint is, an den selven frauwen gebruicht sunderlinchs mit eime dranke, so wanner si den gedrunken haven, so wes sie dan van bosheit ind toverien gedain ind begangen haven, moissen sie bekennen werden, wilche sine künste ind dranke, he ouch an Yrmen Neckels in biwesens des richters vurg. versoicht ind zo drinken gegeven hait, ind an ir nit befonden, anders dan men an einre eirberen frauwen befinden sal, ind hait die selve Yrme also untschuldiget, dat sie der saichen der toverien halver nie geweten, gedain noch gekunt en hait ind des ganz ind all unschuldich is. Ouch hait der selve meister Conrat erkant, so dat die fame were, dat Bilien Neckels der vurg. Yrmen moder, Yrmen irre dochter die kunste der toverien geleirt sulle haven, so hait he in der selven vurwerden as vurg. die vurg. Bilien der saichen ouch ganz ind all untschuldiget ind gesprochen, dat sie der vurg. künste nie geweten, gedain noch der dochter vurg. nie geleirt en hait. Ind hait uns scheffen vurg. gebeden des van sinre wegen as vur die selven frauwen moder ind dochter vurg. gezuichenisse zo geven, dat men sie halden ind achten sal, as vur eirber frauwen, want sie des toverens ganz ind all unschuldich sint. Ind of des vorder van noiden were zo bewisen, will he bi sinre eren die vurg. frauwen moder ind dochter der saichen entschuldigen vur allen fursten, heren, amptluden, richteren, steden ind an allen enden, dare un des van noiden zo doin were sunder

alle argeliste. In urkunde der wairheit, so haven wir Hinrich ind Jacob scheffen vurg. umme beden wille des obgenante meister Conraitz ein iclich van uns sin ingesiegel aller vurg. saichen zer konden an dissen breif gehangen. Im jare unss heren duisent vier hondert nuinindnuintzich up sint Dionisius dach.

1) In demselben Aktenbündel: (Papier; zwei aufgedrückte Siegel) die Erklärung der beiden Ratinger Schöffen Heinrich von Wynkelhuyss und Johann van Berck, dass Meister Konrad vor ihnen seine in Sachen der Unschuld Yrmgen Neckels vor den beiden Schöffen in Kaiserswerth abgegebene Erklärung aufrecht erhalte.

1500 auf Sonntag Esto mihi; März 1.

2) vom selben Datum (Papier; ein aufgedrucktes Siegel) 1500 März 1 die Erklärung des Richters Wilhelm Hammerstein zu Angermund, dass Irmgen Neckels zu Angermund im herzoglichen Gefängnisse gesessen habe. Auf Befehl des Landdrosten habe in seiner (des Richters) und der Schöffen zu Angermund Anwesenheit der Scharfrichter Irmgen „auf Zauberei versucht[1])“, ohne zu finden, dass sie des Zauberns kundig sei. Ferner sei der Richter mit Meister Konrad allein bei Irmgen im Gefängnisse gewesen; Meister Konrad habe ihr ein Getränk gegeben und ihr dann mit Fragen scharf zugesetzt[2]), habe indess wiederum nicht finden können, dass sie zu zaubern verstehe.

3) vom Datum 1500 März 2. Bericht des Kellners Wolter van Plettenberg zu Angermund und des Richters Wilhelm von Hammerstein zu Ratingen an den Herzog von Jülich in Sachen der Klage Adolfs (Alfs) Slyngerstocks gegen Yrmgen Neckels. Inhalt: Sie hätten die von A. Slyngerstock dem Herzog übergebene und ihnen (vom Herzog) zugestellte Bittschrift erhalten. Adolf sei bei Meister Konrad in Alpen gewesen, worauf sich nach seiner Heimkehr infolge Adolfs eigener Angaben das Gerücht verbreitete, nach Aussage des gen. Meisters Konrad habe Irmgen Adolf bezaubert. Der Richter (Hammerstein) hätte hierauf die Parteien vor sich beschieden, beide verbürgt und Gelöbnis von ihnen genommen[3]) Adolf sei nochmals nach Alpen gegangen, habe einen Brief Meister Konrads mitgebracht und gleichzeitig auch die Bittschrift übergeben. Auf Befehl des Landdrosten seien beide Parteien gefänglich eingezogen worden; später hätte Meister Konrad vor ihnen (Kellner und Richter) bekundet, dass er an Irmgens Schuld nimmer glauben könne.

---

[1]) seir scherplich up zoverie hain versoichen laissen.

[2]) seir scherplich mit worden angeraet.

[3]) Jedenfalls sich Bürgschaft stellen und geloben lassen, auf Ersuchen sofort vor Gericht zu erscheinen. Bemerkenswert ist folgende Angabe über einen Vorfall beim ersten Verhör seitens des Richters: Ist Yrmgen an Ailff gesprongen ind sich an ien gehalden.

Undatierte Bittschrift Adolfs (Alfs) Slyngerstock an den Herzog von Jülich-Berg.

Düsseldorfer Staatsarchiv. Jülich-Berg. Gesetzgebung etc. No. 5. Or. Papier.

(Inhalt.) Der Bittsteller Ailff Slyngerstock zu Angermund hatte an seinen Pferden „grosse Kränke gehabt“, während den Kühen an der Milch (Molken) viel Schadens geschah. Der Ortsgeistliche Herr Jan Schopen (meines Kirchspiels Herr), den er befragt, erteilte ihm Rat, worauf die Krankheit etwas nachliess. Als er „des Raths abliess“, wurde es mit dem Zustande des Viehs schlimmer. Alf fragte hierauf den Pastor Jan zu Huckingen um Rat, der ihm Rat erteilte, worauf aber ebenfalls der Zustand später nur noch schlimmer sich gestaltete.[1]) Alf befragte hierauf in Alpen den Meister Konrad Steinbrecher, der die Milch besah, sie als bezauberte erklärte, auch die Zauberin mit Namen nannte. Meister Konrad gab dem Bittsteller hierüber einen Brief an Kellner v. Plettenberg und Richter Wilhelm v. Hammerstein in Angermund-Ratingen mit. Dieser Brief beginnt mit der Anrufung der Namen Jesus und der Mutter der Gnaden, und in der Fortsetzung wird erklärt, dass Meister Konrad die Milch (Molken), die keine Butter gebe, als bezaubert erkannt und dass Irmgen Neckels zur Rechten gesessen habe. Irmgen sei also die Zauberin. Meister Konrad stellte sich zur Erbringung weiterer Beweise zur Verfügung der Richter. —

Nachher ist Meister Konrad selbst in Angermund gewesen und hat der Irmgen Neckels ins Gesicht gesagt, dass sie eine Zauberin sei. Darauf ist Irmgen nach Alpen zu Meister Konrad gegangen und hat ihm ein reisiges Pferd geboten, dass er sie nicht weiter öffentlich beschäme (verscheme), sondern sie ihre Dinge thun lasse. Dies hat Meister Konrad zwei Leuten zu Angermund gesagt.

Als ich, so etwa fährt A. Slyngerstock fort, den Brief des Meisters Konrad in Angermund-Ratingen übergab, sind Irmgens Freunde und Parteien jämmerlich über mich armen Mann hergefallen. Man hat Irmgen und mich ins Gefängnis gesetzt. Ich habe fünf Wochen müssen sitzen und um aus dem Gefängnisse befreit zu werden, Bürgen stellen müssen, obschon ich Irmgen nur insoweit zu nahe getreten bin, als es den Inhalt des Briefes des Meisters Konrad betrifft. . . . . . . Es folgt die Bitte um Anordnung weiterer Untersuchung in dieser Sache.

Ebenfalls undatiert, jedenfalls auch der Zeit 1499—1500 angehörig, ist der Entwurf einer beiliegenden Bittschrift, in welcher Trinchen von Alpen dem Herzog von Jülich-Berg klagt, ihre arme Mutter Mettel aus Alpen sitze unter der Anklage der Zauberei zu Ratingen im Gefängnis. Verschiedene Male habe sie der dortige Scharfrichter mit „unmeisliger pinen“ versucht. Darauf habe auch der Wahrsager Meister Konrad von Alpen seine Kunst im

---

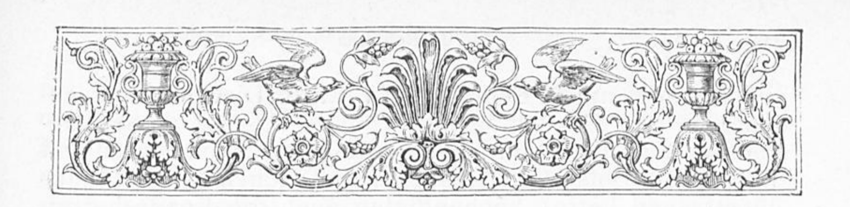
[1]) Auch hier wieder die Wendung: „Sobald Adolf des Raths affliesse, do wart id arger“.



selben Gefängnis an ihrer Mutter wiederholt versucht. Beide hätten sie nicht als Zauberin befunden, auch die Schöffen hätten keine Ursache gehabt, sie zum Tode zu verurteilen. Die Mutter sei also unschuldig. Die Bittstellerin erklärt, trotz ihrer Kindesliebe würde sie nur ungern für die Mutter bitten, falls sie dieselbe für schuldig hielte. Sie bittet um Entlassung der Mutter, da diese ihrer Leibesschwäche halber nicht länger gefangen sitzen könne und im Gefängnis durch Kummer und ausgestandene Tortur mit der Krankheit zweier Heiligen schwer behaftet sei.[1])

[1]) Hs: durch drock ind angedainde pine mit plaegen zweier hilligen sweirlich besuchtiget ist.





Urkundliches über die Herren von Mörmter (de Munimento) und das Haus Roen in Obermörmter.

Von Dr. R. Scholten.

I.

Name des Geschlechts und Stammsitz.

Es giebt auf der linken Rheinseite zwischen Xanten und Hönnepel drei Bauerschaften des Namens Mörmter, nämlich Mörmter südwestlich von der Landstrasse Xanten-Marienbaum, Niedermörmter dem Städtchen Rees gegenüber und zwischen beiden Obermörmter. Die ältesten Benennungen sind Munemunte, Monu-Monimentum, Monement, Moenmenten, Monmenten, Momenthe,[1] Murmelter,[2] Mörmeten, Mörmpter, ob von munitio gleich locus munitionis circumfossus[3]) oder von dem Flüsschen Monne, Munne, Moene, Menne (später Craenley, Pisley) gleich Moenemont, wie Roermond, Isselmont u. a., mag dahingestellt sein.

Als ursprünglicher Stammsitz der Herren von Monement ist zweifelsohne Mörmter anzusehen. Die dortige ehemalige Burg mit ihren Hofstätten und dem Gute oppen Mergen war ein Lehen des Stiftes Utrecht und zwar, wie Bischof Johann von Utrecht in der Belehnungsurkunde für Ritter Wicker von Monemente vom 6. Mai 1340 im Beisein der Mannen Cossin van Ysselt, Pyrot van der Duele und Willem Vlemminck hervorhebt, ein Lehen, das von der Herrschaft von Diepenheim herrührte.[4]

---

[1]) Vergl. Lacomblet Urk. I, 289, 527. II, 45, 422, 598. III, 15, 674. Nijhoff, Gedenkwaard. I, 251. Sloet, 844, 955. Annalen 50, 122 u. 124. Scholten, Kleve No. 43.

[2]) Annalen 57, I. Abt. 235.

[3]) Ebend. 50, 96.

[4]) Diepenheim, eine von den kleinen Grafschaften in Twenthe zu Overijssel mit ehemaligem gleichnamigen Schloss, das Jan van Diest, Bischof von Utrecht, um 1330 von Willem, Herrn zu Boxtel,

Seitdem am 5. Februar 1367 Ritter Diedrich v. Moenmenten dem Grafen Johann von Kleve und dessen Gemahlin Mechtildis von Geldern die Burg Moenmenten mit Vorburgen, Hofstätten, Gräben und Deichen als Offenhaus aufgetragen hatte[1]), behandigten auch die Landesherren von Kleve mit dem Lehen, das nach einer beiläufigen Bemerkung 1367 mit 250 alten Schild lösbar war.[2]) So beurkundete Johann, Herr zu Wickerade, am 15. Juli 1446 unter den Mitsiegeln von Ritter Johann v. Broekhusen, Johann v. Reide und Johann v. Ringenberg unter Anführung der betr. Belehnungsurkunde, die dasselbe Datum führt, dass er von Herzog Adolf von Kleve in Gegenwart der Mannen Ritter Johann v. Broeckhuysen, Herrn zu Loe und Geisteren, und Lambert Paep mit dem Schloss Mörmeten und andern Lehen belehnt worden sei. Der Herzog betont, dass das Schloss mit Vorburg und Befestigungen von dem Stift Utrecht laut Briefe, die er davon habe, an ihn gekommen sei; dasselbe hebt auch der Belehnte hervor und fügt hinzu, dass der Herzog die besiegelten Briefe von Utrecht ihm habe zeigen lassen.[3]) Nichtsdestoweniger machte David von Burgund, Bischof von Utrecht, am 15. Mai 1485 geltend, dass Register und Lehnbücher klar darthäten, dass das Schloss Monemeten und das Gut up den Mergen mit Zubehör des Stiftes Lehen seien, dass ehedem Diedrich v. Monemeten, Johann v. Wickrade und deren Voreltern dasselbe von seinen Antecessoren zu Lehen bekommen hätten, und dass Margaretha v. Gymnich, Frau v. Wickrade, mit Brief und Siegel das Lehen dem Stift wieder aufgetragen hätte. Thatsächlich nahmen der genannte David am 31. Juli 1467 und Heinrich Elect und Confirmat t'Utrecht am 23. Februar 1527 Belehnungen damit vor.[4]) Aber auch die Klevischen Landesherren fuhren fort, Belehnungen vorzunehmen, so Herzog Johann II., indem er am 14. Oktober 1518

---

und dessen Gemahlin Cunigunde, Gräfin von Dalem, Frau von Diepenheim kaufte. Vergl. Franc. Halma en Matth. Brouerius v. Nidek, Tooneel I, 240.

[1]) Lacomblet III, 674.

[2]) Msc. im Besitz des Verf.

[3]) Kopie mit der Bemerkung Concordat cum archivo Clivensi A. v. d. Portzen archivarius. Verf. verdankt dieselbe, wie auch die Belehnung durch Bischof Johann der freundlichen Vermittlung des Herrn Prof. Hassencamp in Düsseldorf. Auch die mit einem * versehenen Angaben entstammen derselben Quelle.

[4]) Diese wie auch andere urkundliche Nachrichten sind, falls nicht andere Quellen angegeben werden, aus dem Fürstl. Salm-Salm'schen Archiv in Anholt. Vergl. Annalen 51, 106. Pels Sammelband VI, 61 [2].

den Adolf von Gymnich damit begiftigte.[1]) Ob das Stift das Lehen an Kleve unter Vorbehalt der Ablöse verkauft haben mag oder Kleve bestrebt war, das Lehen zu verdunkeln, erhellt nicht aus dem vorhandenen Material. Vom Lande Kleve waren nach der angeführten Belehnung durch Herzog Adolf vom Jahre 1446 lehnrührig 1. das tägliche (degelicks) Gericht op den Mergenen und den Eigengütern des Belehnten in Wardt, 2. ein Teil der Donck bei Mörmter, 3. ein Teil der Fischerei in der Craenley, wovon die v. Batenburg auch einen Teil besassen, 4. ein Teil der Fischerei zu Lüttingen, wovon die van den Gruithuis die andere Hälfte hatten, mit Ausnahme der dem Herzoge zuständigen Fischerei und 5. der Hof to Raede. Damit stimmen die Belehnungsurkunde vom Jahre 1518 und ein Lehensverzeichnis aus dem 17. Jahrhundert, das jedoch zu dem Hof „to Raden“ am Rande bemerkt „a. 1571 verlaten mit 30, a. 1617 mit 45 Goldgulden“.[2]) Nach einer zwischen 1722 und 1740 gemachten Aufzeichnung war Mörmter „ein Rittersitz, worunter tägliches Gericht auf den Gütern zu Wardenholz und seinen eigenen Gütern zu Wardt, item die criminale Jurisdiction über das Haus Mörmter, seine Güter und Leute; liegt teils unterm Amt Xanten und Altcalcar. Davon ist jetziger Vasallus uxoris nomine ein von Hoeven; auf dem Ritterzettel de 1609 findet sich Johann v. Gymnich zu Mörmter. Die Jurisdiction criminalis und die civilis über das Kirchspiel Wardt, soweit sich des v. Quadt Güter erstrecken, wurde am 19. October 1647 dem Justiz- und Hofgerichtsrat Wilhelm Stephan Quadt von Wickrath gegen Erlegung von 2000 Rthlr. zur Klevischen Landrentei als Zutphen'sches Lehen verschrieben, am 11. Maerz 1670 zwar konfirmiert, jedoch auf einige Art restringiert, wie der dem Sohne Stephan v. Quadt erteilte Lehnbrief mit mehreren nachweiset, und nur allein auf das Haus und Herrlichkeit Mörmter sammt darunter gehörige Güter, nicht aber auf die unterm Kirchspiel Wardt Amts Xanten gelegenen Güter zu verstehen ist. Die ganze Herrlichkeit bestand 1722 aus 68 Menschen und die ganze contribuable Hufenzahl nur aus $80^1/_2$ holl. Morgen. Die Limiten der Mörmter'schen hohen Jagd fangen an von dem Wege, welcher von Lyffländer unten neben dem Walde geht und so fort bis an die Xanten'sche Furth, wo der Walddiener wohnt, weiter den Weg nach Xanten bis an die Ley, welche nach

---

[1]) Pels a. a. O.
[2]) Kirchen-Archiv Kleve.

Marienbaum geht, und also die Brüche und Ländereien zwischen gedachten Wegen nach der Furth und der gemeldeten Ley. Zu der Rossmühle auf dem Hause Mörmter sind alle unter Mörmter gelegene Leute zwangpflichtig".[1])

II.

Pfarrverhältnisse von Mörmter.

Mörmter gehörte wie zum Gericht Xanten, so auch zur dortigen Pfarre. Die weitere Entfernung bis dahin mag den Ritter Diedrich von Monumento und seine Gemahlin Conegundis von Lymborgh als damalige Inhaber der Burg veranlasst haben, bei dem Hause eine kleine Kapelle zu erbauen. Es begegnet uns in einem Xantenschen Kartular[2]) des 15. Jahrhunderts eine Urkunde vom 13. Juni 1377, worin Ritter Dietrich von Muniment und seine Gattin Cunigundis zu Vermehrung des Gottesdienstes und zu ihrem und ihrer Ahnen Seelenheil nahe bei dem Schlosse auf dem Gut oppen Merghen eine Kapelle mit nur einem Altar zu erbauen geloben. Diese Kapelle wollen sie mit eigenen Mitteln hinreichend dotieren und dafür keine Güter verwenden, die irgendwie dem Kapitel zustehen könnten, zugleich sollen alle Gläubigen, welche die Kapelle besuchen wollen, alljährlich an den Hauptfesten dem curatus oder Pleban in Xanten als ihrem zuständigen Pfarrer Opfer und Jura geben, wie die übrigen Pfarreingesessenen, und sie sollen die Sakramente wie bisher in der Mutterkirche empfangen, sämtliche Opfer in der Kapelle sollen dem Pfarrer überwiesen werden, die Wöchnerinnen aber sollen sich nur in der Pfarrkirche einsegnen lassen, und Leichen sollen weder in der Immunität noch in der Kapelle selbst bestattet werden. Endlich soll der Stifter und dessen Rechtsnachfolger einen geeigneten Offizianten für die Kapelle dem Kapitel zur Investitur brieflich benennen.

Über das Schicksal der Burg und der Kapelle liess sich nur wenig ermitteln. Turm und Wirtschaftsgebäude, die im Jahre 1482 eingestürzt waren, sind der damals obwaltenden Umstände wegen wohl nur notdürftig wiederhergestellt worden.[3]) Höchst wahrscheinlich wurden die

---

[1]) Mscr. im Bes. des Verf.

[2]) Lib. copiar. B f. 148² und 149. Xantens Arch. Registratur. XVI.

[3]) Annalen, 51, 106 n. 5.

Überreste vom Schloss und der Kapelle vor etwa 50 Jahren vollends entfernt; erkennbar sind allein noch die Turmanlage und die ehemaligen Gräben. Zur Zeit der Fremdherrschaft gaben der Rentmeister Franken des Grafen Borchgrave als zeitigen Inhabers von Mörmter und die dasigen Katholiken am 10. Brumaire An XI (24. Nov. 1812) dem Präfekten des Roerdepartements zu erkennen, man möge ihnen die protestantische Kirche von Duisterfeld nebst deren Zubehör überweisen unter der Begründung „die Katholiken von Mörmter haben weder eine Kirche noch eine Schule; um jedoch nicht ganz vom Gottesdienst entblösst zu sein, haben sie die Erlaubnis gehabt, einen kleinen Altar in einem sehr beschränkten Raum eines Turmes, der die Ruinen des alten Schlosses darstellt, aufzustellen, aber nicht mehr als 10 Personen befasse. Die Übrigen müssen wegen Mangel an Platz in der kleinen Turmkapelle etwa eine Meile weit zur Pfarrkirche in Xanten sich bequemen“.[1]) Zu dieser kleinen Kapelle zog die Hagelfeier-Prozession von Xanten zuletzt im Jahre 1803. Die von Diedrich von Monement 1377 fundierte Vikarie in der beim Haus Mörmter gelegenen Kapelle wurde von Diedrich Stephan Quadt von Wickrath und Mörmter den Katholiken entzogen und der von ihm gegründeten reformierten Kirche zugewandt. Dieser v. Quadt ging bereits 1647 mit dem Gedanken um, aus dem etwa 10 Minuten vom Hause Mörmter entfernten Hof Wüsterath oder Duisterath, Düsterfeld eine kleine Kirche reformierten Bekenntnisses zu machen. Der grosse Kurfürst behielt sich nämlich in dem Lehnsbriefe dieses Jahres die Oberinspektion „über die vorhabende Fundation einer neuen Kirche vor“. v. Quadt selbst giebt in seinem letzten Willen zu erkennen, dass er bei seiner Anwesenheit in Mörmter den Anfang dazu gemacht, seinen beiden Söhnen Wilhelm Stephan[2]) und Johannes Arnold[3]) aber im Jahre 1655 den Auftrag gegeben habe, den Kirchenbau zu bewerkstelligen. Er wolle mit seiner Gemahlin Johanna Maria van den Bongardt de Winandsrat im Kellergewölbe

---

[1]) Evangel. Kirchen-Arch. in Xanten.

[2]) Er starb unverehelicht am 20. Dezember 1695 im Adler zu Kleve und wurde in Wüsteradt beigesetzt.

[3]) Über ihn s. Annalen 51, 147. Sein Sohn Stephan Vincenz starb am 17. Februar 1697 eines plötzlichen Todes auf dem Hause Hoeven; er wurde in Hönnepel begraben. Die ihn überlebende Frau liess sich am 20. Dezember 1709 mit ihrem Schreiber Peter Otto Bonekamp kopulieren, starb am 5. Febr. 1712 zu Hönnepel, wo sie auch begraben wurde.

dieser Kirche beigesetzt werden.[1]) Er beschenkte die Stiftung mit 2 Kämpen, der Sohn Wilhelm Stephan fügte 1695 mehrere Grundstücke hinzu, und auch Maria v. Quadt disponierte 1652 und 1662 Einiges zu Gunsten der Kirche. Der im Jahre 1663 gedruckte „Kurtzer und wahrhaffter Bericht der Differentien“ zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg berichtet darüber S. 43 no. 196: „Auf dem Haus Mörmpter bey Xanten ist eine vicaria und altare, so immerzu durch jährlichen Gottesdienst bedient worden, ist auch schuldig an gemeiner Strassen ein Creutz zu Gedächtnuss des Leidens Christi aufzurichten, welches der jetziger Herr zu besagtem Mörmpter abgeworfen und anstatt dessen auf der ander Seiten einen Galgen und bey dem Haus ein reformirt Predighaus aufrichten lassen“. Aus einem Schriftstück im Archiv der evangel. Gemeinde von Xanten geht hervor, dass sich der Patron, der Graf von Borchgrave, am 30. Juni 1778 an Kgl. Majestät gewandt und um Inkorporierung der dortigen Gemeinde in die von Xanten ersucht habe, weil jene nur aus zwei oder drei kleinen Haushaltungen bestehe, „die ohnehin baldigst aussterben würden und zudem nur eine halbe Stunde von Xanten entlegen wären, und zwar alles in der Absicht, damit derselbe der ferneren kostbaren Unterhaltung der Kirchengebäude möchte überhoben sein.“ Die Gemeinde ist denn auch thatsächlich mit der in Xanten kombiniert worden.

III.

Leibgewinnsrecht der v. Mörmter auf den Sattelhof in Obermörmter.

Frühzeitig erlangten die Herren von Mörmter das Leibgewinnsrecht an dem Sattelhof des Stiftes Wassenberg in Obermörmter (in Monumento superiori) östlich von der Pfarrkirche daselbst. Im Jahre 1118 hatte Graf Gerhard von Geldern dem von ihm in Wassenberg gegründeten Stift diesen Hof überwiesen, und dieses ihn seinerseits im Jahre 1222 an das Kapitel in Xanten veräussert.[2]) In dem Übertragungsakte behielt das Stift

[1]) Ihr Grabstein enthält die beiderseitigen Wappen; auf einem andern befindet sich die Inschrift: Prenobilis generosus Baro Stephan. Quad a Wickrat, dominus in Cruxberg et Murmter etc. cum pia et natalium splendore illustri conjuge Joanna Maria van Bongart de Winandsrat has aedes cultui divino fundavit et cum ea in pace hic requiescit.

[2]) Binterim und Mooren, Die Erzdiöcese III, 24, 68—71.

Wassenberg ausdrücklich das Recht an dem Hofe vor, das ein gewisser Rubertus und dessen Frau für Lebenszeit besassen. Dieser Rubertus ist ein Herr von Monument; denn in den um die Wende des 16. Jahrhunderts neu angelegten Behandigungsbüchern des Xantener Stiftes, worin fast durchgehends einige der ältesten Behandigungen ohne Angabe der Jahreszahl aufgenommen sind, kommt unter der Rubrik dieses Hofes ein Theodericus filius domicelli Ruberti de Oeuermonementen vor. Möglicherweise gehört auch Hilger von Munimento, der im Jahre 1167 als Zeuge auftritt, diesem Geschlechte an.[1]) Von der Bedeutung dieses Hofes, der später offenbar nach den Behandigten den Namen ten Haeve bekam, giebt ein loses Blatt, das sich im genannten Kartular A befindet und der Schrift nach dem 15. Jahrhundert angehört, genauen Aufschluss.

IV.

Ansiedelung der v. Mörmter in Obermörmter und Anrechte der dortigen Herrschaft.

Das Anrecht, das die von Monement auf diesen Hof erworben hatten, mag für diese die Veranlassung gewesen sein, sich in Obermörmter anzusiedeln. Thatsächlich begegnet in der dortigen Pfarre eine Burg (castrum) an gen Roene, Rhön, Rönne, Ruhnen. Sie lag mit ihren Gärten und den meisten Besitzungen zwischen dem Rhein und dem Flüsschen Werd- oder Wardap; nur floss der Rhein nicht wie jetzt in einem schwächern Bogen von Obermörmter auf die Stadt Rees, sondern wand sich um das Reeser Eiland herum. Das Flüsschen Werdap begegnet auf der Grafeninsel bei Wesel, die es im Beginn des 15. Jahrhunderts durchschnitt, und in Lüttingen, wo Ritter Wilhelm von Rees am 2. Mai 1411 als Schiedsrichter zwischen Stift Xanten und Wilhelm v. den Gruyt-

---

[1]) Xanten. Repertor. I, 8,8. — Auch die Grafen von Kleve besassen bei derselben Kirche einen Hof, Schultenhof genannt, woraus Graf Diedrich IX im Jahre 1327 für den S. Michaelsaltar in der Burgkapelle zu Monterberg eine Rente (Scholten, Kleve Urk. No. 15) und Herzog Johann II am 14. Juli 1503 der Stadt Rees für 400 Rhein. Gulden, die sie ihm für Bezahlung der Reiter in der Geldern'schen Fehde vorgestreckt und für 100 Gulden, die sie seiner Gemahlin für eine Reise nach Hessen geliehen, 30 Gulden verschrieben. Der Hof, woran die Herzogin beleibzuchtet war, brachte 11 Malter Weizen, 23 M. Roggen, 35 M. Gerste und 42 M. Hafer Calcarsches Mass ein. Rees. Kartul. f. 223.

huys in deren Differenzen über die Grenzen eines Wardes konstatierte, dass die Werdape ein tiefes, strömendes Wasser gewesen sei.[1]) In Obermörmter floss es an der Kirche vorbei durch das ganze Dorf und bildete die Grenze zwischen diesem und der Herrlichkeit Roen, so dass zwischen den Roen pflichtigen Leuten und Besitzungen jenseits der Werdape oder wie sie später hiess Wardorp, Wardrop und den Leuten diesseits derselben unterschieden wird. Auch in Niedermörmter findet sich das Flüsschen, wo es gegen Hönnepel hin in den Rhein sich ergoss.

Turck[2]) zählt zu den adeligen Häusern im Amt Alten-Calcar neben Hönnepel, Niedermörmter, Boetzlar, int Venn zu Appeldorn, Wardenstein, Bavenholt, Horst auch Rönne. Ebenso sind in dem Ortsverzeichnisse der Klevischen Richterämter aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts unter Alten-Calcar als „Eigenherrlichkeiten“ Over- und Nidermörmpter und unter den „Castella“ Roen in Obermörmter aufgeführt.[3])

Die Herrlichkeit an gen Roen begriff etwa die Hälfte des ganzen Kirchspiels Obermörmter in sich und rühmte sich folgender Rechte:

1. Die Jurisdiction im ganzen Kirchspiel zur Hälfte, die den Inhabern von Roen als Besitzern des Xantener Sattelhofes ten Haeve zustand, mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit, die dem Landesherrn zukam. Vielfach kommt deshalb neben dem landesherrlichen Richter ein Roenscher Richter vor. Nach dem bekannten Heberegister der Grafen von Kleve (Annalen 28 u. 29, 29), also etwa um 1316, besass der Graf das höhere und niedere Gericht in O. Dagegen spricht Graf Johann von Kleve im Jahre 1350 von unserem und ihrem (der von Monement) Gericht,[4]) und beurkundet Herzog Johann II. am 23. October 1514, dass die Herrlichkeit an gen Roen ihm und dem Marschall und Amtmann in Cranenburg Diedrich von Bronckhorst und Batenburg (als damaligen Inhaber von Roen) „in allen opkomsten und Anfällen mit Ausnahme der hohen Herrlichkeit, die ihm allein zustehe, in gleicher Weise eigene“.

2. Die Hälfte der Brüchten.

---

[1]) Annalen 52, 62. 50, 110 Anm. 2.

[2]) Privil. nobilium f. 41. Arch. des Hauses Wissen.

[3]) Düsseldorf Staatsarch. Miscellanbd. A. 219.

[4]) Siehe Urk. No. 2.



3. Die Accisen im ganzen Kirchspiel. Am 7. Januar 1433 brachte die Biersteuer (Zise) auf S. Martin i. d. W. jährlich 5 alte Frankr. Schild ein, wobei dem Pächter eingeschärft wurde, nicht mehr zu erheben, als von Alters her Brauch sei. 1501 zahlte der Wirt op ter Kraenleyden jährlich auf S. Victor 7 und ein zweiter Wirt im Dorfe 6 Pachtgulden für alles Bier, das sie verschenkten. Noch später musste für jedes Gebrau 1 Gulden entrichtet werden.

4. Eine ansehnliche Jagd an dieser Seite der Ley nächst Marienbaum, aber nicht darüber, bis Xanten hin in allen umliegenden Dörfern. Wie testiert werde und der alte Stepp (Pächter auf Steppenhof) erlebt habe, gehe die Gerechtigkeit der Jagd so weit, dass der Herr von Rönne mit Jagd und Hunden um den hohen Altar in der Kirche zu Xanten herumgehen möge.

5. Freiheit von landesherrlichen Diensten für sich und die Hörigen.

6. Die ganze Fischerei im Rheine vom Vossegat auf dem Grind bis zu den Sandländereien des Landesherrn und in allen dort gelegenen Waden (butendyks), die in Folge von Durchbrüchen entstanden sind oder noch entstehen mögen. Ferner das Wasser Wardorp von Reeser-Schanze oder der Niedermörmterschen Gemeindeweide an bis oben dem Rheine gegenüber; bei niedrigem Wasserstand misst es 13 holl. Morgen. Ostern 1429 wurde „das Salmkorfswater mit corven ind touwen to vyschen“ mit Ausnahme des Segenworps auf 13 Jahre für jährlich 6 overl. Rhein. Gulden, die acht Tage vor S. Martin i. d. W. zu Händen des Kapitels in Köln gezahlt werden mussten, und für die Hälfte des Fanges verpachtet. Pächter mochten auch das Wasser unterhalb Rönne mit Ausnahme des Aluelwaters[1]) für jährlich $^1/_2$ Rhein. Gulden oder 50 Pricken fischen. Der Segenworp zwischen Utenwerd und dem Eichbaum vor Rönne wurde am 16. Oktober 1432 für jährlich 20 Rhein. Gulden auf S. Victor verpachtet, 1433 das schmale Wasser für 1 Burg. neuen Schild. Anders stellte sich die Sache 1499, wo die Pächter von dem Salmfang nur $^1/_3$ zu liefern hatten und für das erste Jahr vom Herrn für „seel, corfholt ind theen“[2]) 1 gold. Rhein. Gulden erhielten. Der Segenworp brachte 18 Guld. curr. ein und in der Fastenzeit „een goede soete

---

[1]) Ist jedenfalls der Alvernkolk, der 1392 bei der Grenzbestimmung zwischen Hanselaer und Hönnepel genannt wird. Annalen 51, 117 u. 129.

[2]) Tau, Korkholz und Zinn.

visch“ und einen Karpfen, die Wardorp bei der Kirche nebst dem schmalen Zehnten 11 Pachtgulden, das schmale Wasser $2^1/_2$ weniger $^1/_2$ Ort und 200 Pricken oder für jedes Hundert 15 Stüber „tot koer des herschaps van den Roen“, das oberste schmale Wasser, das man mit Stechhahmen fischt, 5 Ort Pachtgulden.

7. Das Gemahl, wohin die von Vynen und Marienbaum, nicht aber die von Obermörmter mahlzwangpflichtig sind. — Auf Margaretha (13. Juli) 1350 hatte Graf Johann von Kleve der Lizabeth, Tochter von Diedrich v. Monement, Wittwe v. Ghemen gestattet, in seinem und ihrem Gericht im Kirchspiel von Monementen eine Windmühle zu errichten und diese von ihm zu Lehen zu tragen.[1]) Von dieser Erlaubnis wurde jedoch kein Gebrauch gemacht; wohl reichte die Herrschaft von der Rönne eine Abschrift der Urkunde am Hofe ein, erhielt aber von der Regierung am 9. Juli 1527 den Bescheid „dieweilen davon nichts befonden würde, hat unser gnediger Fürst und Her derhalven solch Bidt ghein statt geven können“. Das Gemahl von Vynen anlangend hatte dieses folgende Bewandtnis. Herzog Adolf II. von Kleve hatte, so beurkundet Herzog Johann II. am 21. April 1509, dem weiland Diedrich v. Bronckhorst und Batenburg, Herrn zu Anholt, als damaligem Inhaber der Rönne das Gemahl in Vynen für jährlich 36 Malter Roggen Calcarsches Mass verpachtet. Die Erben Diedrichs hätten diese Pacht bis vor etwa zehn oder zwölf Jahren aufrecht erhalten. Seit der Kündigung seien die Einsassen von Vynen wieder, wie früher, der Mühle in Calcar zugewiesen. Nunmehr aber habe er dem Diedrich v. Bronckhorst-Batenburg, Marschall und Amtmann in Cranenburg, für 225 Herzog Philipps-Gulden, die zur Löhnung der Soldaten, welche in der letzten Geldernschen Fehde in Huissen stationiert waren, verwandt seien, und für 182 Goldgulden, die er dem Diedrich schulde, demnach zusammen für 381 Goldg. das Gemahl von Vynen und den Zwang daselbst bis auf die Heerstrasse nach Uedem für jährlich 36 Malter Roggen unter Vorbehalt des Ablöserechts übergeben. Ungehorsame Eingesessenen von Vynen sollten mit Konfiscation der Säcke und des Korns, und 5 alten Schild, halb für ihn und halb für den Pächter, bestraft werden. Die Mühle, worum es sich hier handelte, war eine Wassermühle auf der Kraenley, und gehörte der Platz zum Sattelhof des Kapitels (Anl. IV). Von 1495 bis 1501 war

---

[1]) Siehe Urk. No. 2.

sie für jährlich 90 M. Roggen, 11 M. Malz und 3 Scheffel Weizen verpachtet; vom ersten Termin auf S. Jakob bekam der Landesherr seine Rate. Unmittelbar nach 1501 brachte sie 100 M. Roggen und 13 M. Malz in 4 Terminen auf S. Vitus, Mariä Himmelfahrt, Weihnachten und Maitag ein. Auch auf dem Rhein bei der Rönne besass das Haus eine Mühle, die jährlich 90 M. Roggen und 36 M. Malz abwarf, 1506 im Niederländischen Krieg abbrannte und ihre Bedeutung alsbald verlor.

8. Das Patronatsrecht für die Vikarie S. Johannis und die Besetzung der Küsterstelle in der Pfarrkirche zu Obermörmter. — Am 1. Mai 1236 hatte Graf Diedrich VI. genannt Nust das Patronat über diese Kirche dem Stift in Xanten übertragen, Propst Friedrich im Jahre 1258 dieselbe der Dekanei einverleibt und Propst Heinrich v. Clingelberg im Jahre 1291 von den Abgaben an den Archidiakon befreit.[1]) In eben dieser Kirche stiftete Ritter Jordan v. Monemunt mit Einwilligung seines Sohnes Diedrich und Gutheissung sowohl von Seiten des Dechanten Friedrich v. Wickrath in Xanten als Patrons der Kirche und Vertreters des Propstes als des zeitigen Pfarrers Hermann in Obermörmter am 24. April 1316 einen Altar zu Ehren der hh. Johannes bapt. und Johannes evang. mit Renten aus Land in der Kuhle (cavea) bei dem ehemaligen Gasthause von Xanten, zwischen der Stadt und Beek, zwischen Xanten und Wardt und in Ginderich und bestimmte, dass an den Anniversarien seiner Eltern, seiner Frau und einst auch an dem seinigen Almosen verteilt und die Priester von Ober- und Niedermörmter, Vynen, Renen und Appeldorn an den genannten Tagen mit dem Vikar Vigilien halten und Messe lesen und dafür gleiche Portionen bekommen sollten. Gleichzeitig hatte sein Blutsverwandter Ritter Wycker v. Monemunt lange vor seinem Tode für sein Seelenheil eine Rente von 6 Schilling aus Wardt und für das seines verstorbenen Bruders Ritters Diedrich ebenfalls eine Rente aus Land bei der Wasserleitung Vade in Vynen zwischen Dorf und Rhein vermacht. Dem Dechanten in Xanten wurde das Kollationsrecht übertragen, das jedoch für den Fall, dass dieser saumselig in der Besetzung sein würde, dem Schlossherrn zufallen solle.[2]) Nach Binterim und Mooren[3]) gab das Xantener Stift noch ein Stück Land

---

[1]) Binterim u. Mooren, III 93, 133 u. 216.
[2]) Siehe Urk. No. 1.
[3]) Die Erzd. III, S. 206 No. 2.

Weuershovestad nahe bei seiner curtis in Obermörmter auf Bitten Jordans hinzu.[1]) Anfangs übten die Dechanten denn auch das Kollationsrecht aus, später jedoch nahmen es die Besitzer von Rönne in Anspruch, wahrscheinlich, weil jene das Offizium des Altars mit der Pfarrstelle in Obermörmter kombinierten. Im Beginne Januar 1409 war Arnold Bolts, Rektor der Altäre ss. Johannis bapt. et evangelistae in Xanten und Obermörmter mit Tode abgegangen. Noch am selbigen Tage übertrug Arnold Heymerich von Kleve als Dechant von Xanten den Altar in Obermörmter an Lambert v. Orsoy, obwohl das Offizium in turno apostolico vakierte. Jakob Callen- auch Caldenberg von Köln hatte in Rom die Exspektanz auf den Altar erworben und ging gegen Lambert vor. Dieser ernannte am 14. Oktober 1409 den apostolischen Notar Andreas de Venrade, Kanoniker Heinr. Ophusen in Xanten, Kanon. Joh. Houstein in Emmerich, Ywan v. Orsoy und Otto v. den Speet[2]) von Xanten zu seinen Prokuratoren. Dasselbe that auch Callenberg. Lambert[3]) übergab die Vikarie an Meister Lamb. Kock und nach dessen Tod konferirte sie der Dechant unter Protest von Rönne. Am 20. Januar 1560 präsentierte Diedr. v. Bronckhorst-Batenburg zu Anholt als Inhaber von Rönne nach Ableben des Werkmeisters Rutger Speet den Joh. Müntz, indem er gegen den Dechanten geltend machte, dass das Kapitel mit seinem Vater sich dahin geeinigt habe, das die Besetzung abwechselnd geschehen solle. Gleichzeitig wies er den Burggrafen in Rönne an, Pfarrer und Küster in Obermörmter wissen zu lassen, dass sie Niemanden zulassen dürften, den er nicht präsentiert habe. Am 26. Febr. 1610 bittet Arn. de Witt, der am 20. Febr. 1587 durch den Fürsten mit der Vikarie begiftigt war, von Rees aus um Erstattung der Installationskosten, da der Dechant von Xanten dieselbe mit der Pfarrstelle in Obermörmter vereinigt habe. Bei Kollation der Küsterstelle am 10. Okt. 1581 berief sich der Fürst auf altes Recht.

---

[1]) Am 26. Nov. 1434 stiftete Arnt v. Holthuysen, Sohn von Heinrich, aus einem Kamp Land in Appeldorn 1 Malter Weizen für Armenspende, davon solle der Pfarrer in Obermörmter $1/2$ mud und der S. Johannisaltar 1 mud haben.

[2]) In der sehr verbleichten und schlecht zu entziffernden Schrift ist Otto v. den Speet als Pfarrer in Uedem und Vikar s. Michael in Xanten und Jak. Callenberg als parochus ecclesiae in Alphem Colonien. dyoc. bezeichnet.

[3]) 1501 vertauschte Lambert die Marienvikarie in Niedermörmter gegen die Luthardus Vikarie in Wissel. 1511 begegnet er als Rektor b. Agathae in der Kirche zu Xanten.

Die Besitzungen Rönne's verteilten sich hauptsächlich auf Husen, Helleward (wahrsch. das in Anl. IV gen. Hilderwerde), Grint, einen Teil des Reeser Eilandes und die Donck. Auf Husen hatte Rönne mindestens 8, in Helleward 11 Kathsteden, die auf Petri Stuhlfeier zinsten und zu S. Victor den „Vahrtins" zu entrichten hatten. Der letztere bestand in Schilling, Denar, Thuyn,[1]) Mähtagen[2]) und Wachs. Hühner, Äpfel und Nüsse wurden auf S. Martin i. d. W. geliefert. Der Latenhof auf Helleward zahlte S. Martin 25 Goldg., 1 Pfund Wachs und 4 Kapaunen und S. Victor als Vahrzins 8 Denar. Der grösste Hof war Steppenhof, der noch jetzt auf Reesereiland unter diesem Namen bekannt, jedoch grösstenteils vom Rheine verschlungen ist. Er zahlte 1433 auf S. Victor von den Zehnten 19 Goldg., auf S. Martin 20 Rhein. Gulden, 20 M. Weizen, 12 M. Roggen, 5 M. „Rondsaat" (Rübsamen, semen rotundum), 6 M. „Wyckerwyte" (vicia, Wicke, hier Erbsen), 50 M. Gerste, 75 M. Manckorens (gemischtes Korn), 6 M. Buchweizen, einen vollwachsenen, gut gemästeten Eber, ein Fass Butter und 25 Stück Perskäse (gepressten Käse). Ausserdem hatte der Pächter 2 Pfund Wachs (20 Pfund galten 3 Goldg.) und 2 Kapaunen zu liefern und auf seine Kosten einen Hirt zu halten, der die Schweine der Herrschaft hütete. Im Jahre 1624 that der Hof auf S. Victor und S. Martin dasselbe Geld, aber auf Petri Stuhlfeier und S. Johann Bapt. anstatt des Getreides je 55 Goldg. (à 2 Thlr. 6 Stüber).

Aus dem Urbar aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts mit der Überschrift Dit is dat boick van den goederen ende laitschen toe Murmytten gehoerende[3]) seien folgende Positionen hervorgehoben.

S. 19. Item soe gevet die vrouwe van Vorsschebergh (Abtissin v. Fürstenberg) iarlix to Mormytten 2 honre.

S. 16. It. Ruel opten Kerckhoff hevet Lauwereynshoff ind den Kerckhoff iarlix voir 8 mald. haveren ind 2 honre ind sall dynen als een katter (Wardt)[4]).

S. 17. It. soe plegen die verken van Mormytten te gaen op Werderbroek end dat hebben die van Weerd affgecofft voir 136 gulden, byss men on die weder geeft nae inhalt der bryeff.

---

[1]) 1 thuyn galt 1517 vier penninck oder ein rader albus, vier thuyn ein Schilling, 1624 ein thuyn = drei witpennink, 12 witp. = ein Schilling.

[2]) 1517 ein matdach = 12 kromstert = 2 raderalbus.

[3]) Auch dieses Urbar verdanke ich Herrn Prof. Hassencamp.

[4]) Vergl. Scholten, Wissel-Grieth S. 119.

S. 19. Dyt is die tyns buten Udem gelegen ind is lyfgewyn. Vom Loestück, das 6 Scheffel Hafer that, gab Alyt v. Goxfoert ihre Hand an Alyt v. Weystrich und Lysbet Koppen, Schwestern in St. Agatha zu Udem. Mit einem Malter Saatland am Mühlenweg nebst 3 Gärten waren behandigt Eheleute Conrad und Kath. Velkener und ihr Sohn Claes für jährlich $^1/_2$ Malter Hafer. Eheleute Jan und Gertrud Kack u. ihre Tochter Mechtelt traten ihre Hände an einem Garten bei der Mostertpoert ab an Alyt v. Offenbergh und Alyt v. Woerd, Schwestern von St. Agatha. Am 5. Juni 1488 gab Johann Koppen[1]) (auch Kuppen), natürl. Sohn Herrn Rutger K. sel. And., dem Ritter Joh. v. Gymnich z. Moyland seine Hand an d. Hälfte von 14 Gärten an Junfer Stina v. Holthusen[2]) und deren Sohn Heinrich für $2^1/_2$ mud Roggen; die andere Hälfte besassen Herr Heinrich Pap und Herr Evert Pap. In Udem bezog Mörmter $41^1/_2$ groet, 87 denar, und $11^1/_2$ Huhn. Davon galt die St. Antonius-Vikarie 6 gr. und $^1/_2$ Huhn (dess betalt Peter v. Comet id derden deel), die Junfer v. Raey 43 d. 1 Huhn und Hillicken cauwereyns Erbe $5^1/_2$ gr. u. 1 Huhn (dit sal die kerck half betalen) und Herr Rutger v. Buesselhuys 6 gr. und 1 Huhn.

V.

Streit der Herrschaft Roenne mit dem Xantener Stifte und spätere Kriegsleiden.

Wegen des Sattelhofes ten Haeve geriet die Herrschaft Rönne mit dem Xantener Stift in mehrfache Verwicklungen. So prätendierte bereits Ritter Jordan v. Monement, Sohn von Ritter Diedrich, ein Erbzinsrecht auf den Hof, während sein Vater ihn nur nach Leibgewinnsrecht besessen hatte. Erst nachdem Jordan im Jahre 1295 diesen Anspruch fahren gelassen, erhielt er für sich und seine Kinder Diedrich und Elisabeth je eine Hand an dem Hof mit der Einschärfung, den Wald Donck unangetastet zu lassen.[3]) Gerade um diesen Wald entwickelte sich später der Hauptstreit, der am 16. Oktober 1472 am Klevischen Hofgericht zu Gunsten des Stiftes entschieden wurde und im Niederrheinischen Geschichtsfreund ver-

---

[1]) Ebendas. S. 113.

[2]) Stina v. Holthusen, wahrscheinlich Tochter, 1523 Nonne in St. Agatha.

[3]) Binterim u. Mooren III, 225.

öffentlicht ist.[1]) Danach war die Donck ursprünglich Wald und dehnte sich zwischen an gen Balken bis Xentervoirt aus. Nach einer andern Zeugenaussage lag sie längs des Grabens von Braickmans Hecke bis an Duvelsbat und anderseits längs der Wasserleitung an gen Balken. Sie gehörte halb dem Stift wegen des Hofes, halb den v. Monement wegen ihres Lehens Mörmter. Zunächst vereinbarte das Stift mit Witgher oder Wicker v. Monement (vor d. J. 1316) vom untersten Ende des Waldes 8 holl. Morgen abzuzweigen und diese in zwei gleichen Stücken, Houwe genannt, unter sich zu verteilen.[2]) Sodann gestattete es am 26. Mai 1346 der Jutta, Frau von Roen, zweifellos Gattin vom inzwischen verstorbenen Ritter Diedrich, und deren Erbtochter Elisabeth, Witwe von Ritter Johann v. Ghemen, auf Bitten Beider, die in einer Geldklemme sich befanden, die beiden Stücke zu roden, das Holz zu verkaufen und das Land urbar zu machen. Später wurde dann die ganze Donck Stück um Stück zwischen Stift und Mörmter getheilt und gerodet, der Zehnte jedoch von der ganzen Donck nach wie vor vom Kapitel beansprucht und erhoben. In dem erwähnten Process wurde vom Hofgericht dieser Zehnte dem Stifte zuerkannt. Später entstand auch Streit um den Mühlenplatz des Sattelhofes an gen Kraenley und um Zehnten auf dem Grint.

Über den Monement oder Steckenbergschen Schlag op den Sleighen im Leegbruch liegen folgende Urkunden in Abschrift vor. 1447 April 14 gestattet Heinrich v. Oye den Eheleuten Johann v. Wickrade und Margaretha v. Gymnich die Ablöse des Schlages mit 60 Rhein. Goldgulden. 1490 Mai 29 vergleicht sich Ritter Hofmeister Joh. v. Gymnich wegen des Schlages mit den Erben v. Oye in Xanten und den v. Gailen in Wesel. 1542 Februar 7 thun dasselbe Eheleute Adolf und Maria v. Gymnich. 1579 Oktober 20 nimmt Hermann v. Gymnich, Herr zu Visschel, eine Be-

---

[1]) Jahrgang 1884, No. 1 u. ff. — In gen Hemken bei Capellen und die Loepelumschen Höfe werden irrtümlich von einem Rentmeister unter Rönne aufgeführt. Sie gehörten wie auch der Hof an gen Haert in Appeldorn halb den v. Bronckhorst-Batenburg zu Anholt als solchen halb den v. Palant zu. In gen Hemken brachte 1501 hundert blaue Gulden Jahrgulde auf Mariae Geburt ein, Wagengeld, Zins, an Pacht 22 M. Roggen, $41\frac{1}{2}$ M. Hafer und 82 Hühner. Am 13. Januar 1497 wurde daselbst ein Latentag gehalten, worauf die Rechte und Gewohnheiten festgestellt wurden.

[2]) Nördlich und südlich vom Haus Mörmter erinnern noch jetzt viele Benennungen an diese Donck, so z. B. Vemschhof (Vennekendonck), Donckshof, Bollendonck, Bollendoncksley. Vgl. Kreiskarte.



handigung vor. Der Schlag galt jährlich 17 Pfund Wachs, 12 sc. und 32 Hühner.

Wie alle benachbarten Ortschaften hatten auch das Kirchspiel Obermörmter und die Herrlichkeit Rönne unter den Kriegsläufen des 16. und 17. Jahrhunderts schwer zu leiden. Anfangs Oktober 1594 gab die Klevische Regierung zu erkennen, dass sie vorhabe, einige Soldaten an die Rönne zu legen, um dem Plane der Spanier, dort eine Schanze zu errichten, vorzubeugen. 1640 waren die Pächter noch nicht in der Lage, die Pächte zu zahlen wegen der französischen und kaiserlichen Einquartierungen von 1635 und der Reiterei des Grafen Casimir von 1638, die beinahe die ganze Ernte geraubt hatten. 1642 plünderten die Statischen; drei Hausleute und siebenzehn Käther hätten während drei Monate monatlich an die Hessensche Garnison in Calcar 63 Rthlr. 53½ St. und ausserdem noch in einem Monate 42 Rthlr. 34 St. zahlen müssen. Dazu käme, was die Kaiserlichen in Xanten gefordert hätten. Haus und Hof hätten sie im Stich lassen und mit Weib, Kind und Vieh hin und wieder flüchten müssen. Die Schöffen des Kirchspiels beurkundeten am 17. Mai 1645, dass die Gemeinde von Dezember 1642 bis zum Abzug im Februar 1645 an die Hessen monatlich 14 Rthlr. 30 St. und im ganzen 14 M. Roggen, an die Kaiserlichen 67 Rthlr. 31 St., an Richter 64 Rthlr. 48 St., an Exekution und Reitergeld 69 Rthlr. 35 St. ausser Heu und Stroh hätte liefern müssen. Viele Klagen über Entführung von Vieh und Pferden werden erhoben.

VI.

Gefahren, die der Gegend aus den Überschwemmungen des Rheinstroms erwuchsen.

Verderblicher jedoch wurde dem Kirchdorf und der Herrlichkeit der Rheinstrom, der trotz der Eindämmung bei ausserordentlichem Hochwasser, wie z. B. im März 1431, neue, ungewöhnliche Wege wählte. So floss er nach einer Kundschaft vom Jahre 1521 ehedem zwischen dem Hause Hübsch[1]) und dem Hof Loerwart, jetzt Riswickshof genannt, und in der That verpachtete die Xantener Propstei noch im Jahre 1518 die zu ihrem Hof Loerwart

[1]) Über die v. der Hübsch s. Scholten, Wissel-Grieth 83 und Annalen 52, 92 n. 2. Die Herren siegelten mit einem quer geteilten Schild und drei nebeneinander nach rechts schreitenden Vögeln.

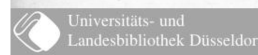
gehörige Fischerei im Rheine zwischen der Insel Hübsch und dem Hofe von dem Erbe Bellinghoven an für 4 Goldgulden, 1542 für 60 albi curr.[1]) Längst zuvor hatte der Rhein das Bett bei Loerwart[2]) aufgegeben und ein neues zur Hauptfahrstrasse gemacht. Dieses bog etwas oberhalb Obermörmter ab und umgab Reesereiland an dem Pfarrdorf Renen, dessen Kirche es nach und nach wegspülte, und der Bauerschaft Bergswick vorbei auf das Städtchen Rees zu. Wann dieses geschah, lässt sich annähernd bestimmen. Nach einem losen nicht datierten Folioblatt aus dem 15. Jahrhundert konstatierten die Schöffen in Haffen durch Zeugenverhör, dass die vier letzten Küster in Haffen durch die v. Bellinghoven und die v. den Steenhuys gemeinschaftlich, die früheren aber durch die v. Bellinghoven allein ernannt worden seien, die v. den Steenhuys überhaupt erst kooperiert hätten, seitdem sie ihre Wohnung in Haffen genommen. Der letzte der vier gemeinschaftlich ernannten Küster Heinrich Nagel sei 1421 gestorben, unter dem ersten aber Albert up ten Spyker die Kirche eingestürzt „doe die was koster viel die alde kerke in den Ryn ind die was lange koster geweist, eer sy viel ind oich daernae. Demnach wird um die Wende des 14. Jahrhunderts der Einsturz der Kirche erfolgt sein; selbstredend ist das betreffende Rheinbett um mehrere Jahre älter.[3]) Im Beginne des 16. Jahr-

---

[1]) De piscatura Rheni inter insulam die Hupsz et curtim Loerwart incipiente a possessione et hereditate Bellinchaven. Es hat demnach ein zweites oder Alt-Bellinghoven gegeben, was im Niederrh. Geschichtsfreund 1883, S. 50 bezweifelt wird.

[2]) Diese durch Conr. v. Heresbach bekannte curtis war ein Allod der Xantener Propstei. 1477 behandigte Propst Gerhard v. Kleve damit den Diedr. v. Loerwert, dessen gleichnamigen Sohn und eine Tochter, die damals Begine war, wohl Bela, die durch Heirat mit Arn. v. Duynen den Hof an diesen brachte. Mit diesen Eheleuten bekam die Propstei einen Prozess de indebita detentione ipsius curtis, den Scholaster Heinr. Ingenwinkel, Bruder von Propst Johann, führte. v. Duynen, ungehalten dass die Sache in Köln und Rom geführt wurde, beschwerte sich beim Klevischen Hofe, der auch den Ingenwinkel vorlud, aber nichts entschied. Fünf Jahre später wurde der Hof durch vier vereidete Landmesser des Klev. Fürsten vermessen und Arnold verurteilt, jährlich auf Petri Stuhlfeier, so lange er, seine Frau und Beider ältester Sohn Lambert leben würden, 95 Goldg. zu entrichten, auch eingeschärft, dass nach Ableben der drei Genannten die curtis devolvet pleno iure ad ipsum dnm. prepositum absque aliqua contradictione. Dennoch brachte Conr. v. Heresbach durch Heirat der Tochter Arnolds den Hof an sich. Vgl. dazu A. Wolters, Conr. v. Heresbach 87.

[3]) Xanten. Archiv. Konvolut Haffen-Mehr. Gegen die gemachte Annahme kann nicht etwa geltend gemacht werden, dass die Xantener Pröpste noch Jahrhunderte später z. B. 1453 und 1510



hunderts wurde dieses für Obermörmter und Rönne, für Haffen und Rees äusserst verhängnisvoll. Mit immer grösserer Gewalt setzte der Strom dem Schaer- und Banndeich und den genannten Orten, ganz insbesondere aber der Stadt Rees zu. Wiederholt wurde die Klevische Regierung angegangen, um schleunige Vorsorge und Abhülfe zu schaffen. Mitte August 1527 gestattete der Herzog Johann III. in anbetracht „dat onse stat Rees mytten waeter ind Rynstroem seer hart angestrengt ind benauwet wordt", den an Reesischer Seite oben angelandeten Grint oder Sand mit Holz zu bepflanzen und mit Kribben zu versehen. Allein das half dem Übel nicht ab, vielmehr kamen Obermörmter und Rönne dadurch in noch grössere Bedrängnis. Ehedem besassen Beide zusammen etwa 700 holl. Morgen gutes Land, davon waren nur noch 270 übrig, und auch diese bröckelten unablässig ab. Immer näher rückte der gefrässige Strom dem Haus Rönne. In einem Bericht vom Jahre 1637 heisst es, dass vorlängst das ganze Haus Rönne weggespült sei, und am 16. Dezember 1643 sprach der Kurfürst der Regierung in Kleve seine Verwunderung aus, wie man vom Fürsten in Anholt als Inhaber der Rönne Rittersteuern und Kontributionen verlangen könne, ungeachtet das Haus Roen mit allen Appertinenzien unlängst vom Rhein weggetrieben sei. Von Tag zu Tag wuchsen die Gefahren für die umliegenden Ortschaften. Da machte Rees der Regierung den Vorschlag, zwischen Grint und den Rönneschen Ländereien bis gegen die Stadt einen Durchstich zu machen und in diesen den Strom zu leiten. Im Juli 1652 drangen die Haffenschen Beerbten auf schleunigste Durchführung dieses Projektes. Da in diesen Durchschnitt ein grosser Teil des Rönneschen Besitztums fiel, knüpfte die Regierung mit dem damaligen Besitzer Leopold Philipp Carl Salm zu Anholt dieserhalb Verhandlungen an und stellte diesem schliesslich die Wahl, ob er entschädigt sein oder aber die ganze Herrlichkeit verkaufen wolle. Der Fürst entschied sich für das Letztere und so wurde am 26. September 1652 der Kauf um 47,500 Rthlr., die in drei Terminen bezahlt werden sollten, perfekt und seitens des

---

Belehnungen vornehmen mit der Fischerei von Wannemekersrys bis aen die alde kerke toe Renen, indem der Platz, wo die alte Kirche gestanden, noch lange, wie auch der Name Renen im Bewusstsein sich erhielt. Diese wie die folgenden Bemerkungen mögen dazu dienen, Lücken und Ungenauigkeiten in der verdienstvollen Untersuchung über die Rheinläufe von Sluyter im Niederrh. Geschichtsfreund auszufüllen und zu berichtigen.

Kurfürsten die beiden Ämter Aspel und Hetter als Pfand gesetzt. Sofort gaben sich einige hundert Mann ans Werk, den Durchschnitt zu bewerkstelligen. Infolge desselben wurde Reesereiland von seiner alten Pfarrkirche in Obermörmter getrennt; dennoch hielt es zu derselben, bis auf den Antrag von Apollinaris Rick, Kanoniker und Pfarrer in Rees, das erzbischöfliche General-Vikariat in Köln am 8. März 1804 diesem provisionaliter die cura primaria über die sechs nach Obermörmter Diözese Aachen gehörigen Häuser erteilte, und seitens der Regierung die Eingesessenen auf Reesereiland am 7. April genannten Jahres der Pfarre Rees einverleibt wurden.

Die Klevische Regierung hatte den ersten Zahlungstermin Mariä Lichtmess, ohne dem Fürsten Salm Genüge zu leisten, vorübergehen lassen. Deshalb griff dieser schliesslich die Pfandobjekte an und nahm insbesondere das Schloss und Amtshaus Isselburg mit bewaffneter Hand ein. Dieses führte zu langen, unerquicklichen Auseinandersetzungen, bis die Regierung am 4. April 1661 Zahlung in zwei Terminen versprach, falls der Fürst die Rönne'schen Unterthanen, die auf gewisse Kathen und Ländereien ein Recht zu haben vorgaben, klaglos stellte und die Stadt Rees wegen ihrer für den Durchstich hergegebenen Ländereien, Hochers[1]) genannt, nicht weiter inkommodieren, vielmehr den angestrengten Prozess niederschlagen wolle. Besondere Schwierigkeit bot auch das sogenannte Anholt'sche neue Grint, der Hübsch gegenüber, worauf auch die Regierung Anspruch erhob.

VII.

Nachrichten über das Geschlecht der v. Monement und die Herren v. Rönne.

Über das Geschlecht der von Monement und die Inhaber von Rönne sind folgende Nachrichten ermittelt worden.

Im Jahre 1167 tritt Hilger de Monumento als Zeuge auf, ohne dass sich ergiebt, ob er dem Edelgeschlechte

[1]) Rees hatte den Hochers d. h. ein Stück Land zwischen Rönne und dem Sand'schen Werd den Rhein entlang für jährlich 11 Rhein. Gulden im Jahre 1432 von Elsebe v. Ghemen u. v. Monementen unter dem Mitsiegel vom Pfarrer Arnt Pauwels in Obermörmter in Erbpacht genommen. — Ausser Pfarrer Heinrich 1316 begegnen als Pfarrer in O. 1459 Pelegrinus v. Dorsten als Exekutor von Borchard Pelegrin und 1525 Johann Moellenbreker.

angehört hat (Xanten. Repert. I, 8). 1222 und 1235 begegnen domicellus Rubertus, seine Frau ihr Sohn Diedrich (s. Seite 249). Diedrich wiederholt von 1254 an als Ritter und Zeuge der Grafen von Kleve beurkundet,[1]) starb 1295 mit Hinterlassung von zwei Söhnen: 1. Jordan, 2. Diedrich. Letzterer muss schon deshalb als Sohn angesetzt werden, weil Ritter Diedrich 1277 senior genannt wird und überdies in einem Privilegiumbrief von S. Margaretha 1277[2]) für Wesel Dederich v. Monement und sein Sohn Dederick als Zeugen vorkommen.

Ritter Jordan, bis 1316 beurkundet,[3]) heiratete eine Jutta und hatte mit dieser 1295 einen Sohn Diedrich und zwei Töchter, Elisabeth und Agnes, die an Sweder von Pellant verheiratet war. Die letztgenannten Eheleute verzichteten am 25. Juni 1315 zu Gunsten der Abtei Grafenthal bei Goch auf eine Rente von 2 Mark, welche ihr Oheim Otto v. Wachtendonck aus einem Hofe in Hommersum hatte (Grafenthaler Kartular I. f. 236). Jordan nennt in der Stiftungsurkunde der Vikarie in Obermörmter (s. Beil. I) im Jahre 1316 die früher verstorbenen Brüder Ritter Diedrich und Ritter Wikker seine Blutsverwandten (consanguinei); wahrscheinlich sind beide Söhne von Albertus, der 1277 auftritt[4]) und wohl Bruder des 1295 verstorbenen Diedrich war.

Ritter Wicker, Wigger, auch Wikker[5]) und Ritter Jordan[6]) figurieren 1311 und 1312 als Zeugen des Grafen von Kleve. Elisabeth, Tochter von Jordan, an Ritter Johann v. Ghemen verheiratet, ist 1343 Wittwe; sie hinterliess zwei Söhne, Johann und Hermann v. Ghemen. Johann begegnet 1437 als Ratsherr von Herzog Arnold von Geldern. Hermann beurkundete dem Stift Xanten am 18. Januar 1366 unter den Siegeln des Grafen Johann von Kleve und des Offizialates von Xanten als Knappe und Sohn von Ritter Johann, dass er an dem Sattelhofe zu Obermörmter nur für seine Person eine Hand habe.[7]) Er heiratete die Erbtochter Herberga von Sulen-Anholt und starb als Ritter 1405. Dieser Ehe entstammten drei

---

[1]) Lacombl. II, 422, 487, 492, 533, 535, 540, 555, 598, 604, 660, 769, 895. IV, 673. Sloet, Ovrk. 844, 951, 955. Annalen 50, 122.

[2]) Landgerichtsbibl. Kleve Cod. AA.

[3]) Lacombl. III, 15, 72, 103, 108, 113. Binter. u. Moor., Die Erzd. IV, S. 107. Annalen 50, 124.

[4]) Mscr. im Besitz des Verf.

[5]) Vergl. Annal. 50, 122, wo Ritter Diedrich als fidelis des Grafen von Geldern bezeichnet wird.

[6]) Lacombl. III, 108, 113.

[7]) Siehe Urk. No. 3.

Töchter: 1. Bata, die an Wessel v. Boetzlaer (1390), 2. Margaretha, die an Gisbert v. Batenburg, Sohn von Diedrich und Kunegunde v. Moers, und 3. Elsbe, die an Diedrich v. Monement verheiratet wurde. Der Letzten fiel Rönne zu.[1]) 1404 ist Ritter Diedrich v. Monement mit dem Stift Xanten, das in seinem Recht an dem Busch Donck sich beeinträchtigt glaubte, in Streit, woran auch sein Schwager Joh. v. Ghemen sich beteiligte.[2]) Im folgenden Jahre entschied Graf Adolf von Kleve zwischen beiden Parteien dahin, dass dem Stift die Hälfte der Donck und die Novalzehnten von der ganzen Donck, dem Diedrich die andere Hälfte als Klevisches Lehen zuerkannt wurden.[3]) Am 13. Juli 1410 bestätigen Eheleute Diedrich und Elsbe unter den Mitsiegeln ihrer Neffen Johann Herrn von Wickrath und Diedrich von Wickrath, dass sie vom Xantener Stift mit dem Sattelhof in Obermörmter belehnt seien[4]) und dafür jährlich auf Lichtmess 3 Mark Silber oder 18 schwere Rhein. Gulden zahlen wollten. Am 31. Januar 1416 verkaufen beide Eheleute den Hof ter Haifstat in Wardt, wozu am 25. Mai deren Neffen Johann und Diedrich v. Wickrath ihre Einwilligung geben.[5]) 1420 verkauft Elsbe v. Ghemen und Monement, Frau von gen Royn, an Priester Joh. v. Bemmel eine Rente von 6 Denar aus einem Stück Land zwischen Xanten und Wardt (Xant. Repert. II, 144) und giebt um dieselbe Zeit an die Stadt Rees einen Werder am Rhein in Erbpacht, die Junker Diedr. v. Bronckhorst und Batenburg, Herr zu Vroinenbroich, dem Rönne bei der Brüderscheidung zugefallen war, 1461 an den Augustiner Konvent in Wesel verkaufte. Am 11. Juli 1432 verzichtet sie auf den Sattelhof in Obermörmter zu Gunsten ihres Neffen Diedr. v. Bronckhorst, Herrn zu Anholt, und dessen Söhnchens Gisbert, die beide damit belehnt werden, jedoch mit Ausschluss der Donck'schen Güter, die Elsbe schon früher dem Stifte resigniert hatte. Am 17. März 1433 bestätigt urkundlich Diedr. v. Br., dass sein Sohn Gisbert, sobald er 12 Jahre alt geworden sei, innerhalb eines Jahres dem Stift einen Revers ausstellen solle.[6]) 1452 beurkundet Gisbert, dass er den Hof vom Stift auf Lebenszeit für jährlich 4 Mark Silber oder 24 schwere Rhein.

---

[1]) Fürstl. Salm-Salm'sches Archiv zu Anholt.
[2]) Düsseldorf, Staats-Arch., Stift Xanten, Akten 103.
[3]) Xant. Repert. I, 893.
[4]) Prozessakten v. Gert v. d. Schuren f. 47[2].
[5]) Annal. 52, 112.
[6]) Xanten. Prozessakten.

Gulden besitze (Xanten. Repert. I, 1276). 1462 verkauft Diedrich v. Bronckhorst an Kloster Marienbaum den Hof in gen Donck zwischen des Herzogs Wald und dem Schloss Mörmter beim Dorrenwalde und den Hof in gen Houw. 1469 entschuldigt sich das Kloster beim Stift Xanten, dass es nicht gewusst habe, dass der Hof diesem zustehe (Xant. Repert. I, 1420) Am 10. August 1465 behändigt Diedrich, Herr zu Vronenbruch, mit dem Sattelhof, der ihm bei der Teilung zugefallen sei, den Arnt v. den Vryhave gen. Scoelmeister, Richter in Obermörmter, und dessen gleichnamigen Sohn und die Tochter Segewitte. 1486 verkauft die Letzte als Nonne im grossen Konvent zu Calcar unter Assistenz des Paters Daem v. Hailt mit ihrer Mutter Hadewich das Recht auf den Hof. 1509 verpachtet Diedrich v. Bronckhorst-Batenburg an den Roen, Marschall und Drost in Cranenburg, seinen Segenworp im Rheine. Durch Verheiratung der Maria Anna v. Bronckhorst-Batenburg, Tochter von Diedrich († 1637) und Philiperta v. Immenseel, mit Leopold Philipp Carl v. Salm Rheingrafen kam Roen an diesen, der es 1652 veräusserte.

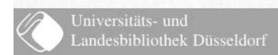
1327 gewährte Graf Diedrich IX von Kleve seiner Verwandten Isabella v. Moermter Freiheit von aller Steuer und Bede für einige im Kirchspiel Winnekendonck ihr verliehene Höfe. 1376 schenkt eine Isabella v. M. als Witwe von Ritter Wilhelm v. Gruythuys, der 1361 noch lebte, zur Stiftung einer Memorie für sich und ihren Gatten mit Zustimmung ihres Bruders Ritters Diedrich und des Ritters Otto v. Gruythuys zwei Malter Saatland im Kirchspiel Xanten am Wege, der nach der Burg op der Beek führt. 1390 verkauft sie eine Rente von 14 Schilling aus dem Weyerskamp bei Gruythuys.[1])

Im Heberegister der Grafen von Kleve begegnen um 1316 neben Diedrich noch ein Heinrich v. Monement, der 1319 seinen allodialen, von Jakob v. den Dauwe bewohnten Hof im Kirchspiel Niedermörmter an den Grafen Johann von Kleve zu Lehen auftrug.[2]) Als Sohn desselben ist Leo oder Leeuwe beurkundet, der 1364 vom Stift in Wissel als Mönch in Kloster Hamborn behandigt wurde, 1365 als Propst in Bedburg und demnach als Pfarrer in Kellen bei Kleve und 1377 als Herr zu Hameren vor-

---

[1]) Xanten. I Repertor. No. 297, 615 und 729. Über die Gruythuys vgl. Annal. 50, 110 No 2. Ritter Otto hatte eine Elisabeth zur Frau, Binterim u. Mooren IV, 377. 1393 begegnet Wilhelm als Sohn von Ritter Otto v. Gruythuys.

[2]) Düsseldorf. Staats-Arch. Kleve Mark. 138.



kommt.[1]) Als Mönch von Hamborn quittiert er der Stadt Calcar 1364 über 8 Mark,[2]) als Propst in Bedburg nimmt er in Gemeinschaft mit der Priorin Irmgard und der Subpriorin Belia mit dem Vikar des S. Agatha-Altares in Xanten über eine Abgabe von Grundstücken, deren Lage und Grösse unbekannt waren, eine Einigung vor.[3]) Wahrscheinlich ist Bertramis de Monement, Benedictinerin in Hagenbosch bei Xanten, eine Schwester von ihm.[4])

Ritter Johann v. Moniment gab am 27. Januar 1342 für die Gesellschaft van den rade (Tafelrunde) in Kleve, deren Mitglied er war, aus seinem Gute in Uedem für eine Priester-Präbende eine Jahrrente von zwei Pfund kleine Pfennig.[5]) In Uedem besass er 1359 in der Nähe der Pfarrwohnung das Haus Kemenade.[6]) Neben ihm kommt am 25. Januar 1359 ein Knappe Johann v. Monemente vor.[7])

Nach Wassenberg[8]) und Pontanus[9]) waren Wicker und Johann Brüder. 1340 bekam Wicker mit mehreren Andern das Torfvenn zwischen Gere und Kreyeveen vom Grafen von Kleve in Erbpacht.[10]) Ausserdem ist Wicker S. Margaretha 1347 Zeuge des Grafen Johann v. Kleve bei Verleihung von Privilegien an Calcar,[11]) ebenso 1348 Bürge für diesen Grafen (Sloet, Bedburg No. 83), 1349 neben Johann[12]) und 1353 neben Elbrecht, der jedoch zweifelhaft ist.[13]) Beide, Wicker und Johann sind jedenfalls Söhne von Ritter Diedrich, dessen Lehen Graf Reinold v. Geldern am 14. Oktober 1283 um drei Mark erhöht[14]) und der noch am 22. Juli 1331 begegnet.[15]) Wicker selbst ist als Vater vom späteren Ritter Diedrich anzusehen, da dieser am 12. April 1387 dem Herzog von Geldern reversiert, alle rückständigen Lehngelder, die ihm und seinem verstorbenen Vater Wicker zustanden, erhalten zu haben.[16])

---

[1]) Scholten, Beitr. 118. Sloet, Bedburg Verz. der Pröpste.
[2]) Calcar. Repertor. 13.
[3]) Xanten, Pfarrarchiv.
[4]) Bint. u. Moor. IV, 267.
[5]) Scholten, Kleve, Urk. No. 43 u. S. 233.
[6]) Bint. u. Moor. IV, S. 246.
[7]) Niehoff II, 89.
[8]) Embrica S. 97.
[9]) Hist. Gebr. l. 7. ad annum 1356.
[10]) Annal. 31, 135.
[11]) Origin. a. Perg. m. Reitersiegel im Arch. zu Calcar.
[12]) Lacombl. III, 457 No. 1 u. 481.
[13]) Lacombl. III, 521 u. Fahne.
[14]) Annal. 50, 122.
[15]) Niehoff I, 251.
[16]) Niehoff III, 121.

Dieser Diedrich, Wickers Sohn, kommt 1348 als Ritter,[1] 1366 als officiatus et dapifer Berkensis (Cod. Campen. f. 17), und in demselben Jahre als Zeuge und Bürge beim Verkaufe der Herrlichkeit Friemersheim,[2] 1367 als Kölnischer Amtmann in Aspel und Xanten vor.[3] Am 5. Februar desselben Jahres trägt er seine Burg Mörmter an den Grafen Johann v. Kleve auf.[4] 1368 erscheint er neben Knappen Diedrich v. Limburg und Diedrich uten Venne,[5] 1369 neben Knappe Hermann v. Ghemen.[6] Er hatte Cunegunde v. Limburg, Tochter von Johann und einer v. Ahuis, Schwester des Grafen Diedrich v. Limburg,[7] Herrn in Styrum, zur Frau. Er erbaute mit ihr unter Gutheissung seines erstgeborenen Sohnes Wigger 1377 eine Kapelle (s. Seite 246). 1387 belehnte Herzog Wilhelm v. Geldern den Diedrich und Wigger mit jährlich 30 Schild aus seinem Zoll zu Lobith als Mannlehen.[8] 1390 besass Ritter Diedrich bei der neuen Propstei in Xanten ein Haus.[9] 1392 machte Graf Adolf v. Kleve Ritter Diedrich zu seinem Amtmanne über die Hälfte von Xanten. (militem viciniorem.)[10]

Diedrich hatte ausser Wigger einen Sohn Diedrich.[11] Wigger hatte eine v. Heitfelde (Heytvelde), eine Schwester von Diedrich, Johann und Heinrich v. H., zur Frau; denn 1338 nennt Knappe Diedrich v. Heytvelde den Wigger v. Monement seinen Schwager,[12] und 1393 verzichtet Wicker unter dem Mitsiegel seines Vaters auf alles Recht an Wasser und Weide, die Pist genannt, beim Hause ten Heitfelde, welche Knappe Heinrich v. Heitfelde und seine erste Frau Bertrata v. den Netelenhorst zum Behufe des

---

[1] Lacombl. III, 451 u. 457 No. 1.
[2] Düsseldorf, Staats-Arch. Mörs, U. 29.
[3] Xanten. Repertor. I, 557.
[4] Lacombl. III, 674.
[5] Calcar. Archiv.
[6] Lacombl. III, 691.
[7] 1402 verkauft Junker Evert v. Limburg am Gericht in Bislich an Eheleute Sibert und Jutte v. Kriekenbeck das Eigentum und die Herrlichkeit des Gutes Rouwehof, auch Brabantsche Kämpe genannt, in Vissel (Xant. Repert. I, 868). 1473 begegnen bei dem Heiratsgeding von Gossen Stecke und Katharina Heinrichs Tochter v. Wickede Willem Greve v. Lymborch, Herr to Broke, Willem v. L., Herr to Styrum, Derich Greve to Lymborch (Anholt, Fürstl. Archiv).
[8] Annalen 50, 124.
[9] Bint. u. Moor. IV, S. 298.
[10] Gert. v. d. Schuren 73. Teschenmacher f. 284, No. 1.
[11] Cod. Reesen. im dort. Archiv f. 291.
[12] Xant. Repert. I, 234.

S. Bonifacius-Altares in Xanten 1392 verkauft hatten.[1] Wicker scheint 1395 gestorben zu sein, denn in diesem Jahre geben seine Eltern Diedrich und Cunegunde für ihre und ihres Sohnes Wicker Memorie dem Kapitel in Xanten eine Rente aus dem Hause Pappelboom in der Rheinstrasse, und trägt Knappe Diedrich v. Monement die von seinen Eltern Ritter Diedrich und Cunegunde geschenkte Rente von 18 Schilling auf.[2] 1402 beurkundet Heinr. v. Heitfelde,[3] dass ihm und Ritter Diedr. v. Monement je $3^1/_2$ Malter Saatland im Feld zwischen Xanten und Wardt, die zu seinem Hof up ten Camp gehörten, durch Ableben des Inhabers frei zurückgefallen seien. Aus seinem Anteil an diesem Hofe hatte Heinrich bereits 1400 mit seiner Frau Bertha zwei Malter Gerste den Vikaren in Xanten für eine Memorie gegeben und bald darauf die Schenkung mit seiner zweiten Frau Alverada bestätigt.[4]

Christine v. Monement wurde an Heinrich v. Wickerade, Amtmann von Kriekenbeck, † 1405, vermählt. Am 25. November 1405 reversierten beide Eheleute mit ihren Söhnen Johann, Herrn v. Wickerade, und Diedrich v. W., hinsichtlich ihrer Forderungen vom Amte Kriekenbeck durch Herzog Reinold v. Geldern befriedigt zu sein.[5] Johann, Erbkämmerer und Amtmann von Erkelenz und Kriekenbeck † 1457, heiratete 1. Aleide v. Merode, 2. Margaretha v. Gymnich,[6] und erhielt Mörmter. 1470 und 1471 schiedsrichtete das Kölner Offizialat zwischen dem Stift Xanten und Margaretha v. Wickrath alias v. Gymnich wegen des Zehnten aus den bei Mörmpter gelegenen Höfen up gen Dyck, to Rade, up gen Strage, up gen Stackhorst, Wyckeren und Sunte Peters Gütern.[7] Margaretha cessierte am 28. September 1482 Mörmter an ihren Bruder Ritter Hofmeister Johann v. Gymnich, der ihr in ihrer Bedrängnis treu geholfen und dem sie eine grosse Summe Geldes verschuldete. Da sie diese nicht zahlen konnte, liess Johann ihre Güter im Klevischen und im Gericht Xanten arrestieren und erzielte damit 3000 Rchsthlr. Ausserdem liess sie Johann ihre Renten

---

[1]) Ebendas. 734.
[2]) Xant. Repert. I 785 u. 786.
[3]) Gertrud v. Heitfelde, Tochter von Aleid, war 1462 an Wilh. v. Honselaer verheiratet.
[4]) Xant. Repert. I 878, 829, 830.
[5]) Niehoff III 283.
[6]) Ebend. IV 111 u. 320.
[7]) Xant. Repert. I 1505.

in Mörmter erheben und überwies ihm dieses schliesslich, bis er voll und ganz befriedigt sei.[1]) Johann heiratete Clara v. Tzülnhart, Erbtochter von Sifrid und Elisabeth v. Schonenvell, Witwe von Ritter Marschall Otto v. Wylich, Frau von Moyland. Die Ehepakten datieren vom 10. Oktober 1481. Clara brachte alle ihre mobilen und immobilen Güter ein mit Ausschluss dessen, was ihre Tochter Kathar. v. Wylich bei deren Verheiratung an Diedrich v. Wyckede erhalten hatte, v. Gymnich seine auf 12,000 Rhein. Gulden geschätzten Güter, wovon 8000 in der Burg Noerenborch in der Düffel belegt waren. Zu den Dedingsleuten Claras gehörten Matth. v. Graisdorp, Wolt. v. d. Gruythuys, Gerh. v. Till, Heinrich und Johann v. Ossenbruch, zu denen Johanns sein Bruder Salentin, Adolf Quaet zu Landscroen, Ad. Quaet v. Buysselt und Joh. v. Efferen.[2]) Aus dieser Ehe erzielte Johann einen Sohn Adolf, der S. Calixtus (14. Okt.) 1518 vom Herzog von Kleve und am 23. Februar 1527 von Heinrich Elekt von Utrecht die Belehnung mit Mörmter erhielt, am 15. Mai 1530 zu Gunsten seines Sohnes Werner darauf verzichtete. Werner cedierte es 1573 an seinen Bruder Hermann, diesem folgte in der Belehnung Johann v. Gymnich, der sich als solcher auf dem Ritterzettel von 1609 findet. Über die weiteren Belehnungen siehe Annalen 51, 147 und 148.

In Xanten kommen noch als Kanoniker Johann v. Monement 1403 und 1413, in Rees Benoyt v. Monement 1362 und 1369 Schöffe vor. Trude und Yde seine Töchter beurkunden daselbst Tags vor Allerheiligen 1371 vor Luther in der Dellen und Heinr. v. den Bouhave als Schöffen und Laten des Stiftes Xanten, dass sie zwei Hände an ter Hoenhorst up den Scaepvelde gewonnen haben. Ob diese jedoch zu dem vorgenannten Geschlecht gehört haben, war nicht zu ermitteln.

[1]) Annal. 51, 106 No. 5.
[2]) Anholt Fürstl. Arch. Original-Urk. a. Perg. mit Siegeln.



Beilagen.

I.

1316 Juni 13, Xanten. — Ritter Jordan von Monemunt stiftet in der Pfarrkirche zu Obermörmter einen Altar zu Ehren des h. Johannes des Täufers und des h. Johannes Evangelista.

In nomine domini amen. . . Jordanus de Monemunt miles omnibus imperpetuum. Quamvis non sit in creaturis, que pro meritis respondeant creatori, quoniam pro ipso et in ipso et per ipsum sunt omnia, de concessis tamen michi a deo, quatenus possibile est, ei tamquam patri misericordie complacere desiderans et salutis animarum mee et parentum meorum gratiam impetrare ad honorem ipsius et sanctorum eius Johannis baptiste et evangeliste in ecclesia de Monemunt superiori fundavi altare de permissione et consensu venerabilis viri domini Frederici de Wyckerade decani ecclesie Xanctensis, qui est patronus eiusdem ecclesie et gerens vices archidiaconi Coloniensis, et prepositi Xanctensis quoad ecclesiam eandem necnon et de consensu Hermanni perpetui vicarii ibidem, et ipsum altare dotavi et doto per presentes de meis facultatibus iuxta discretorum consilium secundum ordinationem hic inferius annotatam, volens ordinans et statuens (ante omnia, que ex)[1]) nunc in antea ad officiandum illud altare non assumatur aliquis nisi sit actu sacerdos bone vite, conversatione probatus, qui velit sacerdotaliter vivere et prout fieri potest salvo devotionis studio cum effectu qualibet die missam dicere per se et non per alium nisi propter egritudinem vel propter causam aliam rationabilem excusetur. Item volo, ordino et statuo, quod talis sacerdos aliud beneficium, puta cappellam vel ecclesiam non recipiat ad commendam nec de aliquo alio negocio vel negociis cuiuscunque generis se intermittat vel ingerat, quod vel que ipsum sacerdotem distrahat vel distrahant a debito officii supradicti. Item volo, quod idem sacerdos de iuribus ipsius matricis ecclesie supradicte videlicet confessionibus, missis, peculiaribus legacionibus, oblacionibus vel de quibuscunque aliis nullo modo sibi aliquid usurpet nisi de beneplacito ipsius vicarii et expresso consensu, salvo tamen eo, quod liceat sepedicto sacerdoti gratanter accipere, quod gratis, hoc est sponte, offertur. Item volo, quod apud ipsum dominum decanum ius patronatus dicti altaris resideat, ita quod ipse dominus decanus deum habens pre oculis idem altare, cum vacaverit, conferat tali, qui secundum conditiones prescriptas in officiando in divinis velit et valeat deservire, alioquin si, quod absit, in conferendo negligens fuerit, volo, ordino et statuo, quod ea vice tunc dominus castri post mensem a tempore vacacionis de

---

[1]) Das Eingeklammerte durch Faltenbruch verstümmelt.

illo altari habeat providere. Item volo, quod sepedictus sacerdos tempore sue receptionis ad officiacionem sepedicti altaris iuret corporaliter ad sancta dei evangelia, quod ipse, prout secundum premissa statuta mea tenetur, ita fideliter faciat et voluntatem meam in hys ultimam exequatur, ut sic attentius eisdem invigilet ob reverenciam iuramenti. Et ne ipse idem sacerdos propter necessariorum suorum indigenciam necesse habeat ad aliena se divertere pro sustentacione sui ad dotem dicti altaris constitui redditus, qui secuntur, videlicet decem octo maldrata terre arabilis, quorum una pars sita est in cavea[1]) apud hospitale quondam Xanctense et reliqua pars inter ipsum opidum et ripam dictam Beeke, item et redditus trium marcarum de pratis fenigeris iacentibus inter ipsum opidum et villam dictam Werde, que Gosvinus dictus Vandenende a me recepit sub annua pensione, item volo, ordino et statuo, quod de undecim maldris annone videlicet duobus maldris tritici, uno maldro siliginis, uno maldro pise, quatuor maldris ordei et tribus maldris wickichcoren, que solebant solvi michi de agris sitis in Gynderich, sacerdos sepedicti altaris, qui nunc est, qui futurus est habeat annuatim tria maldra ordei et tria maldra wickichcoren, item et post mortem meam predictus sacerdos in anniversario patris mei, matris mee et quondam uxoris mee faciat pistari unum maldrum tritici et in anniversario meo eciam unum maldrum tritici ad elemosinas pauperibus tunc et tunc dandas, de alijs autem tribus maldris videlicet siliginis, pise et ordei volo, quod precium in sex partes equaliter dividatur et cuilibet istorum sex sacerdotum videlicet in Monumento superiori et inferiori, Vynen, Renen, Apeldoren et ipsimet sacerdoti altaris sua porcio tribuatur, ut conveniant in ecclesia de Monemunt superiori ad dicendum vigilias et missas defunctorum. In die eadem, si vero aliquis predictorum sacerdotum non venerit, nichil habebit, sed pars absentis detur alteri, qui suppleat eius vices. Item volo, quod campanarius de predicta pecunia in quolibet anniversario pro porcione sua habeat duos nummos. Item volo, quod sepedictus sacerdos altaris huiusmodi distribucionem pecunie et elemosinarum pauperum procuret fieri, si vero ipse sacerdos negligens fuerit, corrigat hoc decanus. Item volo, quod quilibet predictorum sacerdotum quolibet mense in ecclesia sua pro salute animarum, mee, parentum meorum et uxoris mee vigilias dicat et missam. Hec omnia de consensu et libera voluntate Theoderici filii mei sunt acta. Preterea presentibus protestor, quod dominus Wyckerus miles consanguineus meus longe ante obitum suum pro salute anime sue sex solidorum denariorum Brabantinorum regalium et bonorum redditus annuatim in festo beati Martini hyemalis de censibus suis in villa Werde dedit et legavit recipiendos. Item dominus Wyckerus pro salute anime quondam domini Theoderici militis fratris sui quatuor maldrata terre infra villam dictam Vynen et litus Reni consistentia iuxta quendam aqueductum dictum Vade ad ipsum ex morte fratris

---

[1]) Das Wort ist fast unleserlich, die Kopisten haben fouca daraus gemacht, jedenfalls muss es cavea = Loch, Höhle, Kule heissen.

sui devoluta ad predictum altare contulit et legavit. In cuius rei testimonium sigillum meum una cum sigillis honorabilium virorum decani et capituli ecclesie Xanctensis et specialiter eciam sigillum ipsius decani presentibus est appensum. Et nos et capitulum et decanus predicti recognoscimus ad peticionem ipsius domini Jordani militis predicti sigilla nostra presentibus inappendisse ad maiorem evidenciam premissorum. Ego autem Theodericus filius domini Jordani supradicti recognosco omnibus premissis meum consensum addidisse. Datum anno domini M.CCC. sexto decimo in crastino beati Gregorii pape.

Original auf Pergament; die angehängt gewesenen Siegel sind von den Schleifen abgesprungen. Als testes sind auf dem Rücken der Urkunde angeführt Engelbertus de Kempen canonic. Kerpensis, Johannes Visscher notarius curie Xanctensis, Johannes Smacht magister opidanorum Xancten., Johannes de Arwylre. Diese figurierten als Zeugen bei der im Xantener Konsistorium vorgenommenen Transsumierung am 19. September 1401.

II.

1350 Juli 12. — Graf Johann von Kleve gestattet der Elisabeth von Monement, Tochter von Diedrich, Frau von Ghemen, im Kirchspiel Obermörmter eine Windmühle zu errichten.

Wi Johan greve van Cleue maken kont end kenlich allen luden, dat wi vrowe Lizabet Dyederics dochter van Monement, vrowe wilneer to Ghemen, verlenet hebben van den winde eenre wintmolen in onsen gerichte end oren gerichte te setten to Monementen in den kyrspell en gerichte, wilke wint si end oerre erven van ons halden soelen end onsen erven in der maniren, dat si an der leene van ons halden, beheltnisse alremalk sines rechtes an den winde voergeruert, sonder argelist. In orkond ons zegels an desen brief gehangen. Gegeven int iair uns heren dusent driehondert vyftich up sunte Margareten dach.

Nach einer Abschrift aus dem 15. Jahrhundert im Fürstl. Archiv zu Anholt.

III.

1366 Januar 18. — Knappe Hermann von Ghemen, Sohn von Ritter Johann, beurkundet, den Hof des Xantenschen Stiftes in Obermörmter nur für seine Person erhalten zu haben.

Noverint universi et singuli presentes literas inspecturi seu audituri, quod ego Hermannus, natus quondam domini Johannis de Ghemen militis, armiger recognosco publice et profiteor expresse in hijs scriptis, me curtem venerabilium virorum dominorum decani et capituli ecclesie Xanctensis sitam in Monumento superiori iuxta ecclesiam ibidem in parte superiori cum suis attinentiis ab ipsis iuxta formam et conditiones in antiquis literis quondam progenitorum meorum super dicta curte et eius attinentiis confectis, sigillis ecclesie Xanctensis predicte ac bone memorie quondam domini Jordani de Monumento militis necnon spectabilis viri quondam domini Theoderici comitis Cleuensis et venerabilis domine domine

Aleidis matris sue ac officialitatis Xanctensis sigillis plenius expressas et non aliter ad usumfructum meum sive ad unam solum manum dumtaxat recepisse, promisique et promitto per presentes bona fide loco iuramenti, id est in edestat, omnes conditiones omniaque puncta in dictis literis antiquis contentas et contenta firmiter et inviolabiliter observare, fide super hoc prestita corporali. In quorum omnium testimonium sigilla spectabilis viri et domini domini Johannis comitis Cleuensis ac officialitatis Xanctensis hijs literis ad preces meas una cum sigillo meo sunt appensa. Et nos Johannes comes Cleuensis etc. Datum anno domini M. tricentesimo sexagesimo sexto crastino beati Anthonii confessoris.

Kopie aus den Prozessakten von der Hand des Clevischen Notars Gert v. der Schuren Fol. 37^2 im Xanten. Archiv.

IV.

Die Einkünfte des Sattelhofes in Obermörmter.

Handschrift des XV. Jahrhunderts.

Hec sunt, heisst es dort, pertinentia ad curtim in Monumento superiori sitam iuxta ecclesiam, quam tenet Jordanus miles (also um 1300) a capitulo Xanctensi, prout in instrumento super hoc confecto latius continetur.

In prim. 57 maldrata tam in pascuis quam in agris seminalibus pertinent immediate ad culturam predicti curtis.

It. 44 maldr. tam in pascuis quam in agris seminalibus, que colit Bertramnus.

It. 20 maldr., que colit Lutgardis, de quibus solvit ad annum 30 solidos Xancten. monete.

It. 8 maldr, que tenet Hilla de predicta curti iuxta ecclesiam, de quibus solvit ad census 10 sol. Xancten.

It. 20 maldr., que colit Matheus in der Oye.

It. 36 maldr., que colit Elscelle, de quibus 5 maldrata iacent in der Oye.

It. 2 maldr. et dimidium sita in den Kolckacker.

It. 7 maldr. sita in den Radelande.

It. 7½ maldr., que colit Segestappus, de quibus solvit 30 denar. Xancten.

Summa predictorum maldratorum 201½ maldrata, de quibns 28 locata sunt pro annua pensione 40 sol. Xancten. monete, reliqua coluntur ad mancipationem et pascua.

It. Henricus dictus Kye tenet 6 scepelinos, de quibus solvit 6 den. Xanct. et pullum.

It. Gertrudis tantum de tanto.

It. Gerardus Frise de 6 scepel. 12 Xancten. den. et pullum.

Hee sunt aree solventes censum ad dictam curtim:

In prim. Johannes sagittarius de area 12 Xanct. et diem metendi et 2 pullos.

It. Hermannus dictus Vuste 18 den. Xanct. et diem metendi et 2 pullos.

It. Relicta Screyarst de area 7½ den. Xanct. et diem metendi et pullum.

It. Lutgardis supradicta de area 12 den. Xanct. et diem metendi et pullum.

It. Steker de area sua super Kranlede 12 den. Colonien. et 4 pullos.

It. Gerardus Inderwich 9 den. Xanct. et diem metendi et pullum de area.

It. Gerardus de Platea de area 9 den. Xanct. et 2 dies metendi et 2 pullos.

It. Henke van den Meyge 18 den. Xanct. de area.

It. Theod. Textor 12 den. Xanct. et pullum.

It. Guda 6 den. Xanct. et diem metendi et pullum.

It. Rikelindis V . . . .[1]) den. Xanct. et diem metendi et pullum.

It. Gerwinus tantum de tanto.

It. Arnoldus dictus Cocus tantum de tanto.

Item. pertinet ad dictam curtim dimidia pars nemoris, quod dicitur Dunch.

It. quarta pars piscature de superiori parte, que vulgariter dicitur Tragel.

It. locus molendini situs infra Kraneleyde et infra locum, qui dicitur Grotewade. Si vero extra prefatos terminos molendinum pependerit, nichil iuris ad predictam curtim ex eo pertinebit.

It. ad ipsam curtim pertinet dimidia pars iudicii sive iurisdictionis ville de Monumento superiori excepto de hijs, qui venerint super Hilderwerde, que dicitur Incomengut, de quibus dicta curtis non habet iudicare. Preterea pertinent ad dictam curtim homines, isti, qui sequuntur Hermannus Dux et soror sua Nennikin et Henricus filius eius dictus Houet et Lonis et Hilla filia sua. It. Godefridus de Lutingen et Gerardus frater eius et tres sorores eius.

Summa denariorum de areis 13 sol. Xancten. et 3 obuli, item 16 pulli et tot dies metendi.

Predicta bona omnia dicuntur liffgewijn et acquiruntur ad voluntatem domini, cum pro tempore vacaverint, exceptis quatuor, que coluntur per mancipationem, scilicet curtis maior, item bona, que colit Bertramnus, item 20 maldrata, que colit Matheus in der Oye, item 36 maldr., que colit Elscelle, item homines predicti sunt mancipia curtis predicte, quorum hereditates recipiunt sicut moris est. Extracta sunt prescripta ex libro antiquo cellerarie ecclesie Xanctensis et concordant de verbo ad verbum cum eodem libro, quod ego Henricus van den Vonderen notarius publicus attestor hac scriptura manus mee proprie.

---

[1]) Die Stelle ist durchlöchert.





Die Besitzungen des Dominikanerklosters zu Wesel.

Von Fr. Paulus v. Loë o. p.



Im folgenden soll nicht etwa eine blosse Aufzählung der Besitzungen des Dominikanerklosters zu Wesel gegeben, sondern zugleich dessen territoriale Entwicklung historisch dargestellt werden. Von dem Weseler Dominikanerkloster lassen sich dann Schlüsse auf die übrigen Mendikanten-Klöster am Niederrhein ziehen, deren Entwicklungsgang vielfach ein ähnlicher gewesen ist. Wir unterscheiden vier Perioden.

Die erste Periode reicht vom 13. Jahrhundert bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hinein. Das Dominikanerkloster zu Wesel ist eine Stiftung des Grafen Dietrich VIII. von Kleve, der im Jahre 1291 das Provinzialkapitel des Ordens zu Bremen ersuchte, einige Brüder nach Wesel zu senden, um dort eine Niederlassung zu gründen. Es geschah dies noch im selben Jahre, und fanden die Dominikaner zu Wesel bereitwillige Unterstützung. Goswin von Gymnich schenkte den Brüdern ein Grundstück, auf welchem die Klostergebäude errichtet werden sollten. Da sich dasselbe jedoch als zu klein erwies, so schenkte 1311 eine domina de Hönnepel ihr angrenzendes Wohnhaus. Ebenso verkauften 1315 Petrus de Arena (vamme Sande) und 1325 Dietrich von Dinslaken dem Kloster ihre anliegenden Bauplätze. Die auf diesen Grundstücken errichteten Klostergebäude brannten zwar 1354 bei dem grossen Stadtbrande ab, konnten jedoch in den folgenden Jahren durch die Freigebigkeit zahlreicher Wohlthäter wiederhergestellt werden. Ausserhalb Wesels wurden vom dortigen Konvente Terminhäuser zn Venlo, Kempen und Rees errichtet, welche den predigenden und Almosen sammelnden Brüdern als Stützpunkt für ihre Wirksamkeit dienen sollten. Die

Besitzung zu Rees wurde indessen noch im 14. Jahrhundert wieder verkauft.

Die zweite Entwicklungsperiode des Weseler Klosters reicht vom Beginn des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. In diese Zeit fallen die meisten und grössten Schenkungen und Käufe. 1404 wurde ein Grundstück zu Bruckhausen angekauft; ebenso 1414 ein solches zu Menzelen. 1431 schenkte Johann von der Kapellen sein Gut zu Ginderich dem Kloster, doch sollten die Brüder nach dem Tode des Stifters jährlich verschiedene Anniversare und Seelenmessen für ihn halten lassen. In den Jahren 1454—1490 vergrösserte das Kloster seinen territorialen Besitzstand nur wenig. Hingegen lesen wir von mannigfachen Verlusten. Die traurigen Zustände in der Klostergemeinde mögen wohl die Hauptursache gewesen sein, dass auch die materielle Entwicklung zum Stillstand kam. Unter dem Provinzialate des Daniel von Eger, der eine sehr einflussreiche Persönlichkeit gewesen zu sein scheint, vermehrten sich jedoch die Besitzungen des Klosters ausserordentlich; so schenkte 1491 Kerstgen von Düsseldorp eine Kaetstelle zu Emelsum, und 1493 kaufte Daniel von Eger ein Lehensgut der Grafen von Bergen op Zoom, genannt die grosse Wüste mit Brakelhorst im Kirchspiel Loikum. Dieser Hof blieb das grösste Besitztum des Klosters bis zu dessen Aufhebung. Am 30. August 1495 verpfändete Herzog Johann von Kleve den Dominikanern zu Wesel seine Rheinwiesen an der Speller Spei für eine Anleihe von 700 Goldgulden. Ebenso verpfändete die Familie Bars genannt Olysleger dem Kloster zwei Weidekämpe in der Bauerschaft Kassel „Hülsebruch“ genannt. Auch viele Rentenstiftungen zu Gunsten des Konvents fallen in diese Zeit. So war denn zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Lage des Klosters eine günstige zu nennen. Eine ziemlich ausgedehnte Kreditthätigkeit begann sich zu entwickeln, die sich hauptsächlich durch Ankauf von Rentenbriefen vollzog. Wer immer in Geldverlegenheit sich befand, konnte im Kloster zu mässigem Zinsfuss Darlehen erhalten. Der Konvent bedrückte seine Schuldner nicht. Nur gegen böswillige Schuldner, die an das Kloster überhaupt nichts mehr zahlen wollten, musste bisweilen gerichtlich vorgegangen werden. Die Pächter der Klosterländereien konnten ebensowenig als die Rentenschuldner über harten Druck von Seiten ihrer Grundherren klagen. In guten Jahren sah das Kloster freilich darauf, dass seine Rechte nicht verkürzt wurden; in schlechten Jahren

oder bei unvorhergesehenen Unglücksfällen war es auch mit wenigem zufrieden. So bestätigte sich auch hier der Satz, dass ‚unter dem Krummstab gut wohnen' ist. Die Zeit der Blüte dauerte indessen für das Kloster nicht lange.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts beginnt die dritte Periode, die bis zu Ende des 18. Jahrhunderts reicht. Infolge der Reformation, die in Wesel sich ausbreitete, infolge der Kriege und wirtschaftlichen Kalamitäten des 16. Jahrhunderts begann die Zahl der Klosterbrüder und ihrer Einkünfte sich sehr zu vermindern. Dazu kamen die stets wachsenden Steuern und Kommunallasten, sowie Brandschatzungen aller Art. Der Konvent geriet ins grösste Elend, das durch die Plünderung des Klosters im Jahre 1629 seinen Höhepunkt erreichte. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an, seit dem westfälischen Frieden, datiert dann wieder ein gewisser Aufschwung. Es werden wieder Kapitalien ausgeliehen, deren Zinsen bei der Aufhebung des Klosters etwa 300 Reichsthaler betrugen. Ankäufe von Grundstücken finden in dieser Periode fast gar nicht statt. Nur in Loikum wird 1604 ein kleines Feld zugekauft, und 1608 dem Kloster eine Weide in Spellen, das Hemken genannt, verpfändet; auch war im Laufe des 18. Jahrhunderts ein Haus zu Wesel am ‚kurzen Strässgen' für einige Zeit im Besitze des Klosters.

Die letzte (4.) Periode für die Geschichte der Klosterbesitzungen ist die Zeit der Säkularisationen 1794—1811. Als die Franzosen im Jahre 1794/95 das linke Rheinufer besetzten, zogen sie die linksrheinischen Klostergüter ein und verkauften dieselben. Im Mai 1807 wurden die Dominikaner auch aus ihrem Kloster in Wesel vertrieben und dieses zur Kaserne eingerichtet. Die Besitzungen des Klosters gingen zuerst an die französische, bezw. bergische, und nach dem Abzug der Franzosen an die preussische Domänen-Verwaltung über.

Wir geben nun ein Verzeichnis der Besitztitel des Weseler Dominikanerklosters mit den historischen Nachweisen und Anmerkungen: Jedoch führen wir nur solche Besitzungen auf, welche wirkliches Eigentum des Weseler Klosters waren, nicht aber solche, an welchen das Kloster nur ein Pfandrecht besass. Die meisten Nachweise sind entnommen den Urkunden und Akten des Weseler Dominikanerklosters im Kgl. Staatsarchiv in Düsseldorf. Die Stiftungsurkunde des Klosters bringen wir in extenso, die übrigen Urkunden nur in kurzen Regesten.



Beilagen.

I.

Stiftungsurkunde.

Dietrich Graf von Cleve bezeugt, dass die Predigerbrüder auf sein Verlangen hin nach Wesel gekommen sind und dort mit Zustimmung des Magistrats und der Bürger dieser Stadt bauen und wohnen. 29. Dezember 1291.

Nos Theodoricus divina favente gratia comes Clivensis universis praesentes inspecturis salutem et rei gestae noscere seriem. Cum ea, quae acta sunt vel aguntur, per dubios eventus emergentes ad obviandum cavillationibus necesse sit aliquo testium authentico literarum munimine roborari, omnibus praesentes literas visuris notum esse cupimus, quod nos ad ampliandum cultum divinum et ad promovendam salutem in terra nostra habitantium fratres praedicatores viros religiosos ac in ecclesia Dei approbatos volentes vocare, directis literis nostris ad capitulum fratrum eorundem in Lubeck celebratum, provinciali ac diffinitoribus dicti capituli cum instantia supplicavimus, ut in oppido nostro Wesale conventum sui ordinis ponere ac domum ibidem struere dignarentur. Cum igitur fratres memorati ordinis ad vocationem nostram venerint et ex suorum praelatorum beneplacito se in dicto oppido receperint, duximus protestandum, quod iidem fratres praedicatores in praefato oppido de beneplacito nostro accedentes, scabinorum ac aliorum civium eiusdem oppidi consensu, ibidem aedificant ac morantur. In cuius vocationis ac protestationis certitudinem sigillum nostrum apposuimus. Datum anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo primo in crastino innocentum.

Abschrift in der Chronik des Weseler Dominikanerklosters (c. 1720) im Pfarrarchiv der Weseler katholischen Marienpfarre pag. 1.

II.

Besitzungen des Klosters.

Bruckhausen.

Alle Güterverzeichnisse des Klosters aus dem 17. und 18. Jahrhundert erwähnen ein Grundstück des Klosters zu Bruckhausen. Das Hauptregister c. 1700 setzt hinzu ‚titulo emptionis 1404‘. Es trug dem Kloster jährlich $2^1/_2$ malter Roggen. Um 1700 hatte es Johann Hartmann in Pacht. Im Jahre 1817 kaufte es Wilhelm Krusemann von der preussischen Domainenverwaltung, Rentei Dinslaken, um den Preis von 250 Reichsthalern.

Dingden.

Der Beginenkonvent Lütkenkloster zu Bocholt und der Konvent der Predigerbrüder zu Wesel schliessen einen Vertrag wegen ihrer gemeinsamen Besitzung zu Dingden. Bocholt, 20. Sept. 1426.

Kopiar des Dominikanerklosters im Düsseldorfer St.-A., B. 120, Fol. 65.

Dinslaken.

Johann Schreiver zu Dinslaken pachtet von Johann von Essen, Prior des Weseler Predigerkonvents etc., einen Garten vor der ‚Posterkensport' zwischen dem Gemeindebruch und einem Garten der Kirche zu Dinslaken. Dinslaken, 23. März 1444.

Düsseldorfer St.-A., Urk. d. Dom. zu Wesel No. 3. Beglaubigte Abschrift.

Emelsum.

Kerstgen von Düsseldorf schenkt dem Weseler Predigerkloster eine Kaetstelle zu Emelsum; doch soll das Kloster nach dem Tode der Donatoren jährlich verschiedene Anniversarien für dieselben feiern. Spellen, 14. Mai 1491.

Düsseldorfer St.-A., Urk. d. Dom. zu Wesel No. 6, Orig. Perg. Siegel abgefallen.

Ginderich.

Johann von der Capellen schenkt dem Weseler Predigerkloster sein Gut zu Ginderich genannt Capellengut; doch muss das Kloster täglich eine Messe und verschiedene Jahresgedächtnisse für die Familie des Stifters halten. Ginderich, 21. Februar 1431.

Düsseldorfer St.-A., Kopiar etc. Fol. 57.

Kempen.

1. Johannes, Prior des Weseler Predigerklosters, erkennt eine auf dem Hause der Weseler Dominikaner zu Kempen ruhende Schuld an. Das Haus ist durch Johann Schaffrat dem Kloster geschenkt worden. Wesel, 19. April 1324.

Abschrift, Kopiar etc. Fol. 54.

2. Wynandus Space, Professor der Theologie, Augustiner zu Köln, verkauft dem Predigerbruder Herman in der Mansen aus Hülse, Terminarius des Weseler Klosters zu Kempen einen Garten neben dessen Wohnhause. 3. November 1444.

Abschrift, Kopiar etc. Fol. 54.

3. Arnold in gen laicken Passch und Lena seine Gattin verkaufen dem Nicolaus Polman Doctor der h. Schrift und Predigerbruder zu Wesel ein viereckiges Grundstück etwa 2 bis 3 Ruthen gross neben dem Erbgut des Weseler Klosters zu Kempen. Kempen, 22. Oktober 1490.

Abschrift, Kopiar etc. Fol. 56.

Loikum.

1. Oswalt Graf von Bergen genehmigt die Übertragung seines Zütphenschen Lehensgutes genannt ‚die grosse Wüste mit Brackenhorst' zu Loikum auf Peter Louven zu Nutzen des Predigerklosters zu Wesel. 10. Oktober 1493.

Düsseldorfer St.-A. Urk. d. Dom. zu Wesel No. 7. Orig. Perg. Siegel abgefallen.

2. Johann Kleffs verkauft dem Prior Antonius von Rehe u. d. Predigerkloster zu Wesel ein Stück Land ‚in der Brackenhorst' zu Loikum. 4. Februar 1604.

Düsseldorfer St.-A. Urk. d. Dom. zu Wesel No. 17. Orig. Perg. Transfix zum Kaufbrief des Johann Kleffs.

Die grosse Wüste, auch Wüstmannshof genannt, kam nach der französischen Zeit an die preussische Domainenverwaltung, Rentei Rees. Am 2. Febr. 1810 hatte ihn Bernhard Grossbölting für jährlich 516 Francs gepachtet. Die Brackenkaet, auch Loddertkaet genannt, war schon vor der Saekularisation verkauft worden.

Menzelen.

Ein Grundstück des Klosters zu Menzelen wird in allen Güterverzeichnissen des 17. und 18. Jahrhunderts erwähnt. Das Hauptregister der Renten und Güter (c. 1700) setzt hinzu: titulo emptionis 1414. Das Grundstück war etwa einen Morgen gross, und trug dem Kloster jährlich etwa zwei Scheffel Roggen. Um 1700 war es an Wilh. Heuckers verpachtet.

Rees.

Heinrich von Essen, Prior des Predigerklosters zu Wesel bezeugt, dass der Verkauf einiger Klostergärten mit Wissen und Willen der Brüder geschehen sei. Wesel, 4. April 1395.

Orig. Perg. im Besitz des Dominikanerordens. Siegel abgeschnitten. Aus gleichzeitigen Urkunden der Stadt Rees (Düsseldorfer St-A. Urk. d. St. Rees) geht hervor, dass es sich um Gärten und ein Haus bei Rees handelte.

Ringenberg.

Nach Ausweis der Reformationsacten (Düsseldorfer St.-A. Abteilung Kleve-Mark, Geistl. Sachen No. 59) besass das Kloster auch bei Ringenberg eine Besitzung, die c. 1461 verkauft wurde.

Venlo.

1. Wigerus de Gocle verkauft sein Haus zu Venlo ‚iuxta domum fratrum minorum' den Brüdern des Predigerklosters zu Wesel. Venlo, 10. März 1320.

Abschrift, Kopiar etc. Fol. 185.

2. Gisbert Rode, Predigerbruder zu Wesel, kauft von Bruder Petrus von Wert, Guardian der Minderbrüder zu Roermund, ein Grundstück neben Haus und Wohnstatt der Weseler Dominikaner zu Venlo. Venlo, 3. Juni 1438.

Orig. Perg. im Besitz des Dominikanerordens. Das Siegel des Petrus von Wert hängt an.

3. Tews Goldschmitt verkauft dem Bruder Peter Plaet Predigerordens Terminarius zu Venlo seine Hofstatt, gelegen neben dem Besitztum des Weseler Predigerklosters zu Venlo. Venlo, 7. Jan. 1485.

Abschrift, Kopiar etc. Fol. 185.

Die Besitzung zu Venlo wurde im 18. Jahrhundert verkauft.

Wesel.

1. Mechtild, Witwe des Werner Goldschmied, schenkt dem Predigerkloster zu Wesel einen Garten vor der Steenport zu Wesel. Wesel, 7. Mai 1442.

Abschrift, Kopiar etc. Fol. 182.

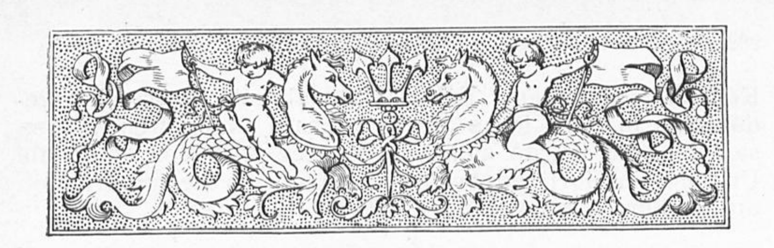
7 2. Jutta, Witwe des Heinrich Hoynx, schenkt der Bruderschaft 'unserer lieben Frauen' an der Predigerkirche zu Wesel einen Garten und ein Stück Land vor der Leuport zu Wesel. Wesel, 22. August 1483.

Düsseldorfer St.-A., Urk. d. Dom. zu Wesel No. 5, Orig. Perg. Ein Schöffensiegel hängt an.

3. Johann Schaep Prior, Antonius v. Rehe Prokurator etc. verpachten einen Garten an der Sypenstege vor der Kruysport zu Wesel. Wesel, 22. Februar 1572.

Abschrift, Kopiar etc. Fol. 34 und 41.





Drei ungedruckte Urkunden 13. Jahrhunderts aus Herkenrath.

Mitgeteilt von **Dr. Armin Tille** (Bonn).


m Pfarrarchiv zu Herkenrath[1]) (Kreis Mülheim a. Rhein) beruht eine Reihe älterer Urkunden, die wegen ihres Inhalts allgemein bekannt zu werden verdienen. Die älteste dieser Urkunden ist undatiert, gehört aber zweifellos an den Schluss des ersten Viertels des 13. Jahrhunderts, da sie inhaltlich zu der zweiten (1224 November) in enger Beziehung steht und ihr um ein geringes voraus gegangen sein muss. Der nobilis vir Dieterichus de Dorndorf überträgt die Kirche zu Erchenrode dem Hospital St. Johannis zu Jerusalem, dessen Niederlassung Herrenstrunden in nächster Nähe von Herkenrath gelegen war. Im November 1224 bestätigt Erzbischof Engelbert I. (1216—1225) von Köln diese Schenkung und erklärt, dass das Hospital nunmehr alle Lasten des Patronats gegenüber dem Erzbischof, Archidiakon und Dekan zu übernehmen habe. In der dritten Urkunde vom 15. September 1294 verpfändet Konrad, Bruder des Grafen Adolf von Berg, dem Hospital zu Jerusalem zwei Höfe in der Pfarrei Odenthal (Udendarre) für 150 Mark Kölnisch und begiebt sich auf weite Reisen (ad partes longinquas), worunter wohl nur eine Reise ins Heilige Land zu verstehen sein kann. Für den Fall, dass Konrad nicht zurückkehrt, sollen die Brüder zu Herkenrath d. h. Herrenstrunden rechtmässige Eigentümer der Güter werden und damit ein Anniversarium für

---

[1]) **Über die weiteren Bestände dieses Archivs vgl. das demnächst erscheinende IV. Heft (1899) der „Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz", herausgegeben von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, bearbeitet von Dr. Armin Tille.**

Konrad begründen. Es scheint, als ob dieses Jahrgedächtnis in der Kirche zu Herkenrath abgehalten worden sei, denn so würde sich am ehesten erklären, dass die Urkunde im dortigen Archiv und nicht zu Herrenstrunden aufbewahrt worden ist.[1])

I.

Der Edle Dieterichus von Dorndorf überweist die Kirche zu Herkenrath dem Johanniter-Orden. Undatiert (c. 1224).

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Ea, que aguntur aput homines, ne labantur in tempore vel infirmari possint in posterum aliqua calumnia, testium et scripture solent roborari veritate. Notum sit igitur universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, quod nobilis vir dominus Dieterichus de Dorndorf inspiracione divina ductus cum uxore sua et fratre suo, liberis et ceteris heredibus suis ecclesiam in Erchenrode contulit hospitali sancti Johannis in Jerosolimis in remissionem peccatorum suorum et in remedium animarum omnium parentum suorum eo iure, quo possedit eam Dietericus sacerdos tempore donacionis. Insuper de curia sua ibidem sanctis pauperibus constituit quatuor maltra avene in perpetuum persolvenda. Huius rei testes sunt frater Albertus, tunc temporis prior Alamannie, et frater Waltherus, qui illam receperunt donacionem, et Elger miles de Mendorf, Eberhart, Johan de Tolendorf, Wolber, Heinrich et alter Heinricus et frater plebani. Et ut hoc factum inconvulsum perseveret inpressione sigilli domini archiepiscopi Coloniensis et sigillo domini Dieterici et fratris sui et predicti fratris Alberti prioris chorroboratur.

Pfarrarchiv Herkenrath. Orig.-Perg. Das Siegel des Erzbischofs zum Teil erhalten, die beiden anderen abgefallen.

---

[1]) Das Archiv der Kommende Herrenstrunden bewahrt ausser einigen Präsentationsurkunden saec. XVI. über die Pfarrei Herkenrath, Akten über Kirchenbau, Patronat, Sendgericht u. a. von 1596 an. Abschriften älterer Urkunden über die Kirche Herkenrath wurden jedoch in diesen Akten vergeblich gesucht. Somit ist der Fund der oben mitgeteilten Urkunden ein sehr willkommener.

Redlich.

II.

Erzbischof Engelbert I. von Köln bestätigt die Übertragung des Kirchenpatronats zu Herkenrath an den Johanniter-Orden. 1224 November.

E. dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus universis Christi fidelibus, ad quos presens pagina pervenit, salutem in vero salutari. Ad ignorancie scrupulum evitandum universorum noticie cupimus declarari, quod cum nobilis vir Theodericus de Dorendorp ius patronatus ecclesie in Herkenrhode cum omni iure suo hospitali sancti Johannis ultra mare contulisset, ecclesiasticus eiusdem loci Theodericus in presencia nostra constitutus ecclesiam eandem, quoad vixit, in pensione quatuor marcarum ad firmam contulit hospitali memorato eo scilicet tenore, quod omne ius tam archiepiscopo quam archidiacono necnon et decano debitum et si quod aliud onus predicto ecclesiastico conpetebat, in se reciperet hospitale prenominatum. Ut ergo is contractus rescindi non possit et debite robur obtineat firmitatis, presentem cartam exinde conscribi fecimus et sigilli nostri inpressione necnon et Brunonis prepositi sancti Kuniberti, ecclesie prefate decani, sigillo communiri. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo vicesimo quarto indictione duodecima mense Novembre.

Pfarrarchiv Herkenrath. Orig. Perg. Beide Siegel abgefallen.

III.

Der Kölner Dompropst Konrad, Bruder des Grafen Adolf von Berg, verpfändet dem Johanniter-Orden zwei Höfe in der Pfarrei Odenthal. 1294, Sept. 15.

Universis presens scriptum inspecturis Conradus, dei gracia prepositus maior et archidiaconus Coloniensis salutem et cognoscere veritatem. Ne ea, que geruntur sub tempore, labantur cum tempore, poni solent in ore testium vel scripture. Hinc est, quod cum voluntatem habeamus . . . . .[1]) proficiscendi ad partes longinquas ad hoc nos inducentibus iustis causis nescientes divine circa

[1]) fehlt ein Wort, Or. beschädigt.

nos disposicionis voluntatem, dubium autem cupientes in . . . . .[1]) vertere et anime nostre utilitati consulere et saluti, primo discrecione et sano consilio precedente obligavimus et obligamus viris religiosis magistro et fratribus domus hospitalis sancti Johannis Jerosolimitani curtim nostram sitam in parrochia Udendarre dictam Hoscerve et curtim nostram ibidem in Clyve cum omnibus suis appendiciis, videlicet terris arabilibus, nemoribus, censibus, pascuis, pratis, piscariis et domo lapidea dė novo per nos ibidem constructa, prout dicta domus iacet subtus et supra, ante et retro cum eius fundo et prout ad nos pertinebat, pro centum et quinquaginta marcis Coloniensium denariorum legalium et bonorum nobis a dictis fratribus traditis et numeratis, quam pecunie summam predictis fratribus persolvere ad plenum promittimus receptis in dictis bonis in sortem minime conputandis mittentes eosdem in possessionem predictorum bonorum, ut sua auctoritate ingrediantur et capiant areas et census et bona alia excolendo fructus et redditus exinde provenientes levando et de eisdem bonis disponendo pro sue libito voluntatis promittentes fide prestita corporali, quod fratres antedictos super nostris bonis quocunque casu contingente per nos aut per alios de cetero nullatenus inpediemus, quia supradicta bona nostris propriis denariis conparavimus et nullo iure hereditario ad nos sunt devoluta. Preterea condictum est inter nos, quod si medio tempore viam universe carnis nos ingredi contingeret, sepedicta bona cum omnibus suis attinenciis cedent fratribus domus in Herkerode specialiter ordinis supradicti libere et quiete inperpetuum possidenda ita, ut nostrum anniversarium antedicti fratres inperpetuum singulis annis sollicite peragant et devote. Renunciantes spontanea voluntate et expresse in his scriptis omni jure, quod nobis in dictis bonis conpetebat vel conpetere videbatur, non numerate pecunie, doli mali et aliis omnibus excepcionibus tam iuris canonici quam civilis, que nobis in aliquo contra promissa in posterum possent prodesse et ipsis fratribus obesse. In cuius rei testimonium atque robur presentem litteram sigillo nostro una cum sigillo nobilis viri domini Adulphi, comitis de Monte, fratris nostri tradidimus roboratam, quod nos Adulphus comes de Monte predictus salvo nobis iure nostro, si quod nobis conpetit de bonis predictis, cum appensione sigilli nostri verum esse

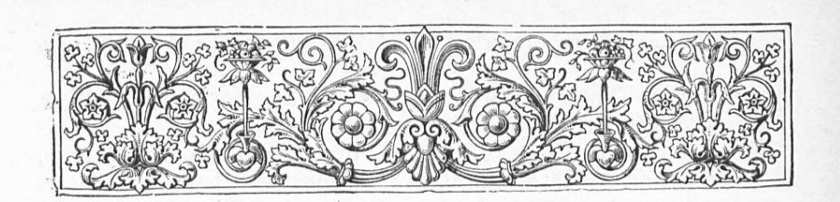
---

[1]) fehlt ein Wort.

profitemur. Testes, qui interfuerunt, sunt quorum nomina subsequuntur: Henricus dictus Beyger, Adulphus de Euwelbech, Gerhardus de Eykamp et Arnoldus filius suus, Gyselbertus de Astelburne, Gerlachus de Strune, Henricus de Oderscheyt, Conradus de Pafferode, Theodericus de Dortmunde, Goscalcus semicola et alii quam plures fide digni. Datum et actum anno domini m^{0} cc^{0} nonagesimo quarto in crastino invencionis sancte crucis.

Pfarrarchiv Herkenrath. Orig. Perg. Von den beiden Siegeln ist eines abgefallen.





Miscellen.

1. Der feierliche Einzug der Coadjutors Clemens August in Bonn 1722.

Am 9. Mai 1722 wurde nach langen Verhandlungen der kurbayrische Prinz Clemens August, Bischof von Münster und Paderborn, infolge der geschwächten Gesundheit seines Oheims Joseph Clemens zu Köln, zum Coadjutor gewählt. Sein feierlicher Einzug in Bonn war für den Dezember dieses Jahres in Aussicht genommen, und daraufhin hatte der Kurfürst durch ein von Bonn den 23. November datiertes Dekret, damit bei jetzt anhaltender schlimmer Zeit kein unnötiger Aufwand getrieben werde, das Ceremoniell des Einzuges selbst festgesetzt. Nach diesen Bestimmungen eröffnete den Zug der Kurfürstliche Wegweiser, ihm folgten zwei Stalljunker, zwei Trompeter, die Pferde der Hofkavaliere und Minister, und darauf wieder zwei Trompeter zu Pferde. Nun folgte die kurfürstliche Leibgarde und die Hofwagen, an die wieder Stalljunker, Hofkavaliere und Trompeter sich anschlossen. Die nächste Stelle im Zuge war der von sechs Pferden gezogenen Hofkutsche zugedacht, die von den kurfürstlichen Karabinieren und den Trabantenleibcompagnieen zu Fuss begleitet werden sollte Daran reihten sich wieder Hoftrompeter und Kammerfouriere an, denen die obersten Hofchargen, der Oberst-Hofmarschall, Oberküchenmeister und Obersilberkämmerer mit ihren Stäben folgten; dann kamen vier kurfürstliche Kammerknaben zu Pferde in gestickten Porte-manteaux, alle anwesende Truchsessen, Kämmerer und „ministri turmatim“ zu Pferde, der Ober-Stallmeister sollte gleichfalls zu Pferde folgen, denen die Heiducken und Hoflakaien sich zu Fusse anschlossen. Nun kam der Mittelpunkt des Zuges, der Kurfürst mit seinem Neffen, dem Coadjutor, der Kurfürst auf einem Pferde mit einer rotsamtenen, der Coadjutor auf einem solchen mit einer violetten Samtdecke; alle anwesenden Domkapitulare sollten in ihren roten oder schwarzen Talaren zu Pferde folgen, desgleichen alle „Domgrafen und Priesterherren“; Dann kamen die kurfürstlichen Leib-Medici, Leib-Apotheker, Leib-Barbiere und Büchsenspanner zu Pferde, an welche sich der Gouverneur der Garden und die übrigen Oberoffiziere mit den Hartschieren der Leibgardecompagnie anschliessen sollten; daran reihten sich die Feldlakaien und die übrigen kurfürstlichen Bedienten zu Pferde an, auf die der mit acht Pferden bespannte

Leibwagen des Kurfürsten und die übrigen Hofwagen folgen sollten. Beschliessen aber sollte den Zug ein Detachement zu Fuss und das kurfürstliche Dragoner-Leibregiment. Wenn aber Se. Kurfürstliche Durchlaucht nicht reiten, sondern fahren würden, dann sollten sich alle Hofkavaliere, Minister und Domkapitulare in die Hofkutschen verteilen, und für diesen Fall war das Ceremoniell des Einzugs besonders festgesetzt.

Doch verzögerte sich die Einfahrt des Coadjutors um einige Tage. Am 10. Dezember 1722 schrieb der Subdiakon Graf Friedrich von Manderscheid-Blankenheim an den Hofrat Sauer, erst am folgenden Tage setze der Coadjutor seine Reise von Mannheim nach Bonn zu Wasser fort und werde am 16. Dezember hier eintreffen. Und also geschah es: Die kurfürstlichen Hofbeamten waren auf der Hofjacht bis Andernach entgegengeeilt. Zu Bonn selbst empfing der Kurfürst Joseph Clemens seinen Neffen an der Schiffbrücke, dann hielt er den feierlichen Einzug durch die Josephsstrasse. Abends fand festliche Illumination der Stadt Bonn statt. Am 23. Dezember nahm der Coadjutor auch von der Domkirche von Köln Besitz und bewirtete an diesem Tage das Domkapitel, erst am folgenden Tage kehrte er sodann nach Bonn zurück.*)

Düsseldorf. Hassencamp.

2. Die Beschädigung der Stadt Düsseldorf bei dem Bombardement von 1758.

Als Ferdinand von Braunschweig am 23. Juni 1758 die Franzosen in der Schlacht bei Crefeld besiegt hatte, sandte er am 27. Juni den Hannoverschen General von Wangenheim nach Düsseldorf und liess den Festungskommandanten v. Isselbach zur Übergabe auffordern. Am 28. begann sodann die Beschiessung der Stadt, infolge deren namentlich der nördliche Stadtteil beträchtlichen Schaden litt. Freilich wurden auch die Belagerer durch die Festungsgeschütze stark geschädigt, sodass sie ihre ursprüngliche Stellung aufgaben und ihre Kanonen am folgenden Tage rückwärts postierten. Von da an fielen die meisten Bomben in den Rhein, und die Belagerer wurden durch Munitionsmangel zur Aufgabe der Beschiessung bestimmt. Dennoch bat der Festungskommandant, als ein Parlamentär erschien, um über die Kapitulation zu verhandeln, um Aufschub, weil man die Zustimmung von Karl Theodor erbitten wollte, und am 7. Juli wurde die Kapitulation unterzeichnet, die der Garnison freien Abzug gewährte.

Eine grössere Anzahl von Häusern hatte durch das Bombardement gelitten, und zur Entschädigung ihrer Besitzer hatte Kurfürst Carl Theodor durch eine Verfügung vom 15. März 1762

*) Bericht über die Coadjutorenwahl im königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf. Brief des Subdekans, Grafen Friedrich von Manderscheid-Blankenheim, an den Hofrat Sauer (Bonn d. d. 10. 12 1722) ebendaselbst; Brief des Mathias Bylandt an Hofrat Sauer d. d. Bonn 3. 10. 1722 mit dem kurfürstlichen Einzugs-Ceremoniell, ebenfalls aus dem königlichen Staatsarchiv in Düsseldorf.

den vierten Teil des Beschädigungsquantums an Steuern nachgelassen. Der Wortlaut der Verfügung ist folgender: „Von Gottes Gnaden Carl Theodor etc. Liebe Getrewe: Demnach wir anlass besonderen gnädigsten Rescripti vom 11. Febr. jüngst wegen des letztherigen Bombardements denen in der Anlagh bemerkten und an ihren steurbaren Häusseren beschädigten Einwohnern ein vierten Theil des Beschädigungsquanti an den etwa rückständigen lauffenden oder künftigen Stewren nachzulassen mildest bewogen worden seyndt, als ohn Verhalten es auch mit dem gnädigsten Befelch, gestaltem jedem Beschädtigten den Ertrag sothanen Nachlasses in den original-Hebbüchern durch hiessigen Stadtschreibern als zahlt gutschreiben zu lassen, darüber selbst in denen Quittungsbüchern mit Allegierung gegenwärtiger Verordnung zu quittieren, mithin mit edictmässiger attestation, dass ein so anderes geschehen, unserer Bergischer Pfennigmeisterey-Cassa an dessen rückständiger oder lauffender Stewren behörendt aufrechnen sollet.

Dusseldorf den 15ten Martii 1762.

Uns etc.

G. v. Schasberg. Eylertz.

An Bürgermeister und Rath dahier.

Dieser Verfügung, die ich einer im Besitze des Herrn Rittergutsbesitzers Beuth in Hemmerden befindlichen Copie verdanke, ist eine Liste der Einwohner beigegeben, die durch das Bombardement Schaden gelitten hatten; in ihr ist der Betrag genannt, der ihnen als vierter Teil des Beschädigungsquantum bonificiert werden soll und die Höhe des Steuerbetrages wird angegeben. Da diese Liste für die Topographie und die Familiengeschichte von Düsseldorf interessant ist, wollen wir den Teil des Verzeichnisses, der den Namen des Hausherrn und die Strasse enthält, wiedergeben und zugleich beifügen, an welcher Stelle des Buches von Ferber („Historische Wanderung durch das alte Düsseldorf" Düsseld. I 1889, II 1890) die betreffende Familie erwähnt ist.

Darnach hatten durch das Bombardement nachfolgende Häuser gelitten:

Name des Besitzers	Lage der Wohnung	Erwähnt bei Ferber a. a. O.
1. Das Hinterhaus des Canonicus De roy	Burgplatz(?)	Nach Ferber I, S. 68 wohnte ein Hofkammerrat deRoy 1737 daselbst; 1793 wurde das Haus von einer Generalin de Roy verkauft.
2. Des Cremerius' Haus (Besitzerin Hofrätin Fuhrs)	Burgplatz	F. Bd. II, S. 11. (Wittib Anton Cremers Haus genannt).
3. Des Hofrat v. Kyllmann Haus	Alte Stadt	—

Name des Besitzers	Lage der Wohnung	Erwähnt bei Ferber a. a. O.
4. Posthalter Coustoll (Vorbesitzer Adam Esch; daher Eschen Haus genannt)	Alte Stadt	F. I, S. 14.
5. Freiherr v. Zweiffel (bonifiziert für 100 Thlr.)	Alte Stadt	F. I, S. 26.
6. Freiherr v. Mirbach (alias Zerres' Haus)	Alte Stadt	F. I, 23 (1718 ein Geheimrat Zerres als Besitzer genannt).
7. Geheimrat Palmer	Alte Stadt	F. I, 22. Bei der Illumination 1746 erwähnt.
8. Geheimrat Sommers („zur Sonnenblum")	Ratingerstr.	F. I, S. 32.
9. Heurmanns Haus (für 65 Thlr. bonifiziert)	Bolkerstr.	F. I, 125 (1750 an Wilh. Heurmann verkauft.
10. Hofrats Soilet Haus	? ?	—
11. Obristlieut. Meyers Haus	Krämerstr.	—
12. Hönerscheids Haus	? ?	—
13. Amtsverwalter Windeck	Krämerstr.	F. I, 166. Schon 1738 erwähnt.
14. Simons Haus (einer Witwe Uhlenbroich gehörig)	Krämerstr.	—
15. Clostermanns Haus (am stärksten beschädigt; für 250 Thlr. bonifiziert)	vielleicht Bergerstr.	F. II, 63.
16. Des Dr. Hoffstadt Haus	Marktstr.	F. II, 12.
17. Witwe Braumann	? ?	—
18. Frau Witwe Dr. Hoffstadt	Krämerstr.	—
19. Herr Kanzlist Lautenschein	? ?	—
20. Engelbertz Haus		
a) (zum goldenen Klotz),	Bolkerstr.	F. I, 113
b) (zur Sonne)	Burgplatz	F. I, S. 129.
21. Balconi iunior	Burgplatz	F. I, S. 71.
22. Hospitalverwalter Kegeljan (für 110 Thlr. bonifiziert)	Burgplatz	F. I, S. 71.
23. Hermann Zanders (im Goldgulden)	Burgplatz	F. I, S. 73.
24. Procurator Dreyling (auch Wolfsbergs Haus)	? ?	—
25. Witwe Sebus, Zinngiesser (für 100 Thaler bonifiziert)	Burgplatz	F. I, S. 73.
26. Witwe Hartmann	Burgplatz	—
27. Witwe Corsten	Mühlenstr.	—
28. St. Martin benanntes Haus	Mühlenstr.	Vgl. F. I, S. 74.

Name des Besitzers	Lage der Wohnung	Erwähnt bei Ferber a. a. O.
29. Hofc(ourier) Frantz (Höhe der Beschädigung 100 Thlr.)	Mühlenstr.	—
30. Neumanns Haus	Mühlenstr.	—
31. Hofc(assierer) Heymann	Mühlenstr.	—
32. Matthias Cremer (zur Stadt Mannheim); (Beschädigungssumme: 173 Thaler, 40 alb.)	Mühlenstr.	F. I, 79.
33. Lucas Dirgarten	Mühlenstr.	—
34. Friedrich Servaes	Mühlenstr.	F. I, 74.
35. Adolf Beuths Haus	Burgplatz(?)	F. I, 69, 70.
36. Friederichs Haus	Andreasstr.	—
37. Hoffmanns Haus im Raben	Mühlenstr.	F. I, S. 87.
38. Kellermeisters Hansens Haus	Andreasstr.	—
39. Porters Haus	Andreasstr.	—
40. Juffer Höffgens Haus	Andreasstr.	F. I, S. 98.
41. Steinbergs Haus	Kurzestr. (?)	F. I, S. 92.
42. Wisselings Haus (Besitzer Theodor Beckmann)	Andreasstr. od. Kurzestr.	F. I, S. 86.
43. Packenius' Haus	Andreasstr.	F. I, 93.
44. Häuser der reformierten Gemeinde	Andreasstr.	F. I, S. 96.
45. Hülshofs Haus	Bolkerstr.	—
46. Buchbinder Sauer	Bolkerstr.	—
47. Aretz, Haus (im weissen Bären)	Bolkerstr.	F. I, S. 117.
48. Der Witwe Blatt Haus (Beschädigungssumme: 112 Thlr.)	? ?	—
49. Schmitz, Haus (zum weissen Pferde)	Bolkerstr.	F. I, 131.
50. Debraa's (?) Haus	Bolkerstr.	—
51. Hofrat Bingen's Haus	Bolkerstr.	F. I, 126.
52. Lauers Haus	? ?	—
53. Hancks Haus	Bolkerstr.	F. I, 124, wenn der Besitzer mit Sebast. Heinrich Hanck identisch ist.
54. Heimbroichs Haus (Beschädigungssumme auf 162 Thlr., 40 alb. angegeben)	Mertensg.	—
55. Hofrat v. Megen Haus	Mertensg.	—
56 Windhövels Haus	Andreasstr.	—
57. David Müllers Haus	Andreasstr.	—
58 Uhlenbroichs Haus	Neugasse	—
59. Haus der Witwe Heymann	Neugasse	—
60. Fortis Haus	Östl. Seite d. Marktplatz.	F. II, S. 10.

Name des Besitzers	Lage der Wohnung	Erwähnt bei Ferber a. a. O.
61. Hucklenbroichs Haus (Besitzerin Frau Justizrätin Berg)	Flingerstr.	—
62. Machenscheins Haus	Flingerstr.	F. II, S 30.
63. Haus der Witwe Wolters	Neubrückstr.	F. II, S. 46.
64. Haus der Witwe Bernsau	Marktstr.	F. II, 13.
65. Hofrat v. Megen (Hof v. Holland).	Hunsrückenstrasse.	F. II, 47.

H.

3. Vandalismus der Franzosen im Düsseldorfer Franziskaner-Kloster 1762.

Bald nach der Beschiessung von Düsseldorf im Jahre 1758 waren die Franzosen wieder in die Bergische Hauptstadt eingerückt und hatten sich hier bis 1762 aufgehalten. Damals hatten sie in dem Franziskanerkloster neben der heutigen Maxkirche ein Lazarett eingerichtet und das Winterrefektorium des Klosters zu einer Apotheke umgestaltet. Wie sie in jenen Räumen gehaust haben, das geht aus einer Erklärung hervor, die nach ihrem Abzuge der Hofkammerrat und Malereidirektor Lambert Krahe abgegeben hat, und die sich im hiesigen Staatsarchive vorfindet. Krahe hatte am 26. Dezember 1762 bald nach dem Abzuge der Franzosen die Räume besichtigt und festgestellt, dass die in dem genannten Refektorium befindlichen Heiligenbilder von den Franzosen aus Mutwillen beschädigt, dass namentlich ihnen die Augen ausgestochen, die Nasen abgeschnitten seien. Die abgegebene Erklärung lautet folgendermassen:

Ich unterschriebener Hofkammerrat und Malereidirektor bezeuge hiermit, dass ich diejenigen zwanzig Bildnisse unterschiedlicher Heiligen aus dem Franziskaner-Orden, so alle in dem Winterrefectorio, worinnen während im Closter gehabten Lazareth die französische apothèque gewesen, deren Pateren Franziskanern zu Düsseldorf auf der Lamberie nach dem Leben gemalt sind, besichtiget und befunden habe, dass selbige sämtlich und zwar aus Mutwillen beschädiget und verdorben worden seyen, indeme an deren vielen theils ein, theils gar beyde Augen ausgestochen, anderen die Nasen gleichfalls abgeschnitten und über andere hier und da falsche Farben gestrichen und alle Bildnissen muthwillig beschädiget und verdorben worden seien; um aber selbige alle herzustellen, werden für Farben, Öhl und Arbeithslohn, nach dem geringsten Preiss gerechnet, wenigstens per Stück einen Cronenthaler erfordert, welches für die 25 Stück ausmachet 45 Thlr. 50 Stüber,

sage Vierzig 5 Thlr. 50 Stüber.

Also bezeuge Lambert Krahe.

Düsseldorf 26. Xbris 1762.

H.

4. Litterarische Reminiscenzen in den Düsseldorfer Kirchenbüchern der evangelischen Kirchengemeinde.

In den Taufbüchern der evangelischen Gemeinde aus dem vorigen Jahrhundert, die mir freundlichst zur Verfügung gestellt wurden, findet sich eine Reihe von Eintragungen, die auf die Familie des Philosophen Jacobi Bezug nehmen und daher eine gewisse Bedeutung für die Litteraturgeschichte beanspruchen können. Wie der Philosoph Joh. Friedrich Jacobi selbst, so sind auch seine sämtlichen Kinder aus seiner Ehe mit Elisabeth von Clermont in Düsseldorf geboren und in der evangelischen Kirche getauft worden.

Bei dem ältesten Sohne des Philosophen, Johann Friedrich, der am 5. Juli 1765 geboren und drei Tage später getauft wurde, fungieren nur Verwandte als Zeugen: der Vater des Philosophen, der Kaufherr Johann Conrad Jacobi, dessen Bruder, der Superintendent aus Celle, und die Grossmutter des Philosophen, die Pastorin Johanna Julie Jacobi, die 1767 85 Jahre alt, im Hause ihres Sohnes verstarb.

Auch bei dem zweiten Sohne Georg Arnold, der 1768 geboren wurde und 1845 als Geheimer Ober-Regierungsrat in Düsseldorf verstarb, werden in gleicher Weise nur Familienmitglieder als Paten genannt: Der Bruder des Philosophen, der anakreontische Dichter Johann Georg Jacobi (geb. 1741, gest. 1814), der damals als Canonicus zu Halberstadt lebte, und ferner ein Herr Lausberg, in dem jedenfalls der Bruder der zweiten Gemahlin des Johann Conrad Jacobi, der Maria Catharina Lausberg, zu erblicken ist.

Im Jahre 1769 erscheint im Taufbuche eine Tochter des Philosophen, die am 28. Juni auf den Namen Wilhelmine Gleminde getauft wurde. Als Pate ist zunächst der Dichter Joh. Wilhelm Gleim genannt, nachdem der Täufling den Namen Wilhelmine empfing; auch der zweite Name „Gleminde“ weist auf den Gleim'schen Kreis hin; unter dieser Bezeichnung wurde nämlich die Nichte des Dichters, Sophie Dorothea Gleim, die seinem Haushalte vorstand, vielfach verherrlicht und besungen. Die andere Taufzeugin ist Frl. Johanna Fahlmer, das „Täntchen Jacobis“, die sich nach dem Tode der Schwester Goethes mit deren Gatten, dem Geheimrat Schlosser, vermählte.

Im Jahre 1771 wurde Friedrich Heinrich Jacobi wieder ein Sohn, Namens Carl Max, geboren, der als Direktor der Irrenanstalt in Siegburg aus dem Leben schied. Als Paten des Kindes werden im Taufbuche genannt der Dichter Christoph Martin Wieland, damals Professor der Philosophie in Erfurt, der kurz vorher, im April des genannten Jahres, die persönliche Bekanntschaft von Fritz Jacobi gemacht hatte. Das Zusammentreffen war in Ehrenbreitstein, im Hause der Schriftstellerin Sophie v. La Roche erfolgt, und mit Rücksicht auf diesen Umstand wird auch die genannte Dame als Patin dieses Kindes genannt. Auch bei diesem Kinde ist das Täntchen, Fräulein Johanna Fahlmer, wieder als Taufzeugin eingetragen.

Die Geburt eines vierten Sohnes Franz Theodor erscheint im Kirchenbuche im Jahre 1773; er wurde am 17. Oktober getauft,

und als Taufzeuge wird der Schriftsteller Franz Mich. Leuchsenring (geb. 1746, gest. 1827) angeführt, der in Goethes Wahrheit und Dichtung eine Rolle spielt und auch im Fastnachtsspiel Goethes, Pater Brey, verspottet wird, ferner der Präsident v. Clermont in Berlin; als Stellvertreter erscheint auch hier der Canonicus Johann Georg Jacobi.

Endlich wird im Jahre 1777 die Geburt einer Tochter Clara Francisca gemeldet, die am 1. März getauft wurde. Als Taufzeugen erscheinen auch hier Fräulein Johanna Fahlmer und ihre Freundin Francisca Bogner aus Vaels bei Aachen, und ebenso wieder der Oheim Johann Georg Jacobi. Als Vertreterinnen fungieren die Stiefschwestern des Philosophen, die im Jahre 1753 geborenen Zwillingsschwestern Helene und Charlotte, in den Briefen des Bruders gemeiniglich Lene und Lotte genannt, sowie der langjährige Freund des Hauses, Schenk, der als hoher bayrischer Staatsbeamter in München aus dem Leben schied.

Ausser den genannten Angaben findet sich im Taufbuche noch eine Angabe, die für die Litterargeschichte eine gewisse Bedeutung hat. Im Jahre 1772 wird ein Sohn des Carl Friedrich Abt angeführt, der unter dem Namen Friedrich Heinrich Ludwig getauft wird. Als Taufzeugen sind genannt der Dichter Christ. Mart. Wieland, der Philosoph Friedr. Heinr. Jacobi und der Commerzienrat Maurenbrecher.

Hassencamp.

5. Badekur der Herzogin von Jülich in Ems im Jahre 1500.

Über Badereisen fürstlicher Personen sind aus früherer Zeit sehr wenig Nachrichten vorhanden. Grade derartige, mehr intime Angelegenheiten, wie überhaupt das persönliche Auftreten und das Familienleben der Herzöge, treten erst im 16. Jahrhundert mehr ans Licht. Somit dürfte der im Jülich-Bergischen Archiv [1]) erhaltene Bericht des Erbkämmerers Dietrich von Halle vom 30. April 1500 an Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg über die Reise seiner Gemahlin Sibilla [2]) ins Bad nach Ems kulturgeschichtliches Interesse genug bieten, um hier etwas näher erwähnt zu werden.

Am 24. April bestieg die Herzogin, vermutlich von Bensberg kommend, das Schiff in Lülsdorf. Unterwegs kamen der Junggraf von Neuenahr und Adam Spiess von Büllesheim an Bord, um die Herzogin zu begrüssen und sie im Namen des Kölner Erzbischofs Hermann von Hessen einzuladen, mit ihm in Bonn „die Suppe zu essen". [3]) Doch schlug die Herzogin diese Einladung aus und die beiden Herren empfahlen sich wieder. Als das Schiff der Herzogin in Bonn anlegte, wurden als Geschenk des Erzbischofs

---

[1]) Düsseld. Staatsarchiv. Litteralien C. 9. a. Orig. Pap.

[2]) Sie war geboren am 31. Mai 1467, als vierte Tochter zweiter Ehe des Markgrafen und späteren Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg und seit 8. Juli 1481 mit Herzog Wilhelm vermählt.

[3]) Die Einladung „zu einem Löffel Suppe" wird heute noch vielfach angewandt. Dass der Ausdruck „Suppe essen" hier etwa, da der 24. April ein Freitag und somit Fasttag war, auf ein beschränktes Mittagsmahl deuten sollte, ist wohl nicht anzunehmen.

Wein, Karpfen und „Snoich“ [1]) an Bord gebracht. Bald erschien der Kurfürst in Person beim Zollhaus, stattete der Herzogin auf dem Schiff seinen Besuch ab und bat sie dringend, mit ihm zu speisen. Nach wiederholter Ablehnung entschloss sich die hohe Frau endlich doch, der Bitte des Erzbischofs zu willfahren und mit ihm auf dem Zollhaus „de Zop“ zu essen.

Am Abend fuhr die Herzogin noch bis Linz, überall „wail entfangen“ und vielfach durch Weingeschenke begrüsst und geehrt. Am andern Tage, als sie in das kurtrierische Gebiet kam, wurden ihr durch den Küchenmeister und andere Diener des Trierer Kurfürsten zwei Stück Wein, weisser und roter, nebst einer Tonne eingesalzenes Wildpret geschenkt. [2]) Am 27. April erfolgte die Ankunft in Ems.

Der dringende Wunsch der Herzogin, von dem Arzt Meister Dietrich von Dortrecht nach Ems begleitet zu werden und dessen Rat wenigstens einige Tage zur Seite zu haben, hatte unberücksichtigt bleiben müssen, da der Arzt seine Gattin, die ihrer Entbindung entgegensah, nicht verlassen wollte.

Über den Aufenthalt der Herzogin in Ems und über die Veranlassung zur Kur liegen keine Nachrichten vor. Sehr leicht möglich, dass der Ruf des Bades als eines die Fruchtbarkeit befördernden die Kur veranlasst hat. Bekanntlich hatte die Herzogin ihren Gemahl erst mit einer Tochter, der 1491 geborenen Herzogin Maria, beschenkt, die 1496 dem Jung-Herzog Johann von Cleve verlobt worden war. Sollte nun wirklich die Hoffnung vorgelegen haben, durch die Emser Kur einen Thronerben zu bekommen, so hat sie sich als eine vergebliche erwiesen. Maria blieb das einzige Kind dieser Fürstin und brachte als Erbin die jülichschen Lande an das Haus Cleve.

Redlich.

6. Vorgehen der jülich-bergischen Regierung gegen Evangelische und Sektierer in den Jahren 1550 und 1559.

Keller (Gegenreformation i. Westf. und am Ndrrh. I,5) weist darauf hin, dass sich bei Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg besonders seit 1555 eine Hinneigung zur Augsburgischen Konfession vollzog. Auf einen mahnenden Brief des Kaisers, seines Schwiegervaters, erwidert der Herzog am 12. Januar 1559: Den ‚Sektarischen‘ habe er nie angehangen, sie seien ihm dermassen zuwider gewesen, dass er auch ihre Bücher nie gelesen. Andrerseits aber habe er das lebhafte Verlangen nach dem Abendmahl unter beiderlei Gestalt in weiten Volkskreisen wahrgenommen; gerade durch die Verweigerung seien viele der Kirche fern geblieben (—, haben sich an andere ort zu den sektarien begeben, von denen die sakrament empfangen, auch zu Sakramentirer, Kal-

[1]) snok ein junger Hecht.

[2]) Derartige Geschenke, besonders die Weinspenden an vornehme Personen, waren in jener Zeit nichts Auffallendes. Bei grossen Gemeinwesen, wie etwa Köln, verschlangen solche Ehrengeschenke jährlich beträchtliche Summen. Vgl. R. Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen im Mittelalter, Bd. I, Einleit. S. 22.

vinisten, Wiedertäufer und andere sich verfüget, ja auch zu den Winkelpredigern geraten, auch in den wäldern des nachts zu den Predigern gelaufen etc. —). Wenn er daher jenem Verlangen entsprochen habe, so sei es aus christlicher, treuer Meinung geschehen, um die Verirrten wieder zu den Pastoren zurückzuführen; es solle ihm das Gerücht nicht nachfolgen, dass er seinen Unterthanen in seinem Leben das entzogen oder verhindert habe, was ihnen zu ihrer Seligkeit der Herr Christus zugelassen habe. (Keller, a. a. O. 86.)

Dass er gegen die ‚sektarien' scharf vorzugehen beabsichtigte, beweist auch die Instruktion für die Visitation im Fürstentum Jülich von demselben Jahr. (Düss. St.-A.; Erkundigungsbuch über die Pfarreien im Jülichschen v. J. 1559.) Ein Vergleich mit der Instruktion von 1550 (ebenda) zeigt, dass seitdem die Befürchtung einer weiteren Verbreitung der ‚sektarien' gestiegen war. In der letzteren heisst es, es solle untersucht werden, ob sich die Geistlichen auch ‚halten nach Kais. Maj. ordnung und resolution, genant das Interim, welche das reich bewilligt, dergleichen auch nach meines gn. herrn vaters lobl. gedechtn. ordnung' (Punkt 11); vorgenommene Änderungen sollen abgeschafft werden gemäss Kais. Maj. resolution (18.); ob auch an einigen orten wiedertäufer oder wiedergetaufte, sakramentarien, etliche, die in kirchen und klausen nicht kommen, noch sich halten wie ihre nachbarn, ferner sektarien, aufrührerische, verlaufene oder verbannte aus anderen ländern (21.); ob auch einige heimliche rottung und schulen vorhanden und an welchen orten die gehalten werden (22.). Im ganzen sind 28 Punkte angegeben.

Die Instruktion von 1559 ist eingehender; in 42 Punkten ist zusammengestellt, worauf die Verordneten ihr Augenmerk richten sollen.

Die ersten Fragen sind allgemeiner Natur. Die Amtleute, Kirchmeister etc., und andere angesehene Glieder des Kirchspiels sollen über ‚lehr, leben, exempel und vorbild' der Pastoren, Kapläne und Prediger (1.), über ihre Bereitwilligkeit zum kirchlichen Dienst und besonders zur Administrierung der Sakramente (2.) befragt werden. Darauf sollen die Geistlichen selbst verhört werden über Ort und Zeit des Studiums (3.), Ordination (4.), Dauer des kirchlichen Dienstes (5.), Berufung, Praesentation und Investitur (6.).

Mit der 7. Frage beginnt dann die Untersuchung über die Stellung der Geistlichen zu den antikatholischen Bewegungen. Es soll darüber berichtet werden, ‚was für Bücher sie haben und in Auslegung der Schrift vornehmlich brauchen' (7.); ferner soll man ‚nach fleissiger Unterfragung erforschen, ob sie zu solchem Predigtamt auch geschickt, was und wie sie das Volk lehren von Glauben und Werken, welcherlei Werke vor Gott angenehm und „beheglich“ machen, oder welcher Glaube in der Liebe wirkend sei' (8.); dergleichen, was sie halten und auch andern lehren von den heiligen Sakramenten, und wie sie sich in Austeilung derselben halten' (9.). Die 11. Frage nimmt fast wörtlich den 21. Punkt der Instruktion von 1550 wieder auf und fügt hinzu, dass man die Verirrten mit Gottes Wort zurechtweisen, die, ‚so sich be-

kennen würden, mit der heiligen Schrift konfirmieren und trösten', die ,Halsstarrigen' aber überall schleunigst zur Anzeige bringen soll. Eine Beilage giebt für diesen Punkt genauere Anweisung; darin heisst es:

,Nachdem die verführerische und verdammte Sekte der Wiedertäufer und Sakramentarier je länger je mehr sehr einreissen und sich „ereugen" [ereignen] thut, derwegen die notdurft erfordert, solchen unchristlichen hochbeschwerlichen Handel mit gutem gottseligem und zeitigem Rat nachzutrachten, und auf die Wege bedacht zu sein, damit Eintracht und beständiger Friede erhalten, Aufruhr und unrechte Lehr abkommen und vermieden bleiben möge. Dieweil dann zu besorgen, dass etliche einfältige schlichte Fromme durch Aufwiegler und vermeinte Lehrer in solchen verführerischen Handel und Sekten geführt, so ist in alters für nutz und nötig erachtet, das gottselige, gute, gelehrte Prädikanten denselben vorgestellt, sie in ihrem Irrtum mit Gottes Wort zu unterrichten, und diejenigen, so als nach beschehenem Bericht sich zu der gemein und gehorsam der christlichen Kirche begeben und von ihrem Irrtum abstehen würden, zu begnaden und zur Gemeinschaft der Kirche zuzulassen. Jedoch dass sie sich verpflichten und verbürgen, den ,verführten Sekten' gänzlich abzustehn, auch mit denselben keine Gemeinschaft zu halten. Aber die Aufwiegler, Prädikanten und Verführer, auch die so in inrem Irrtum halsstarrig verbleiben und zu verharren gemeint, vermöge der Kais. Maj. unsers allergnädigsten Herren und des heiligen Reichs Konstitution zu recht zu stellen.'

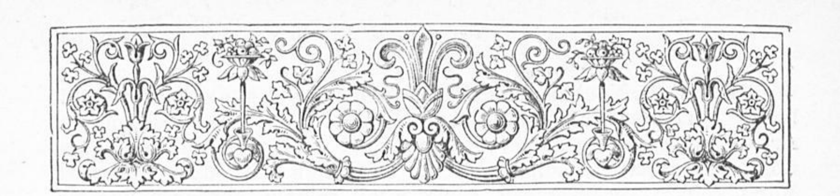
Überall sollen die vom Kaiser ,wegen der Wiedertäufer und Sektarier ausgegangene und publizierte Konstitution' sowie des Herzogs und seines Vaters Edikte verlesen werden mit Androhung der Strafen. Wenn etliche ,Bedenken oder Beschwernis zu haben vermeinen wollen', sollen sie innerhalb 8 Wochen ihre Beschwerde vorbringen, es soll darüber berichtet und Entscheidung getroffen werden. ,Diejenigen aber, so mit solchem Irrtum befleckt und sich in benannter Zeit nicht angeben, auch nach geschehenem Bericht zur Besserung und christlicher Gemein nicht „ergeben" wurden, dass die aus ihrer f. g. Ländern bis zur Besserung und Abstand ihres Irrtums zu den ewigen Tagen verbannt sein und bleiben, und da sie sich darüber heimlich oder öffentlich in ihrer f. g. Ländern enthalten wurden, dass sie alsdann an Leib und Leben zu strafen, und so sie entwichen, ihre Güter zu konfiszieren und anzuhalten, auch die Häuser und Plätze, da die Konventicula und heimliche Beikunften . . vorgenommen, niederzureissen, auch deren Güter zu konfiscieren'.

Die Frage nach den ,heimlichen Rottungen und unchristlichen verführerischen Schulen' findet sich (12.) wie in der Instruktion von 1550. Punkt 15 weist auf die in den Kirchenzeremonien eingerissene Verwirrung und Spaltung hin; zum Schluss heisst es: ,wenn jemand aus einem christlichen Eifer und unter beständiger Anzeigung des Gewissens das hochwürdige Sakrament unter beiderlei Gestalt begehren würde, demselben solches nicht zu verweigern'.

Mit allem Nachdruck dringt die Instruktion auf ein vorbildliches Verhalten der Geistlichen. Wie sie ‚streitige Lehren und Artikel in der Predigt vermeiden und sich des Scheltens und Lästerns enthalten sollen' (10.), so sollen sie dem gemeinen Mann kein Ärgernis geben, sondern mit reinem, ehrbaren unsträflichen Leben und aufrichtiger Lehre christlich vorstehen. Dass nach der ersteren Seite manches zu wünschen blieb, zeigen die häufig wiederkehrenden Hinweise auf bei Geistlichen vorliegende wilde Ehen. Was das Eindringen der neuen Lehre, die Verbreitung der Conventikel etc. angeht, so könnte es nach den Protokollen scheinen, als ob sich in jenen Jahren im Herzogtum Jülich noch wenig davon bemerkbar gemacht hätte. Denn die Protokolle von 1550 behaupten fast durchweg, die von 1559 bei den meisten Gemeinden, bei den betreffenden Fragen, dass man damit nichts zu thun habe. Doch geben die letzteren mehrfach Zeugnis von evangelischen Bewegungen, und ausserdem dürfen wir nicht übersehen, dass die ersten evangelischen Gemeinden in diesen Gegenden sich in solcher Zurückgezogenheit und Verborgenheit zu halten wussten, dass einer oberflächlichen Berichterstattung die Ansätze der neuen Bewegung entgehen mussten.

Rud. Peters.





Litterarisches.

Hassencamp, Der Düsseldorfer Philosoph Friedrich Heinrich Jacobi und sein Heim in Pempelfort. Düsseldorf, L. Voss & Cie. 1898. 32 S.

Den äussern Anlass zur Abfassung des vorliegenden sauber ausgestatteten Schriftchens bot das fünfzigjährige Stiftungsfest der hiesigen Künstlergesellschaft „Malkasten", der es vom Verfasser zugeeignet worden ist. Die intensive Beschäftigung des Verfassers mit der litterarischen Bedeutung der Gebrüder Jacobi, die aus einer Reihe in unserm Jahrbuch (Band IX, X und XII) veröffentlichter Aufsätze ersichtlich ist, setzte ihn in die Lage, bei dieser Gelegenheit aus der Fülle seiner Kenntnisse heraus das interessante Thema in erschöpfender Weise zu behandeln. Damit soll den Verdiensten der längst vergriffenen Schrift des Obersten E. v. Schaumburg „Jacobi's Garten in Pempelfort" in keiner Weise etwas abgebrochen werden. Diese erschien im Jahre 1873; das seitdem verflossene Vierteljahrhundert hat, wie man weiss, auch auf litterarischem Gebiet eine Fülle bis dahin verborgener Quellen ans Licht geführt, die H.'s Werk zu gute kommen mussten. So konnte jetzt ein viel vollständigeres und abgeschlossneres Bild des anziehenden Pempelforter Idylls geschaffen werden. Von handschriftlichen, noch nicht veröffentlichten Quellen, die dem Verfasser zu Gebote standen, sind besonders zu nennen die Briefe aus dem Nachlass der Frau v. La Roche, die ausser mit den Gebrüdern Jacobi auch mit Wilhelm von Humboldt und Forster in Briefwechsel stand. Auch sei erwähnt, dass die Durchsicht der Kirchenbücher der hiesigen evangelischen Gemeinde sowie der dem Staatsarchiv einverleibten Guntrumschen Sammlung nicht ergebnislos war. Der Untersuchung der Streitfrage, wo Goethe zuerst mit Jacobi zusammengetroffen sei, widmet H. eine längere Anmerkung auf S. 30. Er kommt darin zu dem Ergebnis, dass die Begegnung in Elberfeld stattgefunden haben wird.

Es ist zu wünschen, dass das anziehende Schriftchen auch ausserhalb Düsseldorfs die gebührende Beachtung finden möge.

Redlich.

Kuhl Joseph, Prof. Dr., Progymnasial-Direktor a. D. Geschichte der Stadt Jülich, insbesondere des früheren Gymnasiums zu Jülich. IV. Teil. Mit dem Stadtbild von J. Ch. Leopold (aufgenommen um 1730). Jülich 1897. Druck und Verlag von Joseph Fischer. VIII S. und Stadtbild; VIII S. und 358 S. Oktav.

Der vorliegende Band bildet den Schluss des in zahlreichen geschichtlichen Zeitschriften (in diesen Jahrbüchern Bd. IX) anerkennend besprochenen Kuhlschen Werkes über Jülich. Verfasser ist dem von vielen Seiten laut gewordenen Wunsche nach einem Register gerecht geworden, hat auch durch ein ansprechendes grösseres Bild der Stadt Jülich aus dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts dem Ganzen einen recht willkommenen Schmuck beigefügt. Das Schlussheft beleuchtet nach einer kurzen Einleitung über die Observanten, die vier Orden und die Erkundigungsbücher im Düsseldorfer Staatsarchiv zunächst die Geschichte einiger Klöster: Karthäuser, Kapuziner und Sepulchrinerinnen. In der Fortsetzung werden die Wohlthätigkeitsanstalten behandelt: das Gasthaus, das Siechenhaus, die Elisabetherinnen im Gasthauskloster und das Hl. Geisthaus. Hieran schliessen sich längere Abhandlungen über die St. Antonius- und Sebastianus-Schützenbruderschaft, und ein als Vorarbeit für eine Geschichte des Dekanats Jülich sehr dankenswerter Anhang über die Jülicher Kirche und die Vergangenheit der Jülich nahe gelegenen Ortschaften: Broich, Stetternich, Hambach, Kirchberg, Pier, Gereonsweiler, Spiel, Titz, Selgersdorf, Güsten, Mersch, Weldorf, Rödingen, Hasselsweiler, Mündt, Müntz und Siersdorf. Schliesslich gehen dem Register etwa vierzig Zusätze und Berichtigungen vorher. Kuhls Werk, das Erzeugnis langjährigen unermüdlichen Sammelfleisses, zeichnet sich durch einen überraschenden Reichtum an geschichtlichen Darstellungen und kulturgeschichtlich wertvollen Einzelheiten aus. Anscheinend ist keine einzige der bis jetzt erschlossenen wichtigeren Quellen zur Geschichte des Jülicher Landes in der neueren Zeit unbenutzt geblieben, und sorgfältig hat Verfasser sich bemüht, Verbürgtes von Unverbürgtem zu sondern, Sagenhaftem den ihm gebührenden Platz anzuweisen. Im wesentlichen kann daher die Aufgabe, welche Kuhl sich gestellt hatte, als glücklich gelöst betrachtet werden. Wie so oft bei ähnlichen Fällen, wuchs auch hier das Material unter den Händen des Bearbeiters; aus der kurzen Geschichte einer Schule wurde die mehrbändige Geschichte einer historisch bedeutsamen Stadt. Freilich bedingte diese Entstehungsweise des Buches, wie die Einleitung des Schlussheftes hervorhebt, dass die älteste Geschichte Jülichs, die Zeit vor 1547, nur gelegentlich, nicht im Zusammenhang, behandelt werden konnte. Hier bleibt also der Forschung noch ein ziemlich ansehnliches Feld. Ob die Verarbeitung des Materials im vierten Teile allen berechtigten Anforderungen entspricht, ob nicht mehrere grössere Einschaltungen zu kürzen und die Anmerkungen unter den Text zu bringen waren, lasse ich dahingestellt sein, zumal da kleinere Schwächen des Buchs schon gelegentlich der Besprechung der vorhergehenden Bände angedeutet worden sind. Rücksichten auf die Darstellungsart in den früheren Teilen kamen ja beim Schlusshefte in Betracht, welches überdies unter besonders schwierigen Umständen vollendet wurde. Ein Herzleiden in Verbindung mit einem unheilbaren Augenleiden (vgl. Vorwort S. III und S. 326) zwang den Verfasser, mitten in der Arbeit die Feder niederzulegen und veranlasste ihn, unter Zuhilfenahme anderer Arbeitskräfte das Manuscript druckfertig zu stellen.

Die dankbare Stadt Jülich hat Herrn Professor Dr. Kuhl, der 34 Jahre hindurch am dortigen Progymnasium segensreich seines Amtes waltete, beim Scheiden aus seinem Wirkungskreise mit Ehren überhäuft. Mit Recht geschieht in diesen Ehrungen auch der verdienstvollen Thätigkeit des greisen Gelehrten auf geschichtlichem Gebiete in rühmendster Weise Erwähnung.

E. Pauls.

Kaufmann Paul, Dr., Zur Geschichte der Familien Kaufmann aus Bonn und von Pelzer aus Köln. Beiträge zur rheinischen Kulturgeschichte. Bonn, Verlag von P. Hanstein. Druck von P. Hauptmann. 1897. VIII und 118 S. 8°°.

Der Name des am 1. Mai 1893 im Alter von 76 Jahren in Wertheim am Main verstorbenen Archivrats Alexander Kaufmann[1]) hat in den Rheinlanden einen guten Klang. War doch der Verstorbene, dessen Wiege in Bonn gestanden hatte, einer der besten Kenner rheinischer Sage und Geschichte, und verdanken ja ihm die litterarischen Kreise Rheinlands manche Veröffentlichung von bleibendem Werte. A. Kaufmanns im Jahre 1866 niedergeschriebene Familienerinnerungen bietet jetzt sein Neffe, Dr. Paul Kaufmann in Berlin, im ersten Teile der vorliegenden Schrift, während deren zweiter Teil zu den Erinnerungen geschichtliche Nachweise liefert. Zur Behandlung kommen unter Beifügung der Wappenzeichnungen die Familien Kaufmann, Rubens, Raaf, von Pelzer, von Mastiaux, von Hallberg, Freybütter und Poncet. Den Schluss bilden drei Aufsätze über den Geheimen Konferenzrat von Föller, den Unterpräfekten Peter Joseph Maria Boosfeld und das Haus zum güldenen Kopf nebst dem Mondorfer Landgut.

Die nach den Erzählungen Josephinens von Pelzer, der Mutter A. Kaufmanns, aufgezeichneten Familienerinnerungen berühren rheinische und namentlich Bonner Verhältnisse zu Ende des 18. und zu Beginn des laufenden Jahrhunderts. Manches bedeutende Ereignis, manche hervorragende Persönlichkeit aus der Zeit der Fremdherrschaft und dem Anfang der Regierung der Hohenzollern wird, freilich nur in ortsgeschichtlicher Beleuchtung, dem geistigen Auge des Lesers vorgeführt. Und daneben fehlt es nicht an fesselnden und humorvollen[2]) Schilderungen des häuslichen Lebens

---

[1]) Vergl. das Lebensbild in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft LVI, S. 195 ff.

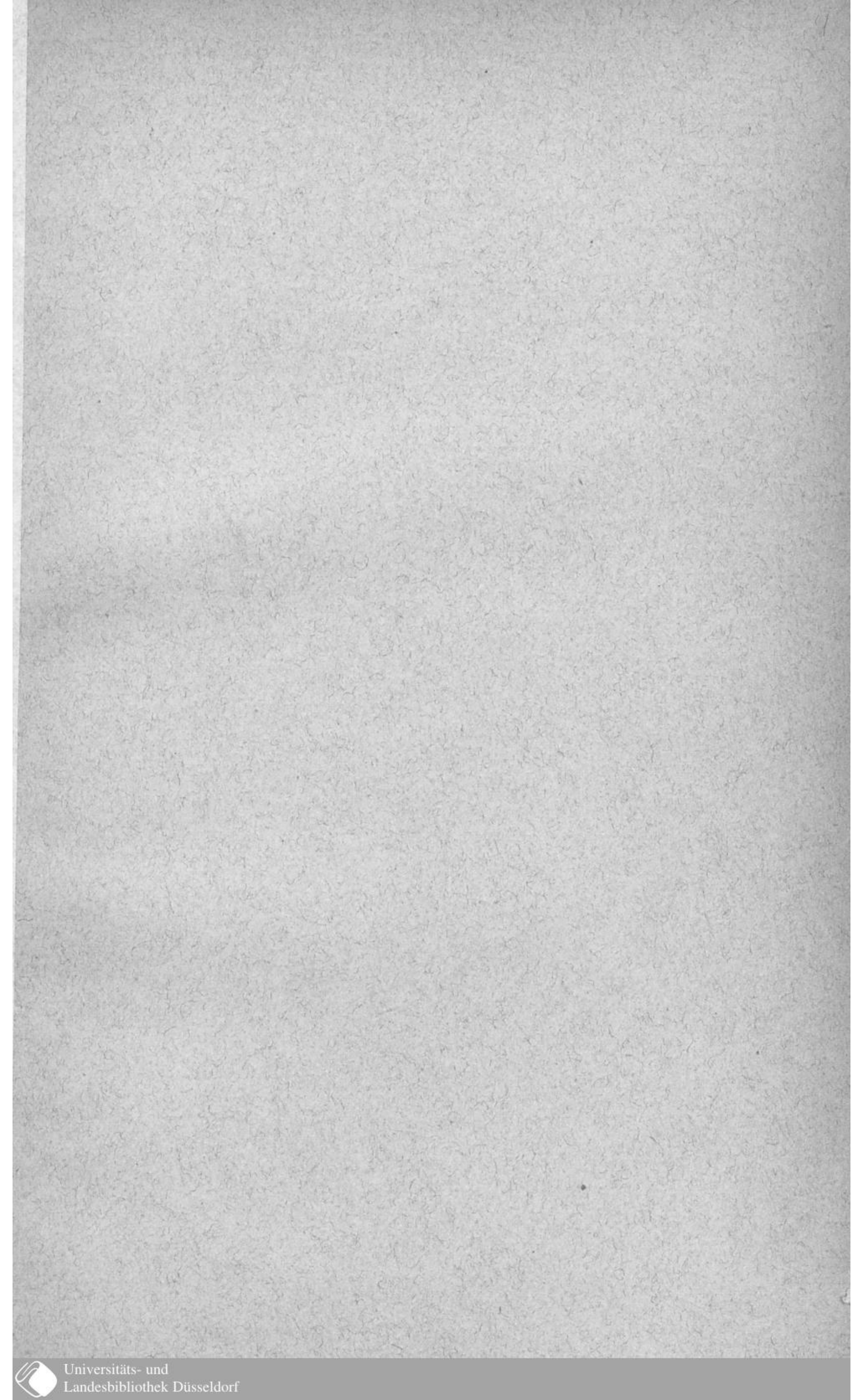
[2]) Für den derben Humor Boosfelds sei ein einziges Beispiel hier angeführt. Boosfeld (S. 113) sagt zur bekannten Fabel vom Vater, der mit seinem Sohne einen Esel zur Stadt führte: „Nolite vobis magnam curam facere super iudicio hominum. Sive enim bene agatis, sive male, habebunt semper super vobis aliquid dicere homines. Videte historiam asini et patris et filii: sedebat unus, sedebat alter, sedebant ambo, sedebat neuter super asino, increpabantur semper a spectantibus. et pater et filius. Nolite igitur magnam curam vobis facere de iudicio hominum, ut non et ipsi fiatis sicut pater et filius sine spiritu portantes asinum.“ Wahrscheinlich ist zu dem tiefernsten, klassischen Worte des römischen Satyrikers Persius „O curas hominum, o quantum est in rebus inane“ niemals ein originelleres Seitenstück geliefert worden, als Boosfelds vorstehendes Küchenlatein.

in rheinischen Patrizierfamilien vor mehreren Menschenaltern. Hier nur wenige Einzelheiten. Um die Ausrüstung der Franzosen bei ihrem Einzug in Bonn i. J. 1794 war es so kläglich bestellt, dass ein Wache habender Soldat statt der Schuhe ein Paar Schachtelbrettchen als Fussbekleidung aufwies. Die Republikaner wussten indes Rat, denn gar bald wanderten alte Kleider und „unserer Grossväter Uniformen, Vogelflinten und Galanteriedegen in die Armeedepots“. Napoleon I. hatte auf die Mutter A. Kaufmanns einen höchst widerwärtigen Eindruck gemacht. Namentlich missfiel es ihr, dass der Schlachtenkaiser bei einer Parade in der Poppelsdorfer Allee die Handschuhe sich an- und ausziehen liess. Viel gewinnender fand die Erzählerin einige Jahre später das Auftreten des jungen Kronprinzen von Preussen, des nachmaligen Königs Friedrich Wilhelms IV. Von bekannteren Persönlichkeiten kommen in den Erinnerungen u. a. vor: Charlotte und Ernst von Schiller, der Kanonikus Pick, der Mineraloge Nöggerath, der Präfekt Alexander Lameth, Friedrich Leopold von Stolberg und der Weimaraner Litteraturkreis; am Rheinischen Merkur von Görres war der Vater A. Kaufmanns Mitarbeiter.

Im zweiten Teile der vorliegenden Schrift kommt die Genealogie zu ihrem Rechte, ohne dass interessante längere Angaben kulturgeschichtlicher Art fehlen. Ein Personen-Register und genealogische Tabellen würden den Wert des Ganzen erhöhen. Das Stammhaus der Patrizierfamilie von Peltzer in Köln befand sich, wie ich hier auf Grund gütiger Mitteilung des Herrn Gerichtsreferendars Rudolf Arthur Peltzer angeben kann, in der Mühlengasse, jetzt Firma Dürst.

E. Pauls.





In gleichem Verlage sind erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Geschichte der Stadt Düsseldorf.

Festschrift zum 600 jährigen Jubiläum der Stadt Düsseldorf.

(Jahrbuch III des Düsseldorfer Geschichts-Vereins).

broch. Mk. 5.—, eleg. geb. Mk. 7.—.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins.

Jahrbuch	broch. Mk.	geb. Mk.
IV	3.—	5.—
V	2.—	4.—
VI	3.—	5.—
VII	6.—	8.—
VIII	4.—	6.—
IX	4.—	6.—
X	3.—	5.—
XI	4.—	6.—
XII	4.—	6.—

H. Ferber

Wanderung durch das alte Düsseldorf

mit 2 Plänen

Lieferung I und II je Mk 1.—,

gebunden in einem Band Mk. 4.—

Dr. Redlich

Tagebuch des Lieutenants A. Vossen, vornehmlich über den

Krieg in Russland 1812

broch. Mk. 1.—

Dr. Redlich

Napoleon I. in Düsseldorf

mit grosser Lichtdruck-Beilage

brochirt Mk. 2.—

Dr. Redlich

Hillebrecht und Wesener

Der Hofgarten zu Düsseldorf u. der Schlosspark von Benrath

mit Lichtdruck-Beilagen

broch. Mk. 2.50, geb. Mk. 4.50.

Düsseldorf im Jahre 1715.

Grosses Lichtdruckbild mit Text.

Mk. 1.50.

Die Schnitzwerke am Marstall des Jägerhofes zu Düsseldorf.

Von Walter Jost.

Mit 2 Tafeln. Mk. 2.—.

Gabriel Ritter von Grupollo Broncestatuette des Kurfürsten Johann Wilhelm im Jägerhof zu Düsseldorf.

Von Fr. Schaarschmidt. Mit 2 Bildern. Mk. 2.—.

Jacobe von Baden. Mk. 2.—.



